

**Veröffentlichung eines Planfeststellungsbeschlusses  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 06.03.2019

52.05-TKS-Z-61

**Feststellung des Plans für die  
Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken  
um den Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Plan der thyssenkrupp Steel Europe AG für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um den Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt am 12.02.2019 festgestellt.

Gemäß § 21a Abs. 1 Deponieverordnung wird hiermit die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Claudia Renn

# Bezirksregierung Düsseldorf



## **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord**

**um den Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt**

sowie

## **Wasserrechtliche Erlaubnisse**

sowie

## **Wasserrechtliche Duldungsanordnung**

zu Gunsten der

thyssenkrupp Steel Europe AG  
Kaiser-Wilhelm-Straße 100  
47166 Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.02.2019  
Az.: 52.05-TKS-Z-61

## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL 1: ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>4</b>
I. FESTSTELLUNG DES PLANS .....	4
II. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN/VERFAHRENSANTRÄGE .....	6
III. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG .....	6
IV. KOSTEN .....	6
<b>TEIL 2: NEBENBESTIMMUNGEN ZUR PLANFESTSTELLUNG/ TECHNISCHE REGELUNGEN .....</b>	<b>7</b>
I. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN .....	7
II. NEBENBESTIMMUNGEN .....	16
<b>TEIL 3: GRÜNDE .....</b>	<b>134</b>
I. SACHVERHALT: .....	134
1. Vorhaben .....	134
1.1 Beschreibung des Vorhabens .....	134
1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens .....	134
2. Ablauf des Verfahrens .....	136
2.1 Antragstellung .....	136
2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen .....	137
2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit .....	138
2.4 Erörterungstermin .....	140
3. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	143
3.1 Schutzgut Mensch .....	146
3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	150
3.3 Schutzgut Boden .....	154
3.4 Schutzgut Wasser .....	155
3.5 Schutzgüter Luft und Klima .....	158
3.6 Schutzgut Landschaft .....	159
3.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter .....	160
II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG .....	161
1. Allgemein .....	161
1.1 Verfahrensart .....	161
1.2 Zuständigkeit .....	161
1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung/Konzentrationswirkung .....	162
1.4 Rechtsgrundlagen .....	163
2. Verfahrensrecht .....	163
3. Materielles Recht .....	164
3.1 Planrechtfertigung .....	164
3.2 Standortalternativen .....	171
3.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG .....	177
3.4 Anordnung zur Duldung der Durchleitung .....	196
4. Bewertung der Umweltauswirkungen .....	198
4.1 Schutzgut Mensch .....	198
4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	199
4.3 Schutzgut Boden .....	199
4.4 Schutzgut Wasser .....	200
4.5 Schutzgüter Luft und Klima .....	201
4.6 Schutzgut Landschaft .....	202
4.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter .....	203
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	203
5. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen und Anträge .....	203
5.1 Bewertung der Stellungnahmen .....	203
5.2 Würdigung der Einwendungen und Anträge .....	254

---

6. Gesamtabwägung .....	357
7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	359
8. Kostenentscheidung.....	362
<b>TEIL 4: WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE .....</b>	<b>365</b>
I. ERLAUBTE BENUTZUNG (GRUNDWASSERERWÄRMUNG).....	365
II. ERLAUBNIS ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER DES DEPONIEABSCHNITTS 3. BA DER DEPONIE WEHOFEN-NORD IN DINSLAKEN IN DIE EMSCHER .....	369
<b>TEIL 5: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....</b>	<b>393</b>

## **Teil 1: Entscheidung**

### **I. Feststellung des Plans**

#### **1.**

Auf den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG (nachfolgend „Vorhabensträgerin“ genannt) vom 29.06.2012, zuletzt ergänzt durch das Deckblatt vom 09.08.2017, wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.12.1980 (Az.: 54.30.11-53/73) und den hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt vom 09.02.2017, der Plan für die wesentliche Änderung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken durch die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt auf den Grundstücken der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld,

Flur: 32

Flurstücke: 31, 35, 113, 171, 182, 183, 200, 201, 225 (teilweise) und 226

nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

#### **2.**

Der festgestellte Plan umfasst

- die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt der bestehenden Deponie Wehofen-Nord als Deponieabschnitt für nicht gefährliche Abfälle, die die Anforderungen der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung (Deponieverordnung - DepV) erfüllen sowie
- den Bau und Betrieb eines Betriebshofs, einschließlich der Gebäude und Anlagen (Eigenbetriebstankstelle), auf dem Grundstück der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur: 32, Flurstücke: 171.

#### **3.**

Neben der Planfeststellung sind mit Ausnahme der unter Teil 4 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Vorhaben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Diese Planfeststellung schließt andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, wie

- die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 Landesforstgesetz,
  - die widerrufliche Ausnahmegenehmigung von dem gesetzlichen Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz
  - die Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage „DeSiBA-West“ auf der Fläche des Betriebshofs nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Anzeige der Abwasseranlage nach § 58 Abs. 1 LWG und
  - die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 LWG.

#### **4.**

Nach § 49 Absatz 6 LWG, in der zurzeit gültigen Fassung, wird der thyssenkrupp Steel Europe AG, vertreten durch den Vorstand, mit sofortiger Wirkung widerruflich die Pflicht zur Beseitigung des gesamten auf dem Deponie Wehofen - Nord, Leitstraße 150, 46539 Dinslaken, anfallenden Sanitär- und Deponiesickerwassers übertragen; die Stadt Dinslaken, vertreten durch den Bürgermeister, wird in demselben Umfang von der Pflicht zur Beseitigung des bezeichneten Abwassers freigestellt.

Die thyssenkrupp Steel Europe AG und ihre Rechtsnachfolger haben den ihr übertragenen Teil der Abwasserbeseitigungspflicht im Einklang mit der Tätigkeit der Emschergenossenschaft zu erfüllen.

#### **5.**

Die Stadt Dinslaken wird – als Eigentümerin – verpflichtet, zu dulden, dass die Vorhabensträgerin Wasser und Abwasser in geschlossenen Druckleitungsrohren durch das Grundstück in der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 32, Flurstück 198 unterirdisch durchleitet (wasserrechtliche Duldungsanordnung). Dies betrifft die Leitstraße zwischen der Deponiefläche des geplanten 3. Bauabschnittes (nördlich der Leitstraße) sowie dem geplanten neuen Betriebshof (südlich der Leitstraße). Die Leitungen haben eine seitliche Ausbreitung von ca. 3 Metern zuzüglich einer Sicherheitszone von 2 Metern auf jeder Seite. Die näheren Einzelheiten in Bezug auf die Örtlichkeit und die Bauart der Rohre ergeben sich aus den Lage- und Leitungsplänen des Antrags zur Planfeststellung vom 29.06.2012, Ordner 1, Fach 3, Anlagen 3.1 und 3.2.

Die Verpflichtung zur Duldung umfasst insbesondere auch die hierfür erforderliche Erstellung (Baumaßnahmen), den Betrieb und die Unterhaltung der Leitungen samt unterirdischem Zubehör. Die Baumaßnahmen zur Errichtung der Rohre samt Zubehör dürfen den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Räumlich darf die Vorha-

bensträgerin für die Baumaßnahmen einen Bereich von jeweils 20 Metern um den jeweils äußersten Bereich der zu verlegenden Leitungen samt Sicherheitszone hinaus nutzen. Die Vorhabensträgerin hat die Baumaßnahmen mindestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei der Stadt Dinslaken schriftlich anzukündigen.

Die Kosten der Baumaßnahme samt einer etwaig erforderlichen Errichtung einer Umleitungsstrecke und der nachfolgenden Reparatur der Straße hat die Vorhabensträgerin zu tragen.

Die Verpflichtungen gelten auch gegenüber etwaigen Nutzungsberechtigungen des Eigentums an dem genannten Grundstück.

## **6.**

Mit Baumaßnahmen sowie Rodungen in dem durch diesen Beschluss planfestgestellten Bauabschnitt darf erst dann begonnen werden, wenn die Vorhabensträgerin gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf einen Nachweis darüber erbracht hat, dass das Grundstück in der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 32, Flurstück 171 frei von Baulasten ist (aufschiebende Bedingung).

## **II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge**

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Im Einzelnen werden die angeführten Belange unter Teil 2. II behandelt.

## **III. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie der unter Nr. 3 bis Nr. 5 getroffenen Verfügungen dieses Bescheids wird angeordnet.

## **IV. Kosten**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 54.000,00 € erhoben.

---

## **Teil 2: Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen**

### **I. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende mit Prüfvermerken der Bezirksregierung Düsseldorf versehene Unterlagen sind Bestandteil dieser Planfeststellung und unter Beachtung der Grüneintragungen maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

#### **Ordner 1:**

1. Antrag und Anschreiben vom 29.06.2012
2. Anschreiben vom 10.06.2014 und 05.09.2014
3. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen: Antrag nach § 93 Wasserhaushaltsgesetz
  - GP-LP Leitungsplan M 1: 250
  - GP Prinzipskizze M 1: 50
4. Erläuterungsbericht in der Fassung vom 10.06.2014
5. Allgemein Verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG in der Fassung vom 28.05.2014
6. Begründung der Notwendigkeit der Deponieerweiterung
7. Allgemeine Angaben zur Anlage
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9. Vorhandene Genehmigungen
10. Liste der Abfälle und Abfallbeschreibung
11. Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase
12. Angaben zur Sicherheitsleistung
  - Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt, Kostenabschätzung 2018 für Stilllegung und Nachsorge von Diplom-Geograph Norbert Klipsch, Sachverständigen- und Ingenieurbüro VBI vom 25.04.2012 i.d.F. vom 02.08.2018
13. Arbeitsschutzbetrachtung
14. Übersichtslageplan aus Deutscher Grundkarte M 1: 5.000
15. Amtliche Lagepläne
  - Gesamtübersicht Deponiegelände M 1: 2.000
  - Gesamtübersicht Deponiegelände 3. BA M 1: 1.000
  - Bestandsplan Deponiegelände 3. BA M 1: 1.000



- 
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| - Detailausschnitt Betriebshof        | M 1: 500 |
| - Detailausschnitt Pumpenstation Nord | M 1: 500 |
| - Detailausschnitt Pumpenstation Süd  | M 1: 500 |

**Ordner 2:**

1. Umweltverträglichkeitsstudie vom 22.06.2012, in der Fassung vom 28.05.2014 der Landschaft planen+bauen NRW GmbH

**Ordner 3:**

1. Halde Wehofen Nord-West in Dinslaken: Baugrunderkundung Verformung des Untergrundes vom 23.11.1990 der ELE Erdbaulaboratorium Essen, Prof. Dr.-Ing. H. Nendza und Partner
2. Ergebnisse Baugrund-Untersuchungen des Abfallkörpers im 1. Bauabschnitt vom 10.03.2011 der ELE Beratende Ingenieure Erdbaulaboratorium Essen

**Ordner 4:**

1. Deponie Wehofen-Nord – Grundwasserströmungsmodell - Beschreibung der hydrogeologischen Standortverhältnisse vom 10.03.2011 der ELE Beratende Ingenieure Erdbaulaboratorium Essen
  - Lageplan
  - Grundwasserstände der Messstellen Br 1, 2a, 3a, 6, 7, 8, 9 und 34
  - Grundwassergleichenplan
  - Einfluss der Deponieabdichtung
2. Deponie Wehofen-Nord – Grundwasserströmungsmodell – vom 22.01.2004 der ELE Erdbaulaboratorium Essen
3. Deponie Wehofen-Nord – Instationäres 3D-Grundwasserströmungsmodell vom 15.01.2004 der delta h Ingenieurgesellschaft mbH
  - Blatt 1: Finite Element Netz
  - Blatt 2: Geländeoberfläche
  - Blatt 3: Unterfläche Quartär
  - Blatt 4: Mittlere Grundwasserneubildung
  - Blatt 5: Stationäre Kalibrierung April 2000 – Durchlässigkeiten, Grundwassergleichen
  - Blatt 6: Vertikalschnitte im Deponiebereich
  - Blatt 7: Instationäre Kalibrierung 01.11.1998 – 31.10.2002
  - Blatt 8: Grundwasseroberfläche nach 546 Tagen (April 2000)

- Blatt 9: Flurabstände nach 546 Tagen (April 2000)
  - Blatt 10: Schlierendarstellung nach 546 Tagen (April 2000)
  - Blatt 11: Abdichtung ohne Versickerung: Prognose der Grundwasserabsenkung
  - Blatt 12: Abdichtung mit Versickerung: Abschätzung des Grundwasseranstiegs
4. Deponie Wehofen-Nord – Grundwasser - Bemessungswasserstand vom 19.11.2012 der ELE Beratende Ingenieure Erdbaulaboratorium Essen
- Anlage 1 Lageplan
  - Anlage 2 Tabelle, Grundwasserstände
  - Anlage 3 Diagramme, Grundwasserganglinie

**Ordner 5:**

1. Deponie Wehofen-Nord – Genehmigungsplanung: Basisabdichtung und Oberflächenabdichtung aus dem Mai 2012 der ELE Beratende Ingenieure Erdbaulaboratorium Essen
- Anlage A 1 Übersichtslageplan
  - Anlage A 2 Bestandslageplan
  - A 3 Geologische Schnitte
    - Anlage A 3.1 Nord-Süd-Richtung
    - Anlage A 3.2 Ost-West-Richtung
  - A 4 Gestaltung der Deponiegrenzen und Randbereiche
    - Anlage A 4.1 Lageplan, Betriebsweg, Randdamm
    - Anlage A 4.2 Schnitt, Anbindung Emscher
    - Anlage A 4.3 Schnitt, Anbindung Brinkstraße
    - Anlage A 4.4 Schnitt, Anbindung Leitstraße
  - A 5 Basisabdichtung und Ableitung Sickerwasser
    - Anlage A 5.1 Lageplan
    - Anlage A 5.2 Profilierung, Ebene
    - Anlage A 5.3 Profilierung, Böschung zum 1. BA
    - Anlage A 5.4 Regelquerschnitt Basisabdichtungssystem
    - Anlage A 5.5 Hydraulische Trennung
    - Anlage A 5.6 Einleitung Emscher
  - A 6 Oberflächenabdichtung und Ableitung Regenwasser

- Anlage A 6.1 Lageplan
- Anlage A 6.2 Regelquerschnitte Oberflächenabdichtungssystem
- Anlage A 6.3 Fahrweg
- Anlage A 6.4 Lageplan, Entwässerung
- Anlage A 6.5 Kontrollfeld
- Anlage A 6.6 Endgestaltung
- A 7 Deponie- und Baubetrieb
  - Anlage A 7.1 Lageplan, Beschickungsphase
  - Anlage A 7.2 Lageplan, Baulose Basis
  - Anlage A 7.3 Lageplan, Baulose Oberfläche
- Anlage B Basisabdichtung: Setzungsberechnung
- Anlage B1 Schnittführung
- Anlage B2 Profilschnitt 1
- Anlage B3 Profilschnitt 2
- Anlage C Basisabdichtung: Verformungsnachweis der mineralischen Abdichtungsschicht
- Anlage D Basisabdichtung: Standsicherheitsnachweise
- Anlage D1 Berechnungsergebnis für den Nachweis gegen Böschungsbruch
- Anlage E Basisabdichtung: Hydraulische Nachweise des Entwässerungssystems
- Anlage F Basisabdichtung: Ermittlung der Sickerwassermenge
- Anlage F1 Berechnungsergebnisse
- Anlage G Basisabdichtung: Zeitplanung Beschickung
- Anlage H Oberflächenabdichtung: Standsicherheitsnachweise
- Anlage H1 Nachweis der Böschungsbruchsicherheit des Deponieweges im Bereich der Böschung
- Anlage H2 Nachweis der Böschungsbruchsicherheit des Deponieweges im Bereich der Böschung
- Anlage I Oberflächenabdichtung: Ermittlung der Regenwassermengen
- Anlage I1 Ermittlung der Regenwassermengen – Oberflächenabfluss auf dem Oberflächenabdichtungssystem
- Anlage K Oberflächenabdichtung: Hydraulische Nachweise

**Ordner 6:**

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 25.06.2012, in der Fassung vom 28.05.2014 der Landschaft planen+bauen NRW GmbH
  - Anhang 1: Faunistisches Gutachten zum 3. Bauabschnitt der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken, Kreis Wesel vom 21.09.2012
  - Anhang 2: Bestandsplan Fauna
  - Karte 1: Bestands- und Konfliktplan
  - Karte 2: Maßnahmen- und Gestaltungsplan
2. Artenschutzprüfung vom 25.06.2012 der Landschaft planen+bauen NRW GmbH
  - Anlage 1: Formblätter der artbezogenen Konfliktanalyse
3. Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung vom 29.06.2012, in der Fassung vom 28.05.2014
  - Anlage 1 zum Antrag auf Waldumwandlung: Bestandsbeschreibung
  - Anlage 2 zum Antrag auf Waldumwandlung: Karte Waldumwandlung und -kompensation
  - Anlage 3 zum Antrag auf Waldumwandlung: Kompensationsvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen
  - Anlage 4 zum Antrag auf Waldumwandlung: Gestattungsvertrag zur Aufforstung der Grundstücke der EmscherGenossenschaft einschließlich Plan zu den Aufforstungsflächen gemäß Gestattungsvertrag
  - Anlage 5 zum Antrag auf Waldumwandlung: Genehmigung einer Erstaufforstung

**Ordner 7:**

1. Gutachten Staubimmissionen „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 13.12.2013
2. Bericht über die Immissionsmessungen in Bezug auf PM10-Staubfraktion und Staubbiederschlag an einem Messpunkt im Umfeld der Deponie Dinslaken des TÜV Süd vom 07.03.2013
3. Gutachten Geruchsmissionen „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 16.09.2011
4. Gutachten Geräuschmissionen „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 12.04.2016 (4. Offenlage)
5. Bericht über die Ermittlung und Bewertung der Lichtmissionen beim Betrieb des neuen Betriebshofs am Standort Wehofen-Nord der Müller-BBM GmbH vom 19.06.2015 (3. Offenlage)

**Ordner 8:**

1. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung Abwasser des 3. Bauabschnitts der Deponie Wehofen-Nord in die Emscher
  - Anlage 1: Erläuterungsbericht
  - Anlage 2: Pläne und Darstellungen
  - Anlage 3: Unterlagen Sickerwasser
  - Anlage 4: Unterlagen Niederschlagswasser Oberflächenabdichtung
  - Anlage 5: Erläuterungsbericht Abwasserbehandlungsanlage
  - Anlage 6: Angaben zur Abwasserqualität
  - Anlage 7: Unterlagen Deponiesickerwasser-Speicherbehälter
  - Anlage 8: Erläuterungen Entwässerung Betriebshof; Unterlagen sonstige Abwasserbehandlungsanlagen
  - Anlage 9: Kleinkläranlage
  - Anlage 10: Ölabscheider Betriebshof
  - Anlage 11: Ölabscheider Betriebstankstelle
  - Anlage 12: Reifenwaschanlage mit Sedimentationsbecken
  - Anlage 13: Schlammabsetzbecken Pumpstation Nord
2. Antrag auf Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Deponiesickerwasser der Deponie Wehofen-Nord
  - Anlage 2 Pläne und Darstellungen
  - Anlage 2.1 Übersichtsplan
  - Anlage 2.2 Gesamtlageplan
  - Anlage 2.3 Lageplan mit Entwässerung und Detailpläne
  - Anlage 2.4 Anlagenfließbilder (Abwasserbehandlung)
  - Anlage 2.5 Ansichten der Halle (Abwasserbehandlungsanlage)
  - Anlage 3 Erläuterungsbericht
  - Anlage 4 Ergebnisse der Selbstüberwachung
  - Anlage 5 Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage
  - Anlage 6 Sicherheitsdatenblätter
  - Anlage 7 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Anlage 8 Unterlagen zu den Deponiesickerwasser-Speicherbehältern
  - Anlage 9 Wartungs- und Reparaturarbeiten

**Ordner 9:**

1. Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG über die Planung zur Erstellung sowie den Betrieb von Abwasseranlagen (Kanalnetzanzeige)
  - Anlage 1 Erläuterungsbericht
  - Anlage 2 Pläne und Darstellungen
  - Anlage 3 Bemessung der Sickerwasser- und Abwasserdruckleitungen
  - Anlage 4 Bemessung Schlammabsetzbecken für Betriebswege
  - Anlage 5 Erläuterungen Entwässerung Betriebshof
  - Anlage 6 Unterlagen Kleinkläranlage
  - Anlage 7 Unterlagen Ölabscheider Betriebshof
  - Anlage 8 Unterlagen Ölabscheider Betriebstankstelle
  - Anlage 9 Beschreibung Reifenwaschanlage
2. Beschreibung der geplanten Betriebstankstelle auf dem Gelände des neuen Betriebshofs des 3. Bauabschnittes der Deponie Wehofen-Nord

**Ordner 10:**

1. Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 29.06.2012, in der Fassung vom 28.05.2014
  - Büro- und Sozialgebäude mit Behandlungshalle
    - Formular: Baubeschreibung
    - Formular: Betriebsbeschreibung
    - Bauantragszeichnungen M 1:100
  - Fahrzeughalle
    - Formular: Baubeschreibung
    - Formular: Betriebsbeschreibung
    - Bauantragszeichnungen M 1:100
  - Annahmekontrolle (Torhaus)
    - Formular: Baubeschreibung
    - Formular: Betriebsbeschreibung
    - Bauantragszeichnungen M 1:100
  - Trafostation
    - Formular: Baubeschreibung
    - Formular: Betriebsbeschreibung
    - Bauantragszeichnungen M 1:100

- Sickerwasserspeicherbehälter
  - Formular: Baubeschreibung
  - Formular: Betriebsbeschreibung
  - Bauantragszeichnungen M 1:100
- Berechnung des umbauten Raumes
- Berechnung der Rohbaukosten
- Berechnung der baurechtlich relevanten Gesamtkosten
- 2. Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW vom 24.02.2012
- 3. Kampfmittelverdacht
  - Ergebnis der Luftbildauswertung
  - Karte: Ergebnis der Luftbildauswertung
- 4. Bergschäden

**Ordner 11: Nachrichtlich (nicht Teil der planfestgestellten Unterlagen)**

1. Erläuterungen zur Regionalplanung - Schiene
2. Stellungnahme Regionalverband Ruhr (RVR) vom 07.03.2013
3. BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH: Approximativbewertung zu Chancen und Dauer einer Reaktivierung der ehemaligen Zechenbahn Lohberg
4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE)
5. ELE Essen: Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn – Geotechnische und deponietechnische Belange
6. Büro Dr. Spang, Witten: Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn – Statische Vorbemessung und Kostenermittlung gemäß den eisenbahntechnischen Regelwerken
7. Stellungnahme Regionalverband Ruhr (RVR) vom 29.10.2013

**Ordner 12: Ergänzungsunterlagen vom 20.07.2015 und 17.06.2015 (3. Offenlage)**

- 1.1 E-Mail ThyssenKrupp Steel Europe vom 10.12.2014
- 1.2 Stellungnahme Landesbetrieb Wald & Holz NRW, November 2014
- 1.3 Vertrag zwischen ThyssenKrupp Steel Europe und der Emschergenossenschaft wegen Waldumwandlung, Maßnahme E12
- 1.4 Nachtrag für Gestattungsvertrag mit Landesbetrieb Wald & Holz NRW
- 2.1 E-Mail TKSE vom 11.12.2014 -Industriehistorische Recherche
- 2.2 Bericht zur Industriehistorischen Recherche der Deponie Wehofen-Nord in

Dinslaken; erstellt durch ThyssenKrupp Immobilien Management GmbH, Essen, Im Mai 2001 (mit Anlagen 1 bis 4)

- 3.1 E-Mail ThyssenKrupp Steel Europe vom 08.01.2015
- 3.2 Nachtrag für Gestattungsvertrag mit Landesbetrieb Wald & Holz NRW
- 4.1 E-Mail ThyssenKrupp Steel Europe vom 30.03.2015 - Chromat
- 4.2 FEhS Institut für Baustoff-Forschung: Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit von LD-Schlacke vom 30.03.2015
- 4.3 Spezielle Stellungnahmen (Text der Einwendung und Antwort TKSE)
- 5.1 E-Mail ThyssenKrupp Steel Europe vom 01.04.2015- Chromatantwort 2
- 5.2 Prüfbericht Auftrag 15-10177 - Untersuchung von 5 Proben LD-Schlacke
- 6.1 E-Mail ThyssenKrupp Steel Europe vom 19.05.2015 - LD-Schlacke von TKMSS
- 6.2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.12.1998
7. Bericht über die Ermittlung und Bewertung der Lichtimmissionen beim Betrieb des neuen Betriebshofs am Standort Wehofen-Nord der Müller-BBM GmbH vom 19.06.2015 **(in Ordner 7)**
- Ergänzende Erläuterungen zur Planrechtfertigung vom 17.06.2015

**Ordner 13: Ergänzungsunterlagen vom 09.08.2017 (3. Offenlage)**

1. Gutachten Staubimmissionen –Ergänzungen  
TÜV-Kurzbericht über die Ermittlung der freien Fallhöhe vom 30.11.2015  
Nachtrag vom 06.07.2016 zur Staubimmissionsprognose vom 13.12.2013  
Aneco Institut für Umweltschutz: Stellungnahme zur gewählten Korngröße von LD Schlacken vom 03.08.2016
2. TÜV-Gutachten zu Geräuschimmissionen vom 12.04.2016 **(in Ordner 7)**
3. Gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA in die Emscher des TÜV Nord Umweltschutz vom 22.05.2017
4. Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen der DMT GmbH & Co. KG vom 04.05.2017



## **II. Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen meines Planfeststellungsbeschlusses, Az.: 54.30.11-53/73, vom 11.12.1980 in der zurzeit gültigen Fassung vom 09.02.2017 mit dem Aktenzeichen 52.05-TKS-Z-61 gelten weiter, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine Änderung der Regelungen erfolgt. Für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen bindend.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Räumliche Begrenzung des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt (DA 3. BA)**

Die örtliche Begrenzung des DA 3. BA mit rd. 22,6 ha Grundfläche der Ablagerungsfläche richtet sich nach den Festsetzungen im Lageplan A1:

im Norden die Emscher,

im Westen die Brinkstraße (B 8),

im Süden die Leitstraße,

im Osten den DA 1. BA.

Die örtliche Begrenzung des Eingangsbereichs für den DA 3. BA ist gegeben durch

im Norden die Leitstraße,

im Westen die Brinkstraße (B 8),

im Süden und Osten die Halde Wehofen-West.

Der Betrieb der Deponie wird bis zum Erreichen des Ablagerungsvolumens von 6 Mio. m<sup>3</sup> bzw. der Endschütthöhe von + 81,0 m NHN begrenzt. Die planfestgestellte Fläche beträgt ca. 28 ha (incl. Betriebshof, mit Straßen und Wegen).

#### **1.2 Sicherheitsleistung/Wechsel der Deponiebetreiberin/Vorhabensträgerin**

##### **1.2.1**

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Ablagerungsphase auf dem DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord von der thyssenkrupp Steel Europe AG eine Sicherheit gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf für

# Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 17

die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen für die Ablage-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit geleistet wird.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit für den DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord wird auf

**32.280.304,-- €.**

festgesetzt.

Die Sicherheit ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Form der in § 18 Abs. 2 DepV vorgesehenen Arten zu hinterlegen.

Für die Sicherheitsleistung werden folgende Berechnungsgrundlagen und Einzelpositionen festgesetzt:

## 1. Oberflächenabdichtungssystem:

Nr.	Position	Einheit [E]	Menge	NEP [€/E]	Stilllegung	Nachsorge	Ansatz Jahre
<b>1.1</b>	<b>Oberflächenabdichtung und Rekultivierung</b>				13.071.568	0	0
1.1.1	Abdichtung und Flächendrainage				6.976.500	0	0
1.1.1.1	Nachprofilierung (Umlagerung Deponiegut)	m <sup>3</sup>	50.000	3,20	160.000	0	1
1.1.1.2	Feinplanum herstellen u. verdichten, OFA ges. gem. DGM	m <sup>2</sup>	247.350	0,38	93.993	0	1
1.1.1.3	W-/N-Böschung: KDB 2,5 mm, Schutzvlies	ca. m <sup>2</sup>	85.580	19,50	1.668.810	0	1
1.1.1.4	Plateau: KDB 2,5 mm, Schutzvlies	ca. m <sup>2</sup>	83.490	19,00	1.586.310	0	1
1.1.1.5	S-Böschung: KDB 2,5 mm, Schutzvlies	ca. m <sup>2</sup>	78.280	19,50	1.526.460	0	1
1.1.1.6	W-/N-Böschung: mineral. Flächendrainage 30 cm, Vlies	ca. m <sup>2</sup>	85.580	8,60	735.988	0	1
1.1.1.7	Plateau: Flächendrainage 10 cm Sand, Drainmatte	ca. m <sup>2</sup>	83.490	5,90	492.591	0	1
1.1.1.8	S-Böschung: Flächendrainage 10 cm Sand, Drainmatte	ca. m <sup>2</sup>	78.280	9,10	712.348	0	1
1.1.2	Wegebau				1.059.700	0	0
1.1.2.1	Basisumfahrung neu (5 m breit asphaltiert, inkl. Unterbau)	m	1.700	295,00	501.500	0	1
1.1.2.2	Unterbau Plateauauffahrt aus geeignetem Abfall herstellen	m	500	67,50	33.750	0	1
1.1.2.3	Plateauauffahrt (3 m breit asphaltiert, inkl. Unterbau)	m	500	224,50	112.250	0	1
1.1.2.4	Plateauweg (3 m breit asphaltiert, inkl. Unterbau)	m	600	197,00	118.200	0	1
1.1.2.5	Wendehammer Plateau (asphaltiert, inkl. Unterbau)	m <sup>2</sup>	6.000	49,00	294.000	0	1
1.1.3	Rekultivierung				5.035.368	0	0
1.1.3.1	Anliefern Reku-Boden (140 mm nFK)	m <sup>3</sup>	239.624	3,80	910.571	0	1
1.1.3.2	Anliefern Oberboden	m <sup>3</sup>	8.558	15,00	128.370	0	1
1.1.3.3	Anliefern Reku-Boden (200 mm nFK)	m <sup>3</sup>	242.655	4,80	1.164.744	0	1
1.1.3.4	Anliefern Kies-Sand	m <sup>3</sup>	32.354	14,00	452.956	0	1
1.1.3.5	W-/N-Böschung: Einbau Rekuboden 2,8 m	m <sup>3</sup>	239.624	2,70	646.985	0	1
1.1.3.6	W-/N-Böschung: Einbau Oberboden 0,1 m	m <sup>3</sup>	8.558	4,30	36.799	0	1
1.1.3.7	Plateau: Einbau Rekuboden 1,5 m	m <sup>2</sup>	125.235	2,70	338.135	0	1
1.1.3.8	S-Böschung: Einbau Rekuboden 1,5 m	m <sup>2</sup>	117.420	2,70	317.034	0	1
1.1.3.9	Plateau: Einbau Kies-Sand 0,2 m	m <sup>2</sup>	111.254	3,20	356.013	0	1
1.1.3.10	S-Böschung: Einbau Kies-Sand 0,2 m	m <sup>2</sup>	108.537	3,80	412.441	0	1
1.1.3.11	Rekultivierung (Ansaat)	m <sup>2</sup>	247.350	0,27	66.785	0	1
1.1.3.12	Rekultivierung (Bepflanzung)	m <sup>2</sup>	85.580	2,20	188.276	0	1
1.1.3.13	Nachpflanzen von Fehlstellen (1% der Gesamtfläche/Jahr, 1.-5. Jahr)	m <sup>2</sup>	856	3,80	16.260	0	5
<b>1.2</b>	<b>Instandhaltungs- u. Pflegemaßnahmen</b>				0	1.937.723	0
1.2.1	OfA u. Grünpflege				0	1.792.073	0
1.2.1.1	Beseitigung von Erosionsschäden (/Jahr)	pauschal	1	860,00	0	25.800	30
1.2.1.2	Instandsetzung von bestehender Oberflächenabdichtung (m <sup>2</sup> /30 Jahre)	m <sup>2</sup>	1.000	96,50	0	96.500	1
1.2.1.3	Mähen 1x/a (Grünschnitt verbleibt)	m <sup>2</sup>	161.770	0,27	0	1.310.337	30

# Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 18

1.2.1.2	Baum- und Strauchschnitt, Schnittgut hächseln und vor Ort verteilen (20 % der Fläche /Jahr)	m <sup>2</sup>	17.116	0,70	0	359.436	30	
1.2.2	Wege u. Zaunanlage				0	145.650		
1.2.2.1	Ausbesserung Straßendecken und sonstige befestigte Flächen (1x/Jahr)	pauschal	1	965,00	0	28.950	30	
1.2.2.3	Reinigung von Wegen und Flächen	pauschal	1	1.290,00	0	38.700	30	
1.2.2.4	Reparatur Zaun- u. Toranlagen (ca. 20 m/a)	m	20	130,00	0	78.000	30	
1.3	<b>Überwachung und Kontrolle</b>				11.250	122.325	0	
1.3.1	<b>Zustand und Wirksamkeit des Abdichtungssystems</b>				11.250	99.750	0	
1.3.1.1	Überwachung des Abdichtungssystems durch visuelle Kontrolle (2 x/Jahr)	pauschal	1	645,00	0	19.350	30	
1.3.1.2	Einrichtung und Einmessung von Setzungspegeln	Stck	15	750,00	11.250	0	1	
1.3.1.3	Setzungsverhaltensprüfung, Vermessungsarbeiten inkl. Auswertung (1x /Jahr)	pauschal	1	2.680,00	0	80.400	30	
1.3.2	Rekultivierung und Bewuchs				0	22.575	0	
1.3.2.1	Visuelle Kontrolle (2Tage/Jahr)	pauschal	1	645,00	0	19.350	30	
1.3.2.2	Aufwuchskontrolle (1. - 5. Jahr)	pauschal	1	645,00	0	3.225	5	
1.4	<b>Engineering, Vermessung</b>				1.105.200	0	0	
1.4.2.1	Planungsleistungen LP 5-9 HOAI + örtl. Bauleitung	pauschal	1	514.000,00	514.000	0	1	
1.4.2.2	Vermessungsleistungen (Absteckung, Aufmaße, Bestandserfassung)	pauschal	1	96.500,00	96.500	0	1	
1.4.2.3	Fremdüberwachung	pauschal	1	494.700,00	494.700	0	1	
						14.188.018 €	2.060.048 €	∑

**Gesamtsumme „Oberflächenabdichtungssystem“: 16.248.066 €**

## 2. Oberflächenwasser:

Nr.	Gegenstand	Einheit [E]	Menge	NEP [€/E]	Stilllegung	Nachsorge	Ansatz Jahre
2.1	Entwässerungsgräben				0	97.500	
2.1.1	Herstellung Entwässerung				122.200	0	
2.1.1.1	unterer Deponierandgraben	m	1.700	100,00	170.000	0	1
2.1.1.1	Entwässerungsgraben Rampe	m	500	110,00	55.000	0	1
2.1.1.2	Entwässerungsgraben Plateau	m	600	90,00	54.000	0	1
2.1.1.3	Grabenabläufe	Stck	3	4.400,00	13.200	0	1
2.1.3	Unterhaltung / Jahr				0	97.500	
2.1.3.1	Reinigung/Instandhaltung Entwässerungsgräben	m	1.300	2,35	0	91.650	30
2.1.3.3	Reinigung/Instandhaltung Grabenabläufe	Stck	3	65,00	0	5.850	30
2.2	Entwässerungsleitungen				0	21.500	
2.2.3	Unterhaltung / Jahr				0	21.500	
2.2.3.1	Regenwasserleitungen herstellen	m	850	150,00	127.500	127.500	1
2.2.3.1	Ablaufleitung zur Emscher herstellen	m	40	300,00	12.000	0	1
2.2.3.1	Instandsetzung (1 Schaden je 15 Jahre)	pauschal	1	4.300,00	0	8.600	2
2.2.3.2	Reinigung, Befahrung (Ø alle 6 Jahre)	m	600	4,30	0	12.900	5
2.3	Kontrollschächte				0		
2.4.2	Unterhaltung / Jahr				0	69.600	0
2.3.4.0	Regenwasserschächte	Stck	16	1.200,00	19.200	0	1
2.3.4.1	Reinigung u. Kontrolle der Schächte (Std)	Std	32	65,00	0	62.400	30
2.3.4.2	Instandsetzung von Schächten	Stck	0,2	1.200,00	0	7.200	30
2.4	Regenpumpwerk 3. BA				160.000	369.720	
2.4.1	Herstellung				160.000	0	
2.4.1.1	Pumpwerk Nord u. Süd	Stck	2	80.000,00	160.000	0	1
2.4.1.2	Druckleitung herstellen	m	580	450,00	261.000	0	1
2.4.2	Unterhaltung / Jahr				0	243.000	

# Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 19

2.4.2.1	Reinigung und Instandhaltung Regenpumpwerke 1x/Jahr	pauschal	2	3.000,00		180.000	30	
2.4.2.2	Pumpen ersetzen (1/5a)	Stck	1	10.500,00	0	63.000	6	
2.4.3	Energiekosten Pumpanlagen				0	126.720		
2.4.3.0	Niederschlag	Ø	880	-	-	-	-	
	Oberflächenabfluss (ca. 15%)							
	Drainageabfluss (Interflow, ca. 25 %)	Ø	352					
	installierte Leistung (6 Stck leisten bei je 10 kW/h = 50m³/h)	m³/Std	50	-	-	-	-	
	Einzugsgebiet BA 3	m²	240.000	-	-	-	-	
	Regenwasserspende	m³/Jahr	84.480	-	-	-	-	
	rechnerische Pumpenlaufzeit	h/Jahr	1.689,6	-	-	-		
2.4.3.1	Energiekosten/Jahr (bei 10 kW/h)	kWh*€	16.896	0,25	-	126.720	30	
2.5	Überwachung und Kontrolle				0	90.100		
2.5.1	Herstellung				0	8.800		
2.5.1.0	Messstellen vorhanden (IDM)	Stck	1	0,00	0	0	0	
2.5.1.1	Messstelle erneuern (1 x/30Jahre)	Stck	1	2.350,00	0	2.350	1	
2.5.1.2	Messstellenwartung /-instandhaltung	pauschal	1	215,00	0	6.450	30	
2.5.2	Unterhaltung / Jahr				0	81.300		
2.5.2.1	Mengenermittlung (Std/Jahr)	Std	12	65,00	0	23.400	30	
2.5.2.2	Beprobung und Analyse (1 Meßst. 2 x	Stck	2	965,00	0	57.900	30	
						160.000 €	578.820 €	Σ

**Gesamtsumme „Oberflächenwasser“: 738.820 €**

## 3. Grundwasser

Nr.	Gegenstand	Einheit [E]	Menge	NEP [€/E]	Stille-gung	Nach-sorge	An-satz	
3.1	Förderbrunnen / Pumpanlagen		nicht vorhanden		0	0		
3.2	Anlagen zur Vorreinigung		nicht vorhanden		0	0		
3.3	Messstellen				0	17.700		
3.3.1.0	vorhandene Pegel	Stck	10	-	0	0		
3.3.1.1	Einrichtung von GWMS (Ergänzung)	Stck	0	-	0	0		
3.3.1.2	Pegelerneuerung/-ergänzung (1 je 10 Jahre)	Stck	1	5.900,00	0	17.700	3	
3.4	Pegelunterhaltung u. -wartung				0	19.150		
3.4.1.1	Personenstunden pro Jahr	h/Jahr	9	65,00	0	5.850	10	
3.4.1.2	Materialkosten / Jahr	pauschal	1	160,00	0	1.600	10	
3.4.1.3	Erhaltung der Zugänglichkeit der Pegel	Std/Jahr	18	65,00	0	11.700	10	
3.5	Messungen und Analysen				0	319.600		
3.5.1.1	Überwachung der Grundwasserstände (8 x 3 h / Jahr)	Std	24	65,00	0	15.600	10	
3.5.1.2	Beprobung und Analyse von Grundwasser (4 x 10 Pegel / Jahr)	Stck	40	760,00	0	304.000	10	
						0 €	356.450 €	Σ

**Gesamtsumme „Grundwasser“: 356.450 €**

# Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 20

## 4. Sickerwasser

Nr.	Gegenstand	Einheit [E]	Menge	NEP [€/E]	Stilllegung	Nachsorge	Ansatz Jahre
4.1	<b>Erfassung und Förderung</b>				0	593.650	
4.1.1	<b>Leitungsnetz (Sammelleitungen und Druckleitungen)</b>				0	342.900	
4.1.1.0	Vorhanden	m	3.900				
4.1.1.2	Sanierung (1x /30Jahre)	pauschal	1	27.000,00		27.000	1
4.1.1.3	Spülung + TV-Befahrung (jährlich)	m	3.900,00	2,70		315.900	30
4.1.2	<b>Pumpwerke und Hebeanlagen</b>				0	117.100	
4.1.2.0	Vorhanden (2 Stck x 10 kW/h = 50m³/h)	Stck	2				
4.1.2.1	Erneuerung (1 / 15 Jahre)	pauschal	1	10.700,00		21.400	2
4.1.2.2	Wartung /Instandhaltung Pumpen/Pumpwerke	Stck	1	1.400,00		42.000	30
4.1.2.3	Wartung und Instandhaltung der E-Technik sowie Mess- und Regeleinrichtungen (/Jahr)	pauschal	1	1.200,00		36.000	30
4.1.2.4	Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Pumpleitungen (/Jahr)	Stck	1	590,00		17.700	30
4.1.3	<b>Schachtbauwerke (Sammel-, Kontroll-, Spülschächte)</b>				0	82.050	
4.1.3.0	vorhanden	Stck	17				
4.1.3.1	Herstellung	Stck	0				
4.1.3.2	Sanierung und Erneuerung (1% Neuwert /Jahr)	pauschal	1	965,00		28.950	30
4.1.3.3	Wartung, Reinigung und Instandhaltung (Ø/Jahr)	pauschal	1	1.770,00		53.100	30
4.1.4	<b>Sickerwasserspeicher</b>				0	51.600	
4.1.4.0	vorhanden	Stck	2				
4.1.4.1	Unterhaltung, Sanierung	pauschal	1	1.290,00		38.700	30
4.1.4.2	Reinigung und Instandhaltung (/Jahr)	pauschal	1	430,00		12.900	30
4.2	<b>Sickerwasserbehandlung und -beseitigung (nur im Bereich DA 3. BA)</b>				0	1.620.590	
4.2.0	Niederschlag	Ø	880				
	Installierte Leistung (2 Pumpen x 5 kW/h = 40 m³/h)	m³/Std	40				
	Deponiefläche (Einzugsgebiet)	m²	226.120				
4.2.1	Jahr 1 bis 5				0	293.407	
4.2.1.1	Sickerwasserspende nach Oberflächenabdeckung	gem. Berechnung					
4.2.1.2	Sickerwasserbehandlung, inkl. Schlammmentsorgung	m³/Jahr	9.892	5,90		291.799	5
4.2.1.3	rechnerische Pumpenlaufzeit	Std/Jahr	247,3				
4.2.1.4	Energiekosten/Jahr (bei 10 kW/h)	kWh/Jahr	2.473	0,13		1.607	5
4.2.2	Jahr 6 bis 15				0	293.407	
4.2.2.1	Sickerwasserspende nach Oberflächenabdeckung	reduziert um 0					
4.2.2.2	Sickerwasserbehandlung, inkl. Schlammmentsorgung	m³/Jahr	4.946	5,90		291.799	10
4.2.2.3	rechnerische Pumpenlaufzeit	Std/Jahr	123,6				
4.2.2.4	Energiekosten/Jahr (bei 10 kW/h)	kWh*€	1.236	0,13		1.607	10
4.2.3	Jahr 16 bis 30				0	308.077	
4.2.3.1	Sickerwasserspende nach Oberflächenabdeckung	reduziert um 0					
4.2.3.2	Sickerwasserbehandlung, inkl. Schlammmentsorgung	m³/Jahr	3.462	5,90		306.389	15
4.2.3.3	rechnerische Pumpenlaufzeit	Std/Jahr	86,6				
4.2.3.4	Energiekosten/Jahr (bei 10 kW/h)	kWh*€	866	0,13		1.688	15
4.2.4	<b>Behandlungsanlagen im eigenen Betrieb</b>				0	194.700	
4.2.4.0	vorhanden	Stck	1				
4.2.4.1	(Teil-)Erneuerung der Anlage (1% von Baukos-	pauschal	1	5.900,00		177.000	30
4.2.4.2	Betrieb der Anlage (automatisiert, 10 Std /Jahr)	Std	10	59,00		17.700	30
4.2.5	Sickerwasserableitung (Gebühren/Jahr, nach Frachten)	pauschal	1	17.700,00	0	531.000	30
4.3	<b>Überwachung und Kontrolle</b>				0	94.830	
4.3.1	Herstellung				0	13.530	
4.3.1.0	Messstellen vorhanden (IDM)	Stck	2				
4.3.1.1	Messstelle erneuern (1 x /10Jahre)	Stck	1	2.360,00		7.080	3
4.3.1.2	Messstellenwartung /-instandhaltung (/Jahr)	pauschal	1	215,00		6.450	30
4.3.2	Unterhaltung / Jahr				0	81.300	
4.3.2.1	Mengenermittlung (Std/Jahr)	Std	12	65,00		23.400	30
4.3.2.2	Beprobung und Analysen (1/2-jährlich)	Stck	2	965,00		57.900	30
					0 €	2.309.070	Σ

**Gesamtsumme Sickerwasser: 2.309.070 €**

# Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 21

## 5. Weitere Maßnahmen und Einrichtungen:

Nr.	Gegenstand	Einheit [E]	Menge	NEP [€/E]	Stilllegung	Nachsorge	Ansatz Jahre
5.1	Überwachungs-, Kommunikations- und Versorgungseinrichtungen				0	250.700	-
5.1.1	Brand- und Störmeldeeinrichtungen				0	106.000	-
5.1.1.0	vorhanden	pauschal	0	212.000,00	0	0	
5.1.1.1	Wartung, Instandhaltung (anteilig)	pauschal	5%	10.600,00	0	106.000	10
5.1.2	Software, EDV-Hardware				0	48.200	
5.1.2.0	vorhanden	pauschal	0	0,00	0	0	1
5.1.2.1	Aktualisierung /a (-> 1.+ 2. BA)	pauschal	1	1.200,00	0	1.200	10
5.1.2.2	Wartung, Support (anteilig)	pauschal	1	4.700,00	0	47.000	10
5.1.3	Telekommunikationsanlage, Funk				0	5.900	
5.1.3.0	vorhanden	pauschal	0	5.900,00	0	0	1
5.1.3.1	Erneuerung /a (-> 1.+ 2. BA)	pauschal	0	1.200,00	0	0	10
5.1.3.2	Wartung (anteilig)	pauschal	1	590,00	0	5.900	10
5.1.4	Stromversorgungseinrichtungen (Trafostation)				0	82.500	
5.1.4.0	vorhanden	pauschal	0	165.000,00	0	0	1
5.1.4.1	Wartung u. Instandsetzung /a (anteilig)	pauschal	5,0%	8.250,00	0	82.500	10
5.1.5	Wetterstation, Klimastation				0		
5.1.5.0	vorhanden	pauschal	0	23.600,00	0	0	1
5.1.5.1	Wartung u. Instandsetzung /a (anteilig)	pauschal	5%	1.180,00	0	11.800	10
5.1.6	Labormessgeräte, sonst. Handmessgeräte				0	8.100	
5.1.6.0	Laborgeräte vorhanden	pauschal	0	5.900,00	0	0	
	Handmessgeräte vorhanden	pauschal	0	2.200,00	0	0	
5.1.6.1	Wartung und Instandhaltung Laborgeräte	pauschal	10%	590,00	0	5.900	10
5.1.6.2	Wartung und Instandhaltung Handmessgeräte	pauschal	10%	220,00	0	2.200	10
5.2	Kontrollen und Gutachten				0	257.400	
5.2.1	Zusätzliche übergeordnete Kontrollgänge				0	62.400	
5.2.1.1	Monatliche Kontrollen (2 Std mtl.)	Std	24	65,00		46.800	30
5.2.1.2	Jährliche Kontrollen (8 Std /Jahr)	Std	8	65,00	0	15.600	30
5.2.2	Jahresberichte, Auswertungen, Gutachten				0	195.000	
5.2.2.1	Auswertungen/Berichte Sickerwasser	Stck	1	1.500,00	0	45.000	30
5.2.2.2	Bilanzierung des Wasserhaushaltes	Stck	1	1.500,00	0	45.000	30
5.2.2.3	Sonstige Fremdgutachten Berichte	Stck	1	1.500,00	0	45.000	30
5.2.2.4	Jahresberichte, Addiswebeinträge	Stck	1	2.000,00	0	60.000	30
5.3	Temperaturmessungen				18.000	900.000	
5.3.1	Errichtung von Temperaturmessstellen	Stck	18	1.000,00	18.000	0	1
5.3.2	Temperaturmessungen im Deponiekörper, inkl. Berichte (/ Jahr)	psch	1	30.000,00	0	900.000	30
5.4	Rückbau				53.600	0	
5.4.1	Eingangsbereich u. Betriebsgebäude (Teilweise am Ende des 3. BA)	pauschal	1	53.600,00	53.600	0	1
5.5	Deponieeisenbahntunnel				11.148.198	0	
5.5.1	Tunnel zur Reaktivierung der ehem. Lohbergbahn	pauschal	1	9.300.000,00	9.300.000	0	1
5.5.2	Entsorgungskosten für Tunnelaushub	m³	30.803	60,00	1.848.198	0	1
					11.219.798	1.408.100 €	Σ

**Gesamtsumme „Weitere Maßnahmen und Einrichtungen“: 12.627.898 €**

Diese Kostenaufstellung kann seitens der Bezirksregierung Düsseldorf um weitere Positionen ergänzt werden und es können auch, je nach Bedarf, Positionen entfallen.

### **1.2.2**

Ein Wechsel der Deponiebetreiberin/Vorhabensträgerin ist rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und erfordert die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Falle eines Wechsels der Deponiebetreiberin/Vorhabensträgerin ist auch der Weiterbetrieb durch die neue Deponiebetreiberin/Vorhabensträgerin nur dann zulässig, wenn zuvor eine gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

## **1.3 Kampfmittelräumung**

### **1.3.1**

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Mit dem Bau der Einrichtung des DA 3. BA darf die Vorhabensträgerin erst dann beginnen, wenn sie der Bezirksregierung Düsseldorf die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegt hat (aufschiebende Bedingung).

## **1.4 Tunnelbau und Kostentragung**

Die Vorhabensträgerin hat die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Lohbergbahn-Trasse zu schaffen (Trassensicherung). Dafür hat die Vorhabensträgerin insbesondere im Rahmen der Deponieschüttung den Unterbau derart herzurichten, dass ein Tunnelbauwerk innerhalb des Deponiekörpers errichtet werden kann. Weitere Einzelheiten finden sich insbesondere unter „Nummer 5.6 Abfalleinbau im Bereich eines ggf. nachträglich zu errichtenden Tunnelbauwerkes“ dieses Bescheids.

Für den Fall, dass die Trasse Lohbergbahn Duisburg/Dinslaken reaktiviert wird, ist die hiesige Vorhabensträgerin verpflichtet, die Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, dass die Trasse und Gleisanlage samt Zubehör durch den Deponiekörper gebaut werden; dies umfasst insbesondere die Kosten für den Durchstich durch den Deponiekörper mit einem Tunnelbauwerk. Maßgeblich ist dabei die Differenz zwischen den hypothetischen Baukosten ohne den errichteten Deponiekörper, d.h. herkömmliche

Errichtungskosten für eine eingleisige, elektrifizierbare Trasse und den Kosten mit dem errichteten Deponiekörper (Mehrkosten). Umfasst sind auch die Planungskosten. Für den Fall, dass die Genehmigung an einen Dritten übertragen wird, haften die thyssenkrupp Steel Europe AG und die Person, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit die GenehmigungsinhaberIn ist, als Gesamtschuldner.

Die hiesige Vorhabensträgerin ist verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, auf ihrem Eigentum und auf ihren Anlagen den Zutritt von Mitarbeitern und Beauftragten der zukünftigen Vorhabensträgerin (zum Zweck der Errichtung und der Wartung von Bahnanlagen) zu dulden und den Zutritt sowie Arbeiten insbesondere durch Entfernung von Barrieren zu ermöglichen.

Die unter Nr. 1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses gefassten Nebenbestimmungen entfallen, soweit der Regionalplan GEP 99 in Kapitel 3.3 dahingehend geändert oder durch einen anderen Regionalplan ersetzt wird, dass die „Schienenwege“ (Teil der ehemaligen Gleisstrecke „Lohbergbahn Duisburg/Dinslaken) in dem durch diesen Beschluss planfestgestellten Bereich nicht mehr als zu erhaltende Strecke gekennzeichnet sind.

## **2. Art der zugelassenen bzw. von der Beseitigung ausgeschlossenen Abfälle**

### **2.1 Zugelassene Abfallarten**

Auf dem DA 3. BA der Werksdeponie Wehofen-Nord werden die nicht verwertungsfähigen Abfälle der thyssenkrupp Steel Europe AG und der nationalen Konzerngesellschaften der thyssenkrupp AG, die von Werksstandorten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stammen, entsprechend nachfolgend genannter sechsstelliger Abfallschlüssel gemäß AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) zugelassen.

Abfälle der thyssenkrupp AG und der genannten Konzerngesellschaften dürfen nur insoweit abgelagert werden, als sie auf dem duisburger Werksgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG gewogen und die Fahrzeiten zwischen Waage und Deponieeingang benannt und kontrolliert worden sind.

Es dürfen nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angefallene Abfälle auf der Deponie abgelagert werden.

<b>Abfallschlüssel (AS)</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke



**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 24

---

10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a.n.g.
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen</b>
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 02	Glas
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>
19 03 07 <sup>1)</sup>	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 03	Straßenkehrsicht

<sup>1)</sup> Die Abfälle mit der AS 19 03 07 dürfen nur unter der Voraussetzung auf der Deponie abgelagert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zuordnungswerte vor der Verfestigung eingehalten werden.

### **2.1.1 Einzelfälle**

Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Ablagerung weiterer produktions-spezifischer Abfälle, die nicht im Abfallartenkatalog enthalten sind, im Einzelfall zulassen, wenn diese eine ähnliche Zusammensetzung wie die o.g. Abfälle aufweisen und die Zuordnungskriterien gemäß Nummer II Nr. 2.2 dieses Beschlusses einhalten. Einzelfallzustimmungen können nur für auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angefallene Abfälle erteilt werden.

### **2.1.2**

Die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 17 03 02 sind nur zur Ablagerung zugelassen, soweit die Einhaltung der chemischen Zuordnungskriterien bei jeder Anlieferung analytisch nachgewiesen wird. Die Herkunft der Abfälle ist zu belegen.

## **2.2 Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Abfällen**

Die unter Nummer II. Nr. 2.1 dieses Beschlusses aufgelisteten Abfälle müssen grundsätzlich die Zuordnungswerte für die Deponieklasse 1 der Tabelle 2 des Anhangs 3 Nr. 2 der DepV, einhalten. Die jeweiligen Fußnoten sind einzubeziehen.

### **2.2.1 Annahmekontrolle**

Die Annahmekontrolle ist gem. § 8 DepV durchzuführen. Zum Nachweis dafür, dass die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle die Zuordnungskriterien einhalten, sind sie einmalig auf alle in Tabelle 2 des Anhangs 3 Nr. 2 der DepV genannten Parameter zu untersuchen, soweit eine entsprechende Analyse nicht bereits vorliegt. Die Analysen sind auf der Deponie vorzuhalten. Im Übrigen gilt Nummer II. Nr. 5.3. dieses Beschlusses.

### **2.2.2 Zu beachtende Vorschriften**

Die Untersuchung der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle ist gemäß dem Anhang 4 DepV durchzuführen.

### **2.2.3**

Die Annahmekontrolle nach § 8 DepV hat sicherzustellen, dass nur zugelassene Abfälle abgelagert werden. Es muss nachvollziehbar sein, dass der Abfall die Zuordnungskriterien gemäß Nummer II. Nr. 2.2 dieses Beschlusses für die Ablagerung einhält.

## **2.3 Verfestigte Abfälle**

Eine Entsorgung des Abfalles mit der AS 19 03 07 auf der Deponie ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die einzelnen Abfallfraktionen **vor** ihrer Vermischung bzw. Verfestigung nachweislich die Zuordnungswerte der Deponie einhalten (Verdünnungsverbot).

Die jeweilige Entsorgung einer Fehlcharge auf der Deponie ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Vorhabenträgerin muss die vorgenannten Nachweise beinhalten. Insbesondere sind für die einzelnen Abfallfraktionen jeweils anzugeben:

- Abfallschlüssel
- Abfallbezeichnung (Firmenbezeichnung und AVV-Bezeichnung)
- Abfallherkunft

-Analyse (Parameter: siehe Zuordnungswerte unter Nummer II. Nr. 2.2)

-Rezeptur

Der Entsorgungsvorgang ist im Betriebstagebuch der Deponie zu dokumentieren.

### **3. Errichtung der Deponie**

#### **3.1 Eingangsbereich**

Der vorhandene ebenso wie der neue Eingangsbereich südlich der Leitstraße dürfen während der Übergangszeit - solange der neue Eingangsbereich noch nicht erstellt bzw. der DA 2. BA noch betrieben wird - sowohl für den Betrieb des DA 2. BA als auch des DA 3. BA genutzt werden. Der Abriss des alten Eingangsbereiches bedarf der separaten baurechtlichen Genehmigung der Stadt Dinslaken. Mit den Abrissarbeiten darf die Vorhabensträgerin erst dann beginnen, wenn die Vorhabensträgerin der Bezirksregierung Düsseldorf die baurechtliche Genehmigung vorgelegt hat (aufschiebende Bedingung).

##### **3.1.1 Arbeitsschutz**

###### **3.1.1.1**

Die Vorhabenträgerin ist als Betreiberin der Tankstelle für Dieselkraftstoff verpflichtet, mit der Installation, Montage, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage oder Anlageteile nur solche Fachbetriebe zu beauftragen, die über die notwendigen Geräte und Ausrüstungsteile für eine dem Arbeitsschutz entsprechend gefahrlose Durchführung der Arbeiten und über das dafür erforderliche Personal verfügen.

###### **3.1.1.2**

Oberirdische Lagerbehälter zur Lagerung von Betriebsstoffen sind durch einen Schutzabstand zu den Ein- und Ausfahrtbereichen, die von einer öffentlichen Straße zu den Abgabeeinrichtungen führen, zu schützen.

Die Größe des Abstandes sowie die Notwendigkeit eines zusätzlichen oder ersetzenden Anfahrtsschutzes sind zu ermitteln. Dabei sind die Aufstellungsbedingungen, z.B. das zu erwartende Verkehrsaufkommen in der Nähe der Lagerbehälter, die Art, die Masse, die Geschwindigkeit und Fahrtrichtung der dort verkehrenden Fahrzeuge, zu berücksichtigen.

###### **3.1.1.3**

Die Abfüllfläche zur Befüllung des Lagerbehälters ist so festzulegen, dass Rangierbewegungen der anliefernden Tankfahrzeuge möglichst vermieden werden.

#### **3.1.1.4**

Die Tankstelle muss ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss an der Abgabeeinrichtung mindestens 100 lx betragen.

#### **3.1.1.5**

Fördereinrichtungen von Abgabeeinrichtungen müssen von einem Ort stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist. Der Schalter zum Stillsetzen der Abgabeeinrichtungen muss deutlich gekennzeichnet sein.

#### **3.1.1.6**

Innerhalb des Umkreises der durch den horizontalen Wirkungsbereich von Zapfventilen gebildet wird, muss der Boden so beschaffen sei, dass auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können.

#### **3.1.1.7**

An der Tankstelle muss mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener funktionsfähiger Feuerlöscher der Größe 6 kg (z.B. Pulverlöscher) vorhanden sein.

#### **3.1.1.8**

Treppengeländer müssen mindestens 1,00 m hoch sein.

#### **3.1.1.9**

Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benützen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.

Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt.

#### **3.1.1.10**

Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen müssen, Treppen im Verlauf von zweiten Fluchtwegen sollen über gerade Läufe verfügen.

Eine Wendeltreppe und eine Spindeltreppe sind nur in begründeten Einzelfällen (Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung) als zusätzliche Treppe erlaubt.

Die Stufen der Spindeltreppe müssen an der schmalsten Stelle einen Auftritt von mindestens 10 cm haben.

### **3.1.2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

#### **3.1.2.1**

Die Abfüllfläche der Betriebstankstelle hat entsprechend Nummer 4.2.1 Nr. 4 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 zu dem dazugehörigen Einlauf des Abscheiders ein stetes Gefälle von wenigstens 2 % aufweisen.

#### **3.1.2.2**

Der Dieseltank darf nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung befüllt werden.

#### **3.1.2.3**

Der Dieseltank ist entsprechend Nummer 6.1.2 der TRwS 781 mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

#### **3.1.2.4**

Die Zulaufleitung in die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem einschließlich ihrer Verbindungen und Anschlüsse ist entsprechend Nummer 5.4.1 der TRwS 781 auszuführen.

#### **3.1.2.5**

Der eingesetzte Leichtflüssigkeitsabscheider ist entsprechend Nummer. 4.2.3.2 Nr. 1 der TRwS 781 mit einem selbsttätigen Abschluss auszuführen.

#### **3.1.2.6**

Die Tankanlage ist gemäß der jeweils geltenden AwSV zu prüfen.

#### **3.1.2.7**

Der Bezirksregierung Düsseldorf sind die zum Einsatz gekommenen bauaufsichtlichen Zulassungen zur Abnahme vorzulegen.

#### **3.1.2.8**

Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen genannten Bestimmungen für die Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Prüfung sind zu beachten.

### 3.1.3 Lichtemissionen

#### 3.1.3.1

Die Deponie mit allen Anlagen, insbesondere im Eingangsbereich, ist so zu errichten und zu betreiben, dass die dem Immissionsgutachten (MÜLLER-BBM vom 19.06.2015, Gutachten „, Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt – Lichtimmissionen...“) zugrundeliegenden Werte und Daten eingehalten werden. Darüber hinaus sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Licht-Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke (Beurteilung für „Raumaufhellung“) und die in der Tabelle 2 angegebenen Proportionalitätsfaktoren k (Beurteilung für „Blendung“) gemessen und beurteilt nach den Nummern 4 und 5 des RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ - vom 11.12.2014 in der Wohnnachbarschaft nicht überschritten werden.

Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

**Tabelle 1**

Immissionsort (Einwirkungsort)  Gebietsart nach BauNVO)	Beleuchtungsstärke $\overline{E}_F$ in lx	
	6 Uhr bis 22 Uhr	22 Uhr bis 6 Uhr
1 Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	1	1
2 reine Wohngebiete (§ 3) allgemeine Wohngebiete (§ 4)		
besondere Wohngebiete (§ 4 a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2) Erholungsgebiete (§ 10)	3	1

3	Dorfgebiete (§ 5) Mischgebiete (§ 7)	5	1
4	Kerngebiete (§ 7) Gewerbegebiete (§ 8) Industriegebiete (§ 9)	15	5

**Tabelle 2**

Immissionsort (Einwirkungsort) (Gebietsart nach BauNVO)	Proportionalitätsfaktor k		
	6 Uhr bis 20 Uhr	20 Uhr bis 22 Uhr	22 Uhr bis 6 Uhr
1 Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	32	32	32
2 reine Wohngebiete (§ 3) allgemeine Wohngebiete (§ 4) besondere Wohngebiete (§ 4 a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2) Erholungsgebiete (§ 10)	96	64	32
3 Dorfgebiete (§ 5) Mischgebiete (§ 6)	160	160	32
4 Kerngebiete (§ 7) <sup>3)</sup> Gewerbegebiete (§ 8) Industriegebiete (§ 9)	-	-	160

**3.1.3.2**

Die Möglichkeit der direkten Blickverbindung der Nachbarschaft in die Leuchtkörper sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich und werden begründete Beschwerden



---

vorgetragen, sind zum Schutz der Nachbarschaft Maßnahmen zur Minderung der Störwirkung durchzuführen (Ausrichtung der Fluter ändern, Anbringung von Blenden).

### **3.2.3.3**

Als Leuchtmittel sind ausschließlich insektenschonende LED-Leuchten zu verwenden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Lichtfarbe Warmweiß
- Farbtemperatur 3000 Kelvin
- Ausschließlich nach unten gerichtete Abstrahlung
- Vollständig geschlossene Verglasung
- Einhaltung der Temperatur der Schutzverglasung von 60°C

### **3.1.4 Brandschutz**

Das Bauvorhaben unterliegt in brandschutztechnischer Hinsicht den Vorgaben der Industriebaurichtlinie (IndBauRL). Das Brandschutzkonzept vom 20.04.2012 ist vor Baubeginn auf die dann rechtsgültigen brandschutzrechtlichen Vorschriften anzupassen und vorzulegen. Die Anpassung hat im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr Dinslaken FD 3.4 -Vorbeugender Brandschutz-) zu erfolgen.

#### **3.1.4.1 Wärmeabzug**

Nach Abschnitt 6, Tabelle 1, Spalte 1, Fußnote 1, der IndBauRL werden in Industriebauten mit einer Fläche ab 200m<sup>2</sup> und einer Breite < 40m, 5% der Grundfläche als Wärmeabzugsfläche (nach DIN 18230-1 Stand 09/2010) gefordert.

Für die Fahrzeug- und die Behandlungshalle, die nach IndBauRL beurteilt werden, ist der Wärmeabzug gem. DIN 18230 –1 nachzuweisen.

In der DIN 18230-1 werden Festlegungen getroffen, nach denen Öffnungen teilweise mit bestimmten Einschränkungen als Wärmeabzugsflächen anrechenbar sind.

Folgende Flächen dürfen ohne Nachweis als Wärmeabzugsflächen angesetzt werden:

- a) Ständig vorhandene Flächen von Öffnungen im Dachbereich oder in Wandbereichen, die ins Freie führen sowie Öffnungen in den Decken von Ebenen im Rahmen des Ebenennachweises nach 4.1.4 der DIN 18230-1 mit einer Mindestgröße der einzelnen freien Öffnungen von 1m<sup>2</sup>
- b) Flächen von Rauch- und Wärmeabzugsgeräten nach DIN 12101-2
- c) Flächen von Toren, Türen und Lüftungseinrichtungen, die ins Freie führen und die von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können, sofern das Öffnen

sichergestellt ist

- d) Flächen von Öffnungen mit Abschlüssen oder Einrichtungen aus Kunststoffen mit einer Schmelztemperatur < 300°C

- im Dachraum zu 100%

- in der oberen Hälfte des Außenwandbereiches;

bei  $t_a < 15$  min zu 50%

bei  $t_a > 30$  min zu 100%

Zwischenwerte dürfen interpoliert ermittelt werden

Über die volle Querschnittsfläche von Öffnungen in der oberen Hälfte des Brandbekämpfungsabschnittes kann jedoch nur dann Wärme abgeführt werden, wenn zur Sicherstellung einer ausreichenden Zuluft in der unteren Hälfte, mindestens jedoch in der unteren Ebene des betrachteten Brandbekämpfungsabschnittes oder der betrachteten Ebene, Öffnungen angeordnet sind. Diese Öffnungen müssen mind. 6 m<sup>2</sup> groß und offen sein, oder durch die Feuerwehr leicht zu öffnen sein.

#### **3.1.4.2 Betriebliche Maßnahmen**

Für die Einrichtung ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teile A und B zu erstellen. Brandschutzordnungen enthalten auf bestimmte Objekte zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zum Verhalten bei Bränden, zur Brandverhütung und Brandbekämpfung.

Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiter und Besucher eines Objektes, die sich im betreffenden Betriebsbereich aufhalten. In diesem Teil werden die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form dargestellt und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

Die Brandschutzordnung Teil B ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten, denen aber keine besonderen Aufgaben zur Gefahrenabwehr übertragen wurden. Im Teil B sind alle Maßnahmen zur Brandverhütung, für das Verhalten im Brandfall, wie z.B. der Umgang mit der Brandmeldeanlage und den Feuerlöscheinrichtungen, sowie besondere Verhaltensregeln festgeschrieben.

#### **3.1.4.3 Feuerwehrpläne**

Für das Gesamtobjekt, Deponie Wehofen, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Dinslaken, auch unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de) einsehbar, zu berücksichtigen. Ein Vorentwurf dieser Pläne ist der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr Dinslaken FD 3.4 -Vorbeugender Brandschutz- zur Freigabe vorzulegen.

#### **3.1.4.4 Abweichungen**

Gegen die Gestattung der vorliegenden Abweichungen zum § 6 Abs. 2 FeuVO NRW bestehen unter Hinweis auf die Ausführungen im Brandschutzkonzept aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

#### **3.1.5 Zufahrt**

Die Anlieferung von Abfall sollte entsprechend den diesbezüglichen Ausführungen des Antrags über die A 59, die Brinkstraße (B 8) sowie die Leitstraße erfolgen. Der Rückverkehr sollte entsprechend erfolgen.

##### **3.1.5.1 Linksabbiegespur**

###### **3.1.5.1.1**

Um eine Behinderung des fließenden Verkehrs in der Leitstraße durch den Anlieferverkehr zur Deponie auszuschließen, ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bauabnahme des neuen Eingangsbereichs ein Leistungsnachweis nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßen“ als Bestandsdokument vorzulegen.

Soweit aus dem erbrachten Leistungsnachweis folgt, dass die Leistungsfähigkeit der Leitstraße in Folge der Verwirklichung des Vorhabens nicht mehr gewährleistet wäre, hat die Deponiebetreiberin die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Dies beinhaltet ggf. den Bau einer Linksabbiegespur.

##### **3.1.5.2 Rad- und Fußwege**

Damit die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger auf der Leitstraße weiterhin gegeben ist, ist eine gute Einsichtigkeit der Deponie- und Betriebshofeinfahrt zwingend erforderlich. Daher ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, während der Bau- und Betriebszeiten der Deponie die Einfahrten so zu gestalten, dass Fußgänger und Radfahrer dauerhaft diese Bereiche sicher in ihrer Bewegungsrichtung passieren und durchfahren können. Dies gilt insbesondere für die Bauzeiten der Einfahrten. Vor Baubeginn im Bereich der Einfahrten sind die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.

#### **3.1.6 Bundesstraße B 8**

##### **3.1.6.1**

Teile des Betriebshofs liegen innerhalb der gesetzlichen Anbauverbotszone gem. § 9 des Bundesfernstraßengesetzes. Für die innerhalb der Anbauverbotszone geplanten

baulichen Anlagen (Stellplätze, Umfahrungen etc.) wird eine widerrufliche Ausnahme-genehmigung von dem gesetzlichen Anbauverbot erteilt. Bei Widerruf der Ausnahme-genehmigung sind diese Anlagen auf Anforderung der Straßenbauverwaltung unver-züglich durch die Vorhabensträgerin auf deren Kosten zu beseitigen.

### **3.1.6.2**

Bundesstraßeneigentum darf – auch während der Bauphase - nicht in Anspruch ge-nommen werden. Die Erschließung hat ausschließlich über die Leitstraße zu erfolgen.

### **3.1.6.3**

Die Standsicherheit der B 8 darf weder durch die Bauarbeiten noch durch die Entwäs-serung etc. beeinträchtigt werden.

### **3.1.6.4**

Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilneh-mer auf der B 8 nicht durch die Fahrzeuge auf den Betriebswegen oder –flächen ge-blendet werden.

### **3.1.6.5**

Sofern Verunreinigungen unvermeidbar durch den Deponiebetrieb verursacht werden, sind diese auf eigene Kosten (Vorhabensträgerin) zu beseitigen.

## **3.1.7 Baurechtliches im Eingangsbereich**

Die Vorhabensträgerin darf mit dem Bau des neuen Betriebshofes erst beginnen, wenn sie entsprechend der Baulastübernahme (14.03.2018, Dinslaken Blatt 2131 lfd. Nr. 1) die Ausgleichsfläche angelegt und die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt hat (aufschiebende Bedingung). Der Nachweis der Neuaufforstung ist vor Baubeginn durch entsprechende Bescheinigungen des Kreises Wesel -Untere Landschaftsbe-hörde- und des Landesbetriebes Wald-und Holz NRW gegenüber der Bauaufsichtsbe-hörde zu führen.

### **3.1.7.1**

Der Baubeginn des Betriebshofes ist mindestens eine Woche vorher mit Benennung des verantwortlichen Bauleiters und Angabe des geplanten Baubeginns sowie mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken anzuzeigen:

- Nachweis über die Standsicherheit, geprüft von einer/m staatlich anerkannten

Sachverständigen und Benennung des/der staatlich anerkannten Sachverständigen, der/die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde

- Nachweise über den Schall- und Wärmeschutz entsprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung, aufgestellt oder geprüft und bescheinigt von einer/m staatlich anerkannten Sachverständigen und Benennung des/der staatlich anerkannten Sachverständigen, der/die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Ausführungsgenehmigung der Deutschen Steinkohle AG zur Bergschadenvorsorge
- Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes (§ 16 BauO NRW).

#### **3.1.7.2**

Die Rohbaufertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

#### **3.1.7.3**

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken mitzuteilen (siehe Anzeige der abschließenden Fertigstellung).

#### **3.1.7.4**

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken einzureichen:

- Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Ausweise/Nachweise/Bescheinigungen/Erklärungen entsprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung und der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO).

### **3.1.8 Abwasserbehandlungsanlage „DeSiBA-West“**

#### **Zweck der Abwasserbehandlungsanlage**

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die als Deponiesickerwasser und teilweise als Niederschlagswasser der befestigten Flächen anfallen.

#### **3.1.8.1**

Die Abwasserbehandlungsanlage ist ausgelegt für einen Abwasservolumenstrom von 10m<sup>3</sup>/0,5h

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Bauwerken und Einrichtungen:

1. Zwei Sickerwasser-Auffang-Behälter (je1300m<sup>3</sup>)
2. Neutralisation mit Natronlauge bzw. Salzsäure
3. Fällung mit Eisen-(III)-Chlorid und Kalkmilch (optional)
4. Flockung und Sedimentation (optional)
5. Sandfiltration
6. Endkontrolle (Durchfluss-, pH-Wert und Temperaturmessung)

#### **3.1.8.2**

Die behandelten Abwässer werden über die Probenahmestelle „Ablauf DeSiBA-West“ der Emscher zugeführt.

#### **Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage**

Die Abwasserbehandlungsanlage „DeSiBA-West“ befindet sich auf dem Betriebsgelände der thyssenKrupp Steel Europe AG in 46535 Dinslaken, Leitstraße 150 mit der Lage

Stadt Dinslaken

Gemarkung Hiesfeld

Flur 32

Flurstück 220

mit den UTM – Koordinaten (WGS84):

	Rechtswert	Hochwert
Anlagenmittelpunkt	344153	5712518

**3.1.8.3**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu errichten und zu betreiben.

**3.1.8.4**

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

**3.1.8.5**

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle einzurichten. Die Einrichtung der Probenahmestelle ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle „Ablauf DeSiBA-West“, die in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis der thyssenKrupp Steel Europe AG festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

**3.1.8.6**

Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

**3.1.8.7**

Spätestens bei Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf der Nachweis über die Standsicherheit sowie über den Schallschutz, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 aufgestellt bzw. geprüft sein muss, vorzulegen.

**3.1.8.8 Bauzustandsbesichtigung**

Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind der Bezirksregierung Düsseldorf von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, aus denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist der Bezirksregierung Düsseldorf ansonsten zusammen mit der Anzeige zur Fertigstellung zu bestätigen.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass sie/er sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 93 LWG von der Bezirksregierung Düsseldorf abnehmen zu lassen. Die Vorhabensträgerin hat sich dazu rechtzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

### **3.1.8.9 Selbstüberwachung**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
- der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
- der Zustand und die Funktion der Messeinrichtungen

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

### **3.1.8.10 Betriebsanweisung**

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe



- 
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
  - Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
  - Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
  - Erläuterung der Instandhaltung
  - Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

#### **3.1.8.11 Betriebstagebuch der Abwasserbehandlungsanlage**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch für die Abwasserbehandlungsanlage zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch für die Abwasserbehandlungsanlage kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

#### **3.1.8.12**

Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich

mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse [industrieabwasser@brd.nrw.de](mailto:industrieabwasser@brd.nrw.de) gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch für die Abwasserbehandlungsanlage einzutragen.

#### **3.1.8.13**

Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist im Betriebstagebuch für die Abwasserbehandlungsanlage zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

#### **3.1.8.14**

Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.

#### **3.1.8.15**

Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Nach Errichtung ist die Anlage auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch für die Abwasserbehandlungsanlage zu nehmen.

#### **3.1.8.16**

Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

#### **3.1.8.17**

Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme aufgrund von geplanten Betriebsstillständen.

#### **3.1.8.18**

Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

### **Hinweise zur Abwasserbehandlungsanlage**

- Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

- 
- Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.
  - Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.
  - Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.
  - Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.
  - Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
  - Auf die Pflichten der Vorhabensträgerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.
  - Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
  - Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.
  - Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.
  - Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
  - Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenrichtlinien (hier insbesondere die DGUV Regel 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ sowie die DGUV Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen“) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Missstände sind sofort zu beseitigen.
  - Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.
  - Auf die Pflicht der Unternehmerin zum Bestellen eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 WHG weise ich hin. Bestellung und Aufgabe und Pflichten des Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach § 65 und § 66 WHG.
  - Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des

betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 in der aktuellen Fassung zu beachten.

- Nach den Vorgaben des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 ist es Aufgabe des Arbeitgebers, die Gefährdungen für Beschäftigte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (§ 5 ArbSchG), die notwendigen Schutzmaßnahmen daraus abzuleiten und diese umzusetzen. Gemäß § 6 ArbSchG ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren.
- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend zu errichten. Elektrotechnische Regeln sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die in den Anhängen zur Unfallverhütungsvorschrift BGV-A3 – „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen wird.
- Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nummer 5.1 des Anhangs zur ArbStättV).
- Auf die BGV C22 – Bauarbeiten – und die BGR 201 – Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken – wird hingewiesen.
- Auf das Merkheft D 196 „Arbeiten am Wasser“ aus „Bausteine“ – Sicherheitshinweise in komprimierter Form – der BG Bau wird hingewiesen.
- Auf ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten wird hingewiesen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nummer 5 des Anhangs zur ArbStättV).
- Vor Aufnahme der Tätigkeit ist nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung darf nur durch eine fachkundige Person erstellt werden.

### **3.2 Profilierung sowie Errichtung der unterschiedlichen Abdichtungssysteme und der Rekultivierung für den DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord sowie Ableitung des Sickerwassers außerhalb der Ablagerungsbereiche**

#### **3.2.1 Bauablauf, Baustelleneinrichtung, Baubetrieb**

##### **3.2.1.1 Bauablauf zur Realisierung der Abdichtungen**

Für die Erstellung der Basisabdichtung wurde der erwartete Baubeginn für die Baulose I bis III bzw. für die Oberflächenabdichtung für die Baulose I bis VIII mit dem Antrag geplant.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist 8 Wochen vor Baubeginn ein aktualisierter Bauzeitenplan vorzulegen. Soweit sich Abweichungen von diesem Zeitplan ergeben sollten, ist die Bezirksregierung darüber unter Angabe von Gründen schnellstmöglich zu informieren.

Die Oberflächenabdichtung ist entsprechend DepV in der Stilllegungsphase unverzüglich aufzubringen.

##### **3.2.1.2 Baustelleneinrichtung und Baubetrieb**

###### **3.2.1.2.1**

Der Baustellenbereich muss gegen unbefugtes Betreten gesichert sein.

###### **3.2.1.2.2**

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, in dem die Baustelleneinrichtungen einschließlich der Zuwegungen und Baustellensicherungseinrichtungen eingetragen sind. Darüber hinaus hat die Vorhabensträgerin vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf den Namen des verantwortlichen Bauleiters und seine Stellvertreter, einen Bauzeitenplan und alle auf der Baustelle tätigen Firmen mitzuteilen.

###### **3.2.1.2.3**

Während der Bauzeit muss grundsätzlich ein verantwortlicher Bauleiter auf der Baustelle anwesend sein. Er muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden. Der Bauleiter hat ein Bautagebuch zu führen.

###### **3.2.1.2.4**

Auf der Baustelle hat die Vorhabensträgerin eine Ausfertigung aktueller Pläne vorzuhalten.

### **3.2.1.2.5**

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Baufahrzeuge sind unverzüglich mit entsprechenden Reinigungsgeräten zu beseitigen.

### **3.2.1.2.6**

Während der Bauarbeiten ist ständig dafür zu sorgen, dass keine das Wasser gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten in den Boden oder in die Oberflächengewässer gelangen. In den Boden oder in die Oberflächengewässer gelangte Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Die Betreiberin hat Schadensfälle unverzüglich der Bezirksregierung anzuzeigen; in den Zeiten zwischen 16:00 Uhr und 07:30 Uhr hat die Anzeige gegenüber der Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV zu erfolgen.

### **3.2.1.2.7**

An geeigneter Stelle ist gut sichtbar und dauerhaft ein Alarmplan anzubringen. Dieser ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel abzustimmen. Bei Unfällen, die eine Gewässergefährdung zur Folge haben könnten, müssen aus diesem Plan die notwendigen Gegenmaßnahmen sowie die zu unterrichtenden Institutionen zu ersehen sein.

### **3.2.1.2.8**

Im Baustellenbereich sind Baustellen- und Personenverkehr zu trennen. Ist das nicht möglich, ist die Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit zu begrenzen.

## **3.2.2 Allgemeines zur Profilierung sowie Errichtung der unterschiedlichen Abdichtungssysteme**

### **3.2.2.1**

Die Abdichtungssysteme und die Rekultivierung für den DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord sind auf der Grundlage der Deponieverordnung (DepV), der Nebenbestimmungen in dieser Planfeststellung und nach dem Stand der Technik, insbesondere den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZtVE-StB) und den einschlägigen Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) sowie entsprechend den vorgenannten planfestgestellten Planunterlagen zu errichten, soweit in den Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses nichts anderes bestimmt ist.

**3.2.2.2**

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die ggf. mit Grüneintrag der Bezirksregierung Düsseldorf versehenen planfestgestellten Planunterlagen sind an geeigneter Stelle auf der Deponie aufzubewahren.

**3.2.2.3**

Den Beauftragten der Bezirksregierung Düsseldorf ist jederzeit das Betreten des Deponiegrundstückes, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten (§ 47 Abs. 4 KrWG). Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

**3.2.2.4**

Für jede beabsichtigte Änderung und Abweichung gegenüber den planfestgestellten Planunterlagen sowie der Planfeststellung sind der Bezirksregierung Düsseldorf vor der Ausführung schriftlich mitzuteilen und entsprechende Planunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Änderung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

**3.2.2.5**

Für die Erstellung der unterschiedlichen Abdichtungssysteme ist vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt bzw. Baulos ein QMP (Qualitätsmanagementplan) aufzustellen. Dieser legt die Zuständigkeiten, die Überwachungstätigkeiten und die materialspezifischen Eckdaten, Prüfmethoden sowie Art und Anzahl der Prüfungen so fest, dass die erforderlichen Qualitätsmerkmale nachweislich erreicht werden. Der QMP ist dem FP (Fremdprüfer) zur Prüfung sowie der geprüfte QMP der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt bzw. Baulos zur Zustimmung vorzulegen.

Der QMP hat mindestens zu enthalten:

- Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Bauüberwachung von Eigenprüfer (EP), Fremdprüfer (FP) und Überwachungsbehörde,
- die Verantwortlichkeit für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung,
- die Eignungsnachweise und Ergebnisse der Eigenprüfungen, Zulassungsbescheide und Materialnachweise für alle einzusetzenden Baumaterialien,
- Art und Anzahl der Qualitätsüberprüfungen an den angelieferten Baustoffen (Identifikationskontrolle), bei der Verarbeitung (Verarbeitungsprüfung) und am fertigen Bauteil (Abnahmeprüfung),

- 
- Vorgehensweise bei erforderlichen Nachbesserungsarbeiten,
  - Beschreibung der Herstellung der Abdichtungssysteme,
  - die Maßnahmen der Fremdüberwachung zur Qualitätslenkung,
  - die Maßnahmen der Fremdüberwachung zur Qualitätsüberwachung,
  - die Art der Dokumentation,
  - Maßnahmen für den Schutz der Abdichtungssystemkomponenten z.B. vor schädlichen Witterungseinflüssen, insbesondere zum Frostschutz,
  - materialspezifischen Eckdaten für die jeweilig zur Verwendung vorgesehenen Materialien bzw. Systemkomponenten inklusive Deponieersatzbaustoffe und ggf. Ausführungspläne

Der QMP ist als flexibles Steuerungselement aufgrund neuer Erkenntnisse, die sich aus dem Bauablauf bzw. der Bauüberwachung ergeben und in Abhängigkeit von den baubegleitend vorgelegten Eignungsnachweisen fortzuschreiben.

Gem. Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV sind für alle Materialien, für die Herstellung der Abdichtungssystemkomponenten und deren Einbau sowie für die Eigenschaften dieser Komponenten im Einbauzustand die Funktionserfüllung der einzelnen Komponenten und des Gesamtsystems unter allen äußeren und gegenseitigen Einwirkungen über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren nachzuweisen.

#### **3.2.2.6**

Falls erforderlich, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, auch während der laufenden Baumaßnahmen Ergänzungen zu den Eignungsnachweisen zu fordern.

#### **3.2.2.7**

Zur Sicherung der Qualität der Abdichtungssystemkomponenten inklusive Profilierung, Trag- und Ausgleichsschicht wird ihre Herstellung durch Eigen- und Fremdprüfer und durch die zuständige Behörde überwacht.

#### **3.2.2.8**

Unabhängig von den Festlegungen im QMP behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, im Rahmen der Qualitätsprüfung je nach Erfordernis für die jeweiligen Systemkomponenten (Trag- und Ausgleichsschicht einschl. Planum, Geotechnische Barriere (GtB), Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD), Kunststoffdichtungsbahn (KDB), Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht, usw.) zusätzliche Probenahmestellen sowie Proben zu bestimmen. Darüber hinaus kann der Untersuchungsumfang erweitert werden.



**3.2.2.9**

Die Probenahmestellen sind in Bestandspläne einzutragen und fortlaufend zu nummerieren. Alle entnommenen Proben sind in einem Probenahmebericht örtlich mit Bezug auf den Bestandsplan und zeitlich zuzuordnen und mit einer Probenummer zu versehen. Die dazugehörigen Untersuchungsergebnisse sind tabellarisch zu erfassen und fortschreibend zu ergänzen und auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne werden Bestandteil der jeweiligen Abnahme.

**3.2.2.10**

Die noch vorzulegenden ergänzenden Ausführungsplanungen bzw. die Detailplanungen werden von der Fremdprüfung geprüft und sind der Bezirksregierung Düsseldorf durch die Vorhabensträgerin zusammen mit dem Prüfvermerk bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Fremdprüfung ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Nachweise zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern. Die entsprechenden Standsicherheitsberechnungen für die einzelnen Abdichtungssysteme (s. auch Nummer 6.1.1 dieses Bescheides) sind von einem Prüfstatiker bzw. anerkannten geotechnischen Büro, welches nicht die Statik aufgestellt hat, zu prüfen und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen.

Weiterhin ist der Fremdprüfer in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf berechtigt, bei der Bauüberwachung, insbesondere bei Problemstellungen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus sowie für die Prüfung der Standsicherheit Prüfsachverständige und Sachverständige zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, trägt die Vorhabensträgerin.

**3.2.2.11**

Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine erste Baubesprechung (Startbesprechung) vorzusehen. Hierzu sind alle an der Baumaßnahme Beteiligten wie die Vorhabensträgerin, die Bauleitung, die Eigen- und Fremdprüfer, verantwortliche Vertreter der beauftragten Baufirmen, zuständige Behördenvertreter sowie die Bezirksregierung Düsseldorf von der Vorhabenträgerin einzuladen.

Während der Baumaßnahme sind regelmäßige Baubesprechungen durchzuführen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zu den Baubesprechungen einzuladen. Über die Besprechungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass den jeweils Baubeteiligten wie Bauleitung, Eigen- und Fremdüberwacher, Überwachungsbehörden etc. in der Regel nach spätestens einer Woche vorzulegen ist.

### **3.2.2.12**

Die Abdichtung und Rekultivierung der Deponie haben nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen, soweit nicht ein anderes geregelt ist.

### **3.2.2.13**

Insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise sind der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn in dem jeweiligen Bauabschnitt bzw. Baulos zur Zustimmung vorzulegen:

1. Ergänzende Detailplanung (S. auch Nummern 3.2.2.18, 6.1.1.6 dieses Bescheides)
2. Gem. Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV sind für alle Materialien, für die Herstellung der Abdichtungssystemkomponenten und deren Einbau sowie für die Eigenschaften dieser Komponenten im Einbauzustand die Funktionserfüllung der einzelnen Komponenten und des Gesamtsystems unter allen äußeren und gegenseitigen Einwirkungen über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren nachzuweisen (s. auch Nummer 3.2.2.5 dieses Bescheides).
3. Eignungsnachweise, Eignungsbeurteilungen und Zulassungen für alle jeweilig zur Verwendung vorgesehenen Materialien bzw. Systemkomponenten inklusive der Materialien für die Betriebs- und Fahrwege, die die zu erwartende Temperaturentwicklung im Deponiekörper berücksichtigen (s. auch Nummer 3.2.2.5 dieses Bescheides).
4. Standsicherheitsnachweise nach konkreter Auswahl der zum Einsatz kommenden Abdichtungssystemkomponenten (s. auch Nummern 3.2.2.16, 6.1.1.3, 6.1.1.5, 6.1.1.8 dieses Bescheides).
5. Dimensionierung der Schutzschicht auf der OFA-KDB im Bereich des Böschungsfußes im Übergang zum Randgraben, wo aus Standsicherheitsgründen gebrochenes Schottermaterial mit einem Größtkorn von mehr als 8 mm eingesetzt werden muss (s. auch Nummer 6.1.7.1.2 dieses Bescheides).
6. Die vom Fremdprüfer (FP) geprüften Qualitätsmanagementpläne (QMP) für Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme (S. auch Nummern 3.2.2.5 und 6.1.1.1 dieses Bescheides). Dem OFA-QMP ist eine Liste der laut Standsicherheitsnachweis erforderlichen einschränkenden Vorgaben bezüglich der zulässigen Einbaugeräte unter Angabe der zugehörigen Eckdaten mit konkreter räumlicher Zuweisung sowie Ausweisung der Bereiche und aller diesbezüglichen Eckdaten, in denen nur ein Pistenbully zum Einsatz kommen

darf, beizufügen. Alternativ kann auch ein Langarmbagger zum Einsatz kommen, sofern dies im Standsicherheitsnachweis nachgewiesen wird.

7. Lageplan mit Eintragung der Grenzen bzw. Übergänge aller unterschiedlichen Oberflächenabdichtungssystemkomponenten und Rekultivierungssysteme sowie Darstellung diesbezüglicher Oberflächenwasserabfluss- und Entwässerungsdetails.
8. Detailplanung der geplanten konstruktiven Elemente zum Abbau der Strömungskraft des Niederschlagswassers in den Abdichtungssystemen mit räumlicher Zuordnung in einem Lageplan.
9. Anforderungsprofil für die geplanten Sand-Kies-Rigolen in den Abdichtungssystemen mit räumlicher Zuordnung in einem Lageplan.
10. Dimensionierung des Schutzvlieses bzw. der Schutzschicht auf der KDB als Abdichtungskomponente (S. auch Nummer 3.2.5.6.2, 6.1.6.4 dieses Bescheides) und des Trennvlieses auf der Entwässerungsschicht (s. auch Nummer 6.1.7.1.5 dieses Bescheides)
11. Anforderungsprofil und Dimensionierung des Frostschutzes und der Auflast für die Oberflächenabdichtung im Bereich des Böschungsfußes, der Randgräben, der Fahrstraße, der Bereiche der technischen Funktionsschicht und diesbezügliche Ausführungsplanung, ggf. inklusive hydraulischer Nachweise.
12. Abschlussgutachten über die an den vertikalen Wärmemesstellen im DA 2. BA zum Nachweis der Unschädlichkeit der Temperaturentwicklung im Deponiekörper für die OFA-Systeme durchgeführten Wärmemessungen inklusive ergänzender Betrachtung bezüglich der Schadlosgkeit für die Basis- und Zwischenabdichtungssysteme bzw. die geotechnische Barriere im 3. BA sowie diesbezüglichem Überwachungskonzept (s. auch Nummer 6.1.2 und 4.2.5 dieses Bescheides). Ggf. ergänzende Ausführungsplanung für den erforderlichen Anschluss der Wärmemesstellen an die OFA-Systeme (S. auch Nummer 6.1.2.2 dieses Bescheides).
13. Maßnahmenplan zur Minimierung der Temperaturentwicklung im Deponiekörper (s. auch Nummer 5.4.1 dieses Bescheides).
14. Detailplanung Kontrollfeld/er mit Darstellung für Leitungsdurchdringungen und Anbindung an einen Kontrollschacht im Bereich des/r Kontrollfelds/er (s. auch Nummer 6.1.8 dieses Bescheides). Maßnahmenplan für die dauerhafte Wurzelkontrolle im Abdichtungssystem.
15. Konzept zur Reparierbarkeit der Sickerwassersammler (s. auch Nummer

4.1.2 dieses Bescheides)

16. Konzept für eine separate Kontrolle von Menge und Qualität des Oberflächenwassers.
17. Konzept zur Überwachung der Funktionsfähigkeit und Verformung aller Oberflächenabdichtungssysteme (s. auch Ziff. 6.1.9.7 dieses Bescheides). Hierfür ist insbesondere auch ein aktualisiertes Konzept für die Setzungsvermessung der Deponie vorzulegen.
18. Ausführungsplanung zur Bemessung der Profilierung des Basisabdichtungssystems inklusive ergänzender Verformungsbetrachtung für den Belastungsfall des Anschlusses eines neuen Teilbereichs an einen bereits verfüllten Teilbereich.
19. Überwachungskonzept inklusive Lagepläne und Konstruktionsdarstellungen aller Kontrolleinrichtungen (S. Nummer 4.2) inklusive einer mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmten Planung für die Durchführung und Dokumentation der erforderlichen Setzungsmessungen an der Deponiebasis (Verformungsverhalten / Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Abdichtungssysteme) sowie Darstellung zur Durchführung der erforderlichen Überwachung der Temperaturen an der Deponiebasis.
20. Geprüfte Statik für die Sickerwassersammler.
21. Ausführungsplanung für die Einrichtungen zur Sickerwasserableitung und – Speicherung außerhalb der Ablagerungsflächen inklusive Durchdringungsbauwerke, geprüfter Statik für Sammelschächte bzw. die Aufstandsflächen der Sammelschächte sowie Konstruktionsdarstellung des flexiblen Anschlusses der Sickerwasserleitungen an die Sammelschächte.
22. Ausführungsplanung für die Einrichtungen zur Niederschlagswasserfassung und –ableitung bzw. –speicherung,
23. Gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Geeignetheit des vorhandenen GW-Beobachtungsnetzes für die Überwachung des DA 3. BA (S. Nummer 4.2.1.1 dieses Bescheides),
24. Bemessung der Profilierung des Basisabdichtungssystems (S. Nummer 3.2.5.2.1.1 dieses Bescheides),
25. Leistungsnachweis des fließenden Verkehrs in der Leitstraße nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßen“ als Bestandsdokument für die Bauabnahme des neuen Eingangsbereiches,
26. Betriebsanweisung inklusive allen dem Gutachten des TÜV Nord, „Deponie

---

Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt, „Geräuschimmissionen“ vom 11.04.2012 in der Fassung vom 12.04.2016 sowie dem Gutachten des TÜV Nord „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt, Staubimmissionen“ vom 18.11.2011 in der Fassung vom 06.07.2016 zugrundeliegenden Eckdaten zum Bau und Betrieb der Deponie Wehofen-Nord.

#### 3.2.2.14

Vor Beginn der Baumaßnahme sind mindestens drei Höhenfestpunkte zu errichten. Höhenmäßig sind die Festpunkte auf NHN, lagemäßig auf das amtliche Koordinatennetz zu beziehen und in einen Lageplan einzutragen.

Auf die Errichtung kann mit Einverständnis der Bezirksregierung Düsseldorf verzichtet werden, wenn bereits mindestens drei Festpunkte vorhanden sind.

#### 3.2.2.15

In Versuchsfeldern ist unter Baustellenbedingungen der jeweilige Dichtungsaufbau herzustellen, der zur Bauausführung kommen soll. Die aus dem Bau der Versuchsfelder gesammelten Erkenntnisse und Festlegungen fließen als Vorgabe für den Bau in den QMP ein. Ob das jeweilige Versuchsfeld als Bestandteil der Abdichtung belassen werden kann, ist zwischen dem Eigen- und Fremdprüfer sowie der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

#### 3.2.2.16

Für die einzelnen Abdichtungssysteme sind nach konkreter Auswahl der zum Einsatz kommenden Abdichtungssystemkomponenten der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn Standsicherheitsberechnungen zur Zustimmung vorzulegen. Der Nachweis der Gleitsicherheit und auch der Nachweis für die zum Einbau vorgesehenen Materialien sind mit im Versuch nachgewiesenen Scherparametern für die kritische Gleitfuge zu führen.

#### 3.2.2.17

Die Standsicherheitsberechnungen sind nach DIN 4084 vom Januar 2009 i.d. jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von Teilsicherheitsbeiwerten der DIN 1054 vom Dezember 2010 i. d. jeweils geltenden Fassung für den Grenzzustand des Verlustes der Gesamtstandsicherheit GEO-3 (früher: GZ 1C) durchzuführen.

#### 3.2.2.18

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Detailplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. In der Detailplanung ist der Bau-

ablauf für die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte detailliert zu beschreiben (Reihenfolge der abzudichtenden Deponieflächen, Verlegepläne für die KDB, temporäre Entwässerungsmaßnahmen, Entwässerungsleitungen, etc.).

#### 3.2.2.19

Erst nach Prüfung des QMP bzw. der jeweiligen Eignungsnachweise durch den FÜ sowie der Übermittlung der Prüfergebnisse und Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf dürfen die eignungsfestgestellten Materialien eingebaut werden.

#### 3.2.2.20

Die Bezirksregierung Düsseldorf darf während der laufenden Baumaßnahme Ergänzungen zu den Eignungsnachweisen fordern (Vorbehalt der nachträglichen Anordnung). Dies kann die Bezirksregierung insbesondere dann, wenn sich ein Einbaumaterial in seinen Eigenschaften gegenüber dem jeweiligen Eignungsnachweis verändert hat.

#### 3.2.2.21

Über den in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelten Mindestuntersuchungsumfang der Eignungsnachweise hinaus, können, wenn Materialien gewählt werden, die die an sie gestellten Anforderungen - nach der Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf - nicht mit ausreichender Sicherheit einhalten, zusätzliche Untersuchungen von der Bezirksregierung Düsseldorf gefordert werden.

#### 3.2.2.22

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist vorbehalten, im Rahmen der Qualitätsprüfung für die jeweiligen Teilgewerke Probenahmestellen zu bestimmen.

#### 3.2.2.23

Alle Pläne sind der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich auch auf digitalen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

#### 3.2.2.24

Die fertiggestellte Abdichtungskomponente muss entsprechend den diesbezüglichen Regelungen im QMP vor schädlichen Einwirkungen (Frost, Sonnenschein, etc.) durch geeignete Sicherungsmaßnahmen geschützt werden.

#### 3.2.2.25

Die Probenahme im Rahmen der Qualitätsüberwachung für die mineralische Abdichtungskomponente (Geotechnischer Barriere) ist gem. „Gemeinsames Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Landesamtes für Natur, Umwelt

und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), LANUV-Arbeitsblatt 6“ aus dem Jahre 2009 durchzuführen.

#### 3.2.2.26

Alle entnommenen Proben sind in einem Qualitätsprüfungsbericht örtlich mit Bezug auf den Bestandsplan und zeitlich zuzuordnen und mit einer fortlaufenden Probenummer zu versehen.

#### 3.2.2.27

Bei der Verwendung von Abfall als Deponieersatzbaustoff gelten die Anforderungen der §§ 14 – 17 DepV. Abfall, der als Deponieersatzbaustoff bei der Profilierung des Altkörpers eingesetzt wird, hat die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Tabelle 1 i. V. m. Tabelle 2 der DepV einzuhalten. Der Deponieersatzbaustoff muss für den vorgesehenen Einsatzzweck nachweislich bautechnisch geeignet sein und darf nur in der für den jeweiligen Einsatzzweck konkret erforderlichen Menge verwendet werden.

### **3.2.3 Grundsätzliches über Erdarbeiten zur Profilierung sowie Errichtung der unterschiedlichen Abdichtungssysteme**

#### 3.2.3.1

Für sämtliche auszuführenden Erdarbeiten sind insbesondere

- das gemeinsame Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Mineralische Deponieabdichtungen, konkretisierende Anforderungen an zu verdichtende Deponieabdichtungskomponenten aus natürlichen, mineralischen Materialien," vom MUNLV (jetzt MKULNV) mit Erlass vom 16.06.2009 eingeführt (nachfolgend LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen"), LANUV-Arbeitsblatt 6,
- die ZTVE StB (zzt. ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009),
- die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie
- die GDA-Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. DGGT in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,
- die einschlägigen Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN-Normen) und

- der Fachbericht Nr. 25 des LANUV aus dem Jahre 2010 "Langzeitbeständigkeit mineralischer Deponieabdichtungen", in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Dies gilt, soweit durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine andere Regelung getroffen wurde.

#### 3.2.3.2

Insbesondere beim Nachweis der langfristigen Funktionsfähigkeit mineralischer Abdichtungskomponenten (Anlage 1 Nr. 2.1.1 der DepV) ist der Fachbericht Nr. 25 des LANUV aus dem Jahre 2010 "Langzeitbeständigkeit mineralischer Deponieabdichtungen" zu beachten. In der Ausführungsplanung ist die Langzeitbeständigkeit für die mineralische Abdichtungskomponente nachzuweisen. Dabei ist das Gesamtsystem mit zu betrachten.

#### 3.2.3.3

Zur Sicherung der im Genehmigungsbescheid und in den Eignungsnachweisen, Eignungsbeurteilungen, Zulassungen bzw. im QMP enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen an die mineralischen Abdichtungssystemkomponenten hat der Betreiber ihre Herstellung durch **Eigen- und Fremdprüfer** gemäß Nummer 3 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" überwachen zu lassen.

Gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG bedarf die Beauftragung des FP für die jeweiligen Abdichtungssystemkomponenten der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Darüber hinaus ist für die Qualitätssicherung der mineralischen Komponenten (geotechnische Barriere, Trag- und Ausgleichsschichten, geosynthetische Tondichtungsbahn, mineralische Schutzschichten und Entwässerungsschichten) der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 9-1 "Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" vom 09.04.2014 in der Fassung vom 02.12.2015 anzuwenden.

##### 3.2.3.3.1

Auf der Baustelle hat eine ständige fachtechnische Baukontrolle durch den Eigenprüfer (EP) und den Fremdprüfer (FP) zu erfolgen. Sämtliche Untersuchungen der EP und FP sind zu dokumentieren. Der im QMP vorgegebene Untersuchungsumfang ist vom EP und FP einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

##### 3.2.3.3.2

Die fremdprüfende Stelle und der Leistungsumfang der Fremdprüfungen sind mit der



zuständigen Behörde abzustimmen.

Der FP hat sich wegen der Erdarbeiten zur Profilierung sowie Errichtung der unterschiedlichen Abdichtungssysteme jeweils mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Der FP ist gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf auskunftspflichtig.

#### 3.2.3.3.3

Die Ergebnisse des EP sind dem FP zeitnah zur Verfügung zu stellen. Bei festgestellten Abweichungen von den bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen hat der FP die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu informieren.

#### 3.2.3.3.4

Die Ergebnisse der Untersuchungen zur Qualitätssicherung sind Bestandteil der behördlichen Abnahme.

#### 3.2.3.4

Die Profilierung sowie die Stärken der Tragschicht, der Geotechnischen Barriere, der mineralischen Dichtung, der Entwässerungsschichten und der Rekultivierungsschichten sind durch Vermessung nachzuweisen. Das Vermessungsraster hat 20 m x 20 m zu betragen. Es ist jedoch so zu legen, dass auch die Neigungs- und Gefälleänderungen, das Maß der setzungsbedingten Überhöhung sowie der Abstand zum maximalen Grundwasserstand lagemäßig erfasst und höhenmäßig auf m NHN eingemessen werden. Die Vermessungsergebnisse der verschiedenen Teilgewerke sind tabellarisch zu erfassen und fortzuschreiben sowie in Vermessungsplänen darzustellen. Die Pläne sind Bestandteil der Abnahme-bzw. Freigabeunterlagen.

#### 3.2.3.5

Bodenmassen, die im Zuge der Profilierung aufzunehmen sind, sind nach Möglichkeit wieder einzubauen.

#### 3.2.3.6

Soweit eine Bodenzwischenlagerung geplant ist, ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der diesbezüglichen Arbeiten eine entsprechende Ausführungsplanung für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers zur Zustimmung vorzulegen.

#### 3.2.3.6.1

Für ein Bodenzwischenlager ist zu erläutern, wie das Bodenmaterial aus dem Baufeld auszubauen und anschließend zu trennen, zwischenzulagern und wieder einzubauen ist.

#### 3.2.3.6.2

Bei Einrichtung eines Bodenzwischenlagers sind der humose Oberboden aufzunehmen und der Untergrund planungsgemäß zu profilieren. Im Untergrund des Bodenzwischenlagers ist Staunässe zu vermeiden. Das abzusetzende Bodenmaterial ist mit einer Mindestneigung von  $q \geq 5\%$  zur luftseitigen Böschung einzubauen.

#### 3.2.3.6.3

Bei dem Betrieb des Bodenzwischenlagers sind die Vorgaben der DIN 18915 aus August 2002 bzw. der DIN 18915 vom Juni 2018 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten" und der DIN 19731 vom Mai 1998 "Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial" zu berücksichtigen.

Ober- und Unterboden müssen getrennt gelagert werden. Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität ist sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Im Bodenzwischenlager darf Oberboden maximal in einer Schütthöhe von 2,00 m und Unterboden maximal in einer Schütthöhe von 4,00 m zwischengelagert werden.

#### 3.2.3.6.4

Zwischenzulagerndes Bodenmaterial ist mit geeignetem Baugerät einzubauen. Das Bodenmaterial ist vor Vernässung zu schützen.

#### 3.2.3.6.5

Bereiche des Bodenzwischenlagers, aus denen für einen längeren Zeitraum kein Boden entnommen werden soll, sind unverzüglich nach dem diesbezüglich gefassten Entschluss mit winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

#### 3.2.3.7

Bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Erdbaumaßnahme zur Profilierung der jeweiligen Deponieaufstandsfläche eines Bauabschnittes ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Diese Ausführungsplanung hat insbesondere zu beschreiben, wie die Wasserhaltungen erfolgen sollen.

**3.2.4 Grundsätzliches zu den Freigaben und zur Abnahme von Baumaßnahmen zur Profilierung und zur Errichtung der unterschiedlichen Abdichtungssysteme inklusive Profilierung und Geotechnischer Barriere sowie zum Abfalleinbau im Bereich eines ggf. nachträglich zu errichtenden Tunnelbauwerkes**

3.2.4.1

Die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und in den Eignungsnachweisen, Eignungsbeurteilungen, Zulassungen bzw. im QMP enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen für die unterschiedlichen Abdichtungssystemkomponenten inklusive Profilierung und Geotechnischer Barriere ist während ihrer Errichtung vom Betreiber durch einen unabhängigen, qualifizierten Fremdprüfer (FP) gemäß Nummer 3 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" überprüfen zu lassen, der nicht den Eignungsnachweis erstellt hat.

3.2.4.2

Die Vorhabensträgerin sowie ihre Erfüllungsgehilfen dürfen nur dann die jeweiligen Abdichtungssystemkomponenten (inklusive Profilierungsschicht und geotechnischer Barriere) erstellen, wenn eine für die Fremdprüfung entscheidungsbefugte Person vor Ort ist, die diese Baumaßnahmen und hier insbesondere die nachfolgenden Arbeiten gutachterlich begleitet.

- Herstellung der Profilierungsschicht (Grobplanum)
- Herstellung des Feinplanum als Auflager für eine Abdichtungskomponente bzw. die geotechnische Barriere
- Einbau der geotechnischen Barriere
- Einbau der Abdichtungskomponenten Fügearbeiten mit Schweißgeräten
- Probenahmen an Abdichtungskomponenten inklusive Profilierungsschicht und geotechnischer Barriere
- Schweißnahtprüfungen
- Reparatur / Ausbesserung von Abdichtungskomponenten inklusive Profilierungsschicht und geotechnischer Barriere
- Herstellung von Anschlüssen von Dichtungselementen an Bauteile wie z. B. Böschungsdurchdringungsbauwerke
- Überschütten der obersten Abdichtungskomponente

Der Fremdprüfer hat die Baumaßnahmen an den Abdichtungssystemen ständig vor Ort zu begleiten und ist der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber auskunftspflichtig. Der FP hat sich jeweils mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

### 3.2.4.3

Um der Bezirksregierung Düsseldorf die Gelegenheit zur örtlichen Bauüberwachung und zu Teilabnahmen zu geben, hat der FP die Bezirksregierung Düsseldorf über Beginn, Fortschritt und Ende der Arbeiten an dem jeweiligen Abdichtungssystem sowie über besondere Vorkommnisse laufend zu informieren.

### 3.2.4.4

Die Ergebnisse der Qualitätsuntersuchungen von Teilgewerken und die damit verbundene Freigabe durch den FP sind der Bezirksregierung Düsseldorf und der Vorhabens-trägerin unverzüglich mitzuteilen.

### 3.2.4.5

Für die einzelnen Teilgewerke gibt der FP nach Prüfung der erforderlichen Nachweise und Untersuchungsergebnisse

- die Profilierung (Grob- und Feinplanum)
- die geotechnische Barriere
- das Planum für die unterschiedlichen Abdichtungssysteme,
- die Basisabdichtung bestehend aus Kunststoffdichtungsbahnen mit BAM-Zulassung
- die OFA im Bereich der Niederwaldflächen, bestehend aus einer KDB oder alternativ einer GTD mit darüber liegender KDB als Konvektionssperre,
- die OFA im Bereich der Offenlandflächen, bestehend aus KDB oder alternativ einer GTD,
- die unterschiedlichen Entwässerungs- und Dränagesysteme einschließlich der Schächte und Entwässerungsleitungen auch außerhalb des Deponiekörpers,
- die Anschlüsse der Wärmemesststellen an die OFA-Systeme
- die unterschiedlichen Rekultivierungsschichten sowie
- den Abfalleinbau im Bereich eines ggf. nachträglich zu errichtenden Tunnelbauwerkes

frei.

#### 3.2.4.6

Erst nach erfolgter Freigabe durch den jeweiligen FP darf mit dem nachfolgenden Bauabschnitt/Teilgewerk begonnen werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über die Freigabe zu informieren.

#### 3.2.4.7

Der FP für die überlagernde Abdichtungskomponente ist an den Freigaben für darunterliegende Abdichtungskomponente bzw. das entsprechende Planum zu beteiligen.

#### 3.2.4.8

Alle zu erstellenden Baukomponenten - zum Zwecke der Profilierung und zur Errichtung der unterschiedlichen Abdichtungssysteme inklusive Profilierung und Geotechnischer Barriere sowie zum Abfalleinbau im Bereich eines ggf. nachträglich zu errichtenden Tunnelbauwerkes - unterliegen gem. § 24 Landesabfallgesetz (LAbfG) der abfalltechnischen Überwachung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Hierzu sind ihr die Qualitätsprüfungsberichte des Eigen- und Fremdprüfers sowie Vermessungs- und Bestandspläne bis spätestens 4 Wochen vor dem Abnahmetermin der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

#### 3.2.4.9

Sämtliche Kosten der im QMP geforderten Prüfungen und Untersuchungen inklusive des FP trägt die Vorhabensträgerin.

#### **3.2.4.10 Abnahmen**

Die Abdichtungssysteme inklusive Profilierungsschicht und geotechnischer Barriere, Kontrollfeld/er, Rekultivierungsschichten und Einrichtungen zur Ableitung des Niederschlagswassers und zur Messung von Temperaturen sowie der Abfalleinbau im Bereich eines ggf. nachträglich zu errichtenden Tunnelbauwerkes (S. Nummer 5.6 dieses Bescheides) werden nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf abgenommen.

Die Vorhabensträgerin darf erst dann mit der Ablagerung von Abfall beginnen, wenn die Bezirksregierung Düsseldorf den jeweiligen Bauabschnitt abgenommen hat.

Die für die behördliche Abnahme vorzulegenden Abnahmeunterlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 4 Wochen vor dem Abnahmetermin zur Prüfung vorzulegen. Zur Abnahme sind der Bezirksregierung Düsseldorf insbesondere die im Zusammenhang mit den jeweiligen Freigaben durch den entsprechenden FP erstellten Qualitätsprüfungsberichte des EP und des FP sowie Vermessungs- und Bestandspläne zusammengefasst vorzulegen.

---

### **3.2.5 Basisabdichtungssystem (BAS) für den Deponieabschnitt (DA) 3. BA sowie Ableitung des Sickerwassers außerhalb der Ablagerungsbereiche**

#### **3.2.5.1 Allgemeines**

##### **3.2.5.1.1**

Der DA 3. BA ist mit einem Basisabdichtungssystem entsprechend DepV für die Deponieklasse I zu versehen, das wegen der Temperaturentwicklungen im Deponiekörper der Konvektionssperre bedarf.

Die Westböschung des DA 1. BA dient als Auflager für die Basisabdichtung des DA 3. BA.

##### **3.2.5.1.2**

Neben den in Nummer 3.2.3.1 dieses Bescheides genannten Merkblättern, Empfehlungen etc. sind insbesondere auch die einschlägigen Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), die einschlägigen Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN-Normen) sowie die „Technischen Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, Konkretisierungen und Empfehlungen zur Deponieverordnung“, LANUV-Arbeitsblatt 13, 2012 in der Fassung von 2015 zu beachten.

##### **3.2.5.1.3**

Die Basis – und Böschungsabdichtung darf im Bereich des DA 3. BA erst nach Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf zu dem noch vorzulegenden Abschlussgutachten über die an den vertikalen Wärmemessstellen im Deponieabschnitt 2. BA zum Nachweis der Unschädlichkeit der Temperaturentwicklung im Deponiekörper für die OFA-Systeme durchgeführten Wärmemessungen (S. auch Nummer 6.1.2.1 dieses Beschlusses) inklusive ergänzender Betrachtung bezüglich der Schadlosigkeit für die Basis- und Zwischenabdichtungssysteme im DA 3. BA zum Einsatz kommen.

##### **3.2.5.1.4**

Das Basisabdichtungssystem muss mindestens die folgenden Komponenten umfassen:

- Deponieauflager/Tragschicht
- Geotechnische Barriere,  $\geq 4$ -lagig,  $\geq 100$  cm Mindestmächtigkeit,  $k_f \leq 1 \times 10^{-9}$  m/s
- Kunststoffdichtungsbahnabdichtung mit BAM-Zulassung,  $d \geq 2,5$  mm Mindestmächtigkeit
- Geosynthetisches Schutzvlies/ Schutzschicht

- mineralisches Drainagesystem,  $d \geq 50 \text{ cm}$ ,  $k_f \leq 1 \times 10^{-2} \text{ m/s}$  (Einbauzustand),  $k_f \leq 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$  (Endzustand)
- Trennvlies oder mineralischer Stufenfilter
- Setzungsvermessungssystem
- Funktionskontrollsystem, z. B. zur Kontrolle der Temperaturen

#### 3.2.5.1.5

Im Bereich der Übergänge zwischen den unterschiedlichen Belegungsfeldern bzw. Belegungsphasen ist sicherzustellen, dass durch die geplante abschnittsweise Abfallablagerung keine für das Abdichtungssystem schädlichen Setzungsdifferenzen auftreten können. Ein entsprechender Nachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

### 3.2.5.2 Profilierung/Deponieauflager

#### 3.2.5.2.1 Anforderungen an die Profilierung / das Deponieauflager

##### 3.2.5.2.1.1

Das Planum ist entsprechend des beantragten Entwässerungsgefälles von 1 % längs und 3 % quer auf der Basisabdichtung sowie 5 % im Übergangsbereich zwischen Ebene und Böschungsbereich nach Abklingen aller Setzungen zu profilieren.

Hierbei ist das Oberflächengefälle des Planums zum Ausgleich der Setzungen und zur Sicherstellung des Gefälles in der Ebene des DA 3. BA entsprechend den Antragsunterlagen und den ermittelten Setzungsbeträgen um mindestens insgesamt 3,6 m (1,20 m Setzungsdifferenz gegenüber den Randbereichen im Bereich der größten Setzungen zuzüglich 2,4 m für das Längsgefälle) zu überhöhen. Die Böschung des DA 1. BA ist auf  $n = 1:3$  abzuflachen.

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Bemessung der Profilierung des BAS zur Zustimmung vorzulegen. Diese hat durch Verringerung der Stützpunktabstände für lokale Setzungen bzw. Setzungsdifferenzen nachzuweisen, dass an keiner Stelle der maßgebenden Schnittlage die maximal zulässige Dehnung für die Abdichtungssystemkomponenten inklusive geotechnischer Barriere überschritten wird bzw. bei der vereinfachten Betrachtung in Anlehnung an die ehemalige LWA-Richtlinie Nr. 18 – Mineralische Deponieabdichtungen- der maximale Krümmungsradius einen Wert von 200 m nicht überschreitet. Bei dieser Berechnung ist auch das eventuell zu einem späteren Zeitpunkt zu er-

richtende Tunnelbauwerk und dessen Betrieb zu berücksichtigen. Die GDA-Empfehlungen E 2-13 und E 1-05 sind zu beachten. Darüber hinaus ist die mit dem Programm PLAXIS ermittelte Dehnung von 1,8 % zu überprüfen.

### 3.2.5.2.1.2

Die Westböschung des DA 1. BA, auf der das Basisabdichtungssystem (BAS) für den DA 3. BA (einschließlich 1 m geotechnischer Barriere) eingebaut wird, ist mit einem Gefälle von 1:3 herzustellen.

### 3.2.5.2.1.3

Zur Herstellung der erforderlichen Gefälleverhältnisse sowie des Deponieauflagers und damit des Planums unter dem Basisabdichtungssystem sind folgende Anforderungen an das tragfähige, setzungsarme und lagenweise umzulagernde Profilierungsmaterial einzuhalten:

#### 1. Horizontale Fläche

Bodengruppen nach DIN 18196	Verdichtungsgrad $D_{Pr}$ in %	Verformungsmodul $E_{V2}$	Verhältniswert $E_{V2}/E_{V1}$	Luftporenanteil $n_a$ in %
GW, GI	$\geq 97$	$\geq 70$	$\leq 2,5$	-
GE, SE, SW, SI	$\geq 97$	$\geq 60$	$\leq 2,5$	-
GU; GT	$\geq 97$	$\geq 60$	$\leq 2,5$	-
SU; ST	$\geq 97$	$\geq 60$	$\leq 2,5$	-
GU*, GT*	$\geq 95$	$\geq 45$	$\leq 3,0$	$\leq 12$

Falls der  $E_{V1}$ -Wert bereits 60 % des in der Tabelle angegebenen  $E_{V2}$ -wertes erreicht, sind auch höhere Verhältniswerte  $E_{V2}/E_{V1}$  zulässig.

Hinweis:

Grundsätzlich ist gem. Bundeseinheitliche Qualitätsstandard BQS 2-1 für das das Dichtungsaflager ein  $E_{V2}$ -Wert von 30 MN/m<sup>2</sup> möglich.

#### 2. Böschungfläche

In der Böschung zwischen DA 1 .BA und DA 3. BA sind folgende Anforderungen an das einzubauende Profilierungsmaterial nachzuweisen:



- Einbauweise: horizontal, lagenweise
- Breite: > 5 m
- Gesamtmächtigkeit: 3 m (verdichtet)
- Körnung: 0/63
- Bodengruppen, DIN 18196: GW, GI, SW, SI
- Verdichtungsgrad  $D_{Pr}$   $\geq 97 \%$
- Verformungsmodul  $E_{V2}$   $\geq 70 \text{ MN/m}^2$
- Verhältniswert  $E_{V1}/E_{V2}$   $\leq 2,5$

Hinweis: Da die Schüttungen in der Böschung durch horizontale Lagen zu erfolgen haben, sind auch hier Plattendruckversuche möglich.

Der Nachweis der ausreichenden Qualität der Profilierungsschicht bzw. des Deponieauflagers ist in der Ebene des DA 3. BA über eine Mächtigkeit von 50 cm unter dem Planum für die geotechnische Barriere zu führen.

#### **3.2.5.2.1.4**

Die Filterstabilität des Planums gegenüber dem Material der Geotechnischen Barriere ist nachzuweisen.

#### **3.2.5.2.1.5**

Soweit Material als Deponieersatzbaustoff zur Profilierung des Deponiekörpers zur Herstellung des Planums für die Geotechnische Barriere der Zwischendichtung angeliefert und auf der Deponie angenommen wird, ist dieses gem. Anhang 3 der DepV in chemischer Hinsicht auf seine Geeignetheit zu untersuchen. Die chemische Zusammensetzung, Art und Menge der aufgenommenen und eingebauten Deponieersatzbaustoffe sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.2.5.2.1.6**

Grundsätzlich sind insbesondere die Anforderungen des Antragsbodengutachtens des ELE vom 10.03.2011 bezüglich der erforderlichen Nachbesserung der Tragfestigkeit im Zusammenhang mit der Umprofilierung umzusetzen. Soweit im Rahmen der Umprofilierung der Böschungen entsprechende Qualitäten nachgewiesen werden, ist darüber hinaus keine separate Ausgleichsschicht erforderlich.

Alle Anforderungen an die Profilierung müssen Bestandteil des aufzustellenden QMP werden.

#### 3.2.5.2.1.7

Zur Überprüfung der erdbaumechanischen Anforderungen (Tragfähigkeit, Verformbarkeit etc.) an die Profilierungs- bzw. Ausgleichsschicht ist mindestens je 1.000 m<sup>2</sup>, bezogen auf die Gesamtstärke der Profilierungs- bzw. Ausgleichsschicht, eine Probe zu untersuchen. Je Bauabschnitt sind jedoch mindestens 3 Proben zu untersuchen. Die Beurteilung der bodenmechanischen Qualität erfolgt sowohl durch den Eigen- als auch den Fremdprüfer.

#### 3.2.5.2.1.8

Mindestens folgende Untersuchungen sind an jeder Probe durchzuführen:

- Wassergehalt nach DIN 18121
- Lagerungsdichte nach DIN 18125 - Bestimmung der Dichte des Bodens (ersatzweise kann die Lagerungsdichte mittels Lastplattendruckversuch nach DIN 18134 erfolgen; der dynamische Lastplattendruckversuch ist ebenfalls möglich)
- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie.

#### 3.2.5.2.1.9

Vor Aufbringen der Geotechnischen Barriere ist das Planum in einem Raster von 20 m x 20 m lage- und höhenmäßig einzumessen und in einem Plan darzustellen. Der Plan ist dem FP zur Freigabe vorzulegen.

#### 3.2.5.2.1.10

Unmittelbar vor dem Einbau der Geotechnischen Barriere ist das Planum durch den FP dieser Abdichtungssystemkomponente freizugeben.

#### 3.2.5.2.1.11

Die Suffusionsbeständigkeit des mineralischen Abdichtungsmaterials der geotechnischen Barriere gegenüber dem Planum des anstehenden Bodens ist nachzuweisen (GDA E 3-7 Erosion- und Suffusionsbeständigkeit von mineralischen Abdichtungsmaterialien, Stand: GDA 1997)

### **3.2.5.2.2 Herstellung der Profilierung/ des Deponieauflagers**

#### **3.2.5.2.2.1**

Die Profilierung ist nach den Vorgaben des QMP durchzuführen. Der Beginn der Arbeiten ist der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

Im Zuge der Profilierungsarbeiten sind die Untergrundverhältnisse bezüglich der Art und flächenmäßigen Umriss der angetroffenen Auffüllungen zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen, bevor mit der Errichtung der Geotechnischen Barriere begonnen wird.

#### **3.2.5.2.2.2**

Das Material der Profilierung/des Deponieauflagers ist im Bereich von Materialauffüllungen lagenweise verdichtet einzubauen, wobei die Stärke der Einzellagen in Abhängigkeit vom verwendeten Material und vom Verdichtungsgerät durch den QMP festzulegen ist bzw. diesem zu entsprechen hat.

#### **3.2.5.2.2.3**

Die Profilierung ist entsprechend der Planung so anzulegen, dass an allen Punkten des Deponieplanums nach Abklingen aller auflastbedingten Setzungen des Untergrunds nachweislich ein Flurabstand von mindestens 1 m eingehalten wird. Hierbei sind die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände bzw. die daraus abgeleiteten Bemessungswasserstände inklusive Sicherheitszuschlag entsprechend ELE-Gutachten vom 19.11.2012 in Teil C, Ordner 4 der Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Danach sind Bemessungswasserstände von 26,0 m NHN im Anstrom/Nordseite, 25,6 m NHN im Anstrom/Mitte und 25,0 m NHN im Abstrom/Südseite zugrunde zu legen.

### **3.2.5.2.3 Qualitätsprüfung der Profilierung/ des Deponieauflagers**

#### **3.2.5.2.3.1**

Für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an das Deponieplanum gem. Nummer II Nr. 3.2.5.2.1 dieses Bescheides sind Plattendruckversuche durchzuführen (*indirekte Bestimmung des Verdichtungsgrades*). Die Einstufung in die Bodengruppen gem. DIN 18196 kann aufgrund der vorliegenden Erfahrungen aus den Baugrunduntersuchungen in Verbindung mit Untersuchungen nach den Vorgaben der DIN 4022 / ISO 14688 erfolgen. Falls die Einstufung nicht eindeutig ausfällt, sind ergänzend Laborversuche durchzuführen (Bestimmung von Wassergehalt, Lagerungsdichte sowie Korngrößenverteilung gem. DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie).

### **3.2.5.2.3.2**

Die notwendigen Maßnahmen für den Nachweis der Lagerungsdichte des Planums sind im QMP festzulegen und zu beschreiben. Dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Aufbereitung und des Wiedereinbaus der im Zuge der Umprofilierung abgetragenen Massen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verdichtung sind im QMP Vorgaben für den Geräteeinsatz und die Anzahl der Verdichtungsübergänge festzulegen. Diese sind im Betrieb zu überprüfen und bei Bedarf nachträglich, durch Fortschreibung des QMP, anzupassen.

### **3.2.5.3 Setzungsvermessungssystem**

#### **3.2.5.3.1**

Zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Basisabdichtungssystems sind regelmäßig Messungen zur Kontrolle über eingetretene Setzungen und Verformungen durchzuführen und zu dokumentieren.

#### **3.2.5.3.2**

Bis spätestens 8 Wochen vor Errichtung des Basisabdichtungssystems ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Vorgehensweise zur Überwachung der Setzungen und Verformungen des Basisabdichtungssystems in 3-facher Ausfertigung zur Zustimmung vorzulegen.

#### **3.2.5.3.3**

Sollten die Setzungsmessungen in separaten Messrohren geplant sein, ist den Unterlagen für diese Rohre ein geprüfter statischer Nachweis beizufügen.

#### **3.2.5.3.4**

Nach Fertigstellung des Basisabdichtungssystems ist eine Nullmessung durchzuführen.

#### **3.2.5.3.5**

Vor Inbetriebnahme sind der Bezirksregierung Düsseldorf die Ergebnisse der Nullmessung zur Abnahme des Basisabdichtungssystems vorzulegen.

#### **3.2.5.3.6**

An den Endpunkten/Tiefpunkten der Vermessungsstrecke wie z.B. den Sickerwasserschächten sind Vermessungspunkte einzurichten, die jährlich auf m NHN einzumessen sind. Die Vermessungspunkte sind inklusive der NHN-Höhen in den Bestandsplan zur Abnahme einzutragen.

---

### **3.2.5.4 Geotechnische Barriere (GtB)**

#### **3.2.5.4.1**

Auf der Profilierung/dem Deponieauflager ist mit einem Gefälle gemäß Nummer 3.2.5.2.1.1 dieses Bescheides eine mindestens 1,0 m mächtige geotechnische Barriere entsprechend DepV zu erstellen.

Hierbei sind insbesondere folgende geotechnische Mindestanforderungen einzuhalten:

- Gesamtmächtigkeit  $\geq 1,0$  m in 4 Lagen à  $\geq 0,25$  m
- Verdichtungsgrad  $D_{Pr} \geq 97$  % der einfachen Proctordichte
- Einbauwassergehalt  $W_n < W_{Pr}$   
(im Böschungsbereich)
- Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 1 \times 10^{-9}$  m/s
- Bodengruppe gemäß DIN 18196: UM, TL, TM
- Gesamttongehalt  $GT > 260$  kg/m<sup>2</sup>
- Weiteres: GDA-E sowie BQS, insbesondere LAGA-BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“, LAGA-BQS 2-0 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten“ sowie LANUV-Arbeitsblatt 13

Soweit keine Naturstoffe oder gleichwertige Produkte eingesetzt werden, ergeben sich die chemischen Anforderungen aus Tabelle 1 Anhang 3 DepV.

#### **3.2.5.4.2**

Für alle Materialien, die für die geotechnische Barriere verwendet werden, sind durch Eignungsnachweis die bodenphysikalischen, mineralogischen und chemischen Eigenschaften zu beurteilen.

#### **3.2.5.4.3**

Für die Erstellung der geotechnischen Barriere ist gemäß Nummer 3 des LfU/LANUV-Merkblattes "Mineralische Deponieabdichtungen" vor Beginn der Bauarbeiten ein QMP aufzustellen und dem FP zur Prüfung sowie der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

#### **3.2.5.4.4**

Alle im Rahmen der Qualitätsüberwachung entnommenen Proben sind in einem Qualitätsprüfungsbericht örtlich mit Bezug auf den Bestandsplan und zeitlich zuzuordnen und mit einer fortlaufenden Probenummer zu versehen.

#### **3.2.5.5 Basisabdichtung aus Kunststoffdichtungsbahnen**

Als Basis- bzw. Böschungsabdichtung ist auf der geotechnischen Barriere eine Kunststoffdichtungsbahnabdichtung mit BAM-Zulassung in einer Mindestmächtigkeit von 2,5 mm einzubauen.

Soweit ein gleichwertiges Abdichtungssystem zum Einsatz kommen soll, ist die Gleichwertigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn nachzuweisen.

Bezüglich der Anforderungen an die KDB-Abdichtung gelten die Nebenbestimmungen der Nummer 6.1.6 ff. dieses Beschlusses

#### **3.2.5.6 Geosynthetisches Schutzvlies/ Schutzschicht**

##### **3.2.5.6.1**

Zwischen KDB und Flächenfilter/Rohrummantelung ist ein Schutzvlies/ eine Schutzschicht/ einzubauen, dessen/deren Wirksamkeit nachzuweisen ist. Hier sind insbesondere die für die Basisentwässerung im Übergang zwischen Ebene und Böschung vorgesehene Sonderkonstruktion und der eventuell vorgesehene Einsatz von gebrochenem Material für die mineralische Entwässerungsschicht zu betrachten.

##### **3.2.5.6.2**

Der Schutzwirksamkeitsnachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

#### **3.2.5.7 Dränagesystem**

Das Dränagesystem besteht aus Flächenfilter und Sammlern. Das Gefälle muss nach Abklingen aller Setzungen mindestens 1 % längs und 3 % quer auf der Basisabdichtung, sowie mindestens 5 % im Übergangsbereich zwischen Ebene und Böschungsbereich betragen.

Insbesondere die Anforderungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard BQS 3-1 und 8-1, der einschlägigen GDA-Empfehlungen, der einschlägigen DIN-Normen (DIN 19667 etc.) sowie der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile in Deponien sind einzuhalten.

### **3.2.5.7.1 Dränagerohre**

#### **3.2.5.7.1.1**

Für die Sammler sind entsprechend der Planung spülbare, kontrollierbare und reparierbare Dränrohre mit einem Durchmesser von mindestens  $d_a = 315$  mm zu verwenden. Gemäß DIN 19667 sind Leitungslängen zwischen zwei Schächten von mehr als 400 m zu vermeiden. Bei größeren Abständen ist nachzuweisen, dass die Leitungen auf ganzer Länge kontrolliert und repariert werden können. Mit der Ausführungsplanung ist der Bezirksregierung Düsseldorf daher bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ein Konzept zur Reparierbarkeit der Sammler zur Zustimmung vorzulegen. Das Material der Rohrleitungen hat aus PEHD (gemäß DIN 16776, Teil 1) zu bestehen. Für die Dränrohre sind mindestens 6 mm weite Schlitze oder Löcher zu wählen, so dass eine freie Eintrittsfläche von mindestens  $100 \text{ cm}^2/\text{lf. m}$  Rohr vorhanden ist. Alle Rohrverbindungen sind durch Formteile bzw. durch Spiegelschweißung herzustellen. Die Dränageleitungen sind so anzuordnen, dass ein maximaler gegenseitiger Abstand der Sickerwasserleitungen von 60 m nicht überschritten wird. Bei größeren gegenseitigen Abständen ist ein hydraulischer Nachweis zu führen.

#### **3.2.5.7.1.2**

Die Sammlerauflagerung ist nach DIN 19667 auszuführen.

#### **3.2.5.7.1.3**

Für alle Rohrleitungen ist ein geprüfter statischer Nachweis unter Berücksichtigung der möglichen Lastfälle des Eigengewichtes des Deponiekörpers im Endzustand,

- der Lasten aus Transport- und Arbeitsgeräten,
- der Bildung von Setzungsmulden, soweit nicht mit dem QMP ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Setzungsmulden festgelegt wurden und
- Temperatureinwirkung

für den Betriebs- bzw. Endzustand der Deponie mit und ohne Tunnelbauwerk zu erbringen.

Die Schlitzweite bzw. Lochung der Rohre, eine Temperatur von  $40^0$  C und die gem. DIN 4266, Teil 1 vom November 2011 vorgegebenen Abminderungsfaktoren sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

---

Dieser statische Nachweis ist von einem staatlich anerkannten, nicht mit der Planung beauftragten Sachverständigen prüfen zu lassen. Die deponiespezifischen Einflussgrößen sind bei der Prüfung zu berücksichtigen. Der geprüfte Nachweis ist bis spätestens 8 Wochen vor Einbau der Rohre dem Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

**3.2.5.7.1.4**

Als Material für die Dränrohrummantelung ist Kies (Rundkorn 16/32) oder aber gleichwertiges Material zu verwenden. Brechkorn darf nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass dies nachweislich bei der Bemessung der Schutzschicht berücksichtigt wurde. Die Mächtigkeit der Rohrummantelung ist abhängig von der statischen Berechnung, beträgt jedoch entsprechend Planung inklusive Flächenfilter mindestens 63 cm (2-fache des Außendurchmessers der Sickerwassersammler ( $d_a$ )).

Die Filterstabilität zwischen dem Flächenfilter, der Rohrummantelung und den Dränrohrschlitzen bzw. -löchern sowie zwischen Flächenfilter und 1. Abfalllage ist nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bis spätestens 8 Wochen vor Einbau des Dränagesystems dem Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorzulegen. Der Durchlässigkeitsbeiwert für die Dränrohrummantelung muss  $k_f \geq 1 \times 10^{-3}$  m/s betragen.

**3.2.5.7.1.5**

Durchdringungen der Abdichtung sind durch Einbau vorgefertigter Formteile auszuführen. Diese Formteile müssen ein Werksprüfzeugnis haben.

**3.2.5.7.1.6**

Die Spülung der Sammler ist erstmals im Zeitraum zwischen Aufbringen und Abnahme der Entwässerungsschicht und im Folgenden mindestens jährlich vorzunehmen. Das jeweilige Spülprotokoll ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemeinsam mit dem Deponiejahresbericht nach der Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO) vorzulegen.

**3.2.5.7.1.7**

Mindestens einmal im Jahr, erstmals im Zeitraum zwischen Aufbringen und Abnahme der Entwässerungsschicht ist der Sammler durch eine Kamerabefahrung zu kontrollieren. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über diese Termine spätestens 4 Wochen vorher zu informieren und das jeweilige Ergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemeinsam mit dem Deponiejahresbericht nach DepSüVO vorzulegen.

**3.2.5.7.1.8**

Das Bauwerk zur Durchdringung der Sammler durch den Randwall ist grundsätzlich entsprechend den Antragsunterlagen zu erstellen.



### **3.2.5.7.2 Flächenfilter**

#### **3.2.5.7.2.1**

Für den Flächenfilter ist ein Material mit einer Kornverteilung von 16/32 oder aber gleichwertiges Material mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f \geq 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$  vorzusehen. Wird von dieser Kornverteilung abgewichen, ist ein Material mit annähernd gleichem Porenraum zu verwenden. Der Flächenfilter ist in einer Mächtigkeit von  $\geq 50 \text{ cm}$  in der Ebene bzw.  $55 \text{ cm}$  im Übergang zwischen Ebene und Böschung aufzubringen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die erforderliche Dicke des Flächenfilters im Übergangsbereich zwischen Böschung und Ebene in Abhängigkeit vom gewählten Gefälle festzulegen und nachzuweisen und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen.

#### **3.2.5.7.2.2 Eignungsnachweis für das Flächenfilter**

##### **3.2.5.7.2.2.1**

Der Herkunftsort des Filtermaterials ist anzugeben.

##### **3.2.5.7.2.2.2**

Der Eignungsnachweis muss insbesondere folgende Mindestangaben mit den zulässigen Schwankungsbreiten enthalten:

- Korngrößenverteilung, ermittelt durch Siebanalyse nach DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie
- Bestimmung der Schüttdichte nach DIN EN 1097-3 (inkl. Bestimmung des Hohlraumgehaltes/Porengehaltes)
- Kalziumkarbonatanteil nach DIN 18 129

Die Filterstabilität gegenüber dem Material der Dränrohrummantelung und gegenüber dem Abfall muss nachgewiesen werden.

Bei nicht natürlichem Material sind die Anforderungen an den Eignungsnachweis mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

##### **3.2.5.7.2.2.3**

Aufgrund der Einzeluntersuchungen hat der EP im Eignungsnachweis die Eignung des einzubauenden Materials festzustellen.

### **3.2.5.7.2.3 Einbau des Flächenfilters**

#### **3.2.5.7.2.3.1**

Der Einbau des Flächenfilters ist nach den Vorgaben des Eignungsnachweises und des QMP so auszuführen, dass die Mindestanforderungen eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin sowie ihre Erfüllungsgehilfen dürfen das Dränagesystem nur einbauen, wenn eine für die Fremdprüfung entscheidungsbefugte Person vor Ort ist, die diese Baumaßnahmen gutachterlich begleitet.

#### **3.2.5.7.2.3.2**

Der Flächenfilter ist in einer Mächtigkeit von mindestens 50 cm auch über der Dränrohrummantelung aufzubringen. Die Mächtigkeit der Rohrummantelung beträgt entsprechend Planung inklusive Flächenfilter mindestens 63 cm (2-faches des Außendurchmessers der Sickerwassersammler ( $d_a$ )).

### **3.2.5.7.2.4 Qualitätskontrolle des Flächenfilters**

#### **3.2.5.7.2.4.1**

Die Schichtstärke ist im Raster von 20 x 20 m durch Messung nachzuweisen und im Bestandsplan aufzuführen.

#### **3.2.5.7.2.4.2**

Zur Qualitätskontrolle ist mindestens je 2.700 m<sup>2</sup>, zumindest aber je Bauabschnitt eine Probe zu untersuchen (Kornverteilungsanalyse nach DIN 18123) und die Identität mit dem eignungsfestgestellten Material nachzuweisen.

#### **3.2.5.7.2.4.3**

Die Probenahmestellen sind in den Bestandsplan einzutragen und fortlaufend zu nummerieren. Je Einrichtungsabschnitt ist ein Bestandsplan anzufertigen, der Teil der Abnahmeunterlagen wird. Alle entnommenen Proben sind in einem Probenahmebericht örtlich mit Bezug auf den Bestandsplan und zeitlich zuzuordnen und mit einer Probenummer zu versehen.

#### **3.2.5.7.2.4.4**

Die Probenahmestellen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf festzulegen.

#### **3.2.5.7.2.4.5**

Soweit nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das Ma-

terial den Anforderungen nicht genügt, können zusätzliche Proben durch das Bezirksregierung Düsseldorf angeordnet werden.

### **3.2.5.8 Ableitung des Sickerwassers außerhalb der Abdichtungssysteme bzw. Ablagerungsbereiche**

#### **3.2.5.8.1 Allgemeines**

##### **3.2.5.8.1.1**

Für alle Baustoffe, Verbindungsmittel und Materialien (z.B. Kunststoffschächte, Anstriche, Beschichtungen, Rohre etc.) ist die entsprechende Eignung nachzuweisen.

##### **3.2.5.8.1.2**

Die Materialien, Verbindungsmittel und Baustoffe müssen insbesondere gegen

- Temperatur (40° C sowie entsprechend den Anforderungen des gem. Nummer 6.1.2.1 dieses Bescheides vorzulegenden Gutachtens),
- Sickerwasser,
- physikalische Beanspruchungen und
- chemische Beanspruchungen

beständig sein.

Ferner müssen sie langzeitbeständig sein.

##### **3.2.5.8.1.3**

Vor der Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten sind der Bezirksregierung Düsseldorf die Eignungsnachweise vorzulegen.

##### **3.2.5.8.1.4**

Für Durchdringungen, Sickerwasserleitungen, Schächte und Speicherbecken außerhalb der Abdichtungssysteme bzw. Ablagerungsbereiche sind insbesondere die Anforderungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard BQS 8-1, der einschlägigen GDA-Empfehlungen, der einschlägigen DIN-Normen, des Merkblattes Nr. 3.6/4 des Bayrischen Landesamtes für Umwelt sowie der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile in Deponien einzuhalten.

### **3.2.5.8.2 Durchdringungen, Sickerwasserleitungen, Schächte und Speicherbehälter außerhalb der Abdichtungssysteme bzw. Ablagerungsbereiche**

#### **3.2.5.8.2.1**

Freispiegelleitungen und Druckrohrleitungen sind gemäß DIN EN 1610, "Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen", zu bauen.

#### **3.2.5.8.2.2**

Nach dem Verlegen der Sickerwasserleitungen ist für die Kontrolle der Dichtheit der Druckrohrleitungen die Prüfung gem. DIN EN 1610 i. V. m. DIN EN 805 und für die Kontrolle der Freispiegelleitungen die Prüfung gem. DIN EN 1610 durchzuführen.

Rechtzeitig vor der Abnahme von Entwässerungsleitungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf das Protokoll der Druckprüfung vorzulegen.

Eine Wiederholungsprüfung ist nach DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ alle 5 Jahre durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Jahresbericht gemäß DepSüVO vorzulegen.

#### **3.2.5.8.2.3**

Rohre, die nicht durch eine Druckprüfung kontrolliert werden können, sind doppelwandig mit einer Leckanzeige in Anlehnung an die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auszuführen.

#### **3.2.5.8.2.4**

Die Art der Anschlüsse der Sickerwasserleitungen an die Schächte und Speicherbehälter wird im Rahmen der Zustimmung zu den Ausführungsplänen gemäß Nummer II. Nr. 3.2.2.13 dieses Bescheids durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgelegt.

#### **3.2.5.8.2.5**

Es sind Absperrmöglichkeiten (z.B. mindestens 1 Absperrblase) auf der Anlage vorzuhalten, um das Sickerwasserfassungssystem z.B. für Wartungsarbeiten und Reparaturen an der Sammelanlage gegenüber dieser wasserdicht absperren zu können.

#### **3.2.5.8.2.6**

Die Spülbarkeit des Leitungssystems ist sicherzustellen.

#### **3.2.5.8.2.7**

Die Freispiegelleitungen außerhalb des abgedichteten Deponiebereichs sind mit einem Mindestgefälle von  $J \geq 1/DN$  (DN in mm) gem. DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-

A 110 –Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Abwasserleitungen und –kanälen, Ausgabe August 2006 zu verlegen. Dabei ist insbesondere die Bedingung gem. Tabelle 13 der DWA-A 110 für die Wandschubspannung  $T_{\min} \geq 1,0 \text{ N/m}^2$  sowie für die Fließgeschwindigkeit  $v_{\min} \geq 0,5 \text{ m/s}$  bei der jeweiligen Teilfüllung des Rohres einzuhalten. Die Einhaltung dieser Mindestvorgaben ist nachzuweisen. Dieser Nachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Verlegung der Leitungen zur Zustimmung vorzulegen. Sollten bei den jährlichen Kamerabefahrungen Ablagerungen festgestellt werden, ist in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf das jährliche Spülintervall für die betroffene Haltung der Sickerwassertransportleitung zu verkürzen.

#### **3.2.5.8.2.8**

Für alle Schächte und für die Speicherbecken sind der Bezirksregierung Düsseldorf Ausführungspläne bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für in ihrer Konstruktion nur unwesentlich voneinander abweichende Schächte darf die Vorhabensträgerin Regelzeichnungen vorlegen.

#### **3.2.5.8.2.9**

Alle Schächte sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach geprüften Ausführungsplänen und nach geprüfter Statik auszuführen.

#### **3.2.5.8.2.10**

Alle Schächte sind auf die zulässigen Bodenpressungen zu untersuchen. Sie dürfen keine ihre Aufgaben einschränkende Verformung erleiden.

#### **3.2.5.8.2.11**

Alle Durchdringungrohre, Schächte, Speicherbehälter oder Bauteile außerhalb der abgedichteten Deponieflächen, die Kontakt mit Sickerwasser haben, sind in Anlehnung an die Grundsatzanforderungen der AwVS entweder doppelwandig oder einwandig und kontrollierbar (zum Beispiel per Druckprüfung) auszuführen. Werkseitig vorgefertigte und bereits geprüfte Bauteile (z.B. Schächte) sind in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf zu reinigen und zu kontrollieren.

#### **3.2.5.8.2.12**

Bei der Konstruktion der Schächte ist zu berücksichtigen, dass -außer bei Wartungs- und Kontrollmaßnahmen- durch geeignete konstruktive Maßnahmen (z.B. Tauchrohr, Syphon) ein Lufteintritt in die Sickerwasserleitungen verhindert wird.

### **3.2.5.8.2.13**

Es sind bau- und betriebstechnische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit des in die Schächte ein- und aussteigenden Betriebspersonals zu gewährleisten.

### **3.2.5.8.2.14**

Es ist ein deutlich sichtbares Schild am Schachteinstieg anzubringen, das auf Gefährdungen hinweist.

## **4. Information, Dokumentation, Messungen und Kontrollen**

### **4.1 Allgemeines**

#### **4.1.1**

Die Anforderungen an Information, Dokumentation, Kontrolle und Betrieb gem. DepV bzw. insbesondere Anhang 5 der DepV sind, sofern hier keine weitergehenden Regelungen oder Ausnahmen aufgrund der DepV festgehalten sind, einzuhalten. Weiterhin ist die Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Alle weiteren gesetzlichen Informations-, Dokumentations- und Kontrollpflichten bleiben hiervon unberührt und gelten uneingeschränkt weiter.

#### **4.1.2**

Mit dem Jahresbericht nach Nr. 2 Anhang 5 DepV hat der Deponiebetreiber den Zustand der Deponie zu beurteilen und ggf. zu erklären, dass sich die Deponie in einem plangemäßen Zustand befindet. Andernfalls hat er darzustellen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind und eingeleitet oder getroffen worden sind, um den planmäßigen Zustand wiederherzustellen. In den Jahresberichten sind auch die LKW-Bewegungen in Bezug auf die abgelagerte Abfallmenge pro Kalenderjahr zu beschreiben und mit den in der Immissionsprognose nach TA Luft und TA Lärm zu Grunde gelegten Eingangswerten zu vergleichen und die Immissionssituation im zurückliegenden Jahr zu beurteilen. Da die Sickerwasserleitungen wegen ihrer Länge im Reparaturfall lediglich einseitig zugänglich sind, ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ein Konzept zur Reparierbarkeit der Sammler zur Zustimmung vorzulegen.

#### **4.1.3**

Die Videoaufzeichnungen der Kamera-Befahrungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf mit den Jahresberichten vorzulegen.

## **4.2 Kontrolleinrichtungen und Abnahmen**

Zur Durchführung der gem. Nr. 3.2, Tabelle, Anhang 5, DepV in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Kontrollen sind entsprechende Einrichtungen vorzuhalten und zu betreiben. Ein diesbezügliches Überwachungskonzept inklusive Lageplänen und Konstruktionsdarstellungen aller Kontrolleinrichtungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

Die Festlegung, Änderung oder Ergänzung von Art, Lage und Anzahl der erforderlichen Messstellen gem. Nr. 3.1 Anhang 5 DepV sowie die Festlegung der relevanten zu beprobenden Messstellen, falls mehrere Messstellen für die gleichen Messungen und Kontrollen vorhanden sind, bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

### **4.2.1 Grundwasser**

#### **4.2.1.1**

Als Kontrolleinrichtungen für die erforderliche Grundwasserbeobachtung können grundsätzlich die in der Örtlichkeit bereits vorhandenen (s. Antragsordner 4, Teil C, Anlage A 1, Übersichtsplan mit Grundwassermessstellen) und seit 2011 in das Beprobungsprogramm aufgenommenen Grundwassermessstellen (GWM) A 3.1 als Anstrombrunnen, B 3.1 und B 3.2, als Abstrombrunnen weiterhin betrieben werden.

Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme bezüglich der Geeignetheit dieses Grundwasserbeobachtungsnetzes für die Überwachung des DA 3. BA. Hierbei ist auf der Basis der vorhandenen chemischen Analysen insbesondere auch die eventuelle Beeinflussung des Brunnens B 3.2 durch den DA 1. BA bzw. die Altablagerungen unter den DA 1. und 3. BA zu bewerten sowie ggf. ein Auswertungskonzept für die Beurteilung der Grundwasseranalyseergebnisse zur Abgrenzung der unterschiedlichen Einflussfaktoren zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sind auch Abfallanalysen der Altablagerungen sowie Sickerwasseranalysen mit einzubeziehen.

Zudem behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, das Analyseprogramm durch nachträgliche Anordnung anzupassen. Die gutachterliche Stellungnahme ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

Eventuelle Veränderungen am Grundwasserbeobachtungsnetz sowie am GW–Untersuchungsprogramm bedürfen der Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und müssen vor der ersten Abfallablagerung abgeschlossen sein (aufschiebende Bedingung für die Ablagerung).

#### **4.2.1.2**

Darüber hinaus ist das mit dem DMT-Gutachten vom 29.06.2016 zu den „Auswirkungen des DA 3. BA auf die Grundwassertemperaturen...“ empfohlene Grundwassermonitoring an allen dort genannten 22 TKSE-Grundwasserbeobachtungsbrunnen fortzuführen. Dabei ist das bisherige Untersuchungsprogramm in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens um den Parameter Redoxpotential zu ergänzen.

##### **4.2.1.2.1**

Um den westlichen Einflussbereich eindeutiger abgrenzen zu können, ist das oben genannte Beobachtungsnetz in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Abdichtungsarbeiten um weitere 2 Brunnen zu ergänzen.

##### **4.2.1.2.2**

Die gutachterlich ausgewerteten Untersuchungsergebnisse inkl. Grundwassergleichplan sind der Bezirksregierung Düsseldorf jährlich zusammen mit dem Jahresbericht zur Zustimmung vorzulegen.

##### **4.2.1.2.3**

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Abdichtungsarbeiten sind der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Unterlagen zum Beobachtungsnetz vorzulegen:

- - Lageplan mit allen GWM,
- - Ausbaupläne und Untersuchungsprogramme zu allen GWM.

#### **4.2.2 Wetterdaten**

##### **4.2.2.1**

Im unmittelbaren Bereich der Deponie ist eine meteorologische Messstelle aufzustellen, zu betreiben und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Vorhandene Messstellen können von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannt werden.

##### **4.2.2.2**

Folgende meteorologischen Größen sind mindestens täglich zu ermitteln:

- Niederschlagsmenge
- Temperatur (min., max., um 14:00 Uhr MEZ bzw. 15:00 Uhr MESZ)
- Windrichtung und –geschwindigkeit des vorherrschenden Windes



- Verdunstung

#### **4.2.2.3**

Die Daten sind entsprechend der Messhäufigkeit in einem gängigen EDV-Format (z.B. Excel) aufzuzeichnen und zur Erstellung von Statistiken heranzuziehen.

Aus den registrierten Niederschlägen sind die täglichen, monatlichen und jährlichen Niederschlagsmengen zu ermitteln.

#### **4.2.3 Sickerwasser, Oberflächenwasser und Betriebsflächenwasser**

Die unterschiedlichen Ströme von Sickerwasser, belastetem und unbelastetem Oberflächen- bzw. Betriebsflächenwasser sind mengenmäßig und bezüglich ihrer Qualität an den Probenahme- bzw. Mengensmessstellen entsprechend „Fließschema Ablagerungsphase“, Ordner 8 der Antragsunterlagen, „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis...“ getrennt voneinander zu erfassen.

#### **4.2.4 Setzungsvermessung**

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Abdichtungsarbeiten ist ein aktualisiertes Setzungsvermessungskonzept vorzulegen. Hierbei ist auch die wegen der abschnittsweisen Verfüllung sowie der eventuellen Errichtung eines Tunnelbauwerkes notwendige Kontrolle der diesbezüglichen Schadlosigkeit für die Komponenten des Basisabdichtungssystems zu betrachten.

#### **4.2.5 Temperaturmessstellen**

Das in Nummer 4.2 dieses Bescheids genannte Überwachungskonzept muss neben den Vorgaben der DepV auch die Temperaturmessstellen enthalten, die sich aus dem noch vorzulegenden Abschlussgutachten über die an den vertikalen Wärmemessstellen im DA 2. BA zum Nachweis der Unschädlichkeit der Temperaturentwicklung im Deponiekörper für die OFA-Systeme durchgeführten Wärmemessungen inklusive ergänzender Betrachtung bezüglich der Schadlosigkeit für die Basis- und Zwischenabdichtungssysteme bzw. die geotechnische Barriere im DA 3. BA ergeben werden.

#### **4.2.6**

Vor Aufnahme des Deponiebetriebes sowie vor Inbetriebnahme der jeweiligen Kontrolleinrichtung ist eine Abnahme der Kontrolleinrichtungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig zu beantragen.

Zur Abnahme sind der Bezirksregierung Düsseldorf Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bestandspläne sind mit Fortschreiten der Einrichtung vor Inbetriebnahme weiterer Bauabschnitte zu ergänzen.

#### **4.2.7**

Alle Analysen und Probenahmen sind von Instituten, die nach § 25 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der jeweils geltenden Fassung für die jeweiligen Bereiche zugelassen sind, durchzuführen.

#### **4.2.8**

Die hier festgelegten Anforderungen für die Informations-, Dokumentations-, Mess- und Kontrollpflichten gelten für die Betriebs- und die Nachsorgephase.

#### **4.2.9**

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zu Auflagen bezüglich der Informations-, Dokumentations-, Mess- und Kontrollpflichten vor.

### **4.3. Kontrolle von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser**

#### **4.3.1 Allgemeines**

##### **4.3.1.1**

Die Häufigkeit der Untersuchungen richtet sich nach der DepV in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Parameterumfang für die Untersuchungen muss gemäß Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft 28 (LAGA M 28) Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien, in ihrer jeweils geltenden Fassung erfolgen, soweit im Folgenden nicht Abweichendes geregelt wird.

##### **4.3.1.2**

Die Wahl der Analyseverfahren und die Probenahme hat grundsätzlich gem. der LAGA- M 28 zu erfolgen.

Gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik sind mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf zulässig. Bei Anwendung anderer Verfahren ist neben der Untersuchungsmethode auch deren Nachweisgrenze anzugeben.

Falls für zusätzlich festgelegte Parameter keine spezielle Regelung in diesem Bescheid getroffen wurde, sind die Analyseverfahren entsprechend dem Stand der Technik zu verwenden.

### 4.3.1.3

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich sowohl die Anordnung weiterer Messungen, als auch die Anpassung und Ergänzung der Parameterumfänge vor.

### 4.3.1.4 Hinweis

Gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LAbfG vom 21.06.1988 zuletzt geändert am 28.12.2009 hat der Deponiebetreiber die Kosten für die Untersuchungen des Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers zu tragen.

## 4.3.2 Sickerwasser

### 4.3.2.1

Die Untersuchung der Proben aus den Sickerwassermessstellen hat grundsätzlich nach dem im Standardprogramm i.S.d. LAGA M 28 festgelegten Rahmen zu erfolgen. Alle drei Jahre ist pro Messstelle bei einer der erforderlichen Untersuchungen anstelle des Standardprogramms ein Übersichtsprogramm durchzuführen. Das Übersichtsprogramm ist stets im gleichen Quartal durchzuführen, wenn nicht schwerwiegende Umstände entgegenstehen. Sollten sich im Übersichtsprogramm bei einzelnen, zusätzlichen Parametern Auffälligkeiten zeigen, ist die Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zu informieren.

### 4.3.2.2

Die Untersuchungshäufigkeit für das Standardprogramm i.S.d. LAGA M 28 der einzelnen Messstellen richtet sich nach Anhang 5 Nr. 3.2 der Deponieverordnung. Dementsprechend ist das Standardprogramm in der Messstelle im Zulauf der DeSiBa-West ¼ jährlich und im Ablauf monatlich durchzuführen.

### 4.3.2.3

Festlegung der Untersuchungsprogramme gem. Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28, Technische Regeln für die Überwachung von Grund-Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien, in ihrer jeweils geltenden Fassung erfolgen, für die Sickerwasserbeprobung im Zulauf der Sickerwasserbehandlungsanlage:

<b>Paket/Parameter</b>	<b>Standardprogramm</b>	<b>Übersichtsprogramm</b>
<b>Messungen vor Ort</b>		
Farbe, visuell	X	X

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 83

Geruch	X	X
Trübung	X	X
Temperatur Sickerwasser (t)	X	X
Wetter am Probenahmetag	X	X
pH – Wert (bei t)	X	X
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	X	X
Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme	X	X
<b>Untersuchung im Labor Paket A</b>		
pH – Wert	X	X
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	X	X
Trockenrückstand, gesamt	X	X
Natrium	X	X
Kalium	X	X
Magnesium	X	X
Calcium	X	X
Sulfat	X	X
Chlorid	X	X
Säurekapazität bis pH = 4,3	X	X
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	X	X
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	X	X
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	X	X
<b>Untersuchung im Labor</b>		

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 84

<b>Paket BS / BÜ</b>		
Ammoniumstickstoff		X
Nitratstickstoff	X	X
Gesamtstickstoff, gebunden	X	X
Fluorid		X
Cyanide, gesamt		X
Gesamtphosphor		X
Eisen, gesamt		X
Mangan, gesamt		X
Bor		X
Chrom VI		X
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )		X
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp. > 250° C		X
Kohlenwasserstoff-Index		X
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		X
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA		X
Phenolindex		X
<b>Screeningverfahren</b>		
Weitere Anionen		X
Metalle		X
Phenole		X
Kresole		X

Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)		X
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)		X
<b>Zusätzliche Parameter</b>		
Cyanid, leicht freisetzbar	X	X
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	X	X

**4.3.2.4**

Festlegung der Untersuchungsprogramme gem. LAGA-Mitteilung 28 für die Sickerwasserbeprobung im Ablauf der Sickerwasserbehandlungsanlage:

<b>Paket/Parameter</b>	<b>Standardprogramm</b>	<b>Übersichtsprogramm</b>
<b>Messungen vor Ort</b>		
Farbe, visuell	X	X
Geruch	X	X
Trübung	X	X
Temperatur Sickerwasser (t)	X	X
Wetter am Probenahmetag	X	X
pH – Wert (bei t)	X	X
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	X	X
Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme	X	X
<b>Untersuchung im Labor, Paket A</b>		
pH – Wert	X	X
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	X	X
Trockenrückstand, gesamt	X	X

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 86

Natrium	X	X
Kalium	X	X
Magnesium	X	X
Calcium	X	X
Sulfat	X	X
Chlorid	X	X
Säurekapazität bis pH = 4,3	X	X
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	X	X
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	X	X
Organischer Kohlenstoff, gesamt TOC)	X	X
<b>Untersuchung im Labor, Paket BS/BÜ</b>		
Ammoniumstickstoff	X	X
Nitratstickstoff	X	X
Gesamtstickstoff, gebunden	X	X
Fluorid	X	X
Cyanide, gesamt		X
Gesamtphosphor	X	X
Eisen, gesamt		X
Mangan, gesamt		X
Bor		X
Chrom VI	X	X
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )		X

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 87

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp. > 250° C		X
Kohlenwasserstoff-Index	X	X
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		X
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA		X
Phenolindex	X	X
<b>Screeningverfahren</b>		
Weitere Anionen		X
Metalle		X
Phenole		X
Kresole		X
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)		X
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)		X
<b>Zusätzliche Parameter</b>		
Cyanid, leicht freisetzbar	X	X
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>EI</sub> ) in der Originalprobe	X	X
Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	X	X
Arsen	X	X
Blei	X	X
Cadmium	X	X
Chrom, gesamt	X	X
CSB	X	X
Fluorid	X	X



---

Kupfer	X	X
Nickel	X	X
Quecksilber	X	X
Sulfid leicht freisetzbar	X	X
Zink	X	X

**4.3.2.5**

Die Parameter, für die in der LAGA M 28 keine Analyseverfahren enthalten sind, sind entsprechend der in der Abwasserverordnung –AbwV- vom 17.06.2004 in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Analyseverfahren zu untersuchen.

**4.3.3 Grundwasser****4.3.3.1**

Entsprechend Mitteilung der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28, Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung sind zur ausreichend guten Dokumentation des Ausgangszustandes vor Inbetriebnahme des DA 3. BA und im ersten Jahr der Betriebsphase Grundwasseruntersuchungen als Übersichtsprogramm durchzuführen. In den Folgejahren hat die Untersuchung der Grundwassermessstellen grundsätzlich nach dem im Standardprogramm festgelegten Rahmen zu erfolgen. Die Untersuchungshäufigkeit richtet sich nach Anhang 5 Nr. 3.2 der Deponieverordnung. Alle zwei Jahre ist pro Brunnen bei einer der erforderlichen Untersuchungen anstelle des Standardprogramms ein Übersichtsprogramm durchzuführen. Das Übersichtsprogramm ist stets im gleichen Quartal durchzuführen, wenn nicht schwerwiegende Umstände entgegenstehen. Sollten sich im Übersichtsprogramm bei einzelnen, zusätzlichen Parametern Auffälligkeiten zeigen, ist die Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zu informieren.

**4.3.3.2**

Festlegung der Untersuchungsprogramme gem. LAGA M 28 für die Grundwasserbe-  
probung:

<b>Paket/Parameter</b>	<b>Standard- programm</b>	<b>Übersichts- programm</b>
<b>Messungen vor Ort</b>		
Farbe, visuell	X	X

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 89

---

Geruch	X	X
Trübung	X	X
Temperatur Grundwasser (t)	X	X
Wetter am Probenahmetag	X	X
pH – Wert (bei t)	X	X
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	X	X
Sauerstoff, gelöst	X	X
H <sub>2</sub> S – Schnelltest	X	X
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	X	X
Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	X	X
Abpumpdauer	X	X
Förderstrom	X	X
<b>Untersuchung im Labor, Paket A</b>		
pH – Wert	X	X
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	X	X
H <sub>2</sub> S	(3)	(3)
Natrium	X	X
Kalium	X	X
Magnesium	X	X
Calcium	X	X
Nitratstickstoff	X	X
Ammoniumstickstoff	X	X
Sulfat	X	X
Chlorid	X	X

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 90

Säurekapazität bis pH = 4,3	X	X
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	X	X
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	X	X
<b>Untersuchung im Labor, Paket BS/BÜ</b>		
Gesamtstickstoff, gebunden	X	X
Fluorid	X <sup>(1)</sup>	X
Cyanide, gesamt	X	X
Eisen, gesamt		X
Mangan, gesamt		X
Bor	X	X
Chrom VI		
Kohlenwasserstoff-Index	X	X
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)		X
Polycyclische aromatische Kohlenwas- serstoffe (PAK) nach EPA		X
Phenolindex		X
<b>Screeningverfahren</b>		
Weitere Anionen		X
Metalle		X
Phenole		X
Kresole		X
Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW)		X

Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)		X
<b>Testverfahren mit Wasserorganismen</b>		
Biotest (Daphnientest o. Leuchtbakterientest)		X
<b>Zusätzliche Parameter</b>		
Arsen	X	X
Phosphor		X
Blei	X	X
Zink	X <sup>(2)</sup>	X
Redoxpotential	X	X

<sup>(1)</sup> nur B1.2 und B2.2      <sup>(2)</sup> nur B1.1 und B1.2

<sup>(3)</sup> Wenn Schnelltest positiv ist, dann Labortest.

#### 4.3.3.3

Die in Bezug auf die Einhaltung von Auslöseschwellen relevanten zu beprobenden Grundwassermessstellen für den DA 3. BA sind:

Brunnen A3.1 (WGA301), Brunnen B3.1 (WGB301), Brunnen B3.2 (WGB302)

#### 4.3.3.4

1. Wird im Rahmen der Grundwasserüberwachung eine Auslöseschwelle gemäß Nummer 4.3.3.4, Nr. 3 dieses Bescheides für einen der dort aufgeführten Parameter erreicht bzw. überschritten, so hat der Betreiber gemäß Maßnahmenplan (Nummer 4.3.3.4, Nr. 4 dieses Bescheides) die Werte durch Wiederholung der Probenahme zu überprüfen. Wird der Wert bestätigt, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu unterrichten und sind in Absprache mit ihr Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, weitere Maßnahmen anzuordnen.
2. Die im Rahmen des Standardprogramms bzw. des Übersichtsprogramms gemäß LAGA-Mitteilung-28 festgesetzten Parameter sind an allen Abstrombrunnen gemäß der DepSüVO, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, jeweils bei Vorliegen der Messergebnisse auf ein Überschreiten der Auslöseschwellen zu prüfen.

3. Es gelten für die Abstrombrunnen B 3.1 und B 3.2 folgende Auslöseschwellen:

<b>Parameter</b>	<b>Auslöseschwelle</b>	<b>Einheit</b>
Nitrat-N	15,3	mg/l
Gesamt-N	16,4	mg/l
Ammonium-N	0,5	mg/l
Chlorid	942	mg/l
Sulfat	286	mg/l
Fluorid	0,83	mg/l
Cyanid	0,05	mg/l
Bor	0,74	mg/l
Kohlenwasserstoffe	192	µg/l
PAK	1,22	µg/l
Arsen	10	µg/l
Blei	28,1	µg/l
Cadmium	0,5	µg/l
Chrom	13,5	µg/l
Kobalt	44,0	µg/l
Kupfer	14,0	µg/l
Molybdän	35,0	µg/l
Nickel	19,2	µg/l
Zink	58	µg/l

Auslöseschwellen für weitere Parameter können zurzeit insbesondere aufgrund der bislang nur in geringer Zahl vorliegenden Messergebnisse noch nicht festgesetzt werden.

Sofern sich aus den folgenden Messungen bzw. weiteren Erkundungen die Möglichkeit zur Festsetzung weiterer Parameter ergibt, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung von Auslöseschwellen für diese Parameter vor.

#### 4. Maßnahmenplan

Wird eine der unter Nummer 4.3.3.4 Nr. 3 dieses Bescheides aufgeführten Auslöseschwellen erreicht oder überschritten, so sind gemäß dieses Maßnahmenplans folgende Schritte durchzuführen:

- Information der Überwachungsbehörde
  - über die festgestellte Überschreitung der Auslöseschwelle
  - Benennung eines für die Maßnahmen zuständigen Ansprechpartners
- Validierung der Beobachtung
  - Verifizierung des Analyseergebnisses
  - unverzügliche Wiederholungsmessung
  - Einbeziehung weiterer Messstellen
  - Prüfung auf deponietypischen Einfluss
  - Vergleich des Abstromwertes mit dem zeitlich korrespondierenden Anstromwert
  - Vergleich mit Sickerwasseranalysen und Abfallinventar
- Ursachenanalyse / Sofortmaßnahmen
  - Überprüfung der technischen Sicherungseinrichtungen
  - Überprüfung der vorliegenden hydrogeologischen Informationen
  - Gefahrenbeurteilung bezüglich betroffener Nutzungen oder weiterer Schutzgüter
  - Vorschlag gegenüber Überwachungsbehörde für technische Sofortmaßnahmen
- Abstimmung von Sanierungsmaßnahmen mit der Überwachungs- und der Genehmigungsbehörde
  - Aufstellung eines Zeitplans
  - Sanierungsmaßnahmen

- Erfolgskontrolle
  - Monitoring

#### **4.3.3.5**

Entsprechend DMT-Gutachten vom 04.05.2017 zu den Auswirkungen des DA 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie ist ein Grundwassermonitoring an den dort genannten 22 Grundwassermessstellen durchzuführen. Das bisherige Untersuchungsprogramm an den genannten 22 Messstellen ist entsprechend dem Gutachten um den Parameter Redoxpotential zu erweitern. Darüber hinaus sind zur Überwachung der westlichen Ausdehnung der Wärmefahne weitere Messstellen im Abstrom der Deponie zu planen, zu errichten und zu betreiben. Das Untersuchungsprogramm für die neu zu errichtenden Messstellen ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

Durch dieses Monitoring soll die mit dem genannten Gutachten aufgestellte Prognose verifiziert werden. Hierzu ist ein Grundwasserbeobachtungskonzept mit allen Daten zu den Grundwassermessstellen und Überwachungsprogrammen zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

#### **4.3.4 Oberflächenwasser: Entwässerung nicht belegter Ablagerungsflächen (unbelastetes Betriebsflächenwasser)**

##### **4.3.4.1**

Die Untersuchung der Messstellen für die Entwässerung nicht belegter Ablagerungsflächen hat grundsätzlich nach dem im Standardprogramm i.S.d. LAGA M 28 für Oberflächenwasser festgelegten Rahmen zu erfolgen. Die Untersuchungshäufigkeit richtet sich nach Anhang 5 Nr. 3.2 der DepV.

##### **4.3.4.2**

Der Parameterumfang richtet sich nach dem Untersuchungsprogramm gem. Anhang 3 der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28, Technische Regeln für die Überwachung von Grund- Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung erfolgen für die Oberflächenwasserüberwachung Betriebsflächen – unbelastet.

## **5. Betrieb der Deponie**

Die Betriebszeit der Deponie ist Montag bis Freitag auf die Tageszeit zwischen 7.00

Uhr und 18.00 Uhr und Samstag zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr an 302 Arbeitstagen/a beschränkt.

Änderungen der Betriebszeiten für bestimmte Ausnahmefälle (z.B. Notfälle u.a.) sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 52- zu beantragen.

## **5.1 Organisation und Personal**

### **5.1.1 Aufbauorganisation**

#### **5.1.1.1 Organisationsplan**

Die Aufbauorganisation der Deponie ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben.

Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuchs gemäß Anhang 5 DepV.

Der verbindliche Organisationsplan muss der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides gegenüber der Vorhabensträgerin vorgelegt werden. Bei organisatorischen Änderungen ist er entsprechend fortzuschreiben. Die o.g. Behörden sind von dieser Änderung umgehend in Kenntnis zu setzen.

#### **5.1.1.2 Benennung verantwortlicher Personen**

##### **5.1.1.2.1**

Gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf sind der Name, die Dienstanschrift inklusive der Telefonnummer und, falls vorhanden, die Telefaxnummer/Email-Adresse nachfolgend aufgeführter Personen schriftlich zu benennen:

- Betriebsleiter und sein Stellvertreter,
- Betriebsbeauftragter für Abfall,
- Deponiewart.

##### **5.1.1.2.2**

Über einen Wechsel der verantwortlichen Personen ist die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu unterrichten.

## **5.1.2 Personal**

### **5.1.2.1**

Auf der Anlage muss gemäß § 4 DepV für die jeweiligen Aufgaben in ausreichender



Zahl qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

#### **5.1.2.2**

Gemäß § 59 ff KrWG in Verbindung mit der 2. Verordnung zur Fortentwicklung abfallrechtlicher Überwachung ist ein sachkundiger Betriebsbeauftragter für die Deponie schriftlich zu bestellen.

Die Deponiebetreiberin hat den Betriebsbeauftragten über seine Aufgaben und Befugnisse nach § 60 KrWG im Einzelnen zu belehren. Die o.g. gesetzlichen Regelungen sind ihm bei der Bestellung auszuhändigen.

Der Deponiebetreiber hat auf seine Kosten den Betriebsbeauftragten für Abfall bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### **5.1.2.3**

Es ist ein Deponiewart zu bestellen, der die örtliche Aufsicht über die Deponie führt. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie und die ordnungsgemäße Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verantwortlich. Er hat insbesondere darüber zu wachen, dass

- ausreichend Personal auf der Deponie vorhanden ist,
- nur die zugelassenen Abfälle abgelagert werden,
- die Annahmekriterien für die angelieferten Abfälle eingehalten werden und
- der Einbau der Abfälle entsprechend dem Betriebsplan und der Betriebsanweisung erfolgt.

#### **5.1.2.4**

Der Betriebsleiter muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und über praktische Erfahrung verfügen.

#### **5.1.2.5**

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

#### **5.1.2.6**

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist entsprechend

den Vorgaben Anhang 5 Nr. 9 der DepV sicherzustellen.

#### **5.1.2.7**

Die Bestellung des unter Nummer II. Nrn. 5.1.2.2 und 5.1.2.3 und die Benennung des unter Nummer II. Nr. 5.1.2.4 genannten Personals ist der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

### **5.2 Transport der Abfälle**

#### **5.2.1**

Die Anlieferung von Abfällen über die Straße wird auf maximal 28.000 Anlieferungen per LKW bzw. 700.000 Mg im Jahr bis 2022 und bis 32.000 Anlieferungen per LKW bzw. 800.000 Mg im Jahr ab 2022 begrenzt.

Die einzelnen Abfallanlieferungen per LKW sind im Betriebstagebuch - jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr - fortlaufend durchnummeriert - zu dokumentieren.

#### **5.2.2**

Die Fahrzeuge sind vor Verlassen des Deponiegeländes so zu entleeren und mittels Reifenwaschanlage zu reinigen, dass eine Verschmutzung öffentlicher Straßen nicht eintritt. Sich evtl. doch ergebende Verschmutzungen sind unverzüglich - ggf. durch Einsatz einer Straßenkehrmaschine - zu entfernen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Eigen- und keine Fremdgefährdung entstehen.

### **5.3 Ablauforganisation**

#### **5.3.1 Annahmekontrolle/Sicherstellung/Kontrollanalysen**

Die Deponiebetreiberin hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle nach den Vorgaben des § 8 DepV durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass nur zugelassene Abfälle abgelagert werden. Es muss nachvollziehbar sein, dass der Abfall die Zuordnungskriterien für die Ablagerung einhält.

##### **5.3.1.1**

Die Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle ist in geeigneter Weise durchzuführen. Sofern vom Betriebsgebäude aus kein Einblick in die Wagenladung möglich ist, ist durch entsprechende technische Maßnahmen (Spiegel, Fernsehkamera u. ä.) die Sichtkontrolle vorzunehmen.

Für die Probenahme bei Abfallanlieferung sind Aufstiege bereitzuhalten, mit denen die Ladefläche/Ladungen der LKW absturzsicher erreicht werden können.

Die Kontrolle durch das Personal auf Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe hat sowohl im Eingangsbereich als auch beim Einbau zu erfolgen.

### **5.3.1.2**

Analysen und Probenahmen sind von einem nach § 25 LAbfG zugelassenen Institut durchzuführen.

### **5.3.1.3**

Sofern bei der Annahmekontrolle festgestellt wird, dass der Abfall nicht den Anforderungen entspricht, ist

- die Annahme zu verweigern und die Verweigerung unter Aufnahme folgender Daten zu registrieren:
  - Name und Anschrift des Abfallerzeugers/ Bezeichnung der Herkunft des Abfalls,
  - Name und Anschrift und Transportunternehmers. Es ist sicherzustellen, dass Name und Anschrift des Fahrers im Bedarfsfall über das Transportunternehmen ermittelt werden können.
  - Kfz-Kennzeichen
  - Art und Menge des Abfalls unter Angabe des Abfallschlüssels.

oder

- der Abfall zur Sicherstellung bis zur endgültigen Identifizierung in einem hierfür vorzusehenden Sicherstellungsbereich der Anlage auf einer hierfür vorgesehenen Zwischenlagerfläche zu lagern. Alternativ kann die Zwischenlagerung auch auf der „Sammelstelle für Abfälle Beeckerwerth“ bei TKS in Duisburg erfolgen, soweit diese dafür zugelassen ist.

### **5.3.1.4**

Die getroffenen Maßnahmen gemäß Nummer 5.3.1.3 dieses Bescheids sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### **5.3.1.5**

Soweit mittels Kontrollanalyse gemäß Nummer 5.3.1.3 dieses Bescheids nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien eingehalten werden, sind die Abfälle nach der Kontrolle den entsprechenden Ablagerungsbereichen zuzuweisen.

## **5.4 Betriebliche Anforderungen**

### **5.4.1**

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der geotechnischen Barriere ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein Maßnahmenplan zur Minimierung der Temperaturentwicklung im Deponiekörper zur Zustimmung vorzulegen. Erst nach Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf darf mit dem Bau des Basisabdichtungssystems begonnen werden. Bau und Betrieb der Deponie haben so zu erfolgen, dass alle Maßnahmen zur Minimierung der Temperaturentwicklung im Deponiekörper entsprechend dem genannten abgestimmten Plan umgesetzt werden.

### **5.4.2**

Der laufende **Deponiebetrieb** hat innerhalb einer **Umwallung** zu erfolgen, so dass die Deponierung der Abfälle von einem außerhalb gelegenen Standort nicht sichtbar wird.

Der Randwall hat jeweils mind. 2 m über der jeweiligen Deponieschüttfläche zu liegen.

### **5.4.3**

Zwischen Eingangskontrolle und Einbaustelle vor Ort hat Funkkontakt oder eine gleichwertige technische Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Mobiltelefon) zu bestehen, wenn die Entfernung zwischen den Punkten mehr als 300 m beträgt oder kein Sichtkontakt besteht.

### **5.4.4**

Die endgültig gestaltete Außenböschung ist unverzüglich nach Abschluss der Profilierung mit dem geplanten Oberflächenabdichtungssystem zu versehen. Sollte das Oberflächenabdichtungssystem nicht unverzüglich hergestellt werden können, ist die endgültig gestaltete Außenböschung sofort mit schwach staubendem Material abzudecken.

### **5.4.5**

Das Deponiegut ist nach den allgemeinen Regeln einer geordneten Deponie anzunehmen und abzulagern. Hierfür ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen. Darüber hinaus gilt:

#### **5.4.5.1**

Es darf auf der Deponie nichts verbrannt werden.

#### **5.4.6.2**

Es sind die schichtweise eingebauten Schüttungen (max. bis 2,0 m) durch Befahren

oder durch Einsatz geeigneter Geräte systematisch zu verdichten.

#### **5.4.6.3**

Sperrige Abfälle sind hohlraumarm einzubauen.

### **5.5 Betriebstagebuch**

In das gemäß § 13 Abs.3 DepV zu führende Betriebstagebuch sind auch folgende Mindestangaben einzutragen:

- Verantwortlicher diensttuender Deponiewart
- Örtliche Bezeichnung des in Betrieb befindlichen Belegungsfeldes, der Belegungsphase, der Emissionsquelle
- Geräteeinsatz im Deponiebereich bzw. Belegungsfeld
- Staubminderungsmaßnahmen gemäß der Betriebsanweisung Staubminderung
- Kontrolluntersuchungen gem. Nummer 4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses
- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten wie Abdecken der Einbaufläche sowie der Außenböschungen usw.)
- Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung
- besondere Vorkommnisse (z. B. Brände, Unfälle, Geräteausfälle usw.).

### **5.6 Abfalleinbau im Bereich eines ggf. nachträglich zu errichtenden Tunnelbauwerkes**

Die unter Nr. 5.6 (5.6.1 bis 5.6.9) dieses Planfeststellungsbeschlusses gefassten Nebenbestimmungen entfallen, soweit der Regionalplan GEP 99 in Kapitel 3.3 dahingehend geändert oder durch einen anderen Regionalplan ersetzt wird, dass die „Schienenwege“ (Teil der ehemaligen Gleisstrecke „Lohbergbahn Duisburg/Dinslaken) in dem durch diesen Beschluss planfestgestellten Bereich nicht mehr als zu erhaltende Strecke gekennzeichnet sind.

#### **5.6.1 Ausführungsplanung**

Die in der „Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der

ehemaligen Lohbergbahn“ (ELE, geotechnische und deponietechnische Belange vom 02.06.2014, Kap. 4 sowie Dr. Spang Ingenieurgesellschaft mbH, statische Vorbemessung und Kostenermittlung vom 04.06.2014, Kap. 2) definierten Randbedingungen bezüglich Geometrie und Beschickung während des Deponiebetriebs für ein eventuelles Tunnelbauwerk sind einzuhalten. Für die durch den Deponiebetrieb einzuhaltenden Randbedingungen und geotechnischen Anforderungen ist eine Ausführungsplanung zu erstellen. Für die Fremdprüfung der Ausführungsplanung ist ein Sachverständiger für Geotechnik einzuschalten. Die vom Fremdprüfer geprüfte Planung ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Betriebsbeginn zur Zustimmung vorzulegen. Diese Ausführungsplanung muss auch die entsprechend Nummer 5.6.5 dieses Bescheides erforderlichen Unterlagen (QMP, Prüfplan) enthalten. Darüber hinaus sind die Art und Weise der Ausweisung der Lage (Höhe, Breite, Länge) der Trasse des Bereichs mit besonderen Einbauanforderungen vor Ort und die Art und der Dokumentation der diesbezüglichen Kontrolle darzustellen. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auch die laut o.g. Gutachten erforderliche Mindestentfernung von deponietechnischen Bauwerken wie den Sickerwasserschächten nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss auch ein Höhenabgleich mit den nördlich der Deponie verlaufenden und mit mindestens 1,5 m mächtiger Überdeckung zu schützenden Trinkwasser- und Ethylenleitungen erfolgen. Hierbei sind insbesondere auch die prognostizierten Setzungen einzuplanen.

### **5.6.2 Schutzschicht**

Im Bereich des eventuellen Tunnelbauwerkes ist der Einbau einer mindestens 2 m dicken Schutzschicht über dem Basisabdichtungssystem zu dessen Schutz erforderlich. Die Anforderungen an das Material sind auf der Basis der Mindestanforderungen entsprechend Nummer 5.6.3 im QMP gemäß Nummer 5.6.5 dieses Bescheids festzulegen.

### **5.6.3 Mindestüberdeckung und seitliche Andeckung**

Im Bereich des eventuellen Tunnelbauwerkes inklusive einer Mindestüberdeckungshöhe über dem Tunnelbauwerk von 8 m und einer seitlichen Andeckung von jeweils mindestens 5 m ist ein lagenweiser, verdichteter Einbau des Deponiegutes erforderlich. Die Anforderungen an das Material sind auf der Basis der Mindestanforderungen im QMP gemäß Nummer 5.6.5 dieses Bescheids festzulegen.

### **5.6.4 Materialanforderungen**

Die Mindestanforderungen an das Material der Schutzschicht sowie in dem Bereich des Tunnelbauwerkes inklusive der Mindestüberdeckung und seitlicher Andeckung sind einzuhalten:

- weitgehend homogener Abfall ohne grobe Bestandteile

- Lagenweiser verdichteter Einbau
- Scherfestigkeit:  $\varphi > 40^\circ$  (Tunnelröhre) bzw.  $> 35^\circ$  (Ausbruchquerschnitt)
- Kohäsion:  $c > 20 \text{ kN/m}^2$  (Tunnelröhre) bzw.  $> 15 \text{ kN/m}^2$  (Ausbruchquerschnitt)
- Verdichtungsgrad:  $D_{Pr} > 98 \%$

Für die zum Einsatz kommenden Materialien sind entsprechende Eignungsnachweise zu erstellen und der Bezirksregierung bis spätestens 8 Wochen vor Einbau mit der Ausführungsplanung und dem QMP zur Zustimmung vorzulegen.

### **5.6.5**

Die zu erwartenden Setzungen sind insbesondere auch bei der erforderlichen Ausweisung der Lage des Ausbruchquerschnittes und der Tunnelröhre sowie der laut Machbarkeitsstudie notwendigen Mindestüberdeckung für die diesbezügliche Querung der Trinkwasser- und Ethylenleitungen zu berücksichtigen.

### **5.6.6 QMP, Prüfplan und Beschickungsplan**

Die in der „Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn“ (ELE, geotechnische und deponietechnische Belange vom 02.06.2014, Kap. 4 sowie Dr. Spang Ingenieurgesellschaft mbH, statische Vorbemessung und Kostenermittlung vom 04.06.2014, Kap. 2) gestellten Anforderungen an das zu verfüllende Material sind in einem QMP festzuhalten. Es ist ein entsprechender Prüfplan (Kap. 4.2 in Machbarkeitsstudie, ELE, geotechnische und deponietechnische Belange vom 02.06.2014) zu erstellen. Dies gilt sowohl für das Material der Überdeckung und seitlichen Andeckung der Tunnelröhre, als auch für die geplante 2 m dicke Schutzschicht für das Basisabdichtungssystem. Durch den zu erstellenden Beschickungsplan ist sicherzustellen, dass stets Material in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

### **5.6.7**

Zur stichprobenartigen Verdichtungsüberprüfung hat während des Einbaus mindestens je 2700 m<sup>2</sup> eine Verdichtungskontrolle, zumindest aber je Bauabschnitt eine Verdichtungskontrolle über statische Lastplattendruckversuche in Anlehnung an die ZtVE-StB in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

### **5.6.8**

Das eventuelle Tunnelbauwerk quert mehrere Sickerwasserleitungen (Nr. 11, 23 und 25) und verläuft in geringer Entfernung an geplanten Sickerwasserschächten vorbei

(Schacht 11 und 23). Die Setzungen im Bereich des Tunnelbauwerkes sind zu berechnen und zu beurteilen. Es ist sicherzustellen, dass keine Setzungen auftreten, durch die unzulässige Verformungen entstehen können. Gleiches gilt für Verformungen des OFA-Systems.

### **5.6.9**

Bezüglich der Überwachung, Freigaben und Abnahmen gelten die Anforderungen gemäß Nummer 3.2.4 dieses Bescheides.

## **6. Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie**

### **6.1 Oberflächenabdichtungssysteme (OFA-Systeme)**

Für den Deponieabschnitt 3. BA sind die nachfolgend aufgeführten OFA-Systeme entsprechend den Anforderungen der DepV für die Deponieklasse I zu bauen. Hierbei sind neben den in Nummer 3.2.3.1 dieses Bescheides genannten technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und Normen insbesondere auch die einschlägigen Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), die einschlägigen Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN-Normen) sowie die „Technischen Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, Konkretisierungen und Empfehlungen zur Deponieverordnung“, LANUV-Arbeitsblatt 13, 2012 in der Fassung von 2015 zwingend zu beachten. Die geosynthetischen Tondichtungsbahnen (GTD) darf im Bereich des Deponieabschnitts 3. BA erst nach Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf zu dem noch vorzulegenden Abschlussgutachten über die an den vertikalen Wärmemesstellen im Deponieabschnitt 2. BA zum Nachweis der Unschädlichkeit der Temperaturentwicklung im Deponiekörper für die OFA-Systeme durchgeführten Wärmemessungen (s. auch Nummern 6.1.2 und 4.2.5 dieses Bescheides) als Oberflächenabdichtungskomponente zum Einsatz kommen.

Die OFA-Systeme müssen jeweils mindestens folgende Elemente enthalten:

a) Das OFA-System im Bereich der Niederwaldflächen:

- Ausgleichsschicht bzw. Planum für die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) entsprechend den Vorgaben der BAM-Zulassung
- KDB mit BAM-Zulassung, die die gemessene bzw. zu erwartende Temperaturentwicklung im Deponiekörper berücksichtigt
- Schutzvlies oder mineralische Schutzschicht  $d \geq 0,15$  m gem. Schutzwirkungsnachweis



- mineralische Entwässerungsschicht  $d \geq 0,30$  m
- Trennvlies
- 3-schichtige Rekultivierungsschicht (nutzbare Feldkapazität  $\geq 351$  bzw.  $386$  mm bezogen auf die Gesamtdicke für die West- und Ostböschung bzw. für die Nordböschung)  $d \geq 2,50$  m.

Für eine geosynthetische Schutzschicht ist ein Nachweis der mechanischen Schutzwirksamkeit nach dem in Abschnitt 6.1 der BAM-Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen (zzt. gültige Fassung vom April 2016) beschriebenen Prüfverfahren zu führen.

b) OFA-System im Bereich des Offenlandbiotops:

- Ausgleichsschicht bzw. Planum für die KDB entsprechend den Vorgaben der BAM-Zulassung bzw. alternativ für die GTD entsprechend den Vorgaben bundeseinheitlicher Eignungsbeurteilung der Länder
- KDB mit BAM-Zulassung bzw. alternativ GTD mit bundeseinheitlicher Eignungsbeurteilung der Länder, die die gemessene bzw. zu erwartende Temperaturentwicklung im Deponiekörper berücksichtigt
- Bei Verlegung einer GTD 10 cm Sandschicht (SE, SW, SU nach DIN 18196)
- Kunststoff-Dränelement mit BAM-Zulassung mit Schutzwirksamkeitsnachweis
- 3-schichtige Rekultivierungsschicht (nutzbare Feldkapazität  $\geq 220$  mm bezogen auf die Gesamtdicke)  $d \geq 1,50$  m.

c) OFA-System im Bereich des Fahrweges, der bis auf das Plateau der Deponie führt:

- Ausgleichsschicht bzw. Planum für die KDB entsprechend den Vorgaben der BAM-Zulassung
- KDB mit BAM-Zulassung, die die gemessene bzw. zu erwartende Temperaturentwicklung im Deponiekörper berücksichtigt
- $d \geq 2,5$  mm
- Schutzvlies der mineralischen Schutzschicht  $d \geq 0,15$  m gem. Schutzwirksamkeitsnachweis
- Oberbau mit Fahrbahn-Tragschicht bzw. Bankett im Bereich der Fahrwege als technische Funktionsschicht  $d \geq 1,00$  m

## **6.1.1 Allgemeines**

### **6.1.1.1**

Für die Erstellung der unterschiedlichen OFA-Systeme ist vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt bzw. Baulos ein QMP aufzustellen, der die Zuständigkeiten, die Überwachungstätigkeiten und die materialspezifischen Eckdaten, Prüfmethode sowie Art und Anzahl der Prüfungen so festlegt, dass die erforderlichen Qualitätsmerkmale nachweislich erreicht werden. Die Vorhabensträgerin darf erst dann mit den Baumaßnahmen beginnen, wenn sie dem FP den jeweiligen QMP zur Prüfung und den geprüften QMP der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt hat und diese ihre Zustimmung erteilt hat. Der Vorhabensträgerin obliegt es in zeitlicher Hinsicht, der Bezirksregierung Düsseldorf den geprüften QMP 8 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Abdichtungsarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt bzw. Baulos vorzulegen.

### **6.1.1.2**

In Versuchsfeldern ist unter Baustellenbedingungen der jeweilige Dichtungsaufbau herzustellen. Die aus dem Bau der Versuchsfelder gesammelten Erkenntnisse und Festlegungen fließen als Vorgabe für den Bau in den QMP ein. Ob das jeweilige Versuchsfeld als Bestandteil der Abdichtung belassen werden kann, hat der Eigenprüfer mit dem Fremdprüfer abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

### **6.1.1.3**

Für die einzelnen Abdichtungssysteme sind nach konkreter Auswahl der zum Einsatz kommenden Abdichtungssystemkomponenten der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn Standsicherheitsberechnungen zur Zustimmung vorzulegen. Hier ist insbesondere auch die Standsicherheit der in Anlage 6.3, Ordner 5 des Antrags dargestellten etwa 5 m hohen und 1: 1,5 geneigten Teilböschungsbereiche nachzuweisen. Der Nachweis der Gleitsicherheit und auch der Nachweis für die zum Einbau vorgesehenen Materialien sind mit im Versuch nachgewiesenen Scherparametern für die kritische Gleitfuge zu führen.

### **6.1.1.4**

Die Standsicherheitsberechnungen sind nach DIN 4084 (Januar 2009) unter Berücksichtigung von Teilsicherheitsbeiwerten der DIN 1054 vom Dezember 2010 i. d. Fassung vom November 2015) für den Grenzzustand des Verlustes der Gesamtstandsicherheit GEO-3 (früher: GZ 1C) durchzuführen.

### **6.1.1.5**

Die durchgeführten Berechnungen für den Bereich des Deponiewegs gelten für die

Bemessungssituation BS-T (vorübergehende Situation). Hier sind die Berechnungen für die Bemessungssituation BS-P (ständige Situation) zu ergänzen und der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

#### **6.1.1.6**

Bis spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Arbeiten an den unterschiedlichen Oberflächenabdichtungssystemen in den jeweiligen Bauabschnitten ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Detailplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. In der Detailplanung ist der Bauablauf für die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte detailliert zu beschreiben (Reihenfolge der oberflächenabdichtenden Deponieflächen, Verlegepläne für die GTD und KDB, temporäre Entwässerungsmaßnahmen, Entwässerungsleitungen, etc.).

#### **6.1.1.7**

Im Übergangsbereich zwischen den unterschiedlichen Abdichtungssystemen für Offenlandbiotope und Niederwaldflächen sowie Fahrstraße muss ein Sicherheitsabstand für die Niederwaldbepflanzung von mindestens 5 m vom Rand des Abdichtungssystems für Niederwaldflächen eingehalten werden.

#### **6.1.1.8**

Die Neigung der Böschungen darf maximal  $n = 1 : 3$  betragen bzw. nicht steiler sein als  $n = 1 : 3$ . In der Anlage 7.8.1 ist der Regelquerschnitt des Fahrweges mit einer 5,50 m hohen und  $n = 1 : 1,5$  geneigten Teilböschung vorgesehen. Hierfür ist bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ein entsprechender Standsicherheitsnachweis zur Zustimmung vorzulegen.

### **6.1.2 Wärmemesstellen**

#### **6.1.2.1**

Zum Nachweis der Schadlosigkeit der Temperaturen im Deponiekörper des DA 2. BA waren auf der Basis des Konzeptes der DMT zur Errichtung von Wärmemesstellen vom 12.05.2016 diese Messstellen im Deponieabschnitt BA 2 zu realisieren. Der genannte Nachweis ist der Bezirksregierung mit dem Abschlussgutachten über die an den vertikalen Wärmemesstellen im DA 2. BA zum Nachweis der Unschädlichkeit der Temperaturentwicklung im Deponiekörper für die OFA-Systeme durchgeführten Wärmemesungen bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Oberflächenabdichtung zur Zustimmung vorzulegen. Dem Nachweis sind die Ergebnisse der Temperaturmessungen beizufügen.

### **6.1.2.2**

Die Einbindung dieser Messstellen ebenso wie der Messstellen im Deponieabschnitt BA 1 in die OFA-Systeme ist der Bezirksregierung in einer Ausführungsplanung bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn des Oberflächenabdichtungssystems zur Zustimmung vorzulegen. Die Ausführungsplanung muss insbesondere auch Ausführungen zur Anbindungskonstruktion der Messstellen an die OFA, Setzungsunterschiede aufgrund unterschiedlicher Materialien und Verdichtungsgrade im Bereich der Messstellen und deren konstruktiver Berücksichtigung enthalten. Die Bauausführung ist im QMP zu beschreiben.

### **6.1.2.3**

Vor Beginn der o.g. Bauarbeiten für die Anbindungskonstruktion der Wärmemesstellen ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein hierzu fortgeschriebener QMP vorzulegen.

## **6.1.3 Profilierung des Deponiekörpers zur Herstellung des Planums für die Oberflächenabdichtung**

### **6.1.3.1**

Soweit Material als Deponieersatzbaustoff zur Profilierung des Deponiekörpers zur Herstellung des Planums für die OFA angeliefert und auf der Deponie angenommen wird, ist dieses gem. Anhang 3 der DepV in chemischer Hinsicht auf seine Geeignetheit zu untersuchen.

### **6.1.3.2**

Bei der Herstellung des Planums für die KDB bzw. GTD sind insbesondere die Anforderungen entsprechend den Vorgaben der BAM-Zulassung bzw. der bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilung der Länder sowie die „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 5-5 Oberflächenabdichtungsbauteile aus geosynthetischen Tondichtungsbahnen vom 02.12.2015“ der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik“ für die GTD zu erfüllen. Dies gilt auch bezüglich der im Bereich des Deponieabschnittes BA 1 bereits erfolgten Profilierungsarbeiten.

### **6.1.3.3**

Abhängig von der Bodengruppe des zur Verwendung kommenden Bodenmaterials haben die obersten 0,50 m unter der OFA folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bei grobkörnigen Bodengruppen gemäß ZTV E-StB 09, Tabelle 9:
- $D_{Pr} \geq 98 \%$  (entspricht einem  $E_{V2} \geq 70 \text{ MN/m}^2$  bzw.  $E_{V2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$ ).

- Bei fein- und gemischtkörnigen Bodenarten:

$D_{Pr} \geq 95 \%$  bzw.  $D_{Pr} \geq 97 \%$  (entspricht einem  $E_{V2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ )

Soweit im Rahmen der Umprofilierung der Böschungen entsprechende Qualitäten nachgewiesen werden, ist darüber hinaus keine separate Ausgleichsschicht erforderlich.

Das Planum für die Verlegung der GTD hat im Übrigen die Vorgaben gem. BQS 4-1" Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der jeweils geltenden Fassung bzw. der bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilung der Länder für die GTD einzuhalten sowie der im Rahmen der Ausführung zu erstellenden Verlegeanleitung zu entsprechen.

Alle Anforderungen an die Profilierung und die Herstellung des Planums für die Oberflächenabdichtung inklusive der oben explizit genannten Anforderungen müssen Bestandteil des aufzustellenden QMP werden.

#### **6.1.3.4**

Zur Überprüfung der erdbaumechanischen Anforderungen an die Profilierungs- bzw. Ausgleichsschicht ist mindestens je 1.000 m<sup>2</sup>, bezogen auf die Gesamtstärke der Trag- schicht, eine Probe zu untersuchen. Je Bauabschnitt sind jedoch mindestens 3 Proben zu untersuchen. Die Beurteilung der bodenmechanischen Qualität erfolgt durch Eigen- und Fremdprüfer.

#### **6.1.3.5**

Mindestens folgende Untersuchungen sind an jeder Probe durchzuführen:

- Wassergehalt nach DIN 18121
- Lagerungsdichte nach DIN 18125 - Bestimmung der Dichte des Bodens (ersatzweise kann die Lagerungsdichte mittels Lastplattendruckversuch nach DIN 18134 erfolgen; der dynamische Lastplattendruckversuch ist ebenfalls möglich)
- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie.

#### **6.1.3.6**

Für den Fall des böschungsp parallelen Einbaus auf den Außenböschungen des DA 3. BA zur Profilierung des Deponiekörpers kann unter bestimmten Voraussetzungen eine visuelle Kontrolle als ausreichend angesehen werden.

Diese Voraussetzungen dafür sind insbesondere

- ein Baustoffgemisch, das bei der Umprofilierung überwiegend anfallen wird,
- eine maximale Stärke der Einbaulage von 50 cm und
- ein Walzüberstand (Übergang zweier nebeneinander liegender Walzspuren) von maximal 1 cm, der stichpunktartig fotografisch dokumentiert wird.

Soweit ausschließlich ein Baustoff (kein Gemisch) eingebaut wird, kann der erzielte Verdichtungsgrad über Dichtebestimmungen gemäß DIN 18125 Teil 2 in Verbindung mit einem Vergleichsproktorversuch (DIN 18127) nachgewiesen werden.

#### **6.1.3.7**

Vor Aufbringen der GTD ist das Planum in einem Raster von 20 m x 20 m lage- und höhenmäßig einzumessen und in einem Plan darzustellen. Der Plan ist dem FP zur Freigabe vorzulegen.

#### **6.1.3.8**

Unmittelbar vor dem Einbau der GTD ist das Planum durch den FP der Abdichtungskomponente freizugeben.

#### **6.1.3.9**

Das Maß der setzungsbedingten Überhöhung auf dem Plateau ist auf 0,5 m zu beschränken. Der Böschungsrand ist ohne Überhöhung herzustellen.

### **6.1.4 Mineralische Abdichtungssystemkomponente als Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem des Deponieabschnittes 3. BA**

#### **6.1.4.1**

Für alle Materialien, die für die mineralische Abdichtungssystemkomponente verwendet werden, sind im Rahmen des Eignungsnachweises die bodenphysikalischen, mineralogischen und chemischen Eigenschaften zu beurteilen.

#### **6.1.4.2**

Für die Erstellung der mineralischen Abdichtungssystemkomponenten ist gemäß Nummer 3 des LfU/LANUV-Merkblattes "Mineralische Deponieabdichtungen" vor Beginn der Bauarbeiten ein QMP aufzustellen und dem FP zur Prüfung sowie der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

### **6.1.4.3**

Alle im Rahmen der Qualitätsüberwachung entnommenen Proben sind in einem Qualitätsprüfungsbericht örtlich mit Bezug auf den Bestandsplan und zeitlich zuzuordnen und mit einer fortlaufenden Probenummer zu versehen.

### **6.1.5 Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD) als Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem des Deponieabschnittes 3. BA**

#### **6.1.5.1**

Die GTD sind gem. den „Allgemeinen Grundsätzen für die Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten der Deponieoberflächenabdichtungssysteme“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“, erstellt mit Datum 19.04.2005, der „Grundsätze für die Eignungsbeurteilung von geosynthetischen Tondichtungsbahnen als mineralische Dichtung in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ der LAGA Ad-hoc-AG vom 19.01.2009 sowie den Vorgaben der spezifischen Eignungsbeurteilung der gewählten GTD und den „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 5-5, Oberflächenabdichtungskomponenten aus geosynthetischen Tondichtungsbahnen vom 02.12.2015“ der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" einzubauen.

Sollte eine GTD verwendet werden, die keine Eignungsbeurteilung der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ besitzt, ist auf Grundlage der „Grundsätze für die Eignungsbeurteilung von geosynthetischen Tondichtungsbahnen als mineralische Dichtung in Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ der LAGA Ad-hoc-AG vom 19.01.2009 i. V. m. den „Allgemeinen Grundsätzen für die Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten der Deponieoberflächenabdichtungssysteme“ der LAGA Ad-hoc-AG vom 19.04.2005 die Eignung nachzuweisen.

#### **6.1.5.2**

Die Vorgaben für die Verlegung der GTD sind im QMP festzuschreiben. Die Eignung der mit der Verlegung beauftragten Firma ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Verlegearbeiten nachzuweisen.

### **6.1.6 Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) als Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem im Bereich der Niederwaldflächen und des Fahrwegs**

#### **6.1.6.1**

Es dürfen ausschließlich KDB eingebaut werden, die der Richtlinie der Bundesanstalt

für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Diese KDB sind durch aufliegende Schutzvliese vor Beschädigungen zu schützen. Die für den Einbau vorgesehene KDB muss ebenso wie die zum Einsatz vorgesehenen Schutz- bzw. Trennvliese eine Zulassung gem. der zum Zeitpunkt des Baus jeweils aktuellen Fassung der "Tabellen der BAM-zugelassenen Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsysteme für Deponieabdichtungssysteme sowie die Listen der Produzenten" in der jeweils geltenden Fassung (zzt. vom Juli 2017) haben.

#### **6.1.6.2**

Für den Einbau der KDB und den Schutz- bzw. Trennvliese ist ein Fachbetrieb für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, zugehörigen Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen zu beauftragen. Der Fachbetrieb hat die fachliche Befähigung gem. „Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen“, erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung (revidierte 3. Auflage, Juni 2017) nachzuweisen. Der Nachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit den Abnahmeunterlagen vorzulegen.

#### **6.1.6.3**

Die Richtlinie der BAM für die "Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen" ist anzuwenden. Mit der Fremdprüfung ist eine Prüf- und Inspektionsstelle zu beauftragen, die die Vorgaben gem. der "Richtlinie für die Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau sowie Anlage 1 und 2" in der zzt. gültigen Fassung (9. Auflage, November 2016) erfüllt und darüber hinaus in der von der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung herausgegebenen "Liste fremdprüfender Stellen, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen", in der zzt. gültigen Fassung (Stand: Mai 2017) aufgeführt sind.

#### **6.1.6.4**

Bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten an den Oberflächenabdichtungssystemen sind die Zulassung für die KDB sowie die folgenden Unterlagen dem FP zur Prüfung vorzulegen:

- der Verlegeplan,
- Detailpläne (Ausführungspläne),
- der Nachweis der Qualifikation für den Fachbetrieb, der den Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen durchführt.



- Dimensionierung der mineralischen Schutzschicht/des Schutzvlieses bzw. Schutzwirksamkeitsnachweis für die KDB

Die vom FP geprüften Unterlagen werden Bestandteil des QMP.

#### **6.1.6.5**

Die Qualitätskontrolle der KDB und der Schutz- bzw. Trennvliese erfolgt durch den EP und den FP entsprechend dem QMP anhand der Vorgaben der o.g. BAM-Richtlinien. Diese Überwachungstätigkeit von Eigen- und Fremdprüfer ist im Qualitätsprüfungsbericht des FP zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abnahme vorzulegen.

#### **6.1.6.6**

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, die Vorhabensträgerin während des Baus der KDB durch Anordnung zu verpflichten, weitere Prüfungen zur Qualitätskontrolle durchführen zu lassen. Die durch diese weiteren Prüfungen entstehenden Kosten sind von der Vorhabensträgerin zu tragen.

#### **6.1.6.7**

Ausgeführte Sanierungsarbeiten an der KDB sind im Qualitätsprüfungsbericht zu dokumentieren.

#### **6.1.6.8**

Erst nach Freigabe der KDB durch den FP der fremdprüfenden Stelle darf mit dem Einbau der Schutz- bzw. Trennvliese bzw. der mineralischen Schutzschicht begonnen werden. Diese Einbauarbeiten sind vom FP Geokunststoff zu überwachen.

### **6.1.7 Entwässerungssystemkomponenten**

#### **6.1.7.1 Mineralische Entwässerungsschicht**

##### **6.1.7.1.1**

Für den Flächenfilter ist gem. DepV ein Material mit einer Durchlässigkeit von  $k_f \geq 1 \cdot 10^{-3}$  m/s und einer Mächtigkeit von  $d \geq 0,30$  m einzubauen. Das Gefälle muss  $\geq 5$  % betragen. Bei einem entsprechenden Nachweis kann gem. Anhang 1, Tabelle 2 der DepV die mineralische Entwässerungsschicht mit einer geringeren Schichtstärke, Durchlässigkeitsbeiwert oder Gefälle hergestellt werden. Dieser Nachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen. Die GDA-Empfehlung E 2-20 ist zu beachten.

Für den Flächenfilter als Komponente des Oberflächenabdichtungssystems gelten die Vorgaben des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 6-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Oberflächenabdichtungssystemen“ in der zum Zeitpunkt des Baus (Baubeginnanzeige) gültigen Fassung.

#### **6.1.7.1.2**

Für alle Materialien, die als Flächenfilter verwendet werden sollen, ist die Eignung nachzuweisen. Dieser Eignungsnachweis muss die Anforderungen der GDA-Empfehlung E 3-12 einhalten sowie insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Herkunft des Filtermaterials
- Durchlässigkeitsbeiwert bei lockerster und dichtester Lagerung
- Korngrößenverteilung, ermittelt durch Siebanalyse nach DIN 18123
- Darstellung der Körnungslinie sowie Bestimmung der Bodenart (gemäß DIN 18196)
- Nachweis der Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Bodenschichten. Bei der Verwendung grobkörniger Materialien sind in der Regel mineralische oder geotextile Filter mit BAM-Zulassung erforderlich, die nach den bekannten Filterregeln zu dimensionieren sind
- Dimensionierung der Schutzschicht auf der GTD im Bereich des Böschungsfußes im Übergang zum Randgraben, wo aus Standsicherheitsgründen gebrochenes Schottermaterial mit einem Größtkorn von mehr als 8 mm eingesetzt werden muss.

Erst nach Prüfung und Freigabe durch den Fremdprüfer (FP) dürfen die eignungsfestgestellten Materialien eingebaut werden. Der Eignungsnachweis ist Bestandteil der Abnahmeunterlagen.

#### **6.1.7.1.3**

Zur Qualitätskontrolle sind die Vorgaben der GDA-Empfehlung E 5-6 einzuhalten und ist mindestens je 2700 m<sup>2</sup> eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen (Kornverteilungsanalyse nach DIN 18123) bzw. die Identität mit dem eignungsfestgestellten Material nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt auch, falls der Einrichtungabschnitt kleiner als 2700 m<sup>2</sup> ist.

Die Schichtstärke ist im Raster 20 m x 20 m durch Messung nachzuweisen und im Bestandsplan aufzuführen.

**6.1.7.1.4**

Die Freigabe des Flächenfilters erfolgt durch den FP. Zur Freigabe müssen der Vermessungsplan und das Ergebnis der Qualitätskontrolle vorliegen.

**6.1.7.1.5**

Zwischen Dränageschicht und Rekultivierungsboden ist der Einbau eines Trennvlieses geplant. Das für den Einbau vorgesehene Trennvlies muss eine Zulassung gem. der zum Zeitpunkt des Baus (Baubeginnanzeige) jeweils aktuellen Fassung der "Tabellen der BAM-zugelassenen Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsysteme für Deponieabdichtungssysteme sowie die Listen der Produzenten" in der zum Zeitpunkt des Baus (Baubeginnanzeige) gültigen Fassung besitzen. Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein entsprechender Eignungsnachweis zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Das Vlies muss als Trennvlies geeignet sein und ist entsprechend zu dimensionieren.

**6.1.7.2 Kunststoff-Dränelement****6.1.7.2.1**

Oberhalb der im Bereich der Freilandflächen als Abdichtungskomponente geplanten GTD kann anstelle der mineralischen Entwässerungsschicht ein Kunststoff-Dränelement mit BAM-Zulassung eingebaut werden. Die Eignung für dieses Kunststoff-Dränelement ist entsprechend der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen", erstellt von der BAM in der zum Zeitpunkt des Baus (Baubeginnanzeige) gültigen Fassung, nachzuweisen.

**6.1.7.2.2**

Für das Entwässerungssystem mit Kunststoff-Dränelement sind insbesondere folgende weitere Vorschriften zu beachten und die dort beschriebenen Vorgaben einzuhalten:

- GDA-Empfehlungen E 2-9 (Einsatz von Geotextilien im Deponiebau) und GDA-E 2-20 (Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen) des Arbeitskreises „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik
- DIN EN 13252 (4/2005), DIN 18200

**6.1.7.2.3**

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf der Zulassungsschein der BAM sowie der Eignungsnachweis für das Kunststoff-Dränelement zur Zustimmung vorzulegen, der insbesondere

- ein ausreichendes Wasserableitvermögen,
- eine ausreichende Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten,
- eine ausreichende Sicherheit gegen Funktionsversagen infolge Durchwurzelung,
- die Langzeitbeständigkeit der Geokunststoffe und
- die Standsicherheit

nachweist.

#### **6.1.7.2.4**

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätslenkung und -überwachung wie Anlieferung, Lagerung, Verlegung und Prüfung des Kunststoff-Dränelements sind im QMP festzuschreiben und entsprechend durchzuführen.

#### **6.1.7.3 Ableitung des Niederschlagswassers**

Das Niederschlagswasser ist antragsgemäß über offene Randgräben dem Regenwasserschacht im Bereich der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage West bzw. den Übergabeschächten zur Emscher zuzuleiten. Die Randgräben sind so anzulegen, dass eine Versickerung verhindert wird.

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Detailplanung zur Zustimmung vorzulegen.

#### **6.1.8 Kontrollfeld**

Gemäß Nr. 2.3 des Anhang 1 der DepV ist bei einem Oberflächenabdichtungssystem ohne eine Konvektionssperre ein Kontrollfeld anzulegen. Dieses ist entsprechend der Antragsplanung auf der Südböschung der Deponie zu bauen. Insbesondere für die erforderliche selbstaufzeichnende Kontrolle der Wassermengen und die Durchdringung der Sickerwasserleitung sowie die Anbindung an einen Kontrollschacht ist der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn eine Detailplanung vorzulegen. Die Detailplanung ist dem FP vorab zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Hierbei sind die Vorgaben der GDA-Empfehlungen E 5-7, Lysimeter-Messeinrichtung für mineralische Oberflächenabdichtungen, sowie Nummer 2.4.6.4 der „Technischen Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, Konkretisierungen und Empfehlungen zur Deponieverordnung“ LANUV-Arbeitsblatt 13, 2015 zu beachten. Die Abdichtung des Kontrollfeldes hat aus einer BAM-zugelassenen Kunststoffdichtungsbahn (KDB) zu bestehen. Die Durchdringung der Sickerwasserleitungen durch die Abdichtung ist mit der Detailplanung dem FP zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Soweit alle bezüglich der Erfordernis eines Kontrollfeldes und der Rückschlüsse auf die Funktionstüchtigkeit des Abdichtungssystems relevanten Eckdaten der OFA des DA 3. BA von denen der OFA für die DA 1. und 2. BA gutachterlich nachgewiesen nicht abweichen, kann das für die OFA in den DA 1. und 2. BA mit Plangenehmigung vom 09.02.2017 genehmigte Kontrollfeld auch für den DA 3. BA herangezogen werden.

### **6.1.9 Rekultivierung im Bereich des Deponieabschnitts 3. BA**

#### **6.1.9.1**

Die Planung, der Bau, die Qualitätsüberwachung und die Abnahme der Rekultivierungsschicht hat nach den Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-1: Rekultivierungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen", erstellt von der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" mit Datum 23.05.2011 in der aktuellen Fassung zu erfolgen.

#### **6.1.9.2**

Die Anforderungen an die Rekultivierungsschichten, die sich aus Anhang 1 der DepV in der aktuellen Fassung ergeben, sind einzuhalten. Die Rekultivierungsschichten sind entsprechend der Antragsplanung dreischichtig aufzubauen. Die Dicke der Rekultivierungsschichten und die Bodenstruktur sind in Abhängigkeit von der Bepflanzung so zu wählen, dass eine Durchwurzelung der Entwässerungsschicht ausgeschlossen werden kann. Die Anforderungen der Nummer 6.1 dieses Bescheides an die unterschiedlichen nutzbaren Feldkapazitäten und Gesamtmächtigkeiten sind einzuhalten.

#### **6.1.9.3**

Für die Erstellung der Rekultivierungsschichten ist ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen und dem FP zur Prüfung sowie den geprüften QMP der Bezirksregierung Düsseldorf bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Rekultivierungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen. Dieser hat differenziert nach den unterschiedlichen Anforderungen auf der Basis der Ausarbeitungen des Antrags für den dreischichtig geplanten Aufbau der Rekultivierungsschichten für die unterschiedlichen Böschungen sowie für das Plateau der Deponie insbesondere die folgenden Punkte zu beschreiben:

- die bodenmechanischen Eigenschaften des Bodens für den dreischichtig geplanten Rekultivierungsaufbau (Trockendichte, nutzbare Feldkapazität, Luftkapazität, organische Substanz, etc.)
- die Einbauart und -mächtigkeit der unterschiedlichen Rekultivierungsböden
- den Maschineneinsatz

- die Art der Bepflanzung
- die zukünftigen Pflegemaßnahmen zur Unterbindung der natürlichen Sukzession.

Die Maßnahmen zum Schutz der Anpflanzungen sind zusätzlich mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

#### **6.1.9.4**

Zum Nachweis der Einhaltung der im QMP genannten bodenmechanischen und chemischen Anforderungsparameter ist bei Materialien aus unterschiedlichen Anfallstellen bei erstmaliger Anlieferung und danach entweder je angefangene 2000 Megagramm angelieferten Materials oder jedoch mindestens einmal alle drei Monate eine Kontrollanalyse durchzuführen.

#### **6.1.9.5**

Das Bodenmaterial hat die Zuordnungswerte des Anhangs 3, Tabelle 2 Spalte 9 DepV einzuhalten.

Liegen hinreichende Informationen über das Auslaugverhalten und die Zusammensetzung von Rekultivierungsmaterialien vor, kann das Intervall der Kontrollanalysen sowie der Umfang der zu untersuchenden Parameter geändert werden.

Bei auffälligen Rekultivierungsmaterialien sind außerplanmäßige Anlasskontrollanalysen durchführen zu lassen. Änderungen der Kontrollen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Das Ergebnis der Kontrollen ist von der Vorhabensträgerin zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abnahme vorzulegen.

#### **6.1.9.6**

Während der Stilllegungs- und Nachsorgephase hat die Vorhabensträgerin die Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems durch Kontrollen der Systemkomponenten und ggf. durch Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen.

#### **6.1.9.7**

Bis spätestens 8 Wochen vor dem Beginn der Baumaßnahmen an den OFA-Systemen ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein Konzept vorzulegen, das die Maßnahmen für die Überwachung der Funktionsfähigkeit aller OFA-Systeme beschreibt. Erst nach Prüfung dieses Konzeptes und Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf darf mit dem Bau der OFA-Systeme begonnen werden.

### **6.1.9.8**

Dieses Konzept hat mindestens die nachfolgend aufgeführten Themen zu beinhalten:

- Betrieb des Kontrollfelds nach Nummer 6.1.8 dieses Bescheides,
- Wasserbilanzierung Oberflächenwasser und Sickerwasser,
- Erstellung eines Maßnahmen- und Pflegeplans für die dauerhafte Pflege aller rekultivierten Flächen zur Verhinderung der Beeinträchtigung aller Oberflächenabdichtungssysteme entsprechend den Anforderungen lt. Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 DepV z. B. durch Wurzeln aufgrund von natürlicher Sukzession und
- Erstellung eines Monitoringplans zur Überprüfung der Wurzeleindringtiefe in die Rekultivierungs- bzw. in die Entwässerungsschicht aller OFA-Systeme sowie Alterungskontrolle an den Abdichtungssystemkomponenten.

Bei einer festgestellten Störung der Funktionsfähigkeit eines OFA-Systems sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit festzulegen.

## **7. Landschafts- und forstrechtliche Nebenbestimmungen**

### **7.1 Landschaftsrecht**

#### **7.1.1**

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel) schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon mitzuteilen.

#### **7.1.2**

Aufgrund der Komplexität der verschiedenen zu berücksichtigenden Belange wie Deponiesicherheit, Natur- und Artenschutz, Forst etc. ist ein begleitender Arbeitskreis einzurichten, der sich bei Bedarf trifft und die Möglichkeit bietet, zeitnah auf Unwägbarkeiten zu reagieren und unter den Beteiligten abgestimmte verbindliche Regelungen zu treffen. Dem Arbeitskreis sollten neben Betreiber und Gutachter die Genehmigungsbehörde, die Naturschutzbehörden sowie der Landesbetrieb Wald und Holz NRW angehören.

Mit Beginn der Rekultivierung sollte der Arbeitskreis sich wieder zur Abstimmung der Rekultivierungsmodalitäten zusammensetzen.

### **7.1.3**

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel) umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **7.1.4.**

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.

### **7.1.5**

Die in der naturschutzfachlichen Genehmigungsplanung vom 07.11.2012 (Stand 28.05.2014) dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.

### **7.1.6**

Die Artenschutzmaßnahme A3 „Anbringen von Fledermauskästen und Nisthilfen für den Uhu“ ist rechtzeitig und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor der Beseitigung der Waldflächen durchzuführen.

### **7.1.7**

Die im geänderten LBP dargestellten Maßnahmen auf den externen Flächen E 9, E10, E 11 und E 13 sind bis zum 31.12.2021 durchzuführen.

### **7.1.8**

Bei der Kompensationsmaßnahme E1 sind Standort und Gestaltung der Sandflächen zur Aufwertung des Lebensraumes für die Heidelerche mit der ULB abzustimmen.

### **7.1.9**

Die Rasenfläche bei der Kompensationsmaßnahme E8 ist extensiv zu bewirtschaften wie die mageren Grünlandflächen der Kompensationsmaßnahme E1.

### **7.1.10**

Die Kompensationsmaßnahmen im Eingriffsbereich sind wie im LBP dargestellt zeitlich zu realisieren. Die Kompensationsmaßnahmen auf der Nordböschung sind bis zum 31.12.2034, auf der Westböschung bis zum 31.12.2037, auf der Plateaufläche und Südböschung bis zum 31.12.2040 durchzuführen. Ich weise darauf hin, dass pro Jahr Verzögerung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen der Kompensationsbedarf sich um 1/30 der noch nicht realisierten Wertpunkte gem. der Tabellen 8 und 9



erhöht. (Beispiel: Die Realisierung des Biotoptyps AQ1 verzögert sich auf 10.000 m<sup>2</sup> um 3 Jahre. Bei Wertstufe 7 wurden 70.000 Wertpunkte nicht rechtzeitig kompensiert. (70.000 x 3) : 30 Für die Verzögerung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erhöht sich bei diesem Beispiel der Kompensationsbedarf um 7.000 Wertpunkte.)

**7.1.11**

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Zustellung dieses Bescheides unbefristet durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

**7.1.12**

Die zeitliche Verzögerung der Aufforstung im 3. Bauabschnitt ist bei der femelartigen Bewirtschaftung des Niederwaldes zu berücksichtigen.

**7.1.13**

Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

**7.1.14**

Durch ein Monitoring neben der Überprüfung der Wurzelentwicklung der Vegetationsschicht auch alle 2 Jahre und mindestens 10 Jahre nach Rekultivierungsende ist nachzuweisen, dass die Zielbiotope für die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erreicht werden. Bei Abweichungen sind in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

**7.1.15**

Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

**7.1.16**

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Naturschutzbehörde Düsseldorf zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die landschaftspflegerische Baubegleitung zugegen ist.

**7.1.17**

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraumes vom 01.03 bis 30.9 durchzuführen, innerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Falls die Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren unvermeidlich ist, sind die fachgutachterlichen Vorgaben des Artenschutzbeitrags verbindlich einzuhalten. Die ökologische Baubegleitung ist hinzuzuziehen.

### **7.1.18**

Eine über den im Antrag dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat innerhalb der in der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen.

Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft, FFH- und/oder Artenschutzbelangen ausgelöst werden.

## **7.2 Forstrecht - Waldumwandlung**

### **7.2.1**

Durch das Vorhaben werden Waldflächen in einem größeren Umfang in Anspruch genommen. Ferner wird die Neuanlage von Wald durch die Überschüttung der Westböschung des 1. BA unmöglich gemacht.

Um die Waldinanspruchnahme zu kompensieren, sind die im Antrag beschriebenen Ersatzaufforstungen in Größe von ca. 9 ha und der Niederwald auf dem Deponiekörper vollständig anzulegen. Es sind die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen E6, E7, E9, E 10, E 12 und E 13, vollständig umzusetzen.

### **7.2.2**

Zur Maßnahme E9:

- a. Die genaue Artenzusammensetzung der Maßnahme ist vor Umsetzung der jeweiligen Aufforstung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.
- b. Wegen des erfahrungsgemäß höheren Anwuchserfolges sind keine Sämlinge, sondern verschulte Pflanzen auszubringen.
- c. Über die beschriebene Anlage von Waldrändern hinaus ist entlang der Außengrenzen der Aufforstungen, soweit diese nicht an Wald angrenzen, ein 3-reihiger Waldrand im Pflanzverband 2x1 m anzulegen.

### **7.2.3**

Die Aufforstungsmaßnahmen E9 und E10 (LBP Nummer 4.4.2, S. 74 und Anlage 1 zum Antrag auf Waldumwandlung vom 29.06.2012 i. d. F. vom 28.05.2014) sind zeitnah nach der Wald-Inanspruchnahme umzusetzen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab der Inanspruchnahme des Walds. Aufforstungen benötigen einen sehr langen Zeitraum, bis sie die ihnen zugedachten Waldfunktionen vollständig erfüllen. Es ist daher sicherzustellen, dass 25 % der Aufforstungsflächen innerhalb von 12 Monaten und 50 % innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Rodungsmaßnahmen angelegt sind.

### **7.2.4**

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme A4ASP ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten; insbesondere ist sicherzustellen, dass Äste, Bäume und Totholz nicht auf die Leitstraße fallen können. Der Waldrand (Maßnahme A6 der Naturschutzfachlichen Genehmigungsplanung) ist im Pflanzverband von 2 x 1 m anzulegen.

## **8. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **8.1**

Vor Beginn der Maßnahmen zum Bau der Abdichtungssysteme durch die beauftragte Baufirma ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 der Baustellenverordnung zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen zu beurteilen, die auftreten können beim Einbau des Füllbodens bzw. der mineralischen Entwässerungsschicht durch Maschinen wie Raupe oder Pisten-Bully.

Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgelegten Schutzmaßnahmen
- das Ergebnis der Wirksamkeitskontrollen.

### **8.2**

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Deponie beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

### **8.3**

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.

### **8.4 Hinweise**

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Der Bauherr hat die an der Durchführung zu beteiligenden Firmen zu verpflichten, alle Arbeiten im Interesse der Arbeitssicherheit nur nach Absprache mit dem Baustellenkoordinator durchzuführen. Auf die Aufgaben der Koordinierung i. S. § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wird verwiesen (u. a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan).
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56 (Betrieblicher Arbeitsschutz) spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle (sofern die Dauer der gesamten Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet).
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

## **9. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **9.1 Lärm während der Bau- und Betriebsphase**

#### **9.1.1**

Alle dem Gutachten des TÜV Nord „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt, Geräuschimmissionen“ vom 11.04.2012 in der Fassung vom 12.04.2016 zugrundeliegenden Eckdaten zum Bau und Betrieb der Deponie Wehofen-Nord sind einzuhalten.

Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung

1. der maximalen Betriebszeiten von 7:00 bis 18:00 Uhr,
2. der Anzahl und Art der Bau- und Betriebsgeräte/-fahrzeuge inklusive Einsatz von rauschenden Signalgebern für Rückwärtsfahrten,
3. des Belegungsplans und des Bauphasenplans,
4. der maximalen LKW-Anzahl von 123 LKW/d
  - a. sowie
5. des maximalen Schallleistungspegels von  $L_w = 110 \text{ dB(A)}$ .

Bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Betriebsanweisung mit allen dem o.g. Gutachten zugrundeliegenden Eckdaten zum Bau und Betrieb der Deponie Wehofen-Nord zur Zustimmung vorzulegen.

#### **9.1.2**

Die durch den Betrieb und die Bauarbeiten verursachten Geräusche müssen an den im o.g. Gutachten aufgeführten Immissionsorten (IO) die dort festgelegten Immissionsrichtwerte (IRW) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und dürfen insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen. Die einschlägigen Vorschriften (z. B. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998) in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei zu berücksichtigen.

#### **9.1.3**

Alle dem Gutachten des TÜV Nord „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt, Geräuschimmissionen“ vom 11.04.2012 in der Fassung vom 12.04.2016 zugrundeliegenden Eckdaten zum Bau- und Betriebsablauf der Deponie Wehofen-

Nord sind einzuhalten. Die Kontrolle der in Nebenbestimmung 9.1.1 Nrn. 1. bis 4. formulierten Vorgaben ist regelmäßig durch die Vorhabensträgerin zu dokumentieren. Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen durch die eingesetzten Bau- und Betriebsgeräte/-fahrzeuge gemäß Nebenbestimmung 9.1.1 Nr. 5 bzw. deren Kontrolle und Dokumentation ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.

#### **9.1.4**

Sollte es durch Lärm durch Bau und/oder Betrieb der Deponie verursachte Beschwerden insbesondere von Anwohnern/-innen geben, die in den in der Schallprognose betrachteten Immissionsorten leben, ist nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob der Immissionsrichtwert (IRW) an dem entsprechenden Immissionsort überschritten wird. Die Vorhabensträgerin hat diese Messungen auf ihre Kosten von einem Sachverständigen für Lärmschutz durchführen zu lassen.

#### **9.1.5**

Der/die in Nummer 9.1.4 dieses Bescheides genannte Sachverständige hat in einem Gutachten die gemessenen Lärmimmissionen zu beurteilen und ggf. notwendige Lärm minimierende Maßnahmen zu beschreiben. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

### **9.2 Staub während der Bau- und Betriebsphase**

#### **9.2.1 Grundsätzliches**

Alle dem Gutachten des TÜV Nord „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt, Staubimmissionen“ vom 18.11.2011 in der Fassung vom 06.07.2016 zugrunde liegenden Eckdaten zum Bau und Betrieb der Deponie Wehofen-Nord, sowie die zusätzlichen Stellungnahmen des TÜV Nord zum Gutachten, sind einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere auch die mengenmäßige Begrenzung der Ablagerung einzelner Abfallschlüssel entsprechend den Angaben in Anhang 2 auf Seite 39 des Gutachtens, für die jeweiligen Belegungsphasen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn des Deponieabschnittes 3. Bauabschnitt ein auf den tatsächlichen Baubeginn aktualisierter Belegungsplan mit Belegungsphasen, Laufzeiten, Anfangs- und Enddatum (Monats-scharf) vorzulegen. Die Vorgaben der Immissionsprognose sind hierbei zu berücksichtigen.

Die für die Immissionsprognose nach TA Luft zugrunde gelegten Szenarien bezüglich

---

des Bau- und Betriebsablaufs sind regelmäßig jeden Monat durch das Betriebspersonal auf ihre Einhaltung zu kontrollieren und im Jahresbericht zu dokumentieren. Die gemäß der Immissionsprognose einzuhaltenden Vorgaben (Beschränkung der Fahrzeugbewegungen, Einbau der Abfälle, Befeuchtung der Fahrwege und Abkippbereiche bei trockener Witterung, etc.) sind in die Betriebsanweisung zu übernehmen. Die arbeitstäglich durchgeführten Maßnahmen, insbesondere solche nach der Betriebsanweisung Staubminderung sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Absehbare Abweichungen von den Vorgaben der Immissionsprognose sind der Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig mitzuteilen und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

## **9.2.2 Betriebsanweisung Staubminderung**

### **9.2.2.1 Vorlage der Betriebsanweisung**

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Betriebsanweisung zur Staubminderung vorzulegen.

### **9.2.2.2 Mindestumfang der Betriebsanweisung**

Die Betriebsanweisung hat alle Eckdaten aus dem unter Nummer 9.2.1 dieses Bescheides genannten Gutachten, inklusive der gutachterlichen Stellungnahmen dazu, sowie die hier vorliegenden Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Alle staubmindernden Maßnahmen inklusive Ablagerungsvorgang und Berieselungskonzept für den Betrieb der Deponie sowie für die Baumaßnahmen sind darzustellen. Das Berieselungskonzept hat mindestens Art, Position, Höhe, Reichweite und Anzahl der Berieselungsanlagen, mit Angaben zu Berieselungsaggregaten und Pumpen sowie eine graphische Darstellung der zu berieselnden Bereiche festzulegen. Die Vorgehensweisen in Frostperioden und in Zeiten, in denen kein Betriebspersonal anwesend ist, sind festzulegen.

### **9.2.2.3 Maßnahmenpläne**

Für den Fall, dass es trotz der Umsetzung aller festgelegten Maßnahmen zu sichtbaren Staubemissionen kommt oder messtechnisch festgestellt wird, dass die tatsächliche Zusatzbelastung durch die Deponie signifikant von den Ergebnissen der Immissionsprognose abweicht, sind als Teil der Betriebsanweisung Maßnahmenpläne zu erstellen. Die Pläne sollen Handlungsmöglichkeiten zur sofortigen Einleitung von Gegenmaßnahmen für gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Betriebsregimes und weitergehende Maßnahmen zur Reduktion der Staubimmissionen beinhalten.

### **9.2.2.4 Darstellungen der Belegungsphasen**

Für die Betriebsanweisung sind Lagepläne, inkl. Höhenlage, der einzelnen Belegungsphasen, wie sie für das Staubgutachten des TÜV Nord zugrunde gelegt wurden, und

unter Beachtung der Aktualisierung zu Nummer 9.2.1 dieses Bescheides anzufertigen. Die Lagepläne sind der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich in digitaler Form zu übermitteln. Dem Jahresbericht ist eine Soll-Ist-Auswertung der Belegungsphasen beizufügen.

#### **9.2.2.5 Unterweisung der Mitarbeiter**

Das Betriebspersonal ist regelmäßig, mindestens jährlich, anhand der Betriebsanweisung in den Maßnahmen zur Staubminderung zu unterweisen. Die Nachweise der Unterweisung sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

#### **9.2.2.6 Freigabe der Betriebsanweisung**

Vor Baubeginn ist die Betriebsanweisung durch die Bezirksregierung Düsseldorf auf Vollständigkeit zu prüfen und freizugeben. Die Vorlage und Freigabe ist nach jeder nicht redaktionellen Änderung erforderlich.

### **9.2.3 Staubminderung während des Betriebes**

#### **9.2.3.1 Arbeitsbereich – Abfallentladung und -einbau**

##### **9.2.3.1.1**

Vor der Abfallablagerung in einem neuen Abfallablagerungsbereich ist ein Randwall zur Minimierung von Abwehungen zu errichten.

##### **9.2.3.1.2**

Die Größe der jeweiligen Arbeits- und Einbauflächen ist zur Verminderung von Staubemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und arbeitstäglich mit schwach staubendem Material abzudecken, soweit nicht anderweitig gewährleistet ist, dass keine vermeidbaren Staubemissionen entstehen.

##### **9.2.3.1.3**

Der Arbeitsbereich ist dauerhaft und flächendeckend zu bewässern. Die Bewässerung hat soweit möglich mittels zentralgesteuerter stationäre Anlagen (auch dauerhaft aufgestellte mobile Anlagen) zu erfolgen. Nach Betriebsschluss zum Ende jeden Arbeitstages ist die Fläche unter Verwendung eines geeigneten Staubbindemittels zu bewässern. Ist eine ausreichende Befeuchtung durch Niederschlag (min. > 0,3 mm) gegeben, ist die künstliche Bewässerung nicht erforderlich. Die künstliche Bewässerung ist vor der Abtrocknung der betroffenen Flächen nach dem Niederschlagsereignis wieder aufzunehmen.



Auf Antrag können gleichwertige Maßnahmen zur Staubminimierung durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugelassen werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist im Antrag darzulegen.

#### 9.2.3.1.4

Der Abfall darf nur entladen werden, wenn er ausreichend befeuchtet wurde. Eine Nachbefeuchtung hat gegebenenfalls vor Ort stattzufinden.

### **9.2.3.2 Verkehr**

#### **9.2.3.2.1 Fahrwege auf der Deponie**

Die befestigten und unbefestigten Fahrwege sind bei trockener Witterung täglich durch nach Bedarf und regelmäßiges Befeuchten staubfrei zu halten. Bei unbefestigten Fahrwegen die länger als eine Woche genutzt werden hat die Befeuchtung ausschließlich durch zentralgesteuerte steuerbare stationäre Anlagen (auch dauerhaft abgestellte mobile Anlagen) zu erfolgen. Nach Betriebsschluss zum Ende jeden Arbeitstages sind die unbefestigten Fahrwege abschließend unter Verwendung eines geeigneten Staubbindemittels zu bewässern. Die befestigten Wege sind regelmäßig mit einer Kehrmaschine zu reinigen.

Auf Antrag können gleichwertige Maßnahmen zur Staubminimierung durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugelassen werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist im Antrag darzulegen.

#### **9.2.3.2.2 Öffentliche Straßen - Allgemein**

Alle Fahrzeuge, die auf der Deponie betrieben werden, sind vor Verlassen der Anlage mittels einer Reifenwaschstraße zu reinigen. Die vorhandene Reifenwaschstraße kann hierfür weiter benutzt werden.

#### **9.2.3.2.3 Reinigung öffentlicher Straße**

Die Leitstraße als Zulieferstraße ist arbeitstäglich zum Betriebsende und bei stärkerer Verschmutzung durch den Deponiebetrieb mit einer Kehrmaschine zu reinigen.

Andere öffentliche Straßen (z. B. Brinkstraße (B 8)) sind mittels einer Kehrmaschine zu reinigen, falls eine Verschmutzung durch den Deponiebetrieb über die normale Nutzung hinaus vorliegt. Die Reinigung hat über den ganzen Bereich der Verschmutzung durch den Deponiebetrieb zu erfolgen.

#### **9.2.3.2.4 Bauverkehr**

Sollten Baufahrzeuge öffentliche Straßen benutzen, sind diese bei Bedarf mit der

Kehrmaschine zu reinigen. Sollten diese Reinigungsmaßnahmen nicht ausreichend sein, ist die vorhandene Reifenreinigungsanlage zu benutzen oder ggf. eine zusätzliche Reifenreinigungsanlage im Bereich der Baustellenausfahrten aufzustellen und zu betreiben.

#### **9.2.3.2.5 Reifenwaschanlage**

Auf dem Deponiegelände ist im Ausfahrtsbereich eine Reifenwaschanlage zu errichten. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzfahrzeuge, einschließlich Anhänger, die Reifenwaschanlage entsprechend dieser Nebenbestimmungen zu nutzen haben, so dass Reifenprofile, Radflanken, Radinnenseiten und Teilbereiche des unteren Chassis gereinigt werden. Das Schmutzwasser ist entsprechend der Nebenbestimmungen zu Ab-/Sickerwasser zu behandeln. Die Sedimente der Reifenwaschanlage sind als Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 einer ordnungsgemäßen Entsorgung, soweit möglich auf der eigenen Deponie, zuzuführen.

Die vorhandene Reifenwaschanlage kann weiter betrieben werden. Erneuerung, Verlegung oder Neubau sind im Vorfeld mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

#### **9.2.4 Staubmessungen**

##### **9.2.4.1 Einrichtung der Messstellen**

Um den tatsächlichen Staubbiederschlag zu überwachen, sind im Umfeld der Deponie mindestens 3 Messstellen zur Erfassung des Staubbiederschlages und des Schwebstaubes (PM<sub>10</sub>) einzurichten und zu betreiben.

Hierbei sind bezogen auf die Hauptwindrichtung zwei Messstellen auf der windabgewandten Seite zu errichten und eine Messstelle in der windzugewandten Seite zu errichten. Die durch das LANUV betriebenen Messstellen können in die Betrachtung einbezogen werden.

Die genaue örtliche Lage, die Anzahl der Messstellen und die Verwendung von bereits vorhandenen Messstellen im Umfeld der Deponie sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Die nachträgliche Anordnung zur Einrichtung weiterer Messstellen, z. B. zur Plausibilitätskontrolle, oder sonstige Änderungen des Messnetzes bleiben vorbehalten.

##### **9.2.4.2 Parameter und Untersuchungsdauer**

Es sind folgende Parameter zu untersuchen:

- Menge Staubbiederschlag

- Menge Schwebstaub (PM<sub>10</sub>)

Die Messungen sind mindestens vom Baubeginn des Deponieabschnittes „3. Bauabschnitt“ bis zum Ende des Jahres, in der Belegungsphase 4 abgeschlossen wird, durchzuführen. Wenn die Messungen die Prognosen des unter Nummer 9.2.1 dieses Bescheides genannten Gutachtens sicher einhalten, kann danach mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf auf eine Fortsetzung der Messungen ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Erweiterung der zu untersuchenden Parameter bleibt vorbehalten.

#### **9.2.4.3 Auswertungen der Messungen**

Die Auswertung hat monatlich für jeden Messpunkt einzeln zu erfolgen. Das mit der Auswertung beauftragte Institut darf an dem Projekt vorher nicht planend oder messend tätig gewesen sein. Es hat eine gutachterliche Beurteilung zu erfolgen, ob die Messwerte die Staubprognose bestätigen oder ob eine signifikante, die Gültigkeit der Immissionsprognose in Frage stellende Abweichung vorliegt.

Die Ergebnisse mit Bewertung, bezogen auf das in Nummer 9.2.1 dieses Bescheides genannte Gutachten sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), sind jedem Jahresbericht beizufügen.

#### **9.2.4.4 Überschreitungen**

##### **9.2.4.4.1 Signifikante Abweichungen von den Immissionsprognosen**

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist unverzüglich mitzuteilen, wenn bei der Auswertung nach Nummer 9.2.4.3 dieses Bescheids signifikante Abweichungen gegenüber der Immissionsprognose aus dem Gutachten zu Nummer 9.2.1 dieses Bescheides festgestellt werden. Die erweiterten Maßnahmen entsprechend Nummer 9.2.2.3 dieses Bescheides sind direkt einzuleiten und bis zur weiteren Klärung beizubehalten.

##### **9.2.4.4.2 Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft**

Wenn die gemessenen Immissionswerte nach Nummer 9.2.4.2 eine Überschreitung der Immissionswerte der Nr. 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft darstellen, ist der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich unverzüglich eine fachtechnische Stellungnahme zu möglichen Ursachen und Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen vorzulegen.

##### **9.2.4.4.3 Vorbehalt weiterer gutachterlicher Untersuchung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, bei festgestellten Abweichungen der gemessenen Werte nach Nummer 9.2.4.2 eine erneute gutachterliche Untersuchung anzuordnen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Vorhabensträgerin.

#### **9.2.5 Vorbehalt der Anordnung weiterer Maßnahmen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen anzuordnen.

### **9.3 Geruch während der Bau- und Betriebsphase**

Alle dem Gutachten des TÜV Nord „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt, Geruchsimmissionen“ vom 16.09.2011 zugrundeliegenden Eckdaten zum Bau und Betrieb der Deponie Wehofen-Nord sind einzuhalten.

## **10. Leitungen**

### **10.1 Ethylenfernleitung (Fernleitung 30DII, DN 250, PN 100 - Ethylen)**

Die Fernleitung 30DII, DN 250, PN 100 - Ethylen verläuft im Planbereich in einem 10 m breiten, durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten bzw. entsprechenden privat-rechtlichen Verträgen gesicherten Schutzstreifen. Lagepläne, Freistellungsvermerk sowie die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG sind bei der Umsetzung der Deponiebaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Vorhabensträgerin hat die Anforderungen der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG“ zu beachten und im Bauablauf zwingend umzusetzen.

Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen berühren, sind detailliert mit der Evonik Industries AG abzustimmen. Das betrifft insbesondere die im Bereich Pumpstation NORD geplante Einleitung in die Emscher. Die kreuzende Leitung darf bei offener Verlegung einen lichten Mindestabstand von 0,5 m zu der Ethylenleitung nicht unterschreiten.

#### **10.1.1**

Der Schutzstreifen der Fernleitung steht für Kompensationsmaßnahmen wie z. B. Aufforstung oder Anpflanzungen nicht zur Verfügung. Bei der Anlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Bereich der Ferngasleitung sind Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern nur in einem Abstand von 5 m rechts und links neben der Ferngasleitung vorzusehen. Der Schutzstreifen ist von betriebsfremden Bauwerken freizuhalten.

#### **10.1.2**

Die Zugänglichkeit des Schutzstreifens muss für den Fernleitungsbetreiber jederzeit gewährleistet sein.

### **10.1.3**

Alle Leitungsquerungen der Etylenleitung von Einleitungen in die Emscher sind rechtwinklig mit einem Abstand von 0,5 m zu errichten.

## **10.2 Wasserleitung der GELSENWASSER AG**

Im Planbereich verläuft eine Wasserleitung des Gelsenwasser AG. Die Lage der Wasserleitungen ist bei der Umsetzung der Deponiebaumaßnahmen zu berücksichtigen.

### **10.2.1**

Das Pflanzen von Bäumen über den Anlagen der Gelsenwasser AG ist unzulässig, es sei denn die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### **10.2.2**

Die Vorhabensträgerin hat das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der „Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau“ zwingend zu beachten.

### **10.2.3**

Es muss ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Anlagen der Gelsenwasser AG von mindestens 2,5 m eingehalten werden.

### **10.2.4**

Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,5 m von den Anlagen der Gelsenwasser AG entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit der Gelsenwasser AG abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten (insbes. Kosten) der Vorhabensträgerin gehen.

## **10.3 1104220/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein-Hammern, Bl. 4182 (Maste 109 bis 110 und 113 bis 114)**

Der DA 3. BA. der Deponie Wehofen-Nord liegt außerhalb des Schutzstreifens Hochspannungsfreileitung. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen A1, E11 und E12 sowie die Baustelleneinrichtungsfläche V1 des Vorhabens befinden sich innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen wurden von der Amprion GmbH im Maßnahmen- und Gestaltungsplan eingefügt. Dieser ist bei der Umsetzung der Deponiebaumaßnahmen zu berücksichtigen. Maßgeblich als Orientierungspunkt für die Umsetzung der Deponiebaumaßnahmen ist die tatsächliche Lage der Leitung vor Ort.

### **10.3.1**

Durch hochwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sind in diesen Bereichen Gehölze anzupflanzen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch die Vorhabensträgerin auf ihre Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt die Vorhabensträgerin der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten der Vorhabensträgerin durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

### **10.3.2**

Der Beginn der Arbeiten ist mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Amprion GmbH, Betrieb West - Leitungen, Herrn Hagelstein, Arenbergstraße 45, 45329 Essen, Tel.: 0201/12-49594, anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

### **10.3.3**

Die geplante Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche und die hier zur Verfügung stehenden maximalen Arbeits- und Gerätehöhen sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Amprion GmbH abzustimmen.

## **Teil 3: Gründe**

### **I. Sachverhalt:**

#### **1. Vorhaben**

##### **1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (damals Regierungspräsident) vom 11.12.1980 zugelassen. Gegenstand der Planfeststellung waren die Errichtung und der Bau der Bauschnitte 1 und 2 der Deponie. Örtlich begrenzt wurde die Deponiefläche im Norden durch die Emscher, im Westen durch die Grubenanschlussbahn, im Süden durch die Leitstraße und im Osten durch die Wehofer Straße. Zweck der Deponie war die Ablagerung von Abfällen aus der Eisen- und Stahlproduktion der damaligen Thyssen AG.

Der 1. Bauabschnitt wurde in den 1980-er Jahren eingerichtet und wurde entsprechend der Genehmigung bis zum 15.07.2009 betrieben.

Die Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb des 2. Bauabschnitts wurden im Januar 2005 festgelegt. Auf dem Deponieabschnitt 2. Bauabschnitt wurde im Juni 2007 mit der Abfallablagerung begonnen. Dieser Deponieabschnitt erfüllt die Anforderungen nach der Deponieverordnung und kann unbefristet betrieben werden.

Auf der Deponie Wehofen-Nord können Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I einhalten. Auf dem Deponieabschnitt 2. Bauabschnitt sind auch gefährliche Abfälle zur Ablagerung zugelassen.

Die Vorhabensträgerin und Rechtsnachfolgerin der Thyssen AG, die thyssenkrupp Steel Europe AG, hat am 29. Juni 2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf den Plan zur wesentlichen Änderung und zur Erweiterung der Deponie um einen 3. Bauabschnitt [Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt (DA 3. BA)] eingereicht.

##### **1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens**

###### **1.2.1 Trägerin des Vorhabens**

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Deponie Wehofen-Nord ist die

thyssenkrupp Steel Europe AG

Kaiser-Wilhelm-Straße 100

47166 Duisburg

###### **1.2.2 Deponieklasse, Deponievolumen**

Der neu zu schaffende 3. Bauabschnitt hat die Deponieklasse I. Das beantragte Ablagerungsvolumen beträgt ca. 6.000.000 m<sup>3</sup>. Der höchste Punkt der zulässigen Abfallablagerung liegt bei 81 m ü. NHN.

#### 1.2.3 Standortbeschreibung

Die Deponie Wehofen-Nord liegt an der Leitstraße 150 in 46535 Dinslaken. Der DA 3. BA umfasst ca. 24 ha (einschließlich der Fläche der Westböschung des DA 1. BA). Er soll auf der Fläche der bestehenden Bodenbörse, des bestehenden Betriebshofs, der ehemaligen Bahntrasse und der Westböschung des angrenzenden 1. Bauschnitts entstehen. Die Fläche des DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord wird im Süden durch die Leitstraße, im Westen durch die Brinkstraße (B 8), im Norden durch die Emscher und im Osten durch den 1. Bauabschnitt der Deponie Wehofen-Nord, dessen Westböschung durch den DA 3. BA überlagert wird, begrenzt.

Da der DA 3. BA auch die Fläche des vorhandenen Betriebshofs der Deponie Wehofen-Nord einschließt, ist der Bau eines neuen Betriebshofs notwendig. Dieser Betriebshof soll an der Leitstraße, auf einer Fläche gegenüber dem DA 3. BA, entstehen.

#### 1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Deponiestandort befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Dinslaken.

Ost- und Nordwert (UTM) des Anlagenmittelpunktes des Deponieabschnitts 3. BA der Deponie sind ca.:

- Ostwert: 344432
- Nordwert: 5712518

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über die Brinkstraße (B 8) und die Leitstraße. Die großräumige Anbindung des Standortes wird über die südlich der Deponie verlaufende BAB A59 gewährleistet.

#### 1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse

Der DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken befindet sich auf Flächen der Gemarkung Hiesfeld, Flur 32, Flurstücke 31, 35, 113, 171, 182, 183, 200, 201, 225 (teilweise) und 226. Die vom 3. Bauabschnitt unmittelbar betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum der thyssenkrupp Steel Europe AG. Der neue Betriebshof soll auf der Fläche der Gemarkung Hiesfeld, Flur 32 Flurstück 171 entstehen. Auf diesem Flurstück ist eine Ausgleichsflächenbaulast eingetragen.



## 2. Ablauf des Verfahrens

### 2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 18.07.2006 unterrichtete die thyssenkrupp Steel Europe AG die Bezirksregierung Düsseldorf darüber, dass sie beabsichtige, die Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt zu erweitern. Wegen der geplanten Kapazitätserweiterung der Deponie durch den DA 3. BA um ca. 6.000.000 m<sup>3</sup> (ca. 10.800.000 t) zeichnete sich ab, dass gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Die thyssenkrupp Steel Europe AG bat daher um frühzeitige Unterrichtung zu Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und legte Unterlagen entsprechend dem damaligem Planungsstand vor.

Am 29.09.2006 fand die Besprechung nach § 5 UVPG zur Unterrichtung über die nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der Vorhabensträgerin und den nach § 7 UVPG in ihren Belangen berührten Behörden statt (sog. Scoping-Termin). Die Bezirksregierung Düsseldorf unterrichtete die Vorhabensträgerin und die übrigen Teilnehmer des Scoping-Termins mit Schreiben vom 20.11.2006 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Zwischen Ende Februar und Anfang Mai 2012 fand ein durch die Stadt Dinslaken ins Leben gerufenes moderiertes Verfahren „Runder Tisch“ zum geplanten 3. Bauabschnitt der Deponie Wehofen-Nord statt. Auf vier Veranstaltungen hatten Bürger aus Dinslaken und Duisburg die Möglichkeit, bereits vor dem Planfeststellungsverfahren Informationen über die geplante Deponieerweiterung einzuholen und sich aktiv in die Diskussionen einzubringen.

Im Vorfeld der Antragstellung wandte sich die Vorhabensträgerin auch an die Stadt Dinslaken (Eigentümerin der Leitstraße) mit der Absicht, einen Gestattungsvertrag zur Unterquerung der Leitstraße mit Wasserrohren abzuschließen. Dies wurde seitens der Stadt Dinslaken abgelehnt.

Die Planfeststellung für das Vorhaben wurde von der thyssenkrupp Steel Europe AG mit Schreiben vom 29.06.2012 unter Beifügung der Planunterlagen beantragt.

Nach Prüfung auf Vollständigkeit und im Zuge dessen erfolgter Ergänzung der vorgelegten Unterlagen seitens der Vorhabensträgerin lag der Bezirksregierung Düsseldorf der auslegungsfähige Antrag am 14.12.2012 vor.

## 2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Die Bezirksregierung Düsseldorf leitete das Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 07.01.2013 ein. Die Bezirksregierung Düsseldorf gab den Behörden und sonstigen Stellen nach § 73 Abs. 3 a VwVfG die Gelegenheit, bis zum 01.03.2013 Stellung zu nehmen. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Stadt Dinslaken
- Stadt Duisburg
- Kreis Wesel
- Regionalverband Ruhr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Obere Immissionsschutzbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Emschergenossenschaft
- Gelsenwasser AG
- RAG Deutsche Steinkohle
- RAG Montan Immobilien GmbH
- ARGmbH & Co. KG
- Amprion GmbH Betrieb/Projektierung

- Stadtwerke Dinslaken
- Deutsche Telekom

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zudem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um Plausibilitätsprüfung der Staubimmissionsprognose gebeten.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 BNatSchG, § 12 Abs. 3 Nr. 7 i. V. m. § 12 a Abs. 1 LG NRW durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

### 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Auslegung des Plans mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Stadt Dinslaken durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 am 11.01.2013 und in der Stadt Duisburg durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2013 am 15.01.2013. Eine Auslegung in anderen Städten oder Gemeinden kam nach den vorgelegten Plänen der Vorhabensträgerin nicht in Betracht.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie lag jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Städten Dinslaken und Duisburg in der Zeit vom 21.01.2013 bis 20.02.2013 aus. Die Einwendungsfrist endete am 06.03.2013.

Es wurden 1232 gültige Einwendungen erfasst. Die überwiegende Mehrheit der Einwendungen (1165) bestand aus einem Formularvordruck, auf dem die Einwenderinnen und Einwender ihre jeweiligen Belange ankreuzen konnten. Das Formular wurde von einer Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW durchgeführte Anhörungsverfahren.

#### 1. Planänderung

In Folge der bei der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabensträgerin die Planung geändert und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert.

Die Änderungen zielten darauf ab, die Deponieerweiterung mit den Zielfestlegungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) in Einklang

zu bringen.

Der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde für den Kreis Wesel hatte in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch die Einrichtung des DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord die Trasse der ehemaligen Grubenanschlussbahn Lohberg überschüttet werden würde. Im Regionalplan ist der Deponie- und Haldenstandort Wehofen als Fläche für Aufschüttungen und Deponien ausgewiesen. Über das Deponiegelände verlief ehemals die Gleisstrecke „Lohbergbahn Duisburg/Dinslaken“. Die Bahnstrecke ist im gültigen Regionalplan GEP 99 in Kapitel 3.3 „Schienenwege“ als zu erhaltende Strecke dargestellt. Stillgelegte Eisenbahnstrecken sind danach so zu sichern, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können.

Um dies sicherzustellen, hat die thyssenkrupp Steel Europe AG mit dem Regionalverband Ruhr einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, welcher vorsieht, dass die thyssenkrupp Steel Europe AG die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Lohbergbahn-Trasse zu schaffen hat (Trassensicherung). Dafür hat die thyssenkrupp Steel Europe AG insbesondere im Rahmen der Deponieschüttung den Unterbau derart herzurichten, dass ein Tunnelbauwerk innerhalb des Deponiekörpers errichtet werden kann. Für den Fall, dass die Trasse Lohbergbahn Duisburg/Dinslaken reaktiviert wird, ist die thyssenkrupp Steel Europe AG nach dem genannten Vertrag verpflichtet, die Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, dass die Trasse durch den Deponiekörper gebaut werden

Weitere im Antrag vorgenommene Anpassungen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zu Staubimmissionen, Änderung der Neuaufforstungsflächen für Wald) ergänzten bzw. präzisierten die ursprünglichen Planunterlagen und resultierten aus Anregungen und Hinweisen aus dem bisherigen Anhörungsverfahren.

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Änderung Betroffenen erfolgte eine ergänzende Anhörung.

Im Vorfeld der Offenlage fand am 24. Juni 2014 eine weitere Veranstaltung des „Runden Tisches“ statt, bei dem sich Bürgerinnen und Bürger aus Dinslaken und Duisburg über die Änderungen informieren konnten.

Die Vorhabensträgerin hat die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 05.09.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht.

Die geänderten Planunterlagen wurden vom 07.11.2014 bis einschließlich 08.12.2014 erneut bei den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Dinslaken am 28.10.2014 und in der Stadt Duisburg durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 42 am

30.10.2014. Jede Person, deren Belange durch die Änderungen der Planunterlagen erstmalig oder stärker als vorher berührt wurden, konnte bis zum 22.12.2014 Einwendungen gegen die Planänderungen erheben. Es wurden 367 gültige Einwendungen erfasst, welche in der Mehrheit wieder aus einem Formularvordruck bestehen.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, und der anerkannten Vereine erfolgte am 05.11.2014.

Zusätzlich zu den Beteiligten aus der ersten Anhörung wurden die folgenden Stellen beteiligt:

- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Abfalltechnik, wassergefährdende Stoffe) und
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr)

Von Seiten der Behörden und sonstigen Stellen gingen 23 Stellungnahmen ein.

### 2.4 Erörterungstermin

Die Beteiligten (Vorhabensträgerin, Behörden, Gemeinden und anerkannten Vereine) wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.05.2015 zum Erörterungstermin eingeladen. Der Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung in den Städten Dinslaken und Duisburg sowie durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.05.2015 angekündigt.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen sollten ab dem 27.05.2015 in der Stadthalle Walsum in Duisburg mit den Einwenderinnen und Einwendern und Betroffenen, der Vorhabensträgerin und den Vertretern der Fachbehörden erörtert werden.

Im Vorfeld des Erörterungstermins gingen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 12.05.2015 Anträge auf „Aufhebung der Ladung und Neutermine“ des Erörterungstermins sowie ein Befangenheitsantrag gegen den Verhandlungsleiter, Herrn Dr. Timo Cullmann, ein. Diese Anträge lehnte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 20.05.2015 ab.

Unter dem 21.05.2015 sowie unter dem 25.05.2015 äußerten Einwender bzw. der BUND die Auffassung, es lägen Gründe für eine Befangenheit von Frau Regierungspräsidentin Lütkes, Frau Abteilungsleiterin Dr. Nienhaus und den Verhandlungsleiter Herrn Dr. Cullmann vor. Die Einwender trugen ihre auf eine Ablehnung der genannten Amtsträger gerichteten Anträge zudem am 27.05.2015 im Erörte-

zungstermin vor. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat dem (damaligen) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) über die geäußerte Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf Frau Regierungspräsidentin Frau Lütkes berichtet.

Außerdem wurden am 25. und 26.05.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf 257 gleichlautende Anträge auf Vertagung des Erörterungstermins gestellt. Begründet wurden die Anträge damit, dass den Einwenderinnen und Einwendern die Erwiderng der Vorhabensträgerin zu ihren Einwendungen nicht vorläge; und damit eine wirkliche Erörterung vereitelt werde.

Am 27.05.2015 begann der Erörterungstermin in dem Verfahren. Im Rahmen dieses Termins wurde u.a. thematisiert, dass die Vorhabensträgerin bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 20.05.2015 weitere Unterlagen über alternative Entsorgungsmöglichkeiten vorgelegt hatte. Eine Sach-Erörterung erfolgte an diesem Termin nicht. Die Erörterung am 27.05.2015 wurde unterbrochen und am 01.06.2015 fortgesetzt.

In Fortsetzung der Erörterung am 01.06.2015 gab die Bezirksregierung Düsseldorf die Ablehnung der Befangenheitsanträge in Bezug auf Frau Abteilungsleiterin Dr. Nienhaus und den Verhandlungsleiter Herrn Dr. Cullmann bekannt und führte dazu aus, dass objektive Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, nicht vorliegen.

Am 01.06.2015 wurde im Erörterungstermin durch die Bezirksregierung Düsseldorf zudem die Entscheidung verkündet, dass eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Begründet wurde dies mit der Eignung der nachgereichten Unterlagen über alternative Entsorgungsmöglichkeiten, Bedeutung für die Entscheidung über das Vorhaben insgesamt zu erhalten, und damit, dass eine zweckdienliche Rechtsverfolgung Betroffener ohne diese Unterlagen nicht möglich erschien. Der Erörterungstermin in dem Verfahren wurde daher am 01.06.2015 unterbrochen.

## 2. Planänderung und Fortsetzung des Erörterungstermins

Die im Vorfeld des ersten Erörterungstermins durch die Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen führten dazu, dass die Planung erneut geändert und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert werden mussten.

Mit Schreiben vom 21.07.2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf Behörden, Träger öffentlicher Belange, sonstige Stellen und anerkannte Vereine durch Zuleitung der weiteren ergänzenden Planunterlagen und Bitte um Stellungnahme beteiligt. Hierbei sind 16 Stellungnahmen eingegangen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit wurden die weiteren ergänzenden Planunterlagen

in der Zeit vom 27.07.2015 bis einschließlich 26.08.2015 in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Dinslaken am 25.06.2015 und in der Stadt Duisburg durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 am 25.06.2015. Ende der Einwendungsfrist war der 09.09.2015. Es wurden 94 gültige Einwendungen erfasst, welche auch dieses Mal hauptsächlich in Form eines Formularvordrucks erhoben wurden.

Die Fortsetzung des Erörterungstermins wurde auf den 21.09.2015 terminiert. Diese Entscheidung wurde zeitgleich mit der Bekanntgabe der Auslegung veröffentlicht.

Der Erörterungstermin wurde am 21. und 22.09.2015 in der Stadthalle Walsum in Duisburg fortgesetzt. Den Anwesenden wurde Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu vertiefen und über die Einwendungen hinausgehende Fragen und Anträge zu stellen, um weitere Einzelheiten zu dem Vorhaben in Erfahrung zu bringen. Jeder Einwendungsführer hatte die Möglichkeit, seine Einwendungen im Termin persönlich oder durch einen Vertreter vorzutragen und mit der Vorhabensträgerin zum Zwecke der Erzielung einer Einigung in einen Dialog zu treten.

Daher werden auch Anträge und Einwendungen zurückgewiesen, in denen die Möglichkeit umfassender Erörterung bestritten wird.

Einige Einwenderinnen und Einwender trugen durch ihren Rechtsanwalt vor, sie bäten Frau Regierungspräsidentin, einen Vorsitz auszuwählen, der sowohl fachlich und sachlich als auch intellektuell zur Leitung in der Lage ist. Hierzu gab die Verhandlungsleiterin Weber bekannt, die Bezirksregierung Düsseldorf werte dies als Befangenheitsantrag im Sinne des § 21 VwVfG NRW gegen den Leiter des Erörterungstermins, Herrn Dr. Timo Cullmann. Ferner gab die Verhandlungsleiterin Weber die Entscheidung des Herrn Regierungsdirektor Olbrich bekannt, dass der Befangenheitsantrag keinen Erfolg hatte und dass keine Anordnung eines Mitwirkungsverbot es gegen Herrn Dr. Cullmann ergeht, da konkrete und objektive Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, nicht vorliegen.

Zum Tagesordnungspunkt III („Schlussbemerkungen“) stellte ein Einwender den Antrag, den Leiter des Erörterungstermins, Herrn Udo Hasselberg, wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Erörterung wurde am 22.09.2015 abgeschlossen. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus dem Wortprotokoll über den Termin, auf das Bezug genommen wird.

### 3. Planänderung

Aufgrund von Anregungen aus dem Erörterungstermin und der Prüfung durch die

Bezirksregierung Düsseldorf wurden weitere Sachverhaltsermittlungen, hauptsächlich zu den Themen Wasser und Staub, erforderlich. Daher legte die Vorhabensträgerin am 09.08.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Deckblattverfahren ein gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, DA 3. BA, in die Emscher vor. In einem weiteren Gutachten wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwassertemperaturen in der Umgebung der Deponie betrachtet. Zudem wurde das Staubgutachten des TÜV Nord ergänzt.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, ist ihnen mit Schreiben vom 07.09.2017 die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden. Konkret wurden beteiligt:

- Stadt Dinslaken
- Stadt Duisburg
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde) als zuständige Bewirtschaftungsbehörde der Emscher
- Emschergenossenschaft

Ebenso wurde dem Landesbüro der Naturschutzverbände Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen war nicht bekannt, so dass eine öffentliche Auslegung der Deckblätter durchgeführt wurde. Zur Anhörung der Öffentlichkeit wurden die weiteren ergänzenden Planunterlagen in der Zeit vom 27.09.2017 bis einschließlich 19.10.2017 in den Städten Dinslaken und Duisburg ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Dinslaken am 01.09.2017 und in der Stadt Duisburg durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 am 15.09.2017. Ende der Einwendungsfrist war der 02.11.2017. Es wurden 297 Einwendungen erfasst, welche in der Mehrheit wieder aus einem Formularvordruck bestanden.

Aus den in Folge der Planänderung ausgelegten Gutachten haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen besorgen ließen.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wegen § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.07.2017 ist dieses Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. In diesem Planfeststellungs-



beschluss ist daher mit der jeweils in Bezug genommenen Norm des UVPG die Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, gemeint.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Der Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt soll als Deponie der Deponiekategorie I errichtet werden und im Wesentlichen der Ablagerung von Abfällen aus der Eisen- und Stahlproduktion dienen. Die Deponie wird so errichtet, dass die Anforderungen der Deponieverordnung hinsichtlich der geologischen/geotechnischen Barriere, der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie der Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers eingehalten werden.

Der Betriebshof mit Sozialgebäuden, Werkstatthalle und Torhaus mit Schrankenanlage soll von seinem heutigen Standort an der Leitstraße auf die Fläche südöstlich der Kreuzung Leitstraße/Brinkstraße (B 8) verlegt werden. Dort wird auch die Sickerwasserbehandlungsanlage nebst Speicherbehältern errichtet. Zusätzlich wird das in den Sozial- und Büroräumen anfallende häusliche Abwasser in einer vollbiologischen Kleinkläranlage sowie das Niederschlagswasser in einer Regenwasserbehandlungsanlage behandelt und gemeinsam mit dem behandelten Sickerwasser in die Emscher eingeleitet.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biotope, Boden und Wasser auf den Eingriffs- sowie den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Der Untersuchungsrahmen wurde mit einem Umkreis von etwa 100 m um den geplanten DA 3. BA festgelegt.

Zur Betrachtung der Schutzgüter Mensch, Erholung, Landschaftsbild wurde mit weiterreichenden Auswirkungen des Vorhabens z.B. durch Lärm, Staub oder Geruch gerechnet. Aus diesem Grund wurde der Radius des erweiterten Betrachtungsraumes auf 500 m festgelegt.

Die Errichtung und der Betrieb des DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord fällt unter die umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben nach Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, durchzuführen. Wie aus der Beschreibung des Verfahrensablaufes zu entnehmen ist, sind diese verfahrensrechtlichen Schritte beachtet worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG ist gemäß § 12 UVPG eine Bewertung vorzunehmen, die nach dieser Vorschrift in die Planentscheidung einzubeziehen war.

Diese zusammenfassende Darstellung erfolgte auf der Grundlage

- der Unterlagen nach § 6 UVPG (allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabensträgerin),
- der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7, 8 UVPG
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 9, 9a UVPG sowie
- der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Diese zusammenfassende Darstellung beruht daher auch auf den Angaben der Vorhabensträgerin aus ihrem Antrag vom 29.06.2012 hier insbesondere

- der Umweltverträglichkeitsstudie „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der Landschaft planen+bauen NRW GmbH vom 22.06.2012, zuletzt geändert am 28.05.2014
- des Gutachtens Staubimmissionen „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 13.12.2013 (Revision des Gutachtens vom 28.11.2011)

dem Nachtrag zum Gutachten Staubimmissionen vom 13.12.2013 „Berechnung der Jahres-Immissionskenngößen der Staub-Zusatzbelastung für die Belegungsphase 7“ vom 06.07.2016

der „Stellungnahme zur gewählten Korngröße von LD-Schlacken der von der Deponie Wehofen-Nord emittierten Stäube sowie Einschätzung der Plausibilität der Staubimmissionsprognose im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG“ der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 03.06.2016

dem „Kurzbericht über die Ermittlung der freien Fallhöhe während des Abkippens von Abfällen vom Lkw auf der Deponie Wehofen-Nord der ThyssenKrupp Steel Europe AG“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.11.2015

- dem Gutachten Geruchsimmissionen „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um

- einen 3. Bauabschnitt“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 16.09.2011
- dem Gutachten Geräuschmissionen „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.04.2012, in der überarbeiteten Fassung vom 12.04.2016
  - dem Bericht über die Ermittlung und Bewertung der Lichtmissionen beim Betrieb des neuen Betriebshofs am Standort Wehofen-Nord der Müller-BBM GmbH vom 19.05.2015
  - dem Landschaftspflegerischen Begleitplan „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der Landschaft planen+bauen NRW GmbH vom 25.06.2012, zuletzt geändert am 28.05.2014
  - der Artenschutzprüfung „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der Landschaft planen+bauen NRW GmbH vom 25.06.2012
  - dem Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen der DMT GmbH & Co. KG vom 04.05.2017
  - dem Gewässerökologischen Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA in die Emscher der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 22.05.2017
- der „Fachliche Stellungnahme zu den berechneten Schattenlängen“ der Landschaft planen+bauen NRW GmbH vom 11.07.2018.

Diese nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben, Untersuchungen und Gutachten sind Bestandteil der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen. Für Details zu nachfolgenden Ausführungen wird auf diese Planunterlagen verwiesen.

Des Weiteren wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren sowie das Protokoll des Erörterungstermins ausgewertet.

### 3.1. Schutzgut Mensch

UVP-relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in den nahe gelegenen Siedlungsflächen können durch Emissionen auf dem Luftpfad (Staubentwicklung) sowie durch Lärm und Erschütterungen

hervorgerufen werden.

Der Bau und der Betrieb der DA 1. und 2. BA der Deponie Wehofen-Nord haben bisher nur zu geringen Beeinträchtigungen geführt. Relevante Beschwerden über Lärmbelästigungen und Staubfreisetzung liegen der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde für die unmittelbare Standortumgebung der Deponie bisher nicht vor.

Die Erweiterung der Deponie einschließlich der Beseitigung der dortigen Vegetation stellt eine Veränderung des weiteren Umfeldes dar, die möglicherweise eine Belastung für das Schutzgut Mensch bedingen kann.

Die Umgebung der Deponie Wehofen-Nord zeigt eine für das Ruhrgebiet typische Siedlungsentwicklung mit einem engen Nebeneinander von Industrie und Landwirtschaft, Wohnsiedlung und Autobahn, dichtem Straßennetz und begradigter Emscher, Feldfluren und Haldenkörpern. Als lufthygienische Vorbelastungen sind die verkehrsbedingten Emissionen v.a. im Bereich der Autobahn A 59 sowie der Brinkstraße (B 8) zu nennen. Die Immissionswirkung durch den derzeitigen Betrieb der Bodenbörse und der Deponie sind als gering einzustufen. Alle vom Vorhaben potenziell ausgehenden Umweltwirkungen sind daher vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um einen Raum mit Vorbelastungen handelt.

Die nächstgelegenen Gebäude/Siedlungen befinden sich im folgenden Abstand zum Deponiekörper des 3. BA:

- 150 m westlich der Brinkstraße (B 8) - Einzelanwesen
- 350 m südwestlich der Leitstraße - Wohnsiedlung
- 300 m nordwestlich der Brinkstraße (B 8) - Wohnsiedlung
- 850 m östlich an der Holtener Straße – Einzelanwesen

Sensible Einrichtungen existieren in Form der Fridtjof-Nansen-Realschule (Abstand: 780 m) sowie eines Altenheims (Abstand: 740 m) im Ortsteil Duisburg-Vierlinden. Beide Einrichtungen befinden sich jenseits der A 59 und werden durch deren Lärmschutzwände sowie ein Feldgehölz abgeschirmt. Im Ortsteil Averbuch ist inmitten der Wohnsiedlung ein Komplex aus Kindergarten und Schule vorhanden, der in mindestens 850 m Entfernung zum Rand des DA 3. BA liegt.

Staubemissionen sind bei der Einrichtung der Deponie, im Abfalleinbaufeld sowie auf den Deponiestraßen nicht vollständig zu vermeiden. Die Emission von Staub erfolgt allerdings hauptsächlich aus Aktivitäten (Transport, Bearbeitung etc.), die nur während der Betriebszeiten stattfinden.

Die Betriebszeit der Deponie ist Montag bis Freitag auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr und Samstag zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr an 302 Arbeitstagen im Jahr beschränkt. Der Umfang der Betriebszeiten entspricht damit

den bisherigen, die werktags jeweils in der Zeit von 6.00 bis 19.00 Uhr sowie sonnabends in der Zeit von 6.00 bis 14.00 Uhr zugelassen waren.

Zur Verringerung der Staubemissionen während der Bau- und Ablagerungsphase sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Dauerhafte, flächendeckende Bewässerung (mit Ausnahme der Frostperioden und der Zeiten, an denen die Wege durch Regen bereits feucht sind) sämtlicher befahrener befestigter und unbefestigter Wege (einschließlich des Arbeitsbereichs der Baufahrzeuge, wie z.B. Radlader und Raupe) mit Hilfe mobiler und stationärer Beregnungsanlagen und eines Bewässerungsfahrzeugs; diese Maßnahmen beziehen sich auf die entsprechenden Wege und Arbeitsbereiche der jeweiligen Bauphase und auf die Zeiten, an denen Fahrbewegungen und Ablagerungsaktivitäten stattfinden. Während der Frostperioden werden die Flächen mit dem Staubbindemittel CMA behandelt.
- Errichtung eines Randwalles für die aktuelle Abfallablagerungsfläche.
- Die befestigten Wege werden regelmäßig mit einer Kehrmaschine gereinigt.
- Alle auf der Deponie betriebenen Fahrzeuge werden vor Verlassen der Anlage mittels einer Reifenwaschstraße von Staub befreit.
- Die öffentliche Zulieferstraße wird jeden Arbeitstag zu Betriebsende und bei stärkerer Verschmutzung durch den Deponiebetrieb mit einer Kehrmaschine gereinigt.
- Die Dieselmotoren von Betriebs- und Baufahrzeugen werden mit Rußpartikelfiltern ausgestattet.

Mit Geruchsbelästigungen ist nicht zu rechnen, da keine geruchsträchtigen Abfälle sowie keine relevanten organischen Abfälle deponiert werden. Nach dem Geruchsgutachten sind wahrnehmbare Geruchsimmissionen nur im unmittelbaren Nahbereich der Tageskipfstelle vorhanden. Mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) wurde ermittelt, dass auf keiner Beurteilungsfläche im Bereich der benachbarten Wohnbebauung der Irrelevanzwert der GIRL von 0,02 rechnerisch überschritten wird.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen entstehen durch den Deponiebetrieb (mobile Einbaugeräte) einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs (LKW, Dumper, Radlader, Sprengwagen zur Befeuchtung von Wegen). Bei der Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord ist der normale Deponiebetrieb zu betrachten. Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26, S. 503). Die nächstgelegene Wohnbebauung wird hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit als WR-Gebiet bzw. als MI-Gebiet eingestuft.

Als relevante Immissionsorte im Umfeld der Deponie wurden die folgenden Stellen

betrachtet:

<b>Immissionspunkt</b>	<b>Ort</b>	<b>Gebietsausweisung</b>
IP1	Luchsstraße 36	WR
IP2	Südstraße 154	WR
IP3	Bruchstraße 119	MI
IP4	Oststraße 92	MI
IP5	Plangebiet Oststraße	WR
IP6	Gehöft Südstraße 221	MI

In den oben genannten Orten mit der Gebietsausweisung Reines Wohngebiet (WR) müssen die Immissionsrichtwerte 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts eingehalten werden. Für die Orte mit der Ausweisung Mischgebiet (MI) müssen die Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden.

Da das beantragte Vorhaben während der Bau- und Betriebsphasen gem. den Prognosen die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, muss die Vorbelastung nicht ermittelt werden.

Vom bestehenden Deponiestandort gehen geringe Lichtemissionen während der dunklen Tagesstunden in der Winterzeit aus. Für den Betrieb des neuen Betriebshofs und der Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord sind schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Die Verlängerung des bestehenden Deponiekörpers nach Nordwesten durch den DA 3. BA wird zu einer Verlagerung des Schattenwurfs führen. Von der Vorhabensträgerin wurde dazu eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, die eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch für die Ortslage Averbruch betrachtet. Die Stellungnahme betrachtet gemäß DIN-Norm 5034 die bewertungsrelevanten Tage 17. Januar sowie 21. März.

Wie der Berechnung für den 17. Januar zu entnehmen ist, wird der Schatten des DA 3. BA um 9:00 Uhr Ortszeit die Wohnbauflächen des Averbruchs nicht erreichen. Die Tageslänge für Duisburg wird für den 17. Januar mit 8:25 Stunden angegeben und ergibt sich aus Sonnenaufgang um 8:30 Uhr und Sonnenuntergang um 16:55 Uhr. D.h. der Betrachtungszeitpunkt 9:00 Uhr ist als pessimaler Fall zu verstehen, weil der Schattenwurf 30 Minuten nach Sonnenaufgang aufgrund des sodann noch niedrigen Sonnenstands vergleichsweise umfangreich ist. Bereits um 11:00 Uhr hat die Sonne einen Stand erreicht, welcher den Schattenwurf derart verkürzt, dass ausschließlich die Deponieböschungen beschattet werden. Flächen

jenseits des ThyssenKrupp-Betriebsgeländes sind also bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr betroffen.

Im Jahresverlauf nehmen die Schattenlängen rasch ab. Gemäß Berechnung für den 21. März (Tag- und Nachtgleiche) beschränken sich die Schattenwürfe der Deponie sowohl um 9:00 Uhr also auch um 11:00 Uhr auf dessen Böschungen.

In der Gesamtschau der Berechnungs-Ergebnisse in Kombination mit den Tageslängen ist zu konstatieren, dass das Vorhaben die Besonnung von Wohnbauflächen nicht beeinträchtigt.

Das Umfeld der Deponie steht für die Erholungsnutzung in großen Teilen nicht zur Verfügung. Die Bergehalden und die bestehende Deponie, einschließlich der Fläche für die Erweiterung, sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Traberbahn und die Reitplätze des Eickhofes nördlich der Emscher unterliegen heute der Sukzession und sind teilweise gegen eine Benutzung abgezaunt. Auf dem Tackenhof (östlich des Vorhabenbereiches) befindet sich eine Tier- und Pferdepension mit einem Reitplatz. Lediglich die Landwehrstraße wird von Spaziergängern genutzt. Östlich der ehemaligen Bahntrasse, zwischen Ost- und Brinkstraße (B 8), sind zahlreiche Pfade über die Wiesen und durch die Waldbereiche ausgetreten, die vorrangig von Spaziergängern mit Hunden genutzt werden. Der Betriebshof grenzt an einen häufig genutzten Sportplatz an. Ein weiterer Sportplatz befindet sich südöstlich der Leitstraße, dieser wird jedoch vollständig durch den Halden- und Deponiekörper (DA 1. und 2. BA) vom Bauvorhaben abgeschirmt. Die Leitstraße am Südrand des Deponiegeländes wird von einem Radweg begleitet, der Teil der "Rotbach-Route" bzw. des "Emscher Weges" ist (KREIS WESEL 2005, MWEBWV 2012).

Durch die Erweiterung der vorhandenen Deponie können sich für die Freiraumfunktionen im unmittelbaren Bereich der Deponie zwar subjektiv empfundene Einschränkungen ergeben, von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch das Vorhaben kann jedoch nicht ausgegangen werden.

### 3.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund dieser Betrachtung stehen wildlebende Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope) und der biologischen Vielfalt. Haustiere sind dem Schutzgut Sachgüter zuzuordnen. Die besondere Stellung der Pflanzen und Tiere im Ökosystem ergibt sich durch ihren entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus ist ihnen eine besondere Bedeutung durch ihre Erholungs- und Erlebniswirkung auf den betrachteten Menschen zuzuordnen.

Die Fläche des geplanten DA 3. BA wird derzeit größtenteils als Bodenbörse genutzt. Hier wechseln sich Schotterwege und -flächen mit Bodenmieten ab. Frisch aufgeschüttete Mieten sind durch vegetationsfreie Oberflächen charakterisiert, während die übrigen Bodenmieten zumeist mit ruderalen Staudenfluren, in denen die Brennnessel überwiegt, bewachsen sind. Am Rand wird die Bodenbörse von linearen Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung gerahmt: Nach Süden und Osten schließen sich feldgehölzartige Waldbestände zumeist geringer Baumholzstärke an. Westlich wird die Bodenbörse von der Brinkstraße (B 8) begrenzt, deren Straßenböschungen mit begleitenden Gehölzbeständen bestockt sind.

Im Südosten der Fläche des geplanten DA 3. BA befindet sich momentan der Betriebshof der Deponie. Dieser besteht aus Gebäuden, Parkplätzen, einer Reifenwaschanlage sowie einer hausgartenartigen Außenanlage mit Ziergehölzen und Rasenflächen.

Am östlichen Rand schließt sich eine bereits stillgelegte (Gruben-) Bahntrasse an. Die Gleisanlage und der Schotterbereich sind heute in großen Teilen bereits zurückgebaut.

An die Bahntrasse schließt sich nach Osten der DA 1. BA der Deponie Wehofen-Nord an. Dessen Westflanke wird im Zuge der Deponieerweiterung überschüttet, so dass diese zugleich Teil des DA 3. BA wird. Die etwa 50 m hohe Böschung wird von den abgelagerten Abfällen überlagert. Zur Verringerung von Staubeentwicklung und Erosionsprozessen wurde die bestehende Deponie nach Norden und auf dem Plateau profiliert und mit einer dünnen Bodenschicht abgedeckt, auf der sich bereits durch Grasansaat eine geschlossene, schütterere Vegetationsnarbe entwickelt hat. Am Böschungsfuß verläuft eine Lkw-Straße, die zur Anlieferung des Deponieguts genutzt wird und teils asphaltiert, teils geschottert ist.

Die Dreieckfläche an der Kreuzung Brink- und Leitstraße, auf der die Anlage des neuen Betriebshofs geplant ist, setzt sich zu einem Teil aus einer ca. 15jährigen Aufforstung mit bodenständigen Laubgehölzen und zum anderen Teil aus einem aus Sukzession entstandenen Waldbereich zusammen.

Das Umfeld des DA 3. BA zeigt sich im Norden und Westen als eine gewachsene Kulturlandschaft. Das südliche und östliche Umfeld wird von Halden- bzw. Deponiekörpern des "Kleeblattes" eingenommen. Die Leitstraße trennt den DA 3. BA von der südlich gelegenen Bergehalde, deren Nordflanke Teil des engeren Betrachtungsraumes ist. Diese wurde vor längerer Zeit aufgeforstet, so dass sich bereits geschlossene Waldformationen mit geringer Baumstärke ausgebildet haben. Die Kulturlandschaft im nördlichen und westlichen Umfeld des DA 3. BA wird durch einen Wechsel von Acker- und Grünlandparzellen mit eingestreuten Gehölzen geprägt. Die Emscher durchfließt das Untersuchungsgebiet in nordwestlicher Richtung. Sie ist naturfern ausgebaut und wird von beidseitigen Hochwasserdeichen



und daran anschließenden Vorhaltestreifen begleitet. Die Vorhaltestreifen sowie Böschungen gestalten sich als intensiv unterhaltene Böschungsrasen mit punktuellen Einzelgehölzen.

Als wertbestimmende Biotope sind die unterschiedlichen Wald- und Gehölzstrukturen hervorzuheben. Diese sind gut miteinander vernetzt und stellen wertvolle Lebensräume innerhalb des insgesamt gehölzarmen Umfeldes dar. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich und nördlich des DA 3. BA besitzen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine nur geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit. Die heutige Bodenbörse sowie der DA 1. BA der Deponie sind aus Sicht des Naturschutzes geringwertig. Alle bebauten und versiegelten Flächen sind ökologisch wertlos. Biotope, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen, existieren im Untersuchungsgebiet nicht.

Im Vorhabensbereich ist kein Schutzgebiet gemäß Bundesnaturschutzgesetz vorhanden. Die nördlich der Emscher und westlich der Brinkstraße (B 8) gelegenen Bereiche sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wehofer-, Hiesfelderbruch, Hühnerheide und Landgraben" (LS 4406-006) ausgewiesen. Darüber hinaus ist der Landschaftsausschnitt nördlich der Emscher vom LANUV als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung eingestuft worden. Schließlich ist der Eichen-Birkenwaldstreifen an der Nordgrenze des Untersuchungsgebiets ein Teil der LANUV-Biotopkatasterfläche "Heckenlandschaft südlich Dinslaken" (BK 4406-041). Schutzziel dieser Katasterfläche ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer reich strukturierten Grünland-Heckenlandschaft.

Die Bedeutung der Umgebung des Vorhabens für die Tierwelt ist in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Nutzungsintensität zu bewerten. Die unmittelbare Vorhabensfläche unterliegt einer hohen Störungsintensität und wird geprägt von Habitaten, die einer kurzen Entwicklungsdauer unterliegen. Aufgrund der häufigen Umlagerung von Bodenmaterialien und damit entstehender weiträumiger Offenlandschaft mit großen vegetationsfreien Flächen ist insbesondere mit dem Vorkommen von Pionierarten wie der Kreuzkröte zu rechnen. Die Offenlandstrukturen stellen zudem potenzielle Jagdhabitats von Greifvögeln, Eulen oder Fledermäusen dar. Im Jahr 2012 wurde eine faunistische Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet für die Artengruppen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse vorgenommen.

Mit 46 nachgewiesenen Vogelarten ist der Gesamtartenbestand im Untersuchungsgebiet reichhaltig. Trotz der vergleichsweise kleinräumigen Ausdehnung und der zum Teil intensiven Störungen wurde eine Vielzahl von gefährdeten und geschützten Vogelarten nachgewiesen. Deutlich wird, insbesondere im Zusammenhang mit den angrenzenden Offenflächen der DA 1. und 2. BA der Deponie, die besondere Bedeutung für Arten mit Präferenz für magere, vegetationsarme Standorte haben.

Die Amphibienfauna des Untersuchungsgebiets ist artenarm. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Pionierart Kreuzkröte.

Als Reptilienlebensraum weist das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung auf. Die nach Süden und Westen exponierten Böschungen des DA 1. BA, welche größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen, weisen eine sehr bedeutende lokale Population der streng geschützten Mauereidechse auf. Der Eingriffsbereich stellt insbesondere für die deutlich im Gebiet dominierende Zwergfledermaus ein Nahrungshabitat dar. Eine Funktion als bedeutende Fledermausleitlinie konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Auch eine bedeutende Quartiersfunktion der derzeitigen Betriebsgebäude ist nicht zu konstatieren, dagegen spricht die helle Beleuchtung der Gebäude über die Nacht. Die Eichenreihe auf dem Gelände des zukünftigen Betriebshofs weist geeignete Höhlungen für Fledermäuse auf. Aufgrund des Vorkommens der nachgewiesenen Arten ist eine Nutzung im Sommer bzw. zu den Wanderungszeiten von Rauhhautfledermaus und Kleinabendsegler wahrscheinlich. Nicht auszuschließen ist, dass der im Gebiet nachgewiesene Große Abendsegler diese Höhlen als Winterquartier nutzt. Nach den derzeitigen Untersuchungen ist dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat beizumessen. Innerhalb der Fläche des DA 3. BA sind Bäume und Gebäude mit Quartiermöglichkeiten kaum oder nicht vorhanden. Dagegen besitzen die Altbaumbestände am zukünftigen Betriebshof ein mittleres bis hohes Quartierpotenzial.

Im direkten Vorhabensbereich muss für die anlagenbedingten Auswirkungen von einem vollständigen Verlust der Biotope ausgegangen werden. Baubedingt sind keine weiteren Belastungen zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes hier nicht anzunehmen sind. Negative Auswirkungen auf Biotope, Pflanzen oder Tiere außerhalb der Vorhabensflächen sind ebenfalls über das jetzige Maß an Beeinträchtigungen hinaus nicht zu erwarten.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt möglichst zu reduzieren, werden im Wesentlichen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und der Eingriffe in den Boden und die Vegetation innerhalb der Eigentumsgrenzen.
- Gehölze außerhalb der Eigentumsgrenzen (z.B. östliche Dammböschung der Brinkstraße (B 8)) werden erhalten und bei Bedarf durch geeignete Schutzmaßnahmen gesichert.
- Ökologische Baubegleitung während der Bauphasen.
- Vor Baubeginn wird der Eingriffsbereich auf potenzielle Brut- und Lebensstätten kontrolliert. Dort vorhandene Tiere, insbesondere Fledermäuse, Reptilien und Amphibien, werden ggf. in geeignete Ausweichhabitats umgesetzt. Die Wiedereinwanderung wird durch geeignete Maßnahmen (z. B.

Abzäunung) vermieden.

- Rekultivierung der Deponie nach Verfüllung.

### 3.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, fungiert als Regelglied für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe und ist zudem Abbaumedium, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und Standort für verschiedene Nutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft).

Die Bodenbildungen beider Bereiche (Deponie und Betriebshof) sind gemäß Auskunftssystem BK50 (Bodenkarte von NRW) nicht als schutzwürdig eingestuft.

Im Bereich der Erweiterungsfläche kommen praktisch keine natürlichen Bodenbildungen mehr vor, da es sich um einen ehemaligen Auskiesungsbereich handelt, der anschließend wieder verfüllt worden ist. Die Einstufung der Fläche des geplanten DA 3. BA erfolgt daher als anthropogen überprägter Boden. Grund hierfür ist neben der ehemaligen Auskiesung auch die Schüttung des DA 1. BA der Deponie. Weitere Vorbelastungen des Schutzgutes Boden sind die ehemalige Grubenbahn und die Versiegelungen durch Betriebshof und -wege innerhalb sowie durch die Leitstraße und die Brinkstraße (B 8) außerhalb des Vorhabenbereiches. Ferner verläuft die Brinkstraße in Dammlage, die eine Überschüttung gewachsener Böden bedingt hat. Schließlich ist die Emscher einschließlich ihrer begleitenden Deiche zu nennen, die ebenfalls eine Veränderung der dortigen Böden darstellt.

Die Bodenbildungen auf der Fläche des künftigen Betriebshofs sind zwar weniger stark überformt als diejenigen der heutigen Bodenbörse, jedoch sind auch hier Vorbelastungen vorhanden, die sich auf die unterschiedlichen Bodenfunktionen auswirken.

Die gesamte Fläche der Bodenbörse wird durch die Errichtung der Erweiterung in Anspruch genommen. Darüber hinaus gehende baubedingte Belastungen von Böden sind hier nicht festzustellen. Mit dem Bau der Basisabdichtung und der Herstellung des asphaltierten Betriebsweges im Bereich der Deponieerweiterung wird der vorhandene Untergrund einer hohen Belastung ausgesetzt, da hiermit die ökologischen Bodenfunktionen stark eingeschränkt werden bzw. vollständig verloren gehen. Davon betroffen sind Bodenbereiche geringer Bedeutung (Bodenbörse) und Böden sehr geringer Bedeutung (befestigte Flächen, vorhandener Betriebshof, Gleisbett). Hieraus ergibt sich eine mittlere Beeinträchtigungsintensität für die Bodenbörse sowie eine geringe Beeinträchtigungsintensität für die Bereiche sehr geringer Bedeutung. Bei den derzeit vollversiegelten Flächen (Betriebsstraßen, vorhandener Betriebshof, Gebäude) ist keine Beeinträchtigung festzustellen.

Bauzeitliche Auswirkungen durch die Neuerrichtung des Betriebshofs sind anzunehmen (temporäre Inanspruchnahme, Verdichtung). Vor dem Hintergrund der mittleren Bedeutung der dortigen Gleyböden ist von einer insgesamt geringen Beeinträchtigungsintensität auszugehen.

Mit der Errichtung des neuen Betriebshofs geht eine anlagebedingte Neuversiegelung einher, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen bedingt. Vor dem Hintergrund der mittleren Bedeutung der dortigen Gleyböden ist eine hohe Beeinträchtigungsintensität abzuleiten. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Eingriffstatbestand gegeben; es sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist für das Schutzgut Boden vorgesehen, alle im Vorhabensbereich befindlichen Oberböden, wie die Bodenmieten der Bodenbörse, vor Baubeginn zu sichern und einer sinnvollen Verwendung zuzuführen.

### 3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, nicht in einem geplanten Wasserschutzgebiet und auch nicht im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung.

#### Grundwasser

Die hydrogeologische Situation im Bereich der Deponie Wehofen-Nord wird bestimmt durch mehr als 10 m mächtige Schichten des Quartärs, welche einen Porengrundwasserleiter an der Geländeoberfläche bilden. Dieser setzt sich überwiegend aus Sanden und Kiesen mit geringen Schluffanteilen zusammen. Darunter schließt sich eine tertiäre, 50 - 60 m starke Schicht aus tonigem Feinsand bzw. feinsandigem Ton an, die als Grundwasserstauer fungiert. Ursprünglich war das Gebiet durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Im Anströmbereich zur Deponie südlich der Emscher liegt der mittlere Grundwasserstand bei 25,5 m ü. NHN und im abstromigen Bereich in Höhe der Leitstraße bei 24,0 m ü. NHN, die Schwankungsbreite beträgt maximal 0,5 m. Durch großflächige, durch den Menschen beeinflusste Veränderungen des Wassersregimes im Zuge des Bergbaus wurden die Grundwasserflurabstände zum Teil erheblich vergrößert. Die Grundwasserfließrichtung wird durch die Polderung des Grundwasserleiters in Duisburg-Aldenrade maßgeblich beeinflusst. Die Grundwasserhaltung besteht aus 12 Verti-

kalbrunnen, einem Horizontalfilterbrunnen und dem Kronprinzengraben und fördert ca. 10 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die geförderten Grundwässer werden mittelbar oder unmittelbar in die Kleine Emscher eingeleitet und damit auf kurzem Wege dem Rhein zugeführt. Die Grundwasserhaltung erzeugt einen markanten großräumigen Absenkungstrichter, dem allseitig die Grundwässer aus der Umgebung, auch aus dem Umfeld der Deponie und der beiden Bergehalden, zuströmen. Im Vorhabensbereich ist die Grundwasserströmung generell in südwestlicher Richtung auf die Grundwasserhaltung hin orientiert. Der DA 3. BA liegt im Abstrombereich der Emscher.

Diese Grundwasserabsenkung stellt die wesentliche Vorbelastung des Gebietes dar.

Im Rahmen der Zulassung der Oberflächenabdichtung für die DA 1. und 2. BA der Deponie wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft, ob die Deponieabdichtung weiteren Einfluss auf die bekannte Grundwassererwärmung im Bereich der DA 1. und 2. BA haben würde. Es ist bekannt und durch Temperaturmessungen im Bereich der DA 1. und 2. BA nachgewiesen, dass sich nach der Deponierung der Schlacken und weiterer Abfälle durch exotherme Reaktionen mehrere Jahrzehnte anhaltende Temperaturerhöhungen einstellen. Diese Temperaturerhöhungen innerhalb des Deponiekörpers übertragen sich konduktiv durch Wärmeleitung oder bei fehlender Basisabdichtung auch konvektiv durch Versickerung erwärmter Sickerwässer auf den Untergrund. Hierdurch sowie durch den Einfluss der Bergehalden Wehofen-West und Wehofen-Ost ist die Grundwassertemperatur im Umfeld bereits erhöht.

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurde daher die Notwendigkeit gesehen, der Vorhabensträgerin aufzugeben den möglichen Einfluss des DA 3. BA der Deponie auf die Grundwassertemperaturen untersuchen zu lassen. Die tkSE beauftragte die DMT GmbH & Cop. KG, Bereich Hydrogeologie & Wassertechnik ein „Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen“ zu erstellen.

Im Gutachten vom 04.05.2017 wird die Veränderung der Temperatursausbreitung im Grundwasser (Wärmefahne) betrachtet. Durch die geplante Erweiterung der Deponie verschiebt sich die Wärmefahne etwas weiter nach Westen; eine Verlagerung nach Norden und damit eine verstärkte Ausbreitung der Fahne ist dagegen nicht zu erwarten. Weiterhin werden im Gutachten die thermodynamischen Prozesse sowie deren Auswirkungen betrachtet, die bei höheren Temperaturen ablaufen können. Im Gutachten wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Temperaturerhöhung zu keinen negativen Veränderungen in der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers führen wird. Bei der mikrobiellen Belastung wird zwar davon ausgegangen, dass eine Temperaturerhöhung von 10° C in dem hier zu

betrachtenden Temperaturbereich zu einer Verdoppelung der Wachstumsrate führen kann, allerdings sterben pathogene Keime nach einer Fließzeit von 50 Tagen im Grundwasser entweder ab oder sie werden adsorbiert.

Wie bereits beschrieben strömt das gesamte Grundwasser aus dem Bereich Wehofen der Grundwasserhaltung Duisburg-Aldenrade der Emschergenossenschaft zu, wird dort gefasst sowie über die Kleine Emscher in den Rhein eingeleitet. Da die Wärmefahne die Grundwasserhaltung Aldenrade nicht erreicht, ist nicht von weiteren negativen Beeinflussungen auszugehen. Die Grundwasserhaltung Aldenrade ist auf Dauer erforderlich, da hierdurch die negativen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus ausgeglichen werden. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg befinden sich im Bereich Abstrom der Deponie Wehofen bis zur Grundwasserhaltung Aldenrade keine genehmigten oder angezeigten Grundwassernutzungen.

Im vorliegenden Fall sind schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Da die Betrachtungen im „Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen“ auf Prognosen beruhen, sind die Aussagen durch ein begleitendes Monitoring zu verifizieren. Werden Abweichung (höhere Temperaturen als prognostiziert) festgestellt, muss die chemische Zusammensetzung des Grundwassers überprüft werden. Werden dabei negative Auswirkungen auf die Grundwasserchemie festgestellt besteht - in Abhängigkeit von Art und Höhe der vorgefundenen Belastung im Grundwasser – die Forderung, das Grundwasser im Abstrom der Deponie einer Aufbereitung zu unterziehen.

### Oberflächengewässer

Relevant sind hier die Still- und Fließgewässer im Untersuchungsgebiet.

Seit der Verlegung der Emschermündung 1949 nach Dinslaken verläuft der Emscherunterlauf durch das Untersuchungsgebiet und führt das Wasser in westlicher Richtung zum Rhein. Die Emscher besitzt einen geradlinigen Verlauf und ist infolge der Bergsenkungen eingedeicht, so dass ein Wasserzufluss im freien Gefälle nicht möglich ist. Nebenläufe, wie z.B. der nordwestlich des Untersuchungsgebiets mündende Leitgraben, werden daher über Pumpwerke zugeführt. Die ökologische Wertigkeit des Emscherlaufes ist derzeit als gering einzuschätzen, was auf die schlechte Gewässerstruktur sowie eine biologische Gewässergüte an der Grenze der Güteklassen II - III (kritisch belastet) und III (stark verschmutzt) zurückzuführen ist.

Das Betriebsgelände der Deponie ist nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Wie im Bereich der bestehenden Deponie müssen die anfallenden Abwässer des DA 3. BA soweit erforderlich vor Ort behandelt und anschließend in

die Emscher eingeleitet werden. Es ist daher die Errichtung einer weiteren Einleitstelle in die Emscher geplant. Die Einleitung in die Emscher erfolgt hinter der Flusskläranlage „Emschermündung“. Das Abwasser wird in die Emscher (Flussgebietskennzahl 2772\_0) eingeleitet. Aus wasserrechtlicher Sicht wurde daher hier ein Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen der Einleitung von Abwasser in die Emscher unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes, des Zielerreichungsgebotes und des Phasing-Out gemäß Art. 4 Abs.1 Buchstabe a Ziff. i-iv der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) in Verbindung mit §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

Nach dem Gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA in die Emscher der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 22.05.2017 wird die stoffliche Belastung der Emscher durch das Vorhaben nur geringfügig erhöht.

Als weitere Fließgewässer führte der Brusbach im Ortsteil Wehoferbruch in der Vergangenheit das Wasser nach Nordwesten ab, heute ist er ohne Bedeutung.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Wasser insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung einer Basisabdichtung,
- Behandlung des anfallenden Sickerwassers und Einleitung in die Emscher,
- spätere Oberflächenabdichtung der Deponie und
- Reinigung des anfallenden häuslichen Abwassers (Büro- und Sozialgebäude) vor Ort in einer vollbiologischen Kleinkläranlage sowie des Niederschlagswassers in einer Regenwasserbehandlungsanlage und Einleitung des gereinigten Wassers vor Ort in die Emscher.

### 3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Unter Klima versteht man die Gesamtheit der in einem bestimmten Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Veränderungen.

Großklimatisch liegt das Untersuchungsgebiet im nordwestdeutschen Klimabereich, regionalklimatisch wird das Gebiet dem Klimabezirk Münsterland und Niederrheinische Bucht zugeordnet. Dabei handelt es sich um ein maritim beeinflusstes Großklima mit guten Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen. Die Winter sind mild, die Sommer relativ kühl.

Das unmittelbare Umfeld der Deponie ist ein Niederungsbereich mit Bildung von nächtlichen Bodeninversionen und erhöhter Bodennebelgefahr. Die Deponie- und Haldenkörper üben einen Einfluss auf das Windfeld aus, während die übrigen

Klimaelemente dort nur gering variieren. Aufgrund der – mit Ausnahme der Deponie- bzw. Haldenkörper - weitgehend fehlenden Reliefausprägung des Untersuchungsraumes ist nicht mit nennenswerten Kaltluftbewegungen zu rechnen.

Den Ortsteilen Averbruch und Vierlinden wird ein Siedlungsklima zugeordnet. Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrüntes Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln, weisen jedoch keine Austauschprobleme auf und werden durch zumeist gute Bioklimate charakterisiert.

Die Wasserflächen der Emscher haben einen dämpfenden Einfluss auf die Lufttemperaturschwankungen und tragen zur Feuchteanreicherung bei, was bei windarmen Wetterlagen zur Ausbildung eines räumlich sehr begrenzten Gewässerklimas entlang der Emscher führt. Klimatisch bedeutsame Ausgleichsräume sind weder im Untersuchungsgebiet noch im näheren Umfeld vorhanden.

Das Schutzgut Luft und dessen Vorbelastung wurden bereits im Rahmen der Darstellung zum Schutzgut Mensch mit dargestellt.

### 3.6 Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes wird zum einen das Landschaftsbild selbst (ästhetische Komponente), zum anderen aber auch der Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, verstanden (ökologische Komponente). Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht hier das Landschaftsbild, da sonstige landschaftsrelevante Gesichtspunkte unter den anderen Schutzgütern abgehandelt werden.

Das ursprüngliche Erscheinungsbild der Averbruchniederung ist heute infolge des starken Wandels überprägt. Im Untersuchungsgebiet äußert sich dies über die Deponie bzw. die Halden, den technisch wirkenden Emscherlauf sowie über die Erschließung mit Verkehrswegen.

Die Deponie- und Haldenkörper dominieren das Erscheinungsbild der ansonsten weitgehend ebenen Landschaft, mit einer Höhe von etwa 52 m über Flur sind sie entsprechend weiträumig wahrnehmbar. Auch die Bodenbörse stellt eine intensive Nutzung und Überprägung der Landschaft dar. Während der DA 1. BA noch nicht rekultiviert ist und eine z.T. rohbodenartige Oberflächenoptik aufweist, sind die Hänge der südlichen Halden mit dichtem Wald bestockt. Diese "grüne Hülle" bewirkt ein natürliches Erscheinungsbild und sorgt für eine landschaftliche Einbindung der Haldenkörper, ihnen ist eine mittlere Landschaftsbildqualität zuzusprechen.

Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld gestaltet sich uneinheitlich. Weite Teile nördlich und westlich werden von Wohnsiedlungen dominiert. Dazwischen befinden sich Restflächen einer ehemaligen Heckenlandschaft, die sich als zumeist



grünlandgenutzte sowie gut mit relikttären Gehölzen strukturierte Landschaft auszeichnet und eine entsprechend hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Eine ebenfalls hohe Bedeutung ist der Waldparzelle westlich der A 59 zuzusprechen. Das Landschaftsbild der übrigen Umgebung besitzt eine nur mittlere Qualität. Hier herrscht Ackernutzung vor, die Gehölzausstattung ist vergleichsweise gering und die Zerschneidung mit Verkehrswegen wirkt sich hier negativ aus. Konkret sind hier die A 59, die Leit- und die Brinkstraße (B 8), Holtener Straße (K8) sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende, stillgelegte Bahntrasse hervorzuheben. Neben deren Wirkungen auf das Landschaftsbild sind v. a. die damit einhergehenden Emissionen zu nennen, die zudem die Erholungseignung einschränken. Schließlich sind die Gittermasten der Überlandleitung am Nordostrand sowie der Sendemast am Westrand des Untersuchungsgebiets weithin sichtbare Elemente im Landschaftsbild.

Der künftige Deponiekörper wird ein technisches Element in der niederrheinischen Landschaft darstellen, der aufgrund des größtenteils ebenen Geländereiefs eine entsprechende visuelle Fernwirkung entfalten wird. Hinzu kommt die während der Ablagerungsphase vegetationsfreie Oberflächengestalt, die diesen Effekt noch verstärkt.

Da die Erweiterung ein Bestandteil der bereits bestehenden Deponie und der Bergehalden sein wird, ergibt sich keine nennenswerte Veränderung des Landschaftseindrucks.

Neben der Fernwirkung der Deponie ist auch deren optische Wirkung im Umfeld zu betrachten. Hier bedingt das Vorhaben ein "Heranrücken" des Deponiekörpers auf etwa 150 m an die westlich angrenzende Einzelbebauung bzw. auf etwa 300 m an die nord-westliche geschlossene Wohnbebauung des Stadtteils Averbruch. Dies stellt insbesondere für die nahe gelegenen Siedlungen eine optische Veränderung dar. Die Sicht auf den neuen Betriebshof wird durch vorhandene Gehölzbestände abgeschirmt.

Nach Ende der Ablagerungsphase ist die Deponie zu rekultivieren. Das Rekultivierungskonzept für die DA 1. und 2. BA wird weitergeführt. Demnach wird die nördliche und westliche Böschungfläche mit Niederwald gestaltet und auf dem Plateau sowie der Südböschung eine weiträumige magere, sonnenexponierte Offenlandlandschaft hergestellt.

Im Endzustand sind keine weiträumigen Belastungswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten.

### 3.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern werden hier Objekte und Flächen verstanden, die eine besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe (Kultur-, Bau- oder Bodendenkmale) oder

für den visuellen und historischen Landschaftsschutz (Landschaftsteile mit besonderer charakteristischer Eigenart) besitzen.

Bei der Fläche der Bodenbörse handelt es sich um eine ehemalige Auskiesung, die wieder verfüllt worden ist. Daher und aufgrund der Tatsache, dass mit der Nutzung als Bodenbörse intensive Bodenumlagerungen einhergehen, sind auf der Vorhabensfläche keine Funde von Bodendenkmalen zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet existieren keine Baudenkmale, Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind daher ausgeschlossen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Allgemein**

#### **1.1 Verfahrensart**

Das Vorhaben bedurfte einer Genehmigung in Gestalt einer Planfeststellung. Dies folgt aus § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG. Danach bedürfen die wesentliche Änderung einer Deponie-Anlage sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Das beantragte Vorhaben sieht eine wesentliche Änderung und den Betrieb einer Deponie vor.

Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG ist nicht ausreichend, da die beantragte Änderung der Deponie hinsichtlich der Kapazitätserweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach schon eine Kapazitätserweiterung von 25.000 t oder mehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Das hiesige Vorhaben umfasst eine Kapazitätserweiterung von ca. 6.000.000 m<sup>3</sup> bzw. ca. 10.800.000 t.

#### **1.2 Zuständigkeit**

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) als obere Umweltschutzbehörde für die Planfeststellung einer Deponie der Klasse I in Dinslaken (Kreis Wesel) sachlich und örtlich zuständig.

Vor dem Inkrafttreten der ZustVU vom 3. Februar 2015 ergab sich die Zuständigkeit für die Planfeststellung der beantragten Deponie aus der ZustVU vom 11.12.2007 (GV.NRW. S.662). Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ZustVU war die obere Umweltschutzbehörde, also hier die Bezirksregierung Düsseldorf, für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Neben der Deponie befand sich ein Bodenzwi-

schenlager der Vorhabensträgerin, welches in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf fiel und über das „Zaunprinzip“ auch die Deponie erfasste.

Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.

### 1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung/Konzentrationswirkung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst.

Das Vorhaben umfasst

- die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts 3. Bauabschnitt der bestehenden Deponie Wehofen-Nord als Deponieabschnitt für nicht gefährliche Abfälle, die die Anforderungen der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) erfüllen sowie
- den Bau und Betrieb eines Betriebshofs, einschließlich der Gebäude und Anlagen (Eigenbetriebstankstelle), auf dem Grundstück der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur: 32, Flurstücke: 171,
- die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 Landesforstgesetz,
- die widerrufliche Ausnahmegenehmigung von dem gesetzlichen Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz
- die Errichtung und Betrieb einer Abwasseranlage auf der Fläche des Betriebshof nach § 57 Abs. 2 LWG sowie die Anzeige der Abwasseranlage nach § 58 Abs. 1 LWG und
- die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 LWG.

Es bedarf über die Planfeststellung hinaus keiner separaten Baugenehmigung, da die hierfür in Frage kommenden Anlagen (Büro- und Sozialgebäude, Torbau für die Annahmekontrolle, Fahrzeughalle, abwassertechnische Anlagen, Betriebs-tankstelle, Aufstellharfe für LKW, Betriebswege, Umzäunung und Tore) als Inventar der Deponie insoweit von der Planfeststellung umfasst sind (§ 63 Abs. 3 BauO NRW).

Aus der Spezialvorschrift des § 19 Abs. 1 WHG folgert die Rechtsprechung, dass behördliche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Benutzung von Gewässern i.S.v. § 8 WHG nicht von der Konzentrationswirkung erfasst sind. Dementsprechend werden die Wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- zur Einleitung des Abwassers über eine neue Einleitstelle in die Emscher

sowie

- die Erlaubnis zur Grundwassernutzung

lediglich im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses miterteilt und stellen einen eigenen Entscheidungsbestandteil dar. Es liegt hier insoweit eine Zuständigkeitskonzentration und keine materielle Konzentration vor.

Wegen der Inanspruchnahme des Grundstücks der Stadt Dinslaken durch Unterquerung der Leitstraße in Gestalt von Wasser-Rohren samt Zubehör entfaltet der Planfeststellungsbeschluss insoweit enteignungsrechtliche Vorwirkung.

#### 1.4 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht auf Grundlage von § 35 Abs. 2 Satz 1 Alt.1 und Abs. 2, § 36 und § 38 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und Abs. 3 DepV.

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG, § 3 DepV, sowie die Anhänge 1 und 3 zur DepV. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG.

Die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV) gewährleisten insbesondere die Auflagen zum Bau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme. Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Die Auflagen zur Lärminderung insbesondere unter Nr. 10.1 der Nebenbestimmung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Lärm. Die Auflagen zur Staubminderung insbesondere unter Nr. 10.2 der Nebenbestimmung dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft. Die Auflagen insgesamt wurden nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde auch auf der Grundlage der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden erstellt.

## 2. Verfahrensrecht

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG-.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG a. F. durchzuführen.

Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.

Der Plan (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) wurde jeweils in den Gemeinden Dinslaken und Duisburg für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Die vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 5 VwVfG.

Der vorgeschriebene Termin zur Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und der erhobenen Einwände zu dem Plan begann am 27.05.2015 und wurde am 01.06.2015 unterbrochen. Der Termin wurde am 21.09.2015 fortgesetzt und am 22.09.2015 abgeschlossen (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntmachung des Erörterungstermins entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG. Die Trägerin des Vorhabens, die Fachbehörden und sonstigen Stellen wurden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG). Da außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen an die Einwenderinnen und Einwender vorzunehmen waren, wurden diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 6 Satz 4 u. 5 VwVfG).

Die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Bezirksregierung Düsseldorf zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und aus denen auch die Behandlung der Einwendungen hervorgeht, findet sich in der rechtlichen Würdigung.

### **3. Materielles Recht**

Der Plan kann im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen festgestellt werden.

#### **3.1 Planrechtfertigung**

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen.

Eine Unausweichlichkeit des Vorhabens ist dagegen nicht erforderlich. Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben einen vernünftigen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

### 3.1.1 Zielkonformität

Gemäß § 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind. Hiernach sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Auch Anlagen privater Betreiber und Werksdeponien für produktionsspezifische Rückstände, die von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ausgenommen sind, dienen einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung, wenn Beseitigungsabfälle anfallen bzw. anfallen können, und eine anderweitige Verwertung oder Entsorgung nicht möglich ist.

Ziel des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dient u. a. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe), der in § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) ausdrücklich aufgeführt wird.

Im November 2015 wurde der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen - Teilplan Siedlungsabfälle (AWP) des damaligen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) veröffentlicht. Der sachliche Geltungsbereich dieses Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, erstreckt sich nur auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind. Den Schwerpunkt des Abfallwirtschaftsplans bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind. Außerdem werden Abfälle, die den kreisfreien Städten und Kreisen zur Ablagerung überlassen werden, einer näheren

Betrachtung unterzogen. Für Nordrhein-Westfalen ist diese Abfallmenge mit rund 3 Mio. t/a abgeschätzt worden. Hervorzuheben ist, dass hierin Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen –also von anderen Entsorgungspflichtigen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern–, nicht enthalten sind.

Es ist zu prüfen, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Es muss dargelegt werden, dass für die Deponierung der vorgesehenen Abfälle am Standort der Deponie ein tatsächlicher Bedarf besteht. Zudem ist dabei die in § 6 KrWG vorgegebene fünfstufige Abfallhierarchie und ihre Umsetzung im Grundpflichtenmodell der §§ 7 und 8 KrWG zu beachten.

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt seit über 30 Jahren die Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken zur Entsorgung von Abfällen aus der Eisen- und Stahlproduktion. Abgelagert werden dort nur Abfälle der thyssenkrupp Steel Europe AG einschließlich der Konzerngesellschaften der ThyssenKrupp AG. Die Deponie Wehofen-Nord ist die letzte aktive Deponie im Besitz von thyssenkrupp Steel Europe AG. Die Deponie wurde bereits 1980 im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen. Der Deponieabschnitt 1. Bauabschnitt (DA 1. BA) ist fertig geschüttet, der östlich angrenzende Deponieabschnitt 2. Bauabschnitt (DA 2. BA) wurde im Juni 2007 in Betrieb genommen. Das Restvolumen des Mischbereiches des DA 2. BA betrug im April 2018 noch ca. 74.000 to, das des Monobereiches ca. 556.000 to. Die Laufzeit des Mischbereiches im DA 2. BA endet im Januar 2019, die des Monobereiches im Jahr 2022. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sowie einen wirtschaftlichen Betrieb über diesen Zeitpunkt hinaus gewährleisten zu können, ist eine neue, langfristig sichere und umweltverträgliche Möglichkeit zur Deponierung der Werksabfälle, insbesondere aus dem Stahlwerk Duisburg-Nord, zu schaffen. Das Unternehmen beabsichtigt, auf dem Deponieabschnitt 3. Bauabschnitt (DA 3. BA) zukünftig jährlich bis zu 800.000 Tonnen Abfälle zu entsorgen.

Die Auswertung von ADDISweb, dem webbasierten Abfalldeponiedaten-Informationssystem zur Deponieselbstüberwachung in Nordrhein-Westfalen, ergab, dass die Menge der auf der Deponie in den Jahren 2010 bis 2014 eingebauten Abfälle zwischen 560.000 t und 633.000 t lag. Die eingebauten Mengen setzen sich zu ca. 87 % aus lediglich drei Abfallarten, nämlich

10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

16 11 04 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

zusammen. Differenziert nach dem Entstehungsort ist festzustellen, dass ca. 95 % der angenommenen Abfälle aus dem nur sechs Kilometer Luftlinie entfernt liegenden Werk Duisburg-Nord der thyssenkrupp Steel Europe AG stammen. Darüber hinaus wurden nur Abfälle aus anderen Werken des ThyssenKrupp-Konzerns in Nordrhein-Westfalen angenommen.

Aufgrund dieses Abfallanfalls besteht ein Entsorgungsbedürfnis. Dieses Entsorgungsbedürfnis stellt ein öffentliches Interesse i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG dar, da die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse an der Abfallentsorgung hat, da diese dem Schutz von Menschen und der Umwelt dient.

Eine Überlassungspflicht der Abfälle aus dem Werk Duisburg-Nord der thyssenkrupp Steel Europe AG gegenüber der Stadt Duisburg besteht nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 KrWG nicht, da die Abfälle in einer eigenen Anlage der Abfallerzeugerin beseitigt werden. Auch ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Duisburg nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG an einer Überlassung der Abfälle der thyssenkrupp Steel Europe AG liegt nicht vor. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Duisburg dahingehend geäußert, dass eine Überlassung der Abfälle der Vorhabensträgerin auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen nicht erforderlich sei. Die Abfälle aus den Werken der thyssenkrupp Steel Europe AG begründen weder der Art nach, noch in der anfallenden Menge ein weitergehendes überwiegendes öffentliches Interesse an einer geordneten Entsorgung durch die Stadt Duisburg, solange die anfallenden Abfälle in einer ortsnahen, zugelassenen Anlage entsorgt werden. Durch eine Nichtüberlassung dieser Abfälle würden weder der Bestand noch die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Duisburg beeinträchtigt oder gefährdet werden. Vielmehr verfügen die Wirtschaftsbetriebe Duisburg, Anstatt des öffentlichen Rechts, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Duisburg nicht über eigene Deponiekapazitäten, sondern bedienen sich hier selbst Anlagen Dritter. Darüber hinaus hat die Stadt Duisburg ihre Abfallentsorgungssatzung zum 01.01.2017 dahingehend geändert, dass die bei der Vorhabensträgerin anfallenden Produktionsabfälle, u.a. die Abfallschlüssel 10 02 01 und 16 11 04, hierbei handelt es sich um insgesamt 72 % der bei der Vorhabensträgerin anfallenden Abfälle, von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.

Festzuhalten bleibt daher, dass für die bei der Vorhabensträgerin anfallenden Abfälle ein Entsorgungsbedürfnis besteht. Zur Beurteilung der Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord ist das angegebene Abfallaufkommen auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Verwertung zu betrachten. Grundsätzlich sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Zu beachten ist dabei die in § 6 KrWG vorgegebene fünfstufige Abfallhierarchie. Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG



ist die Pflicht zur Verwertung von Abfällen zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere, wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Die Vorhabensträgerin weist darauf hin, dass zur Abfallvermeidung innerhalb ihres Hüttenwerks eine Kreislaufführung praktiziert wird. Hierbei nehme das Unternehmen weltweit eine führende Position bei den eisen- und kohlenstoffhaltigen Reststoffen ein. Seit Jahrzehnten würden unterschiedliche Stoffkreisläufe genutzt, in denen diese Materialien zur stofflichen Nutzung in die Sinteranlage, die Hochöfen und die Stahlwerke zurückgeführt werden. Diese ausgeklügelte Kreislaufwirtschaft wurde durch den Bau eines speziellen Schachtofens (OxyCup®) mit angeschlossener Steinfabrik vervollständigt, der im Jahre 2004 in Betrieb genommen wurde. Unter anderem durch die Herstellung von selbstreduzierenden, kaltgebundenen Agglomeratsteinen können so weitere Reststoffe intern im Kreislauf verwendet werden.

Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (Abfallschlüssel 10 02 01) stellen mit ca. 59 % den Hauptanteil der auf der Deponie Wehofen-Nord eingebauten Abfälle dar.

Bei thyssenkrupp Steel Europe werden jährlich bis zu 5 Mio. t Schlacken erzeugt. Mengenmäßig sind solche Schlacken aus den verschiedenen schmelzmetallurgischen Produktionsanlagen – neben dem erzeugten Roheisen und Rohstahl – der größte Stoffstrom eines Hüttenwerks. Der größte Teil davon besteht aus Hochofenschlacke, die heute überwiegend, d. h. zu weit über 90 %, in einem speziellen Granulationsverfahren durch Einsatz von Wasser zu Hüttensand verarbeitet wird. Hüttensand wird an externe Kunden zur Erzeugung von Zement verkauft.

Kristallin erstarrte Hochofenstückschlacke nimmt mit einer jährlichen Produktion von rund 52.000 t bis 80.000 t in den Jahren 2012 bis 2014 nur noch einen durchschnittlichen Anteil von 2,3 % der gesamten Hochofenschlacke ein. Die gesamte erzeugte Hochofenstückschlacke wird als Baustoff für eigene Baumaßnahmen eingesetzt oder vermarktet. Eine Deponierung als Abfall findet nicht statt.

Der zweitgrößte Stoffstrom ist die Stahlwerksschlacke, die nach dem Herstellungsverfahren „Linz-Donawitz“ als LD-Schlacke bezeichnet wird. Jährlich werden durchschnittlich 1,1 Mio. t dieser Schlacke gewonnen. Die Schlacke ist für das metallurgische Verfahren der Rohstahlerzeugung erforderlich und kann nicht vermieden werden. Durch ein mehrstufiges Aufbereitungsverfahren werden aus der kristallin erstarrten Rohschlacke eine Reihe unterschiedlicher Produkte, wie z. B.

Kalkdünger für die Landwirtschaft sowie güteüberwachte Baustoffe für den Straßen-, Wege- und Wasserbau gewonnen. Für eigene Baumaßnahmen, wie z. B. Immissionsschutzwälle und ähnliche Landschaftsbauwerke, wird gleichfalls LD-Schlacke verwendet. Ausschließlich der Anteil, für den keine interne oder externe Verwendung besteht, muss als Abfall deponiert werden. In den Jahren 2012 bis 2014 wurden durchschnittlich 1,1 Mio. t/a LD-Schlacke erzeugt. Davon wurden 72 % verwendet und 28 % auf der Deponie Wehofen-Nord und auf Werksdeponien in Dortmund verwertet bzw. beseitigt.

In der Gesamtschau der Hochofen- und Stahlwerksschlacken ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 eine Erzeugung von 4,02 Mio. t/a Schlacken von denen 92,5 % einer Verwendung zugeführt wurden und nur ca. 7,5 % auf Deponien beseitigt oder verwertet wurden.

Ca. 15 % der auf der Deponie angelieferten Abfälle fallen unter den Abfallschlüssel 17 01 07. Hierbei handelt es sich um Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe. Dieser Bauschutt fällt beim Umbau, Neubau und Abriss von Gebäuden und Anlagenteilen an. Vor der Ablagerung auf der Deponie wird Bauschutt zunächst sortiert.

Mit einem Anteil von ca. 13 % stellen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 16 11 04) ebenfalls einen nennenswerten Anteil an den Abfallanlieferungen auf der Deponie dar. Hierunter fallen gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien, die sowohl in metallurgischen als auch nichtmetallurgischen technischen Anlagen und Aggregaten anfallen. Die verwendeten feuerfesten Materialien unterliegen einem Verschleiß und müssen daher im Rahmen von Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen ausgebrochen und erneuert werden. Dabei werden die Feuerfestmaterialien nach ihrer Herkunft z. T. direkt einer externen Verwertung oder Beseitigung zugeführt oder intern zunächst aufwändig aufbereitet und sortiert, um die nutzbaren Anteile als Sekundär-Rohstoff „Feuerfest-Regenerat“ zurück zu gewinnen. Ausschließlich die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften und chemischen Zusammensetzung nicht mehr nutzbaren Anteile, was ca. 48 % der Gesamtmenge betrifft, werden auf der Werksdeponie abgelagert.

Die Produktionsrückstände aus dem Stahlwerk können und werden in großem Umfang einer Vermarktung und Verwertung zugeführt. Die Vorhabensträgerin hat in den Darlegungen zur Notwendigkeit der Anlage auch nachvollziehbar dargestellt, dass eine vollständige Vermeidung und Verwertung der Abfälle nicht möglich ist, sie aber soweit wie möglich, für den größten Abfallstrom beläuft sich die Vermeidungsquote sogar auf 92,5 %, eine Verwendung der Abfälle durchführt. Damit wird zum einen der Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG entsprochen, zum anderen kommt die Vorhabensträgerin ihrer Verpflichtung zur Verwertung nach, soweit dies

gem. § 7 Abs. 4 KrWG technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Bei den in den letzten fünf Jahren zwischen 560.000 t bis 633.000 t eingebauten Abfallmengen handelt es sich daher um Abfälle zur Beseitigung. Hierfür ist die Entsorgung der im Wesentlichen aus dem Werk Duisburg-Nord der thyssenkrupp Steel Europe AG stammenden verbleibenden Stahlwerksabfälle auf einer naheliegenden Deponie vernünftigerweise geboten.

### 3.1.2 Bedarf

Des Weiteren muss ein Bedarf für die Deponieerweiterung Wehofen-Nord bestehen. Hierzu hat die Vorhabensträgerin eine Abfrage durchgeführt und Deponien im Radius von 50 km angefragt, ob diese die jährlich anfallenden 800.000 t Abfälle annehmen könnten (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nummer 3.2).

Als Ergebnis dieser Prüfung bleibt festzustellen, dass keine alternativen Ablagemöglichkeiten bestehen. Deponien mit dem erforderlichen Aufnahmevermögen für die anfallenden Abfallmengen sind in der Region nicht vorhanden.

Die Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen der Prognos AG und INFA GmbH vom September 2014 stützt dieses Ergebnis. Das ehemalige MKULNV hat diese Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Auftrag gegeben, um eine Gesamtbetrachtung der Deponiesituation in Nordrhein-Westfalen sowie eine regionalisierte Analyse des Bedarfs an Deponievolumen der Deponieklasse I zu erhalten. Nach der Bedarfsanalyse werden neue Deponievolumina für Abfälle der Deponieklasse I kurz- bis mittelfristig notwendig. Aus der Prognos-Studie ergibt sich, dass jährlich 0,7 Mio. t mineralische Abfälle auf Werksdeponien abgelagert werden (vgl. S. 33), von denen allein auf die Deponie Wehofen-Nord insgesamt 0,48 Mio. t (Durchschnitt aus 2009 – 2011) entfallen. Hieraus ergibt sich, dass die bei der Vorhabensträgerin anfallenden Abfälle in der Bedarfsanalyse eingerechnet sind. Weiter führt die Studie aus, dass bei einer Nichtrealisierung der Deponie Wehofen-Nord für die Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (Abfallschlüssel 10 02 01) im Regierungsbezirk Düsseldorf kein dem Bedarf entsprechendes DK I-Volumen zur Verfügung steht. Auch der Sachstandsbericht des MULNV zu Deponiekapazitäten in Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2018 an den Landtagspräsident Nordrhein-Westfalen bestätigt den knappen DK I Bestand in NRW.

Zwar können zwischenzeitlich diese Abfälle auch auf der Deponie Eichenallee abgelagert werden. Wie oben bereits ausgeführt und unter Nummer 3.2 nachfolgend näher dargestellt, ist aber eine vollständige Abfallannahme durch die Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG, die die Deponie Eichenallee betreibt, nicht möglich. Hieraus ergibt sich, dass ein Bedarf für das geplante Vorhaben besteht.

Auch eine Zuordnung dieser Abfälle zu Deponien der Klasse II kann den Bedarf nicht in Frage stellen. Eine Entsorgung von DK I-Abfällen auf Deponien der Klasse

II ist zwar grundsätzlich möglich, kann aber nicht als sinnvoll angesehen werden. Wegen der dadurch verursachten Inanspruchnahme von Kapazitäten mit überdimensionierten technischen Standards, die mit damit einhergehendem höheren Energie- und Ressourcenverbrauch geschaffen wurden und für die Entsorgung von Abfällen mit entsprechendem Gefährdungspotential benötigt werden, und wegen der damit verbundenen höheren Entsorgungskosten für die Abfallerzeuger ist eine solche Entsorgung nicht zweckmäßig.

Die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen DA 3. BA erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Entsorgungssicherheit für die Vorhabensträgerin und der Ortsnähe notwendig und vernünftig.

### 3.2 Standortalternativen

#### 3.2.1 Standort des DA 3.BA

Der Standort des DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord ist auch im Vergleich zu anderen potentiellen Standorten geeignet. Insbesondere drängt sich auch kein anderer Standort auf.

Nach dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf /GEP99) befindet sich die Fläche innerhalb eines Freiraumbereiches mit der zweckgebundenen Nutzung „Aufschüttung und Ablagerung“. Der mögliche Zielkonflikt mit der nach dem Regionalplan freizuhaltenden Bahntrasse auf dem Gelände konnte durch die 1. Planänderung ausgeräumt werden. Das Vorhaben steht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang.

Für den DA 3. BA spricht auch, dass die Fläche bereits als Abfallaufbereitung und Abfalllagerfläche genutzt wird und keine hohe ökologische Wertigkeit besitzt. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Auskiesungsbereich, der anschließend verfüllt worden ist. Mit dem DA 3. BA wird daher eine Fläche in Anspruch genommen, die vorbelastet ist. Neben dieser Fläche befinden sich bereits 2 Bauabschnitte der Deponie Wehofen-Nord, welche von TKSE seit mehr als 30 Jahren betrieben werden. Sie ist verkehrsgünstig gelegen und nah am Entstehungsort der Abfälle. Außerdem befindet sich die Fläche bereits im Eigentum der Vorhabensträgerin.

Varianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, dürfen schon in einem frühen Verfahrensstadium bzw. auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.

Entsprechend der Rechtsprechung hat die Vorhabensträgerin eingehende Sachverhaltsermittlungen angestellt und geprüft, ob Alternativstandorte ernsthaft in Betracht kommen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 29.06.2011 - 7 MS 72/11 unter Hinweis auf Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 -9AI 1.03).

Eine derartige Alternative ist danach nicht gegeben. Es wurde betrachtet, ob eigene Deponien an anderen Standorten bzw. andere Deponien des ThyssenKrupp Konzerns genutzt werden könnten. Die Deponien Schleswig und Westfalenhütte in Dortmund werden von der Vorhabensträgerin betrieben. Beide befinden sich bereits in der Stilllegungsphase. Die Oberflächenabdichtung wird bereits aufgebracht, so dass eine Nutzung dieser Deponien ausscheidet.

Die ThyssenKrupp Nirosta GmbH war Betreiberin zweier Werksdeponien in Bochum, diese befinden sich mittlerweile ebenfalls in der Stilllegungsphase. Nach dem Verkauf der Edelstahlfabrikation von ThyssenKrupp an Outokumpu im Jahr 2012 besteht im Übrigen auch keine Verbindung mehr zu diesen Deponien.

Auch der Neubau einer Werksdeponie wurde geprüft. Ein Erwerb einer Fläche von ca. 28 ha würde Grunderwerbskosten in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages erfordern, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Eigenentsorgung gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund wurde nur die Möglichkeit der Errichtung einer Deponie auf konzerneigenen Grundstücksflächen betrachtet. Im Ergebnis konnte kein Standort gefunden werden, der für einen Deponie Neubau geeignet wäre.

Im Falle der Umsetzung der Nullvariante wäre die Entsorgungssituation des Produktionsstandortes Duisburg-Nord ungelöst. In der Folge wäre der Fortbestand der Stahlproduktion in Duisburg gefährdet und die damit verbundene Vielzahl von Arbeitsplätzen, die mittelbar und unmittelbar vom Hüttenwerk abhängen, nicht gesichert. Schon aus Sicht des Schutzgutes Mensch ist die Null-Variante somit als deutlich nachteilig zu werten.

Im Dezember 2010 hatte die Vorhabensträgerin untersucht, ob für die anfallenden Abfälle im Umkreis von ca. 50 km zum Produktionsstandort Duisburg-Nord alternative Entsorgungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu hatte die Vorhabensträgerin bei externen Deponien angefragt, ob die Möglichkeit und Bereitschaft zur Abnahme der bei ihr anfallenden Abfallarten und -mengen bestehe. Diese erste Abfrage wies verschiedene Mängel auf. So wurden ungeeignete Deponien (Werksdeponien, DK-0 Deponien) angeschrieben und Abfallarten abgefragt, welche nicht für die Ablagerung auf dem DA 3. BA beantragt wurden. Deshalb wurde diese Abfrage im Frühjahr 2015 erneut durchgeführt.

Die Betreiber der Deponien Plöger Steinbruch (Stadt Velbert), Langenfeld-Immigrath (Kreis Mettmann) und Dortmund-Nordost wiesen darauf hin, dass die Anlagen hauptsächlich der langfristigen Entsorgungssicherheit ihrer Kommunen dienen und nicht innerhalb kurzer Zeit mit Abfällen eines gewerblichen Großsorgers verfüllt werden sollen.

Seitens der Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG als Betreiberin der Deponie Eichenallee wurde zunächst mitgeteilt, dass die Deponie grundsätzlich geeignet sei, die Gesamtmenge der anfallenden Abfälle über einen Zeitraum von 10 Jahren

aufzunehmen. Die Deponie Eichenallee wurde mit Beschluss des Kreises Wesel vom 28.04.2014 planfestgestellt. Hiernach ist die Deponie für eine Annahmемenge pro Jahr von 500.000 t ausgelegt, während bei thyssenkrupp Steel Europe AG bis zu 800.000 t anfallen. Zudem liegen der Deponie Eichenallee für 400.000 t schon bestehende Entsorgungsverträge bzw. Anfragen vor. Mit Schreiben vom 18.09.2015 an die Vorhabensträgerin relativierte die Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG ihre Aussage aus dem Frühjahr 2015 und stellte klar, dass man grundsätzlich bereit sei, ca. 250.000 t/a Abfälle von TKSE anzunehmen. Diese Deponie verfügt also nicht über eine ausreichende Aufnahmekapazität, so dass für bis zu 550.000 t/a zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten gefunden werden müssten. Allein diese Abfallmenge würde den Bedarf für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord begründen. Außerdem würde zusätzlicher LKW-Verkehr durch den Transport der Abfälle vom Werksstandort im Duisburger Norden bis zur Deponie Eichenallee in Hünxe entstehen. Im Gegensatz hierzu ist die Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken ressourcenschonend auf kurzem Weg und ortsdurchfahrtfrei an die Bundesautobahn A 59 angebunden und liegt als werkseigene Deponie in der Nähe zum Entstehungsort der zu deponierenden Abfälle.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die jeweils benötigten Ablagerungsflächen bei der Deponie Eichenallee nicht bedingungslos bereitgestellt werden können, sondern für den Ausbau der Ablagerungsflächen entsprechende Mengen an Ton zunächst erst gewonnen und dann vermarktet werden müssen. Zu bedenken ist auch, dass die Deponie Eichenallee im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) für die Ablagerung von Böden der Deponiekategorie I eingeplant und somit unverzichtbarer Bestandteil zur Sicherstellung der Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Bodenmengen ist. Eine (hypothetische) Ablagerung von Werksabfällen der thyssenkrupp Steel Europe AG auf der Deponie Eichenallee würde -rein rechnerisch- deren Ablagerungskapazitäten für Böden im Verbandsgebiet deutlich schmälern. In diesem Fall müssten zusätzliche Ablagerungsmöglichkeiten an anderen Standorten -ggf. im Freiraum- geschaffen werden. Diese zusätzlichen Raumansprüche ließen sich durch die Ablagerung der Werksabfälle auf der Deponie Wehofen-Nord vermeiden.

Für den Standort Deponie Wehofen-Nord sprechen abschließend zusammengefasst neben der langjährigen Nutzung zur Ablagerung von Produktionsabfällen insbesondere das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen für einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb, vor allem aber die räumliche Nähe zum Werkstandort im Duisburger Norden, wodurch Umweltbelastungen vermieden werden. Weiterhin spricht für den geplanten Standort ein geringerer Flächenverbrauch als bei der Planung eines Neuvorhabens, da sich der geplante DA 3. BA auf den DA 1. BA auflehnen wird. Das erforderliche Ablagerungsvolumen kann dadurch bei minimiertem Flächenbedarf bereitgestellt werden.

Generell würde eine Schließung der Deponie und anschließende Fremdentorgung der Abfälle für den Standort der Deponie Wehofen-Nord zwar eine Verbesserung hinsichtlich der Umwelteinflüsse aus dem Betrieb der Deponie bedeuten. Die Umweltbelastungen durch Lärm, Emissionen/Immissionen würden dann aber verlagert und die Transportwege sowie die damit verbundenen Umweltbelastungen zunehmen.

Als Alternative bietet sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Belange keine bessere, weil öffentliche und private Belange schonendere Lösung an. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffsintensität ist nicht ersichtlich.

### 3.2.2 Standortalternativen für den Betriebshof

Im Zuge der Alternativenprüfung war im Speziellen eine Prüfung von Alternativen in Bezug auf die Verortung des Betriebshofs vorzunehmen.

Grundsätzlich kommen mehrere Standorte für den Betriebshof in Betracht, nämlich

- außerhalb des aus Halden, Deponiekörper und Bodenbörse gebildeten „Kleeblatts“,
- innerhalb des „Kleeblatts“ außerhalb der heutigen Bodenbörse,
- im Bereich der heutigen Bodenbörse,
- die Nullvariante: Verbleib am ursprünglichen Standort sowie
- im Bereich der bestehenden Sickerwasser-Behandlungsanlage „DeSiBa Ost“.

Keine der Varianten bringt einen herausragenden Vorteil mit sich; jede Variante ist mit spezifischen Nachteilen behaftet.

#### **Außerhalb des aus Halden, Deponiekörper und Bodenbörse gebildeten „Kleeblatts“**

So käme eine Verortung außerhalb des aus Halden, Deponiekörper und Bodenbörse gebildeten Bereichs – welche der Form eines Kleeblatts ähnelt – in Betracht. Diese „Kleeblatt-Fläche“ wird eingerahmt von Wohnsiedlungen (Süden), der Autobahn A59 (Süden), der Brinkstraße (B 8) (Westen), der eingedeichten Emscher (Norden) sowie der Wehofer Straße (Osten).

Gegen eine Verortung im Süden spricht bereits die Nähe zur Wohnbebauung.

Gegen eine Verortung nördlich der Emscher spricht, dass eine Zuwegung ausschließlich durch oder entlang von Wohngebieten möglich wäre. Damit wäre eine intensive Überquerungs-Frequentierung der Emscher mittels LKW verbunden. Von einer umfassenden Nutzungsmöglichkeit der bestehenden Bahnbrücke der stillgelegten Grubenbahn kann nicht ausgegangen werden, da die Brücke als Queroption für Radfahrer und Fußgänger vorgesehen ist, um den geplanten Emscherweg am südseitigen Emscherufer zu erreichen.

Gegen eine Vorortung im Westen sowie gegen eine Verortung im Osten spricht, dass in einem solchen Fall die Überquerung der Brinkstraße bzw. der Wehofer Straße erforderlich wäre. Bei diesen Straßen handelt es sich um recht intensiv frequentierte Straßen.

### **Innerhalb des „Kleeblatts“ außerhalb der heutigen Bodenbörse**

Hier kommen zwei Untervarianten in Betracht:

- Standort in der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße (B 8), sowie
- Standort Bereich der Fläche zwischen Wehofer Straße, Emscher sowie DA 2. BA der Deponie Wehofen-Nord

### **Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße (B 8)**

Gegen eine Verortung innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße (B 8) spricht, dass die dortige Grundstücksfläche wegen einer Kompensationsmaßnahme (Erstaufforstung) mit einer Baulast versehen ist. Ferner ist bei einer Gesamtbetrachtung zu beachten, dass – soweit eine Querung der Leitstraße in Gestalt von Rohrleitungen zum Zwecke des Wassertransports vorgesehen ist – die Leitstraße im Eigentum der Stadt Dinslaken liegt.

Zudem ist eine Überquerung der Leitstraße durch Transportfahrzeuge erforderlich, wobei die Leitstraße ein geringes Verkehrsaufkommen aufweist und die Wege kurz sind.

Bei dieser Variante muss – soweit die Sickerwasserbehandlungsanlage in direkter Nähe des Betriebshofs errichtet wird - das gereinigte Sickerwasser, welches in die Emscher eingeleitet werden könnte, eine Straßenquerung vollziehen. Eine Querung durch Abtransport mit Kraftfahrzeugen wäre allerdings nicht erforderlich, wenn das Sickerwasser durch Leitungen geführt werden kann. Dies ist technisch und rechtlich möglich.

### **Fläche zwischen Wehofer Straße, Emscher sowie DA 2. BA der Deponie Wehofen-Nord**

Gegen eine Verortung im Bereich der Fläche zwischen Wehofer Straße, Emscher sowie DA 2. BA der Deponie Wehofen-Nord spricht, dass dies eine Inanspruchnahme eines ökologisch hochwertigen Landschaftsausschnitts, nämlich eines Komplexes aus Stillwässer und naturnahem Laubmischwaldbestand mit sich brächte. Zudem rückte der Betriebshof damit auf unter 200 Meter an die Wohnbebauung heran.

### **Im Bereich der heutigen Bodenbörse (direkt am DA 3. BA)**

Für diese Variante spricht, dass – soweit die Sickerwasserbehandlungsanlage in



direkter Nähe des Betriebshofs errichtet werden würde - das Wasser in die Emscher eingeleitet werden könnte, ohne dass zuvor eine Straßenquerung erfolgt.

Gegen eine Verortung des Betriebshofs im Bereich der heutigen Bodenbörse spricht, dass dies mit einem Verlust an Deponievolumen von über 1 Mio. m<sup>3</sup> verbunden wäre.

#### **Nullvariante: Verbleib am ursprünglichen Standort**

Für diese Variante spricht, dass – soweit die Sickerwasserbehandlungsanlage in direkter Nähe des Betriebshofs errichtet werden würde - das Wasser in die Emscher eingeleitet werden könnte, ohne dass zuvor eine Straßenquerung erfolgt.

Gegen einen Verbleib am derzeitigen Standort (Nullvarianten) spricht, dass dies einen Verlust an Deponievolumen von mehr als 1,5 Mio. m<sup>3</sup> mit sich brächte.

#### **Im Bereich der bestehenden Sickerwasser-Behandlungsanlage „DeSiBa Ost“**

Für diese Variante spricht, dass das Wasser in die Emscher eingeleitet werden könnte, ohne dass eine Straßenquerung erfolgt.

Gegen einen Bau des Betriebshofs im Bereich der bestehenden Sickerwasserbehandlungsmaßnahme südöstlich des DA 2. BA spricht, dass das Platzangebot für die erforderliche Betriebshof-Infrastruktur nicht ausreicht und dass der Betriebshof bei dieser Verortung auf etwa 150 Meter an die Wohnbebauung heranrückt.

#### **Gesamtschau**

In der Gesamtschau bringen eine Verortung innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße (B 8) sowie eine mögliche Verortung im Bereich der heutigen Bodenbörse die geringsten Nachteile mit sich. Die Nachteile sind unterschiedlich geartet.

Die bestehenden Maßnahmen zur Wiederaufforstung kann die Vorhabensträgerin auf eigene Kosten ersatzweise anderenorts durchführen.

Ein Transport von Sickerwasser unter der Leitstraße hindurch ist durch Installation von unterquerenden Leitungen möglich, so dass dieser Nachteil kaum Gewicht hat. Die Tatsache, dass die Leitstraße im Eigentum der Stadt Dinslaken steht, steht dieser Verortung nicht zwingend entgegen. Die rechtliche Möglichkeit, die Stadt Dinslaken als Eigentümerin dahingehend zu verpflichten, dass sie die Installation und die Nutzung von Wasserrohren duldet, bedeutet für die Stadt Dinslaken einen Eingriff von mittlerer Intensität. Zudem ist beschränkt sich auch die Einschränkung der Straßennutzung durch die Allgemeinheit auf einen Zeitraum von ca. zwei Wochen.

Die Baulast ist insoweit löschfähig, wie die Kompensationsmaßnahme (Erstauf-

forstung) an einem anderen Ort erfüllt wird, weswegen der Nachteil nahezu vollständig auflösbar ist.

Eine Verlegung auf die Fläche innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße bringt zwar den Nachteil mit sich, dass im Zuge des Betriebes die Leitstraße überquert werden muss. Die Belastungsintensität ist allerdings gering, da die Wege kurz sind und das Verkehrsaufkommen gering ist. Daher fällt der Nachteil eher gering ins Gewicht.

Dem gegenüber steht nämlich der Vorteil, dass durch diese Verortung ein erheblich größeres Deponievolumen zur Verfügung steht, zumal mit einem größeren Deponievolumen auch eine umfangreichere Entsorgungssicherheit einhergeht. Dieser Standort ist daher auch wirtschaftlich günstiger für die Betreiberin. Zudem steht die Entsorgungssicherheit im öffentlichen Interesse und ist deshalb von erheblicher Bedeutung, da – wie sich im Einzelnen aus den obigen Ausführungen zum Deponiebedarf ergibt - die regionalen Kapazitäten für Abfälle in Bezug auf Deponien der DK I begrenzt sind.

Die Verortung auf der Fläche innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße ist vorzugswürdig.

### 3.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
  - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
  - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,

4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### 3.3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c KrWG)

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen DA 3. Bauabschnitt nicht zu erwarten. Insbesondere wird gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter durch bauliche, betriebliche und/oder organisatorische Maßnahmen nach der Deponieverordnung und dem Stand der Technik Vorsorge getroffen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

#### zu 1) **Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit**

Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieser Planfeststellung nicht beeinträchtigt. In der Bewertung sind u.a. die Einflüsse durch Luftschadstoffe, wie Staub, sowie Lärmimmissionen als maßgebende Faktoren betrachtet worden. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser und damit verbundene Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Es wird insbesondere auf die folgenden Ausführungen zu

den Themen schädliche Beeinflussung von Gewässer oder Böden und Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verwiesen.

## zu 2) **Gefährdung von Tieren oder Pflanzen**

Alle vom Vorhaben potenziell ausgehenden Umweltauswirkungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um einen Raum mit Vorbelastungen handelt. Hier sind neben dem Betrieb von Bodenbörse und Deponie (DA 1. und 2. BA) auch die von den bestehenden Halden- bzw. Deponiekörpern ausgehenden Wirkungen sowie die Emissionen von A 59 und Brinkstraße (B8) zu nennen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die Umsetzung des Vorhabens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 30 Abs. Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien als Eingriff definiert.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere oder Pflanzen ist somit durch die Deponieerweiterung zu erwarten. Wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung als erheblich oder nachhaltig einzuordnen ist, ist der Eingriffstatbestand gegeben. Kann die Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vollständig und im räumlichen und funktionalen Zusammenhang kompensiert und damit die Qualität für das betroffene Schutzgut wieder hergestellt werden, so kann der Eingriff als ausgleichbar und damit vom Grundsatz her als zulässig eingeordnet werden.

Mit der Beseitigung und Überbauung der im direkten Vorhabensbereich des DA 3. Bauabschnitt bestehenden Lebensräume für Tiere gehen auf einer Fläche von insgesamt ca. 28 ha (incl. Betriebshof, mit Straßen und Wegen) sämtliche Funktionen im Naturhaushalt verloren. Die Beeinträchtigung ist daher erheblich und nachhaltig und somit kompensationspflichtig.

Die Vegetation/Biotop im direkten Vorhabensbereich des DA 3. Bauabschnitt werden durch die Umsetzung des Vorhabens vollständig verloren gehen. Diese Flächen haben allerdings aufgrund der intensiven Vornutzung nur eine geringe bis sehr geringe Biotopfunktion. Mit der Verlegung des Betriebshofs auf die Fläche südlich der Leitstraße geht ein Verlust des dortigen Biotopbestandes einher. Der auf dieser Fläche stehende Laubmischwald besitzt eine hohe bis mittlere Bedeutung. Der anlagebedingte Verlust der gehölzgeprägten Biotop wird sowohl quantitativ als auch qualitativ kompensiert. Diese Einschätzung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Maßnahmenumsetzung nicht nur im funktionalen, sondern auch im räumlichen Zusammenhang erfolgt.

Da die Artenschutzverträglichkeit des beantragten Vorhabens maßgeblich von der fristgemäßen und fachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abhängt, wird angeordnet, dass das Vorhaben durch eine in Artenschutzbelangen sachkundige Bauleitung begleitet wird. Diese hat die fachgerechte Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie der sonstigen im Rahmen der Bauausführung erforderlichen landschaftspflegerischen Arbeiten zu gewährleisten. Sie stellt im Rahmen der Bautätigkeit inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen die Verträglichkeit mit den Belangen des Artenschutzes jederzeit sicher, koordiniert natur- und artenschutzfachliche Belange mit den technischen Erfordernissen des Baubetriebs und führt ggf. notwendige Abstimmungen mit der Höheren Landschaftsbehörde herbei.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Inanspruchnahme von Waldfläche gemäß § 2 Bundeswaldgesetz einher. Dabei handelt es sich um eine "Umwandlung von Wald" im Sinne des § 39 Landesforstgesetz (LaFoG) NRW.

Auf dem Deponiegelände haben sich verschiedene Gehölzbestände aus Sukzession entwickelt. Dieser Bestand ist als Wald gem. Landeswaldgesetz (LWaldG NRW) einzustufen.

Die betroffenen Waldflächen wurden als "Laubmischwald mit überwiegend heimischen Arten" eingestuft. Sie erstrecken sich streifenartig entlang der stillgelegten Bahnlinie sowie entlang der Leitstraße und im östlichen Abschnitt des geplanten Betriebshofgeländes. Des Weiteren stockt im Westen entlang der Brinkstraße ein schmaler Gehölzbestand, der aufgrund seiner naturnahen Ausprägung als Waldbereich eingestuft wurde. Die Aufforstung auf dem Betriebshof war eine grundbuchrechtlich gesicherte Kompensationsmaßnahme für eine andere Waldfläche und ist daher entsprechend hochwertig einzustufen.

Zur Inanspruchnahme dieser Waldflächen wird hiermit die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 Landesforstgesetz erteilt. Für diesen Verlust von 8 ha Waldfläche ist vollständiger Ersatz über Erstaufforstungen zu leisten. Darüber hinaus ist auch die Funktion des Waldes zu kompensieren, welche sich in den erhöhten Kompensationsfaktoren von 1:2 bzw. 1: 1,5 widerspiegelt.

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

zu 3) **Schädliche Beeinflussung auf oberirdische Gewässer und auf den Boden einschließlich des Grundwassers**

Bei der Verwirklichung des Vorhabens ist insbesondere der Schutz der oberirdischen Gewässer, des Bodens und des Grundwassers zu gewährleisten.

Bei antragsgemäßigem Bau und Betrieb und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern oder Boden nicht zu besorgen.

Deponien verfügen über Sicherungssysteme und Betriebseinrichtungen, die eine umweltverträgliche Ablagerung sicherstellen. Je nach Gefährlichkeit des Abfalls sind diese Systeme unterschiedlich aufwändig aufgebaut. Das Ziel ist, Deponien so zu errichten, dass sie emissionsarm sind und so wenige Nachsorgeaufwendungen wie möglich erfordern. In der Deponieverordnung sind die Anforderungen an den Deponiestandort, die geologische Barriere sowie die Basisabdichtungs- und Oberflächenabdichtungssysteme definiert, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen wirksam und dauerhaft unterbinden.

Der DA 3. Bauabschnitt erhält eine geotechnische Barriere und ein Basisabdichtungssystem nach den Anforderungen der Deponieverordnung. Bestandteil des Basisabdichtungssystems ist eine Entwässerungsschicht mit Drainagesystem, in dem das Sickerwasser gefasst und zur Sickerwasserbehandlungsanlage geführt wird. Das in der Anlage aufbereitete Sickerwasser wird zur Emscher geleitet. Nach Ende der Ablagerungsphase erfolgt eine Abdichtung der Deponieoberfläche. Für die Überwachung des Grundwassers im Umfeld der Deponie wird zudem

das bestehende Grundwassermessstellennetz weiter ausgebaut und optimiert. Zur Überwachung der Grundwasserqualität werden Auslöseschwellen festgesetzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder einer Bewilligung. Diesen Tatbestand erfüllen die Einleitung des Abwassers über eine neue Einleitstelle in die Emscher sowie die Erwärmung des Grundwassers.

Nach § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz werden erfüllt. Insbesondere relevant sind die Vorgaben der §§ 27, 47 WHG zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser. Danach sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand binnen der gesetzlich geregelten Fristen erreicht werden (vgl. § 27 WHG). Vergleichbare Ziele gelten für das Grundwasser (vgl. § 47 WHG). Außerdem darf nach dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser – hier etwa Grundwassererwärmung – nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 i. V. m. § 3 Nr. 9 WHG).

Die unter Teil 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse tragen diesen Erfordernissen Rechnung. Hinsichtlich der Begründung wird auf diese Entscheidungen verwiesen.

Wie im Bereich der bestehenden Deponie sollen die anfallenden Abwässer des 3. Bauabschnitts soweit erforderlich vor Ort behandelt und anschließend in die Emscher eingeleitet werden.

Sowohl als Planfeststellungsbehörde als auch als Obere Wasserbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „DeSiBA-West“ und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zuständig.

Gemäß § 57 Abs. 2 LWG bedarf die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „DeSiBA-West“ der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage diesen Anforderungen nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie die ergänzenden Antragsunterlagen wurden auf alle relevanten Punkte geprüft. Hierbei ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken. Die gesetzlichen Anforderungen sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt.

Durch die Vorgaben der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Teil 2 II. werden die gesetzlichen Anforderungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasserbehandlung und die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Da die Genehmigungsfähigkeit der Einleitung des Abwassers über eine neue Einleitstelle in die Emscher im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen und Anzeigen gemäß § 8 WHG, § 59 WHG und § 57 LWG vorliegt, konnte auch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erteilt werden.

Gemäß § 46 Absatz 1 LWG haben die Gemeinden grundsätzlich das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht kann von der zuständigen Behörde widerruflich ganz oder teilweise auf Antrag der Gemeinde oder eines gewerblichen Betriebes übertragen werden (§ 49 Absatz 6 LWG).

Mit dem Planfeststellungsantrag vom 29.06.2012 beantragte die thyssenkrupp Steel Europe AG auch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Dinslaken auf die thyssenkrupp Steel Europe AG. Die Abwasserbeseitigungspflicht bezieht sich auf die Beseitigung des anfallenden Abwassers auf den genutzten Flächen des neuen Betriebshofs.

Auf der Deponie fällt Sickerwasser nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG an. Das Deponiesickerwasser gilt als Schmutzwasser, welches aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austritt und als Flüssigkeit gesammelt wird. Das Sickerwasser fällt auf den genutzten Lagerflächen von Abfällen an. Es soll in zwei Sickerwasserspeicherbehälter



gesammelt werden.

Außerdem fällt Schmutzwasser (Sanitärabwasser) gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG an. Unter Sanitärabwasser ist Abwasser zu verstehen, dass durch den häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde.

Die Abwasserbeseitigungspflicht kann nur übertragen werden, soweit Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird.

Das Betriebsgelände der Deponie Wehofen ist nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz der Stadt Dinslaken angeschlossen. Eine Ausweitung ist nur mit erheblichen Investitionen (Druckrohrleitung) verbunden und ist daher unverhältnismäßig.

Außerdem grenzt das Betriebsgelände an die Emscher, sodass eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer möglich ist. Der Bau der Sickerwasserbehandlungsanlage und der vollbiologischen Kleinkläranlage gewährleistet eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung.

Somit ist die Einleitung des gereinigten Sickerwassers und des Sanitärabwassers in die Emscher zweckmäßiger.

Die mechanische Zerstörung und Beseitigung der entwickelten Bodenformen innerhalb des Deponiegeländes ist vorhabenbedingt nicht vermeidbar. Mit Abschluss und Rekultivierung der Deponie werden diese Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass durch die eingereichte Planung sowie durch die festgesetzten Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, dass eine schädliche Beeinflussung von Boden und Gewässern durch das Vorhaben nicht zu besorgen ist.

zu 4) **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, oder Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche und Geräusche sind von der Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen DA 3. Bauabschnitt nicht zu erwarten.

Ob und inwieweit von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren ausgehen beurteilt sich an den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zweck dieses Gesetzes ist

es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Deponien sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22 ff BImSchG. Sie sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sind im Umfang der Anforderungen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen anzuwenden, solange speziellere Rechtsvorschriften wie bspw. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung keine Regelungen treffen.

#### Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen war daher nach den Anforderungen des BImSchG i. V. m. der neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des § 48 BImSchG) zu prüfen.

In der 39. BImSchV sind Anforderungen an die Luftqualität/Luftqualitätsstandards, insbesondere in Form von Immissionsgrenzwerten und Zielwerten enthalten - darunter auch Immissionsgrenzwerte für die Feinstaubfraktion PM-2,5-, um schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Hier gilt aber nur ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab. Die Grenzwerte der Luftreinhalteplanung sind in Planfeststellungsverfahren nicht unmittelbar bindend (BVerwG: „Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung im Planfeststellungsverfahren vorhabenbezogen sicherzustellen, jedoch nicht“). Stattdessen gilt der Konflikt schon dann als bewältigt, wenn es möglich ist, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sicherzustellen. Ein Planungshindernis würde hingegen nur dann bestehen, wenn ein Vorhaben zugelassen wird, obwohl absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit

ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 2/04).

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die TA Luft soll nach ihrem Wortlaut auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung finden. Die in Nr. 4 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen sollen herangezogen werden, soweit im Hinblick auf die Pflichten des Betreibers einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen.

Die Vorhabensträgerin kommt den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Vorlage des Immissionsgutachtens (TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 13.12.2013, Gutachten „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt - Staubimmissionen (Revision des Gutachtens vom 28.11.2011)) nach. Für den Planfeststellungsantrag wurden die Jahres-Immissionskonzentrationen der Zusatzbelastung für die Komponenten PM10 (Feinstaub) und Staubbiederschlag beim Betrieb des DA 3. Bauabschnitt unter Berücksichtigung der beantragten Maßnahmen entsprechend der TA Luft /3/ ermittelt. Zusätzlich wurde im Jahre 2012 die Vorbelastung für die Komponenten PM10 und Staubbiederschlag an einem Messpunkt unmittelbar nordöstlich der aktuell betriebenen Deponie gemessen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Emissionsabschätzung für den Deponieabschnitt 3. BA einer Plausibilitätsprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) unterzogen. Die Überprüfung des Immissionsgutachtens vom 28.11.2011 durch das LANUV ergab, dass das Gutachten überarbeitet und ergänzt werden sollte. Aufgrund des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung durch das LANUV sowie der im Jahr 2012 durchgeführten Vorbelastungsmessung im Umfeld der Deponie wurde das Immissionsgutachten überarbeitet. Das überarbeitete Gutachten vom 13.12.2013 war Gegenstand der 2. Offenlage. In der aufgrund der 2. und 3. Offenlage durchgeführten Erörterung ergaben sich mehrere Einwendungen und Anträge bezüglich des Immissionsgutachtens. Die daraus resultierenden Fragen wurden mit dem LANUV abgestimmt und tkse zur weiteren Bearbeitung übersandt. Diese offenen Fragen und Nachforderungen wurden bis zur 4. Offenlage in der Zeit vom 27.09.2017 bis einschließlich

19.10.2017 zwischen tkse, der Bezirksregierung Düsseldorf und dem LANUV abschließend geklärt. Weitere Einwendungen zur 4. Offenlage wurden in der Zeit vom 19.10.2017 bis zum Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgearbeitet und abschließend geklärt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach den Anforderungen der einschlägigen Rechtsnormen geprüft wurde. Dies geschah durch das vom der Vorhabensträgerin erstellte Immissionsgutachten, sowie dessen Plausibilitätsprüfung durch das LANUV und die abschließende Klärung der offenen Fragen zum Immissionsgutachten aus den Einwendungen zu allen Offenlagen und Anträgen der Erörterungen.

#### Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA Lärm vom 26.08.1998 (GVBl Nr. 26, S. 503), die von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. in der vorgelegten Prognose vom 11.04.2012 und in der überarbeiteten Fassung vom 12.04.2016 für die zu erwartenden Schallauswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt wurde.

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt - mit hier nichtzutreffenden Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Die Vorhabensträgerin kommt den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Vorlage des oben genannten Immissionsgutachtens (TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 11.04.2012 in der überarbeiteten Fassung vom 12.04.2016, Gutachten „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt - Geräuschimmissionen) nach. Die ermittelten Geräuschimmissionen führen nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte nach TA Lärm. Damit sind nach TA Lärm schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgeschlossen.

#### Schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht

Die Vorhabensträgerin kommt den Anforderungen zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen mit Vorlage des oben genannten Immissionsgutachtes (MÜLLER-BBM vom 19.06.2015, Gutachten „Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt – Lichtimmissionen...“) nach.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen. Als Beurteilungsgrundlage von Lichtimmissionen dient in Nordrhein-Westfalen der gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“. Beurteilt werden Raumaufhellung und Blendung am Immissionsort. Nach dem o. a. Runderlass treten in der Regel erhebliche Belästigungen auf, wenn die dort angegebenen Licht-Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die ermittelten Lichtimmissionen führen nicht zu einer Überschreitung der Regelungen der Lichtleitlinie der LAI Richtwerte. Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Vorgaben des o.g. Runderlasses wird mit den Nebenbestimmungen unter Teil 2 II. dieses Bescheides vorgegeben.

zu 5) **Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie kommunalen Planungen vereinbar. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden gewahrt.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war nicht erforderlich.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde 2017 aufgestellt. Für den Standort selbst liegen keine planungsrechtlichen Aussagen gemäß Landesentwicklungsplan vor. Die Ziele und Grundsätze der Entsorgung sind unter 8.3 LEP NRW beschrieben.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass für nicht verwertbare Abfälle Deponien vorzuhalten seien, die eine umweltschonende Beseitigung sichern. Um die Flächeninanspruchnahme durch Deponien zu minimieren, sollen bei der Standortsuche auch die Möglichkeiten der Nutzung stillgelegter Deponien einbezogen werden. Solche Aufstockungen vorhandener Deponien hätten auch den Vorteil, dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden könnte. Hinsichtlich des Transports von Abfällen müsse bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umwelt-

freundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen. Besonders hervorgehoben wird im LEP NRW, dass eine entstehungsortnahe Abfallbeseitigung angestrebt werden soll. Dem Grundsatz der Nähe soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben.

Der für den Standort gültige Regionalplan ist der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, GEP 99. Hierbei handelt es sich um einen sachlich und räumlich flächendeckenden Gebietsentwicklungsplan. Der Gebietsentwicklungsplan nimmt mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes wahr und ersetzt somit separate Landschaftsrahmenpläne für die entsprechenden Kreise. Dies entspricht auch den Festlegungen des § 35 Landesplanungsgesetz NRW. Zuständige Stelle für die Regionalplanung im Bereich Dinslaken ist der Regionalverband Ruhr.

Der Gebietsentwicklungsplan weist den Bereich des 1., 2. und des geplanten DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord als Flächen für "Aufschüttungen und Ablagerungen" aus. In Nord-Süd-Richtung enthält der GEP 99 im geplanten DA 3. BA eine Festlegung für Schienenwege. Über das Deponiegelände verlief ehemals die Gleisstrecke „Lohbergbahn Duisburg/Dinslaken“. Die Gleisanlagen sind mittlerweile vollständig zurückgebaut. Der zur Beseitigung der Grubenanschlussbahn mit Bescheid vom 14.12.2007 zugelassene Abschlussbetriebsplan wurde bis zum Jahr 2009 umgesetzt. Mit Bescheid vom 09.11.2009 hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, das Ende der Bergaufsicht über den Gleisstreckenabschnitt zwischen der Leitstraße im Süden und der Emscher im Norden (Stadtgebiet Dinslaken) festgestellt. In der textlichen Festlegung in Ziel 1 Nr. 1 S. 5 des Kap. 3.3 im GEP 99 ist allerdings geregelt: „Trassen stillgelegter Strecken sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können.“ Der Bau des DA 3. BA hätte zur Folge, dass der Trassenraum der ehemaligen Grubenanschlussbahn vom Deponiekörper überbaut würde. Die Deponieerweiterung würde damit dem regionalplanerischen Ziel der Trassensicherung entgegenstehen. Die thyssenkrupp Steel Europe AG ist verpflichtet, durch entsprechende Gestaltung der Deponie zu ermöglichen, dass die Trasse bei Bedarf wiedergestellt werden kann, indem ein Tunnelbauwerk durch den Deponiekörper geführt wird. Mittels einer Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen,

dass das Vorhaben der Deponieerweiterung mit den entgegenstehenden Zielfestlegungen des GEP 99 so in Einklang gebracht werden kann. Die Deponieerweiterung steht damit einer eventuellen Reaktivierung der ehemaligen Grubenanschlussbahn nicht entgegen, da nachvollziehbar dargelegt wurde, dass ein eingleisiges Tunnelbauwerk mit einer Länge von ca. 550 m erstellt werden kann.

Der bestehende Deponiebereich und die Fläche des DA 3. BA sind im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken als Flächen für Aufschüttungen dargestellt. Die Fläche für den geplanten Betriebshof ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Vorhabensbereich ist kein Schutzgebiet gemäß Bundesnaturschutzgesetz vorhanden.

Im gültigen Landschaftsplan des Kreises Wesel für die Gebiete von Dinslaken und Voerde werden für die Deponie Wehofen-Nord keine Aussagen in den Festsetzungskarten getroffen. Als Entwicklungsziel wird der Deponiebereich dem Entwicklungsziel Wiederherstellung (W1) einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder Flächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zugeordnet.

Die Fläche des geplanten Betriebshofs ist dem Entwicklungsziel Anreicherung (A3) einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zugeordnet.

Die Vereinbarkeit mit den vorgeschalteten Planungen ist gegeben.

Die Belange des Naturschutzes werden in gleicher Weise gewahrt. Der mit diesem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG wird am Standort bzw. standortnah ausgeglichen.

zu 6) **Sonstige öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Erweiterung der Deponie ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

**Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KrWG)** Es sind keine Anhaltspunkte deutlich geworden, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen.

### 3.3.2 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Die thyssenkrupp Steel Europe AG (als Nachfolgerin der Thyssen AG) ist seit 1980 Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie Wehofen-Nord. Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Deponie Wehofen-Nord verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

### 3.3.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Durch die Planung der Vorhabensträgerin in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, welche dem Vorhaben entgegenstehen. Denn alle in Betracht kommenden nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer werden durch die angeordneten Auflagen sowie Bedingungen verhütet. Eine Ausnahme hiervon stellt die Inanspruchnahme der in dem Eigentum der Stadt Dinslaken befindlichen Grundstücksfläche auf der Leitstraße dar. Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen stehen der Zulassung nach § 36 Abs. 2 S. 2 KrWG nicht entgegen, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Das hiesige Deponievorhaben erfüllt diese Voraussetzung, da die Abfallentsorgung (auch) dem Wohl der Allgemeinheit dient. Zu Gunsten der Eigentümerin sind hier nicht diesbezüglich keine besonderen Verpflichtungen zu Maßnahmen oder Vorkehrungen ausgesprochen worden, da diese untunlich waren. Denn besondere Vorkehrungen und insbesondere Alternativen zu der Inanspruchnahme wären unverhältnismäßig gewesen. Hier wird auf die Ausführungen zu den Standortalternativen zum Betriebshof sowie auf die Gesamtabwägung verwiesen. Die Beeinträchtigung ist als gewichtiger Belang in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Es wird im Einzelnen insbesondere auf die Nebenbestimmungen sowie die Stellungnahmen zu den Einwendungen verwiesen.

Ferner ist Folgendes zu beachten: Kein Recht i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG stellen rein wirtschaftliche, soziale, ideelle oder sonstige rechtlich nicht geschützte Belange dar (Kopp/Ramsauer § 74 Rn. 106), wie der unverbaute Blick von einem Grundstück (OVG Münster Urt. v. 14.2.2012 – 20 D 85/09.AK, juris Rn. 57 f.) oder Wertminderungen, die durch die bloße Nachbarschaft zu einer Deponie entstehen (BVerwG NVwZ-RR 1989, 619 (620); Beckmann in Landmann/Rohmer UmwR Rn. 39).



### 3.3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurden folgende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt:

- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle – Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 26.04.2016 (MBI. NRW. 2016 S. 237)
- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) - Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 11.02.2008 (MBI. NRW. 2008 S. 85)

Die vorgenannten Abfallwirtschaftspläne wurden nicht gemäß § 30 Absatz 4 KrWG für verbindlich erklärt.

Verbindliche Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind somit nicht gegeben.

Im Hinblick auf Deponien beziehungsweise deren Kapazitäten erfolgte im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle zudem die Klarstellung, dass der sachliche Geltungsbereich des Plans ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen umfasst, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

### 3.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

Nach § 18 Abs. 1 DepV ist die Deponiebetreiberin verpflichtet, vor Beginn der Ablagerungsphase die Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen. Für die Berechnung der Höhe der Sicherheit ist bei Deponien der Klasse I, II, III und IV ein Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren rechnerisch zu erfassen sowie ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zugrunde zu legen. Umfang und Art der Sicherheitsleistung sind von der Planfeststellungsbehörde festzusetzen.

Die Behörde soll also mit der Sicherheitsleistung in die Lage versetzt werden, bei einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Stilllegungs- und Nachsorgepflichten durch die Deponiebetreiberin und erst Recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen.

Die Erreichung des Sicherungszwecks setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest und werthaltig ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt.

Bei der Entscheidung über die Art der festzulegenden Sicherheit ist daher grundsätzlich von den in § 18 Abs. 2 DepV aufgeführten Möglichkeiten auszugehen. Die Vorschrift erwähnt neben den in § 232 BGB bestimmten Sicherheitsleistungen gleichwertige Sicherheiten, etwa in Gestalt einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens einer Kreditanstalt.

Seitens der Vorhabensträgerin wurde zunächst eine Sicherheit in Höhe von 18,8 Mio. Euro vorgeschlagen, die in Form einer Konzernbürgschaft durch die ThyssenKrupp AG geleistet werden sollte. Mit dem Antrag vom 29.06.2012 wurde die dieser Höhe der Sicherheitsleistung zugrundeliegende Kostenabschätzung des Ingenieurbüros GeoKlipsch für die Stilllegung und Nachsorge des DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord vorgelegt. Insbesondere wegen der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung dieser Kostenabschätzung erfolgten Planänderungen wurde die Vorhabensträgerin für die Ermittlung der Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung zur Aktualisierung aber auch Ergänzung dieser Kostenabschätzung aufgefordert. Die überarbeitete Endfassung der Kostenabschätzung vom 02.08.2018 enthält bei der Höhe der Sicherheitsleistung von 32.280.304,- € nunmehr alle für die Ermittlung der Sicherheitsleistung notwendigen Daten. Die Berechnung der Sicherheit ergibt sich daher aus den Anlagen 0 bis 5 zur überarbeiteten Kostenabschätzung des Ingenieurbüros GeoKlipsch für die Stilllegung und Nachsorge vom 02.08.2018. Lediglich die Kosten für das im Zusammenhang mit den notwendigen Grundwassertemperaturmessungen erforderliche Untersuchungsprogramm sind in der o.g. Sicherheitsleistung noch nicht enthalten. Dieses Untersuchungsprogramm bedarf gemäß Nummer 4.3.3.5 des Bescheids noch einer Abstimmung. Die diesbezügliche Sicherheitsleistung wird nach erfolgter Abstimmung ergänzend festgesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der für die Berechnung der Sicherheitsleistung heranzuziehende Sachverhalt, d.h. die einzelnen zu sichernden Positionen vollumfänglich und fehlerfrei zu Grunde gelegt worden ist. Weiter ist die Berechnung unter substantiierter Darlegung der Einzelpositionen plausibel und schlüssig.

### 3.3.6 Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, welche durch den § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden. Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss erfüllt auch die notwendigen inhaltlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 und 3 DepV.

Der Name und Sitz der Vorhabensträgerin, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen sowie die Endhöhen sind unter Teil 3 Nr. 1.2 der Sachverhaltsdarstellung angegeben. Die Angabe, dass eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erteilt wird, ergibt sich aus der Einleitungsformel des Tenors. Die Rechtsgrundlagen sind in Teil 3 Nr. 1.4 der rechtlichen Würdigung angeführt.

Die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung sowie die Zuordnungskriterien ergeben sich aus Teil 2 II. Nr. 2.1 dieses Beschlusses.

Nach § 3 Abs. 1 DepV sind Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse 0, I, II oder III so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 DepV sowie nach Anhang 1 zur DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden. Die baulichen Anforderungen an die Einrichtung des neuen Deponieabschnitts sind in Teil 2 II Nr. 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelt und gewährleisten die Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung für eine Deponie der Klasse I.

Der 3. Bauschnitt wird sich auf die Westböschung des 1. Bauabschnitts legen. Das aufzubringende Dichtungssystem (Geotechnische Barriere und Basisabdichtung sowie Dränagesystem) erfüllt zum einen die Funktion der Basisabdichtung des 3. Bauabschnitts und zum anderen der Oberflächenabdichtung für den 1. Bauabschnitt. Insofern werden auch die bereits bestehenden Regelungen für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des 1. Bauabschnitts durch diesen Planfeststellungsbeschluss angepasst.

Für den Fall, dass die stillgelegte Bahntrasse wieder reaktiviert werden sollte, kann ein Tunnelbauwerk durch den Deponiekörper geführt werden. Hierfür werden bereits in diesem Beschluss einige grundlegende deponietechnische Anforderungen festgelegt. Ein Tunnel ist als Bauwerk innerhalb der Deponie anzusehen. Durch das Tunnelbauwerk wären allerdings potenzielle Wegsamkeiten in die Umwelt gegeben, die mit Dichtungssystemen gezielt verhindert werden müssten. Die in der Deponieverordnung vorgegebene Systematik von

Oberflächen- und Basisabdichtung ist für den vorliegenden Fall einer Durchdringung des Deponiekörpers inhaltlich nicht unmittelbar anwendbar. Die Anforderungen an ein Dichtungssystem, das den Deponiekörper vom Tunnelbauwerk trennt, müssen daher aus den Zielen der Deponieverordnung abgeleitet werden. Dieses besteht in der sicheren Verhinderung des Austretens von Sickerwasser aus dem Deponiekörper in die Umwelt und der Verhinderung des Eintretens von Niederschlagswasser in den Deponiekörper. Die notwendigen Barrieren sind entsprechend dem Gefahrenpotenzial der Deponie vorzugeben. Im vorliegenden Fall würde sich das Tunnelbauwerk oberhalb der Basisabdichtung befinden, die durch das Tunnelbauwerk nicht beeinträchtigt wird. Ein Dichtungssystem mit einer Dichtungskomponente wäre für das Tunnelbauwerk ausreichend so wie dies seitens der Vorhabensträgerin in der Machbarkeitsstudie auch dargestellt wurde. Die Ableitung ggf. doch durchtretenden Sickerwassers sollte über ein von der Deponie unabhängiges Dränagesystem erfolgen. Dies ermöglicht über eine Analyse dieses Wassers auch eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Dichtungssystems. Da nicht auszuschließen ist, dass das Dichtungssystem eine Undichtigkeit aufweisen kann und Deponiesickerwasser in das Tunnelbauwerk eindringt, sollten die Leitungen zur Ableitung des Schlepplwassers bis zum Pumpensumpf (diesen miteingeschlossen) mit einer geotechnischen Barriere oder mit anderen zusätzlichen Dichtungsmaßnahmen versehen werden. Es ist zudem vorgesehen, die Kunststoffdichtungsbahnen für das Tunnelbauwerk im Bereich der Portale an die Kunststoffdichtungsbahn des Oberflächenabdichtungssystems anzuschließen. Diese Maßnahme ist geeignet, das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper und das Austreten von Deponiesickerwasser sicher zu verhindern. Größere technische Hindernisse sind hier nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau des Tunnels grundsätzlich mit den deponierechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Details der Konstruktion, Umsetzung, Nachweisführung und Kontrolle ergeben sich aus den für den Bau eines eventuellen Tunnelbauwerkes zu gegebener Zeit noch erforderlichen eisenbahnrechtlichen und deponierechtlichen Verfahren.

Die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren einschließlich der Maßnahmenpläne, die Verpflichtung des Vorhabenträgers, der zuständigen Behörde Jahresberichte vorzulegen, sowie die Auslöseschwellen ergeben sich insbesondere aus den Nebenbestimmungen 4. und 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die DepV vom 27.04.2009 in der aktuellen Fassung regelt in der Fußnote 1 der Tabelle unter Anhang 5 Nr. 3.2, dass die zu messenden Parameter für die Zusammensetzung des Grund-, Oberflächen- und des Sickerwassers in der Deponiezulassung festzuhalten sind. Dies ist unter Anwendung der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28, technische Regeln für die

Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser mit Nebenbestimmung 4.3 realisiert worden. Darüber hinaus wurden gemäß § 12 Abs. 1 DepV zur Feststellung, ob von einer Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften ausgeht, Auslöseschwellen festgelegt und Grundwassermessstellen zur Kontrolle dieser Schwellen inklusive Maßnahmenplan vorgegeben. Die Ermittlung der Auslöseschwellen erfolgte auf der Basis der „Anleitung zur Ermittlung von Auslöseschwellen nach § 12 Abs.1 DepV“ des LANUV NRW. Bei der Festlegung der Auslöseschwellen sind die hydrogeologischen und hydrochemischen Gegebenheiten am Standort der Deponie und im Grundwasseranstrom zu berücksichtigen. Darüber hinaus ergibt sich aus Nebenbestimmung Nr. 4.1.2.2, dass das mit dem DMT-Gutachten vom 29.06.2016 zu den „Auswirkungen des DA 3. BA auf die Grundwassertemperaturen...“ empfohlene Grundwassermonitoring an allen dort genannten 22 tkse-Grundwasserbeobachtungsbrunnen fortzuführen ist. Dabei ist das bisherige Untersuchungsprogramm um den Parameter Redoxpotential zu ergänzen. Um den westlichen Einflussbereich eindeutiger abgrenzen zu können, ist das oben genannte Beobachtungsnetz in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf um weitere 2 Brunnen zu ergänzen.

Angaben zur Sicherheitsleistung finden sich unter Nummer 3.3.5 der rechtlichen Würdigung.

Die Rahmenbedingungen zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind durch die §§ 14 ff DepV vorgegeben. Weitergehende Regelungen sind in den Nebenbestimmungen unter 3.2.5.2.1.5 festgelegt.

### 3.4 Anordnung zur Duldung der Durchleitung

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Duldung der Durchleitung unter Nr. 5 dieses Bescheids dient § 93 Satz 1 WHG.

Wegen der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Planfeststellungsbehörde auch für die Anordnung nach § 93 Satz 1 WHG zuständig. Die Vorhabensträgerin hat mit Antragschreiben vom 29.06.2012 die Verpflichtung zur Duldung beantragt. Wegen der Einzelheiten des Verfahrens – insbesondere der Anhörung im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung - wird nach oben verwiesen.

Nach § 93 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

Die Stadt Dinslaken ist Eigentümerin des Grundstücks in der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 32, Flurstück 198 (Leitstraße).

Die Verpflichtung der Duldung dient dazu, das Durchleiten von Sickerwasser des geplanten 3. Bauabschnitts der Deponie Wehofen-Nord, welche sich nördlich der Leitstraße befindet, in einen Sickerwasserspeicherbehälter, welcher auf dem neuen Betriebshof südlich der Leitstraße errichtet werden soll, zu ermöglichen. Das Sickerwasser wird auf dem neu zu errichtenden Betriebshof in einer Sickerwasserbehandlungsanlage gereinigt. Das gereinigte Sickerwasser wird gemeinsam mit behandeltem Regenwasser und dem häuslichen Abwasser (das zuvor in einer Kleinklärablage gereinigt wurde) zur Emscher gepumpt und dort eingeleitet.

Bei dem Durchleiten des Sickerwassers handelt es sich um Abwasserbeseitigung nach § 54 Abs. 1 und Abs. 2 WHG, wonach das Fortleiten von Abwasser als Abwasserbeseitigung zu qualifizieren ist.

Ein Einigungsersuchen der Vorhabensträgerin, mit der Stadt Dinslaken einen Gestattungsvertrag abzuschließen hat der Rat der Stadt auf der Sitzung am 11.10.2018 abgelehnt.

Nach § 93 Satz 1 WHG steht die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Bezirksregierung vor dem Hintergrund des gesetzlichen Zwecks der Norm das Interesse der Begünstigten mit dem Interesse der Verpflichteten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgewogen.

Die Maßnahme dient dem oben näher beschriebenen Zweck der Abwasserbeseitigung.

Die Anordnung ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.v. Art 14 GG zu qualifizieren und stellt eine Beeinträchtigung des Eigentums an dem gegenständlichen Grundstück zu Lasten der Stadt Dinslaken als Eigentümerin sowie der Nutzungsberechtigten dar. Der anordnungsgegenständliche Teil des Grundstücks wird als Straße genutzt, wobei auch Dritte im Rahmen der Widmung zur Nutzung berechtigt sind. Wegen der Tatsache, dass die Leitungen unterirdisch verlaufen, ist die Nutzungsmöglichkeit in geringem Maße eingeschränkt. Die Einschränkungen liegen im Wesentlichen darin, dass die Straße wegen Bau- und Sanierungsarbeiten nicht genutzt werden kann. Diese sind allerdings zeitlich von geringem Ausmaß, zumal der Zeitraum der Errichtung auf 14 Tage beschränkt ist. Auch in diesem Zeitraum sind die Verkehrsbeeinträchtigungen deshalb gering, da das Umfahren der Leitstraße mit einer geringen Wegverlängerung möglich ist. Daher ist die Beeinträchtigung des Eigentums gering.

Bei der Abwägung ist auch berücksichtigt worden, dass die Maßnahme nach § 93 Satz 1 WHG ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit stehen.

Zudem kann das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen ist erheblich größer als der Nachteil der Betroffenen.

Die Funktion des Betriebshofs, die eng mit dem Betrieb der Deponie verknüpft ist, kann nicht an einem anderen Ort ebenso zweckmäßig erfüllt werden, sondern es ist eine direkte räumliche Nähe zum Ablagerungsbereich der Deponie erforderlich. Eine andere Anordnung der Leitungen würde zu einem erheblichen Mehraufwand durch zusätzliche technische oder organisatorische Maßnahmen der Annahmekontrolle und Abwicklung des Deponiebetriebs führen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Verortung des Betriebshofs verwiesen.

Die Durchführung des Vorhabens ist in der Gesamtschau vernünftig und sinnvoll.

In der Gesamtschau überwiegt das Interesse der Vorhabensträgerin den Interessen der Eigentümerin und den Interessen der Nutzungsberechtigten.

#### **4. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

##### **4.1 Schutzgut Mensch**

Erhebliche Auswirkungen oder Gefahren für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie nicht beeinträchtigt. In diese Bewertung sind u. a. die Einflüsse durch Luftschadstoffe, wie Staub, sowie Lärmimmissionen als maßgebende Faktoren betrachtet worden. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser und damit verbundene Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Die den Menschen schützenden Normen und Grenzwerte werden eingehalten (beispielhaft: TA Lärm und TA Luft).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die obenstehenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

#### 4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Biotope auf der geplanten Fläche des 3. BA und des neuen Betriebshofs werden durch die Umsetzung des Vorhabens vollständig verloren gehen. Anla-gebedingte Auswirkungen, die über die unmittelbare Vorhabensfläche hinaus-gehen, sind in Bezug auf Biotope/Vegetation nicht zu erwarten. Insgesamt er-geben sich für das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen.

Auch für das Schutzgut Tiere ist der vollständige Verlust der Biotopflächen durch die Deponieerweiterung als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, welche es zu kompensieren gilt.

Der Vorhabensträgerin wird aufgegeben, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen, Ver-meidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und durch-zuführen sind. Außerdem hat sie eine fachlich qualifizierte ökologische Baube-gleitung einzusetzen. Durch diese Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem land-schaftspflegerischen Fachbeitrag, in der Artenschutzprüfung und in der Rekul-tivierungsplanung in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnah-men und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Es steht daher nicht zu befürchten, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben sein wird.

#### 4.3 Schutzgut Boden

Die Einrichtung des 3. Bauabschnitts stellt eine hohe Belastung des Schutzgu-tes Boden dar, da hierdurch die ökologischen Bodenfunktionen stark einge-schränkt werden bzw. vollständig verloren gehen. Hiervon betroffen sind aber Bodenbereiche geringer Bedeutung (Bodenbörse) und Böden sehr geringer Be-deutung (befestigte Flächen, vorhandener Betriebshof, Gleisbett). Aus der Überlagerung dieser Bedeutungen mit der Belastung resultiert eine mittlere Be-einträchtigungsintensität für die Bodenbörse sowie eine geringe Beeinträch-tigungsintensität für die Bereiche sehr geringer Bedeutung. Bei den derzeit voll-versiegelten Flächen (Betriebsstraßen, vorhandener Betriebshof, Gebäude) ist keine Beeinträchtigung festzustellen.

Die Errichtung des neuen Betriebshofs bedeutet den vollständigen Verlust der Bodenfunktion, da eine Neuversiegelung von etwa 9.400 m<sup>2</sup> vorgenommen wird. Die Neuversiegelung ist als eine sehr hohe Belastung für das Schutzgut zu werten. Vor dem Hintergrund der mittleren Bedeutung der dortigen Gleybö-den ist eine hohe Beeinträchtigungsintensität abzuleiten.



Diese Beeinträchtigungen stellen einen Eingriff dar, der kompensiert werden kann.

Der Belang der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist als Belang von mittlerem Gewicht Bestandteil der Gesamtabwägung.

#### 4.4 Schutzgut Wasser

Die Einrichtung des DA 3. Bauschnitts beinhaltet u. a. die Abdichtung der Basis des neuen Deponieabschnittes. Durch die Abdichtung wird die Grundwasserneubildung auf der etwa 18 ha großen Fläche unterbunden. Vor dem Hintergrund der bergbaubedingten Vorbelastung des Gebietes ist diese Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Beachtung/Umsetzung der Anforderungen der Deponieverordnung (u.a. Basisabdichtungssystem gemäß der Deponieverordnung, geotechnische Barriere mit darüber liegenden mineralischen Abdichtungskomponenten) ist zudem Vorsorge gegen die Freisetzung von Deponiesickerwasser getroffen und hierdurch der Schutz des Grundwassers sichergestellt.

Der mögliche Einfluss des 3. Bauabschnitts der Deponie auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen wurde untersucht. Im entsprechenden Gutachten wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Temperaturerhöhungen zu keinen negativen Veränderungen in der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers führen werden. Bei der mikrobiellen Belastung wird zwar davon ausgegangen, dass eine Temperaturerhöhung von 10° C in hier zu betrachtenden Temperaturbereich zu einer Verdoppelung der Wachstumsrate führen kann, allerdings sterben pathogene Keime nach einer Fließzeit von 50 Tagen im Grundwasser entweder ab oder sie werden adsorbiert. Im vorliegenden Fall sind somit schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Gewährleistet wird dies auch durch die Anforderungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwassernutzung unter Teil 4 dieses Beschlusses sowie den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, die das begleitende Monitoring regeln.

Wie im Bereich der bestehenden Deponie müssen die anfallenden Abwässer des 3. Bauabschnitts soweit erforderlich vor Ort behandelt und anschließend in die Emscher eingeleitet werden. Durch die Vorgaben der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses wird der Stand der Technik bzgl. der Sickerwasser- und Abwasserbehandlung gewährleistet. Die Regelungen der Einleiterlaubnis unter Teil 4, hier insbesondere der Festlegung der Erwartungswerte aus dem Gewässerökologischen Gutachten als Überwachungswerte, gewährleisten, dass sich die stoffliche Belastung der Emscher durch das Vorha-

ben nur geringfügig erhöht. Die berechneten Erhöhungen der Stoffkonzentrationen sind so gering, dass messbare Auswirkungen auf den derzeitigen Zustand der biologischen Qualitätskomponenten nicht zu erwarten sind. Somit sind nennenswerte Beeinträchtigungen der Emscher ausgeschlossen. Auswirkungen auf sonstige Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der Betriebshof-Verlagerung kommt es zu Neuversiegelungen durch Gebäude, Straßen und Hofflächen. Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird in einem Regenrückhaltekanal gesammelt und in einem nachgeschalteten Leichtflüssigkeitsabscheider mit integriertem Schlammfang behandelt. Anschließend wird das behandelte Niederschlagswasser zusammen mit dem übrigen Abwasser der Emscher zugeleitet.

Das Vorhaben weist somit im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine nachteiligen Auswirkungen auf.

#### 4.5 Schutzgüter Luft und Klima

Im Zuge der Einrichtung des 3. Bauabschnitts wird die bestehende Vegetation auf der Fläche beseitigt. Aufgrund der kleinen Fläche sowie des geringen Bestandsalters der Bäume kommt den Flächen nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der klimatischen bzw. lufthygienischen Ausgleichsfunktion zu. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu prognostizieren.

Der künftige Landschaftskörper des DA 3. BA kann zu einer geringen Windfeldveränderung in der direkten Umgebung führen. Im Gesamtkontext mit den angrenzenden, deutlich umfangreicheren Deponie- und Haldenkörpern ist dieser potenzielle Effekt als vernachlässigbar gering einzuschätzen. Abgesehen vom Wind ist bei den übrigen Klimaelementen keine Veränderung anzunehmen.

Der Schattenwurf des DA 3. BA kann prinzipiell eine Veränderung mikroklimatischer Bedingungen mit sich bringen. Diese Veränderungen werden jedoch nur sehr gering sein, da der Schatten mit der Strahlungsrichtung der Sonne wandert, so dass die vorhabenbedingt zusätzliche Beschattung eines Bereichs nur kurzfristig auftritt und sich der Schattenwurf selbst am pessimalen Tag 17. Januar bereits um 11:00 Uhr auf die Deponieböschungen beschränkt. Klimatische Auswirkungen des Vorhabens können also nur das Kleinklima in sehr geringem Umfang betreffen. Beeinträchtigungen auf der meso- und makroklimatischen Ebene durch den Schattenwurf sind nicht möglich.

Der Schattenwurf ist als Belang von geringem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

Mit der Entwicklung von Vegetation auf dem Deponiegelände nach der Rekulti-

vierung sowie den Aufforstungen zur Kompensation des Waldverlustes ist langfristig mit einer geringfügigen Verbesserung der klimatischen bzw. lufthygienischen Situation zu rechnen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind somit auch zu verneinen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft wurde eine Immissionsprognose nach TA Luft 2002 erstellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Luft sind hiernach nicht zu erwarten.

#### 4.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Gebietes sind über das jetzige Maß an Belastung hinaus nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich wird zum großen Teil durch den bereits bestehenden Deponiekörper und die Halde Wehofen-West dominiert. Vorhandene Gehölze in der Feldflur und insbesondere entlang der Brinkstraße (B8) mindern die Auswirkungen auf das Schutzgut.

Der künftige Deponiekörper wird ein technisches Element in der niederrheinischen Landschaft darstellen. Aufgrund des größtenteils ebenen Geländes lässt die Landschaft weite Sichtbeziehungen zu, so dass die Deponie eine entsprechende visuelle Fernwirkung entfalten wird. Hinzu kommt die während der Ablagerungsphase vegetationsfreie Oberflächengestalt, die diesen Effekt noch verstärkt. Diese das Landschaftsbild beeinträchtigenden Wirkungen sind jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden Halden Wehofen-West und Wehofen-Ost sowie des bereits vorhandenen Deponiekörpers zu sehen. Aufgrund der gleichen Höhenausdehnung wird der DA 3. BA somit von Osten, Südosten und Süden nicht sichtbar sein. Aus der Ferne von Westen bzw. Norden betrachtet wird aufgrund der heutigen "Hintergrundkulisse" durch die Schüttung des DA 3. BA keine erhebliche Veränderung des Landschaftseindruckes hervorgehen.

Für den Nahbereich bedingt das Vorhaben ein "Heranrücken" des Deponiekörpers auf etwa 150 m an die westlich angrenzende Einzelbebauung bzw. auf etwa 300 m an die nordwestlich geschlossene Wohnbebauung des Stadtteils Averbruch. Dies stellt insbesondere für die nahe gelegenen Siedlungen eine optische Veränderung dar. Die Sicht auf den geplanten Betriebshof von der 150 m südwestlich gelegenen Wohnbebauung an der Bruchstraße wird durch die vorhandenen Gehölzbestände abgeschirmt.

Nach Ende der Ablagerungsphase ist die Rekultivierung der Deponie vorge-

schrieben. Danach wird die nördliche und westliche Böschungsfläche mit Niederwald gestaltet und auf dem Plateau sowie der Südböschung eine weiträumige magere, sonnenexponierte Offenlandlandschaft hergestellt.

Für den Endzustand sind keine weiträumigen Belastungswirkungen für Landschaftsbild und Erholungseignung zu konstatieren.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben anlagebedingt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt, die keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut darstellt. Für den momentan nicht zugänglichen Vorhabensbereich ist nicht von einer Verschlechterung der Erholungseignung durch das Vorhaben gegenüber dem jetzigen Zustand auszugehen.

#### 4.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Am Standort und auf den nächstgelegenen Flächen befinden sich keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen. Nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler können ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### 4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind nicht bekannt und nach derzeitigem Wissensstand nicht zu besorgen.

### **5. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen und Anträge**

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstigen Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden - soweit die Forderungen begründet waren - durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

#### 5.1 Bewertung der Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen zu der Planung vorgebracht:

- RAG Montan Immobilien GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- RAG Aktiengesellschaft
- Stadtwerke Dinslaken

- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde) als zuständige Bewirtschaftungsbehörde der Emscher

Forderungen, Bedenken, Anregungen oder Hinweise der folgenden Behörden und sonstige Stellen können erledigt bzw. ausgeräumt werden oder als Nebenbestimmungen und Hinweise abgearbeitet werden:

- Stadt Duisburg

*Die Stadt Duisburg erklärt als Untere Bodenschutzbehörde, dass Auswirkungen der Fläche und des Vorhabens auf Duisburg durch die nach Südwesten gerichtete Grundwasserfließrichtung bedingt durch die Polderungsmaßnahmen in Walsum möglich seien. Den geotechnischen Bodengutachten sei zu entnehmen, dass auch das für den 3. Bauabschnitt vorgesehene Gelände eine ehemalige verfüllte Kiesgrube ist. Baugrunduntersuchungen belegten Auffüllungen u. a. aus Bauschutt und Schlackensand auch im grundwassergesättigten Bereich.*

*Aus Sicht der Stadt Duisburg müsse vor Erteilung der Genehmigung geklärt sein, dass von der Fläche aufgrund der Vornutzung keine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeht, und es müsse sichergestellt werden, dass das Duisburger Stadtgebiet nicht beeinträchtigt werde.*

Eine Grundwasserbeeinträchtigung aufgrund des 3. Bauabschnitts der Deponie ist nicht zu erwarten.

*Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Duisburg führen aus, dass eine Überlassung der Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 100201, 100208, 100215, 100299, 100908, 110110, 161104, 170101, 170102, 170103, 170107, 170202, 170302, 170504, 170508, 191209, 200303 auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen nicht erforderlich wäre. Die beschriebenen Abfälle aus diesen Herkunftsbereichen begründeten weder der Art nach, noch in der anfallenden Menge ein weitergehendes überwiegendes öffentliches Interesse an einer geordneten Entsorgung, solange die anfallenden Abfälle in einer ortsnahen, zugelassenen Anlage entsorgt werden würden. Durch eine Nichtüberlassung dieser Abfälle würden auch weder der Bestand noch*

*die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Duisburg beeinträchtigt oder gefährdet werden. Grundsätzlich handele es sich bei den o.a. Abfällen allerdings um überlassungspflichtige Abfälle.*

Zum 01.01.2017 hat die Stadt Duisburg ihre Abfallentsorgungssatzung dahingehend geändert, dass die bei der Vorhabensträgerin anfallenden Produktionsabfälle, u.a. die Abfallschlüssel 10 02 01 und 16 11 04, hierbei handelt es sich um ca. 72 % der bei der Vorhabensträgerin anfallenden Abfälle, von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.

- Kreis Wesel

*Der Kreis Wesel hinterfragt die Planrechtfertigung für den 3. BA und was passiere, sollte TKS die im Antrag dargestellten Abfallmengen nicht aufbringen.*

Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Nummer II 3.1 wird verwiesen.

*Die UNB des Kreises Wesel schlägt Auflagen für den Eingriff in Natur und Landschaft vor.*

Die Anregungen des Kreises Wesel wurden von der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

*Aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Regionalplanung bestehen gegen eine Genehmigung keine Bedenken, wenn im Planfeststellungsbeschluss durch Festlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung sichergestellt wird, dass die Reaktivierung der im Regionalplan (GEP99) gesicherten Schienenstrecke durch den Bau eines Tunnels i.S. der landesplanerischen Vereinbarung dauerhaft durch Dritte ermöglicht wird. Hierfür sind die Kosten für die Planung und den Bau eines Tunnels zu ermitteln.*

Die Planfeststellungsbehörde hat gegenüber der Vorhabensträgerin eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen dieses Beschlusses zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase festgesetzt (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV). Ein Bedürfnis für die Erhebung von Sicherheitsleistungen besteht, insoweit etwaige Pflichten der Vorhabensträgerin bestehen oder entstehen können. Die Vorhabensträgerin trifft die Pflicht, die Planung und Errichtung

des Deponiekörpers so durchzuführen, dass der Bau eines Tunnels – durch einen Dritten - möglich ist. Ebenso trifft die Vorhabensträgerin eine Kostenübernahmepflicht in Bezug auf die durch die Existenz des Deponiekörpers entstehenden Mehrkosten.

Diese Verpflichtungen sind bei der Berechnung der Höhe der durch die Vorhabensträgerin zu stellenden Sicherheitsleistungen berücksichtigt worden.

- ARGmbH & Co. KG (Eigentümerin der Fernleitung 30DII, DN 250, PN 100 – Ethylen)

*Im Rahmen der ersten Beteiligung nahm die mit der Leitungsbetreuung beauftragte Infracor GmbH Stellung. Es wurde daraufhin gewiesen, dass die Leitung im Planbereich in einem 10 m breiten, durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten bzw. entsprechenden privatrechtlichen Verträgen gesicherten Schutzstreifen verläuft und alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen berühren detailliert mit dem leitungsbetreuenden Unternehmen abzustimmen sind. Dies betrifft insbesondere die im Bereich Pumpstation NORD geplante Einleitung in die Emscher. Die kreuzende Leitung darf bei offener Verlegung einen lichten Mindestabstand von 0,5 m zu der Ethylenleitung nicht unterschreiten.*

*Gefordert wird die Beachtung und Umsetzung der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen“ bzw. die aktuelle Fassung „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbe- reich der Evonik Industries AG“.*

*In der zweiten Beteiligungsrunde nahm die Evonik GmbH als Rechtsnachfolgerin der Infracor GmbH Stellung. Gegen die Errichtung eines Tunnelbauwerks durch den Deponiekörper zur Reaktivierung der Bahntrasse wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Für die Planung und den Bau des Tunnels wurden Vorgaben gemacht.*

Die Einhaltung und Beachtung der Umsetzung der Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen sowie die von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde) vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen. Die Planung und der Bau des Tunnels sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

- Amprion GmbH (Betreiber der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel-/Niederrhein – Hamborn, Bl. 4182 (Maste 109 bis 110 und 113 bis 114))

*Die Amprion GmbH weist daraufhin, dass der 3. Bauabschnitt zur Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung liegt. Es bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben innerhalb der Untersuchungsgebietsgrenzen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen E11 und E12 liegen teilweise im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu. Seitens der Amprion GmbH werden Forderungen und Hinweise beschrieben, die zum Schutz der Leitung einzuhalten sind.*

Die Einhaltung und Beachtung der Anforderungen zum Schutz der Höchstspannungsfreileitung wurden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen NRW)

*Von dem Vorhaben sind grundsätzlich die Belange der in der Baulast des Landesbetriebs stehenden Bundesstraße 8 betroffen. Teile des geplanten Betriebshofes liegen innerhalb der gesetzlichen Anbauverbotszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz. Es wurden die Anforderungen beschrieben, die bei Vorhaben innerhalb der Anbauverbotszone einzuhalten sind.*

Die Vorhabensträgerin hat die Einhaltung und Beachtung der Anforderungen zugesagt. Die entsprechenden Regelungen wurden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

- Emschergenossenschaft

*Seitens der Emschergenossenschaft bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden Nebenbestimmungen und Hinweise für die notwendige Wasserrechtliche Erlaubnis vorgeschlagen. Zudem wurde auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Gestattungsvertrages bei Inanspruchnahme genossenschaftlicher Grundstücke für die Einleitung des Abwassers in die Emscher hingewiesen. Da das Plangebiet in unmittelbarer Nähe genossenschaftlicher Kläranlagen und Pumpwerke liegt wird gefordert, dass negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf diese Anlagen auszuschließen sind.*

Die Forderungen und Hinweise der Emschergenossenschaft wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein

*Aus forstbehördlicher Sicht wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken*



*geltend gemacht. Zu den Rekultivierungsmaßnahmen hat der Landesbetrieb Wald und Holz vorgetragen, dass es erforderlich ist, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen E6, E7, E9, E 10, E 12 und E 13 vollständig umzusetzen und die hierzu beschriebenen Anregungen und Hinweise zu beachten.*

Die Einhaltung und Beachtung der Anforderungen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt und wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- Gelsenwasser AG

*Seitens der Gelsenwasser AG bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird um Beachtung des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbaum, gebeten.*

Die Verpflichtungen zur Einhaltung und Beachtung der Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- Regionalverband Ruhr

*Der Regionalverband Ruhr weist darauf hin, dass die im Zuge der Deponieerweiterung geplante Überschüttung der Schienentrasse der Lohbergbahn dem regionalplanerischen Ziel der Trassensicherung (s. GEP 99, Kap. 3.3, Ziel 1) entgegensteht und daher nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht. Die geplante Deponieerweiterung westlich dieser Schienentrasse sei regionalplanerisch nur unter Gewährleistung der Freihaltung dieser Trasse vertretbar.*

*Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Oktober 2013 zwischen der thyssenkrupp Steel Europe AG und dem Regionalverband Ruhr sei die Vereinbarkeit der geplanten Deponieerweiterung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegeben. Im Vertrag verpflichtete sich die Vorhabensträgerin, bei der Realisierung der Deponieerweiterung im 3. Bauabschnitt sicherzustellen, dass die Trasse der Grubenanschlussbahn, die über das Gelände der Deponie Wehofen-Nord führt, trotz der Deponieerweiterung im Bedarfsfall wiederhergestellt werden kann. Darüber hinaus beinhalte dieser Vertrag u. a. Regelungen zur Kostenübernahme, zur Vertragslaufzeit sowie zur Rechtsnachfolge.*

Im hier anhängigen Verfahren wurde die technische Machbarkeit des Tunnelbauwerks geprüft. Seitens der Landeseisenbahnverwaltung, dem Landesumweltamt, dem Geologischen Dienst und der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52) wurde das Fazit der im Antrag enthaltenen Machbarkeitsstudien mit dem Ergebnis geteilt, dass die Tunnellösung umsetzbar ist. Für die Wiederherstellung der Eisenbahntrasse, einschließlich der Errichtung des Tunnelbauwerks, wäre bei Eintritt des Bedarfsfalls ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz notwendig.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung)

Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken vorgebracht. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung zur Kampfmittelüberprüfung ist im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)

Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die zu dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellten Anregungen und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aus den Sachgebieten

- Rohrfernleitungen,
- Wasserversorgung,
- Vorflut und
- IGL (industrielles Abwasser)

wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
  
- Geologischer Dienst NRW (GD)

Die Prüfergebnisse und Anregungen des Geologischen Dienstes NRW werden bzgl.

  - der Basisabdichtung,
  - des Aufbaus der Oberflächenabdichtung,
  - der Standsicherheit und Setzungen sowie
  - der deponietechnischen Voraussetzung des Tunnelbaus

im Planfeststellungsbeschluss umgesetzt.
  
- Stadt Dinslaken

*Die Stadt Dinslaken schrieb in ihrer Stellungnahme vom 20.03.2013, dass die Stellungnahme (Anlage 2 zur Vorlage 1335) um die Stellungnahme des BUND erweitert würde. Sofern die Stellungnahmen sich in einzelnen Punkten widersprüchen, solle die BUND-Stellungnahme Vorrang haben. Der BUND lehnt die beantragte Deponieerweiterung DA 3. BA ab.*

*Des Weiteren hat die Stadt Dinslaken in ihrer Stellungnahme (Anlage 2 zur Vorlage 1335) zu dem geplanten Vorhaben Ausführungen zu den Themen Ausgleichsflächen, Standort des geplanten Betriebshofes, Verkehrsbelastung der Leitstraße, Brandschutz sowie zu der Übernahme von Abstandsflächen auf dem im städtischen Besitz befindlichen Flurstück 205 der ehemaligen Bruchstraße (Gemarkung Hiesfeld, Flur 32) gemacht. Diese werden im Nachfolgenden abgehandelt.*

### Würdigung

Soweit sich die Stadt Dinslaken den Argumenten des BUND anschließt, wird auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme verwiesen.

- *Im Landschaftspflegerischen Begleitplan seien Ausgleichsflächen bilanziert*

*und räumlich verortet. Eingriffe sollten im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Hier fordert die Stadt Dinslaken, dass der vollständige Ausgleich im Stadtgebiet stattfindet.*

#### Würdigung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Sowohl die Ersatzmaßnahmen als auch der Eingriffsort befinden sich im Naturraum des Niederrheinischen Tieflandes. Die Forderung, dass der Ausgleich auf dem Stadtgebiet der Stadt Dinslaken erfolgt, wird weitgehend erfüllt. Lediglich ein Flächenanteil von ca. 7,8 % der gesamten Kompensationsflächen liegt außerhalb der Stadt Dinslaken.

Dieser Belang hat als Belang von eher geringem Gewicht Eingang in die Gesamtabwägung gefunden.

- *Auf dem Grundstück des geplanten Betriebshofes befände sich eine Ausgleichsflächenbaulast. Eine Anpflanzung habe bereits stattgefunden. Um die bestehende Baulast aufheben zu können, müsse der Aspekt des Landschaftsschutzes stärker berücksichtigt werden. Bisher stelle die Fläche zwischen Brinkstraße, Leitstraße und Deponie Wehofen-West einen Landschaftsraum dar, der mit Gehölzen bepflanzt sei. Vorbehaltlich eines endgültigen Planfeststellungsbeschlusses mit dem Ergebnis der Ansiedlung des Betriebshofes an dieser Stelle, sollte die Anlage von der Brinkstraße aus in Grünstrukturen eingebunden werden. Aus Sicht der Stadt ist die Ansiedlung des Betriebshofes an der geplanten Stelle nicht ausreichend begründet. Die geplanten Gebäude könnten auch an anderer Stelle realisiert werden. So sollten die Möglichkeiten der Unterbringung nördlich der Leitstraße eingehender geprüft werden. Durch die Anlage des Betriebshofes an diesem Standort würde auch eine verkehrstechnisch bessere Lösung geschaffen als die geplante, da insbesondere eine Benutzung der Leitstraße für die innerbetrieblichen Abläufe entfallen würde. Insoweit sei die pauschale Abwägung in den Unterlagen zum Alternativstandort Bodenbörse für den Betriebshof nicht nachvollziehbar.*

#### Würdigung

Der Landschaftsschutz ist berücksichtigt. Die Vorhabensträgerin kann erst

dann vollumfänglich von dem Planfeststellungsbeschluss Gebrauch machen, wenn die Baulast gelöscht worden ist, was wiederum erst dann erfolgen dürfte, wenn eine Ausgleichsfläche bepflanzt worden ist.

Die mit der planfestgestellten Verortung des Betriebshofs verbundenen Nachteile hat die Planfeststellungsbehörde u.a. mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen der Standorte abgewogen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den Standortalternativen verwiesen.

Die Tatsache, dass in der Folge an dieser Stelle keine Anpflanzungen mehr vorhanden sein werden ist als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

- *Um eine Behinderung des fließenden Verkehrs in der Leitstraße durch den Anlieferverkehr auszuschließen, fordert die Stadt Dinslaken von der Vorhabensträgerin einen Leistungsnachweis nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßen“. Die heutige Verkehrsqualität dürfe durch die Verlegung des Betriebshofes nicht verändert werden. Sollte es trotzdem zukünftig zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Leitstraße kommen, sollte die Vorhabensträgerin zur Herstellung einer Linksabbiegerspur im Planfeststellungsbeschluss verpflichtet werden.*

#### Würdigung

Die Forderung wird in den Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Des Weiteren werden die von der Stadt Dinslaken aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes gewünschten Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Die Verkehrsbelastung ist als Belang von eher geringem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

- *Die Stadt Dinslaken weist daraufhin, dass entlang der Nordseite der Leitstraße der überörtliche Emscher Radweg als Zwei-Richtungs-Radweg geführt wird. Damit die Verkehrssicherheit für den Radfahrer und Fußgänger gegeben ist, ist eine gute Einsichtigkeit der Einfahrt zwingend erforderlich. Während der Bauzeit ist eine Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer dauerhaft zu erhalten.*

#### Würdigung

Die Vorhabensträgerin sagt zu, sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Dinslaken abzustimmen, um die Verkehrssicherheit für Fußgänger und

Radfahrer dauerhaft zu sichern. Die Verpflichtung zur Einhaltung und Beachtung der Anforderungen ist als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

- *Querung der Leitstraße: Seitens der Stadt Dinslaken wird mit Stellungnahme vom 20.03.2013 darauf hingewiesen, dass der Abschluss eines Gestattungsvertrages bzw. die Eintragung eines Leitungsrechtes nicht abgelehnt, sondern nur bis zum endgültigen Planfeststellungsbeschluss zurückgestellt wurde. Der Betriebshof auf der südlichen Seite der Leitstraße müsse genehmigungsfähig sein, da ansonsten die Notwendigkeit der Querung der Leitstraße entfalle. Der Erlass der beantragten Verpflichtung nach § 93 WHG sei somit entbehrlich.*

Der Rat der Stadt Dinslaken hat den diesbezüglichen Antrag schließlich auf seiner Sitzung am 11.10.2018 nicht angenommen.

- *Seitens der Stadt Dinslaken wurde zudem eine Einwendung gegen den Inhalt des Plans als Grundstückseigentümersin vorgebracht. In der Stellungnahme vom 20.03.2013 wurde bemängelt, dass der amtliche Lageplan vom 20.04.2012 (Ordner 1, Fach 15 Detailausschnitt „Betriebshof“) der Antragsunterlagen nicht korrekt sei. In diesem Plan werde das Grundstück Gemarkung Hiesfeld Flur 32 Flurstück 205, welches ein Privatgrundstück der Stadt Dinslaken sei, als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Seitens der Vorhabensträgerin seien entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze Abstandflächen ausgewiesen worden. Die Stadt Dinslaken lehne eine Abstandflächenübernahme auf den Teilflächen ihres Grundstückes ab. Mit Stellungnahme vom 02.09.2015 wurde dies von der Stadt Dinslaken nochmals vorgetragen und darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Dinslaken einstimmig beschlossen habe, dass das im städtischen Besitz befindliche Flurstück 205 der ehemaligen Bruchstraße (Gemarkung Hiesfeld, Flur 32) nur mit Zustimmung des Rates veräußert oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden dürfe.*

#### Würdigung

Der Antrag auf Planfeststellung wurde am 29.06.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Die Antragsunterlagen lagen vom 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 aus und lagen der Stadt Dinslaken auch zur Stellungnahme vor. Der Vortrag der Stadt Dinslaken hinsichtlich des Fehlers im amtlichen Lageplan sowie zu den Abstandsflächen war bei diesem Planungsstand korrekt.

Die im Zuge des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nahm die Vorhabensträgerin zum Anlass, ihre Antragsunterlagen zu überarbeiten. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden ausgelegt und lagen der Stadt Dinslaken auch erneut zur Stellungnahme vor. In der überarbeiteten Fassung vom 10.06.2014 des Antrags war der fehlerhafte Lageplan ausgetauscht und der Bauantrag für den Betriebshof geändert. Im Bauantrag wurde die Höhe des Zauns um den Betriebshof von zunächst 2,40 m auf 2,00 m reduziert. Der Einwand bezieht sich somit auf einen nicht mehr aktuellen Planungsstand. Die Einhaltung von Abstandsflächen ist nicht notwendig (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).

Der Belang ist als Belang von sehr geringem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

- Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND

Mit Schreiben vom 26.02.2013 lehnt das Landesbüro der Naturschutzverbände die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord ab. Hinsichtlich der Bedenken gegen das Vorhaben wird auf die Stellungnahme des BUND vom 24.02.2013 verwiesen. Der BUND gab im Laufe des Verfahrens weitere Stellungnahmen ab. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken und Argumente sind hier nach Themenkomplexen sortiert und zusammengefasst.

#### Themen Staub, Geruch:

##### **Antrag:**

*Vom Landesbüro der Naturschutzverbände/Bund wird beantragt, dass die Akten des Verfahrens 53.01.12 LRP Dinslaken diesem Verfahren beigezogen werden. Wegen der - von den Naturschutzverbänden/Bund behaupteten - hohen Hintergrundbelastung – im Wesentlichen durch die vorhandene Industrie im Westen (festgestellt durch die Bezirksregierung Düsseldorf, AZ.: 53.01.12 LRP Dinslaken) läge die Irrelevanzschwelle von 3 % bei hohen absoluten Werten. Die Hochrechnungen der Gutachter kämen zu dem Ergebnis, dass die Schadstoffbelastung durch die neue Deponie bei 2,2 % läge. Dies führe zu dem Ergebnis, dass auf der einen Seite der Brinkstraße eine Umweltzone Averbruch gelte, bei der Fahrzeuge mit roten und gelben Plaketten nicht mehr fahren dürften und auf der anderen Seite der Brinkstraße eine Deponie errichtet würde, die eine weit höhere Belastung durch Feinstaub produziere, als dies sämtliche PKW in Dinslaken jemals könnten.*

Der Antrag wird abgelehnt. Die Deponie befindet sich nicht im Plangebiet des Luftreinhalteplans. Der Luftreinhalteplan Dinslaken wurde auf Grund von Überschreitungen hinsichtlich Stickoxide (NO<sub>x</sub>) aufgestellt. Von der Deponie gehen keine relevanten Stickoxid-Emissionen aus. Das Vorhaben tangiert daher nicht die Ziele des Luftreinhalteplans.

Der Belang hat als Belang von mittlerem Gewicht Eingang in die Gesamtabwägung gefunden.

- *Vom Landesbüro der Naturschutzverbände/Bund wird die Immissionsprognose zu Staub und Geruch abgelehnt.  
Das Gutachten der Firma IUTA sei zu einem erheblichen Teil nicht nachvollziehbar und plausibel.  
Die Ermittlung der diffusen Emissionsmassenströme sei fehlerhaft und nicht plausibel.  
Hinsichtlich der Schwermetallemissionen komme die Immissionsprognose zu dem Ergebnis, dass die Bagatellmassenströme nicht überschritten würden. Die Berechnungsansätze wären nicht ausreichend konservativ gewählt geworden.  
Für die Staubprognose wurde das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 herangezogen. Es wird angezweifelt, ob dieses Modell bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen geeignet gewesen sei, die Ausbreitungsverhältnisse zutreffend wiederzugeben.  
Hinsichtlich der meteorologischen Daten wurde die Wetterstation Duisburg-Walsum herangezogen. Es wird angezweifelt, dass diese Messdaten geeignet gewesen seien, die Ausbreitung der emittierten Schadstoffe zutreffend wiederzugeben. Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung sei nicht nachvollziehbar.*

Die Immissionsprognose ist plausibel. Die Zulassung des Deponieabschnittes „3. Bauabschnitt“ der Deponie Wehofen-Nord ist unter Beifügung von Nebenbestimmungen möglich.

Für die Überarbeitung wurde eine ganzjährige Vorbelastungsmessung im Jahr 2012 durchgeführt. Die Vorbelastungsmessung hat einen Jahresmittelwert von 26 µg/m<sup>3</sup> ergeben. Der Bereich Wehofen liegt damit nicht in einem Überschreitungsgebiet hinsichtlich Feinstaub. Die Werte der PM<sub>10</sub> Konzentration an den Messstellen im Raum Duisburg in den Jahren 2009 bis 2016 liegen zwischen 17 und 26 µg/m<sup>3</sup>. Hierbei zeigt sich eine abnehmende Tendenz seit 2009. Der festgestellte Wert der Vorbelastung ist daher plausibel.

Bei der Betrachtung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung spielte die IUTA-



Messung keine Rolle. Die IUTA-Messung wurde nur verwendet, um die Wirksamkeit der staubminimierenden Maßnahmen abzuschätzen. Das Ergebnis entspricht hierbei den Erfahrungswerten bei den gewählten Minimierungsmaßnahmen. Die Betriebszeiten wurden per Nebenbestimmung festgeschrieben.

Es wurde mit einem zu verfüllenden Volumen von 800.000 Mg/a gerechnet, da dies der geplanten jährlichen Ablagerung entspricht. Im Vergleich zu den Ablagerungszahlen im Deponieabschnitt „Bauabschnitt 2“ ist dies plausibel und konservativ.

Die Einstufung des Materials als staubarm bzw. schwach staubend ist gerechtfertigt. Das Material wurde durch das *Institut für Gefahrenstoff-Forschung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (IGF)* untersucht und es wurde festgestellt, dass bei den „Modellversuchen“ kein Gesamtstaub und dementsprechend kein Anteil an PM 10 bzw. PM 2,5 nachgewiesen werden konnte. Zusätzlich erfolgte eine visuelle Begutachtung durch zwei Gutachter. Die Ergebnisse stimmen mit den Erfahrungen der Bezirksregierung Düsseldorf aus der Überwachung des Deponieabschnitts „2. Bauabschnitt“ überein.

Zur Berechnung der Schwermetallemissionen wurden die Abfälle herangezogen, die auf dem kommenden Deponieabschnitt abgelagert werden sollen. Die Abfälle, die Anlieferungsmengen und die Bestandteile der Abfälle sind durch den Betrieb der Deponie in den Abschnitten 1 und 2 bekannt.

Nach Anhang 3, Nr. 1 Abs. 1 der TA Luft wird die Verwendung eines Ausbreitungsmodelles nach VDI Richtlinie 3945 Blatt 3 vorgeschrieben. AUSTAL2000 ist das bundesweit allgemein angewendete Referenzmodell für diese VDI Richtlinie. Das Modell ist zur Behandlung der gegebenen Fragestellung geeignet

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die verwendeten meteorologischen Daten ungeeignet waren. Für die verwendeten meteorologischen Daten wurde vom TÜV Nord mit Schreiben vom 24.03.2014 die zeitliche Repräsentativitätsprüfung des Deutschen Wetterdienstes vorgelegt. Das Schreiben vom TÜV Nord wurde auch in die Plausibilitätsprüfung durch das LANUV einbezogen. Die Plausibilität des Gutachtens wurde vom LANUV mit E-Mail vom 21.05.2014 bestätigt.

Der Belang hat als Belang von geringem Gewicht Eingang in die Gesamtabwägung gefunden.

- *Zum Beleg, dass die freie Fallhöhe maximal 0,9 m beträgt, wäre vom TÜV Nord ein Kurzbericht mit Datum vom 30.11.2015 vorgelegt worden, in dem anhand von Messungen die freie Fallhöhe ermittelt worden wäre. Vom Landesbüro der Naturschutzverbände/Bund wird die im Kurzbericht dargestellte Vorgehensweise beanstandet. Eine korrekte Vorgehensweise hätte die Betrachtung der Lkw-Fläche in Anlehnung der Betrachtung zum Fallrohr in der VDI 3790 nach Gleichung 12 der VDI 3790 Bl. 3 auf S. 24 berücksichtigen*

*müssen. Realistisch wäre es gewesen, die freie Fallhöhe aus der halben Höhe der Ladefläche beim Abkippvorgang unter Berücksichtigung eines Reibungsfaktors  $k_{\text{Reib}}$ , sowie der halben freien Fallhöhe zu bemessen.*

Eine zusätzliche Berücksichtigung einer Rutschgeschwindigkeit bzw. eines Reibungsfaktors  $k_{\text{Reib}}$  ist nicht sachgerecht und wird auch in der VDI-Richtlinie 3790 Bl. 3 nicht gefordert. In Abschnitt 7.2.2.5 der VDI Richtlinie ist nur für Schüttrohre ohne Beladepf und für Rutschen ein  $H_{\text{Rohr}} > 0$  zu berücksichtigen. Lkw-Anlieferungen gehören nicht hierzu. Nach Einschätzung des Gutachters ist beim Abkippen des Guts vom Lkw nur der vertikale Fallweg des Guts  $H_{\text{Frei}}$  nach dem Verlassen der Lkw-Ladefläche zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der gängigen Praxis bei der Berechnung diffuser Staubemissionen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die einschlägige Literatur verwiesen, die die hinreichend konservative Abschätzung der Vorgehensweise bestätigt. In seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 stellt das LANUV fest:

Seitens des Gutachters wurden 4 Videoaufnahmen von Abkippvorgängen mit Messungen der Abwurfhöhe vorgelegt. Die Aufnahmen belegen, dass die verwendete Abwurfhöhe von 0,8 m ausreichend konservativ abgeschätzt ist.

Des Weiteren wurde das Verfahren des Abladens der LD-Schlacke aus einem LKW in der Stellungnahme von ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 12.07.2016 erneut erläutert. Die hier beschriebenen Vorgänge spiegeln die Erfahrungen der Bezirksregierung Düsseldorf bei der abfalltechnischen Überwachung des Deponieabschnitts „2. Bauabschnitt“ wider. Die festgelegte Abwurfhöhe zwischen LKW – Boden sowie die Ermittlung der angenommenen 0,8 m ist daher plausibel und nachvollziehbar konservativ angesetzt.

- *Zu der Fragestellung „Korngrößenverteilung“ im Bericht von ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH und Co. vom 03.08.2016 wird eine Untersuchung von 8 Staubproben durch das Institut für Gefahrenstoff-Forschung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (IGF) zitiert. Der Bericht komme zu dem Ergebnis, dass alle Staubproben kein Staubungsvermögen aufwiesen. Alle Messergebnisse lägen unter der Nachweisgrenze. Selbst der Gesamtstaubgehalt ( $< 300 \mu\text{m}$ ) hätte messtechnisch nicht erfasst werden können. Eine Aussage über den  $\text{PM}_{10}$  Gehalt im Staub hätte nicht getroffen werden können, da alle Messwerte unterhalb der Nachweisgrenze lägen. Die Ergebnisse der Messungen sind für das Landesbüro der Naturschutzverbände/Bund nicht nachvollziehbar. Es bleibe offen, welche Proben überhaupt untersucht worden wären. Hierzu enthalte weder der Bericht der IGF noch der Bericht der ANECO Aussagen. Im Bericht der IGF sei lediglich von „Materialproben“ die Rede. Um welchen Abfall es sich handle und wann die Proben genommen wurden, wäre nicht dokumentiert.*

Nach Aussage der Vorhabensträgerin wurde durch die Untersuchung des TÜV Nord LD-Schlacke beprobt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein falsches Material beprobt wurde.

Eine Aussage über den PM<sub>10</sub> Gehalt im Staub wurde getroffen. Die Feststellung, dass keine Partikel dieser Größe PM<sub>10</sub> nachweisbar sind, zeigt, dass die Annahmen des TÜV Nord, dass die LD-Schlacke als staubarm zu bewerten ist, korrekt und die Annahme zum Anteil PM<sub>10</sub> an der LD-Schlacke hinreichend konservativ ist. Die Ergebnisse der Messung des IGF sind nachvollziehbar.

- *Zu der Fragestellung, wie hoch der jeweilige Anteil der Feinfraktion am Gesamtstaubgehalt ist, könne weder der Bericht der ANECO noch der Bericht der IGF Auskunft geben, da alle Messwerte unter der Nachweisgrenze gewesen wären. Es stelle sich die Frage, ob das Messverfahren überhaupt geeignet war, die Korngrößenverteilung in den freigesetzten Stäuben zu ermitteln.*

Das Untersuchungsverfahren wurde, da es hierfür kein genormtes Standardverfahren gibt, mit dem LANUV abgestimmt. Hierbei wurde das verwendete Verfahren als Alternative vom LANUV als geeignet vorgeschlagen und von der Vorhabens-trägerin verwendet. Die Stellungnahme des LANUV hierzu lautete wie folgt:

„(...) in Ihrer E-Mail hatten Sie mir eine Anlage mit einer Verfahrensbeschreibung der DMT zugesandt m.d.B. um Prüfung, ob das Verfahren zur Bestimmung der Staubfraktionen der LD-Schlacke geeignet ist. Hierzu habe ich im LANUV den Fachbereich 46 (AP: Herr Dr. Geueke) beteiligt. Folgendes teile ich Ihnen dazu mit:

Das von der DMT vorgestellte Verfahren (Heubach Verfahren) wurde entwickelt, um das Staubungsverhalten von Pigmenten zur Qualitätssicherung zu ermitteln. Es basiert auf DIN 55992 TI. 1 (Bestimmung einer Maßzahl für die Staubentwicklung von Pigmenten und Füllstoffen - Teil 1: Rotationsverfahren). Das Verfahren ist nicht identisch mit dem im Arbeitsschutz angewandten Verfahren nach DIN EN 15051 TI. 2 (rotierende Trommel).

Bei dem von der DMT angewandten und modifizierten Verfahren wird der entstehende Staub mit einem 7-stufigen Impaktor gesammelt. Als Ergebnis erhält man ein Histogramm, bei dem die Verteilung der Staubmasse auf die Impaktorstufen dargestellt ist. Eine Umrechnung dieses Ergebnisses auf die Kenngrößen PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> ist nicht ohne weiteres, d. h. nur mit Einschränkungen möglich (s. auch VDI 2066 BI. 10 Anmerkung in 4.4.). Die Anwendung des Verfahrens der DMT sollte jedoch ausreichende Ergebnisse zur Bestimmung des Staubungsverhaltens der LD-Schlacke beim Umschlag liefern. Dazu sollten mindestens 5 unabhängige Proben auf die Staubungsneigung geprüft werden. Das heißt, dass man an der

Entstehungs- oder endgültigen Übergabestelle unabhängige Proben nimmt, am besten verschiedene Chargen des Materials.“

Das Messverfahren ist also geeignet, den Anteil PM<sub>10</sub> zu ermitteln.

Für die LD-Schlacke erfolgten zur Plausibilitätskontrolle des Staubimmissionsgutachtens des TÜV Nord zum einen messtechnische Untersuchungen durch das IGF und zum anderen die erneute in Augenscheinnahme durch ANECO. Alle Gutachter, IGF, TÜV Nord und ANECO, kommen für die LD-Schlacke auf das gleiche, durch die bisherige Erfahrung der Bezirksregierung Düsseldorf vor Ort bestätigte Ergebnis. Die LD-Schlacke ist als staubarm zu betrachten.

- *Laut dem Originalbericht der Firma IGF vom 13.6.2016, der im Rahmen einer Akteneinsicht an Herrn RA Möller-Meinecke übermittelt wurde, sei eine Bewertung der Messergebnisse anhand der DIN EN 481 erfolgt. Die DIN EN 481 nenne die Anteile der einatembaren und der alveolengängigen Fraktionen in Abhängigkeit vom Durchmesser eines luftgetragenen Partikels. Da in der Untersuchung der Firma IGF keine Partikelgrößen bestimmt worden wären, eigne sich die DIN EN 481 auch nicht zur Beurteilung der Korngrößenverteilung.*

Entsprechend des Berichts des IGF vom 13.06.2016 ist die E-Staub-Konzentration vergleichbar mit PM<sub>10</sub> und die A-Staub-Konzentration vergleichbar mit PM<sub>2,5</sub>. Dies entspricht auch der Bewertung des LANUV zu diesem Verfahren.

Da es bei der Kontrollmessung darum ging, die Annahmen des TÜV Nord zur Staubneigung und zum Feinstaubanteil auf Plausibilität zu überprüfen, sind die ermittelten Werte aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ausreichend.

- *Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass in dem Bericht der AMECO der Anteil von PM<sub>10</sub> an der gesamten Staubmasse bei diffusen Quellen von bis zu 45 % angegeben worden wäre. Diese worst-case-Einschätzung hätte mit den Untersuchungen nicht widerlegt werden können.*

Der TÜV Nord hat in seinem Gutachten auf Basis von Literaturquellen einen Anteil von 20 % Feinstaub für die LD-Schlacke angesetzt. Zur Verifizierung wurde, wie unter anderem auch im Erörterungstermin durch den Sachverständigen der Einwender gefordert, ein Nachweis durch Messungen von tkSE eingefordert. Dieser messtechnische Nachweis liegt vor und ist gemäß der schon zitierten Stellungnahme des LANUV plausibel. Da tatsächliche Messwerte vorliegen, welche die konservative Annahme des TÜV Nord bestätigen, ist ein Rückgriff auf Literaturwerte nicht mehr erforderlich.

- 
- *In dem Bericht würden weiterhin Ergebnisse von Vor-Ort-Besichtigungen anhand von Bildmaterialien dokumentiert. Darüber hinaus lägen Videos von Abkippvorgängen vor. Sowohl bei den Videos als auch bei den Bildern sei nicht erkennbar, um welche Materialien es sich genau handele und welche Feuchtgehalte diese aufweisen würden. Aus einem Schreiben vom 2.3.2016 von Herrn Worm von der Bezirksregierung Düsseldorf an das LANUV gehe hervor, dass aus Sicht von Herrn Worm das „Abkippen der Schlacke mit Bedacht“ erfolgt sei. Es wird daher von den Naturschutzverbänden angezweifelt, dass die dokumentierten Abkippvorgänge tatsächlich praxisnah waren.*

Wie bei den Videoaufnahmen deutlich zu erkennen ist, handelt es sich hierbei um unterschiedliche Materialien. Die Videos dienten in erster Linie dazu, die Bestimmung der Abwurfhöhe zu verifizieren. Als zweites konnte die Staubneigung der Materialien visuell geprüft werden. Eine eindeutige, labortechnische Unterscheidung der Materialien, sowie die Feststellung des Feuchtegehaltes war nicht Ziel der Abkippvorgänge. Wie vom LANUV in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 festgestellt, ist der Abkippvorgang ein gängiges Verfahren. Zur Begutachtung der Abkippvorgänge bewegten sich Mitarbeiter des TÜV Nord im Abladebereich. Zum Schutz dieser Personen im Sinne des Arbeitsschutzes erfolgte der Abkippvorgang behutsam und mit „Bedacht“. Dieser Bedacht wird aus Arbeitsschutzgründen auch in der Praxis eingehalten. Die wahrgenommenen Staubbildungen der Abkippvorgänge entsprechen den jahrelangen Erfahrungen der Bezirksregierung Düsseldorf aus der abfallrechtlichen Überwachung der Deponie Wehofen.

Die dokumentierten Abkippvorgänge, einschließlich der im Gutachten getroffenen Annahmen des TÜV Nord, sind praxisnah.

- *Die Naturschutzverbände beziehen sich auf Kapitel 3.4 des Berichts der ANECO, welches sich mit sich mit der Plausibilität der vorgelegten Immissionsprognose für die Deponie befasst. Sie tragen vor, der Bericht der ANECO käme auf S. 12 zu dem Ergebnis: „Die im Umfeld der Deponie Wehofen durchgeführten Emissionsmessungen von Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) deuten auf eine Zusatzbelastung durch den Betrieb der Deponie in der Größenordnung zwischen 3,5 und 4,7 µg/m<sup>3</sup> hin“.*  
*und die Naturschutzverbände behaupten, mit dieser Aussage könne die Plausibilität der vorgelegten Immissionsprognose des TÜV-Nord vom 13.12.2013 gerade nicht bestätigt werden, denn die Immissionsprognose des TÜV Nord käme zu einer Zusatzbelastung im Jahresmittel von 2,2 µg/m<sup>3</sup>. Die AMECO bestätige vielmehr die Befürchtung der Einwender, dass es tatsächlich zu deutlich höheren Zusatzbelastungen komme.*

Die Naturschutzverbände greifen hier eine Aussage auf Seite 12 der Stellungnahme von ANECO heraus, ohne die Verknüpfung in der Schlussfolgerung auf Seite 15 der Stellungnahme einzubeziehen. Diese verweist auf die Kalibrierung des Simulationsmodells. Die Kalibrierung wird auf Seite 17 – 19 des Gutachtens des TÜV Nord erläutert. Hier wird dargelegt, dass für den betriebenen zweiten Bauabschnitt der Deponie mittels des Simulationsverfahrens der Immissionsbeitrag, analog der Zusatzbelastung, ermittelt wurde. Hierbei wird ein Immissionsbeitrag durch die Deponie von  $7,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  errechnet und dem gemessenen von  $3,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gegenübergestellt. Dem folgend wurde der Emissionsbeitrag der unbefestigten Wege um 60%, aufgrund der Bewässerung der Fahrwege als staubmindernde Maßnahme, reduziert. Auch nach dieser Anpassung wurde mittels der Simulation noch ein Immissionsbeitrag der Deponie von  $5,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt. Das Ergebnis der vergleichenden Simulation entspricht dementsprechend dem 1,5-fachen Wert gegenüber dem gemessenen Wert. Dies belegt, dass die Simulation hinreichend konservative Ergebnisse gegenüber der realen Situation erzeugt.

Zum einen ist die Einwendung daher in der Schlussfolgerung nicht konsistent und zum anderen wird durch die angezweifelte Daten aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf gerade doch nachgewiesen, dass die Simulationsergebnisse hinreichend konservativ sind.

- *Hinsichtlich des Berichts der ANECO tragen die Naturschutzverbände weiter vor, dass würde ein Wert von  $4,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für die Zusatzbelastung herangezogen, ergäbe sich auf Basis der für das Jahr 2012 gemessenen „Vorbelastung“ an der Station Walsum von  $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$  eine Gesamtbelastung von  $27,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Bei einer Gesamtbelastung in dieser Größenordnung sei aber nicht mehr gesichert, dass die maximale Überschreitungshäufigkeit von 35 Überschreitungen für den Tagesmittelwert eingehalten werden könne.*

Die Immissionsprognose beschreibt die maximale Zusatzbelastung während der ungünstigsten Belegungsphase. Es liegen hinreichend genug Untersuchungen vor, die belegen, dass bei einem Schwebstaub ( $\text{PM}_{10}$ )-Jahresmittelwert von  $27,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$  der Immissionstageswert eingehalten wird.

Die Einwender greifen wieder eine Aussage auf Seite 12 der Stellungnahme von ANECO heraus, ohne die Verknüpfung in der Schlussfolgerung auf Seite 15 der Stellungnahme einzubeziehen. Diese verweist auf die Kalibrierung des Simulationsmodells. Die Kalibrierung wird auf Seite 17 – 19 des Gutachtens des TÜV Nord erläutert. Hier wird dargelegt, dass für den betriebenen zweiten Bauabschnitt der Deponie mittels des Simulationsverfahrens der Immissionsbeitrag, analog der Zusatzbelastung, ermittelt wurde. Hierbei wird ein Immissionsbeitrag durch die Deponie von  $7,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  errechnet und dem gemessenen von  $3,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gegenübergestellt. Dem folgend wurde der Emissionsbeitrag der unbefestigten Wege um 60%,

aufgrund der Bewässerung der Fahrwege als staubmindernde Maßnahme, reduziert. Auch nach dieser Anpassung wurde mittels der Simulation noch ein Immissionsbeitrag der Deponie von  $5,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt. Das Ergebnis der vergleichenden Simulation entspricht dementsprechend dem 1,5-fachen Wert gegenüber dem gemessenen Wert. Dies belegt, dass die Simulation hinreichend konservative Ergebnisse gegenüber der realen Situation erzeugt.

Selbst wenn man den Worst Case der Zusatzbelastung des zweiten Deponieabschnittes von  $4,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zugrunde legt und nicht die  $3,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  der Gesamtjahresmessung, liegen die in der Kalibrierung ermittelten  $5,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  noch mehr als zehn Prozent über den gemessenen Werten. Auch hier liegt die Simulation gegenüber den Messwerten auf der sicheren Seite.

- *Bezogen auf den Bericht der ANECO führen die Naturschutzverbände weiter aus, in einer Abbildung des Berichts sei der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der zu erwartenden Anzahl der Tage, bei dem der Kurzzeitimmissionswert der TA Luft von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschritten würde, dargestellt. Eine rote Linie zeige die Überschreitungshäufigkeit bei einem Jahresmittelwert von  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Sie liege deutlich über dem Immissionswert der TA Luft von 35 Überschreitungstagen. Vor diesem Hintergrund sei nicht gesichert, dass der Immissionswert der TA Luft für Kurzzeitbelastungen zukünftig eingehalten werden könne. Es hätte daher, wie bereits auf den Erörterungstermin gefordert, eine detaillierte Untersuchung durchgeführt werden müssen, anhand derer die jeweiligen Belastungswerte für den Tag, die an der Messstation Walsum ermittelt wurden, addiert werden mit den Zusatzbelastungswerten für den jeweiligen Tag aus einer belastbaren Immissionsprognose.*

Wie in der vorherigen Einwendung beziehen sich die Naturschutzverbände auf die vorletzte Einwendung und basieren damit auf derselben inkonsistenten Schlussfolgerung. Wie vorher bereits festgestellt, dienen die Ergebnisse nur zur Kalibrierung des Simulationsmodells und zeigen dabei, dass die Simulationsergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Dementsprechend sind die ermittelten Ergebnisse des Gutachtens des TÜV Nord auf Seite 35 plausibel. Ergänzend sei dazu angemerkt, dass hier die errechnete maximale Zusatzbelastung von  $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auf die gemessene Immissions-Vorbelastung von  $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an der Messstelle Tackenhof aufgeschlagen wurde, also auf die gemessenen Werte inklusive der Belastung aus dem zweiten Bauabschnitt der in der Belegungsphase 8 nicht zu berücksichtigen ist.

Das LANUV hat in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 zur Einhaltung der erlaubten 35 Überschreitungstage bei einem  $\text{PM}_{10}$  Jahreswert von  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgestellt:

„(...) In den Jahren 2010 bis 2014 wurde an den Messstationen in NRW 24-mal ein PM<sub>10</sub> Jahreswert von 28 µg/m<sup>3</sup> gemessen, in zwei Fällen war die zulässige Anzahl von Tagen mit einem PM<sub>10</sub>-Tageswert > 50 µg/m<sup>3</sup> (35 Tage sind zulässig) überschritten. Eine Überschreitung der zulässigen Anzahl von Tagen mit einem PM<sub>10</sub>-Tageswert > 50 µg/m<sup>3</sup> ist also unwahrscheinlich, aber letztlich nicht sicher auszuschließen.

Deshalb sollten zur Absicherung der Annahmen des Gutachters bezüglich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen parallel zum Betrieb begleitende Messungen von Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) durchgeführt werden.“

Der Vorhabensträgerin wurde über Nebenbestimmungen grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt, um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Damit sind die Anforderungen des LANUVs zur Absicherung eingehalten.

- *Seitens der Naturschutzverbände wird festgestellt, dass nun auch eine Ausbreitungsrechnung für Belegungsphase 7 vorgelegt wurde. Entgegen der Forderung der Naturschutzverbände seien die Belegungsphasen 15 und 23 nicht berücksichtigt worden. Dies sei nicht nachvollziehbar. Betriebszustand 5 umfasse die Belegungsphasen 14 und 15. Belegungsphase 15 erfolge allerdings in den Feldern 19 bis 21, während Belegungsphase 14 in den Feldern 13 bis 15 erfolge. Insofern sei nicht nachvollziehbar, warum Belegungsphase 15 durch den Betriebszustand 5 bzw. die Berechnungen für Belegungsphase 14 abgedeckt sein solle. Das gleiche gelte sinngemäß für die Belegungsphase 23. Diese befinde sich ebenfalls auf anderen Feldern als die Belegungsphasen 22 bzw. 24. Der Betriebszustand 8 umfasse die Belegungsphasen 22 bis 24.*

Die zusätzlich geforderten Belegungsphasen 15 und 23 wurden bereits bei den Betriebszuständen 5 und 8 berücksichtigt. So umfasst z. B. der Betriebszustand 5 die Belegungsphasen 14 und 15. Die Verfüllung erfolgt während der Belegungsphase 14 auf den Feldern 13-15 und während der Belegungsphase 15 auf den Feldern 19-21. Die Emissionen beider Belegungsphasen wurden zeitanteilig bezogen auf ein Jahr (Dauer Phase 14 ca. 0,65 Jahre und Phase 15 ca. 0,35 Jahre) bei der Immissionsprognose berücksichtigt. Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Belegungsphase 23 (bzw. den Betriebszustand 8).

Die in der Tabelle auf Seite 21 zugrunde gelegten Betriebszustände für die die Berechnungen durchgeführt wurden, beziehen sich immer auf ein Jahr. Mit zunehmendem Deponiefortschritt wird jedoch die Laufzeit der Ablagerungsfelder 19 bis



21 (und auch anderer Felder) geringer. Das liegt daran, dass die Belegungsflächen mit steigender Höhe der Deponie aufgrund der Haldenform kleiner werden. So beträgt die Laufzeit der Felder 19-21 für die Belegungsphasen 7 und 8 noch jeweils ein Jahr und bei der Belegungsphase 15 nur noch 0,3 Jahre und die Phase 23 nur noch ein Jahr. In der übrigen Zeit des Jahres werden noch andere Felder beschickt, wie aus den Tabellen auf den Seiten 21 und 42 des Staubgutachtens aus 2013 hervorgeht. Somit war ausschließlich für die Phase 7 noch eine zusätzliche Immissionsprognose zur Berechnung der Jahres-Immissionskenngrößen der Staub-Zusatzbelastung durchzuführen.

- *Hinsichtlich der Belegungsphasen wird weiter vorgetragen, die Belegungsphasen 7 und 8 erfolgten beide in den Baufeldern 19-21. Die Baufelder 19-21 lägen im Nordwesten also relativ nahe an IAP 11. Die Belegungsphasen 7 und 8 dauerten insgesamt ca. 1,7 Jahre. Die erste Schicht von 5 m solle in Phase 7 in 1,3 Jahren eingebaut werden. Die zweite Schicht von ebenfalls 5 m soll auf derselben Fläche in 0,4 a eingebaut werden. Dies sei nicht nachvollziehbar.*

*Da Phase 7 deutlich länger als ein Jahr dauere, hätte im Sinne einer konservativen Herangehensweise der Einbau auf einer Teilfläche möglichst nahe an IAP 11 modelliert werden müssen. Dies sei offensichtlich nicht erfolgt. Der Einbau wurde gleichmäßig auf die Felder 19-21 verteilt*

Die Daten zu den Einbauzeiten der Schichten in den jeweiligen Belegungsphasen gehen aus dem im Anhang 4 des Gutachtens aus 2013 (S. 42) beigefügten Belegungsplan mit Belegungsphasen und Laufzeiten sowie Bauphase (Betreiberangaben) hervor. Demnach haben die Felder 19-21 in der Schicht 30 bis 45 m (ü.N.N.) ein Volumen von 405.776 m<sup>3</sup> bzw. 912.996 Tonnen. In der darüber liegenden Schicht von 45 bis 55 (m ü.N.N.) beträgt das Volumen nicht 2/3 von 405.776 m<sup>3</sup> (=270.517 m<sup>3</sup>) sondern nur 173.226 m<sup>3</sup>. Dies hängt damit zusammen, dass der Einbau im Bereich der Außenböschung erfolgt. Damit wird die Einbaufläche mit zunehmender Höhe entsprechend kleiner.

Innerhalb der Immissionsprognose wurden die entsprechenden Staubemissionen gleichmäßig auf die Felder 19-21 verteilt. Die Forderung, die Emissionen auf eine kleinere Fläche möglichst nahe an den Immissionspunkt IAP 11 zu konzentrieren, ist nicht sachgerecht und entspricht nicht der Realität.

Der Abfalleinbau erfolgt lagenweise über die Gesamtfläche der Einbaufelder, bis die Gesamtmächtigkeit von fünf Metern erreicht wird, und nicht konzentriert direkt mit einer Mächtigkeit von fünf Metern. Dies entspricht zum einen der aktuellen Betriebsführung im zweiten Bauabschnitt, und ist auch vom Einsatz der Maschinen

sowie dem Abfallhandling die wirtschaftlichste und effizientere Variante. Die Vorgehensweise in der Simulation ist daher korrekt und die Forderung der Einwendung nicht sachgemäß.

- *Hinsichtlich der Belegungsphasen wird weiter vorgetragen, dass vor dem Hintergrund, dass auf denselben Feldern Abfall eingebaut werden sollte, die Anfahrtswege und damit auch die mit den Transporten verbundenen Emissionen weitgehend dieselben sein müssten, wenn davon abgesehen würde, dass in Phase 8 eine Menge von 100.000 t/a mehr an Abfällen eingebaut würde als in Phase 7. Vergleiche man aber den Wert in Tabelle 2 des Gutachtens vom 6.7.2016 für die Gesamtemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen von 5.891 kg/a mit dem Wert aus Anhang 14 auf S. 67 des TÜV-Gutachtens vom 13.12.2013 von 13.466 kg/a zeige sich, dass für Phase 8 ein deutlich höherer Wert angesetzt worden wäre, der sich nicht durch die höhere Ablagerungsmenge begründen lasse.*

Folgende Gesamtemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen wurden ermittelt:

Phase 7:

Berechnungsbasis (siehe Tab. 1 im Gutachtennachtrag vom 06.07.2016):

28 000 Lkw/a; Fahrstrecke Lkw unbefestigte Wege (hin und zurück): 400 m  
Berechnete Staubemission: 5891 kg/a (siehe Tab. 2, Gutachtennachtrag vom 06.07.2016)

Phase 8:

Berechnungsbasis (siehe Anhang 12 auf Seite 60 im Gutachten aus 2013):

32 000 Lkw/a; Fahrstrecke Lkw unbefestigte Wege (hin und zurück): 800 m  
Berechnete Staubemission: 13466 kg/a (siehe Anhang 14 auf Seite 67 im Gutachten aus 2013)

Da die Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen proportional zu der Anzahl Lkw/a und der jeweils zurückgelegten Wegstrecke je Lkw ist, errechnet sich folgender Faktor zwischen den entsprechenden Emissionen der Phase 8 und der Phase 7:

$$(32000 \text{ Lkw/a} * 800 \text{ m/Lkw}) / (28000 \text{ Lkw/a} * 400 \text{ m/Lkw}) = 2,29$$

Wendet man diesen Faktor auf die Emissionen der Phase 7 an, so erhält man die Emissionen der Phase 8:

$$2,29 * 5891 \text{ kg/a} = 13 500 \text{ kg/a}$$

Die Belegungsphase 7 ist gekennzeichnet durch folgende Merkmale:

- Beginn der Belegungsphase: 2021
- Dauer der Belegungsphase: 1,3 Jahre
- Höhe der Ablagerungsfelder: 30 – 45 m ü. NN (1. Schüttscheibe)
- Gleichzeitige Bauphase: keine
- Gleichzeitiger Betrieb des Monodeponieabschnittes des 2. BA: ja
- Anlieferung im Monodeponieabschnitt des 2. BA: 100.000 t/a LD-Schlacke und 50.000 t/a Gichtgasschlamm (nicht staubend)
- Anlieferung im 3. BA: 700.000 t/a Abfälle

In Phase 8 ist die Fahrstrecke doppelt so lang wie in Phase 7, sowie die Anzahl der LKW pro Jahr höher. Da die Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen und der Anzahl der Fahrbewegungen bestimmt ist, ist in die Phase 8 errechnete Emission proportional höher zur Phase 7

Die Berechnung der Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen für die Phase 7 und die Phase 8 ist nachvollziehbar. Auch die Erhöhung der Anzahl an LKW ist nachvollziehbar (4.000 LKW/a für jeweils 100.000 Mg Abfall). Die Verlängerung der Fahrstrecke von 400 m auf 800 m ist durch die erforderlichen Rampen und Serpentinien, die aufgrund des sich erhöhenden Deponiekörpers notwendig werden, nachvollziehbar.

Somit ist die Richtigkeit der höheren Emission der Phase 8 gegenüber der Phase 7 nachgewiesen.

- *Ein ganz anderes Bild ergäbe sich dann beim Vergleich der Tabelle 4 aus dem Gutachten vom 6.7.2016 (Eingabedaten in AUSTAL2000) für Belegungsphase 7 mit den Werten in Anhang 17, S. 64 der Prognose von 2013, in dem die Eingabedaten für AUSTAL2000 für Phase 8 wiedergegeben würden. Für Phase 7 lasse sich in der Summe über alle Staubklassen für die Quellen q2\_1 und q2\_2 ein Wert von 0,5073 g/s berechnen (siehe Tabelle 1 unten). Für Phase 8 errechne sich ein Wert von 0,1607 g/s (siehe Tabelle 2 unten).*

*Tabelle 1 Berechnung Fahrwege für Phase 7*

Phase7	g/s	g/s		
Quelle	q2_1	q2_2		
	▪ Weg1 3. BA		Weg2 3. BA	
Pm1	0,0108	0,0139		
pm2	0,032	0,0412		
pmu	0,1789	0,2305	g/s	kg/a

---

<i>Summe</i>	<i>0,2217</i>	<i>0,2856</i>	<i>0,5073</i>	<i>15.998</i>
--------------	---------------	---------------	---------------	---------------

*Tabelle 2 Berechnung Fahrwege für Phase 8*

<i>Phase 8</i>	<i>g/s</i>	<i>g/s</i>		
<i>Quelle</i>	<i>q2_1</i>	<i>q2_2</i>		
	▪ <i>Weg1 3. BA</i>	<i>Weg2 3. BA</i>		
<i>Pm1</i>	<i>0,0028</i>	<i>0,0037</i>		
<i>pm2</i>	<i>0,0103</i>	<i>0,0139</i>		
<i>pmu</i>	<i>0,0552</i>	<i>0,0748</i>	<i>g/s</i>	<i>kg/a</i>
<i>Summe</i>	<i>0,0683</i>	<i>0,0924</i>	<i>0,1607</i>	<i>5.068</i>

*Insgesamt betrachtet seien die Berechnungen somit nicht nachvollziehbar. Es sei somit in keiner Weise belegt, dass in Phase 7 weniger Zusatzbelastungen an AIP 11 auftreten würden als in Phase 8. Das Gegenteil sei zu befürchten. Im Übrigen seien die Berechnungen für beiden Phasen nicht ausreichend konservativ.*

Zunächst ist anzumerken, dass die in der Tabelle 2 aufgeführten Zahlen der IFU-Stellungnahme nicht mit den Angaben aus dem TÜV Gutachten aus 2013 für die Phase 8 übereinstimmen.

Die Summen für q2\_1 und q2\_2 bei Phase 8 ergeben sich, bei der Tabelle im Anhang 17 auf Seite 71 des Gutachtens von TÜV Nord zu 0,2533 g/s und 0,3265 g/s und liegen damit über den Summen für Phase 7 aber in derselben Größenordnung. Zusätzlich trifft die Stellungnahme von TKSE zu, dass die Parameter q2\_1 und q2\_2 die fahrwegsbedingten Emissionen auf befestigten Wegen darstellen. Für den Parameter q3, der die Immissionen aus Umschlagsvorgängen und fahrwegsbedingter Emissionen auf unbefestigten Wegen im dritten Bauabschnitt beinhaltet, ergibt sich für Phase 7 eine Summe von 0,4049 g/s und für Phase 8 0,5206 g/s. Die höheren Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen in Phase 8 spiegeln sich hier also wieder.

Grundsätzlich wurden beide Berechnungen auch durch das LANUV auf Plausibilität geprüft und nicht beanstandet. Für die BR Düsseldorf ist das Gutachten und die Nachberechnungen als plausibel zu werten.

- *Vom Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND wird die Geruchsimmissionsprognose als nicht in allen Teilen nachvollziehbar abgelehnt. Es sei nicht ersichtlich, wie lange die angenommenen Geruchsquellen aktiv wären*

*und welche Geruchsemissionen für den Betriebshof angesetzt worden wären.*

Durch das Vorhaben sind keine Geruchsbelästigungen zu befürchten. Seitens des Gutachters wurden zunächst orientierende Begehungen im Lee des aktuell betriebenen Deponieabschnittes durchgeführt. Als Ergebnis wurde das Geruchspotenzial der abgelagerten Abfälle insgesamt als gering eingestuft. Abfälle, die mehr als 24 Stunden zuvor eingebaut wurden, lieferten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung.

Der Gutachter hatte bereits im Jahr 2007 Messungen der spezifischen Geruchsstoffströme von den zur Ablagerung anstehenden Abfällen vorgenommen. Es handelt sich hierbei um passive Flächenquellen. Der spezifische Geruchsstoffstrom wurde nach einer älteren Methode mittels Proportionalitätsfaktor bestimmt. Der Gutachter weist anhand von Messungen nach, dass die ältere Methode bei den produktionsspezifischen Abfällen vergleichbare Ergebnisse liefert wie einer neueren Methode, bei der der spezifische Geruchsstoffstrom mit Hilfe eines festgelegten Abluftvolumenstroms ermittelt wird.

Die Vorgehensweise ist sachgerecht.

Anhand der Messungen aus dem Jahr 2007 wurde eine Geruchsstoffkonzentration von 35 GE/m<sup>3</sup> bestimmt. Unter Berücksichtigung einer Geruch emittierenden Oberfläche von 2.000 m<sup>2</sup> errechnet der Gutachter einen Gesamtgeruchsstoffstrom von 278 GE/s. Als Emissionsdauer wurden 8.760 h/a angesetzt. Dies stellt eine pessimale Abschätzung dar.

Die vom Gutachter prognostizierte Geruchsemissionssituation ist nachvollziehbar und von der Größenordnung her plausibel. Die Angaben können für die Ausbreitungsrechnung verwendet werden.

#### Themen Lärm und Licht:

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird eingewandt, dass das Lärmgutachten nicht nachvollziehbar und fehlerhaft sei.*

Das Gutachten ist nachvollziehbar und nicht fehlerhaft. Auf Grundlage der beantragten Betriebsart- und -weise wurde für den Deponiebetrieb eine Geräusch-Immissionsprognose durch den TÜV Nord erstellt. Das Gutachten in der Fassung vom 12.04.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die in der Nachbarschaft einzuhaltenen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Das Geräuschgutachten wurde durch behördliche Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird behauptet, dass die Grundannahmen des Gutachtens nicht mit den Antragsunterlagen übereinstimmen würden. So stelle der Gutachter fest, dass „die höchsten Geräuschemissionen an der im Wesentlichen westlich der Deponie liegenden Wohnbebauung ab etwa 2022 zu erwarten sind, wenn der gesamte Deponiebetrieb auf dem 3. Bauabschnitt abgewickelt wird. Dann werden bis zu 32.000 LKW jährlich den 3. Bauabschnitt anfahren.“ Dies bedeutete bei Zugrundelegung von jährlich 220 Arbeitstagen eine arbeitstägliche Belastung von rd. 146 LKW. Tatsächlich gehe der Vorhabenträger selbst (und mit ihm andere Gutachter) von einer täglichen Belastung von mindestens 200 LKW aus (ansonsten könnte das beantragte Mengengerüst bezüglich des Abfallanfalls nicht eingehalten werden); dies bedeute einschließlich der Leerfahrten eine arbeitstägliche Belastung von 400 LKW-Fahrten.*

Der Einwand bezüglich der dem Gutachten zu den Geräuschemissionen angeblich zugrundeliegenden Anzahl von 146 LKW-Fahrten pro Tag ist nicht nachzuvollziehen. 146 LKW/d sind lediglich eine rechnerische Größe, die sich aus der maximalen jährlichen Verfüllmenge von 800.000 t/a sowie der maximalen LKW-Beladung von 25 t/LKW und damit 32.000 LKW/a bei 220 Arbeitstagen/a ergibt. Laut TÜV-Gutachten vom 12.04.2016 wird konservativ mit 200 LKW/d bzw. 400 Hin- und Rückfahrten gerechnet, obwohl sich aus der Ermittlung der zu erwartenden LKW inklusive Bautätigkeiten bei den tatsächlich geplanten 302 Arbeitstagen/a maximal 123 LKW/d ergeben. Es werden sogar noch zusätzlich 20 Fahrten von Kehrmaschinen mit angesetzt. Hiermit sind die insgesamt zu erwartenden maximalen Anlieferungsmengen von 800.000 t/a mehr als abgedeckt.

- *Es wird zudem angezweifelt, dass die dem Gutachten des TÜV Nord zu Geräuschemissionen zu Grunde liegenden Schalleistungspegel ausreichend konservativ sind und dass die auf dem Deponiegelände angenommenen Flächenquellen zutreffend gewählt wurden. Außerdem würden im Gutachten des TÜV Nord zu Geräuschemissionen vom 12.04.2016 nun konkrete Schalleistungspegel für die drei Baumaschinen angegeben, die aber wiederum den ursprünglich angenommenen Schalleistungspegel von 110 dB(A) ergeben. Tatsächlich seien aber deutlich höhere Schalleistungspegel von Baumaschinen in der Literatur, z.B. in den Schriften der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie (HLUG), mittlerweile Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Hierauf wurde bereits von den Einwendern auf dem Erörterungstermin verwiesen.*

Auf Grundlage der beantragten Betriebsart- und -weise wurde für den Deponiebetrieb eine Geräusch-Immissionsprognose durch den TÜV Nord erstellt. Das Gutachten in der Fassung vom 12.04.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die in der Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Das Geräuschgutachten wurde durch behördliche Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Die im Gutachten vom 12.04.2016 angenommenen Schalleistungspegel sind ausreichend konservativ. In der Literatur gibt es verschiedene Angaben zu Schalleistungspegeln, die für unterschiedliche Nutzungen - unter anderem abhängig von der Materialzusammensetzung - entsprechende Schalleistungspegel ausweisen. Die im Gutachten angesetzten Schalleistungspegel entsprechen dem vorgesehenen Deponiebetrieb. Die diesbezügliche Nutzungsart wird durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss verpflichtend festgelegt. Die in der Literatur angegeben, höheren Schalleistungspegel sind in diesem Fall nicht maßgebend, da sie andere Nutzungsarten von Baumaschinen betreffen.

Die mit überarbeitetem TÜV-Gutachten vom 12.04.2016 mit reduzierter Flächengröße angenommenen Flächenquellen entsprechend dem Worst Case. In allen anderen Situationen sind geringere Geräuschimmissionen zu erwarten.

Die von den Einwendern im Erörterungstermin genannten Schalleistungspegel für andere, deutlich lärmintensivere Maschinen und Tätigkeiten sind hier nicht heranzuziehen. Die Zuordnung von Schalleistungspegel zu jeweiligen Baumaschinen ist dem "Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschimmissionen von Baumaschinen", HLUg, Heft 2, 2004 zu entnehmen.

Durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Einhaltung der dem Geräuschgutachten zugrunde liegenden Schalleistungspegel verbindlich vorgegeben.

- *Weiter sei nicht es ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Immissionswirkungen, z. B. an IP 2 in Phase 8 gegenüber dem Gutachten von 2012 nicht erhöht hätten, obwohl die Einbaufläche deutlich verkleinert und die Fläche zusätzlich Richtung Nordwesten in Richtung IP 2 verlagert worden wäre.*

Die Prognose ist nachvollziehbar, da die erforderlichen Angaben zu den Quellen und den Immissionsorten aufgeführt sind. Aus der Verkleinerung der Fläche und der Verlagerung in Richtung Nordwesten ergibt sich nicht zwangsläufig eine Erhöhung der Geräuschimmissionen, zumal sich durch die Verkleinerung der Fläche ggf. höhere Abschirmungen ergeben.

Die Abschirmung ergibt sich durch die Phase 7. In dieser Phase wird ein Randwall um eine Fläche gelegt. In der Phase 8 wird das sich daraus ergebende Volumen

ausgefüllt.

Zudem entfällt bei der aktuellen Berechnung die noch im Gutachten 2012 berücksichtigte Basisabdichtung. Diese wird zum Zeitpunkt der Belegung der oben genannten untersuchten Phasen bereits abgeschlossen sein. In der Summe dieser Punkte ergeben sich insgesamt etwas niedrigere Gesamtgeräuschimmissionen.

- *Aus dem Anhang im Lärmgutachten, z.B. Tab 13, gehe auch nicht hervor, mit welcher Entfernung Emissionsort – Immissionsort gerechnet wurde und mit welcher Flächengröße die Flächenquellen berechnet wurden. Diese Angaben seien allgemein üblich und für die Nachvollziehbarkeit unentbehrlich. Ebenso wie Legenden zu den Tabellen.*

In der Tabelle 13 sind die Koordinaten sowohl der Immissionsorte als auch der Teilquellen angegeben. Aus diesen Werten lassen sich die Entfernungen zwischen Quellen und Immissionsorten bestimmen.

Eine Angabe der Flächengröße der Quellen ist nicht erforderlich, da für die gesamte Flächenquelle ein Schalleistungspegel angegeben ist, der letztendlich ausschlaggebend für die Ausbreitungsrechnung ist. Die Flächengröße lässt sich darüber hinaus aus dem Flächenmaß, welches in der Spalte l/a für jede Teilfläche angegeben ist, abschätzen.

Die Angabe l/a gibt das Längenmaß bei Linienquellen und das Flächenmaß bei Flächenquellen in dB an.

- *Bedeutet die angenommenen Schalleistungspegel für die Einbaufahrzeuge, dass diese zwingend eingehalten werden müssen? Wie geht die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Problematik um, dass in der vom TÜV Nord zitierten Quelle [3] (technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen der HLU) jeweils für weitere Maschinen, die die gleichen Arbeiten verrichten, auch deutlich höhere Werte genannt werden und somit die angenommenen Schalleistungspegel keinen worst-case darstellen? Dies wurde bereits am Erörterungstermin vorgetragen.*

Die im Gutachten vom 12.04.2016 angenommenen Schalleistungspegel sind ausreichend konservativ. In der Literatur gibt es verschiedene Angaben zu Schalleistungspegeln, die für unterschiedliche Nutzungen unter Anderem abhängig von der Materialzusammensetzung entsprechende Schalleistungspegel ausweisen. Die im Gutachten angesetzten Schalleistungspegel entsprechen der vorgesehenen



Nutzung. Die in der Literatur angegeben, höheren Schallleistungspegel sind in diesem Fall nicht maßgebend, da sie andere Nutzungen betreffen.

Die angenommenen Flächenquellen entsprechend dem Worst Case. In allen anderen Situationen sind geringere Geräuschmissionen zu erwarten."

Die von den Einwendern im Erörterungstermin genannten Schallleistungspegel für andere, deutlich lärmintensivere Maschinen und Tätigkeiten sind hier nicht heranzuziehen. Dies ist auch dem "Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschmissionen von Baumaschinen", HLUG, Heft 2, 2004 zu entnehmen. Im Übrigen wird die Einhaltung der dem Lärmgutachten zugrunde liegenden Schallleistungspegel mit den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtend vorgegeben.

#### Themen Wasser, Grundwasser/Sickerwasser

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird behauptet, die Antragsunterlagen seien hinsichtlich der Abwasserbehandlungsanlage und der Einleitung in die Emscher unvollständig. So würde an keiner Stelle der Antragsunterlagen dargestellt, wie die zukünftig in die Emscher eingeleiteten Abwässer untersucht würden. Es wäre auch nicht dargestellt, wie hoch die Belastung des Wassers nach der betriebseigenen Aufbereitung sei. Die Berechnungen für die Speicherkapazitäten in den beiden Speicherbehältern wären unzulänglich, weil lediglich ein 5-Jahresereignis zugrunde läge.*

Hinsichtlich der Abwasserbehandlungsanlage und der Einleiterlaubnis sind die vorgelegten Antragsunterlagen vollständig. Das beantragte Behandlungsverfahren entspricht dem Stand der Technik und ist geeignet, die Einhaltung der Voraussetzung für die Einleitung des behandelten Sickerwassers in die Emscher zu gewährleisten. Die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle sind in Anhang 51 Teil C der Abwerverordnung (AbwV) festgelegt. Deren Einhaltung wird durch die amtliche Überwachung sowie durch die Selbstüberwachung überprüft. Die Auslegung der Deponiesickerwasserspeicherbehälter erfolgt nach definierten Vorgaben. Als Bemessungsgrundlage wurde das Hintergrundpapier zu Anhang 51 der AbwV mit Verweis auf das Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

Hiernach ist, wie auch in den Antragsunterlagen Ordner 8, Anlage 1 Seite 21 beschrieben, ein fünfjähriges Niederschlagsereignis von 72 h Dauer ohne Berücksichtigung der Menge des in der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage behandelten Sickerwassers als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

„Um die wasserwirtschaftlich erforderliche Gesamtsicherheit zu erreichen ist das Speichervolumen des Sickerwasserbehälters für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer zu ermitteln.“ (Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Seite 5, Nr.2.3.1)

Ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer als Bemessungsgrundlage wird daher als ausreichend angesehen.

- *Das Deponievorhaben müsse im Zusammenhang mit dem Masterplan-Emscher der Emschergenossenschaft betrachtet werden. Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird behauptet, es gäbe eine Mitteilung der Emscher-Genossenschaft nach der geplant sei, die Emscher in dem Teilbereich nach Emscher-Klärwerk bis hin zum Averbruch vollständig auszukoffern und den Aushub auf der Deponie zu lagern. Das Emscherklärwerk sei erst 1976 in Betrieb gegangen und bis dahin sei überhaupt keine Klärung vorgenommen worden. Jeder Laie könne sich daher vorstellen, wie giftig der Aushub der Emscher sei. Das Emscher-Klärwerk liege stromaufwärts zur Deponie, nach Einleitung der Deponiewässer würde eine erneute Verunreinigung erfolgen. Davon wäre nicht nur der Stadtteil Averbruch betroffen, sondern auch der Stadtteil Eppinghoven, wo die Emscher in einem Mündungsdelta verzweigt und in den Rhein fließen soll.*

Eine Ablagerung von Bodenaushub aus der Baumaßnahme „Emscherumbau“ auf dem Erweiterungsabschnitt der Deponie Wehofen-Nord war und ist nicht geplant. Seitens der Vorhabensträgerin wurden Gespräche mit der Emschergenossenschaft geführt mit dem Ziel, den im Bereich des „Ökologischen Schwerpunkts“ Wehofen anfallenden sauberen Boden zur Rekultivierung der Deponie Wehofen-Nord (1. und 2. Bauabschnitt) zu nutzen. Soweit im Rahmen des Emscherumbaus ortsnah zur Deponie Wehofen-Nord Böden anfallen, die sowohl bezüglich der bodenphysikalischen Eigenschaften als auch der chemischen Analysen die Anforderungen der Deponieverordnung an Rekultivierungsboden einhalten, ist dieses Ziel ausdrücklich zu begrüßen.

Im Übrigen wird die Emscher mit Abschluss der Umbaumaßnahmen zur Renaturierung keine unbehandelten Abwässer mehr enthalten, jedoch weiterhin durch verschiedene Einleitungen aus dem kommunalen und industriellen Bereich nach Behandlung gemäß dem Stand der Technik beaufschlagt werden. Zur Überprüfung der Gewässerverträglichkeit wurde für die hier erlaubte Einleitung ein Gutachten erstellt, welches zu dem Schluss kommt, dass die Einleitung einer Verbesserung der Gewässerqualität nicht entgegensteht. Die Emscher wird nach dem Umbau nicht mehr in einem Kanal verlaufen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Gewässerverträglichkeit der Einleitungen

von der Deponie wurde mit dem Gutachten aufgezeigt. Ebenso entspricht die Einleitung dem Stand der Technik. Eine Beeinträchtigung des Emschermündungsbereichs und des Rheins ist nicht zu erwarten.

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird vorgebracht, dass das Gewässerökologische Gutachten des TÜV Nord Umweltschutz vom 22.05.2017 zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA in die Emscher nicht in allen Teilen nachvollziehbar und zudem fehlerhaft sei.*
- *Es gehe von einer hohen Schadstofffracht der Emscher, gemessen in den Jahren 2012-2014, aus.*
- *Für das Vorhaben gelte die Direkteinleiterverordnung; das Gutachten gehe aber davon aus, dass die Oberflächengewässerverordnung zugrunde gelegt werden müsste.*
- *Das Vorhaben und das Verbesserungsgebot bzw. das Verschlechterungsverbot seien diametral zueinander.*

Das Gewässerökologische Gutachten wurde durch behördliche Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Grundlage der Prüfung waren das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 9 A 10.15 vom 28.04.2016, der Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot der 153. LAWA-Vollversammlung am 16./17. März 2017 in Karlsruhe, der geltenden Erlasse des MULNV NRW zum Thema Gewässerbewirtschaftung und den rechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Abwasserverordnung (AbwV) und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Die vorgetragenen Punkte gegen das Gutachten sind nicht stichhaltig.

Das Gutachten geht von einem Zeitraum der Jahre 2012-2014 aus, da in diesem Zeitraum die aktuellen Ergebnisse des 3. Monitoringzyklus gemessen wurden. Der Bewirtschaftungsplan für das Gewässer ist von 2016 bis 2021 gültig. Die LAWA Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot bezieht sich immer auf den aktuellen Bewirtschaftungsplan. Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis wird der Entwicklungszustand der Emscher nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen durch die Nebenbestimmung 7.11.20 berücksichtigt.

Die Belange der Oberflächengewässerverordnung werden in der Entscheidung über die Einleitung ebenso berücksichtigt wie die des Anhangs 51 Teil C der Abwasserverordnung. Den vorgelegten Selbstüberwachungswerten zufolge werden die Vorgaben der Abwasserverordnung eingehalten.

Gemäß Urteil des BVerwG 9 A 10.15 vom 28.04.2016 ist zur Prüfung der vorha-

benbedingten Verschlechterung des Gewässerzustandes eine Methode anzuwenden, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist, die dabei angewandten Kriterien definiert werden und ihr fachlicher Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird. Als Beispiel der zu berücksichtigenden Inhalte einer Prüfung gemäß WRRL und §§ 27 ff. WHG werden im Urteil eine Definition des Verschlechterungsbegriffes, eine Bestimmung des Wasserkörpers sowie die Prüfung einzelner Qualitätskomponenten und die Auswirkung des Vorhabens auf sie gefordert.

Das vorliegende Gutachten definiert sowohl den Begriff des Verschlechterungsverbotes, sowie das Verbesserungsgebot und das Phasing-Out allgemein und geht auf die Einstufung des Oberflächenwasserkörpers Emscher ein. Zudem werden Bewirtschaftungsziele und der entsprechende Bewirtschaftungsplan erläutert. Die einzelnen Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes werden ausführlich für jeden Parameter definiert. Die Mischungsrechnung erfolgt gemäß der geltenden Erlassen des MULNV NRW und mit den vom LANUV ermittelten Daten für den 3. Monitoringzyklus, sowie mit den ermittelten Abwasser Messwerten aus der Abwasserbehandlung des Sickerwassers aus den DA 1. und 2. Bauabschnitt. Insofern ist eine transparente, funktionsgerechte und schlüssige Methode anzunehmen.

Die Schlussfolgerung des Gutachtens zur Gewässerverträglichkeit ist, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes durch die Einleitung zu besorgen ist und die Einleitung einer Verbesserung des Zustandes nicht entgegensteht.

- *Die Abwasserbehandlung solle ausschließlich durch Eisen-3-chlorid Fällung mit anschließender Kalkmilch Neutralisation erfolgen. Es seien keine weiteren Klärungsverfahren nach- oder vorgeschaltet. Dies entspräche nicht dem Stand der Technik und verstoße somit gegen § 57 WHG.*

Das beantragte Behandlungsverfahren entspricht dem Stand der Technik und ist geeignet, die Einhaltung der Voraussetzung für die Einleitung des behandelten Sickerwassers in die Emscher zu gewährleisten.

In § 7a Abs. 1 WHG ist geregelt: „Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik (S.d.T.) entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

Die Sickerwasserbehandlungsanlage muss nach § 60 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG dem S.d.T. entsprechen. Der S.d.T. ist der Entwicklungsstand

fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen u.a. in das Wasser zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Für die Einhaltung des Standes der Technik sind die in Anhang 51 Teil C der AbwV festgelegten Grenzwerte maßgeblich, da es sich um Anforderungen an Abwasser handelt, welches aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen stammt. Deren Einhaltung wird durch die amtliche Überwachung sowie durch die Selbstüberwachung überprüft.

Durch das Gewässerökologische Gutachten ist auch eine Immissionsbetrachtung gemäß OGewV erfolgt. Die im Gutachten angegebenen Erwartungswerte ergeben sich aus den Überwachungswerten des Sickerabwassers aus den DA 1. und 2. Bauabschnitt und werden mit der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage erzielt. Diese Erwartungswerte liegen unterhalb der nach Anhang 51 Teil C der AbwV festgelegten Werte.

Die bei der Abwasserbehandlung eingesetzten Fällungsmittel werden als Feststoffe aus der Behandlungsanlage entfernt und als Abfälle entsorgt.

Die zu erwartenden Sickerwassermengen und Einleitungsmengen werden in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert. Die zu erwartenden Mengen werden im Gutachten aufgegriffen. Die saisonalen Betrachtungen werden bei der Berechnung der Speichervolumina berücksichtigt.

Die Niederschlagsdaten wurden mit der Software KOSTRA-DWD für den Anlagenstandort ermittelt. Dort sind alle relevanten Niederschlagsereignisse berücksichtigt

Zur Kontrolle der Einleitungsmengen wird eine Mengenmesseinrichtung installiert.

Eine Beeinträchtigung der Emscher, des Grundwassers und des Rhein ist nicht zu erwarten.

- *Die Vorhabensträgerin habe bisher die nach § 3 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung geforderten Unterlagen nicht vorgelegt.*

Die Abwasserbehandlungsanlage fällt nicht unter die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV. Mit § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 1 IZÜV wird klargestellt, dass eine Abwasserbehandlungsanlage nur dann unter den Anwendungsbereich der IZÜV fällt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt. Die Abwasserbehandlungsanlage wurde im Plan-

feststellungsverfahren mitbeantragt, und ist im Planfeststellungsbeschluss der Deponie einkonzentriert.

- *Das Gutachten zu den Auswirkungen des DA 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen der DMT GmbH & Co. KG vom 04.05.2017 wird als unzureichend angesehen. Der Gutachter empfehle, die Messungen beim Monitoring auf alle Messstellen auszudehnen, damit eine valide Datenbasis vorhanden ist. Es sei festzustellen, dass bei unzureichender Datenbasis die Schlussfolgerungen ähnlich unzureichend sein dürften.*

Das Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel. Die Prognosen im Gutachten gehen natürlich nur von Annahmen aus, da Messwerte hinsichtlich der Auswirkung der DA 3. BA gar nicht vorliegen können. Zur Überprüfung dient die Empfehlung des Gutachters, ein Monitoring durchzuführen, um eine ausreichende Datenbasis zu erhalten. Jede Prognose oder Grundwassermodellierung beruht auf Annahmen, die nur in einem gewissen Umfang überprüfbar sind. Das für das Gutachten ausgewertete Messstellennetz ist bereits als sehr dicht zu bewerten. Die Datenbasis der vorliegenden Untersuchung ist qualitativ hochwertig und ausreichend. Die Annahmen im vorliegenden Gutachten sind plausibel und die im Gutachten getroffenen Aussagen belastbar.

Themen Natur und Landschaft:

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND werden die Faunistische Bestanderfassung und Bewertung, die Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung sowie die Kompensationsregeln des Landschaftspflegerischen Begleitplans kritisiert.  
Die Grundfläche betrage nach Angaben des Vorhabenträgers ca. 28 ha und solle eine Gesamtkapazität von 6.000.000 Kubikmetern haben. Dieser vom Gutachter des Vorhabenträgers als „Landschaftskörper“ bezeichnete Deponiekörper beeinträchtige Flora und Fauna in hohem Maße, passe nicht in das Landschaftsbild des Niederrheins und stelle eine Gefährdung der Gesundheit der im Averbuch lebenden Menschen (die ersten Gebäude lägen in rd. 150 Metern Entfernung) dar.*

Die Unterlagen, insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der Landschaft planen+bauen NRW GmbH in der Fassung vom 28.05.2014 sowie die Artenschutzprüfung „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der

Landschaft planen+bauen NRW GmbH vom 25.06.2012 sind plausibel und nachvollziehbar und waren damit für eine Prüfung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Belange des Artenschutzes hinreichend geeignet.

Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d.h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten kann, ist anhand der prägenden Bestandteile der Landschaftsoberfläche, wie dem Reliefverlauf, Oberflächengewässer und Vegetationsbestände zum Zeitpunkt des Eingriffs also unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes mit ggf. vorhandenen Vorbelastungen zu bewerten. Dabei ist auf einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise als gestört empfinden muss (BVerwG, NuR 2004, 366, 372; NuR 1991, 124, 127). Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff als Fremdkörper in der Landschaft erscheint und daher negativ prägenden Einfluss hat (VGH Mannheim, NuR 1983, 276).

Wie bereits zum Schutzgut Landschaft beschrieben, ist das ursprüngliche Erscheinungsbild der Averbuchniederung heute infolge des starken Wandels überprägt. Im Umfeld des Averbuchs äußert sich dies über die Deponie bzw. die Halden, den technisch wirkenden Emscherlauf sowie über die Erschließung mit Verkehrswegen.

Der Deponieabschnitt 3. BA (DA 3. BA) wird ein Bestandteil der bereits bestehenden Deponie und der Bergehalden sein, es ergibt sich keine nennenswerte Veränderung des Landschaftseindrucks. Eine vom DA 3. BA ausgehende Gesundheitsgefährdung ist hier nicht erkennbar.

Themen Deponietechnik, Deponiebetrieb, Deponieüberwachung:

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird kritisiert, dass für die verschiedenen Produktionsstandorte weder qualitativ durch abfallschlüsselscharfe Beschreibungen der produktionsgemäß anfallenden Abfälle noch quantitativ ein Abfallmengenstrom für jeden Produktionsstandort vorgelegt wurde. Dieses Verhalten wird als mangelnde Zuverlässigkeit der Antragstellerin ausgelegt.*

*Die abfallrechtlich agierende Planfeststellungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf habe bei ihrer Antragsüberprüfung alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide der Oberen Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der genehmigten anfallenden produktionspezifischen Abfälle und deren Entsorgungssicherheit zu berücksichtigen. Die Argumentation für den Abfallartenkatalog in den ausgelegt*

*Unterlagen entspreche nicht in der Anzahl und der Art der beantragten Abfallschlüssel den tatsächlichen produktionsspezifischen Gegebenheiten aller noch in Betrieb befindlichen Produktionsstätten der Fa. Thyssen-Krupp. Es hätte nicht zur Auslegung der Unterlagen mit dem beigefügten Abfallkatalog und dessen Begründung kommen dürfen, weil der Bezirksregierung als Bündelungsbehörde der tatsächliche Abfallanfall aus den jeweiligen genehmigten Anlagenkonfigurationen nach BlmschG bekannt seien.*

Die Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND ist nicht nachvollziehbar. Mit dem beantragten Vorhaben soll keineswegs die Entsorgungssicherheit für alle Produktionsanlagen der Vorhabensträgerin und alle dort anfallenden Abfallarten sichergestellt werden.

Der DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord wurde als Deponie der Klasse I beantragt. Auf der Deponie sollen folglich die von der Vorhabensträgerin im Antrag beschriebenen deponierungsfähigen Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der DepV für Deponien der Klasse I einhalten. Die Abfälle fallen zum größten Teil bei der Stahlproduktion im nahegelegenen Werk Duisburg-Nord an. Dementsprechend soll die Deponie hauptsächlich die Entsorgungssicherheit von deponierungsfähigen Abfällen für dieses Werk sicherstellen. Seitens der Vorhabensträgerin wurden hierzu im Antrag ausreichende und nachvollziehbare Angaben gemacht. Eine mangelnde Zuverlässigkeit ist hier nicht erkennbar.

- *Zudem sei die beantragte Abfallliste nicht nachvollziehbar. Eine Reihe von Abfällen, die dort gelistet seien, wären in den vergangenen Jahren auf den bisher betriebenen Deponieabschnitten nicht entsorgt worden. Darüber hinaus wird in Frage gestellt, ob tatsächlich alle auf der Deponie angelieferten Abfallarten als nicht gefährlich einzustufen seien.*

Die Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND ist nicht nachvollziehbar. Es gibt keinerlei rechtliche Vorgabe, dass nur Abfälle zur Ablagerung beantragt werden dürfen, die mit einer bestimmten Häufigkeit anfallen. Hier ist als ausreichend anzusehen, dass diese Abfälle anfallen können. Bezüglich der Einstufung von Abfällen als gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle ist insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung einschlägig. Für die Zulässigkeit der Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf der Deponie gelten entsprechend § 6 Abs. 3 DepV die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2. Die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie wird entsprechend der einschlägigen Vorschriften genehmigt, vorgenommen und überwacht. Für den DA 3. BA wird im Übrigen keine Ablagerung von gefährlichen Abfällen beantragt.



- *Des Weiteren erwartet das Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND eine Antwort, warum die Vorhabenträgerin für den Deponieabschnitt 3. BA der Werksdeponie Abfallschlüssel für Siedlungsabfälle in nennenswerten Umfang beantragt.*

Bei dem einzigen Abfall, der unter die Gruppe "Andere Siedlungsabfälle" fällt, handelt es sich um den beantragten Straßenkehricht, AS 20 03 03, der auf dem Werksgelände anfällt und wie alle anderen Abfälle die Zuordnungskriterien für DK I nach DepV einhalten muss. Eine Ablagerung dieses Werksabfalls ist vorschriftenkonform und unproblematisch.

- *Hinsichtlich der Errichtung der Deponie erfolge im Antrag keinerlei technisch exakte Darstellung, wie die geotechnische Barriere praktisch aufgebaut werden solle und sichergestellt werde, dass diese geotechnisch hergestellte Baumaßnahme sowohl kurz- als auch langfristig die Eigenschaften einer natürlichen geologischen Barriere einhält. Der Ansatz, eine Neudeponie auf einem so unsicheren Untergrund wie einer Altdeponie zu errichten, sei nicht genehmigungsfähig.*

Die beantragte geotechnische Barriere entspricht den Vorgaben der DepV, die die diesbezüglichen Anforderungen in Anhang 1 regelt. Bezüglich der Untergrundverhältnisse am Standort wurden dem Antrag Bodengutachten beigefügt. Darüber hinaus wurde ein Verformungsnachweis sowie eine Setzungsberechnung für das Basisabdichtungssystem erstellt. Diese betrachten die maximal möglichen im Vergleich zu den zulässigen Verformungsgrößen aller Abdichtungskomponenten. Zusammenfassend zeigen die Berechnungen, dass die zu erwartenden Verformungen aus der Zusammendrückung des Baugrundes (Setzungen) zu keiner negativen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Abdichtungskomponenten an der Deponiebasis führen werden.

- *Es fehle in den Unterlagen eine durchgehende Planung und Überprüfung des gesamten Deponieplanums. Es sei an keiner Stelle in den Unterlagen nachgewiesen, dass sich das Deponiebauwerk in die Prüfung des Deponieplanums einfüge. Es sei an keiner Stelle dargestellt, wie das Deponieplanum gleichmäßig und gleichförmig für den Gesamtbereich der beantragten Deponie realisiert werden könne. Der Übergangsbereich von der als Unterlage verwandten ehemaligen Deponie und Halde würde nicht an den Grenzflächen zum Untergrund Tunnel planerisch dargestellt.*

Bezüglich der Untergrundverhältnisse am Standort wurden dem Antrag Bodengutachten beigefügt, auf deren Grundlage die Verformungen und die Setzungen er-

mittelt wurden. Die Werte aus dem Verformungsnachweis sowie aus der Setzungsberechnung wurden mit den maximal aufnehmbaren Verformungsgrößen der Abdichtungssystemkomponenten verglichen. Die Berechnungen zeigen, dass die zu erwartenden Verformungen aus der Zusammendrückung des Baugrundes (Setzungen) grundsätzlich zu keiner negativen Beeinträchtigung der geotechnischen Barriere und der Abdichtungssystemkomponenten an der Deponiebasis führen werden.

Für die Vergleichmäßigung unterschiedlicher Setzungen des Untergrundes wird zunächst das Gelände gem. der Ausführungsplanung profiliert. Das Bodenmaterial der Trag- und Ausgleichs- bzw. Profilierungsschicht wird erdbautechnisch so eingebaut, dass ein tragfähiges setzungsarmes Planum für die geotechnische Barriere entsteht. Dieses lagenweise einzubauende Bodenmaterial muss die erforderlichen bodenmechanischen Anforderungen einhalten. Darüber hinaus wird die Trag- und Ausgleichs- bzw. Profilierungsschicht mit einem überhöhten Längs- und Quergefälle eingebaut, damit nach Abklingen aller Setzungen die durch die DepV vorgegebenen Mindestneigungen der Entwässerungsflächen nicht unterschritten werden.

Im Übrigen ist bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Profilierung der Deponieaufstandsfläche zur Zustimmung vorzulegen. Diese hat durch Verringerung der Stützpunktabstände für lokale Setzungen bzw. Setzungsdifferenzen noch einmal detaillierter nachzuweisen, dass an keiner Stelle der maßgebenden Schnittlage die maximal zulässige Dehnung für die Abdichtungssystemkomponenten überschritten wird bzw. bei der vereinfachten Betrachtung analog der ehemaligen LWA-Richtlinie Nr. 18 – Mineralische Deponieabdichtungen- der maximale Krümmungsradius einen Wert von 200 m nicht überschreitet. Für die erst nach der Ausschreibung exakt feststehenden Abdichtungsmaterialien sind dann im Rahmen der erforderlichen Eignungsnachweise auch die materialspezifischen Verformungsnachweise zu führen. Bei dieser Berechnung ist auch das eventuell zu einem späteren Zeitpunkt zu errichtende Tunnelbauwerk zu berücksichtigen.

- *Die geplante Eingangskontrolle sei völlig unzureichend. Sie entspreche in keiner Weise den Anforderungen der Deponieverordnung.*

Die Erfüllung der Vorgaben der DepV steht nicht zur Disposition. Die Eingangskontrolle muss daher der DepV entsprechen. Entsprechende Vorgaben wurden in den Nebenbestimmungen fixiert.

- *Aus dem IUTA-Bericht zu den Immissionsmessungen im Lee und Luv des*

*bestehenden aktiven Deponieabschnitts gehe hervor, dass die Betriebszeiten zumindest im Jahr 2007 Mo-Fr. von 6:00 bis 14:00 Uhr waren. Durch die Anhebung der Deponiezeiten von 7:00 auf 18:00 Uhr sollen die Betriebszeiten erheblich ausgeweitet werden. Eine Begründung finde sich hierzu in den Antragsunterlagen nicht. Die Unterlagen seien in diesem Punkt unvollständig.*

Das Staubgutachten berücksichtigt 302 Arbeitstage mit jeweils 11 Stunden Betrieb von 07:00 bis 18:00 Uhr, also insgesamt 3322 Stunden pro Jahr. Dies entspricht der aktuellen Beschränkung der Betriebszeiten. Somit findet keine Anhebung der Deponiezeiten statt, die begründet werden müsste. Die üblichen Öffnungszeiten, zu denen die Ablagerung normalerweise stattfindet sind montags bis freitags von 07:00 bis 15:00 Uhr, was einer Jahresstundenanzahl von 2080 h/s entspricht. Mit Nebenbestimmung wurden entsprechende Betriebszeiten in die aktuelle Planfeststellung aufgenommen. Die Betrachtung im Staubgutachten ist daher konservativ, vollständig und plausibel.

- *Das Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND bemängelt, die Berechnung der Vorhabenträgerin, wonach eine Sicherheitsleistung in Höhe von 18,8 Mio Euro als ausreichend erachtet wurde. Dieser Betrag sei in keiner Weise für die neue Deponie ausreichend.*

*Für die beantragte Deponie mit Untertunnelung gäbe es kein Referenzmodell, mit dem nach finanzmathematischen Methoden die Sicherheitsleistung bewertet werden könne. Sowohl für die Stilllegungsmaßnahmen als auch die Nachsorgemaßnahmen seien daher deutlich höhere Sicherheiten als Bankbürgschaften vorzusehen.*

Nach § 18 Abs.1 DepV wird Art und Umfang der Sicherheitsleistung von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die Kosten, die eine etwaige Errichtung eines Tunnelbauwerkes verursachen würde, werden dabei entsprechend berücksichtigt. Die Höhe der Sicherheit wurde dementsprechend auf 32.280.304,-- € festgesetzt.

#### Thema Tunneloption:

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird behauptet, die Trasse der ehemaligen Werksbahn würde für die Alternativplanungen der Betuwe-Linie weiterhin in Betracht gezogen. Die Ausfädelung der Züge solle ab Dinslaken stattfinden und dann zur Entlastung des Knotenpunktes Oberhausen über diese Werksbahntrasse weitergeführt werden.*

Nach Auskunft der für die Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen/ABS 46/2 (sog.

Betuwe-Linie) zuständigen DB ProjektBau GmbH bestehen keine solchen Überlegungen.

- *Die vorgelegte Machbarkeitsstudie beschäftige sich lediglich mit der prinzipiellen Machbarkeit eines Tunnelbauwerkes unter eisenbahntechnischen Gesichtspunkten. Die genaue, detaillierte Planung in den Deponiekörper und dessen langfristige Sicherheit sei gänzlich unterblieben. Dies sei ein weiterer Grund, die Unterlagen wegen mangelnder Prüffähigkeit und technischer Unzulänglichkeit abzulehnen und dem Antragsteller aufzugeben, die Detailplanung nach den erforderlichen Kriterien einzureichen und eine weitere Auslegung der Unterlagen durchzuführen.*

Die Machbarkeitsstudie ist nachvollziehbar und plausibel. Für eine eventuelle Reaktivierung der Bahntrasse wäre ein eisenbahnrechtliches Verfahren notwendig. Ein entsprechender Antrag wäre von einem potentiellen Betreiber einer solchen Bahntrasse zu stellen. Das Tunnelbauwerk war und wird daher nicht durch die tKSE zu planen und zu errichten sein. Auch deshalb war von tKSE keine detaillierte Ausschreibungs- oder Ausführungsplanung mit Ihrem Antrag vorzulegen. Detailplanungen für ein Tunnelbauwerk werden von einem künftigen Antragssteller für ein Tunnelbauwerk einzureichen sein.

- *Vom Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND werden mehrere Fragen aufgeworfen. Wie wird eine gleichförmige und gleichbleibende Standsicherheit von Halde/Deponie zu dem benachbarten Bauwerk Tunnel eingehalten? Welche technischen Maßnahmen werden ergriffen, dass Scherkräfte, die zwischen Halde/Deponie und Tunnelbauwerk infolge der Auflast der Deponie entstehen, aufgefangen werden? Wie findet eine Deponiebasisentwässerung bei freier Vorflut statt, bei Vorhandensein des Tunnelkörpers? Ist eine Deponiesicherheit mit der geplanten Auflast auf dem Tunnelbaukörper realisierbar? Kann eine langfristige Gefährdung der Grund- und Oberflächenwässer um das Tunnelbauwerk herum gesichert werden?  
Es würde an keiner Stelle im Antrag auch nur annähernd versucht, herkömmliche Deponietechnik mit der technischen Planung des Tunnelbauwerkes zu verknüpfen. Müsse man die fehlenden erforderlichen technischen Planungen derart interpretieren, dass der Antragsteller nicht an einer nach den Regeln der Deponietechnik funktionierenden Deponie interessiert sei, sondern schlichtweg ein Tunnelbauwerk in ein Deponiebauwerk einplanen wolle, ohne auch nur die technischen Konsequenzen der Kombination der Bauwerke zu hinterfragen, ohne alle technischen Unwägbarkeiten*

*durchzudiskutieren, d.h. die Unvereinbarkeit eines Tunnelbauwerks und eines Deponiebauwerkes von vornherein in Kauf zu nehmen, ohne die technischen Folgen bzw. die technischen Auswirkungen auch nur annähernd zu betrachten?*

Die Gutachten des Antrags sind nachvollziehbar und plausibel. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass das eventuell zu realisierende Tunnelbauwerk nicht unterhalb des Basisabdichtungssystems des DA 3. BA und auch nicht im Bereich der Einrichtungen zur Entwässerung des DA 3. BA liegen würde. Vielmehr würde dieses Bauwerk oberhalb einer mindestens 2 m mächtigen Schutzschicht auf dem Basisabdichtungssystem aus geeignetem Material errichtet werden, die das Basisabdichtungssystem schützen soll. Gleichzeitig würde das Bauwerk innerhalb der Abdichtungssysteme des DA 3. BA liegen. Es ist also sowohl auszuschließen, dass das Bauwerk im Bereich des Grundwassers liegen und dass es dieses beeinflussen kann. Gleiches gilt für den Abfluss des Sickerwassers. Im Übrigen wird die Realisierbarkeit eines eventuellen Tunnelbauwerkes insbesondere durch die dem Antrag beigefügte Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn belegt. Die Begutachtung der geotechnischen und deponietechnischen Belange ebenso wie die statische Vorbemessung wurden im Verfahren durch die Fachbehörden LANUV NRW bzw. GD NRW geprüft und die Realisierbarkeit des Tunnels für machbar und mit den deponietechnischen Vorschriften vereinbar eingestuft.

- *Die Entwässerung der beantragten Konstruktion mit Tunnelbauwerk sei in den Antragsunterlagen nicht kohärent nachgewiesen. Bedeute das Fehlen einer konkreten Planung, dass dem Antragsteller die technischen Auswirkungen des Deponiebetriebs völlig egal seien und dass er bewusst keine Problembewältigung in den Antragsunterlagen erkennen lässt? Der Antrag in der jetzigen Form ist daher wegen fehlender Detailliertheit der technischen Unterlagen und mangels Problembewältigung der technischen Gegebenheiten als nicht prüffähig zurückzuweisen. Die vorgelegten Antragsunterlagen ermöglichen es nicht, die Realisierungsfähigkeit der vorgeschlagenen technischen Konstruktion zu überprüfen. An die Antragsstellung, eines Deponievorhabens sind nach gefestigter Rechtsprechung bis hin zum Bundesverwaltungsgericht konkrete technische Planungen vorzulegen, die in ihrem Detaillierungsgrad mindestens dem Bauantrag für eine Hausgarage entsprechen müssen. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen von Seiten des Antragstellers bewusst unterlassen worden. Es wird nicht die konkrete Umsetzung eines Tunnelbauprojektes millimetergenau in das Deponiebauwerk dargestellt, die Haltbarkeit der Baumaterialien für ein Tunnel-*

*bauwerk, die chemische und physikalische Belastbarkeit der einzusetzenden Baumaterialien wird nicht detailliert vorgetragen, geschweige denn beschrieben.*

Die Gutachten des Antrags sind nachvollziehbar und plausibel. Die konkrete Planung und Genehmigung eines eventuellen Tunnelbauwerkes geschieht nicht in diesem Verfahren, sondern ist einem zu gegebener Zeit zu führenden eisenbahnrechtlichen Verfahren vorbehalten. Aus diesem Grunde musste in diesem Verfahren auch lediglich die Machbarkeit eines solchen eventuellen Tunnelbauwerkes geprüft werden. Die Realisierbarkeit eines eventuellen Tunnelbauwerkes ist insbesondere durch die dem Antrag beigefügte Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn belegt. Die im Antrag enthaltene Begutachtung der geotechnischen und deponietechnischen Belange ebenso wie die statische Vorbemessung wurden im Verfahren durch die Fachbehörden LANUV NRW bzw. GD NRW geprüft und die Realisierbarkeit des Tunnels für machbar und mit den deponietechnischen Vorschriften vereinbar eingestuft.

#### Themen Verlagerung des Betriebshofes, Verkehrsbelastung

- *Vom Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND wird eingewandt, die Vorhabenträgerin stelle ausschließlich wirtschaftliche Aspekte für die Lage des neuen Betriebshofes dar. Eine solche Betrachtung sei jedoch erst dann von Bedeutung, wenn die Genehmigungsbehörde bei Ausüben ihres pflichtgemäßen Ermessens keine Nachteile für sonstige Verfahrensbeteiligte feststellen könne. Im vorliegenden Fall seien die wirtschaftlichen Vorteile von TKSE für die Bewohner des Averbuchs und die sonstigen Träger öffentlicher Belange jedoch von erheblichem Nachteil. Als nachteilig werden hier insbesondere aufgeführt, die auf der geplanten Fläche des Betriebshofs bestehende Ausgleichsflächenbaulast, die Querung der Leitstraße mit den Abwasserleitungen und die Belastung der Brinkstraße und der Leitstraße durch den Anlieferverkehr.*

Die Betrachtungen des Antrags sind nachvollziehbar und plausibel. Die vorgetragenen Argumente sind nicht nachvollziehbar, da im Rahmen der Antragstellung die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Alternativen für die Verortung des neuen Betriebshofs betrachtet wurden. Grundsätzlich kommen mehrere Standorte für den Betriebshof in Betracht, nämlich

- außerhalb des aus Halden, Deponiekörper und Bodenbörse gebildeten „Kleeblatts“,
- innerhalb des „Kleeblatts“ außerhalb der heutigen Bodenbörse,
- im Bereich der heutigen Bodenbörse,

- die Nullvariante: Verbleib am ursprünglichen Standort sowie
- im Bereich der bestehenden Sickerwasser-Behandlungsanlage „DeSiBa Ost“.

Keine der Varianten bringt einen herausragenden Vorteil mit sich; jede Variante ist mit spezifischen Nachteilen behaftet.

In der Gesamtschau bringen eine Verortung innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße sowie eine mögliche Verortung im Bereich der heutigen Bodenbörse die geringsten Nachteile mit sich. Die Nachteile sind unterschiedlich geartet.

Die auf dem Grundstück des geplanten Betriebshofs bestehenden Anpflanzungen kann und muss die Vorhabensträgerin auf eigene Kosten ersatzweise anderenorts durchführen.

Eine Querung der Leitstraße durch das behandelte Sickerwasser ist durch die Installation von Leitungen möglich, so dass dieser Nachteil kaum Gewicht hat. Eine Verlegung auf die Fläche innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße bringt zwar den Nachteil mit sich, dass im Zuge des Betriebes die Leitstraße gequert werden muss. Die Belastungsintensität ist allerdings gering, da die Wege kurz sind und das Verkehrsaufkommen gering ist. Daher fällt der Nachteil mittel bis gering ins Gewicht.

Dem gegenüber steht nämlich der Vorteil, dass durch diese Verortung ein erheblich größeres Deponievolumen zur Verfügung steht, zumal mit einem größeren Deponievolumen auch eine umfangreichere Entsorgungssicherheit einhergeht. Dieser Standort ist zudem wirtschaftlich günstiger für die Betreiberin. Zudem steht die Entsorgungssicherheit im öffentlichen Interesse und ist deshalb von erheblicher Bedeutung, da – wie sich im Einzelnen aus den obigen Ausführungen zum Deponiebedarf ergibt - die regionalen Kapazitäten für Abfälle in Bezug auf Deponien der DK I begrenzt sind.

Die Verortung auf der Fläche innerhalb der Dreiecksfläche zwischen Leitstraße und Brinkstraße ist vorzugswürdig.

- *Hinsichtlich des Themas Verkehrsbelastung werden die mit den Antragsunterlagen eingereichten Gutachten kritisiert. Die Gutachten, welche die Brinkstraße als Barriere zwischen Averbuch und neuem Deponiekörper darstellten, gingen von falschen Voraussetzungen aus und werden daher beanstandet.*

Die Gutachten sind nachvollziehbar und plausibel. Mangels weiterer Konkretisierung der Einwendung, ist sie nicht konkreter erwidernsfähig.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### Themen Rechtslage und Verfahrensfragen

- *Vom Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND wird bemängelt, der Antrag sei nicht vom aktuellen Vorsitzenden des Vorstandes von Thyssen-Krupp unterschrieben worden, sondern vom Vorgänger, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 29.06.2012 ausgewiesen im Amt war. Zudem seien die vorgelegten Unterlagen unvollständig im Hinblick auf die sachliche Herleitung und Begründung der Planrechtfertigung des Deponieantrages, soweit sich dieser auf die Produktionsverhältnisse an den verschiedenen Standorten von TKSE beziehe und diese Verhältnisse einem Wandel unterliegen.*

Der Antrag wurde von einem Vertreter der Vorhabensträgerin unterschrieben und ist daher wirksam.

Im Hinblick auf die von tkSE beantragten Abfälle ist der Antrag nachvollziehbar und vollständig. Im Übrigen sind Deponien Beseitigungsanlagen zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Eine Deponie ist ein technisches Bauwerk, mit dem erreicht werden soll, dass die Beseitigung von Abfällen umweltverträglich erfolgt. Das Wesen einer Deponie ist gerade die „Langfristigkeit“ dieser Anlage. Dabei wird die Deponie für die Ablagerung bestimmter, genau benannter Abfälle bzw. Abfallarten und -mengen zugelassen. Jede spätere Abweichung ist nicht ohne weiteres möglich, sondern bedarf jeweils der behördlichen Genehmigung.

- *Es wird behauptet, dass es sich nicht um eine Erweiterung einer bestehenden Deponie bzw. einer bestehenden abfallrechtlichen Deponiegenehmigung handele. Die alte Deponie mit allen Genehmigungen sei erloschen und entfalte keinerlei Bindungswirkung auf den Antrag der Neugenehmigung einer sachlich unabhängigen neuen Deponie.*

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb des 3. Bauabschnitts einschließlich eines neuen Betriebshofes mit den Sickerwasserspeicherbehältern und der Sickerwasserbehandlungsanlage.

Die Entscheidung, ob es sich bei der beantragten Zulassung einer neuen Deponiefläche um die Errichtung einer neuen Deponie oder um die wesentliche Änderung einer solchen Anlage handelt (§ 35 Abs. 2 KrWG) und somit um die Erschließung eines neuen Deponieabschnitts, wurde anhand der durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien entschieden.



Nach der Rechtsprechung ist für die Zuordnung entscheidend, ob durch die infrage stehende Maßnahme, bspw. die Einbeziehung einer neuen Deponiefläche, die Identität der alten Anlage gewahrt wird oder eine nach Gegenstand, Art und Betriebsweise im Wesentlichen andersartige Anlage hinzukommt (BVerwG, NVwZ 1992, 789).

Die bisherige Deponie umfasst 2 Bauabschnitte, wobei der 2. Bauabschnitt östlich direkt an den 1. Bauabschnitt anschließt. Der geplante 3. Bauabschnitt wird westlich direkt an den 1. Bauabschnitt anschließen und mit einer Größe von ca. 5,8 ha auf der Böschung des Abfallkörpers des DA 1. Bauabschnitts erstellt werden. Die drei Deponieabschnitte werden also schlussendlich einen Baukörper ergeben. Die Grundfläche des Gesamtkomplexes beträgt 55 ha, davon entfallen ca. 19 ha auf den DA 1. BA und ca. 14 ha auf den DA 2. BA. Der geplante DA 3. BA umfasst ca. 22 ha (einschließlich der Fläche der Westböschung des DA 1. BA). Die Kapazität des DA 3. BA umfasst rund 6 Mio. m<sup>3</sup> Volumen zur Ablagerung (DA 1. BA 5,5 Mio. m<sup>3</sup>, DA 2. BA 2,9 Mio. m<sup>3</sup>). Es werden, wie auch bei den DA 1. und 2. BA ausschließlich Abfälle der Deponieklasse I deponiert.

Abgesehen von der sehr engen räumlichen Lage der einzelnen DA sprechen auch betriebstechnische Berührungspunkte dafür, dass es sich nicht um die Errichtung einer neuen separaten Deponie handelt. So wird z.B. der neue Betriebshof nach dem Abriss des bestehenden Betriebshofs auch für den Betrieb des DA 2. BA genutzt, bis die Ablagerungsphase dort vollständig abgeschlossen ist. Der Betriebshof umfasst u.a. auch das Torhaus (Annahmekontrolle) mit Schrankenanlage. Die Ein- und Ausfahrt dient bis zum Ende der Ablagerungsphase gleichzeitig auch als Ein- und Ausfahrt für die Beschickung des DA 2. BA.

Eine nach Art und Betriebsweise im Wesentlichen andersartige Anlage ist demnach nicht zu erkennen.

Darüber hinaus ist die „alte Deponiegenehmigung“ keineswegs erloschen. Die Deponiezulassung für die DA 1. und 2. BA vom 11.12.1980 bildet heute und noch für Jahrzehnte u. a. die Grundlage für die Ablagerung von Abfällen auf dem DA 2. BA, die Oberflächenabdichtung der DA 1. BA und 2. BA, die Rekultivierung der Deponieabschnitte sowie für die Stilllegungs- und Nachsorgephase.

- *Weiter wird angeführt, die bisherige Deponie sei eindeutig als DK-II-Deponie geführt und betrieben worden. Zum Beleg hierfür wird der Deponiestatusbericht Nordrhein-Westfalen, Berichtsjahr 2002, zitiert. Ebenso wird vorgebracht, dass in Veröffentlichungen „Deponiestatusbericht Nordrhein-Westfalen“ und „Entsorgungsbericht für Nordrhein-Westfalen 2004“ die Deponie Wehofen-Nord als DK-II-Deponie eingestuft worden sei, die sogar*

*Sonderabfälle deponiert habe, obwohl der vorhandene Untergrund nicht sicher sei. Die bereits vorhandene Deponie, die im 2. BA noch bis 2023 verfüllt wird, stelle damit bereits ein hohes Risiko für die Stadtteile Averbruch und Hiesfeld dar. Eine weitere Deponie auf dem Gelände der sog. Bodenbörse erhöhe das Risiko um ein Vielfaches.*

Die Werksdeponie wurde damals unter der Deponieklasse II gelistet, obwohl die Deponie auch damals der Deponieklasse I zuzuordnen war. Dieser Statusbericht wurde während der Umstellungsphase erstellt, in der Altdeponien von den Vorgaben der TA Siedlungsabfall auf die neuen Regelwerke Abfallablagereungsverordnung/Deponieverordnung umgestellt wurden.

Wie bereits beschrieben, wurde die Deponie Wehofen-Nord im Jahr 1980 als Werksdeponie planfestgestellt. Im Planfeststellungsbeschluss wurden damals Art der zugelassenen Abfälle und Grenzwerte individuell für die Eigenentsorgung der Vorhabensträgerin festgelegt. Mit Inkrafttreten der Abfallablagereungsverordnung wurde der Deponiebetreiberin mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Deponie Wehofen-Nord in die Deponieklasse I einzuordnen. Dementsprechend wurde für den DA 1. BA der Weiterbetrieb bis zum 15.07.2009 als Deponie der Klasse I zugelassen. Der DA 2. BA konnte unbefristet als Deponie der Klasse I zugelassen werden.

- *Es wird behauptet, es würden nicht nur werkseigene Abfälle deponiert, sondern darüber hinaus in relevantem Umfang auch von externen Abfallerzeugern aus europäischen Mitgliedsstaaten Abfälle angenommen. Die Werksdeponie Wehofen-Nord wäre zu keinem Zeitpunkt eine Werksdeponie und sei vom Betreiber auch nicht so geführt worden.*

Die Deponie ist eine Werksdeponie und wurde vom Betreiber auch so geführt. Fremdadfälle, von nicht Ablagerungsberechtigten, wurden weder aus dem Inland noch aus dem Ausland angenommen. Im Übrigen werden auf dem DA 3. BA der Werksdeponie Wehofen-Nord nur die nicht verwertungsfähigen Abfälle der thyssenkrupp Steel Europe AG und der nationalen Konzerngesellschaften der thyssenkrupp AG, die von Standorten in Deutschland stammen zugelassen:

- *Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird ferner behauptet, dass unter Berücksichtigung des Mengenstroms aller Abfallarten der im Konzernbereich von Thyssen-Krupp erzeugten Abfälle der Sachverhalt, dass bei Beantragung einer neuen Deponie, die die Entsorgungssicherheit der Fa. Thyssen-Krupp sicherstellen soll, es aus entsorgungspoli-*

*tischer Sicht unbedingt erforderlich und für die Fa. Thyssen-Krupp unumgänglich sei, auf der geplanten Deponie Wehofen-Nord Abfallarten abzulagern, die eindeutig die Ablagerungskriterien für eine Sonderabfalldeponie erfüllen. Es läge auf der Hand, dass die Fa. Thyssen-Krupp im öffentlichen Verfahren der Planfeststellung eine DK I-Deponie beantrage (wahrscheinlich unter der Prämisse, dies in der öffentlichen Auseinandersetzung als unbedenkliche, „harmlose“ Deponie durchzusetzen, um dann in anschließenden, nichtöffentlichen Verfahren mit Nachträgen Abfallschlüssel der in Betrieben von Thyssen-Krupp anfallenden Abfälle für die Deponieklasse II und III zu beantragen).*

Der DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord wurde als Deponie der Klasse I beantragt und ist dementsprechend so zu errichten, dass die Anforderungen für Deponien der Klasse I nach Anhang 1 der DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Auf der Deponie können nur die von tkSE im Antrag beschriebenen deponierungsfähigen Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der DepV für Deponien der Klasse I einhalten. Grundsätzlich ist die Ablagerung von höher belasteten Abfällen nicht zulässig.

Die Umwandlung einer Deponie der Klasse I in eine Deponie einer höheren Deponieklasse ist, soweit technisch überhaupt umsetzbar, nur im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens möglich.

- *Im Genehmigungsantrag würde davon ausgegangen, dass pro Jahr 800.000 t Abfälle in die Deponie eingebaut werden. Dieser Bedarf sei nicht nachgewiesen. Es sei nicht ausreichend, von den Abfallmengen auszugehen, die in den vergangenen Jahren angefallen seien. Es hätte eine konkrete Bedarfsanalyse auf der Basis der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden müssen. Dabei hätten die für die Laufzeit der Deponie zukünftig anfallenden Mengen sowie die Vermeidungs- und Wertungspotentiale für jede Abfallart untersucht werden müssen.*

Für den neuen Deponieabschnitt wurde eine Kapazität von bis zu 800.000 t/a beantragt. Die beantragte Jahreskapazität ist nachvollziehbar.

Grundlage für die im Rahmen der Planrechtfertigung einer Deponieerweiterung zu erstellende Bedarfsprognose sind vorrangig die bestehenden Verhältnisse und die Aussagen des maßgeblichen Abfallwirtschaftsplanes (Vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. April 2016 – 8 C 10674/15 –).

- *Der Antragsteller habe mit seinem Antrag auf Planfeststellung insgesamt 16 Abfallschlüssel (ASN) für die zu errichtende Deponie beantragt mit einer Ablagerungsmenge von durchschnittlich 800.000 t/a. Es würde deutlich, dass die beiden Abfallschlüssel 10 02 01 (Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke) und der Schlüssel 16 11 04 (Auskleidung und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozesse) zwei singuläre Abfallarten darstellten, die nahezu ausschließlich als produktionsspezifische Abfälle in den Betriebsanlagen von TKS anfielen. Die beiden Abfallschlüssel 10 02 01 und 16 11 04 stellten die beiden abfallmengen-relevanten Abfälle dar, für die eine Entsorgungssicherheit bezüglich der Produktionsverfahren Thyssen-Krupp gesucht werden müsse. Eine jährlich abzulagernde Abfallmenge von ca. 670.000 t/a für diese beiden Abfallarten sei für TKS sicherzustellen. Hinsichtlich der übrigen beantragten Abfallschlüssel sei ein Bedarf nicht nachgewiesen.*

Für den neuen Deponieabschnitt wurde eine Kapazität von **bis zu** 800.000 t/a beantragt.

Wie das Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND ist auch die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass ein Bedarf für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord allein mit diesen Abfällen gegeben ist.

Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen, bei der dargestellt wurde, dass die Menge der auf der Deponie in den Jahren 2010 bis 2014 eingebauten Abfälle zwischen 560.000 t und 633.000 t lag und die eingebauten Mengen sich zu ca. 87 % aus den Abfallarten

10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

16 11 04 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

zusammensetzten.

Auch bei den übrigen zur Ablagerung beantragten Abfällen handelt es sich um Werksabfälle. Eine Ablagerung dieser Abfälle ist vorschriftenkonform und unproblematisch.

- *Die Alternativenprüfung erfülle in der dargestellten Form nicht den erforderlichen Detaillierungsgrad. Es sei unschwer zu erkennen, dass es durch das Ausscheiden der in den letzten Jahren abgeschlossenen DK-I-Deponien einen Bedarf für neuen DK-I-Deponieraum gäbe. Im Antrag wäre jedoch nicht berücksichtigt, was es an Deponieplanung bzw. an Deponien gibt, die sich in der Genehmigungsphase befinden und die potentiell für die Bedarfsdeckung des Vorhabenträgers zur Verfügung stehen könnten. Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND wird behauptet, die dargestellten Alternativen entsprächen nicht der tatsächlich durch TKSE durchgeführten konkreten Gespräche, ebenso wenig würden die Ergebnisse solcher Kontaktaufnahmen wiedergegeben. Ein weiteres Befinden über den vorliegenden Antrag verbiete sich daher für die Planfeststellungsbehörde, solange der Antragsteller nicht wahrheitsgemäß alle Aktivitäten zur Alternativenprüfung transparent dokumentiere.*

Entgegen dieser Darstellung hat die Vorhabensträgerin die in Betracht kommenden Alternativen zu ihrem Vorhaben eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass sachgerechte Planungsalternativen nicht bestehen. Auch eine Variante mit einer geringeren Eingriffsintensität ist nicht ersichtlich. Der Antrag und die Umweltverträglichkeitsstudie sind hinsichtlich der Alternativenprüfung nicht zu beanstanden.

Wie das Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND ist auch die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass ein Bedarf an Ablagerungsvolumen auf DK-I-Deponien vorhanden ist.

- *Hinsichtlich der Planrechtfertigung ist das Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND der Auffassung, dass eine Planrechtfertigung für die Ablagerung von jährlich 800.000 Tonnen mineralischer Abfälle sicher nach den Vorgaben der Deponieverordnung und aller einschlägiger Regelwerke nur in der benachbarten DK-1-Deponie Eichenallee erfolgen könne. Die Zumutbarkeit und Entsorgungssicherheit - insbesondere im Hinblick auf einen sicheren Deponiebetrieb - sei bei der Prüfung beider Alternativen nur für die Alternative Eichenallee gegeben und nicht an dem technisch unzulänglichen Standort Wehofen. Das technische Konzept zur Errichtung einer Deponie am Standort Wehofen unter Einbeziehung des Unterfahrens mit Tunnelbauwerken entspreche von vornherein nicht den technischen Voraussetzungen zum Betrieb einer sicheren Deponie.*

Die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord entspricht den grundlegenden Zielen

und Anforderungen des KrWG und der DepV; die Erweiterung ist auch vernünftigerweise geboten (vgl. Teil 3 II 3.1).

- *Das Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND ist der Auffassung, dass eine Planrechtfertigung für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord nicht vorliege und eine Entsorgung der Werksabfälle der Antragstellerin auf der Deponie Eichenallee zu bevorzugen wäre.*

Unter Teil 3 II 3.2 Standortalternativen wurde dargestellt, dass die Deponie Eichenallee keine Alternative zur Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord darstellt. Im Übrigen ist die Deponie Eichenallee auch nicht über einen Hafen an eine Wasserstraße angebunden.

Auch die Auffassung, es müsse vorzugsweise ein Standort mit natürlicher geologischer Barriere ausgewählt werden, ist nicht korrekt. Nach § 3 Abs. 1 DepV sind Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse 0, I, II oder III so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 DepV sowie nach Anhang 1 zur DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden. Nach der insoweit maßgeblichen DepV ist die künstliche Herstellung einer geologischen Barriere gleichwertig (Anhang 1 Nr. 1.2 Nummer 4) und erfüllt die Anforderung der Verordnung.

- *Das Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND bemängelt, die Antragsunterlagen würden gegen § 10 BImSchG verstoßen, weil sie unvollständig bzw fehlerhaft seien. Die zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen - insbesondere die Sachverständigengutachten - wären nicht beigelegt. Die ausgelegten Planungsunterlagen entsprächen nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 3 u. 4 UVPG. Durch diese Defizite insgesamt verstoße die Beteiligung der Öffentlichkeit gegen die Pflichten des § 9 Abs. 1 a Nr. 5 und 6 sowie Abs. 1 b UVPG.*

Die Antragsunterlagen sind vollständig und genügen den Anforderungen, die an einen Antrag auf Planfeststellung einer Deponie nach § 35 Abs. 2 KrWG zu stellen sind. Die Anforderungen nach BImSchG sind hier nicht einschlägig.

## 5.2 Würdigung der Einwendungen und Anträge

Die während der vier Auslegungen und Einwendungsfristen eingesandten Einwendungen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf erfasst und inhaltlich ausgewertet. Die Einwendungen werden hier themenweise abgearbeitet.

Wie bereits dargestellt, hat die überwiegende Mehrzahl der Einwender ihre Einwendungsschreiben aus Textbausteinen eines Einwendungsgenerators zusammengestellt. Auch inhaltlich behandeln fast alle individuelle abgefassten Einwendungen die Themen des Einwendungsgenerators. Daher erfolgt hier eine themenbezogene Würdigung der Einwendungen und Anträge. Viele Einwender haben sich zudem der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände/BUND angeschlossen, welche unter 5.1 Bewertung der Stellungnahmen behandelt wurde; auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt werden.

Mit der nachfolgenden Zusammenfassung der Einwendungen und Anträgen zu Themenkomplexen wird der Vorgehensweise im Erörterungstermin gefolgt. Die Nummerierung der Anträge erfolgte nach der Reihenfolge, in der sie im Erörterungstermin gestellt wurden.

Im Zuge der Einwendungen sind zum Teil Aspekte vorgetragen worden, die den oben dargestellten und gewürdigten Stellungnahmen im Wesentlichen gleichen. Diese sind auch unter dem Gesichtspunkt der Einwendung betrachtet und bewertet worden; sie werden allerdings – um Wiederholungen zu vermeiden – nicht stets ein zweites Mal in diesem Kapitel geführt. Insoweit wird nach oben verwiesen. Diese Einwendungen sind daher auch Teil der Gesamtbetrachtung geworden. Den Aspekten ist dabei – sofern nicht anders beschrieben - jeweils ein eher geringes Gewicht zugeschrieben worden.

### 5.2.1. Umweltauswirkungen

#### 5.2.1.1 Staub, Geruch

#### 5.2.1.2 Lärm, Licht

#### 5.2.1.3 Wasser, Grundwasser/Sickerwasser

#### 5.2.1.4 Natur und Landschaft

### 5.2.2. Deponietechnik, Deponiebetrieb, Deponieüberwachung

### 5.2.3. Tunneloption

### 5.2.4. Verlagerung des Betriebshofes, Verkehrsbelastung

### 5.2.5. Rechtslage und Verfahrensfragen

Antrag Nr. 5

*Es wird beantragt, bei der Vorbelastungsuntersuchung aufgrund des Vorsorgegrundsatzes die Messwerte aus dem Jahr 2011 als Worst Case Szenario anzuwenden.*

Antrag Nr. 12:

*Es wird der Antrag gestellt, das Jahr 2011 auch hinsichtlich der PM<sub>10</sub>-Belastung als maßgeblich zugrunde zu legen.*

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Vorbelastungsmessungen wurden im Jahr 2012 entsprechend TA Luft über ein Jahr durchgeführt. Eine Messung der Vorbelastung über mehrere Jahre wird von der TA Luft nicht gefordert. Daher liegen für das Jahr 2011 keine Messergebnisse entsprechend der TA Luft für die Vorbelastung vor.

Die Ermittlung erfolgte normgerecht und ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Hilfsweise können die Messungen des LANUV an den Messstellen in Duisburg betrachtet werden. Die Werte der PM-10-Konzentration im Raum Duisburg für die Jahre 2009 bis 2016 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

µg/m <sup>3</sup>	WALS	BUCH	STYR
2009	26	23	25
2010	27	24	24
2011	27	24	26
2012	23	20	22
2013	22	20	21
2014	21	18	20
2015	22	20	19
2016	20	17	19

Danach liegt die angenommene Vorbelastung von 26 µg/m<sup>3</sup> in einer Größenordnung, die sowohl den langfristigen Daten entspricht als auch die rückläufige Entwicklung der letzten fünf Jahre überschreitet. Hierbei ist zu beachten, dass entsprechend der Berichte zu den EU-Jahreskenngößen die PM-10 Konzentrationen auch vor 2009 höher lagen. Die vorliegende Situation der Vorbelastung ist auch mit Blick auf diese Jahre rückläufig und nicht nur eine kurzzeitige Entlastung. Zusätzlich beinhaltet die gemessene Vorbelastung noch den Immissionsbeitrag des aktuell betriebenen Deponieabschnittes, welcher bei Inbetriebnahme des DA 3. BA keinen Beitrag zu den Immissionen mehr leisten wird. Der sich im aktuellen Deponieabschnitt befindliche Monoabschnitt wurde schon in der Immissionsprognose



und dadurch in der Zusatzbelastung berücksichtigt. Dies stellt eine zusätzliche Sicherheit zu den konservativen Berechnungen der Zusatzbelastung dar. Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf entspricht die ermittelte und verwendete Vorbelastung daher der aktuellen maximalen tatsächlichen Situation im Beurteilungsraum. Das Staubgutachten vom 13.12.2013 betrachtet sowohl den Jahresmittelwert, als auch die Anzahl der Überschreitungstage. Dabei ergibt sich der Jahresmittelwert aus der Summe des gemessenen Jahresmittelwertes der Immissionsvorbelastung und dem modellierten Jahresmittelwert der Immissionszusatzbelastung.

Die Anzahl der Überschreitungstage wurde durch Addition der berechneten Zusatzbelastung zu den gemessenen Tageswerten bestimmt. Dies entspricht Nr. 4.7.2.b) TA Luft.

Das Vorgehen wurde entsprechend der geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben der TA Luft durchgeführt und ist plausibel.

Antrag Nr. 6:

*Er wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, eine Messreihe im freien Windfeld vorzulegen – mit einigen Metern Entfernung als Mindestentfernung von Gebäuden und nach einer fachlichen Bewertung des Standortes dahingehend, dass der Standort selbst nicht durch benachbarte Gebäude oder Bäume, die man hier sieht, in der Messgenauigkeit beeinträchtigt wird.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Zunächst ist in Bezug auf die Anforderungen an die Messmethoden und Immissionswerte bzw. Ziel-/Immissionsgrenzwerte zu differenzieren:

Grundsätzlich sind für die Planfeststellung allein die Vorschriften der TA Luft maßgeblich, wie sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG, Nr. 1 TA Luft ergibt. Hingegen haben die Grenzwerte der 39. BImSchV keine unmittelbare Bedeutung für eine Planfeststellung. Die 39. BImSchV ist nur insofern zu berücksichtigen, dass in Folge einer Planfeststellung noch genügend Möglichkeiten bestehen müssen, auf die Einhaltung der in der 39. BImSchV genannten Grenzwerte hinzuwirken. Nur wenn ausgeschlossen ist, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann, hat dies unmittelbare Konsequenzen für die Planfeststellung.

Im Einzelnen:

TA Luft

Nach den Vorgaben der TA Luft ist hier keine Messreihe im freien Windfeld vorzunehmen. Denn es ist nicht zu befürchten, dass der Standort selbst durch benachbarte Gebäude oder Bäume in der Messgenauigkeit beeinträchtigt wird.

Die Lage der Messstelle „Am Tackenhof“ entspricht den gültigen Vorgaben der Nr. 4.6.2.3 TA Luft von 1,5 bis 4 m Höhe über Flur und mehr als 1,5 m seitlichem Abstand von Gebäuden.

Entsprechend des Messberichts wurden die Messstellen für:

- PM-10 mit ca. 1,5 m Abstand zum Stallgebäude und 1,5 m über Grund und
- Staubbiederschlag mit ca. 2 m Abstand zum Stallgebäude und 1,5 m über Grund

errichtet. Hierbei ist die Anströmbarkeit aus Richtung der Deponie gewährleistet.

Die vorgenommenen Messmethoden entsprechen den rechtlichen Vorgaben der TA Luft.

### 39. BImSchV

Die 39. BImSchV gibt in Anlage 3 vor, dass der Luftstrom um den Messeinlass in einem Umkreis von mindestens 270° nicht beeinträchtigt werden darf und dass keine Hindernisse vorhanden sein dürfen, welche den Luftstrom in der Nähe der Probenahmeeinrichtung beeinflussen. Konkret heißt das, dass Gebäude, Balkone, Bäume und andere Hindernisse einige Meter entfernt sein sollen und die Probenahmestellen für die Luftqualität an der Baufluchtlinie mindestens 0,5 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sein müssen. Da die Anströmbarkeit aus Richtung der Deponie gewährleistet und nicht durch Gebäude, Balkone, Bäume und andere Hindernisse verhindert wird, entspricht die Messstelle für PM-10 den Anforderungen sowohl der 39. BImSchV als auch der TA Luft.

Für den Bereich Ruhrgebiet West, der die Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Essen umfasst, existiert seit 2011 ein Luftreinhalteplan, welcher nach den Vorgaben der 39. BImSchV aufgestellt wurde. Im Zeitraum seit 2011 hat sich die Luftqualität in besagtem Gebiet verbessert. Ebenso wurde durch das Immissionsgutachten vom 13.12.2013 nachgewiesen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist. Aus den drei genannten Punkten folgt, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann. Dies liegt nahe, weil sich im Zeitraum des existierenden Luftreinhalteplanes, welcher mit dem Ziel aufgestellt wurde, die Luftqualität zu verbessern, die Luftqualität verbessert hat und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in einem Gutachten nachgewiesen wurde.

Somit ist die 39. BImSchV für diese Planfeststellung nicht zu berücksichtigen.

Antrag Nr. 7:

*Es wird beantragt, dass die Fachbehörde (Anmerkung: LANUV NRW) dazu Stellung nimmt, welchen Rat sie der Bezirksregierung bei der Wahl dieses Messpunktes (Messstelle „Am Tackenhof“) in Bezug auf seine Lage im freien Windfeld gegeben hat.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Standort des Messpunktes wurde von der Vorhabensträgerin ausgewählt und nicht von der Bezirksregierung Düsseldorf. Demzufolge wurde die Bezirksregierung Düsseldorf nicht vom Landesumweltamt bei der Messstellenauswahl beraten. Das Landesumweltamt kann und braucht daher nicht zu diesem Thema referieren.

Antrag Nr. 8:

*Zudem wird beantragt, dass das Protokoll dieses Abstimmungsgespräches zur Verfügung gestellt wird und die Behörde referiert, was Inhalt der fachlichen Beratung durch die zuständige Fachbehörde zur Wahl des Messpunktes war. Es wird beantragt, dass hierzu eine Auskunft erfolgt, und zwar so zeitnah, dass wir sie hier erörtern können.*

Entscheidung:

Der Antrag Nr. 8 wurde als Antrag auf Akteneinsicht ausgelegt und im Termin genehmigt. Den Einwendern wurde das Protokoll über diesen Ortstermin zur Verfügung gestellt.

Antrag Nr. 9:

*Es wird beantragt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf darüber Auskunft gibt, welches Motiv sie hatte, der Antragstellerin zu diesem Messpunkt zu raten.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Landesumweltamt hat kein Abstimmungsgespräch zur Auswahl des Messpunktes stattgefunden.

Zwischen der Vorhabensträgerin und der Bezirksregierung Düsseldorf hat am 24.01.2012 ein Ortstermin zur Begutachtung des von der Vorhabensträgerin ausgewählten Messortes „Am Tackenhof“ stattgefunden. In diesem Treffen ist besprochen worden, dass seitens der Bezirksregierung keine Bedenken bestehen, den

Messort „Am Tackenhof“ als solchen als grundsätzlich geeignet einzuschätzen. Eine Standortbestimmung bzw. eine Standortfestlegung des Messpunktes selbst, also dort, wo die Messgeräte aufgestellt worden sind, ist nicht erfolgt, insbesondere auch keine metrischen Vorgaben. Hinsichtlich der Messthematik wurde geklärt, dass die TA Luft anwendbar ist.

Antrag Nr. 10:

*Es wird die Unterbrechung der Erörterung beantragt. Damit nach Referierung des Rats der Fachbehörde und des Inhalts ihres Gesprächs im Laufe der Erörterung erneut an diesem Punkt eingestiegen werden kann.*

Antrag Nr. 11:

*Es wird die Reservierung eines Tagesordnungspunktes beantragt, bei dem das Thema Standort der Messstelle „Am Tackenhof“ erneut aufgerufen wird.*

Entscheidung:

Die Anträge wurden im Termin abgelehnt. Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Antrag Nr. 13:

*Er wird beantragt, ein zur maßgeblichen Methodik der Auswahl eines Standortes für die Vorbelastungsmessungen ein Sachverständigengutachten einzuholen – mit der These, dass die Methodik der 39. BImSchV den heute aktuellen Stand der Technik widerspiegelt und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft in naher Zukunft diesen Standard ebenfalls übernehmen wird.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Frage ist hier irrelevant, da die Messstelle auch aus Sicht der 39. BImSchV vielleicht nicht optimal, aber den Anforderungen entsprechend ist.

Hervorzuheben ist, dass hier nicht gebietsbezogen gemessen werden sollte, sondern die Vorbelastung unter Einschluss der bestehenden Deponie sollte ermittelt werden.

Weiterhin ist die 39. BImSchV nicht einschlägig für die Planfeststellung. Siehe hierzu Antrag Nr. 6 und Nr. 14.

Antrag Nr. 14:

*Es wird beantragt, der Antragstellerin die Messung des Feinstaubanteils  $PM_{2,5}$  aufzugeben, da der Betrieb der bestehenden Deponie einen Sonderfall begründe.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Grenzwerte von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sind Zielwerte der 39. BImSchV. Gemäß Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 26.05.2004, BVerwGE 121, 57 = NVwZ 2004, 1237 ff.) haben die Grenzwerte der 39. BImSchV keine unmittelbare Bedeutung für eine Planfeststellung. Bei der Planfeststellung einer Fernstraße dürfte die Behörde auch dann beschließen, wenn absehbar sei, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Straße die Feinstaubwerte überschritten werden, weil im Vorgang der Luftreinhalteplanung, die bei Überschreitung der Grenzwerte Anwendung findet, noch genügend Möglichkeiten bestünde, auf die Einhaltung der Grenzwerte hinzuwirken. Dies ist auf die Planfeststellung einer Deponie übertragbar. Nur wenn ausgeschlossen sei, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann, hat dies unmittelbare Konsequenzen für die Planfeststellung.

Eine Auswertung der Daten von 2014 an den Stationen in NRW, an denen parallel der  $PM_{2,5}$ , und der  $PM_{10}$  gemessen wurde (insgesamt 21 Stationen) ergab folgende prozentualen Anteile des  $PM_{2,5}$  an der  $PM_{10}$ -Belastung, aufgeteilt nach Stationstyp:

Ländlicher Hintergrund (Simmerath, Eifel):	90,9
Städtischer Hintergrund:	78,5
Straßenverkehr	73,8
Industrie, Deponien etc.	54,4

Die Umgebung der Deponie ist der letzten Stationsgruppe zuzuordnen. Eine Abschätzung von 75% als Anteil des  $PM_{2,5}$  am  $PM_{10}$  ist also konservativ zu betrachten.

Mit Blick darauf, dass die Messungen zur Kalibrierung der Emissions-/Immissionsabschätzung einen mittleren Immissionsbeitrag des Betriebs der Deponie im Deponieabschnitt 2. Bauabschnitt von  $3,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $PM_{10}$  ergeben hat und nach der Immissionsprognose eine maximal berechnete Zusatzbelastung von  $2,22 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $PM_{10}$  vorliegt, ist selbst bei einer Min/Max-Betrachtung nicht mit einer Zunahme des  $PM_{2,5}$  Anteils zu rechnen. Hierbei liegt der minimale Anteil  $PM_{2,5}$  in Höhe von 50% der  $3,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $PM_{10}$  für den Deponieabschnitt 2. Bauabschnitt bei  $1,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $PM_{2,5}$  und der maximale Anteil in Höhe von 75% der prognostizierten  $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $PM_{10}$  für den neuen Deponieabschnitt bei  $1,65 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $PM_{2,5}$ .

Dementsprechend ist durch die Erweiterung der Deponie die Wirksamkeit von

Maßnahmen der Luftreinhalteplanung zur Gewährleistung der Luftqualität nicht ausgeschlossen, da unter anderem keine Verschlechterung der Ist-Situation zu erwarten ist.

Antrag Nr. 15:

*Es wird beantragt, dass die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin aufgibt, eine rechnerische Ermittlung der Immissionen ohne die Besonderheit der hohen Zahl von Regentagen durchzuführen.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die IUTA-Messungen wurden nur zur Kalibrierung des Prognosemodells herangezogen. Hierbei wurden die gemessenen Daten mit einer Prognose verglichen, die die entsprechenden IST-Wetterdaten zum gleichen Zeitpunkt verwendet haben.

Für die eigentliche Immissionsprognose wurde aus einer 10-jährigen Reihe ein für Ausbreitungszwecke repräsentatives Jahr verwendet. Die Repräsentativität dieser meteorologischen Daten wurden durch den Deutschen Wetterdienst überprüft. Das entsprechende Gutachten wurde zusammen mit der Stellungnahme des TÜV Nord vom 24.03.2014 nachgereicht und vom LANUV geprüft. Die Verwendung dieser Daten entspricht Nr. 4.6.4.1 der TA Luft.

Bei der eigentlichen Immissionsprognose spielte die IUTA-Messungen für die Betrachtung der Vorbelastung und Gesamtbelastung also keine Rolle.

Antrag Nr. 16:

*Es wird beantragt, dass die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin aufgibt, den vollständigen naturwissenschaftlichen Messbericht zur Ermittlung der Fallhöhe vorzulegen und dass den Einwendern zu diesem Bericht rechtliches Gehör gewährt wird.*

Antrag Nr. 18:

*Es wird beantragt, dass die Handaufzeichnungen zur Schütthöhenermittlung durch die Behörde beigezogen werden und wir Akteneinsicht in diese Aufzeichnungen bekommen.*

Entscheidung:

Den Anträgen wurde stattgegeben.

Dem Vertreter der Einwender wurde mit Schreiben vom 09.12.2016 eine CD u. a.

mit 4 Videoaufnahmen von Abkippvorgängen mit Messungen der Abwurfhöhe vorgelegt.

Antrag Nr. 17:

*Es wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, welches berücksichtigt, dass die Schütthöhe größer als 0,8 ist, schon aus der logischen Überlegung, dass nicht allein die Kante des abschüttenden Lkws maßgeblich für die Abwurfhöhe ist, sondern diese Höhe muss unter dem interessengeleiteten Schwerpunkt „Staubentwicklung“ auch unter Berücksichtigung des sich bewegenden Ladegutes des Lkws auf der schrägen Ladekante als zusätzliche Abwurfhöhe ermittelt werden.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Seitens des Gutachters wurden 4 Videoaufnahmen von Abkippvorgängen mit Messungen der Abwurfhöhe vorgelegt. Die Aufnahmen belegen, dass die verwendete Abwurfhöhe von 0,8 m ausreichend konservativ abgeschätzt ist. Diese Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf wurde durch das LANUV in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 bestätigt.

Insgesamt wird die senkrechte freie Fallhöhe von dem anliefernden LKW auf die Deponie betrachtet. Auf der Ladefläche rutscht der Abfall erst zur Kante der Ladefläche wo er in den freien Fall, bei dem es zur Staubentwicklung kommt, übergeht. Hierbei kommt es dann sogar zu einer Haufwerksbildung unterhalb der Ladefläche, wodurch sich die freie Fallhöhe über den Abladevorgang bis nahe Null reduziert. Mit der Annahme, dass die ganze Zeit eine freie Fallhöhe von 0,8 m vorherrscht, wird daher ein pessimaler Ansatz betrachtet.

Hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass diese Vorgehensweise beim Abladen bereits im aktuell betriebenen Deponieabschnitt durchgeführt wird. Da die Immissionsprognose durch einen Vergleich des Ist-Zustands mit einer Simulation des Ist-Zustands geprüft und kalibriert wurde, wäre eine ggf. entsprechende Fehleinschätzung in den Rechenergebnissen aufgefallen, da der Abladevorgang neben den unbefestigten Fahrwegen als sehr großer Anteil bei den Immissionen zu bewerten ist.

Antrag Nr. 19:

*Es wird beantragt, dass der Bericht zum 5. Kolloquium „Beste verfügbare Technik“ bei dem Landesamt für Umwelt zur Beurteilung der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Abwurfhöhe beigezogen wird.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Auf Antwort zu Antrag 17 wird verwiesen.

Zusätzlich lässt sich feststellen, dass unter Nr. 4.4.5.7 des BVT-Merkblatts über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter zur Reduzierung der freien Fallhöhe u. a. Kaskadenschläuche empfohlen werden. Hier wird die freie Fallhöhe durch Abschnitte reduziert, in denen die staubenden Güter auf einer schrägen Fläche gleiten. Das gleiche Prinzip gilt für das Abladen von einem LKW. Auf der schrägen Ladefläche gleitet der Abfall, nachdem die Neigung den Reibungswinkel zwischen Ladefläche und Material übersteigt, und fällt nur das letzte Stück von der Abwurfkante bis auf das Haufwerk, welches sich unter dem LKW bildet.

Vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines Kaskadenschlauchs ab der Abwurfkante des LKWs nicht verhältnismäßig ist, da sich die freie Fallhöhe durch das Haufwerk aus dem abgeschütteten Material sehr zügig gegen Null reduziert.

Antrag Nr. 20:

*Es wird beantragt, den Parameter „Staubneigung“ sachverständig ermitteln zu lassen.*

Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Vorhabensträgerin hat ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben. Die Einstufung des Materials als staubarm bzw. schwach staubend ist gerechtfertigt. Bei den Prüfungen des Materials durch das IGF wurde festgestellt, dass bei den „Modellversuchen“ kein Gesamtstaub und dementsprechend kein Anteil an PM<sub>10</sub> bzw. PM<sub>2,5</sub> nachgewiesen werden konnte. Die Staubneigung ist daher als staubarm zu bewerten.

Antrag Nr. 21:

*Es wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt, zur Bestimmung des Korngrößenanteils PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> LD-Schlacke.*

Entscheidung:

Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Im Auftrag der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG untersuchte das IGF acht



Materialproben auf das Staubungsverhalten entsprechend DIN EN 15051, Teil 3: „Verfahren mit kontinuierlichem Fall“. Bei den Prüfungen des Materials wurde festgestellt, dass bei den „Modellversuchen“ das Material staubarm ist und kein Anteil an PM<sub>10</sub> bzw. PM<sub>2,5</sub> nachgewiesen werden konnte. Insofern ist ein angenommener prozentualer Anteil von 20 % PM<sub>10</sub> im Staub des zu deponierenden Materials ein konservativer Ansatz.

Aus der Sicht des LANUV sind die Ausführungen von ANECO in der Stellungnahme vom 03.08.2016 (Berichts-Nr. 16 0702 P) zu diesem Gesamtthemenkomplex plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Danach ist es plausibel davon auszugehen, dass die Annahmen zu PM<sub>10</sub> in der Immissionsprognose insgesamt konservativ sind.

Bezüglich der Ermittlung des Anteils an PM<sub>2,5</sub> wird auf Antrag Nr. 14 verwiesen.

Antrag Nr. 22 + 23:

*Es wird beantragt, dass den Einwendern die Daten für die Emissionszeitreihen und das entsprechende Prüfungsprotokoll des LANUV zur Verfügung gestellt werden.*

Den Anträgen wurde stattgegeben.

Das LANUV verweist in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 u. a. darauf, dass das Prüfergebnis am 20.02.2014 an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergegeben wurde und dass die Nachfragen mit Schreiben des TÜV Nord vom 24.03.2014 beantwortet wurden. Weiterhin erläutert das LANUV seine Prüfung der Meteorologie und weist darauf hin, dass es keine Anhaltspunkte zur Nachforderung der Emissionszeitreihenvorlag. Die vorherigen Stellungnahmen und die Stellungnahme vom 22.12.2016 wurden den Einwendern zur Verfügung gestellt.

Antrag Nr. 24:

*Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, mit Betrachtung der Belegungsphasen 7, 8, 15 und 23 rechnerisch nachzuweisen, dass sie den für die Anwohner ungünstigsten Fall gegriffen hat, und dass dieser rechnerische Nachweis zur Akteneinsicht gegeben wird und dazu rechtliches Gehör gewährt wird.*

Entscheidung:

Dem Antrag wurde teilweise stattgegeben.

Für die Phase 7 wurde vom TÜV Nord eine zusätzliche Immissionsprognose durchgeführt und mit Nachtrag vom 08.07.2016 vorgelegt. Die Nachberechnung wurde dem LANUV zur Bewertung vorgelegt. Mit der zusätzlichen Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass Phase 8 maßgeblich ist.

Entsprechend des Staubgutachtens des TÜV Nord wurden beim Betriebszustand 5 die Belegungsphasen 14 und 15 (Jahr 2027 – 2028), jeweils entsprechend der Beschickungsdauer der einzelnen Fläche zeitlich gewichtet auf das Gesamtjahr, berücksichtigt. Bei Betriebszustand 8 wurden die Belegungsphasen 22 bis 24 (Jahr 2033 – 2034) berücksichtigt. Eine erneute Berechnung wurde daher abgelehnt.

Antrag Nr. 25:

*Es wird beantragt vom LANUV prüfen zu lassen, ob die von Herrn Medrow, TÜV Nord, im Erörterungstermin beschriebene Vorgehensweise zur Festlegung der horizontalen Lage und zur Höhe der Quelle in AUSTAL 2000 üblich und korrekt ist?*

Entscheidung:

Dem Antrag wurde stattgegeben.

Mit Schreiben vom 30.11.2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf das LANUV bezüglich der Festlegung der horizontalen Höhe und zur Ausdehnung der Quelle befragt. Der TÜV Nord hat für die Betreiberin mit E-Mail vom 07.04.2017 dem LANUV die Daten bezüglich der Lage der Flächenquelle für die Belegungsphase 7 als Beispiel vorgelegt. Nach Prüfung stellte das LANUV in seinen Schreiben vom 22.12.2016 und 16.05.2017 fest, dass das Vorgehen üblich und plausibel ist.

Es handelt sich bei den relevanten Quellen um diffuse, bodennahe Staubquellen auf einer Halde (Lfd. Nr. 25 der Anträge aus dem Erörterungstermin). Die Modellierung dieser Quellen als Volumenquellen entspricht der üblichen Vorgehensweise zum Ansatz solcher Quellen in der Ausbreitungsrechnung. (Siehe dazu auch die VDI Richtlinie 3783, Blatt 13, Nr. 4.5.1). Die vertikale Ausdehnung der Quellen von 0 m über Grund bis 1,5 m über Grund (Parameter  $h_q = 0$  und  $c_q = 1,5$ ) ist aus Sicht des LANUV plausibel. Die Höhenlagen und horizontale Lage erfolgt mittels eines Geländemodells.

Über Nebenbestimmungen wurde festgelegt, dass für die einzelnen Belegungsphasen, wie sie für das Staubgutachten zugrunde gelegt wurden, ein Lageplan mit Höhenangaben vorgelegt werden muss, um in der abfallrechtlichen Überwachung den Ist-Zustand mit dem Planungszustand abgleichen zu können.

Antrag Nr. 26:

*Es wird beantragt, über eine Nebenbestimmung eine Abfallmengenbegrenzung pro Jahr in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, um eine Begrenzung der schädlichen Umwelteinwirkungen zu erreichen.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Höchstmenge an Abfall, der pro Jahr angenommen werden darf, wird über das Gutachten zu Staubimmissionen des TÜV Nord vom 13.12.2013 in der Fassung vom 06.07.2016 festgelegt. Da das Gutachten Teil der Planfeststellung wird, sind die getroffenen Angaben als Bedingung für die Planfeststellung zu betrachten.

Antrag Nr. 27:

*Es wird beantragt, ein Sachverständigengutachten einholen zu lassen, das die kritischen Windgeschwindigkeiten zwischen 140 km/h und 179 km/h hinsichtlich der Eignung des Modells AUSTAL2000 in Verbindung mit TALdia untersucht und der Genehmigungsbehörde eine Einschätzung darüber vermittelt, ob die Berechnungen in diesem Spektrum von Windgeschwindigkeiten bei einem Steigungswinkel größer 1: 5 noch verlässlich sind.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Das LANUV wurde um seine Einschätzung zum Antrag der Einwender gebeten. Mit Stellungnahme vom 22.12.2016 stellte das LANUV fest:

*„Nach Anhang 3, Nr. 1, Abs. 1 der TA Luft wird die Verwendung eines Ausbreitungsmodelles nach VDI Richtlinie 3945 Blatt 3 vorgeschrieben. AUSTAL2000 ist das bundesweit allgemein angewendete Referenzmodell für diese VDI Richtlinie. Das Modell ist zur Behandlung der gegebenen Fragestellung geeignet. Aus Sicht des LANUV gibt es keinen Anhaltspunkt zur Nachforderung der Emissionszeitreihe.*

*Die Ergebnisse der Prüfung der Ausbreitungsrechnung durch das LANUV sind in der Stellungnahme des LANUV an die Bezirksregierung vom 20.02.2014 (Az.: 72-59) vollständig aufgeführt (Lfd. Nr. 23 der Anträge aus dem Erörterungstermin). Die dort aufgeführten offenen Fragen zur Ausbreitungsrechnung wurden vom TÜV Nord mit Schreiben vom 24.03.2014 (Az.: SEI-06/0537-Med) beantwortet. Aus Sicht des LANUV sind die Antworten plausibel.*

Insbesondere konnte der Gutachter die Eignung des diagnostischen Windfeldmodells anhand des Nachweises des Divergenzfehlers plausibel begründen. Auch konnten die Bedenken des LANUV zur Fehlermeldung „62500 times wdep > 1“ ausgeräumt werden. Das Gutachten des DWD zur Ermittlung eines repräsentativen Jahres wurde ebenso nachgereicht wie auch die Wahl des Anemometerstandortes plausibel begründet wurde.

Aufgrund der Clusterung der Windgeschwindigkeiten in einer Ausbreitungsklassenzeitreihe nach Nr. 12, Anhang 3 der TA Luft sind Windgeschwindigkeiten von 140 km/h oder mehr nicht vorgesehen (Lfd. Nr. 27 der Anträge aus dem Erörterungstermin). Vermutlich führt der Einwender diese Geschwindigkeiten als Beispiel an, um die Eignung des diagnostischen Windfeldmodells für den vorliegenden Fall zu hinterfragen. Die Eignung des diagnostischen Windfeldmodells im vorliegenden Fall wird am LANUV als plausibel erachtet. Siehe dazu die Stellungnahme des LANUV vom 20.02.2014 (Az.: 72-59), das Schreiben vom TÜV Nord vom 24.03.2014 (Az.: SEI-06/0537-Med) mit Ergänzungen zu den diesbezüglichen Fragen des LANUV und obigen Absatz dazu.

Da das verwendete Programm AUSTAL2000 das bundesweite allgemein angewendete Referenzmodell ist und die Sachverständigen des LANUV das diagnostische Windfeldmodell als plausibel betrachten, ist ein weiteres Sachverständigen-gutachten unverhältnismäßig.

#### Antrag Nr. 28:

*Es wird beantragt, eine Auskunft von dem maßgeblichen Gremium von Sachverständigen, das an der Fortschreibung der TA Luft arbeitet einzuholen, ob ein Wert von 35 Überschreitungen bei einem Wert von 28  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  als Erfahrungswert nahe liege.*

#### Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Mit Blick auf die Situation und Einschätzung zur Verknüpfung der Häufigkeit der Überschreitungen bei einem Wert von 28  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  in NRW wurde das LANUV nach seinen Erfahrungen hierzu befragt. Das LANUV führte hierzu aus:

„(...) Nach Nr. 4.7.2.b TA Luft ist der Immissions-Tageswert eingehalten, wenn die Gesamtbelastung - ermittelt durch die Addition der Zusatzbelastung für das Jahr zu den Vorbelastungswerten für den Tag - an den jeweiligen Beurteilungspunkten kleiner oder gleich dem Immissionskonzentrationswert für 24 Stunden ist, oder eine Auswertung ergibt, dass die zulässige Überschreitungshäufigkeit eingehalten ist, es sei denn, dass durch besondere Umstände des Einzelfalls, z.B. selten auftretende hohe Emissionen, eine abweichende Beurteilung geboten ist.

Wird die Zusatzbelastung von 2,2  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  zu den Tageswerten der Vorbelastungsmessung hinzuaddiert, ergibt sich eine Anzahl von 28 Überschreitungstagen, die unter den erlaubten 35 Überschreitungstagen liegt.

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde an den Messstationen in NRW 24-mal ein PM10 Jahreswert von 28  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  gemessen, in zwei Fällen war die zulässige Anzahl

von Tagen mit einem PM10-Tageswert  $> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (35 Tage sind zulässig) überschritten. Eine Überschreitung der zulässigen Anzahl von Tagen mit einem PM10-Tageswert  $> \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist also unwahrscheinlich, aber letztlich nicht sicher auszuschließen.

Deshalb sollten zur Absicherung der Annahmen des Gutachters bezüglich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen parallel zum Betrieb begleitende Messungen von Schwebstaub (PM10) durchgeführt werden.

Sollten dabei Überschreitungen der Immissionswerte festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen zu treffen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass

- die Abbildung von Düring et al., auf die die Einwender verweisen, sich auf die Betrachtung von Außerortsstraßen bezieht (z. B. A1 in Hamburg) und damit als Erkenntnisquelle fraglich sein könnte und
- in der zugrunde gelegten Vorbelastung von  $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$  der zurzeit betriebene zweite Bauabschnitt noch enthalten ist, dessen Betrieb vor Inbetriebnahme des neuen Deponieabschnittes eingestellt wird. Dementsprechend liegt hier eine hohe Sicherheit vor.

Weiterhin wurde der Betreiberin über Nebenbestimmungen grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt, um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Daher können zusätzliche Maßnahmen zur Staubreduktion, die zurzeit ggf. als unverhältnismäßig zu betrachten sind, eingeleitet werden, wenn sich trotz der hohen Unwahrscheinlichkeit abzeichnet, dass die Überschreitungstage stärker ansteigen als prognostiziert.

Einwendung:

*Die Einwender befürchten eine Verschlechterung der Luftqualität im Averbruch, Barmingholten und Teilen von Hiesfeld durch die geplante Deponie und die von dort ausgehende Staubbelastung. Es werden negative Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit befürchtet. Einzelne Einwender gehen sogar von einer Unbewohnbarkeit ihrer Hausgrundstücke aus. Die zusätzliche Luftverschmutzung mit krebserzeugenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Cadmium (Cd), Blei (Pb) oder Arsen (As), sei für die Bewohner der nahegelegenen Wohnbebauung langfristig gesundheitsgefährdend und daher nicht akzeptabel.*

Bewertung:

Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu befürchten. Der Gesundheitsschutz der Anwohner wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Werte der TA Luft ge-

währleistet. Die Belastungen liegen unterhalb der in der TA Luft definierten Obergrenzen.

Das Gutachten des TÜV Nord kommt zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft (inklusive Cadmium (Cd), Blei (Pb) oder Arsen (As)) liegen oder, für den Staubniederschlag und den Feinstaub PM<sub>10</sub>, die ermittelten Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte liegen. Dementsprechend werden die gesetzlichen technischen Regeln eingehalten und eine langfristige Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten.

Zusätzlich wurde der Vorhabensträgerin über Nebenbestimmungen grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt, um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

#### Einwendung:

*Einwender, die in der Nähe der Deponie einen Garten / landwirtschaftlich genutzte Flächen besitzen, befürchten durch eine höhere Schadstoffbelastung eine Gefahr für ihre Gesundheit, wenn sie das zusätzlich belastete Obst und Gemüse essen. Einzelne Einwender befürchten die Schädigung der Futtergewinnung sowie die Unvermietbarkeit ihrer Mietboxen für fremde Pferde.*

#### Bewertung:

Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu befürchten. Der Gesundheitsschutz der Anwohner wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Werte der TA Luft gewährleistet. Die Belastungen liegen unterhalb der in der TA Luft definierten Obergrenzen.

Das Gutachten des TÜV Nord kommt zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft liegen oder, für den Staubniederschlag und den Feinstaub PM<sub>10</sub>, die ermittelten Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte liegen. Dementsprechend werden die gesetzlichen technischen Regeln eingehalten und eine langfristige Gesundheitsgefährdung durch Staubniederschlag auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht zu befürchten.

Zusätzlich wurde der Vorhabensträgerin über Nebenbestimmungen grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt, um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt

werden, hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Zur Unvermietbarkeit der Pferdeställe hat der Einwender nicht dargelegt, warum eine Unvermietbarkeit gegenüber der momentanen Situation mit dem aktuell betriebenen Deponieabschnitt „Bauabschnitt 2“ eintreten sollte. Insofern ist seitens der Bezirksregierung Düsseldorf nicht nachvollziehbar, wie eine Verschlechterung gegenüber dem momentanen Ist-Zustand eintritt.

Eine etwaige Steigerung des Staubaufkommens durch den Bau und den Betrieb des 3. Bauabschnittes ist aufgrund der oben genannten Nebenbestimmungen und Anordnungen als marginal zu qualifizieren und fällt daher nicht ins Gewicht.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird vorgetragen, dass die Umweltzone Dinslaken-Averbruch an die geplante Deponie herangehe. Dies führe zu dem von den Einwendern als paradox bewerteten Ergebnis, dass auf der einen Seite der Brinkstrasse eine Umweltzone Averbruch gelte, bei der Fahrzeuge mit roten und gelben Plaketten nicht mehr fahren dürften und auf der anderen Seite der Brinkstraße eine Deponie errichtet würde, die eine weit höhere Belastung durch Feinstaub produziere, als dies sämtliche PKW in Dinslaken jemals könnten.*

Bewertung:

Der Luftreinhalteplan (LRP) Dinslaken wurde auf Grund von Überschreitungen hinsichtlich Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) aufgestellt. Von der Deponie gehen keine relevanten Stickoxid-Emissionen aus. Das Vorhaben tangiert daher nicht die Ziele des LRP.

Einwendung:

*Die Einwender halten das Staubgutachten für nicht nachvollziehbar. So stammten die zugrunde gelegten Messwerte aus der Zeitreihe des Deutschen Wetterdienstes aus dem Jahre 2001 und seien veraltet und nicht repräsentativ. Es würden nur Jahresdurchschnittswerte ausgewiesen; andere Einflüsse, wie z.B. Extremwetterlagen, geringer Niederschlag, tiefe Temperaturen, etc., blieben unberücksichtigt. Die geringe Anzahl der Messdaten, sowie das Fehlen weiterer Stationen beeinträchtigt das Bild einer objektiven Messung. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, ob die Wetterdaten der Station Walsum geeignet seien; das Prognosemodell der Untersuchung wird hinsichtlich der Eignung angezweifelt. Das Staubgutachten gehe von einer vorherrschenden Windrichtung Süd, Südwest und West (Richtung Hiesfeld und Barmingholten) aus. An ca. 60 Tagen im Jahr käme der Wind aber aus Südost.*

### Bewertung:

Für die verwendeten meteorologischen Daten wurde vom TÜV Nord mit Schreiben vom 24.03.2014 die zeitliche Repräsentativitätsprüfung des Deutschen Wetterdienstes vorgelegt. Das Schreiben vom TÜV Nord wurde auch in die Plausibilitätsprüfung durch das LANUV einbezogen. Die Plausibilität des Gutachtens wurde vom LANUV mit E-Mail vom 21.05.2014 bestätigt. Es liegen daher keine Erkenntnisse vor, dass die verwendeten meteorologischen Daten ungeeignet waren.

Zusätzlich wurde der Vorhabensträgerin über Nebenbestimmungen grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt, um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden, hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

### Einwendung:

*Die Einwender halten das Staubgutachten für nicht nachvollziehbar. Die Ermittlung der Vorbelastung sei defizitär. Der Tagesmittelwert bei Feinstaub PM<sub>10</sub> würde mit einer Häufigkeit von 40 Überschreitungen deutlich überschritten. Gem. der 39. BImSchV gelte ab 2015 für Feinstaub PM<sub>2,5</sub> Grenzwerte von 25 µg/m<sup>3</sup>. Messungen zu PM<sub>2,5</sub> lägen für das Jahr 2011 und davor nicht vor. Nach überschlägiger Berechnung ergäbe sich eine Vorbelastung von 22 µg/m<sup>3</sup>. Im Übrigen fehle die Ermittlung des PM<sub>2,5</sub>-Anteils im PM<sub>10</sub>-Anteil. Schließlich wird die Deponie dazu führen, dass die Feinstaubbelastung im Bereich Wehofen steigen wird, die laut der Ampelkarte des LANUV von 2008 bei > 30 µg/m<sup>3</sup> lag.*

### Bewertung:

Das Gutachten des TÜV Nord kommt zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft liegen oder, für den Staubniederschlag und den Feinstaub PM<sub>10</sub>, die ermittelten Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte liegen. Dementsprechend werden die gesetzlichen technischen Regeln eingehalten und eine langfristige Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten.

Zusätzlich wurde der Vorhabensträgerin über Nebenbestimmungen grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt, um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden, hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.



Grundsätzlich sind für die Planfeststellung allein die Vorschriften der TA Luft maßgeblich, wie aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG, Nr. 1 TA Luft ergibt. Hingegen haben die Grenzwerte der 39. BImSchV keine unmittelbare Bedeutung für eine Planfeststellung. Die 39. BImSchV ist nur insofern zu berücksichtigen, dass in Folge einer Planfeststellung noch genügend Möglichkeiten bestehen müssen, auf die Einhaltung der in der 39. BImSchV genannten Grenzwerte hinzuwirken. Nur wenn ausgeschlossen ist, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann, hat dies unmittelbare Konsequenzen für die Planfeststellung.

Für den Bereich Ruhrgebiet West, der die Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Essen umfasst, existiert seit 2011 ein Luftreinhalteplan, welcher nach den Vorgaben der 39. BImSchV aufgestellt wurde. Im Zeitraum seit 2011 hat sich die Luftqualität in besagtem Gebiet verbessert. Ebenso wurde durch das Immissionsgutachten vom 13.12.2013 nachgewiesen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist. Aus den drei genannten Punkten folgt, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann. Dies liegt nahe, weil sich im Zeitraum des existierenden Luftreinhalteplanes, welcher mit dem Ziel aufgestellt wurde, die Luftqualität zu verbessern, die Luftqualität verbessert hat und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in einem Gutachten nachgewiesen wurde.

Somit ist die 39. BImSchV für diese Planfeststellung nicht zu berücksichtigen.

#### Einwendung:

*Der im Umweltverträglichkeitsgutachten genannte weitere Betrachtungsraum von 400 m hinsichtlich Geruch, Lärm und Staub sei nicht ausreichend begründet. Bereits im jetzigen Betriebszustand seien Staubemissionen offensichtlich und das bei deutlich größerer Entfernung. Dieser Punkt bedarf einer Klärung durch geeignete (Partikelgröße und Toxizität) unabhängige und ergebnisoffene Messung vor allem im Bereich des Wohngebiets und eines durchgängigen Monitorings. Eine Messstelle am Tackenhof sei da nicht ausreichend.*

#### Bewertung:

Anhand der grafischen Auswertungen in den Anlagen 23 und 24 der Immissionsprognose des TÜV Nord ist zu erkennen, dass die Ausdehnung in einer Spannweite von mehr als 1.000m betrachtet wurde. Zusätzlich nimmt mit größerer Entfernung zum Deponiekörper als zu den maßgeblichen Immissionsaufpunkten (IAP) 9 und 11 die Zusatzbelastung weiter ab. Daher ist aus Sicht der Immissionsprognose der gewählte Betrachtungsraum ausreichend für eine qualifizierte Aussage.

Mit Geruchsbelästigungen ist nicht zu rechnen, da keine geruchsträchtigen Abfälle sowie keine relevanten organischen Abfälle deponiert werden. Nach dem Geruchsgutachten sind wahrnehmbare Geruchsimmissionen nur im unmittelbaren Nahbereich der Tageskipfstelle vorhanden. Mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) wurde ermittelt, dass auf keiner Beurteilungsfläche im Bereich der benachbarten Wohnbebauung der Irrelevanzwert der GIRL von 0,02 rechnerisch überschritten wird. Eine Betrachtung darüber hinaus bringt keine zusätzlichen Erkenntnisse, da die Geruchsauswirkungen nicht mit steigender Entfernung zunehmen.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird kritisiert, dass an mehreren Stellen im Antrag versucht würde, zu suggerieren, dass die Belastung durch die Deponie gering sei angesichts der hohen Belastungen durch die A59 und die Brinkstraße.*

Bewertung:

Ob die öffentlichen Straßen im Umfeld der Deponie höhere Emissionen erzeugen als die Deponie, kann dahingestellt bleiben. Im Staubgutachten des TÜV Nord wurde die vorhandene Vorbelastung gemessen und die Zusatzbelastung mit dem Model AUSTAL ermittelt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft liegen oder, für den Staubniederschlag und den Feinstaub PM10, die ermittelten Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte liegen.

Zusätzlich ist der aktuelle Verkehr für den Betrieb des zweiten Bauabschnitts in die Vorbelastungsmessung mit eingegangen. Da sich demgegenüber der Anlieferungsverkehr, wie TKSE zur neuen Einwendung Lfd. Nr. 67.2 darstellt, im Deponieabschnitt „3. Bauabschnitt“ nicht erhöht, ist auch nicht von einer Verschlechterung im öffentlichen Bereich auszugehen.

Einwendung:

*Die Einwender kritisierten das Staubgutachten. Die Angaben im Gutachten seien falsch. Die nächstbenachbarte geschlossene Wohnsiedlung begänne bereits in einer Nähe von weniger als 300 m. Die Deponie läge somit in unmittelbarer Nähe zum Averbuch.*

Bewertung:

Die in der Nähe befindlichen Wohngebäude wurden im Staubgutachten berücksich-

sichtigt. Auch die von den Einwendern benannte Wohnsiedlung mit einer Entfernung zur Deponie von 300 m fällt darunter. Dies ist Seite 6 des Staubgutachtens des TÜV Nord vom 13.12.2013 zu entnehmen.

Einwendung:

*Die Einwender kritisierten das Staubgutachten. In dem Gutachten würden die Betriebszeiten entgegen der Angaben des Deponiebetreibers von Mo – Sa. 7:00-18:00 angegeben. Damit sei die Plausibilität nicht gegeben. Im weiteren Verlauf des Gutachtens würde nur auf die Zeiten von Mo – Fr 7:00-18:00 hingewiesen. Daher seien die Messungen auf diesen Zeitraum minimiert.*

Bewertung:

Das Staubgutachten berücksichtigt 302 Arbeitstage mit jeweils 11 Stunden Betrieb (07:00 bis 18:00 Uhr) also insgesamt 3322 Stunden pro Jahr. Dies entspricht der aktuellen Beschränkung der Betriebszeiten wie sie auf Seite 8 des Staubgutachtens dargestellt wird. Die üblichen Öffnungszeiten, zu denen die Ablagerung normalerweise stattfindet, sind montags bis freitags von 07:00 bis 15:00 Uhr, was einer Jahresstundenanzahl von 2080 Stunden entspricht. Das sind 1242 Stunden weniger im Jahr, als für die Betrachtung im Staubgutachten herangezogen wurde. Die Betrachtung im Staubgutachten ist daher konservativ und plausibel. Mit Nebenbestimmung wurden entsprechende Betriebszeiten in die aktuelle Planfeststellung aufgenommen.

Einwendung:

*Die Einwender kritisieren das Staubgutachten. Das Betriebskonzept sehe keine Schutzmaßnahmen (z.B. Berieselung) vor. Die für die Verringerung der Staubimmission während der Bau- und Ablagerungsphase vorgeschlagenen Maßnahmen seien zudem ungenügend, weil sie lediglich während der Arbeitszeiten vorgenommen werden sollen, tatsächlich müssten sie bei entsprechender Wetterlage auch darüber hinaus noch stattfinden.*

Bewertung:

Die Immissionsmindernden Maßnahmen werden im Staubgutachten des TÜV Nord auf Seite 9 beschrieben. Hierbei wird eine dauerhafte und flächendeckende Bewässerung, mit Ausnahme von Frostperioden und Zeiten in denen die Wege durch Regen bereits feucht sind, sämtlicher befahrener befestigter und unbefestigter Wege, einschließlich des Arbeitsbereichs der Baufahrzeuge, vorgesehen. Durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss wurden diese Maßnahmen konkretisiert und für die Zeiten außerhalb von Fahrbewegungen und Ablagerungsaktivitäten der Einsatz von geeigneten

Staubbindemitteln vorgesehen.

Einwendung:

*Die Einwender erwarten aufgrund des Deponiekörpers eine Änderung des Mikroklimas und damit eine nicht vorhersehbare Änderung der Verteilung der anfallenden Emissionen. Die Deponie und die benachbarte, zum Teil noch im Inneren kokelnde Halde Wehofen-West, würden ein Kleinklima bilden, das sich insbesondere nachts durch Abkühlung massiv verändere.*

Bewertung:

Die Zusatzbelastung wurde mittels des gängigen Modell AUSTAL unter Verwendung der repräsentativen meteorologischen Daten für diesen Bereich ermittelt. Die Repräsentationsprüfung für die meteorologischen Daten wurde durch den Deutschen Wetterdienst erstellt. Dementsprechend kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Daten plausibel sind. Bei den vorgetragenen Punkten kommt zusätzlich zum Tragen, dass mittels Messung vor Ort, die daher das vorherrschende Mikroklima berücksichtigen, eine Vergleichsbetrachtung für die Effektivität der Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen durchgeführt wurde. Hierbei waren keine auffälligen Abweichungen vom Gemessenen Ist-Zustand zum simulierten Ergebnis festzustellen, die nicht durch eine plausible Wirksamkeit der Staubminimierungsmaßnahmen zu erklären werden. Eine größere Auswirkung eines Mikroklimas, sofern überhaupt vorhanden, konnte daher nicht festgestellt werden.

Einwendung:

*Die Einwender behaupten, die gesamte Immissionsprognose Luft sei mangelhaft und nicht nachvollziehbar und nicht plausibel.*

- *Die Immissionsmessungen wären in einem sehr begrenzten Zeitraum durchgeführt. Die gesetzliche Regelung nach TA Luft sehe einen Mindestzeitraum von einem Jahr vor. Die Messwerte könnten daher als nicht repräsentativ angesehen werden. Die Bedingungen zur Ermittlung der Immissionsbeiträge seien hinsichtlich des zu kurzen Untersuchungszeitraumes unzureichend. Dadurch ergäbe sich ein zu niedriger Messwertepool zur aussagekräftigen Ermittlung der Emissionsbeiträge in der näheren Umgebung.*
- *Der von der Bezirksregierung Düsseldorf für Dinslaken festgelegte Luftreinhalteplan „zur Überwachung und Verbesserung der Luftqualität“ nach BImSchG sei in dem Gutachten in keiner Weise berücksichtigt. Zusätzliche Belastungen durch diffuse Emissionen von einer ortsfesten Anlage könnten und würden zu weiteren Überschreitungen führen. Die Ampelkarte des LANUV von 2008 zeige*

*den Bereich Wehofen mit einer Feinstaubbelastung  $> 30\mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{PM}_{10}$  auf der Datengrundlage aus dem Jahr 2006.*

- Die zusätzliche Luftverschmutzung mit krebserzeugenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Cadmium (Cd), Blei (Pb) oder Arsen (As), sei für die Bewohner der nahegelegenen Wohnbebauung langfristig gesundheitsgefährdend und daher nicht akzeptabel. Messdaten aus der Vergangenheit zeigten 40 Überschreitungstage für die  $\text{PM}_{10}$  Fraktion im Bereich Duisburg Walsum. Man könne also von einer erheblichen Vorbelastung dieses Gebietes ausgehen, die nicht berücksichtigt wurde.*
- Der ITUA-Bericht berücksichtige bei den Immissionsmessungen die Betriebszeiten im Jahr 2007, Mo - Fr. von 06:00 - 14:00 Uhr. Die Betriebszeiten sollen jetzt aber von 07:00 - 18:00 Uhr sein. Die Untersuchung und Berechnung nach der VDI 3790 Bl. 3 sei nicht nachvollziehbar und plausibel. Es sei nicht nachvollziehbar, warum erst ab Juli ein zusätzliches HVS-Gerät mit automatischen Probenwechsler eingesetzt wurde. Die im Gutachten der ITUA angegebenen Koordinaten der Messpunkte seien nicht nachvollziehbar. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, ob die Wetterdaten der Station Walsum geeignet seien. Das Prognosemodell der Untersuchung wird von den Einwendern hinsichtlich der Eignung angezweifelt.*
- Die Ermittlung der diffusen Emissionsmassenströme sei fehlerhaft. Es sei nicht nachvollziehbar, warum mit einem zu verfüllenden Volumen von 800.000 t Abfälle/Jahr gerechnet wurde.*
- Die Größe und Lage der Felder sei nicht nachvollziehbar und die Lage der Bauabschnitte für den Deponiebau sei nicht nachvollziehbar. Es sei unklar, ob die Belegungsphasen mit den Phasen 1 - 24 aus der Ergebnisdarstellung in Anhang 23 der Immissionsprognose übereinstimmten.*
- Die in Anhang 11 angegebene Staubneigung sei nicht nachvollziehbar und ebenso nicht nachvollziehbar sei, warum ausgerechnet die in Anhang 2 der Immissionsprognose angegebenen Abfallarten und -mengen der Prognose zu Grunde gelegt wurden. Die angenommene Korngrößenverteilung sei nicht begründet und die angenommene Abwurfhöhe sei nicht nachvollziehbar.*
- Es sei nicht verständlich, warum verschiedene Einbauphasen überhaupt nicht im Rahmen der Immissionsprognose berücksichtigt wurden.*
- Die Annahme zu den Staubaufwirbelungen bei den Transportemissionen sei zu gering geschätzt worden.*
- Die Berechnung, dass hinsichtlich der Schwermetallemissionen die Bagatellmassenströme nicht überschritten würden, sei nicht nachvollziehbar. Es hätte ein konservativerer Berechnungsansatz gewählt werden müssen.*

- *Die zugrunde liegenden Daten für die der Berechnung zugrunde liegenden Zeitreihe seien nicht dokumentiert worden.*
- *Das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 sei in den örtlichen Verhältnissen nicht geeignet, die Ausbreitungsverhältnisse zutreffend wieder zu geben.*
- *Die Daten der Wetterstation Duisburg-Walsum seien zur Wiedergabe der Ausbreitung der emittierenden Schadstoffe nicht geeignet.*
- *Es sei nicht nachvollziehbar, warum nur die Ergebnisse bestimmter Einbauphasen, hinsichtlich Staubniederschlag nur die Phase 5, dargestellt wurden.*
- *Trotz Unterschreitung der Irrelevanzschwelle der TA-Luft überzeuge dieses nicht, da unberücksichtigt bleibe, dass es zahlreiche Verfahren gäbe, die jeweils für sich die Irrelevanzschwelle einhalten. Die Irrelevanzschwelle böte daher keinen wirksamen Gesundheitsschutz und sei daher methodisch keine überzeugende Begründung.*

**Bewertung:**

Die Immissionsprognose wurde vollständig überarbeitet, neu ausgelegt und im Erörterungstermin umfassend behandelt. Die von den Einwendern gestellten Anträge wurden, zusammen mit dem LANUV, bearbeitet und beantwortet. Festgestellt wurde hierbei, dass die Immissionsprognose plausibel ist und die Genehmigung des dritten Deponieabschnittes „Bauabschnitt 3“ der Deponie Wehofen unter Auflagen von Nebenbestimmungen möglich ist. Zu einzelnen Punkten der Einwendung, die auch nach Erstellung der neuen Immissionsprognose einschlägig sein könnten und teilweise auch im Erörterungstermin vorgetragen wurden, ist anzumerken:

- Für die Überarbeitung wurde eine ganzjährige Vorbelastungsmessung im Jahr 2012 durchgeführt
- Der Luftreinhalteplan (LRP) Dinslaken wurde auf Grund von Überschreitungen hinsichtlich Stickoxide (NOx) aufgestellt. Da von der Deponie keine relevanten NOx-Emissionen ausgehen werden, tangieren sich das Vorhaben und der LRP nicht.
- Die Vorbelastungsmessung hat einen Jahresmittelwert von 26 µg/m<sup>3</sup> ergeben. Der Bereich Wehofen liegt damit nicht in einem Überschreitungsgebiet hinsichtlich Feinstaub. In seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 und einer ergänzenden E-Mail vom 11.07.2017 bestätigt das LANUV, dass die Werte der PM<sub>10</sub> Konzentration an den Messstellen im Raum Duisburg in den Jahren 2009 bis 2016 zwischen 17 und 26 µg/m<sup>3</sup> liegen. Hierbei zeigt sich eine abnehmende Tendenz seit 2009. Der festgestellte Wert der Vorbelastung ist daher plausibel.
- Entsprechend der Stellungnahme vom 22.12.2016 des LANUV spielt die IUTA-Messung für die Betrachtung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung keine

Rolle. Die IUTA-Messung wurde nur verwendet, um die Wirksamkeit der staubminimierenden Maßnahmen abzuschätzen. Das Ergebnis entspricht hierbei den Erfahrungswerten bei den gewählten Minimierungsmaßnahmen. Die Betriebszeiten wurden per Nebenbestimmung festgeschrieben.

- Es wurde mit einem zu verfüllenden Volumen von 800.000 Mg/a gerechnet, da dies der geplanten jährlichen Ablagerung entsprechend Seite 6 des Staubgutachtens des TÜV Nord vom 13.12.2013 entspricht. Im Vergleich zu den Ablagerungszahlen im Deponieabschnitt „Bauabschnitt 2“ ist dies plausibel und konservativ. Zusätzlich wurden über die Nebenbestimmungen die Grundlagen des Gutachtens als Voraussetzung zum Betrieb des Deponieabschnittes „Bauabschnitt 3“ gemacht.
- Die Belegungsphasen sind in Anhang 4, die Zuordnung zu den Belegungsphasen auf Seite 21 des Staubgutachtens dargestellt. Die Belegungsphasen und die Bauabschnitte wurden durch die Antragstellerin im Zuge ihrer Bauplanung festgelegt, da das Staubgutachten Teil der Planfeststellung wird ist diese Festlegung die zwingende Vorgehensweise für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnittes „3. Bauabschnitt“ der Deponie Wehofen. Dies stellt sicher, dass der tatsächliche Betrieb den Annahmen im Staubgutachten entspricht.
- Die zugrunde gelegten Abfälle und Abfallmengen entsprechen den aktuell angenommenen Abfällen im 2. Bauabschnitt und die Mengen entsprechen der mittleren Verteilung der letzten Jahre. Vergleiche hierzu auch Seite 7 des Staubgutachtens.
- Die gewählten Einbauphasen wurden im Erörterungstermin besprochen. Daraufhin wurde der Betriebszustand 8 nachgerechnet. Hierbei zeigte sich, dass der anfangs betrachtete Betriebszustand 7 höhere Werte für die Zusatzbelastung lieferte und dementsprechend einschlägig ist. Die weiter hinterfragten Belegungsphasen wurden in anderen Betriebszuständen bereits berücksichtigt. Dementsprechend ist die Auswahl des maßgeblichen Betriebszustandes korrekt erfolgt.
- Die Abschätzung der Staubbelastung durch Umschlag und Fahrbewegungen auf unbefestigten Wegen, die Aufwirbelungen auf befestigten Straßen, die LKW-Motorenemissionen sowie die emissionsmindernden Maßnahmen durch witterungsabhängiges Befeuchten wurden durch den Fachgutachter des LANUV überprüft. Hierbei wurden insbesondere die Emissionen der Lastkraftwagen detailliert auf Plausibilität geprüft. Das LANUV hat hierbei in seinem Schreiben vom 24.02.2014 festgestellt, dass die Vorgehensweise und die verwendeten spezifischen Emissionsfaktoren sachgerecht sind. Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt diese Einschätzung und es liegen weiterhin keine Erkenntnisse

vor die eine Unterschätzung der Staubaufwirbelung bei den Transportemissionen vermuten lässt. Das LANUV regt an, dass die Emissionsminimierenden Maßnahmen in Trockenperioden behördlich sichergestellt werden. Dies erfolgt über die Aufnahme des Staubgutachtens als Teil des Planfeststellungsantrages sowie durch Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Staubminimierung. Dies unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung der Deponie Wehofen.

- Zur Berechnung der Schwermetallemissionen wurden die Abfälle herangezogen, die auf dem kommenden Deponieabschnitt abgelagert werden sollen. Die Abfälle, die Anlieferungsmengen und die Bestandteile der Abfälle sind durch den Betrieb der Deponie in den Abschnitten 1 und 2 bekannt.
- Die Immissionsbeiträge von weiteren Anlagen in dem betrachteten Gebiet gehen in die Vorbelastung ein und werden damit berücksichtigt. Dies gilt auch für Beiträge die bei der Genehmigung der vorhandenen Anlagen unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft lagen. Grundsätzlich hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.10.2013 (BVerwG 7 C 36.11) festgestellt, dass die Irrelevanzregelungen der TA Luft auch nicht mit dem Luftreinhalterecht der Europäischen Union und dessen nationalrechtlicher Umsetzung in der 22./39. BImSchV kollidieren. Es ist daher für die Bezirksregierung Düsseldorf nicht erkennbar, dass die Irrelevanzgrenze nicht angewendet werden können.

Bezüglich der Einwendungen zur Staubneigung, Nachvollziehbarkeit der Felder, Korngrößenverteilung, Abwurfhöhe, der betrachteten Einbauphasen, der Plausibilität des Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 sowie der zugrundeliegenden Zeitreihen und der meteorologischen Daten wird auf die Beantwortung der Anträge aus dem Erörterungstermin verwiesen.

#### Einwendung:

*Die Geruchsimmissionsprognose sei nicht in allen Teilen nachvollziehbar, da nicht ersichtlich sei, wie lange die angenommenen Geruchsquellen aktiv seien und welche Geruchsemissionen vom Betriebshof ausgingen. Das geklärte Sickerwasser der Deponie soll in die Emscher eingeleitet werden. Das Emscher Klärwerk ist flussaufwärts. Die Einwender befürchten, dass der Auerbruch und flussabwärts gelegene Teile von Dinslaken wieder mehr von Geruchsemissionen belästigt und geschädigt werden.*

#### Bewertung:

Sowohl die auf dem neuen Betriebshof anfallenden Abwässer als auch das Sickerwasser der Deponie wird vor der Einleitung in die Emscher behandelt. Außerdem werden Geruchsbelästigungen durch die biologische Umsetzung der im Wasser



vorhandenen organischen Substanzen ausgelöst. Bei den Abfällen, die auf der Deponie Wehofen-Nord, 3. Bauabschnitt, abgelagert werden sollen, handelt es sich aber um Abfälle, die aus Hochtemperaturprozessen ( $> 1000\text{ °C}$ ) stammen oder im Falle der Metallhydroxidschlämme um anorganische Fällprodukte aus der Neutralisation von sauren bzw. alkalischen Produktionsabwässern. Die nach der Abwasserbehandlung bei der Einleitung in die Emscher noch enthaltenen Inhaltsstoffe führen nicht zu einer Geruchsbelästigung.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Die Staubimmissionen von über 6000 kg pro Jahr für Partikel kleiner  $PM_{10}$  würden nicht als Dauerquellen behandelt mit der Begründung, dass die Staubimmissionen auf 3322 Betriebsstunden pro Jahr beschränkt seien. Tatsächlich seien die Staubimmissionen durch Abwehungen eine Dauerquelle, der Wind hielte sich nicht an Betriebsstunden.*

Bewertung:

Da das Material hygroskopisch ist, bildet sich eine Kruste und das Material wird stückig. Somit sind Abwehungen ausgeschlossen. Die Emissionszeit entspricht der Dauer der emissionsrelevanten Fahrzeiten.

Zum Ende der täglichen Betriebszeit wird der Wasserwagen unter Einsatz von Staubbindemittel die Verkehrsflächen bewässern, um Abwehungen außerhalb der Betriebszeiten zu vermeiden.

Hierzu erläuterte der TÜV Nord in seiner Stellungnahme vom 24.03.2014 folgendes:

*„Voraussetzung für die Windabwehung ist, dass stets abwehfähiges Material an der Haldenoberfläche vorhanden ist. Das ist jedoch nur der Fall für die Flächen der unbefestigten Wege und den Fahr- und Arbeitsbereich der Tageskippstelle. Hier wird durch die mechanische Bearbeitung der Reifen immer abwehfähiges Material erzeugt. Ruhende Halden verlieren sehr schnell ihre Fähigkeit zum Stauben. In diesem Zusammenhang bereiten nur Halden mit einer Umschlaghäufigkeit von  $> 10/a$  (Halden als Zwischenlager / Puffer) Probleme (vgl. RL VDI 3790, Bl. 1). Dies ist jedoch hier nicht der Fall.“*

Das LANUV hat die Plausibilität des Gutachtens nach der Stellungnahme am 21.05.2014 bestätigt.

Die Verwendung von Staubbindemittel zum Abschluss der täglichen Betriebszeit auf den unbefestigten Wegen sowie dem Ablagerungsbereich wurde per Nebenbestimmung festgeschrieben. Das durch mechanische Bearbeitung der Reifen erzeugte abwehfähige Material wird dadurch nach Betriebsschluss gebunden. Dies

entspricht auch der Nummer 4.2.2 der TRGS 504 zum Transportieren und Fördern.

Die Stellungnahme des TÜV Nord ist plausibel und nachvollziehbar. Dies wurde auch von LANUV bestätigt. Zusätzlich wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubbiederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubbmissionen. Es sei auch durch die nachgereichten Ergänzungen zum Staubgutachten nicht klar geworden, ob bei entsprechender Wetterlage die staubmindernde Besprühung mit Wasser außerhalb der Betriebszeiten gemacht werden solle, um die Auswirkungen der Abwehungen zu reduzieren. Die Einwender stellen die Frage, wie die Staubreduzierung bzw. Staubvermeidung erfolge, wenn die Besprühung im Winter frostbedingt gar nicht vorgenommen werden könne.*

Bewertung:

Die Verwendung von Staubbindemittel zum Abschluss der täglichen Betriebszeit auf den unbefestigten Wegen sowie dem Ablagerungsbereich wurde per Nebenbestimmung festgeschrieben. Das durch mechanische Bearbeitung der Reifen erzeugte abwehfähige Material wird dadurch nach Betriebsschluss gebunden.

Zusätzlich wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubbiederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

An Frosttagen ist eine Beregnung nicht möglich. Daher werden dann geeignete Staubbindemittel, wie z.B. die biologisch abbaubare 25%-ige Calcium-Magnesium-Acetat Lösung (CMA) eingesetzt, die sich im Winterdienst auch als präventives Taumittel einsetzen lässt. Der Einsatz ist bis zu Temperaturen von -18°C möglich. Die Wirkung als Staubbindemittel ergibt sich aus seiner Eigenschaft Feuchtigkeit aus der Umgebungsluft aufzunehmen. Dem Boden aufliegende Staubpartikel werden beim Besprühen mit CMA von diesem eingeschlossen. Auch wenn das CMA trocknet verbleiben Calcium- und Magnesium-Ionen auf der Oberfläche der Staubpartikel und nehmen wieder Feuchtigkeit aus der Luft auf. Der Staub bleibt so auf

der Oberfläche gebunden. 25%-ige CMA ist in der Technischen Regel für Gefahrenstoffe (TRGS) 504, welche Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembarem und alveolengängigem (lungendurchgängigen) Staub behandelt, als Schutzmaßnahme aufgeführt und somit als Staubbindemittel geeignet.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Sie stellen das Ergebnis der Vorbelastungsmessung in Frage. Die Messstelle Tackenhof hätte sehr nahe an einem Stallgebäude gelegen. Wegen der Verfälschungen seien diese Messungen unbrauchbar.*

Bewertung:

Die Fragestellung bezüglich der Messstelle Tackenhof wurde mit dem Fachgutachter vom LANUV erörtert. Das LANUV führte dazu in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 aus, dass die Anströmbarkeit der Messstelle am Tackenhof aus Richtung der Deponie auch unter Berücksichtigung der Stallgebäude gewährleistet sei. Zusätzlich wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen die Durchführung von Messungen des Staubbiederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Sie behaupten, dass der Wind an mehr als 40 Tagen pro Jahr aus Ost/Südost komme. Der Wind mit dem Staub drücke direkt in den Averbruch hinein. Es würden im Gutachten und auch in den Ergänzungen der Auslage 4 keine Betrachtungen über diese Windrichtung gemacht.*

Bewertung:

Für die Immissionsprognose wurde die Ausbreitungsklassen-Zeitreihe AKTerm aus dem Jahr 2001 verwendet. Die Repräsentativität dieser meteorologischen Daten wurde durch den Deutschen Wetterdienst überprüft. Das entsprechende Gutachten wurde zusammen mit der Stellungnahme des TÜV Nord vom 24.03.2014 nachgereicht und vom LANUV geprüft. Die Verwendung dieser Daten entspricht Nr. 4.6.4.1 der TA Luft. Dementsprechend wurde die repräsentative Windverteilung an dem Standort der Deponie Wehofen verwendet und auch die Ausbreitung in Richtung Averbruch berücksichtigt.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Der Anteil von 20% Feinstaub  $PM_{10}$  an LD-Schlacke würde lediglich über Literaturzitate begründet. Es werden exakte Messungen verlangt.*

Bewertung:

Die Annahmen des Anteils von Feinstaub an der LD Schlacke wurde nach dem Erörterungstermin durch Messungen des Instituts für Gefahrstoff-Forschung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe (IFG) überprüft. Da hierfür kein genormtes Messverfahren vorliegt wurde, in Abstimmung mit dem LANUV, das sogenannte Fallrohrverfahren nach DIN EN 15051 TI. 3 verwendet. Das Fallrohrverfahren wurde für die Belange des Arbeitsschutzes entwickelt. Die Ergebnisse lassen sich jedoch auch für den Bereich des Immissionsschutzes verwenden.

In der Stellungnahme vom 03.08.2016 von ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. wurde eine Einschätzung der Plausibilität der Staubimmissionsprognosen vorgenommen. Hierbei wurden auch die Messungen des IFG mit Literaturwerten zum Anteil von Feinstaub in LD Schlacke in Vergleich gesetzt. Sowohl die Literaturangaben als auch die durchgeführten Messungen zeigen, dass die Annahme eines Anteils von 20% Feinstaub  $PM_{10}$  als ausreichend konservativ bewertet werden kann und die Immissionsprognose plausibel ist.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Der Feinstaub mit der Partikelgröße  $PM_{2,5}$  mit besonderer Gefährlichkeit für den Menschen, sei nicht genügend berücksichtigt worden. Ein Zielwert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel sei seit 2015 verbindlich einzuhalten. Ab dem 1. Januar 2020 dürften die  $PM_{2,5}$ -Jahresmittelwerte den Wert von  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht mehr überschreiten. Eine Betrachtung hierzu geschweige denn Messungen fehlten bisher vollständig.*

Bewertung:

Die genannten Zielwerte stammen grundsätzlich aus der 39. BImSchV.

Grundsätzlich sind für die Planfeststellung allein die Vorschriften der TA Luft maßgeblich, wie sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG, Nr. 1 TA Luft ergibt. Hingegen haben die Grenzwerte der 39. BImSchV keine unmittelbare Bedeutung für eine Planfeststellung. Die 39. BImSchV ist nur insofern zu berücksichtigen, dass in Folge einer Planfeststellung noch genügend Möglichkeiten bestehen müssen, auf die Einhaltung der in der 39. BImSchV genannten

Grenzwerte hinzuwirken. Nur wenn ausgeschlossen ist, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann, hat dies unmittelbare Konsequenzen für die Planfeststellung.

Für den Bereich Ruhrgebiet West, der die Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Essen umfasst, existiert seit 2011 ein Luftreinhalteplan, welcher nach den Vorgaben der 39. BImSchV aufgestellt wurde. Im Zeitraum seit 2011 hat sich die Luftqualität in besagtem Gebiet verbessert. Ebenso wurde durch das Immissionsgutachten vom 13.12.2013 nachgewiesen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist. Aus den drei genannten Punkten folgt, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann. Dies liegt nahe, weil sich im Zeitraum des existierenden Luftreinhalteplanes, welcher mit dem Ziel aufgestellt wurde, die Luftqualität zu verbessern, die Luftqualität verbessert hat und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in einem Gutachten nachgewiesen wurde.

Somit ist die 39. BImSchV für diese Planfeststellung nicht zu berücksichtigen.

Eine Auswertung der Daten von 2014 an den Stationen in NRW, an denen parallel der PM<sub>2,5</sub> und der PM<sub>10</sub> gemessen wurde (insgesamt 21 Stationen) ergab gem. der Stellungnahme des LANUVs vom 22.12.2016 folgende prozentualen Anteile des PM<sub>2,5</sub> an der PM<sub>10</sub>-Belastung, aufgeteilt nach Stationstyp:

- Ländlicher Hintergrund (Simmerath, Eifel): 90,9 %
- Städtischer Hintergrund: 78,5 %
- Straßenverkehr 73,8 %
- Industrie, Deponien etc. 54,4 %

Die Umgebung der Deponie ist der letzten Stationsgruppe zuzuordnen. Eine Abschätzung von 75% als Anteil des PM<sub>2,5</sub> am PM<sub>10</sub> ist also als konservativ zu betrachten.

Mit Blick darauf, dass die Messungen zur Kalibrierung der Emissions-/Immissionsabschätzung einen mittleren Immissionsbeitrag der Betrieb der Deponie im Deponieabschnitt 2. Bauabschnitt von 3,5 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> ergeben hat und nach der Immissionsprognose eine maximal berechnete Zusatzbelastung von 2,22 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> vorliegt, ist selbst bei einer Min/Max-Betrachtung nicht mit einer Zunahme des PM<sub>2,5</sub> Anteils zu rechnen. Hierbei liegt der minimale Anteil PM<sub>2,5</sub> in Höhe von 50% der 3,5 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> für den Deponieabschnitt 2. Bauabschnitt bei 1,75 µg/m<sup>3</sup> und der maximale Anteil in Höhe von 75% der prognostizierten 2,22 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> für den neuen Deponieabschnitt bei 1,65 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>2,5</sub>.

Dementsprechend ist durch die Erweiterung der Deponie die Wirksamkeit von

Maßnahmen der Luftreinhalteplanung zur Gewährleistung der Luftqualität nicht ausgeschlossen, da unter anderem keine Verschlechterung der Ist-Situation zu erwarten ist.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Trotz der fragwürdigen Annahmen und der großen Mängel in den Messungen der Vorbelastung zeige das Gutachten von Aneco auf, dass sich die Anzahl der Überschreitungstage mit  $PM_{10} > 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zwischen der Messstelle Walsum und der Messstelle Tackenhof fast verdoppele. Wenn nun der 3. Bauabschnitt mit seinem sehr großen Volumen hinzukommt, werde sich die Anzahl der Überschreitungstage erheblich erhöhen. Vor dem Hintergrund, dass Grenzwerte weiter abgesenkt würden und andererseits die Deponie einige Jahrzehnte in Betrieb sein werde, müsse die Bezirksregierung Betriebsauflagen machen, um die Schadstoffbelastung in den kommenden Jahren an neue Grenzwerte anzupassen.*

Bewertung:

Die Bezirksregierung legt Nebenbestimmungen in dem Planfeststellungsbeschluss fest, die die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen sollen. Zusätzlich regelt § 28 der Deponieverordnung, dass die Planfeststellung einer Deponie regelmäßig auf den Stand der Technik und neue umweltrechtliche Vorschriften überprüft werden muss und ggf. weitere Bedingungen, Auflagen oder Befristungen angeordnet oder bestehende geändert werden müssen

Es findet eine Verlagerung des Betriebes von dem Deponieabschnitt „2. Bauabschnitt“ auf den Deponieabschnitt „3. Bauabschnitt“ statt. Daher können sich die Auswirkungen des Betriebes auf dem Deponieabschnitt „2. Bauabschnitt“ nicht mit den Auswirkungen des Betriebes auf dem Deponieabschnitt „3. Bauabschnitt“ summieren. Es wird kein gleichzeitiger Betrieb im Sinne der Deponieverordnung auf den beiden Deponieabschnitten stattfinden. Die aktuelle Belastung aus dem zweiten Bauabschnitt sind jedoch zusätzlich noch als konservative Betrachtung in der angenommenen Vorbelastung enthalten. Somit ist nicht zu erwarten, dass sich die Anzahl der Überschreitungstage aufgrund des Deponieabschnitt „3. Bauabschnitt“ erheblich erhöhen wird.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Der Abstandserlass NRW schreibe für viele Betriebe, die weit weniger kritisch in den Auswirkungen für die Gesundheit der Menschen seien, Mindestabstände von 500 m und mehr verbindlich vor. Die Einwender behaupten,*

*dass zum Beispiel Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten einen Abstand von 1000 m zur nächsten Behausung einhalten müssten. Für eine Deponie gelte die Einzelprüfung. Wie kann es denn sein, dass eine Deponie in großer Nähe zu einem Stadtteil (400 m Abstand zur geschlossenen Bebauung) genehmigt werden könne, aber eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten nicht.*

Bewertung:

Der Abstandserlass NRW ist allein zur Anwendung in Bauleitplanverfahren bestimmt. Er gilt nach der Einleitung des Erlasses sowie nach Nr. 3.2 ausdrücklich nicht in abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Ungeachtet dessen orientieren sich die im Erlass vorgeschlagenen Abstände an den vom jeweiligen Anlagentyp typischerweise ausgehenden Immissionen. Deponien haben deutlich geringere Immissionen als die Anlagen, die in den niedrigen Abstandsklassen I und II aufgeführt werden.

Im vorliegenden Fall wurde durch die in das Verfahren eingebrachten Immissionsgutachten nachgewiesen, dass die von der Deponie ausgehenden Immissionen unterhalb der jeweiligen Grenz- und Richtwerte liegen. Daneben sind keine Abstandskriterien mehr zu prüfen. Diese Vorgehensweise entspricht explizit den Vorgaben des Abstandserlasses NRW.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Sie fordern eine Umladung des Deponiegutes vom LKW und die Ablagerung desselben auf der Deponie nach dem Stand der Technik. Die Umladung solle aus einer eingehausten Umladung und einem nicht staubemittierenden Bandtransport bis zu dem Ablagerungsort bestehen und der Abwurf dort unter definierten, minimal emittierenden Bedingungen und direkter Verdichtung ohne weitere Bewegung des Deponiegutes erfolgen.*

Bewertung:

Im Gutachten des TÜV Nord werden die grundlegenden Maßnahmen zur Staubminimierung, wie sie auch jetzt im betriebenen zweiten Bauabschnitt erfolgen, beschrieben und den Berechnungen zu Grunde gelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft liegen oder, für den Staubbiederschlag und den Feinstaub PM10, die ermittelten Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte liegen. Die Anordnung von weitergehenden Maßnahmen zur Staubreduktion wären daher unverhältnismäßig und seitens der Bezirksregierung Düsseldorf nicht durchsetzbar.

Zusätzlich wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die

Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Einwendung:

*Hinsichtlich des Nachtrags zum Gutachten vom 13.12.2013 – TÜV Nord vom 06.07.2016 wird eingewandt, dass bei der Karte der Staubemissionsausbreitung auf Seite 12 des Nachtrages auffalle, dass sich die höchste Konzentration an Staubemissionen im Bereich des Abkippens des Deponiegutes auf den jeweiligen Abschnitten der Deponie ergebe. Aber auch der Fahrweg der Lkw, längs der Leitstraße (Straße zwischen Deponie- und Haldenkörper) sei in die höchste Emissionsstufe (lila Darstellung) eingeordnet worden. Auf normalen Straßen sei die Staubemission also am größten.*

Bewertung:

Die Prognose betrachtet ausschließlich Emissionen, die der Anlage zuzurechnen sind. Dazu gehören Emissionen aufgrund von Fahrbewegungen auf dem Deponiegelände, jedoch nicht auf öffentlichen Straßen. Bei der vermuteten Emission auf der Leitstraße handelt es sich um den Immissionsbeitrag aufgrund der durch Fahrbewegungen auf dem Haldenkörper (Phase 7) oberhalb der Leitstraße, hervorgerufenen Emissionen, die rechnerisch ausgebreitet wurden.

Im Gutachten des TÜV Nord werden die grundlegenden Maßnahmen zur Staubminimierung, wie sie auch jetzt im betriebenen zweiten Bauabschnitt erfolgen, beschrieben und den Berechnungen zu Grunde gelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft liegen oder, für den Staubniederschlag und den Feinstaub PM<sub>10</sub>, die ermittelten Immissionskenngrößen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte liegen. In die Immissionsprognose sind auch die befestigten Wege eingeflossen.

Als Immissionsmindernde Maßnahme wurde für befestigten wie unbefestigten Wege eine dauerhafte Befeuchtung, bzw. Einsatz von Staubbindemittel in Frostperioden, während der Nutzungszeiten der Wege angegeben. Da das Gutachten Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, sind diese Annahmen zwingende Voraussetzung für den Betrieb der Deponie und eine Zuwiderhandlung kann bis zur Untersagung des Betriebes führen. Zusätzlich wurden die Annahmen über behördliche Nebenbestimmungen konkretisiert und der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die



Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Einwendung:

*Der Nachtrag zum Gutachten vom 13.12.2013 – TÜV Nord vom 06.07.2016 sei fehlerhaft, da er nicht nur den Fahrweg der LKW auf der Deponie betrachten müsse, sondern auch die An- und Abfahrwege der Lkw zu berücksichtigen habe, mit der Folge, dass die Routen wesentlich näher an die Bebauung herangingen und die Belastung der Anwohner steige. Das Gutachten sei daher lückenhaft und nicht ausreichend.*

Bewertung:

Die Planfeststellung bezieht sich bezüglich der Immissionen grundsätzlich auf die konkrete Anlage. Die An- und Abfahrwege der Anlieferfahrzeuge sind außerhalb der Deponie bei der Staubbelastung nicht zu berücksichtigen, weil die Fahrten im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden. Eine Sackgasse die ausschließlich für den Deponiebetrieb bestimmt ist wäre demgegenüber ggf. heranzuziehen. Die Leitstraße ist, wie alle anderen Straßen in diesem Bereich, eine Durchgangsstraße und für den öffentlichen Verkehr zugänglich. Trotzdem wurde in die Nebenbestimmungen eine allgemeine Reinigungspflicht für öffentliche Straßen, falls diese von Baufahrzeuge während der Errichtung des Deponieabschnittes genutzt werden, und speziell für die Leitstraße, falls diese durch den Betrieb verschmutzt ist, aufgenommen.

Zusätzlich ist der aktuelle Verkehr für den Betrieb des zweiten Bauabschnitts in die Vorbelastungsmessung mit eingegangen. Da sich demgegenüber der Anlieferungsverkehr, wie TKSE darstellt, im Deponieabschnitt „3. Bauabschnitt“ nicht erhöht, ist auch nicht von einer Verschlechterung im öffentlichen Bereich auszugehen.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Es fehlten weiterhin Messstellen (zur Messung von örtlichen Werten als auch als maßgebende Eichwerte für die Simulationen) auf geeigneten (ortsnah und vergleichbar) Stellen eines Deponiekörpers. Nur dort könnten z.B. Änderungen der Geschwindigkeiten ermittelt werden, die dann die Ausbreitung des Feinstaubes beeinflussen. Von den Einwendern wird insbesondere auf die Ausbreitung bei den Abkippvorgängen hingewiesen.*

Bewertung:

Die Messungen für die Erstellung der Immissionsprognose erfolgten, auch nach Ansicht des LANUV welches das Gutachten auf Plausibilität geprüft hat, entsprechend der TA Luft. Messungen auf dem Deponiekörper würden auch nicht die diffuse Verbreitung der Luftschadstoffe im Beurteilungsgebiet widerspiegeln. Eine direkte Messung auf dem Deponiekörper würde daher keine aussagekräftigen Werte für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte ergeben.

Zusätzlich wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden, hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken das die unterschiedlichen Auswirkungen durch Wettereinflüsse und Jahreszeiten in Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen nicht genügend beschrieben würden.*

Bewertung:

Für die Immissionsprognose wurde die Ausbreitungsklassen-Zeitreihe AKTerm aus dem Jahr 2001 verwendet. Die Repräsentativität dieser meteorologischen Daten wurde durch den Deutschen Wetterdienst überprüft. Das entsprechende Gutachten wurde zusammen mit der Stellungnahme des TÜV Nord vom 24.03.2014 nachgereicht und vom LANUV geprüft. Die Verwendung dieser Daten entspricht Nr. 4.6.4.1 der TA Luft. Dementsprechend wurden die repräsentativen meteorologischen Daten verwendet und die unterschiedlichen Wettereinflüsse und Jahreszeiten berücksichtigt.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen das Staubgutachten und die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Von Einwenderseite wird die Frage gestellt, warum in den Ergänzungen zum Gutachten Staubimmission zur Überprüfung der einschlägigen Grenzwerte keine neuen Messungen zu den Feinstaubpartikeln PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> enthalten sind.*

Bewertung:

Die genannten Grenzwerte stammen grundsätzlich von Zielwerten aus der 39. BImSchV.

Grundsätzlich sind für die Planfeststellung allein die Vorschriften der TA Luft maßgeblich, wie aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG, Nr. 1 TA Luft ergibt. Hingegen haben die Grenzwerte der 39. BImSchV keine unmittelbare Bedeutung für eine Planfeststellung. Die 39. BImSchV ist nur insofern zu berücksichtigen, dass in Folge einer Planfeststellung noch genügend Möglichkeiten bestehen müssen, auf die Einhaltung der in der 39. BImSchV genannten Grenzwerte hinzuwirken. Nur wenn ausgeschlossen ist, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann, hat dies unmittelbare Konsequenzen für die Planfeststellung.

Für den Bereich Ruhrgebiet West, der die Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Essen umfasst, existiert seit 2011 ein Luftreinhalteplan, welcher nach den Vorgaben der 39. BImSchV aufgestellt wurde. Im Zeitraum seit 2011 hat sich die Luftqualität in besagtem Gebiet verbessert. Ebenso wurde durch das Immissionsgutachten vom 13.12.2013 nachgewiesen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist. Aus den drei genannten Punkten folgt, dass durch die Luftreinhalteplanung die vorgeschriebene Luftqualität gewährleistet werden kann. Dies liegt nahe, weil sich im Zeitraum des existierenden Luftreinhalteplanes, welcher mit dem Ziel aufgestellt wurde, die Luftqualität zu verbessern, die Luftqualität verbessert hat und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in einem Gutachten nachgewiesen wurde.

Somit ist die 39. BImSchV für diese Planfeststellung nicht zu berücksichtigen und dementsprechend waren für die Ergänzungen zum Gutachten Staubimmissionen diesbezüglich keine Messungen einzureichen.

Darüberhinausgehend wurden nach der fachlichen Erörterung im September 2015 die Anträge und Anmerkungen der Einwender geprüft und mehrere Nachforderungen, in Abstimmung mit dem LANUV, in einem Schreiben vom 30.11.2015 an TKSE gestellt. Hierbei wurde das vorgelegte Gutachten in verschiedenen Punkten erneut und vertieft auf Plausibilität und Richtigkeit geprüft.

Durch die Prüfungen der diskutierten Punkte konnte aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf die Zweifel ausgeräumt werden, dass das vorgelegte Gutachten den fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht entspricht. Dementsprechend wäre die Forderung eines neuen Gutachtens inklusive neuer Messungen nicht fach- und sachgerecht und damit unverhältnismäßig.

#### Einwendung:

*Der Einwender trägt vor: „Zum Glück leben wir nicht nur in NRW, sondern auch in Europa. Das EuGH (Europäischer Gerichtshof) hat inzwischen bestätigt, dass das*

*Recht auf saubere Luft einklagbar ist. Sollte die Bezirksregierung TKSE die Genehmigung erteilen, werden die bisher von der Bezirksregierung verweigerten Messungen im Averbruch erfolgen.“*

### Bewertung:

Der TÜV Nord hat im Rahmen des Antrags zur Planfeststellung eine Immissionsprognose erstellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu diverse Nachuntersuchungen zur Verifizierung der Plausibilität und um sicherzustellen, dass keine weitergehenden Erwägungen die Aussage der Prognose verändern würden, eingefordert. Das Gutachten und die Nachuntersuchungen wurden dem Fachgutachter des LANUV zur unabhängigen Prüfung vorgelegt. Aus Sicht des Fachgutachters und aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Gutachten und die ermittelten Ergebnisse plausibel und basieren auf konservativen Ansätzen.

Das Gutachten zeigt, dass die gesetzlichen Grenzwerte der TA Luft bezüglich des Parameters PM<sub>10</sub> eingehalten werden, sofern die beantragten Maßnahmen zur Staubminderung eingehalten werden. Die beantragten Maßnahmen werden Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Betrieb der Anlage darf nicht durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen nicht umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies wird durch die abfallrechtliche Überwachung der Anlage überprüft. Zusätzlich wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubniederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Weiterhin wurde für die Immissionsprognose die Ausbreitungsklassen-Zeitreihe AKTerm aus dem Jahr 2001 verwendet. Die Repräsentativität dieser meteorologischen Daten wurden durch den Deutschen Wetterdienst überprüft. Das entsprechende Gutachten wurde zusammen mit der Stellungnahme des TÜV Nord vom 24.03.2014 nachgereicht und vom LANUV geprüft. Die Verwendung dieser Daten entspricht Nr. 4.6.4.1 der TA Luft. Dementsprechend wurde die repräsentative Windverteilung an dem Standort der Deponie Wehofen verwendet und auch die Ausbreitung in Richtung Averbruch berücksichtigt.

### Einwendung:

*Die Einwender behaupten, dass das Gutachten zur Ermittlung der Fallhöhe von falschen Voraussetzungen ausgehe. Es werde so getan, als würde beim Rutschen des Schüttgutes über die geneigte Ladefläche des anliefernden LKWs kein Staub entstehen. Diese Staubentwicklung sei aber mit in die Berechnung einzubeziehen.*

Bewertung:

Mit der Abbildung 8 der VDI-Richtlinie 3790 Bl. 3 sollte nur der in die Formel 12 einzusetzende Parameter  $H_{\text{Frei}}$  anschaulich dokumentiert werden, als vertikaler Fallweg des Guts nach dem Verlassen eines Ladegerätes (hier Lkw). Eine zusätzliche Berücksichtigung einer Rutschgeschwindigkeit bzw. eines Reibungsfaktors  $k_{\text{Reib}}$  sowie eines vertikalen Höhenunterschiedes  $H_{\text{Rohr}}$ , den das Gut im Beladerohr oder auf einer Rutsche zurücklegt, ist wie von der IFU gefordert, u. E. nicht sachgerecht und wird auch in der VDI-Richtlinie 3790 Bl. 3 nicht gefordert. In Abschnitt 7.2.2.5 der VDI Richtlinie ist nur für Schüttrohre ohne Beladepopf und für Rutschen ein  $H_{\text{Rohr}}$  größer 0 zu berücksichtigen. Lkw-Anlieferungen gehören nicht hierzu. Nach Einschätzung des Gutachters ist beim Abkippen des Guts vom Lkw nur der vertikale Fallweg des Guts  $H_{\text{Frei}}$  nach dem Verlassen der Lkw- Ladefläche zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der gängigen Praxis bei der Berechnung diffuser Staubemissionen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die einschlägige Literatur verwiesen, die die hinreichend konservative Abschätzung der Vorgehensweise bestätigt.

Am 06. Juli 2016 wurde von ANECO eine Einschätzung des Staubungsverhaltens von LD Schlacken vor Ort im Rahmen einer Besichtigung der Deponie vorgenommen. Die Abkippvorgänge wurden fotodokumentarisch festgehalten. Für die Produktgüte ist ein Mindestfeuchtegehalt unabdingbar, um Entmischungsvorgänge zu vermeiden. Daher wird das Material bei trockenem Wetter befeuchtet.

In seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 stellt das LANUV fest:

*„Seitens des Gutachters wurden 4 Videoaufnahmen von Abkippvorgängen mit Messungen der Abwurfhöhe vorgelegt. Die Aufnahmen belegen, dass die verwendete Abwurfhöhe von 0,8 m ausreichend konservativ abgeschätzt ist.“*

Des Weiteren wurde das Verfahren des Abladens der LD-Schlacke aus einem LKW in der Stellungnahme von ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 12.07.2016 erneut erläutert. Die hier beschriebenen Vorgänge spiegeln die Erfahrungen der Bezirksregierung Düsseldorf bei der abfalltechnischen Überwachung des zweiten Bauabschnitts wieder. Die festgelegte Abwurfhöhe zwischen LKW – Boden sowie die Ermittlung der angenommenen 0,8 m ist daher plausibel und nachvollziehbar konservativ angesetzt. Des Weiteren spiegelt das Vorgehen die gängige Praxis im Bereich der Immissionsgutachten wider.

Einwendung:

*Die Einwender halten das Gutachten von ANECO für völlig unglaubwürdig. Es würde behauptet, dass überhaupt kein Staub beim Umladen aufgewirbelt wird. Es würde versucht, dies mit Bildern zu dokumentieren, die zeigten, dass das Schüttgut*

*(man weiß nicht welches überhaupt) in Wasser getränkt sei (d.h., der Feuchtigkeitszustand ist nicht genannt).*

*Wenn es denn so wäre, wie erklärte man sich dann die gemessene Zusatzbelastung durch die existierende Deponie entsprechend dem Gutachten von ANECO auf Seite 12:*

*„Die im Umfeld der Deponie Wehofen durchgeführten Immissionsmessungen von Schwebstaub ( $PM_{10}$ ) deuteten auf eine Zusatzbelastung durch den Betrieb der Deponie in der Größenordnung zwischen 3.5 und 4.7  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ “*

Bewertung:

Den Abbildungen, die einen typischen Abkippvorgang von 25 t LD-Schlacke an einem trockenen Sommertag darstellen, kann entnommen werden, dass erstens relevante Staubentwicklungen nicht wahrgenommen werden konnten und zweitens die freie Fallhöhe von nur einem Bruchteil der Zuladung zurückgelegt wird. Der überwiegende Anteil der Zuladung rutscht auf die Deponie und kann daher nicht zur Staubemission beitragen.

Ziel des Berichts war es zu prüfen, ob die in der Immissionsprognose getroffenen Annahmen hinreichend konservativ sind. Der Bericht selbst hat lediglich Annahmen geprüft, aber keine eigenen getroffen. Insgesamt konnte nach Durchsicht der Immissionsprognose festgestellt werden, dass konservative Annahmen im Rahmen der festzulegenden Modellparameter gewählt wurden.

Die Stellungnahme von ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 12.07.2016 diente zur Überprüfung der getroffenen Annahmen im Gutachten des TÜV Nord. Überprüft wurden hierbei die Staubneigung durch Sichtkontrolle, als Verifizierung der Messungen des Instituts für Gefahrstoff-Forschung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (IGF), sowie die Abwurfhöhe. Beide Annahmen im Gutachten des TÜV Nord konnten hierbei als korrekt und ausreichend konservativ verifiziert werden. Die Erkenntnisse entsprechen auch den Erfahrungen aus der abfallrechtlichen Überwachung des zweiten Betriebsabschnitts der Deponie Wehofen.

Bei den Untersuchungen des IGF wies die untersuchte LD Schlacke einen Feuchtegehalt zwischen 6,2 und 7,6 Massen-% auf. Hierbei konnte bei den Einzelproben messtechnisch kein Feinstaubgehalt ermittelt werden, weswegen das Material als staubarm einzustufen ist. Die Befeuchtung des Materials vor dem Abladen wird in der Stellungnahme von ANECO als Maßnahme zur Staubminderung festgeschrieben. Da das Gutachten Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, sind diese Annahmen zwingende Voraussetzung für den Betrieb der Deponie. Zur Verdeutlichung, da es nur in einem Satz erwähnt wird, wurde dies zusätzlich als Nebenbestimmung aufgenommen, eine Zuwiderhandlung kann daher bis zur Untersagung des Betriebes führen.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird vorgetragen, grundsätzlich sei ein diffuser Verstaubungsvorgang nur schwierig abzuschätzen. Daher liege es nahe, neben bloßer Anwendung einer technischen Norm einen Entladevorgang unter realen Standardbedingungen konservativ abgesichert messtechnisch zu erfassen und hochzurechnen. Sich nur auf eine vermeintlich konservative Absicherung der Fallhöhe als Verstaubungskriterium abzustützen, sichere nicht den realen Gesamtverstaubungsvorgang ab. Dieser sei ein individueller Vorgang, wie aus den unterschiedlichen Entladezeiten etc. zu entnehmen sei.*

Bewertung:

Der Einwender hat mit seiner Feststellung insoweit recht, dass ein diffuser Verstaubungsvorgang nur schwierig abzuschätzen ist. Technische Normen dienen allerdings gerade dafür Betrachtung von technisch komplexen Vorgängen zu vereinheitlichen, bzw. händelbar zu gestalten, und trotzdem eine konservative Betrachtung zu ermöglichen. Normen werden von anerkannten Organisationen (z.B: DIN oder VDI) herausgegeben und in Fachgremien erarbeitet. Die Normen berücksichtigen hierbei die gesicherten Ergebnisse von Wissenschaft, Technik und Erfahrung. Natürlich muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Anwendung der technischen Regeln korrekt und konservativ erfolgt ist. Nur dann kann dem vorgelegten Ergebnis gefolgt werden.

Die Fa. ANECO wurde beauftragt, die Immissionsprognose des TÜV Nord im Zusammenhang mit dem IUTA-Prüfbericht über Immissionsmessungen im Luv und Lee der Deponie Wehofen und dem Bericht des TÜV Süd über die Immissionsmessungen in Bezug auf PM<sub>10</sub>-Staubfraktion und Staubniederschlag an einem Messpunkt im Umfeld der Deponie Dinslaken sowie dem Bericht über die Untersuchung von acht Materialproben des IGF zu prüfen.

Insgesamt konnte nach Durchsicht der Immissionsprognose festgestellt werden, dass konservative Annahmen im Rahmen der festzulegenden Modellparameter gewählt wurden.

Der TÜV Nord hat in seinem Gutachten die einschlägigen technischen Normen verwendet und seine Annahmen in der Art und Weise getroffen, wie es für Immissionsprognosen üblich ist. Gerade für den Punkt Abwurfhöhe wurde im Nachgang des Erörterungstermins noch vertieft nachgewiesen, dass die Annahme konservativ und in Ordnung ist. Zusätzlich wurden die Annahmen des TÜV Nord von einer unabhängigen Gutachterstelle, dem LANUV, auf Plausibilität überprüft.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen das Staubgutachten und die Ergänzung*

*zum Gutachten Staubimmissionen. Die Verstaubungsmengenannahme für den Fahrverkehr sei nach wie vor nicht nachvollziehbar. Auch hier würden sich in Abhängigkeit von Wetterverhältnissen und subjektivem Fahrverhalten und Fahrzeugaufbau und -zustand Emissionswerte ergeben, die durch Normenannahmen kaum, sicher konservativ abgeschätzt werden könnten.*

Bewertung:

Die Fa. ANECO wurde beauftragt, die Immissionsprognose des TÜV Nord im Zusammenhang mit dem IUTA-Prüfbericht über Immissionsmessungen im Luv und Lee der Deponie Wehofen und dem Bericht des TÜV Süd über die Immissionsmessungen in Bezug auf PM10-Staubfraktion und Staubbiederschlag an einem Messpunkt im Umfeld der Deponie Dinslaken sowie dem Bericht über die Untersuchung von acht Materialproben des IGF zu prüfen.

Insgesamt konnte nach Durchsicht der Immissionsprognose festgestellt werden, dass konservative Annahmen im Rahmen der festzulegenden Modellparameter gewählt wurden.

Technische Normen dienen gerade dafür Betrachtung von technisch komplexen Vorgängen zu vereinheitlichen, bzw. händelbar zu gestalten, und trotzdem eine konservative Betrachtung zu ermöglichen. Normen werden von anerkannten Organisationen (z. B: DIN oder VDI) herausgegeben und in Fachgremien erarbeitet. Die Normen berücksichtigen hierbei die gesicherten Ergebnisse von Wissenschaft, Technik und Erfahrung. Natürlich muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Anwendung der technischen Regeln korrekt und konservativ erfolgt ist. Nur dann kann dem vorgelegten Ergebnis gefolgt werden.

Der TÜV Nord hat in seinem Gutachten die einschlägigen technischen Normen verwendet und seine Annahmen in der Art und Weise getroffen, wie es für Immissionsprognosen üblich ist. Zusätzlich wurden die Annahmen des TÜV Nord von einer unabhängigen Gutachterstelle, dem LANUV, auf Plausibilität überprüft. Hierbei wurden insbesondere die Emissionen durch den LKW-Verkehr auf befestigten Fahrwegen vertieft geprüft. Daher ist von einer korrekten und konservativen Betrachtung der Fahrwegemissionen auszugehen. Um die getroffenen Annahmen zur Staubminderung auf allen Fahrwegen ordentlich zu würdigen wurde diese in den festgelegten Nebenbestimmungen konkretisiert und festgeschrieben.

Einwendung:

*Die Forderung, einen Entladevorgang unter realen Standardbedingungen konservativ abgesichert messtechnisch zu erfassen und hochzurechnen, sei auch daher begründet, da selbst bei abnehmender unbefestigter Fahrstrecke sich aufgrund*



*der stark ansteigenden Fahrzeugbewegungen im 3. BA gegenüber dem 2. BA sogar eine absolute Fahrstreckenzunahme um ca. 16% ergäbe. Ergo: es bestehe keine Absicht, eine primäre Emissionsvermeidung technisch umsetzen zu wollen und es sei lediglich eine unrealistische Berechnungsannahme mit scheinbarer Normenabsicherung zur Einhaltung von Grenzwerten getroffen. Dies sei nicht hinnehmbar und könne nicht der Grundannahme der Umweltgesetzgebung entsprechen.*

Bewertung:

Die technischen Maßnahmen zur Staubreduktion auf den befestigten und unbefestigten Fahrwegen sind im Gutachten des TÜV Nord auf Seite 9 beschrieben. Für befestigte wie unbefestigte Wege wurde eine dauerhafte Befeuchtung, bzw. Einsatz von Staubbindemittel in Frostperioden, während der Nutzungszeiten der Wege angegeben. Da das Gutachten Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, sind diese Annahmen zwingende Voraussetzung für den Betrieb der Deponie und eine Zuwiderhandlung kann bis zur Untersagung des Betriebes führen. Zusätzlich wurden die Annahmen über behördliche Nebenbestimmungen konkretisiert und eine der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubbodenschlages und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen das Staubgutachten und die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Irritierend sei nach wie vor, dass es zwar Berechnungsaufpunkte in den Gutachten, aber es keine systematische Messstellenermittlung und langzeitige Messergebnisse mit ausreichender statistischer Absicherung der Median- und Maximalwerte aus den unterschiedlichen Witterungseinflüssen gäbe. Die Einwender sehen hier nicht den Antragsteller, sondern die Bezirksregierung in der Verantwortung und Fürsorgepflicht, für die nötige Transparenz und Nachweis zur Einhaltung eines Verschlechterungsverbots Sorge zu tragen.*

Bewertung:

Es erfolgte eine Messung zur Ermittlung der Vorbelastung mittels der Messstelle am Tackenhof. Die Konformität der Messstelle am Tackenhof mit der TA Luft wurde geprüft. Zur Berücksichtigung der Witterungseinflüsse wurde für die Immissionsprognose die Ausbreitungsklassen-Zeitreihe AKTerm aus dem Jahr 2001 verwendet. Entsprechend des Deutschen Wetterdienstes ist diese für den Standort

repräsentativ. Mittels der Messungen am Tackenhof wurde entsprechend Nr. 4.6.2 der TA Luft die Vorbelastung ermittelt. Über die Immissionsprognose des TÜV Nord wurde die Zusatzbelastung durch den dritten Bauabschnitt der Deponie Wehofen errechnet. Hierbei wurden grundsätzlich konservative Annahmen zum Ansatz gebracht. Dies wurde durch diverse Nachforderungen zum Gutachten überprüft. Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft liegen oder, für den Staubbiederschlag und den Feinstaub PM10, die ermittelten Immissionsgesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte der TA Luft liegen. Der Betrieb des dritten Bauabschnittes der Deponie Wehofen führt daher absehbar nicht zu Immissionen die den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen.

Zur Kontrolle wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, allerdings grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubbiederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

#### Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen das Staubgutachten und die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen.*

*Die Emissionen kleiner pm 10 würden mehr als 6000kg p.a. betragen durch die Belegungsvorgänge des 3.BA. Hierdurch würden die Emissionen gegenüber der 2. BA noch einmal deutlich erhöht.*

*Die Immissionskonzentrationsrechnung unterstelle dabei nach den vorliegenden Angaben nur eine primäre Immission und unterstelle in der Luftkonzentrationsrechnung wahrscheinlich auch keine sekundäre Quelle.*

*In der Immissionskonzentrationsdarstellung (Anlage 3) sei im Bereich des Aufpunkts 5 mittlerweile ein komplettes Wohnviertel neu gebaut. Hier sei kein aktuelles Kartenmaterial verwendet worden.*

*Für eine neue Emissionsgenehmigung wird erwartet, dass der Maßgabe der Vermeidung höchste Priorität eingeräumt würde. Daher sei nicht nachvollziehbar, dass Beladevorgänge der Halde nach wie vor unter Hinnahme von unnötigen Staubeinträgen durch antiquierte technische Vorgänge beantragungsfähig sein sollen.*

#### Bewertung:

Die Fa. ANECO wurde beauftragt, die Immissionsprognose des TÜV Nord im Zusammenhang mit dem IUTA-Prüfbericht über Immissionsmessungen im Luv und

Lee der Deponie Wehofen und dem Bericht des TÜV Süd über die Immissionsmessungen in Bezug auf PM<sub>10</sub>-Staubfraktion und Staubbiederschlag an einem Messpunkt im Umfeld der Deponie Dinslaken sowie dem Bericht über die Untersuchung von acht Materialproben des IGF zu prüfen.

Insgesamt konnte nach Durchsicht der Immissionsprognose festgestellt werden, dass konservative Annahmen im Rahmen der festzulegenden Modellparameter gewählt wurden. Für die Genehmigungsbehörde besteht hierbei die Gewissheit, dass die ausgewiesenen Zusatzbelastungswerte von Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) die tatsächliche Situation überschätzen. Die Deponie wird entsprechend dem Stand der Technik einschließlich der einschlägigen Normen betrieben.

Der TÜV Nord hat im Rahmen des Antrags zur Planfeststellung eine Immissionsprognose erstellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu diverse Nachuntersuchungen zur Verifizierung der Plausibilität und um sicherzustellen, dass keine weitergehenden Erwägungen die Aussage der Prognose verändern würden. Das Gutachten und die Nachuntersuchungen wurden dem Fachgutachter des LANUV zur unabhängigen Prüfung vorgelegt. Aus Sicht des Fachgutachters und aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Gutachten und die Ermittelten Ergebnisse plausibel und basieren auf konservativen Ansätzen.

Einwendung:

*Die Einwender haben Bedenken gegen das Staubgutachten und die Ergänzung zum Gutachten Staubimmissionen. Literaturwerte für Emission und dann auch noch im unteren Bereich der genannten Werte zeigten, dass keine ernsthafte Beschäftigung mit diesem Thema erfolgt sei.*

*Warum bei der Messstation Tackenhof in Lee die Werte sich erniedrigen gegenüber der „Bezugstation“ Walsum belege eindrücklich, dass sich offensichtlich die Repräsentativität der Messstelle Walsum nicht als zulässig darstelle. Damit würde die umgekehrte Windrichtung zwar aus der Betrachtung genommen, aber die offensichtlich nicht zutreffende Grundannahme nicht in Frage gestellt. Das Gesamtthema sei offensichtlich nicht ernsthaft und grundlegend betrachtet worden, um zu wirklich aussagefähigen Ergebnissen gelangen zu wollen. Insbesondere die vorteilhaften topographischen Verhältnisse der zwischenliegenden teil- bzw. voll-naturierten Halden Wehofen West/ Ost mit hohem Baumbestand würden nicht aufgegriffen. Damit könne aber im Umkehrschluss durchaus auch ein deutlich niedriger Eingangswert für die Luv-Seite angenommen werden, der dann in Tackenhof eine deutlich höhere Immissionszunahme bedingen würde. Diese Möglichkeit würde im Gutachten überhaupt nicht betrachtet, was nur im Falle einer fehlenden Unabhängigkeit und bei Vorwegnahme von „erwarteten“ Ergebnissen erklärbar sei. Für andere Windrichtungen mit topographisch ungünstigeren Verhältnissen,*

*wie z.B. in Richtung Averbuch könnten derartige scheinconservative Annahmen nicht genutzt werden. Hierzu lägen aber auch keinerlei Werte vor und die sehr wahrscheinliche lokale Erhöhung von Windgeschwindigkeit und -richtung durch die topografische Änderung im Rahmen des Haldenaufbaus bleibe ebenfalls unbeachtet.*

*Die diversen, Gutachten zu diesem Thema basierten damit lediglich auf nicht fundierten Annahmen, sondern nur auf Literaturwerten und als konservativ dargestellten Abschätzungen mit einer Scheinabsicherung durch Bezug auf irrelevante Messstellen und Vergleichsrechnungen.*

Bewertung:

Entsprechend der Stellungnahme von ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 12.07.2016 stellt sich die Situation zwischen der Messstelle Walsum (LUV-Messstelle) zur Messstelle Tackenhof (Lee-Messstelle) so dar, dass der Jahresmittelwert und die Überschreitungstage  $PM_{10} > 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei der Messstelle Tackenhof höher liegen und nicht wie vom Einwender behauptet niedriger. Die Erhöhung wurde bei anderen Einwendungen schon dezidiert betrachtet. Die Stellungnahme von ANECO wurde durch das LANUV überprüft und als plausibel bewertet. Auch die Konformität der Messstation Tackenhof mit der TA-Luft, technische Korrektheit der Ausrichtung der Messstelle sind in vorhergehenden Einwendungen abschließend betrachtet worden.

Für die Immissionsprognose wurde die Ausbreitungsklassen-Zeitreihe AKTerm aus dem Jahr 2001 verwendet. Die Repräsentativität dieser meteorologischen Daten wurde durch den Deutschen Wetterdienst überprüft. Das entsprechende Gutachten wurde zusammen mit der Stellungnahme des TÜV Nord vom 24.03.2014 nachgereicht und vom LANUV geprüft. Die Verwendung dieser Daten entspricht Nr. 4.6.4.1 der TA Luft. Dementsprechend wurde die repräsentative Windverteilung an dem Standort der Deponie Wehofen verwendet und auch die Ausbreitung in Richtung Averbuch berücksichtigt.

Die Schlussfolgerungen des Einwenders bezüglich der Auswirkungen zwischen LUV und Lee sowie der Topographie im Zusammenhang mit dem Windaufkommen dazu basieren auf inkorrekten Annahmen und sind nicht nachvollziehbar.

5.2.1.2 Lärm, Licht

Einwendung:

*Die Einwender befürchten erhebliche Gesundheitsgefährdungen aufgrund der von der Errichtung und des Betriebes des 3. Bauabschnitts sowie von dem Betriebshof ausgehenden erhöhten Lärmbelastung.*

*Insbesondere werden erhebliche Gesundheitsgefährdungen befürchtet, da das Lärmgutachten für Wohngebäude in der Nähe eine Lärmbeeinträchtigung knapp unterhalb der maximalen Lärmobergrenze vorsehe.*

Bewertung:

Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu befürchten. Der Gesundheitsschutz der Anwohner wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Werte der TA Lärm gewährleistet. Die Lärmbelastung liegt unterhalb der in der TA Lärm definierten Obergrenzen.

Der Normgeber hat zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche die TA Lärm geschaffen. Sie dient der Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen und damit der Konkretisierung des Gesundheitsschutzes. Die TA Lärm dient dabei auch -unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage-, zur bundeseinheitlichen immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Anlagenlärm unter Beachtung des Standes der Rechts- und Verwaltungspraxis.

Aus der Nummer 6 der TA Lärm resultieren Lärm-Richtwerte, von denen nur bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls abzuweichen ist. Hier liegen keine Umstände vor, die nach Art und Gewicht wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können oder in anderer Weise einen atypischen Fall begründen. Somit war auch in der vorliegenden Fallgestaltung, zur Ermittlung und Beurteilung der im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb ausgehenden Geräusche, die TA Lärm mit ihren konkreten Vorgaben verbindlich anzuwenden.

Die Immissionsrichtwerte werden in Nr. 6.1 differenziert festgelegt. Dort wird unterschieden nach der Tageszeit, in der die Geräuschimmissionen auftreten, nach dem Gebietscharakter und nach der Dauer des Auftretens der Geräusche (Geräuschspitzen).

Diese Werte werden nach dem Geräuschgutachten des TÜV Nord eingehalten. Denn die zu erwartenden Werte liegen unter den jeweils zulässigen Höchstwerten. Dies folgt aus der Geräusch-Immissionsprognose des TÜV Nord, welche auf Grundlage der beantragten Betriebsart- und -weise für den Deponiebetrieb erstellt worden ist: Die in der Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionsrichtwerte werden in jeder Differenzierungsvariante der TA Lärm unterschritten, und zwar mindestens um 6 dB(A).

Es bestehen keine Umstände, die Zweifel an der Aussagekraft des Gutachtens begründen. Denn das Geräuschgutachten legt den maßgeblichen Sachverhalt zu Grunde und ist nachvollziehbar und plausibel.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Belang ist als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird vorgebracht, dass das Gutachten des TÜV Nord zu Geräuschimmissionen in der Fassung vom 12.04.2016 nicht in allen Teilen nachvollziehbar sei; zudem sei es fehlerhaft.*

*Es wird angezweifelt, dass die dem Gutachten des TÜV Nord zu Geräuschimmissionen zu Grunde liegenden Schalleistungspegel ausreichend konservativ sind und dass die auf dem Deponiegelände angenommenen Flächenquellen zutreffend gewählt wurden.*

*Außerdem würden im Gutachten des TÜV Nord zu Geräuschimmissionen vom 12.04.2016 nun konkrete Schalleistungspegel für die drei Baumaschinen angegeben, die aber wiederum den ursprünglich angenommenen Schalleistungspegel von 110 dB(A) ergeben. Tatsächlich seien aber deutlich höhere Schalleistungspegel von Baumaschinen in der Literatur, z.B. in den Schriftreihen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie (HLUG), mittlerweile Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Hierauf wurde bereits von den Einwendern auf dem Erörterungstermin verwiesen.*

*Zudem betrachte das Geräuschgutachten zwar den Schallpegel, nicht aber die emittierte Frequenz. Abhängig von der Frequenz würden Geräusche mehr oder weniger als störend und die Gesundheit beeinträchtigend empfunden. Eine Vielzahl von Untersuchungen im Bereich der Auswirkungen von Geräuschen auf den Menschen komme zu dem Ergebnis, dass der Schallpegel alleine nicht ausreicht, um die Gefährdung zu beschreiben. Vielmehr verursache die Schallfrequenz, insbesondere die tiefen Frequenzen über längere Zeiträume nachhaltige, gesundheitliche Veränderungen.*

*Die im Gutachten verwendeten Karten seien alt. Auf dem als IP 5 bezeichneten Gebiet stehe seit mehr als 5 Jahren eine Siedlung mit mehr als 60 Häusern.*

Bewertung:

Schalleistungspegel:

Auf Grundlage der beantragten Betriebsart- und -weise wurde für den Deponiebetrieb eine Geräusch-Immissionsprognose durch den TÜV Nord erstellt. Das Gutachten in der Fassung vom 12.04.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die in der Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Das Geräuschgutachten wurde durch behördliche Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Die im Gutachten vom 12.04.2016 angenommenen Schalleistungspegel sind aus-

reichend konservativ. In der Literatur gibt es verschiedene Angaben zu Schallleistungspegeln, die für unterschiedliche Nutzungen - unter Anderem abhängig von der Materialzusammensetzung - entsprechende Schallleistungspegel ausweisen. Die im Gutachten angesetzten Schallleistungspegel entsprechen dem vorgesehenen Deponiebetrieb. Die diesbezügliche Nutzungsart wird durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss verpflichtend festgelegt. Die in der Literatur angegeben, höheren Schallleistungspegel sind in diesem Fall nicht maßgebend, da sie andere Nutzungsarten von Baumaschinen betreffen.

Die mit überarbeitetem TÜV-Gutachten vom 12.04.2016 mit reduzierter Flächengröße angenommenen Flächenquellen entsprechend dem Worst-Case. In allen anderen Situationen sind geringere Geräuschmissionen zu erwarten.

Die von den Einwendern im Erörterungstermin genannten Schallleistungspegel für andere, deutlich lärmintensivere Maschinen und Tätigkeiten sind hier nicht heranzuziehen. Die Zuordnung von Schallleistungspegel zu jeweiligen Baumaschinen ist dem "Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschmissionen von Baumaschinen", HLUG, Heft 2, 2004 zu entnehmen.

Durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Einhaltung der dem Lärmgutachten zugrundeliegenden Schallleistungspegel verbindlich vorgegeben.

Tieffrequente Geräusche:

Tieffrequente Geräusche waren im Gutachten nicht zu betrachten. Von den Geräuschen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Denn der unter den tieffrequenten Bereichen liegende Anteil der von den einzusetzenden Arbeitsmaschinen ausgehenden Geräusche ist vernachlässigbar klein.

Regelungen, zur Frage, in welchen Fällen tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen sind, finden sich in Nummer 7.3 der TA Lärm.

Nach dieser Norm ist die Frage, ob von Geräuschen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen (nur) dann zu beurteilen, wenn sie vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche).

Die vorherrschenden Energieanteile der Geräusche, welche von den im Deponiebetrieb eingesetzten Maschinen ausgehen, liegen nicht im Frequenzbereich unter 90 Hz. Diese - in den Gutachten des TÜV Nord - betrachteten Arbeitsmaschinen beinhalten in Ihrem Frequenzspektrum unter Anderem zwar auch tieffrequente Energieanteile. Laut den entsprechenden, in dem „Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschmissionen von Baumaschinen, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 2, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie“

dargestellten Frequenzspektren liegen die höchsten Energieanteile jedoch oberhalb des tieffrequenten Bereichs.

Gebietsausweisung IP5:

Der Immissionspunkt IP5 „Plangebiet Oststraße“ wurde im Gutachten mit der Gebietsausweisung reines Wohngebiet betrachtet. Dies deckt sich mit dem Vorbringen der Einwender, auf dem als IP 5 bezeichneten Gebiet stehe seit mehr als 5 Jahren eine Siedlung mit mehr als 60 Häusern.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Einwender bemängeln, dass pro Tag 200 LKW die Deponie mit Abfällen beliefern würden. Dies bedeute, dass täglich 400 LKW in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Wohnsiedlung Averbruch rangierten, weil auch die Anlieferungskontrolle weiter in die Nähe des Averbruch verlegt werde. Dazu käme dann im 3. Bauabschnitt der Einsatz von Planiertrauben, Baggern und ähnlichem Gerät. Dies bedeute eine wesentliche Erhöhung der ohnehin schon vorhandenen Lärmbelastung, die die Lebensqualität wesentlich beeinträchtigte, „von der Verunreinigung der Straße ganz zu schweigen“.*

*Darüber hinaus wird behauptet, das Lärmgutachten gehe nur von einer arbeitstäglichen Belastung von 146 LKW/Tag aus, der Vorhabenträger hingegen gehe von 200 LKW/Tag aus.*

*Zudem wird die Auswahl des Immissionspunkt P2 (Südstraße 154) bemängelt. Der Immissionspunkt P2 gehe von einem Spitzenwert bei der LKW-Entladung von bis zu 120 dB(A) aus. Beim Grundstück Südstr. 145 werde der Mittelwert als auch der Maximalwert höher sein, da dieses Grundstück noch näher an der geplanten Deponie liege*

Bewertung:

Die durch den Betrieb der Deponie mit dem 3. Bauabschnitt einschließlich Baubetrieb zum Basisabdichtungssystem entstehenden Lärmimmissionen beeinträchtigen die Lebensqualität nicht wesentlich. Der Schutz der Anwohner wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Werte der TA Lärm gewährleistet. Die Immissionsrichtwerte werden durch den Betrieb der Deponie mit dem 3. Bauabschnitt einschließlich Baubetrieb zum Basisabdichtungssystem um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass Normgeber zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche die TA Lärm



geschaffen hat und damit auch einen objektiven Maßstab geschaffen hat, sind die Einschränkungen der Lebensqualität der Anwohner als eher gering und u.a. für die Anwohner als hinnehmbar zu qualifizieren.

Anzahl der LKW-Fahrten:

Der Einwand bzgl. der dem Gutachten zu den Geräuschimmissionen angeblich zugrundeliegenden Anzahl von 146 LKW-Fahrten pro Tag ist nicht nachzuvollziehen. 146 LKW/d sind lediglich eine rechnerische Größe, die sich aus der maximalen jährlichen Verfüllmenge von 800.000 t/a sowie der maximalen LKW-Beladung von 25 t/LKW und damit 32.000 LKW/a bei 220 Arbeitstagen/a ergibt. Laut TÜV-Gutachten vom 12.04.2016 wird konservativ mit 200 LKW/d bzw. 400 Hin- und Rückfahrten gerechnet, obwohl sich aus der Ermittlung der zu erwartenden LKW inklusive Bautätigkeiten bei den tatsächlich geplanten 302 Arbeitstagen/a maximal 123 LKW/d ergeben. Es werden sogar noch zusätzlich 20 Fahrten von Kehrmaschinen mit angesetzt. Hiermit sind die insgesamt zu erwartenden maximalen Anlieferungsmengen von 800.000 t/a mehr als abgedeckt.

Auswahl der Immissionsorte:

Die Auswahl der Immissionsorte ist nicht zu beanstanden. Der maßgebliche Immissionsort gemäß Nummer 2.3 TA Lärm ist der Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Dabei sind u.a. auch planungsrechtliche Belange, insbesondere das Schutzniveau zu berücksichtigen.

Für die Zuordnung der Immissionsorte zu den einzelnen Baugebietstypen sind nach TA Lärm Nr. 6.6 Satz 1 grundsätzlich die Festlegungen in den Bebauungsplänen maßgebend.

Nach Nr. 6.6 Satz 2 TA Lärm sind Gebiete und Einrichtungen für die keine Festsetzungen bestehen, grundsätzlich die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen. Es kommt also grundsätzlich auf die tatsächlichen vorhandenen Bauungs- und Nutzungsgegebenheiten an. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass bei Wohnbebauung in der Randlage zum Außenbereich - selbst wenn diese sich in einem reinen Wohngebiet (WR) befinden -, Geräusche mit einem Beurteilungspegel von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts (WA-Gebiets Werte) hinzunehmen sind. Mit Rücksicht auf die besondere Lage von Grundstücken am Rand des Außenbereichs, müssen sich die Eigentümer ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Das Haus Südstraße 145 befindet sich in einem unbeplanten Bereich und grenzt

an den Außenbereich. Wegen der besonderen Lage des Hauses Südstraße 145 an der Randlage zum Außenbereich genießt es eine geringere Schutzbedürftigkeit als das Haus Südstraße 154. Daher muss am Haus Südstraße 145 eine größere Geräuschbelastung hingenommen werden, weswegen die Beurteilungspegel in- soweit höher liegen.

Von daher ist es wie vorliegend durchaus plausibel, dass ein weiter entfernt liegendes Wohnhaus als maßgeblicher Immissionsort betrachtet wird, weil der Schutzanspruch höher ist, als der des näherliegenden Wohngebäudes.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Für den IP 2 wird gutachterlich ein Spitzenpegel von  $\leq 62$  dB(A) prognostiziert. Der zulässige Schwellenwert von 80 dB(A) wird weit unterschritten.

Nach A.1.3 des Anhangs der TA Lärm liegt der für die Beurteilung der Immission maßgebende Messort bei bebauten Flächen 0.5 m außen vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Der Gartenbereich ist als maßgeblicher Immissionsort nicht vorgesehen.

Soweit eine Einwendung in Bezug auf die auf der Deponie eingesetzten Fahrzeuge die Verwendung von rauschenden Signalen bei rückwärtsfahrenden Fahrzeugen anregt, ist zu sagen, dass auch bei Einsatz von Warnern mit intermittierendem Ton die Vorschriften der TA Lärm eingehalten werden.

Entgegen der Behauptung, im Gutachten des TÜV Nord vom 12.04.2016 seien die Lärmimmissionen, die die Lkw bei ihrer An- und Abfahrt zum Betriebshof bzw. hinterher vom Betriebshof auf die Deponie verursachen, nicht berücksichtigt, sind in dem Gutachten 200 An- und Abfahrten der LKW pro Tag bei den Berechnungen berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird behauptet, dass der vom Land NRW im Jahre 2008 verbreitete Lärmaktionsplan nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden sei.*

Bewertung:

Hinsichtlich der Umgebungslärmthematik liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Dinslaken. Diese hat einen Lärmaktionsplan der Stufe II und Gutachten zur Lärmbelastung im August 2014 aufgestellt und veröffentlicht.

Die Verkehrsgeräuschbelastung auf der Brinkstraße wurde ermittelt und kartiert.

Die Auslöseschwelle (Pegelwertüberschreitung durch Verkehrsgeräusche) wurde jedoch nicht erreicht, so dass für den Bereich Brinkstraße kein Lärmaktionsplan aufgestellt werden musste. Nachfolgend Informationen aus dem Lärmaktionsplan der Stadt Dinslaken:

„Brinkstraße (B 8): Die gut ausgebaute Bundesstraße B 8 verbindet im Süden von Dinslaken die A 59 mit der A 3. Die Verkehrsstärken liegen daher zwischen 16.700 und 17.800 Kfz/Tag (DTV). Besonders im östlichen Teil nimmt der Verkehr zur A 3 zu. Auf den Abschnitten weiter westlich entlang der Bundesstraße sind ebenfalls vereinzelt Anwohner von erhöhten Lärmpegeln betroffen. Die meisten davon wohnen im Bereich des Verkehrsknotens mit der Kurt-Schumacher-Straße (12 (tags) bzw. 17 (nachts) Betroffene) und zwischen der Oberhausener Straße und der Bahnlinie (7 bzw. 10 Betroffene). Die Pegel überschreiten dort zwar kaum die aktuell geltenden Auslösewerte (70/60 dB(A), liegen jedoch über den Empfehlungen des Umweltbundesamts (65/55 dB(A)).“

Der Bereich der Brinkstraße/Schloßstraße bei der Deponie wird im Lärmaktionsplan der Stadt Dinslaken nicht als problematisch angesehen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Belang ist als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

Einwendung:

*Die Einwender verlangen, dass man den Betreiber -falls die nicht berücksichtigte Belastung auf den Anfahrtswegen eine Genehmigung nicht ohnehin ausschließt - per Auflage verpflichtet, hinsichtlich der Lkw-Anfahrtrouten mit den Transportunternehmen verpflichtende Verträge zu schließen, nach denen nur bestimmte, nicht lärmintensive Strecken befahren werden dürfen. Dies werde auch für den internen Werksverkehr der TKS oder eines Rechtsnachfolgers verlangt.*

Bewertung:

Eine rechtliche Handhabe und eine Notwendigkeit für eine Nebenbestimmung, der zufolge die Anfahrt zur Deponie ausschließlich über nicht lärmintensive Strecken durchgeführt werden darf, bestehen nicht. Öffentliche Straßen dürfen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Regelungen genutzt werden. Die Verkehrserschließung des Standorts erfolgt ausschließlich über die Brinkstraße (B8) und die Leitstraße. Die großräumige Anbindung wird über die südlich der Deponie verlaufende BAB A59 gewährleistet. Bei dem im Gutachten beschriebene Weg handelt es sich um den sowohl ökonomisch als auch ökologisch besten Weg. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dieser Anfahrtsweg grundsätzlich benutzt wird.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Belang ist als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

Einwendung:

*Auf Seite 48 (Abbildung eins) seien die betrachteten Fahrwege der Lkw bei der Beurteilung der Lärmimmissionen dargestellt. Völlig außer Acht gelassen seien hier die Lärmimmissionen, die die Lkw bei ihrer An- und Abfahrt zum Betriebshof bzw. hinterher vom Betriebshof auf die Deponie verursachten.*

*Diese Zufahrtstrecken führten jedoch zum Teil sehr viel näher an manchen Messpunkten vorbei als die nach der Zeichnung untersuchten Fahrtwege. Auch die Lärmimmissionen bei der Anfahrt auf der Brinkstraße aus Richtung Abfahrt A2 oder A 59 seien überhaupt nicht mit in Betracht gezogen worden.*

*Das Gutachten sei daher fehlerhaft und nicht geeignet, die bestehenden Bedenken auszuräumen.*

Bewertung:

Es gibt den Fahrzeugverkehr auf dem Deponiegelände, der in die Beurteilungspiegelermittlung nach TA Lärm mit einfließt, sowie die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen. Beides wurde gutachterlich entsprechend abgearbeitet.

Die für die Anfahrt genutzte Brinkstraße (B8) ist laut TÜV-Gutachten vom 12.04.2016, Seite 26, relativ stark befahren. Gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Dinslaken liegen die Verkehrsstärken zwischen 16.700 und 17.800 Kfz/Tag, die Deponie wird demgegenüber von maximal 200 LKW/Tag angefahren. Nach Gutachten erfolgt somit eine sofortige Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem übrigen Verkehr. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit der Geräuschemissionen und -immissionen ist nicht zu erwarten. Zusätzliche organisatorische Maßnahmen sind demnach entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm und laut Gutachten nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verkehrsbelastung durch anliefernde Lkw auf der Brinkstraße (B8) findet gegenüber der heutigen Situation keine Veränderung statt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird behauptet, es seien alternative Befüllungsmethoden als Stand der Technik und mit besseren Ergebnissen vorhanden aber hier nicht als Alternative berücksichtigt worden. Zudem fehle bislang ebenfalls eine Forderung*

*seitens der genehmigenden Behörde, eine grundsätzliche Betrachtung der Emissionsauswirkung durch Vergleich unterschiedlicher Technologieanwendung durchzuführen.*

Bewertung:

Die Deponie wird entsprechend dem Stand der Technik einschl. der einschlägigen Normen betrieben. Die geplante Ablagerungstechnik entspricht der "Befüllungsmethode" nach dem Stand der Technik für Deponien der Klasse I.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Den Einwendern sei unerklärlich, warum für eine Windkraftanlage gemäß Erlass der Landesregierung NRW ein Abstand von 1500 m eingehalten muss, hingegen eine Deponie mit einer ungleich höheren Geräuschmission in 250 m Nähe zu einem Haus und 400 m zu einer geschlossenen Siedlung genehmigungsfähig sein soll.*

Bewertung:

Die Abstände des Windenergieerlasses wurden nicht nur auf Basis von Lärmmissionen, sondern bei Windenergieanlagen vor allem auch auf Grund des Schattenschwurfes festgelegt. Diese Einwendung betrifft nicht das anhängige Verfahren, sondern stellt die gesetzlichen Vorgaben insgesamt in Frage.

In dem hiesigen Verfahren wird jedoch nicht geklärt, ob es generell Regelungen für Mindestabstände von Deponien zu Wohnbebauungen geben sollte.

Da es keinen allgemeinen Mindestabstand für Deponien zu Wohngebäuden gibt, kann hier kein Mindestabstand auf Grund eines Erlasses oder eines Gesetzes oder einer Verordnung festgelegt werden. Vielmehr wird bei diesem Verfahren am konkreten Einzelfall geprüft, ob die Lärmmissionsrichtwerte der TA Lärm in Abhängigkeit des ausgewiesenen Gebietes eingehalten werden. Im Übrigen sieht zwar der Abstandserlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1v. 6.6.2007) für eine oberirdische Mineralstoffdeponie für Neuplanungen einen Abstand von 300 m zur Wohnbebauung vor. Die Abstandsregelungen des Erlasses zielen allerdings auf die im vorliegenden Zusammenhang nicht maßgebliche Wahrung der Anforderungen nach § 50 BImSchG in Bauleitplanverfahren. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um die Neufestsetzung eines Deponiestandortes im Rahmen der Raumplanung, sondern um einen vorhandenen Deponiestandort mit einer im geltenden Regionalplan gesicherten Erweiterungsfläche. Für das vorgesehene Deponieprojekt werden daher in diesem Planfeststellungsverfahren konkrete gutachterliche Betrachtungen

zu eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen durch Emissionen hervor-rufbare Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für das Wohngebiet angestellt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

*Einwendung:*

*Weiter ist auf Seite 17 die Empfehlung angesprochen, andere Rückwärtsfahr-Mel-der [Anm. als solche mit intermittierendem Ton „Piepgeräusch“] bei den LKWs ein-zusetzen. Ich verlange, dass derartige Einrichtungen als Auflage mit in einen even-tuellen Bescheid aufgenommen werden.*

*Bewertung:*

Mit dem Lärmgutachten des TÜV vom 12.04.2016, Seite 17 wird der Einsatz von rauschenden Signalgebern für Rückwärtsfahren zur Vermeidung unnötiger Belas-tungen der Wohnnachbarschaft lediglich empfohlen. Soweit die Einwendung in Be-zug auf die auf der Deponie eingesetzten Fahrzeuge die Verwendung von rau-schenden Signalen bei rückwärtsfahrenden Fahrzeugen anregt, ist zu sagen, dass auch bei Einsatz von Warnern mit intermittierendem Ton die Vorschriften der TA Lärm eingehalten werden. Denn die Vorgabe der Einhaltung aller dem Lärmgut-achten zugrundeliegenden Eckdaten wird als Nebenbestimmung Nr. 9.1.1 im Plan-feststellungsbeschluss aufgenommen. Vor diesem Hintergrund sieht der Planfest-stellungsbeschluss keine speziellen Auflagen vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Antrag Nr. 29:

*Es wird beantragt, dass die Behörde die angesprochenen Berechnungen bei der Antragstellerin bezieht, sie durch das Landesamt für Umwelt einer Überprüfung zuführt, und zwar nicht nur für das Feld 19, sondern für alle Felder, um zu ermitteln, ob hier mit dem Feld 19, wie von den Einwendern behauptet, der lauteste Abschnitt für die Anwohner bei der Lärmbelastung zu unterstellen ist.*

Entscheidung:

Die Vorhabensträgerin hat eine Nachberechnung entsprechend Antrag Nr. 29 vor-gelegt. Diese ist im Geräuschgutachten vom 12.04.2016 enthalten, welches in der 4. Offenlage veröffentlicht wurde.

Es besteht keine Veranlassung dafür, das LANUV mit einer Überprüfung der Nach-berechnung zu beauftragen. Es musste insoweit nicht auf eine besondere externe Fachexpertise zurückgegriffen werden, da das bearbeitende Dezernat über die

Kompetenz zur Prüfung des Gutachtens verfügt.

Die Unterlagen sind vollständig. Das Geräuschgutachten vom 12.04.2016 legt die stärkste zu erwartende Belastung zu Grunde. Dies begründet sich wie folgt. Mit dem überarbeiteten Geräuschgutachten vom 12.04.2016 plausibel dargelegt wird, dass die Felder 19-21 insbesondere wegen Ihrer Nähe zur Wohnbebauung die relevantesten sind. Die gegenüber den Immissionsrichtwerten kritischsten Immissionspegel ergeben sich während der Phase 7 am Immissionspunkt IP2. Die parallel betrachteten relevanten Phasen mit teilweise parallel stattfindendem Baubetrieb sind wegen der größeren Abstände sowie teilweise wirksamer Abschirmwirkungen weniger kritisch. Der Flächenbereich, welcher für die Berechnung der Betriebstätigkeit auf der Ablagerungsfläche angesetzt wurde, wurde im Vergleich zum Gutachten vom 11.04.2012 an den äußersten Nordwestrand des Deponiekörpers versetzt und im Übrigen deutlich reduziert.

Aus o.g. Gründen wird die beantragte Berechnung nicht für alle Felder für notwendig erachtet. Der Antrag wird daher diesbezüglich abgelehnt.

Anträge Nr. 30 und Nr. 31:

*Mit Antrag Nr. 30 wird beantragt, dass die Vorhabensträgerin aufgegeben bekommt, die mit Antrag Nr. 29 beantragte Nachberechnung –Siehe hierzu Antrag Nr. 29- vorzulegen, dass der Einwender Akteneinsicht bekommen und dazu Stellung nehmen kann.*

*Mit Antrag Nr. 31 wird beantragt, dass der Antragsteller nicht nur diese mit Antrag Nr. 29 beantragte Berechnung nachgereicht bekommt, sondern dass, wenn er zu der Bewertung durch das LANUV, die der Antragsteller hiermit auch beantragt, relevante Einwendungen gegen die bislang ausgelegten Unterlagen erhebt, eine neue Erörterung durchgeführt wird.*

Entscheidung:

Die Vorhabensträgerin hat eine Nachberechnung entsprechend Antrag Nr. 29 vorgelegt. Diese ist im Geräuschgutachten vom 12.04.2016 enthalten, welches in der 4. Offenlage veröffentlicht wurde. Eine diesbezügliche Akteneinsicht hat sich daher erledigt.

Das Gutachten wurde vom Fachdezernat der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Es besteht keine Veranlassung dafür, das LANUV mit einer Überprüfung der Nachberechnung zu beauftragen. Es musste insoweit nicht auf eine besondere externe Fachexpertise zurückgegriffen werden, da die Bezirksregierung Düsseldorf über die Kompetenz zur Prüfung des Gutachtens verfügt.

Antrag Nr. 33:

*Es wird beantragt, ein Sachverständigengutachten einzuholen, welches dem Verdacht der Einwender nachgeht, dass für das Lärmgutachten und die Bewertung der Luftreinhaltung dem Antrag und den Gutachten unterschiedliche Befüllungskonzepte zugrunde liegen.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in unsachgerechter Weise unterschiedliche Befüllungskonzepte zu Grunde gelegt worden sind. Vielmehr wurde mit überarbeitetem TÜV-Gutachten vom 12.04.2016 dargelegt, dass dem Geräuschgutachten derselbe Belegungsplan respektive Befüllungskonzept zugrunde liegt wie dem Staubgutachten.

Antrag Nr. 34:

*Es wird beantragt, von der Antragstellerin ein Gutachten einzufordern, das den gleichzeitigen Betrieb aller drei Schallquellen und Geräte unterstellt.*

Entscheidung:

Das überarbeitete Geräuschgutachten vom 12.04.2016 basiert im Sinne einer Maximalwertabschätzung auf dem gleichzeitigen Betrieb aller drei zu betrachtenden Maschinen (Radlader, Walze, Raupe) und Geräte. Darüber hinaus wurde im Sinne einer Maximalwertabschätzung sogar davon ausgegangen, dass für alle Phasen an einem Tag mit hoher Belastung bis zu maximal 200 Lkw berücksichtigt werden müssen, obwohl im Mittel lediglich 123 Lkw je Tag zu erwarten sind. Der ermittelte Gesamtschallleistungspegel von 109,7 dB(A) wird darüber hinaus mit einem aufgerundeten Schallleistungspegel von 110 dB(A) angesetzt. Die Flächenquelle wird für die jeweiligen Belegungsphasen jeweils an den äußersten Nordwestrand des Deponiekörpers gelegt, um die Zeiten mit den höchsten Geräuschimmissionen zu ermitteln. Das Gutachten legt somit die stärkste zu erwartende Belastung zugrunde. Damit ist dem Antrag genüge getan.

Laut Geräuschgutachten des TÜV vom 12.04.2016 sind die im EÖT genannten Schallleistungspegel für im vorliegenden Fall nicht vorgesehene andere, deutlich lärmintensivere Maschinen und Tätigkeiten heranzuziehen. Dies ist auch dem "Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschimmissionen von Baumaschinen", HLUG, Heft 2, 2004 zu entnehmen. Im Übrigen wird die Einhaltung der dem Lärmgutachten zugrundeliegenden Schallleistungspegel mit den Nebenbestimmungen eines eventuellen Planfeststellungsbeschlusses vorgegeben.



Einwendung:

*Die Richtigkeit der Annahmen des Lichtgutachtens wird angezweifelt. Es würden Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen und helle Beleuchtung des Betriebshofes im Winter erwartet.*

Bewertung:

In Bezug auf die Richtigkeit der Annahmen des Lichtgutachtens bestehen keine Bedenken. Das Gutachten geht von dem zutreffenden Sachverhalt aus und es ist schlüssig und plausibel.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu erwarten.

Die beantragte Betriebszeit der Deponie ist in der Zeit von 7 bis 18 Uhr, die übliche Öffnungszeit der Deponie ist von 7 bis 15 Uhr. Für die Deponie wurde kein Nachtbetrieb beantragt und daher auch nicht zugelassen. Auf dem Deponiekörper selbst wird ausschließlich der aktuelle Entladebereich durch mobile Masten beleuchtet. Diese Beleuchtungsmasten haben eine Höhe von 2 m. Der den Entladebereich umgebende Randwall hat ebenfalls eine Höhe von 2 m. Es kann zwar sein, dass von den Anwohnern ein Lichtschein wahrgenommen werden kann, eine merkliche Aufhellung oder gar eine Blendwirkung sind aber mit Sicherheit auszuschließen. Die Beleuchtungsmasten werden zudem nur während der morgendlichen Dämmerungsstunden innerhalb der regulären Öffnungszeit (7-15 Uhr) betrieben.

Der Betriebshof selbst wird dann beleuchtet, wenn kein Tageslicht vorhanden ist, also auch in der Nachtzeit. Dies geschieht aus Sicherheitsgründen zum Einbruchschutz.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen. Als Beurteilungsgrundlage von Lichtimmissionen dient in Nordrhein-Westfalen der gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“. Beurteilt werden Raumaufhellung und Blendung am Immissionsort. Nach dem o. a. Runderlass ist in der Regel von erheblichen Belästigungen auszugehen, wenn die dort angegebenen Licht-Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die zu erwartenden Lichtbelastungen bei dem beantragten Vorhaben liegen unter den im Erlass genannten einzuhaltenden Licht-Immissionsrichtwerten. Dies folgt aus dem Bericht über die Ermittlung und Bewertung der Lichtimmissionen beim Betrieb des neuen Betriebshofs am Standort Wehofen-Nord, Immissionsgutachten der Müller-BBM GmbH vom 19.05.2015. Im Übrigen wird die Einhaltung der Anforderungen des o.g. Runderlasses sowie der dem o.g. Immissionsgutachten zugrundeliegenden Daten durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss verpflichtend festgelegt.

Im Übrigen wird bereits für eine insektenschonende Beleuchtung im Eingangsbereich eine ausschließlich nach unten ausgerichtete Abstrahlung der Leuchtmittel mit den Nebenbestimmungen geregelt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 5.2.1.3 Wasser, Grundwasser/Sickerwasser

##### Einwendung:

*Es wird eine Gefährdung des Grundwassers befürchtet, da der Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen sich lagemäßig auf dem Gebiet einer ehemaligen Auskiesung und Mülldeponie ohne Abdichtungssysteme befindet. Da der neue Deponieabschnitt die Altablagerung überlagere, beraube man sich der Möglichkeit das Grundwasser zu schützen indem man diese bedeutende Emissionsquelle beseitigt.*

##### Bewertung:

Unter dem DA 3. BA befinden sich ehemalige Aussandungen, die jedoch im Gegensatz zum Bereich des DA 1. BA nicht mit Hausmüll verfüllt worden sind. Nach der Industriegeschichtlichen Recherche vom Mai 2001 handelt es sich hier um vom OKD Dinslaken (Untere Wasserbehörde) 1970 genehmigte Auskiesungen und Wiederverfüllungen. Zu den zur Verfüllung genehmigten Stoffen gehörten insbesondere Gießereialtsande und Hüttensande.

Diese Altablagerungen unterliegen bereits mehrere Jahrzehnte der Auslaugung durch Regenwasser, sodass mit relevanten zusätzlichen Inhaltstoffaustritten nicht mehr zu rechnen ist. Durch die Basisabdichtung des DA 3. BA wird sich ein Eintrag von Inhaltstoffen durch versickerndes Niederschlagswasser ins Grundwasser außerdem drastisch reduzieren.

Das Grundwasser wird bereits an mehreren Stellen sowohl im Anstrom als auch im Abstrom im Rahmen der Selbstüberwachung überwacht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Überwachung auch behördlich kontrolliert. Der Kreis Wesel hat in seiner Stellungnahme vom 04.03.2013 erklärt, dass aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen die geplante Deponieerweiterung bestehen. Auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen wird eine Beseitigung der Verfüllung aus dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit daher nicht für erforderlich erachtet.

Darüber hinaus wird die weitere Grundwasserüberwachung gemäß DepV durch Nebenbestimmungen geregelt und werden Auslöseschwellen festgelegt. Wird im Rahmen der Grundwasserüberwachung eine Auslöseschwelle gemäß Nummer

4.3.3.4, Nr. 2 dieses Bescheides für einen der dort aufgeführten Parameter erreicht bzw. überschritten, so hat der Betreiber gemäß Maßnahmenplan (Nummer 4.3.3.4, Nr. 3 dieses Bescheides) die Werte durch Wiederholung der Probenahme zu überprüfen. Wird der Wert bestätigt, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu unterrichten und sind in Absprache mit ihr Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, weitere Maßnahmen anzuordnen.

Im Übrigen wurde im Rahmen des „Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen“ vom 04.05.2017 untersucht, welche Grundwassernutzungen im Abstrom der Deponie bestehen. Die Grundwasserfließrichtung im Bereich der Deponie aufgrund der Polderanlage der Emschergenossenschaft in Duisburg-Aldenrade nach Süden bzw. Südwesten gerichtet. Eine Beeinflussung des Grundwassers in Dinslaken-Averbruch ist daher nicht möglich. Nach Auskunft der Stadt Duisburg ist festzustellen, dass es im Bereich zwischen den Halden und der im Grundwasserabstrom gelegenen Grundwasserhaltung Duisburg Aldenrade keine genehmigten oder angezeigten Grundwassernutzungen gibt und daher davon ausgegangen werden kann, dass keine Nutzer von einer eventuellen Veränderung der Grundwasserqualität betroffen sein werden. Die Emschergenossenschaft betreibt insbesondere zur Kompensation von Bergsenkungen die Grundwasserhaltung im Stadtteil Aldenrade, um Vernässungen von Bauungen und insbesondere Unterkellerungen in Folge zu geringer Flurabstände zu vermeiden. Die geförderteten Grundwässer werden mittelbar oder unmittelbar in die Kleine Emscher eingeleitet und damit auf kurzem Wege dem Rhein zugeführt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### Einwendung:

*Der 3. BA der Deponie Wehofen-Nord wird auf einer Böschung des 1. BA aufliegen, welcher wiederum auf einer außer Betrieb genommenen Hausmülldeponie der Stadt Dinslaken aus den 1980er Jahren errichtet worden sei. Die Einwender befürchten, dass durch den zusätzlichen Druck von 6.000.000 Tonnen der geplanten Deponie auf den Deponiekörper der alten Hausmülldeponie Schadstoffe ins Grundwasser gelangen könnten. Hier sind insbesondere Altöl, Farb- u. Lackreste, Altbatterien, Löse- u. Reinigungsmittel, Leuchtstoffröhren und Quecksilberthermometer zu nennen.*

*Generell wird behauptet, dass die Schadstoffeinträge durch die Einleitung aus der Deponie die Grundwasserqualität verschlechtern würde. Einwender, die dieses Grundwasser nutzen, gehen davon aus, dass eine Grundwassernutzung nicht mehr möglich sein würde, wenn die eingelagerten Schadstoffe ins Grundwasser gelangten.*

**Bewertung:**

Eine Grundwasserbeeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Durch das Auflehnen des DA 3. BA auf die Westböschung des DA 1. BA wird es zu keinen relevanten zusätzlichen Sickerwasseraustritten aus dem DA 1. BA kommen, da die Konsolidierung dieses Bereichs über die lange Betriebslaufzeit schon sehr weit fortgeschritten ist.

Unter dem DA 1. BA befinden sich im Bereich der heutigen Westböschung ehemalige Aussandungen, die teilweise mit Hausmüll verfüllt worden sind. Nach der Industriegeschichtlichen Recherche vom Mai 2001 handelt es sich hier um vom OKD Dinslaken (Untere Wasserbehörde) 1970 genehmigte Auskiesungen und Wiederverfüllungen.

Diese Altablagerungen unterliegen bereits mehrere Jahrzehnte der Auslaugung durch Regenwasser, sodass mit relevanten zusätzlichen Inhaltstoffaustritten nicht mehr zu rechnen ist. Im Übrigen wird in der Folge der Überschüttung der Westböschung ein zusätzlicher Druck auf den Hausmüllkörper ausgeübt, der zu einer weiteren Kompaktion führen wird. Diese Kompaktion ist ein langsamer, über viele Jahre ablaufender Prozess, der zu einer Verringerung der Durchlässigkeit führt. Nach Aussage der TKSE kann überschlägig mit einer Minderung der Durchlässigkeit des Hausmüllkörpers um 20 bis 45 % gerechnet werden. Der gleiche Prozess wirkt sich in verminderter Form auch auf die umgebenden nicht abgebauten Sandpartien aus. In Folge der Verringerung der Durchlässigkeit kann grundsätzlich mit einer Verminderung der Durchströmung des Hausmüllkörpers mit einer diesbezüglichen Verringerung von Stoffausträgen gerechnet werden. Durch die Oberflächenabdichtung des DA 1. BA wird sich der Grundwassereintrag aus dem DA 1. BA außerdem drastisch reduzieren. Darüber hinaus erhält der DA 3. BA eine Basisabdichtung, die die Sickerwässer während des Betriebs auffängt und durch eine Behandlungsanlage leitet. Nach Stilllegung wird auch hier zusätzlich eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Durch die Basisabdichtung der Deponie wird das Austreten von Sickerwasser und damit eine Beeinträchtigung des Grundwassers verhindert. Das Grundwasser wird an mehreren Stellen sowohl im Anstrom als auch im Abstrom im Rahmen der Selbstüberwachung überwacht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Überwachung auch behördlich kontrolliert.

Im Übrigen wurde im Rahmen des „Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen“ vom 04.05.2017 untersucht, welche Grundwassernutzungen im Abstrom der Deponie bestehen. Die Grundwasserfließrichtung im Bereich der Deponie ist aufgrund der Polderanlage der Emschergenossenschaft in Duisburg-Aldenrade nach Süden bzw. Südwesten gerichtet. Eine Beeinflussung des Grundwassers in Dinslaken-Averbruch ist daher nicht möglich. Nach Auskunft der Stadt Duisburg ist festzustellen, dass es im Bereich zwischen

den Bergehalden und der im Grundwasserabstrom gelegenen Grundwasserhaltung Duisburg Aldenrade keine genehmigten oder angezeigten Grundwassernutzungen gibt und daher davon ausgegangen werden kann, dass keine Nutzer von einer eventuellen Veränderung der Grundwasserqualität betroffen sein werden. Die Emschergenossenschaft betreibt insbesondere zur Kompensation von Bergsenkungen die Grundwasserhaltung im Stadtteil Aldenrade, um Vernässungen von Bepflanzungen und insbesondere Unterkellerungen in Folge zu geringer Flurabstände zu vermeiden. Die geförderten Grundwässer werden mittelbar oder unmittelbar in die Kleine Emscher eingeleitet und damit auf kurzem Wege dem Rhein zugeführt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Das Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen der DMT GmbH & Co. KG vom 04.05.2017 wird als unzureichend angesehen. Der Gutachter empfehle, die Messungen beim Monitoring auf alle Messstellen auszudehnen, damit eine valide Datenbasis vorhanden ist. Es sei festzustellen, dass bei unzureichender Datenbasis die Schlussfolgerungen ähnlich unzureichend sein dürften.*

Bewertung:

Das Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel. Die Prognosen im Gutachten gehen natürlich nur von Annahmen aus, da Messwerte hinsichtlich der Auswirkung der DA 3. BA gar nicht vorliegen können. Zur Überprüfung dient die Empfehlung des Gutachters ein Monitoring durchzuführen, um eine ausreichende Datenbasis zu erhalten. Jede Prognose oder Grundwassermodellierung beruht auf Annahmen, die nur in einem gewissen Umfang überprüfbar sind. Das für das Gutachten ausgewertete Messstellennetz ist bereits als sehr dicht zu bewerten. Die Datenbasis der vorliegenden Untersuchung ist qualitativ hochwertig und ausreichend. Die Annahmen im vorliegenden Gutachten sind plausibel und die im Gutachten getroffenen Aussagen belastbar.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Antrag Nr. 37:

*Es wird beantragt, dass der Antragstellerin aufgegeben wird ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, welches für die zukünftig abzulagernden Abfälle das Verschlechterungsverbot untersucht. Weiter wird beantragt, dass den Einwendern*

*Akteneinsicht in das Gutachten sowie in die zu dem Gutachten eingeholte Stellungnahme des LANUV gewährt wird.*

Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Vorhabensträgerin hat die Auswirkungen der geplanten Einleitung des Deponieabwassers auf den Zustand des Gewässers unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Buchst. A Nummer 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten in Absprache mit dem LANUV untersucht. Dem Rechtsanwalt der Einwender wurde das Gutachten im Rahmen der Akteneinsicht mit E-Mail vom 24.05.2017 zur Verfügung gestellt. Zudem war das Gutachten Bestandteil der 4. Offenlage.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird vorgebracht, dass das Gewässerökologische Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie Wehofen-Nord, 3. BA in die Emscher des TÜV Nord Umweltschutz vom 22.05.2017 nicht in allen Teilen nachvollziehbar und zudem fehlerhaft sei.*

- *Es gehe von einer hohen Schadstofffracht der Emscher, gemessen in den Jahren 2012-2014, aus.*
- *Für die Direkteinleitung durch TKSE rechne das Gutachten mit einem Volumen von 6 m<sup>3</sup>/h, beantragt werden aber laut Gutachten 400 m<sup>3</sup> /h.*
- *Es würde eine Erhöhung aller Schadstoffwerte errechnet, z. B. für Arsen eine Erhöhung um ca. 2 %,*
- *Es würde nicht berücksichtigt, dass ab 2019/2020 die Emscher ein sauberer Fluss sein wird.*
- *Für das Vorhaben gelte die Direkteinleiterverordnung; das Gutachten gehe aber davon aus, dass für die Vorhabenträgerin die Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung zugrunde gelegt werden müssten.*
- *Das Vorhaben stehe dem Verbesserungsgebot bzw. dem Verschlechterungsverbot diametral entgegen.*

Bewertung:

Das Gewässerökologische Gutachten wurde durch behördliche Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

Grundlage der Prüfung waren das Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 9 A 10.15 vom 28.04.2016, der Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot der 153. LAWA-Vollversammlung am 16./17. März 2017 in Karls-

ruhe, der geltenden Erlasse des MULNV NRW zum Thema Gewässerbewirtschaftung und den rechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Abwasserverordnung (AbwV) und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Die von den Einwendern vorgetragenen Punkte gegen das Gutachten sind nicht stichhaltig.

Das Gutachten geht von einem Zeitraum der Jahre 2012-2014 aus, da in diesem Zeitraum die aktuellen Ergebnisse des 3. Monitoringzyklus gemessen wurden. Der Bewirtschaftungsplan für das Gewässer ist von 2016 bis 2021 gültig. Die LAWA Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot bezieht sich immer auf den aktuellen Bewirtschaftungsplan. Im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis wird der Entwicklungszustand der Emscher nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen mit Nebenbestimmung 7.11.20 berücksichtigt.

Die im Gutachten berücksichtigte Einleitungsmenge von 6 m<sup>3</sup>/h Schmutzwasser ergibt sich, wie im Gutachten und in den Antragsunterlagen ersichtlich, aus der beantragten jährlichen Schmutzwassermenge von 50.600 m<sup>3</sup>/a. Die gesamte angegebene Wassermenge von 400 m<sup>3</sup>/h bzw. 130.000 m<sup>3</sup>/a ergibt sich aus der beantragten Schmutzwassermenge (Deponiesickerwasser) zuzüglich des Niederschlagswassers, welches nicht behandlungsbedürftig ist.

Die berechnete Zunahme des Parameters Arsen beträgt laut Gutachten 0,4% und wird nicht als Verschlechterung des Zustandes des Gewässers gewertet, da bei diesem flussgebietspezifischen Schadstoff gemäß Anlage 6 der OGewV nach Mischungsrechnung kein Wechsel der Zustandsklasse durch überschreiten der UQN erfolgt. Ebenso wenig befindet sich der betroffene Oberflächenwasserkörper für diesen Parameter bereits im schlechtesten Zustand.

Die Belange der Oberflächengewässerverordnung werden in der Entscheidung über die Einleitung ebenso berücksichtigt wie die des Anhangs 51 Teil C der Abwasserverordnung. Den vorgelegten Selbstüberwachungswerten zufolge werden die Vorgaben der Abwasserverordnung eingehalten.

Gemäß Urteil des BVwerwG 9 A 10.15 vom 28.04.2016 ist zur Prüfung der vorhabenbedingten Verschlechterung des Gewässerzustandes eine Methode anzuwenden die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist und dass die dabei angewandten Kriterien definiert werden und ihr fachlicher Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt wird. Als Beispiel der zu berücksichtigenden Inhalte einer Prüfung gemäß WRRL und §§ 27 ff. WHG werden im Urteil eine Definition des Verschlechterungsbegriffes, eine Bestimmung des Wasserkörpers sowie die Prüfung einzelner Qualitätskomponenten und die Auswirkung des Vorhabens auf sie gefordert.

Das vorliegende Gutachten definiert sowohl den Begriff des Verschlechterungsverbot, sowie das Verbesserungsgebot und das Phasing-Out allgemein und geht auf die Einstufung des Oberflächenwasserkörpers Emscher ein. Zudem werden Bewirtschaftungsziele und der entsprechende Bewirtschaftungsplan erläutert. Die einzelnen Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes werden ausführlich für jeden Parameter definiert. Die Mischungsrechnung erfolgt gemäß der geltenden Erlassen des MULNV NRW und mit den vom LANUV ermittelten Daten für den 3. Monitoringzyklus, sowie mit den ermittelten Abwasser Messwerten aus der Abwasserbehandlung des Sickerwassers des 1. und 2. Bauabschnittes. Insofern ist eine transparente, funktionsgerechte und schlüssige Methode anzunehmen. Die Schlussfolgerung des Gutachtens zur Gewässerverträglichkeit ist, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes durch die Einleitung zu besorgen ist und die Einleitung einer Verbesserung des Zustandes nicht entgegensteht.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### Einwendung:

*Sowohl im Staubgutachten als auch im gewässerökologischen Gutachten wäre der Parameter Chromat, der Hauptverursacher der Umweltrelevanz der LD-Schlacken sei, nicht behandelt. Zudem wäre der Parameter Eisenverbindungen, sowohl als Parameter der Stahlerzeugungsveredelung als auch als Flockungsmittel eingesetzt, nicht betrachtet.*

#### Bewertung:

Die Vorhabensträgerin hat durch Analysen belegt, dass Chromat kein relevanter Parameter in der LD-Schlacke ist.

Der Parameter Chrom einschließlich Chrom(III)-Verbindungen und Chrom(VI)-Verbindungen wurden im Gewässerökologischen Gutachten als flussgebietsspezifische Schadstoffe betrachtet. Da in der OGewV in Anlage 6 für Chrom eine JD-UQN von 640 mg/kg in Schwebstoff oder Sediment vorgegeben ist und die ermittelte Vorbelastung der Emscher 35 mg/kg im 3. Monitoringzyklus beträgt, wird die UQN inklusive der sehr geringen Zusatzbelastung der Deponieeinleitung eingehalten. Die eingeleitete Menge ist hier gemäß OGewV Anlage 6 Nr. 2 nicht signifikant da die Hälfte der vorgegebenen UQN eindeutig nicht überschritten wird. Durch den Parameter Chrom wird keine Verschlechterung des Zustandes des Gewässers ausgelöst, da bei diesem flussgebietsspezifischen Schadstoff gemäß Anlage 6 der OGewV nach Mischungsrechnung kein Wechsel der Zustandsklasse durch überschreiten der UQN erfolgt. Ebenso wenig befindet sich der betroffene Oberflächenwasserkörper für diesen Parameter bereits im schlechtesten Zustand.



Chrom (VI) wird durch die Feststoffanalyse kaum erfasst, da es Großteils gelöst im Wasser vorkommt. Es liegt eine Eluat-Analyse der Abfälle vor. Hier konnte Chrom (VI) nicht nachgewiesen werden. Chrom (VI) wird in der Oberflächengewässerverordnung nicht gesondert berücksichtigt und ist auch nicht Teil des Gutachtens, sondern wird im Rahmen der Abfallinhaltsstoff-Analysen behandelt.

Für den Parameter Eisen gibt die OGewV für den Fließgewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ einen Mittelwert von 1,8 mg/l an. Der im 3. Monitoringzyklus ermittelte Mittelwert beträgt < 0,3 mg/l. Die eingeleitete Menge ist hier gemäß OGewV Anlage 6 Nr. 2 nicht signifikant da die Hälfte der vorgegebenen UQN eindeutig nicht überschritten wird.

Das im Flockungsmittel enthaltene Eisen fällt als Feststoff in der Abwasserbehandlungsanlage an und wird als Abfall entsorgt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Hinsichtlich des gewässerökologischen Gutachtens sei nicht klar, was der Vergleichszustand der Emscher sei. Bei den Berechnungen der Einleitungen sei es falsch vom jetzigen IST-Zustand auszugehen, da der Emscherrückbau schon im vollem Gange sei. Der Zustand der Emscher sei demnächst ökologisch deutlich wertvoller. Weiterhin fordere die Umsetzung der WRRL, hier speziell für die Emscher, eine Reduzierung der Direkteinleiter. Da die Einleitung der Deponie eine Direkteinleitung sei, widerspräche dies dem aktuell vom Land NRW vorgeschriebenen Zielen der laufenden Emscherentwicklung.*

Bewertung:

Die in den Antragsunterlagen und dem gewässerökologischen Gutachten zugrundeliegenden Messergebnisse beziehen sich auf den letzten abgeschlossenen Monitoringzyklus (dessen Daten zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung veröffentlicht waren) gemäß WRRL.

Der maßgebliche Ausgangszustand für die Beurteilung ist der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorliegt. Das heißt im geltenden Bewirtschaftungsplan. Dieser wurde berücksichtigt. Soweit aktuellere Daten zum Zustand des Wasserkörpers vorliegen und diese entscheidungserheblich sind, müssen die Daten bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Der aktuelle 4. Monitoringzyklus ist noch nicht abgeschlossen, die Daten stehen noch nicht zur Verfügung.

Das Gutachten geht von einem Zeitraum der Jahre 2012-2014 aus, da in diesem Zeitraum die aktuellen Ergebnisse des 3. Monitoringzyklus gemessen wurden. Der nächste Monitoringzyklus wurde Ende 2017 abgeschlossen. Diese Daten wurden

noch nicht veröffentlicht. Der Bewirtschaftungsplan für das Gewässer ist von 2016 bis 2021 gültig.

Gemäß § 13 WHG sind Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Außerdem kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die „der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind“ (§ 13 Abs. 2 WHG).

Momentan ist eine genaue Entwicklungsprognose für den Zustand der Emscher durch deren Umbau ist nicht vorhersagbar, daher ist in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine erneute Bewertung der Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer mit Abschluss des Umbaus notwendig. Wie in § 13 WHG bestimmt, kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die der Beobachtung der Gewässernutzung und ihrer Auswirkungen dienen und als Nebenbestimmung in die Erlaubnis integrieren. Die Nebenbestimmung Nr. 7.11.20 der Einleiterlaubnis regelt diesen Fall.

Die Emscher wird mit Abschluss der Umbaumaßnahmen zur Renaturierung keine unbehandelten Abwässer mehr enthalten, jedoch weiterhin durch verschiedene Einleitungen aus dem kommunalen und industriellen Bereich nach Behandlung gemäß dem Stand der Technik beaufschlagt werden. Zur Überprüfung der Gewässerverträglichkeit wurde für die hier erlaubte Einleitung ein Gutachten erstellt, welches zu dem Schluss kommt, dass die Einleitung einer Verbesserung der Gewässerqualität nicht entgegensteht.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird vorgebracht, dass die Argumentation des Gewässerökologischen Gutachten das Verschlechterungsverbot ad absurdum führe. Aus Tabelle 15 des Gutachtens lasse sich für Arsen eine Zunahme um ca. 2% gegenüber der Vorbelastung entnehmen. Diese Vorbelastung sei aufgrund der Lage der aktuellen Messstelle bereits mit den jetzigen Einleitungen aus BA 2 zu verstehen. Dadurch würde die bereits stattfindende Mehrbelastung als Begründung für die Unschädlichkeit einer weiteren Zufuhr dienen. Das im Gutachten genannte 'unbefriedigende ökologische Potential' würde genau durch diese absurde Argumentation zementiert, so dass die aktuelle Verschlechterung bereits durch den 2. BA und andere kritische Einwirkungen im Ruhrgebiet der Erweiterung durch den 3. BA Vorschub leisten solle. Vor dem Hintergrund einer gewollten positiven ökologischen Entwicklung einer ehemaligen Industrieregion sei diese Argumentation zumindest zynisch.*

*Gleichzeitig werde auch nur mit den Zeit-/ Mengenkonzentrationen - zur Not durch Verdünnung gerechnet und argumentiert. Die Gesamtfracht (außer in Form der zeitlichen Fracht z. B. bei Blei- und Nickelverbindungen) würde im Gutachten nicht berücksichtigt. Diese stehe aber in Abhängigkeit der Einleitungsmenge. Hier fehle immer noch die Einschätzung der zukünftigen, durch zunehmende Extremwetterlagen zu erwartenden Mengenerhöhung und ggf. damit verbundenen stärkeren Auswaschung.*

*Auch sei die zu erwartende Verringerung der Mengen im Oberflächenwasser und Verringerung der Einleitung z.B. von Grubenentwässerungen nicht berücksichtigt. Dies erinnere fatal an die Diskussion um die PCB-Konzentration bei der Entwässerung der ehemaligen Steinkohlegruben, die durch ausreichende Verdünnung gut eingehalten werden kann. Die Konzentrationsrechnungen würden diesen Ansatz nicht, sondern nur die Berechnung der Gesamtjahresmenge und ihrer Zulässigkeit im Sinne eines Verschlechterungsverbots.*

#### Bewertung:

Aus Tabelle 15 des Gewässerökologischen Gutachtens geht eine Zusatzbelastung von 0,4% des Beurteilungswertes der OGeWV für den Parameter Arsen hervor. Dieser Umstand wird nicht als Verschlechterung des Zustandes gewertet, da bei diesem flussgebietspezifischen Schadstoff gemäß Anlage 6 der OGeWV nach Mischungsrechnung kein Wechsel der Zustandsklasse durch Überschreiten des Beurteilungswertes erfolgt. Ebenso wenig befindet sich der betroffene Oberflächenwasserkörper für diesen Parameter bereits im schlechtesten Zustand. Das unbefriedigende Ökologische Potential bezieht sich hauptsächlich auf die Gewässerstruktur, die durch die chemischen Inhaltsstoffe nicht beeinträchtigt wird. Die Einleitung des 2. BA ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens, wird aber durch die ermittelte Vorbelastung im Gewässer mitberücksichtigt.

Die Einleitungsmenge wird im Erlaubnisbescheid festgelegt mit den entsprechenden Grenzwerten für die Konzentrationen bei einer definierten Einleitungsmenge. Das Gutachten beruht auf den Vorgaben der OGeWV, die ebenfalls von Konzentrationen ausgeht. Die Frachten werden durch die Einleitungsmenge bei einer festgelegten Konzentration begrenzt. Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach geltenden rechtlichen Grundlagen so ausgelegt, dass Starkregenereignisse gespeichert und entsprechend behandelt werden können. Die Regendaten sind aktuell. Die Erlaubnis ist befristet und kann widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, falls im Rahmen der Überwachung in Zukunft eine stärkere Auswaschung auffallen sollte. Die Strukturellen Veränderungen der Emscher an sich werden mit Abschluss des Umbaus erneut betrachtet.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Weitere Kritikpunkte am gewässerökologischen Gutachten sind die nicht Berücksichtigung der zukünftigen Verringerung der Wassermenge in der Emscher sowie die zukünftige Entwicklung der Emscher.*

Bewertung:

Der maßgebliche Ausgangszustand für die Beurteilung ist der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorliegt. Das heißt im geltenden Bewirtschaftungsplan

Gemäß § 13 WHG sind Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Außerdem kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die „der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind“ (§ 13 Abs. 2 WHG).

Momentan ist eine genaue Entwicklungsprognose für den Zustand der Emscher durch deren Umbau ist nicht vorhersagbar, daher ist in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine erneute Bewertung der Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer mit Abschluss des Umbaus notwendig. Wie in § 13 WHG bestimmt, kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die der Beobachtung der Gewässernutzung und ihrer Auswirkungen dienen und als Nebenbestimmung in die Erlaubnis integrieren. Die Nebenbestimmung Nr. 7.11.20 der Einleiterlaubnis regelt diesen Fall.

Das Gutachten beinhaltet die Worst Case Betrachtung (geringer Wasserstand in der Emscher und hohe Konzentration von Schadstoffen im Abwasser durch geringe Verdünnung)

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Anträge Nr. 39 und 40:

*Es wird beantragt ein hundertjährliches Regenereignis als Bezugsmenge für die Auslegung der Deponiesickerwasserspeicherbehälter zu Grunde zu legen.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Als Bemessungsgrundlage wird das Hintergrundpapier zu Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV) mit Verweis auf das Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

Hiernach ist, wie auch in den Antragsunterlagen Ordner 8, Anlage 1 Seite 21 beschrieben, ein fünfjähriges Niederschlagsereignis von 72 h Dauer ohne Berücksichtigung der Menge des in der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage behandelten Sickerwassers als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

„Um die wasserwirtschaftlich erforderliche Gesamtsicherheit zu erreichen, ist das Speichervolumen des Sickerwasserbehälters für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer zu ermitteln.“ (Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Seite 5, Nr.2.3.1)

Weiterhin definiert das Merkblatt: „In wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen (zum Beispiel kleiner Vorfluter, unterstromige Gewässernutzungen) oder bei Deponien mit besonders hohem Gefährdungspotenzial können auch höhere Anforderungen als unter Nr. 2.3.1 genannt, gerechtfertigt sein.“ (Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Seite 5).

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, da es sich bei der Emscher weder um einen kleinen Vorfluter handelt, noch bei einer Deponie der Klasse I (ausschließlich nicht gefährliche Abfälle) von einem besonders hohen Gefährdungspotenzial auszugehen ist.

Ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer als Bemessungsgrundlage wird daher als ausreichend angesehen. Bei Starkregenereignissen, die über das erwartete Maß hinausgehen, kann das Niederschlagswasser durch zusätzlich beschaffte Rückhalteeinrichtungen kurzfristig zurückgehalten werden.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird ein höheres Überschwemmungsrisiko der Emscher befürchtet. Durch die Einleitung von schlecht geklärtem Sickerwasser aus der Deponie würden viele Schadstoffe in das Wasser eingeleitet werden, wodurch Schäden an Gärten und Häusern beträchtlich höher wären als bei einer Überschwemmung mit sauberem Wasser.*

*Es fehle weiterhin eine Betrachtung der klimatischen Änderungen im Betrachtungsraum und deren Auswirkungen auf die Emscher.*

Bewertung:

Die Überschwemmungswahrscheinlichkeit wird sich durch die Einleitung nicht erhöhen. Die Einleitungsmenge wird an die hydraulischen Anforderungen des Gewässers gemäß Nebenbestimmung 7.11.12 des Erlaubnisbescheides zur Einleitung von Abwasser des 3. Bauabschnittes der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken in die Emscher. angepasst, falls der Emscherumbau dies erforderlich macht. Die hydraulische Auslegung der Abwasseranlagen (Rückhalteeinrichtungen, Kanäle, Pumpen) wird in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt.

Das Abwasser wird in der Sickerwasserbehandlungsanlage dem Stand der Technik entsprechend behandelt. Das gewässerökologische Gutachten schließt eine durch die Einleitung verursachte Verschlechterung des Zustandes der Emscher aus. Die Einleitung verursacht also keine wesentliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration, in deren Folge Schäden an Privatgrundstücken in erheblichem Ausmaß zu besorgen wären.

Im Übrigen wird die Emscher derzeit durch die Emschergenossenschaft renaturiert und weitgehend in den natürlichen Zustand zurückversetzt, sodass der Flusslauf mehr Platz beansprucht und zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen wird. Regelungen zum Hochwasser der Emscher werden durch die Emschergenossenschaft und die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Gewässer getroffen und durch dieses Verfahren nicht relevant beeinflusst.

Die Auslegung der Deponiesickerwasserspeicherbehälter erfolgt nach den folgenden definierten Vorgaben. Als Bemessungsgrundlage wird das Hintergrundpapier zu Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV) mit Verweis auf das Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen

Ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer als Bemessungsgrundlage wird als ausreichend angesehen.

Bei Starkregenereignissen die über das erwartete Maß hinausgehen, kann das Sickerwasser durch die zusätzliche freie Speicherkapazität in der vorhandenen DESIBA-Ost mitbehandelt werden (Nebenbestimmung Nr. 7.11.17).

Die Niederschlagsdaten wurden mit der Software KOSTRA-DWD für den Anlagenstandort ermittelt. Dort sind alle Niederschlagsereignisse berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Einwender befürchten, vom Umbau der Emscher nicht zu profitieren und als Anlieger der Emscher im Bereich zwischen Deponie und Emschermündung weiter an einem Abwasserkanal zu wohnen, bedingt durch die Lage der Deponie und die Einleitung von schadstoffhaltigem Wasser.*

Bewertung:

Die Emscher wird mit Abschluss der Umbaumaßnahmen zur Renaturierung keine unbehandelten Abwässer mehr enthalten, jedoch weiterhin durch verschiedene Einleitungen aus dem kommunalen und industriellen Bereich nach Behandlung gemäß dem Stand der Technik beaufschlagt werden. Zur Überprüfung der Gewässerträglichkeit wurde für die hier erlaubte Einleitung ein Gutachten erstellt, wel-

ches zu dem Schluss kommt, dass die Einleitung einer Verbesserung der Gewässerqualität nicht entgegensteht. Die Emscher wird nach dem Umbau nicht mehr in einem Kanal verlaufen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Gewässerverträglichkeit der Einleitungen von der Deponie wurde mit dem Gutachten aufgezeigt. Ebenso entspricht die Einleitung dem Stand der Technik. Der naturnahe Mündungsbereich wird durch die Einleitung in seiner Funktion als Erholungsraum nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Abwässer von der Deponie werden über die Sickerwasseranlage gereinigt. Als Speichervolumen wird unter Berücksichtigung der geplanten Beschickung ein dreitägiges Regenereignis mit  $63 \text{ mm}^3/\text{d}$  (entspricht 5-jährigem Regenereignis) eingeplant. Aufgrund des Klimawandels sei die die Planung der Kapazität der Sickerwasseranlage völlig unzureichend.*

*Die Behauptung, es würde dann ja nur Regenwasser ohne Klärung in die Emscher eingeleitet, sei unzutreffend. Durch Starkregenfälle würden in erhöhtem Maße Schadstoffe aus der Deponie ausgewaschen.*

*In den Antragsunterlagen sei ausgeführt, dass bei Starkregenfällen das Sickerwasser unbehandelt in die Emscher gelangt, was zu Gesundheitsgefahren führe. Wie sind die Auswirkungen auf die Deponie, wenn die Emscher Hochwasser hat und ggf. überläuft? Werden dann toxische, wasserlösliche Stoffe ausgespült?*

Bewertung:

Die Auslegung der Deponiesickerwasserspeicherbehälter erfolgt nach definierten Vorgaben. Als Bemessungsgrundlage wurde das Hintergrundpapier zu Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV) mit Verweis auf das Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

Hiernach ist, wie auch in den Antragsunterlagen Ordner 8, Anlage 1 Seite 21 beschrieben, ein fünfjähriges Niederschlagsereignis von 72 h Dauer ohne Berücksichtigung der Menge des in der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage behandelten Sickerwassers als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

„Um die wasserwirtschaftlich erforderliche Gesamtsicherheit zu erreichen, ist das Speichervolumen des Sickerwasserbehälters für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer zu ermitteln.“ (Merkblatt 3.6/4 des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Seite 5, Nr.2.3.1)

Ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer als Bemessungsgrundlage wird daher als ausreichend angesehen.

Bei Starkregenereignissen, die über das erwartete Maß hinausgehen, kann das Sickerwasser durch die zusätzliche freie Speicherkapazität in der vorhandenen DESIBA-Ost mitbehandelt werden (Nebenbestimmung Nr. 7.11.17 der Einleiterlaubnis).

Die Niederschlagsdaten wurden mit der Software KOSTRA-DWD für den Anlagenstandort ermittelt. Dort sind alle aktuellen Niederschlagsereignisse berücksichtigt.

Das im Deponiekörper anfallende Niederschlagswasser wird in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt da es unter Anhang 51 der Abwasserverordnung fällt und es sich somit um Schmutzwasser handelt. Ausschließlich nicht verunreinigtes Niederschlagswasser wird ohne Klärung in die Emscher eingeleitet.

Die Überschwemmungswahrscheinlichkeit wird sich durch die Einleitung nicht erhöhen. Die Einleitungsmenge wird an die hydraulischen Anforderungen des Gewässers gemäß Nebenbestimmung 7.11.12 angepasst, falls der Emscherumbau dies erforderlich macht. Die hydraulische Auslegung der Abwasseranlagen (Rückhalteeinrichtungen, Kanäle, Pumpen) wird in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*In einer Ausarbeitung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) finde sich die Aussage: „Das Emschersystem befindet sich aktuell im Umbau, das Abwasser vieler, hier als Direkteinleiter aufgeführten Betriebe, wird einer kommunalen Kläranlage im Emschersystem zugeführt. Alle Direkteinleitungen in die Emscher durchlaufen noch zusätzlich die Flusskläranlage Emschermündung.“ Den Einwendern ist unerklärlich, dass eine neue Direkteinleitung genehmigt werden soll, die hinter der Flusskläranlage Emschermündung Wasser mit Schadstofffracht ohne eine Klärung nach dem Stand der Technik einleitet? Die Emschermündung wird seit Jahren in einen naturnahen Mündungsbereich umgebaut. Den Erfolg des Emscherumbaus sehen die Einwender durch eine Direkteinleitung von Sickerwasser der Deponie Wehofen-Nord in den durch die Flusskläranlage Emschermündung gereinigten Fluss gefährdet.*

Bewertung:

Das Zitat der Ausarbeitung des LANUV bezieht sich auf die Direkteinleiter, die vor der Flusskläranlage Emschermündung liegen. Selbstverständlich müssen alle Direkteinleitungen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Einhaltung des Standes der Technik sind die in Anhang 51 Teil C der AbwV festgelegten Grenzwerte maßgeblich. Deren Einhaltung wird durch die amtliche sowie durch die Selbstüberwachung überprüft. Die mit diesem Beschluss mitteilte Einleitung entspricht dem



Stand der Technik.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Gewässerverträglichkeit wurde mit dem Gutachten aufgezeigt. Ebenso entspricht die Einleitung dem Stand der Technik. Für die Einhaltung des Standes der Technik sind die in Anhang 51 Teil C der AbwV festgelegten Grenzwerte maßgeblich. Deren Einhaltung wird durch die amtliche sowie durch die Selbstüberwachung überprüft. Der naturnahe Mündungsbereich wird durch die Einleitung in seiner Funktion als Erholungsraum nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Antrag Nr. 41:

*Es wird beantragt, dass die Behörde die Aussage aus den Antragsunterlagen Seite 48 Nr. 7.1 „Die Einhaltung der Überwachungswerte des Anhangs 51 der Abwasserverordnung ist mit den vorgesehenen Abwasserbehandlungsverfahren möglich“ prüft.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

§ 7a Abs. 1 WHG verweist für die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen auf die Abwasserverordnung (AbwV). Anhang 51 Teil C AbwV definiert wiederum die Anforderungen für die Einleitungsstelle in das Gewässer. Diese Anforderungen werden im Erlaubnisbescheid festgelegt und sind bei der amtlichen Überwachung einzuhalten.

Außerdem gilt § 6 AbwV zur Regelung der Einhaltung der Anforderungen. Hiernach wären die Anforderungen bei einer einmaligen Grenzwertverletzung um weniger als 100% noch eingehalten, falls die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten.

Die Überwachungswerte ergeben sich auch den Erfahrungswerten des Sickerabwassers des 1. und 2. Bauabschnittes und werden mit der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage erzielt. Diese Werte liegen unterhalb der nach Anhang 51 Teil C der AbwV festgelegten Werte.

Da schon eine Einleitung von Deponiesickerwasser in die Emscher besteht, können die vorhandenen Überwachungswerte als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Durch die gesetzlichen Regelungen in der AbwV, besteht keine Veranlassung, das Wort möglich im Antrag zu ändern.

Einwendung:

*Die Antragsunterlagen seien hinsichtlich der Sickerwasserbehandlungsanlage/Entsorgung unvollständig. Die Abwasserbehandlung solle ausschließlich durch Eisen-3-chlorid Fällung mit anschließender Kalkmilch Neutralisation erfolgen. Es seien keine weiteren Klärungsverfahren nach- oder vorgeschaltet. Weitestgehende Reinigungen wären hier nur mit weiteren Reinigungsstufen, die physikalische Verfahren enthalten (z.B. Nanofiltration, Umkehrosmose) zu erwarten. Es bestehen Bedenken, dass durch die Einleitung des Deponie-Sickerwassers in die Emscher weitere gefährliche Stoffe in die Emscher, das Grundwasser und in den Rhein fließen.*

*Die beantragte Behandlungsanlage entspräche somit nicht dem Stand der Technik und verstoße gegen § 57 WHG. Es würde auch nicht ausreichend erläutert, was mit den anfallenden Produkten der Sickerwasserreinigung (z.B. Fällschlämme) geschähe und welche Menge Sickerwasser durch die Sickerwasserfassung anfallen, wieviel die Reinigung durchlaufen und wieviel Abwasser eingeleitet werden.*

Bewertung:

Hinsichtlich der Abwasserbehandlungsanlage sind die vorgelegten Antragsunterlagen vollständig. Das beantragte Behandlungsverfahren entspricht dem Stand der Technik und ist geeignet die Einhaltung der Voraussetzung für die Einleitung des behandelten Sickerwassers in die Emscher zu gewährleisten.

In § 7a Abs. 1 WHG ist geregelt: „Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik (S.d.T.) entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

Die Sickerwasserbehandlungsanlage muss nach § 60 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG dem S.d.T. entsprechen. Der S.d.T. ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen u.a. in das Wasser zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Für die Einhaltung des Standes der Technik sind die in Anhang 51 Teil C der AbwV festgelegten Grenzwerte maßgeblich, da es sich um Anforderungen an Abwasser handelt, welches aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen stammt. Deren

Einhaltung wird durch die amtliche Überwachung sowie durch die Selbstüberwachung überprüft.

Durch das Gewässerökologische Gutachten ist auch eine Immissionsbetrachtung gemäß OGewV erfolgt. Die im Gutachten angegebenen Erwartungswerte ergeben sich aus den Überwachungswerten des Sickerabwassers des 1. und 2. Bauabschnittes und werden mit der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage erzielt. Diese Erwartungswerte liegen unterhalb der nach Anhang 51 Teil C der AbwV festgelegten Werte.

Die bei der Abwasserbehandlung eingesetzten Fällungsmittel werden als Feststoffe aus der Behandlungsanlage entfernt und als Abfälle entsorgt.

Die zu erwartenden Sickerwassermengen und Einleitungsmengen werden in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert. Die zu erwartenden Mengen werden im Gutachten aufgegriffen. Die saisonalen Betrachtungen werden bei der Berechnung der Speichervolumina berücksichtigt.

Die Niederschlagsdaten wurden mit der Software KOSTRA-DWD für den Anlagenstandort ermittelt. Dort sind alle relevanten Niederschlagsereignisse berücksichtigt

Zur Kontrolle der Einleitungsmengen wird eine Mengennesseinrichtung installiert.

Eine Beeinträchtigung der Emscher, des Grundwassers und des Rhein ist nicht erwarten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Antrag Nr. 44:

*Es wird beantragt, ein Sachverständigengutachten zu der „besten verfügbaren Technik“ (BVT) der Abwasserreinigung einzuholen.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Zu Deponiesickerwasser ist bisher kein BVT-Merkblatt bzw. BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

In § 7a Abs. 1 WHG ist geregelt: „Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen

fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.“

Für die Einhaltung des Standes der Technik sind die in Anhang 51 der AbwV festgelegten Grenzwerte maßgeblich. Deren Einhaltung wird durch die amtliche sowie durch die Selbstüberwachung überprüft.

Einwendung:

*Die Einwender beanstanden, dass kein Gutachten zur bestverfügbaren Technologie der Abwasserreinigung ist vorgelegt worden sei, wie vom Anwalt der Einwender im Erörterungstermin gefordert.*

Bewertung:

Es wird auf die Entscheidung zu Antrag Nr. 44 verwiesen.

Einwendung:

*Die Vorhabenträgerin habe bisher die nach § 3 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung geforderten Unterlagen nicht vorgelegt. Die Einwender verweisen auf § 4 Satz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und fordern eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend §10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den §§ 9, 10, 14-19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.*

Bewertung:

Die Abwasserbehandlungsanlage fällt nicht unter die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV. Mit § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG i. V. m. § 1 IZÜV wird klargestellt, dass eine Abwasserbehandlungsanlage nur dann unter den Anwendungsbereich der IZÜV fällt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt. Die Abwasserbehandlungsanlage wurde im Planfeststellungsverfahren mitbeantragt, daher ist diese Genehmigung im Planfeststellungsbeschluss der Deponie einkonzentriert. Die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren wurden eingehalten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Antrag Nr. 45 und Nr. 46

*Es wird beantragt, eine Extrapolation für den Emscherumbau im Jahr 2018 in den Erlaubnisantrag zu integrieren.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 13 WHG sind Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Außerdem kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die „der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen, zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind“ (§ 13 Abs. 2 WHG).

Momentan ist eine genaue Entwicklungsprognose für den Zustand der Emscher durch deren Umbau nicht vorhersagbar, daher ist in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine erneute Bewertung der Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer mit Abschluss des Umbaus notwendig. Wie in § 13 WHG beschrieben, kann die Behörde diese Bewertung als Nebenbestimmung in die Erlaubnis integrieren.

Einwendung:

*Es sei der Verdacht zu prüfen, ob die Behörden bereits in der Vergangenheit die Qualität der Einleitungen in die Emscher mangelhaft überprüft hätten. Über die Ermittlung der Abwassermenge die Häufigkeit und die Durchführung von Probennahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung habe TKSE eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht. Laut ELWAS-WEB fanden nur 4 Untersuchungen gemäß § 94 LWG NRW in den letzten 3 Jahren statt. Die Messung vom 16.1.2017 weise zum Teil eine erhebliche Überschreitung der Schadstoffwerte für bestimmte Stoffe gegenüber dem Genehmigungsbescheid auf, z.B. für Arsen, Zink und gemäß dem Test über die Giftwirkung von Abwasser auf Fischeier (DIN EN ISO 15088).*

Bewertung:

Das LANUV führt die Untersuchungen nach einem festgelegten Überwachungsprogramm durch, es handelt sich bei der Abwasserbehandlungsanlage um eine Chargenanlage, daher kann es vorkommen, dass nicht an jedem Überwachungstag auch eine Probe entnommen werden kann.

Die in ELWAS-WEB veröffentlichten Messergebnisse der amtlichen Überwachung durch das LANUV in der Analyse vom 16.01.2017 weisen keine Überschreitung der Überwachungswerte aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.01.2007 in der Fassung des 5. Änderungsbescheides vom 06.02.2013 auf. Die Überwachungswerte für Arsen (keine Überschreitung) und Zink (<20 µg/l) werden eingehalten. Der Wert für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern liegt mit 6 über dem Be-

scheidwert von 2. Allerdings gilt dieser Wert auch als eingehalten, wenn die Überschreitung auf dem Gehalt an Sulfat und Chlorid beruht. In dieser Probe wurden die Parameter Sulfat und Chlorid jedoch nicht bestimmt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Einwender sind gegen eine Belastung der Emscher durch die Einleitung von Abwasser aus der SiWA und ungeklärtem Wasser aus der Deponie, welches auch mit Feinstaub belastet sei und die damit einhergehende Nichtnaturierung der Emscher im Bereich der Deponie. Befürchtet werden Geruchsbelästigungen und Belastungen für die Trinkwassergewinnung am Rhein.*

Bewertung:

Es wird kein ungeklärtes Deponiesickerwasser in die Emscher eingeleitet. Das mit Abfällen in Kontakt kommende Wasser wird vollumfänglich in die Sickerwasseraufbereitungsanlage geleitet und dort nach dem Stand der Technik gereinigt. Das auf dem Betriebshof anfallende Sanitärabwasser wird ebenfalls gemäß dem Stand der Technik in einer Kleinkläranlage gereinigt. Die Geruchsbelästigung der Emscher vor der Kläranlage Emschermündung resultieren hauptsächlich aus ungeklärtem Sanitärabwasser, die Deponie ist und war hier nicht Verursacher. Der Hauptbestandteil der Einleitung macht jedoch das Deponiesickerwasser aus, welches geringfügig mit anorganischen Stoffen beaufschlagt ist, die nicht zu einer Geruchsbelästigung führen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 5.2.1.4 Natur und Landschaft

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird eine methodisch fehler- und lückenhafte Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Lebensräume geschützter Tierarten gerügt. So weise der Gutachter 46 Vogelarten nach, in der abschließenden Beurteilung stelle er jedoch nur 36 Vogelarten dar. Darüber hinaus würden auch Amphibienarten, Reptilien und Fledermäuse festgestellt. Die vom Gutachter empfohlenen Kompensationsmaßnahmen sind insbesondere für die vom Aussterben bedrohten Tierarten unzureichend, weil sie erst nach Beendigung der Ablagerungsphase in 30 Jahren erfolgen sollen.*

Bewertung:

Die Unterlagen, insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan „Deponie

Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der Landschaft planen+bauen NRW GmbH in der Fassung vom 28.05.2014 sowie die Artenschutzprüfung „Deponie Wehofen-Nord, Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt“ der Landschaft planen+bauen NRW GmbH vom 25.06.2012 sind plausibel und nachvollziehbar und waren damit für eine Prüfung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Belange des Artenschutzes hinreichend geeignet.

Im LPB ist Folgendes beschrieben:

"Insgesamt konnten 46 verschiedene Vogelarten, darunter 35 Brutvogelarten und 11 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler), festgestellt werden."

In der zusammenfassenden Beurteilung heißt es:

"Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gesamtartenbestand des UG mit 35 nachgewiesenen Brutvogelarten (darunter 5 sogenannte planungsrelevante Arten), 11 Gastvogelarten (darunter 9 sogenannte planungsrelevante Arten), dem Vorkommen der Kreuzkröte sowie der Mauereidechse und bisher 5 sicher bestimmten Fledermausarten als reichhaltig bezeichnet werden kann."

Im Artenschutzbeitrag wurden alle planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (72 Vogelarten) einschl. der im Zuge der faunistischen Kartierungen neu erfassten wertgebenden Arten betrachtet.

Die Aussage, dass in der abschließenden Beurteilung nur 36 Arten dargestellt wurden, ist daher nicht nachvollziehbar.

Auch die Behauptungen der Einwender bzgl. der zusammenfassenden Darstellung entsprechen nicht dem Gutachten.

Der Bereich der Bodenbörse sowie die umgebenden Gehölze sind für einzelne Arten relevant.

Die baubedingten Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter sind als nicht erheblich einzustufen. Hinsichtlich dem Schutzgut Klima und Lufthygiene sind keine anlagebedingt erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen sind teilweise Beeinträchtigungen feststellbar, die jedoch die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigen.

Die im LPB beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der in den Antragsunterlagen – insbesondere im Artenschutzfachbeitrag - aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, Begleitung der Baumaßnahmen durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung und Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben zu besorgenden bzw. tatsächlich ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft größtmöglich reduziert bzw. wirkungsvoll kompensiert werden.

Wie im LPB beschrieben, werden bereits vor und während der Baumaßnahme Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen durchgeführt. Auch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Eintritt der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen. Gleiches gilt auch für die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen.

Einzig die Ersatzmaßnahmen auf der Deponie selber können erst mit der Rekultivierung umgesetzt werden. Dies betrifft in erster Linie Maßnahmen für den Steinschmätzer und die Mauereidechse. Hinsichtlich der überwiegend am westlichen Böschungsfuß der bestehenden Deponie (1. BA) vorkommenden Mauereidechsen ist zu berücksichtigen, dass mit der sukzessiven Bauweise der Basisabdichtung jeweils nur Teillebensräume in Anspruch genommen werden. Erst voraussichtlich im Jahr 2024 ist mit einer vollständigen Überbauung des Böschungsbereiches zu rechnen. Eine Umsetzung der Tiere in bis dahin fertig gestellte Maßnahmeflächen auf dem 1. BA wird vor dem Hintergrund der geschätzten Populationsdichte zur Sicherung des Erhalts der lokalen Population als ausreichend erachtet (vgl. Artenschutzgutachten). Hinsichtlich der Eignung des Deponiegeländes als potenzielles Brutrevier für den Steinschmätzer soll mit den geplanten Maßnahmen eine Optimierung der Bestandssituation vorgenommen werden, um eine Ansiedlung der Art als Brutvogel zu fördern. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen besteht nicht (vgl. Artenschutzgutachten). Die Umsetzung ist im Gesamtkontext mit der Rekultivierungsplanung des 1. und 2. BA zu sehen, wo bereits mit der Umsetzung begonnen werden könnte.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### Einwendung:

*Seitens der Einwender wird der Standort der Deponie für ungeeignet gehalten. Die Deponie rücke durch die Errichtung des neuen Bauabschnittes bis auf 150 Meter an die vorhandene Wohnbebauung heran und beeinträchtige damit die Lebensqualität der Anwohner. Die Umgebung sowie das Landschaftsbild würden durch einen Deponiekörper mit einer Höhe von 52 Metern optisch beeinträchtigt. Bei der Wahl des Standortes sei unter anderem ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z.B. Wohnbebauungen oder Erholungsgebieten zu berücksichtigen. Dies sei bei dieser Maßnahme nicht der Fall.*

*Die Wege entlang des Emscher Deichs sowie ein in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie (weniger als 100 Meter Entfernung) liegender Sportplatz werden von den Bewohnern des Averbruch genutzt. Durch die geplante Deponie würde die Schadstoffbelastung höher. Der Erholungswert sinke auch durch den Anblick der 50 Meter hohen Deponie.*



Bewertung:

Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d.h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten kann, ist anhand der prägenden Bestandteile der Landschaftsoberfläche, wie dem Reliefverlauf, Oberflächengewässer und Vegetationsbestände zum Zeitpunkt des Eingriffs, also unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes mit ggf. vorhandenen Vorbelastungen, zu bewerten. Dabei ist auf einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise als gestört empfinden muss (BVerwG, NuR 2004, 366, 372; NuR 1991, 124, 127). Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff als Fremdkörper in der Landschaft erscheint und daher negativ prägenden Einfluss hat (VGH Mannheim, NuR 1983, 276).

Wie bereits zum Schutzgut Landschaft beschrieben, ist das ursprüngliche Erscheinungsbild der Averbuchniederung heute infolge des starken Wandels überprägt. Im Umfeld des Averbuchs äußert sich dies über die Deponie bzw. die Halden, den technisch wirkenden Emscherlauf sowie über die Erschließung mit Verkehrswegen.

Der Deponieabschnitt 3. BA wird ein Bestandteil der bereits bestehenden Deponie und der Bergehalden sein, es ergibt sich keine nennenswerte Veränderung des Landschaftseindrucks.

Der Aufenthalt in der Nähe der Deponie wird aufgrund der Einhaltung aller umweltrechtlichen Anforderungen nach wie vor möglich sein. Das bisherige Nebeneinander von Deponie und Halden sowie der Nutzung der Umgebung zu Zwecken der Freizeitgestaltung und Erholung wird weiter möglich sein.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Durch das Näherrücken der Deponie und die gleichzeitige beträchtliche Erhöhung der geplanten Deponie auf 80 m über N.N. (bisherige Deponie hat 50 m über N.N.) befürchteten die Einwender einen Schattenwurf bei Sonnenstand aus dem Süden auf den Ortsteil Dinslaken-Averbuch. Dies mindere die Lebensqualität stark*

Bewertung:

Die in der Einwendung getroffenen Annahmen sind nicht korrekt. Der Abfallkörper der bestehenden Deponie Wehofen-Nord hat eine genehmigte Endhöhe von 81 m üNN. Das entspricht einer Höhe von ca. 50 m gegenüber dem umgebenden Ge-

lände (Niveau der Leitstraße ca. 31m üNN). Diese Höhe wird auch der Erweiterungsabschnitt nicht überschreiten.

Die Verlängerung des bestehenden Deponiekörpers nach Nordwesten durch den DA 3. BA wird zu einer Verlagerung des Schattenwurfs führen. Von der Vorhabensträgerin wurde dazu eine schriftliche Ergänzung eingereicht. Für die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter wurden für die Ortslage Averbruch gemäß DIN-Norm 5034 die bewertungsrelevanten Tage 17. Januar sowie 21. März betrachtet.

Wie der Berechnung für den 17. Januar zu entnehmen ist, wird der Schatten des DA 3. BA um 9:00 Uhr Ortszeit die Wohnbauflächen des Averbruchs nicht erreichen. Die Tageslänge für Duisburg wird für den 17. Januar mit 8:25 Stunden angegeben und ergibt sich aus Sonnenaufgang um 8:30 Uhr und Sonnenuntergang um 16:55 Uhr. D.h. der Betrachtungszeitpunkt 9:00 Uhr ist als pessimaler Fall zu verstehen, weil der Schattenwurf 30 Minuten nach Sonnenaufgang aufgrund des sodann noch niedrigen Sonnenstands vergleichsweise umfangreich ist. Bereits um 11:00 Uhr hat die Sonne einen Stand erreicht, welcher den Schattenwurf derart verkürzt, dass ausschließlich die Deponieböschungen beschattet werden. Flächen jenseits des ThyssenKrupp-Betriebsgeländes sind also bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr betroffen.

Im Jahresverlauf nehmen die Schattenlängen rasch ab. Gemäß Berechnung für den 21. März (Tag- und Nachtgleiche) beschränken sich die Schattenwürfe der Deponie sowohl um 9:00 Uhr also auch um 11:00 Uhr auf dessen Böschungen.

In der Gesamtschau der Berechnungs-Ergebnisse in Kombination mit den Tageslängen ist zu konstatieren, dass das Vorhaben die Besonnung von Wohnbauflächen nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Stadtteils Averbruch und eine Minderung der Lebensqualität durch das Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Ein Einwender trägt vor, er frage sich, wo das Gesamtkonzept für die Planung „unserer Umgebung“ bleibe: In unmittelbare Nähe zur Deponie gebe es durch die Renaturierungsmaßnahme in Kürze eine Auenlandschaft. Der Radweg werde rund um Emscher und Deponie ausgebaut. So entstehe dort ein Erholungsgebiet für Ausflügler und Anwohner. Von den Gutachtern werde bei der Einschätzung des Wohngebietes die Qualität heruntergespielt. Bei dieser Betrachtung seien vorhandene Belastungen durch die bestehende Deponie und dem Straßenverkehr vorrangig in den Blick genommen.*

*Ferner wird vorgetragen, dass der Averbruch in Dinslaken als bevorzugte Wohnlage mit entsprechenden Grundstückspreisen gelte. Im Zuge der Einwendung wird die Frage aufgeworfen, ob der Averbruch Naherholungsgebiet, attraktives Wohngebiet oder zu erweiternder Deponiestandort sei?*

Bewertung:

Die Fläche des beantragten Vorhabens ist grundsätzlich als Deponiestandort im Regionalplan ausgewiesen. Das Gesamtkonzept Deponie sowie die Nutzung dieser Fläche wurde somit bereits im Vorfeld dieses Verfahrens im Planungsrecht betrachtet und festgesetzt.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.2.2. Deponietechnik, Deponiebetrieb, Deponieüberwachung

Einwendung:

*Die Einwender bemängeln die Berechnung der Sicherheitsleistung der Vorhabens-trägerin. In der Berechnung sei nicht berücksichtigt worden, dass eine geotechnische Barriere nicht vorliege und das Risiko einer Insolvenz der Vorhabenträgerin nicht abgedeckt wäre.*

Bewertung:

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV setzt die zuständige Behörde Art und Umfang der Sicherheit fest. Dementsprechend wird auf Teil 3 II Nr. 3.3.5 verwiesen.

Eine Sicherheitsleistung für eine geotechnische Barriere ist nicht erforderlich. Die Investition für eine geotechnische Barriere ist die Voraussetzung für die Ablagerung von Abfällen. Die Sicherheitsleistung ist jedoch nur für die Investitionen zu leisten, die erforderlich werden, um eine erfolgte Ablagerung zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu sichern. Im Übrigen wird eine eventuelle Insolvenz der Vorhabensträgerin durch die mit Bescheid festgesetzte Sicherheitsleistung entsprechend § 18 DepV abgedeckt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Es gäbe keinen ausreichenden Nachweis für eine dauerhafte, funktionsfähige geotechnische Barriere. Es gäbe keine Aussage, wie sichergestellt werden würde,*

*dass diese auch dauerhaft sicher sei und funktioniere. Keine Darstellung, wie Fehlbildungen und Störfälle identifiziert und behoben werden könnten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abfallschüttung auf einer Altdeponie erfolgen sollte.*

Bewertung:

Die DepV regelt die Anforderungen an eine geotechnische Barriere. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Antrag erfüllt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass auch der Stand der Technik erfüllt wird. Bezüglich der Untergrundverhältnisse am Standort wurden dem Antrag Bodengutachten beigelegt. Darüber hinaus wurde ein Verformungsnachweis sowie eine Setzungsberechnung für das Basisabdichtungssystem erstellt. Diese betrachten die maximal Möglichen im Vergleich zu den zulässigen Verformungsgrößen aller Abdichtungskomponenten. Zusammenfassend zeigen die Berechnungen, dass die zu erwartenden Verformungen aus der Zusammendrückung des Baugrundes (Setzungen) zu keiner negativen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Abdichtungskomponenten an der Deponiebasis führen werden. Entsprechende bodenmechanische Nachweise sind auch im Rahmen der Bauausführung noch einmal zu erbringen. Die Kontrolle der Sicherungseinrichtungen der Deponie, zu denen auch das Basisabdichtungssystem inklusive der geotechnischen Barriere gehören, wird in Anhang 5 DepV geregelt. Das in Nummer 3.2 aufgelistete Mess- und Kontrollprogramm wird auch in Bezug auf den DA 3. BA umgesetzt. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Grundwasserbeobachtung entsprechend § 12 DepV mit diesem Bescheid Auslöseschwellen festgelegt und von der Deponiebetreiberin ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, mit dem die Maßnahmen zu beschreiben sind, die bei Überschreitung der Auslöseschwellen durchgeführt werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die bisher nicht eindeutig geklärte Oberflächenabdichtung, führe zu einer Verschlechterung des Grundwassers.*

Bewertung:

Die DepV regelt die Anforderungen an eine Oberflächenabdichtung. Diese Anforderungen sind auch im vorliegenden Fall zu erfüllen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Stand der Technik erfüllt wird und eine diesbezügliche Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Es fehle eine Worst-Case-Berechnung zu möglichen chemischen Reaktionen der abgelagerten Abfälle. Es fehle eine Beschreibung der chemischen Reaktion der einzulagernden Abfallarten und Vermischung mit Wasser.*

Bewertung:

Eine solche Betrachtung wird von den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen nicht vorgegeben. Die DepV enthält jedoch in § 7 zu diesem Themenfeld Vorgaben dazu, welche Abfälle nicht abgelagert werden dürfen. Darüber hinaus enthält Anhang 3 DepV die von den abzulagernden Abfällen einzuhaltenden Zuordnungskriterien. Diese Anforderungen werden von den abzulagernden Abfällen eingehalten. Zudem werden in den Deponieabschnitten 1. und 2. BA seit vielen Jahren die gleichen Abfälle abgelagert, ohne dass chemische Reaktionen bekannt sind,

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Belastung des Deponiekörpers auf den Untergrund sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das Vorhaben läge in einem Bergbaugebiet, wo es durch Stolleneinbrüche etc. immer wieder zu geologischen Verwerfungen komme. Die Belastungen durch die Bergwerke Hamborn, Lohberg und Walsum seien nicht die Einzigen dieser Art. In unmittelbarer Nähe (südlich der Halde Wehofen-West) förderte zwischen 1913 und 1933 das Bergwerk Wehofen. Bei einer Luftlinie von weniger als 1000 Meter könnten geologische Verwerfungen ebenso wenig ausgeschlossen werden, wie von der Masse des Betriebskörpers insgesamt. Belastungen dieser 12 Millionen Tonnen auf den Untergrund seien nicht untersucht und in der Planung berücksichtigt worden.*

Bewertung:

Wie im Antrag, Ordner 5, Kapitel 3.2.8 beschrieben, liegt die Deponie in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit großräumig Steinkohle abgebaut wurde. Diese Abbautätigkeiten finden jedoch seit mehr als 10 Jahren nicht mehr statt. Darüber hinaus wird erläutert, dass nach Angaben der DSK zukünftig kein weiterer Abbau geplant ist und dass bergbauliche Auswirkungen spätestens 5 Jahre nach Ende der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen sind. Dies wurde von der im Verfahren beteiligten RAG bestätigt. Seitens der RAG wurde sogar in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bereits 1971 der letzte auf den Planungsbereich einwirkende Abbau stattgefunden hat. Es ist also davon auszugehen, dass nicht mit bergbaulichem Einfluss zu rechnen ist.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*In der Mengenaufstellung im Ordner 1 wurden 1000 to asbesthaltige Baustoffe (AW 170605) aufgeführt, wobei die Begründung der Notwendigkeit der Deponieerweiterung eine Ablagerung asbesthaltiger Baustoffe oder Dämmmaterialien ausschlieÙe. Hier entstehe ein Widerspruch bzw. eine terminologische Uneindeutigkeit könne unterstellt werden. Die Ablagerung von asbesthaltigen Stoffen jedweder Art unter den im Antrag geschilderten Einlagerungsbedingungen müsse an jeder Stelle der zugehörigen Dokumente ausgeschlossen werden, um eine eindeutige Antragsituation herzustellen.*

Bewertung:

Die Ablagerung von Asbestabfällen ist auf Deponien der Klasse I entsprechend § 6 Abs. 3 DepV zulässig. Wie in Ordner 1, Fach 6 des Antrages erläutert, ist, die Ablagerung von Asbestabfällen mit dem Abfallschlüssel 17 06 05\* für den DA 3. BA gar nicht beantragt. Dies ergibt sich auch aus der Liste der beantragten Abfälle in Ordner 1 des Antrags.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

5.2.3. Tunneloption

Einwendung:

*Die Einwender befürchteten Gesundheitsgefahren, weil die ggfls. zu realisierende Tunnellösung technisch hoch riskant und nicht beherrschbar sei. Die hier zu erwartenden Unsicherheiten seien zu groß, Erfahrungen mit Tunnelbohrungen durch Deponiekörper gebe es nicht. Unbeherrschbare Gefahren für Luft und Grundwasser seien daher nicht zu vermeiden. Die Tunnelbohrung gefährde die komplette Umweltabsicherung der Deponie. Vorkehrungen gegen diese Gefahren seien in keiner Weise beschrieben. Die vorliegenden Machbarkeitsstudien gingen vielmehr von der Hypothese aus, dass durch „normales“ Erdreich gebohrt würde, berücksichtigten aber in keiner Weise die Tatsache, dass hier durch einen Deponiekörper mit hochgiftigen Abfällen gebohrt werden müsse. Im Übrigen fehle eine Betrachtung der technischen Auswirkungen einer Deponie, der Betriebsbedingungen einer Deponie und der umweltrelevanten Auswirkungen eines Deponiekörpers in der Machbarkeitsstudie.*

*Zudem widerspreche es allen Regelwerken zur fachgerechten Errichtung und des Betriebes einer Abfalldeponie, einen Deponiekörper nachträglich durch ein Tunnelbauwerk zu unterfahren. Aus gutem Grund schlieÙe die technische Anleitungen der Abfallwirtschaft die Errichtung eines solchen Bauwerks in oder unter einer vor-*

*handenen Deponie aus. Denn ein solches Deponiebauwerk garantierte keine sichere Abschirmung gegenüber der Aufstandsfläche und damit keinen hinreichenden Schutz der Reinheit des Bodens und des Grundwassers.*

*Außerdem sei nicht berücksichtigt worden, dass im Fall der Reaktivierung der Bahnlinie auch schnell und zeitlich weit vor der Verfüllung und dem Abschluss der Deponie gebohrt werden müsse. Die zeitliche Annahme, dass ein Tunnel frühestens innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Deponieverfüllung zu bauen wäre, sei schon vom Ansatz her unrealistisch. Auf jeden Fall sei von einem Tunnelvortrieb bei laufendem Deponiebetrieb und erst teilweise Verfüllungsgrad der Deponie auszugehen, was ebenfalls in keiner Weise in den Gutachten berücksichtigt werde. Ausführungen dazu, wie mit den Gefahren durch den hochgiftigen Aushub (Bohrreste aus giftigen Abfällen) bei den Bauarbeiten umzugehen ist, seien nicht ersichtlich.*

*Die Anwohner sehen die Handlungsfähigkeit des RVR und anderer zuständiger Nahverkehrsträger als gefährdet an. Es bestehe die Gefahr, dass in der Region eine sinnvolle ÖPNV-Bedienung durch die Genehmigung der Deponie in der vorliegenden Form verhindert würde. Eine ausreichende Sicherung der Trasse sei nicht gegeben.*

#### Bewertung:

tkSE hat mit den nachrichtlich vorgelegten Unterlagen

- Erläuterungen zur Regionalplanung - Schiene
- Stellungnahme Regionalverband Ruhr (RVR) vom 07.03.2013
- BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH: Approximativbewertung zu Chancen und Dauer einer Reaktivierung der ehemaligen Zechenbahn Lohberg
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und ThyssenKrupp Steel Europe AG (TKSE)
- ELE Essen: Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn – Geotechnische und deponietechnische Belange
- Büro Dr. Spang, Witten: Machbarkeitsstudie für einen Tunnel zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn – Statische Vorbemessung und Kostenermittlung gemäß den eisenbahntechnischen Regelwerken
- Stellungnahme Regionalverband Ruhr (RVR) vom 29.10.2013

weder eine Planung für die Reaktivierung der Bahntrasse, noch eine Planung für den Bau und Betrieb eines Tunnels eingereicht. Vielmehr hat tkse nachgewiesen, dass die technische Machbarkeit eines Tunnels durch die Deponie sowohl unter deponietechnischen als auch tunnelbautechnischen Gesichtspunkten gegeben ist. Eine möglicherweise notwendige Genehmigung eines Tunnels bleibt einem separat zu führenden Verfahren vorbehalten.

Im Anhörungsverfahren wurden die o. g. Unterlagen u. a. vom LANUV NRW, dem Geologischen Dienst NRW und der Landeseisenbahnverwaltung NRW geprüft. Das LANUV NRW erklärte, dass die Machbarkeitsstudie für den Bau eines Tunnelbauwerks keine grundsätzlichen Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Bauwerks mit den deponierechtlichen Anforderungen erkennen lässt. Der Geologische Dienst NRW kam zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Machbarkeitsstudien belegen, dass der Bau einer Tunnelröhre zur Reaktivierung der Bahntrasse der ehemaligen Lohbergbahn grundsätzlich möglich sei. Auch seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW wurde bestätigt, dass die Wiederherstellung der Trasse in Form eines 550 m langen Tunnelbauwerks durch die Machbarkeitsstudie und technische Gutachten belegt wurde und die Kernaussage der technischen Machbarkeit des Tunnelbauwerks geteilt werde. Eine detaillierte Prüfung sei aber erst bei einer konkreten Antragstellung der Tunnelreaktivierung auf Grundlage der dann gültigen technischen Regelwerke möglich.

Die in dem Gutachten der ELE Essen vom 02.06.2014 zur Machbarkeit eines Tunnels auf der Basis des Gutachtens Dr. Spang vom 04.06.2014 gemachten Vorgaben z. B. auf Seite 10 ff. für die Beschickung der Deponie im Bereich der eventuellen Tunnelröhre werden ebenso wie die diesbezüglich insbesondere vom Geologischen Dienst geforderten Detailnachweise als Nebenbestimmungen in dem Beschluss verpflichtend vorgegeben.

Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des RVR in Bezug auf die Nahverkehrsplanung ist nicht erkennbar. Seitens des RVR wurde bestätigt, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang stehe. Der zwischen tkSE und dem RVR geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag gewährleistet im Bedarfsfall gemäß den regionalplanerischen Vorgaben eine Reaktivierung der Schienentrasse.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 5.2.4. Verlagerung des Betriebshofs, Verkehrsbelastung

##### Einwendung:

*Die Verlagerung des Betriebshofs würde sich negativ auf den Verkehr auswirken. Es fehle eine Berechnung der Entwicklung der Verkehrsströme, wenn die 200 LKW auf der Leitstraße warten, bzw. da die mehrfach erforderlichen Querungen der Leitstraße erforderlich sei bestehe Rückstaugefahr. Die Leistungsfähigkeit der Leitstraße würde eingeschränkt, ein Straßenausbau sei nicht vorgesehen. Daher wird auch geltend gemacht, dass im Hinblick auf Vermietung, Verpachtung, Nutzungs-*



*überlassung, Verkauf etc. einer Zufahrt (von und zur Leitstraße/A59) und des darüber erschlossenen Immobilienbesitzes aufgrund des im Planfeststellungsantrag nicht vorgesehenen Leitstraßenausbaus zu einem späteren Zeitpunkt Nachteile in erheblichem, heute noch nicht zu beziffernden wirtschaftlichen Umfang entstehen könnten.*

Bewertung:

Eine Behinderung des fließenden Verkehrs durch den Deponiebetrieb in der Leitstraße und im weiteren Umfeld ist nicht zu erwarten. Die Vorhabensträgerin gibt das zukünftige LKW-Verkehrsaufkommen mit 200 Fahrzeugen/Tag an, was dem jetzigen Stand entspricht. Allerdings soll die neue Deponiezufahrt keine eigene Linksabbiegespur mehr von der Leitstraße erhalten. Die Leistungsfähigkeit der Straße ohne Linksabbiegespur wird vermutlich mindestens ausreichend sein. Der Begegnungsfall linksabbiegender LKW/entgegenkommender geradeausfahrender PKW, der dem LKW einen längeren Halt mit dahinter sich aufstauenden Fahrzeugen abverlangt, wird auf Grund des sehr geringen Verkehrsaufkommens auf der Leitstraße gegen Null gehen. Um eine Behinderung des fließenden Verkehrs in der Leitstraße durch den Anlieferverkehr auszuschließen, fordert die Stadt Dinslaken (als für die Leitstraße zuständige Behörde) von der Vorhabensträgerin einen Leistungsnachweis nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßen“. Diese Forderung der Stadt Dinslaken ist plausibel und sachgerecht und hat über die Nebenbestimmungen Eingang in diesen Beschluss gefunden. Sollte sich die Verkehrsqualität wider Erwarten verschlechtern, so hat die Vorhabensträgerin nachträglich eine Linksabbiegespur zu errichten.

Da keine Behinderung des fließenden Verkehrs zu erwarten ist, sind im Hinblick auf Vermietung, Verpachtung, Nutzungsüberlassung, Verkauf etc. einer Zufahrt (von und zur Leitstraße/A59) und des darüber erschlossenen Immobilienbesitzes keine Nachteile in erheblichem, heute noch nicht zu beziffernden wirtschaftlichen Umfang zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Belang ist als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

Einwendung:

*Seitens der Einwender wird erwartet, dass sich die Verlagerung des Betriebshofs negativ auf die Gesundheit auswirken wird. Es entstünden erheblich mehr Gesundheitsgefahren durch Staub, Geruch und Lärm.*

Bewertung:

Durch die Verlagerung des Betriebshofs sind Gesundheitsgefährdungen nicht zu

befürchten. Der Gesundheitsschutz der Anwohner wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Werte der TA Lärm und der TA Luft gewährleistet. Die Lärmbelastung liegt unterhalb der in der TA Lärm definierten Obergrenzen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Auf dem Standort des neuen Betriebshofes sei eine Ausgleichsflächenbaulast ausgewiesen. Die Fläche sei vor einiger Zeit bepflanzt worden und diene als Sichtschutz für die Bürger. Für die Verlagerung des Betriebshofes müsste die entsprechende Baulast aufgehoben werden. Die Einwender möchten nicht, dass die Baulast aufgehoben wird, sondern wollen, dass das Biotop im Interesse der Bürger erhalten bleibe.*

Bewertung:

Eine Baulast ist im Bauordnungsrecht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung eines Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde, bestimmte das Grundstück betreffende Dinge zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Ziel der Eintragung einer Baulast ist die Sicherung eines öffentlichen Zwecks durch die Belastung eines Grundstücks. Das hier betroffene Grundstück steht im Eigentum der Vorhabens-trägerin und wurde mit einer Baulast mit dem Inhalt belastet, dass auf dem betroffenen Grundstück Wald aufzuforsten war. Diese Aufforstung wurde umgesetzt. Der Zweck der Baulast besteht nicht in einem Sichtschutz. Soweit die Vorhabens-trägerin den Zweck ersatzweise an einer anderen Stelle ebenso erfüllen kann besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Löschung der Baulast zu beantragen.

Der Aspekt, dass der Wald nunmehr nicht mehr als Sichtschutz dient, ist in der Gesamtabwägung berücksichtigt worden; der Nachteil ist von geringem Gewicht.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 5.2.5. Rechtslage und Verfahrensfragen

Einwendung:

*Ein Einwender wendet sich gegen die Ausweisung von Ausgleichsflächen im Bereich Südstraße bzw. Ecke Süd-/Schlossstraße. Betroffen von der Planung seien Flächen, auf denen er im Wechsel Erdbeeren anbaue. Durch den Verlust dieser Flächen durch Ausgleichspflanzungen würde ihm seine Existenzgrundlage genommen.*

*Der Einwender bittet um Erhaltung der schönen Landschaft, der kleinen Felder mit*

*Hecken und Bäumen in diesem Bereich und damit auch um Erhaltung der Existenzgrundlagen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb.*

Bewertung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde mit dem geänderten Planfeststellungsantrag vom 10.06.2014 (LBP: Stand 28.05.2014) neu eingereicht. Die in der Antragsversion von 2012 vorgesehenen Ausgleichsflächen an der Süd- bzw. Schlossstraße wurden vom Umfang her erheblich reduziert und werden an anderer Stelle umgesetzt. Für mindestens drei Flächen nördlich der Schlossstraße, die der Einwender von der Vorhabensträgerin gepachtet hat, sind die geplanten Aufforstungen entfallen.

Ergebnis: Der Einwendung konnte teilweise entsprochen werden.

Der Belang ist als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht Teil der Gesamtabwägung geworden.

Einwendung:

*Es wurde eingewandt, die Umweltverträglichkeitsstudie sei unwirksam und das Verfahren hätte nicht dem UVPG entsprochen.*

Bewertung:

Diesen Einwendungen kann nicht gefolgt werden. Die UVS steht mit den einschlägigen Regelungen in Einklang. Sie wird den Anforderungen des UVPG gerecht und enthält eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Deponievorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Zudem wurden nach § 7 UVPG die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wurde, in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 3 VwVfG unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Ebenfalls wurde nach § 9 UVPG die Öffentlichkeit beteiligt, wobei das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 VwVfG, mithin den für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Vorschriften, entsprach.

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird diesen Vorgaben in formeller wie materieller Hinsicht vollumfänglich gerecht. Die von Seiten der Einwender diesbezüglich erhobene Kritik kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Es wird vorgetragen, es fehle an einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung für den Beginn des Deponiebetriebs am Standort Wehofen Nord. Es stehe ein Widerspruch zwischen dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.12.1980 (Genehmigung der Deponie Wehofen Nord) und der Genehmigung des Bergamt Duisburg vom 20.08.1953 für die Halde Wehofen Ost, die von den Hüttenwerken betrieben wurde), durch die die Genehmigung dahingehend einschränkt worden sei, dass die Erweiterung der Haldenfläche nach Norden über die Leitstraße hinaus nicht vorgenommen werden darf.*

Bewertung:

Ein solcher Widerspruch besteht nicht. Die genannte Genehmigung steht der hiesigen Deponieerweiterung nicht entgegen. Bei der hiesigen Planfeststellung handelt es sich nämlich nicht um eine Haldenerweiterung, vielmehr betrifft sie die Deponie.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Es sei nicht ersichtlich, wie die Entsorgung der gefährlichen Stoffe sowie der Gichtschlämme langfristig über das Jahr 2022 hinaus garantiert wird. Insofern sei die Beantragung einer DK 1 Deponie „völlig unseriös“. Einwender tragen vor, sie hätten die Befürchtung, dass zunächst eine DK-I beantragt und später ohne Beteiligung auf DK-II erweitert bzw. gefährliche Abfallschlüssel nachgemeldet oder Monodeponieabschnitte eingerichtet werden.*

Bewertung:

Der DA 3. BA der Deponie Wehofen-Nord wurde als Deponie der Klasse I beantragt und ist dementsprechend so zu errichten, dass die Anforderungen für Deponien der Klasse I nach Anhang 1 der DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Auf der Deponie können nur die von tkSE im Antrag beschriebenen deponierungsfähigen Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der DepV für Deponien der Klasse I einhalten. Grundsätzlich ist die Ablagerung von höher belasteten Abfällen nicht zulässig.

Die Umwandlung einer Deponie der Klasse I in eine Deponie einer höheren Deponieklasse ist, soweit technisch überhaupt umsetzbar, nur im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens möglich.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Einwender tragen vor, es werde ein irreführender Name für die Deponie verwendet. Seit Jahrzehnten würden die schon bestehende Deponien 1 und 2 unter dem Namen Deponie Wehofen-Nord geführt. Dies sei der bewusste Versuch einer Irreführung der Bevölkerung und der politischen Kräfte in Dinslaken. Die vorhandenen Deponien und auch die beantragte neue Deponie stünden vollständig auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken. Selbst die beiden Abraumhalden stünden zu 98% auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken.*

Bewertung:

Es findet keine gezielte Irreführung statt; vielmehr ist die Bezeichnung historisch gewachsen. Die Namen der Bergehalden Wehofen-West und Wehofen-Ost leiten sich aus demjenigen der früheren Schachanlage Wehofen ab, dem sie zugeordnet waren. Da die Deponie Wehofen-Nord nur durch die dazwischen verlaufende Leitstraße von den beiden Halden getrennt ist, wurde der Name Wehofen (-Nord) hier beibehalten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken vom 20.02.1980 mit den bis zum 01.11.1984 wirksam gewordenen Änderungen weise den Vorhabensbereich der Deponie Wehofen-Nord als Flächen für Aufschüttungen aus. Nach derzeitigem Stand seien der 1. und 2. Bauabschnitt der Deponie Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Sollten dort Windkraftanlage gebaut werden, werde die Staubbelastung erheblich zunehmen.*

Bewertung:

Für den Fall, dass ein Verfahren für die Aufstellung von Windkraftanlagen erfolgt, wird in einem solchen Verfahren etwaig drohenden Belästigungen durch Staub Rechnung getragen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Einwender tragen eine fehlende Legitimation des Antrags vor, da dieser nicht vom Vorstand des Vorhabensträgers legitimiert sei, da es zu Wechseln gekommen sei.*

Bewertung:

Der Antrag ist von Vertretern der Vorhabensträgerin unterschrieben worden und wirksam.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Zuverlässigkeit des Antragstellers wird von den Einwendern angezweifelt. Zweifel bestünden an der ordentlichen Führung der aktiven Deponie und der ab 2040 abgedeckten Deponie in der Nachsorge. Dabei wird u.a. die Frage aufgeworfen, was bei einer Zerschlagung des Konzerns passiere. Ferner wird u.a. behauptet, dass eine Strafanzeige gegen die Vorhabensträgerin gestellt worden; zudem wird u.a. angeführt, die Vorhabensträgerin habe sich um Zusammenhang mit einem Stahlwerk in Brasilien als unzuverlässig erwiesen.*

Bewertung:

Die thyssenkrupp Steel Europe AG (als Nachfolgerin der Thyssen AG) ist seit 1980 Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie Wehofen-Nord. Tatsächliche Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Deponie Wehofen-Nord verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor. Für den Fall, dass ein Unternehmen umstrukturiert wird, tritt ggf. der jeweilige Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten ein; die Anforderung der Zuverlässigkeit besteht dabei auch für einen Rechtsnachfolger.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Einwendung:

*Eine Planrechtfertigung für eine Werksdeponie sei nicht vorhanden. Die alternativen Standorte seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. In unmittelbarer Umgebung befänden sich weitere Deponien für Abfälle der Schadstoffklasse I bzw. seien bereits in Bau (und deren geologische Verhältnisse sind besser geeignet) u.a. die Deponie Eichenallee. Bei Standortalternativen sei nur die Erreichbarkeit auf der Straße berücksichtigt, nicht aber Standorte mit Wasserstraßenanschluss-Belieferung, die umweltverträglicher seien. Im Übrigen stünden andere, stillegelegte Betriebsstandorte von TKSE zur Verfügung sowie die Werksdeponie in Bochum Hamme. Außerdem sei die auf Blatt 19 durchgeführte Abfrage DK-I-Deponien unseriös und entspreche nicht den tatsächlich durchgeführten Marktanalysen bzw. Kontaktaufnahmen. Ein Bedarf an DK-I-Deponien bestehe nicht, wie sich auch daraus ergebe, dass die Verfüllungsgenehmigung der Fa. Nottenkämper in*

*Hünxe noch aussteht, bis das Gutachten zur Bedarfsprognose des MKULNV vorliegt. Ferner wird eingewandt, die Bedarfsanalyse sei unzureichend, da eine Prüfung der Vermeidbarkeit der Abfallentstehung und Recyclingmöglichkeiten fehle. Die Daten der Produktionsstandorte und Produktionsgrößen seien wegen geplanter und durchgeführter Produktionseinstellungen und Produktionsverkleinerungen veraltet. Die Abfallbeschreibung sei unzureichend, da eine Auflistung des Abfallanfalls nach Produktionsstandorten und Abfallschlüsseln mit ihren Quantitäten fehle. Insofern seien die Antragsunterlagen lückenhaft, nicht ausreichend und nicht nachvollziehbar und wiesen die beantragte Kapazität nicht nach.*

Bewertung:

Die Planrechtfertigung und insbesondere der Bedarf bestehen. Die zugrunde gelegten Daten sind hinreichend aktuell. Es wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Einwender tragen vor, ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen befänden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Deponie. Sie befürchten eine Schädigung ihres Grunds und Bodens durch die Schadstoffe.*

Bewertung:

Eine solche Schädigung ist nicht zu befürchten. Dies folgt zum einen aus dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und zum anderen daraus, dass die Betreiberin verpflichtet ist, die Deponie den rechtlichen Vorgaben entsprechend zu betreiben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Einwender tragen vor, sie seien Eigentümer einer Immobilie und befürchten einen Wertverlust durch die Schadstoffbelastung der Luft und im Grundwasser, die Belastung durch zusätzlichen Lärm sowie den optischen Gesamteindruck. Diese Wertminderung bedeute eine Verletzung ihres Grundrechts auf Eigentum nach Art. 14 GG.*

Bewertung:

Die Betreiberin ist verpflichtet, die Deponie entsprechend den rechtlichen Vorhaben zu betreiben. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind daher nicht zu befürch-

ten. Eine etwaige Steigerung des Staubaufkommens durch den Bau und den Betrieb des 3. Bauabschnittes ist als marginal zu qualifizieren und fällt daher nicht erheblich ins Gewicht.

Die dem Einwender drohenden Nachteile sind als gering einzustufen; sie haben Eingang in die Gesamtabwägung gefunden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Ein Einwender macht geltend, dass ihm im Hinblick auf Vermietung, Verpachtung, Nutzungsüberlassung, Verkauf etc. seiner Zufahrt (von und zur Leitstraße/A59) und seines darüber erschlossenen Immobilienbesitzes aufgrund des im Planfeststellungsantrag nicht vorgesehenen Leitstraßenausbaus zu einem späteren Zeitpunkt Nachteile in erheblichem, heute noch nicht zu beziffernden wirtschaftlichen Umfang entstehen könnten. Er mache als Einwendung geltend, dass er eventuell mit Schadensersatzforderungen zu rechnen habe, sofern die über die Leitstraße zur Brinkstraße/A59 abzuwickelnden LKW-Verkehre des Unternehmens durch die Umsetzung des vorliegenden Planfeststellungsantrags beeinträchtigt werden.*

Bewertung:

Die drohenden Nachteile sind als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht einzustufen und haben Eingang in die Gesamtabwägung gefunden. Es gibt also keine Anhaltspunkte dafür, dass eine große Beeinträchtigung zu befürchten ist; vielmehr reicht die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur aus.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die Einwender tragen vor, sie besäßen in unmittelbarer Nähe der Deponie Gärten bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen, in dem Obst und Gemüse angebaut würden. Seitens der Einwender werden Gesundheitsgefahren durch zusätzlich belastetes Obst und Gemüse befürchtet. Ein Einwender befürchtet die Schädigung der Futtergewinnung sowie die Unvermietbarkeit der Mietboxen für fremde Pferde.*

Bewertung:

Eine relevante Erhöhung einer Schadstoffbelastung und eine Schädigung der Gesundheit sind nicht zu befürchten. Ebenso ist keine Schädigung der Futtergewinnung zu befürchten, so dass dies einer Vermietung nicht entgegensteht. Denn das Gutachten des TÜV Nord kommt zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Parameter entweder unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft (inklusive Cadmium (Cd),



Blei (Pb) oder Arsen (As)) liegen oder, für den Staubbiederschlag und den Feinstaub PM10, die ermittelten Immissionskenngößen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten unterhalb der zulässigen Immissionswerte liegen. Dementsprechend werden die gesetzlichen technischen Regeln eingehalten und eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten.

Zusätzlich wurde der Betreiberin, über Nebenbestimmungen, grundsätzlich die Durchführung von Messungen des Staubbiederschlags und des Feinstaubes während der Errichtung und des Betriebes auferlegt, um die Richtigkeit der Immissionsprognose zu bestätigen. Für den Fall, dass hierbei Abweichungen festgestellt werden hat sich die Bezirksregierung Düsseldorf die Anordnung weitergehender Maßnahmen zur Staubreduktion vorbehalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Einwender tragen vor, sie befürchteten Gesundheitsbeeinträchtigungen ihrer Angehörigen durch die Deponieerweiterung. In den Antragsunterlagen bliebe unberücksichtigt, dass auch im Averbuch sensible Einrichtungen vorhanden seien.*

Bewertung:

Es sind alle relevanten Einrichtungen berücksichtigt worden. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Durch umfassende Gutachten und Schutzanordnungen gegenüber der Betreiberin ist sichergestellt, dass alle Grenzwerte eingehalten werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Ein Einwender trägt vor, er sehe die Erschließung der Leitstraße (Leitstraße, Brinkstraße, A59) gefährdet und macht Erschließungsrechte geltend.*

Bewertung:

Die bestehende Zufahrt des Einwenders wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch ist die Erschließung nicht in anderer Weise gefährdet. Eine Behinderung des fließenden Verkehrs durch den Deponiebetrieb in der Leitstraße und im weiteren Umfeld ist nicht zu erwarten. Die Vorhabensträgerin gibt das zukünftige LKW-Verkehrsaufkommen mit 200 Fahrzeugen/Tag an, was dem jetzigen Stand entspricht. Allerdings soll die neue Deponiezufahrt keine eigene Linksabbiegespur mehr von der Leitstraße erhalten. Es kann in der Gesamtschau davon ausgegangen werden, dass die Leistungsfähigkeit der Straße ohne Linksabbiegespur

ausreichend ist. Der Begegnungsfall linksabbiegender LKW/entgegenkommender geradeausfahrender PKW, der dem LKW einen längeren Halt mit dahinter sich aufstauenden Fahrzeugen abverlangt, wird auf Grund des sehr geringen Verkehrsaufkommens auf der Leitstraße, gegen Null gehen. Um eine Behinderung des fließenden Verkehrs in der Leitstraße durch den Anlieferverkehr auszuschließen, fordert die Stadt Dinslaken (als für die Leitstraße zuständige Behörde) von der Vorhabensträgerin einen Leistungsnachweis nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßen“. Diese Forderung der Stadt Dinslaken ist plausibel und sachgerecht und hat über die Nebenbestimmungen Eingang in diesen Beschluss gefunden. Sollte sich die Verkehrsqualität wider Erwarten verschlechtern, so hat die Vorhabensträgerin nachträglich eine Linksabbiegespur zu errichten.

Die Nachteile sind als Belang von geringem bis mittlerem Gewicht zu qualifizieren und finden Eingang in die Gesamtabwägung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung:

*Bei der Darstellung der Tunneloption sei die Darstellung des ursprünglich geplanten Bahnverlaufs (Tunneloption) über Grundstücke fehlerhaft; demnach führe der Bahnverlauf über das Grundstück eines Einwenders.*

Bewertung:

Der in den Unterlagen nachrichtlich vorhandene Plan ist insoweit fehlerhaft (fehlerhafte Darstellung der Trasse). Die Fehldarstellung steht allerdings der Brauchbarkeit der Studie zur Machbarkeit der Tunneloption nicht entgegen. Überdies würde – für den Fall, dass die Tunneloption verwirklicht würde – selbige in einem separaten Verfahren geprüft.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Ein Einwender trägt vor, es entstünde der Eindruck, als ob man seitens der Bezirksregierung Düsseldorf in dem vorgenannten Zusammenhang (Tunneloption, Verkehrsführung Leitstraße, Sicherung des öffentlichen Verkehrs) die Antragstellerin dahingehend gewähren ließe, als ob es keinerlei Anlass dazu gäbe, das Grundeigentum des Einwenders und die verkehrliche Anbindung desselben entsprechend seiner Grundrechte abzusichern.*

Bewertung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Punkte Tunneloption, Verkehrsführung

Leitstraße, Sicherung des öffentlichen Verkehrs geprüft. Die Rechte der Einwender sind nicht verletzt. Wegen der einzelnen Punkte wird nach oben verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung:

*An verschiedenen Stellen des Antrags würden Zeitangaben für verschiedene Bau-phasen gemacht. So solle das Baulos 1 im Zeitraum 2013/2014 umgesetzt werden. Da dies Zeiten der Vergangenheit seien, sei die Umsetzung nicht mehr möglich.*

Bewertung:

Eine Umsetzung ist noch möglich, nämlich zu einem späteren Zeitpunkt. Bei den Zeitrahmen handelt es sich um Prognosen und geplante Abläufe, die unter anderem dazu dienen, die Reihenfolgen und die Zeitspanne der jeweiligen Phasen abschätzen zu können. Diese Funktion besteht weiterhin. Die Zeiträume verschieben sich zutreffender Weise nach hinten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

*Ein Einwender aus Dinslaken trägt vor, er befürchte einen Verkauf des Stahlgeschäftes durch die Vorhabenträgerin. Dann bestünde das Risiko, dass ein neuer Investor vorhandene Regelwerke etwas lockerer sieht oder dass die Deponie über viele Jahrzehnte als Ruine ohne Abschlusschicht das Bild von Dinslaken präge. Schließlich sei die Deponie nicht für eine Anzahl von Jahren, sondern für ein bestimmtes Volumen beantragt worden.*

Bewertung:

Ein etwaiger Rechtsnachfolger ist an die gesetzlichen Pflichten sowie die Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss gebunden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung:

*Aufgrund des Zusammenschlusses von „ThyssenKrupp Steel Europe“ und „TATA“ werde es zu Mengenreduzierungen für den Produktionsstandort Duisburg kommen. Insofern sei die Planrechtfertigung für die Deponie unter dem Gesichtspunkt „Werksdeponie“ neu zu beurteilen. Es sei eine Neubewertung der Abfallmengen und der Planrechtfertigung vorzunehmen.*

Bewertung:

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Mengenreduzierung. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung:

*Die nachgelegten Gutachten schafften keine Klarheit im Sinne einer primären Vermeidung einer ökologischen Verschlechterung für die Anwohner im Bereich der Deponie Wehofen-Nord, sondern lieferten nur Abschätzungen -größtenteils ohne ausreichend belegte und qualitativ belastbare Messungen- um einen als ökologisch bereits bedenklich eingeschätzten Standort aus dieser Klassifizierung heraus weiter belasten zu dürfen.*

Bewertung:

Die Gutachten sind ergiebig. Ein Gutachten, welches zukünftige Entwicklungen betrachtet, enthält eine Prognose. Zweifel an der Richtigkeit der Gutachten bestehen nicht. Denn sie gehen vom zutreffenden Sachverhalt aus und sind schlüssig und plausibel.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwendung:

*Der Profit der Firma ThyssenKrupp Steel werde auf Kosten hoher gesundheitlicher Risiken der Bewohner des Averbuch, von Barmingholten und Teilen von Hiesfeld geschaffen.*

Bewertung:

Es sind keine gesundheitlichen Risiken für die Bewohner des Averbuch, von Barmingholten und Teilen von Hiesfeld durch den Bau und den Betrieb der Deponie befürchten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung:

Es wird u.a. Folgendes vorgetragen: *„Durch die beschlossene Fusion zwischen Tata und ThyssenKrupp wird es erwartungsgemäß zu einer weiteren Mengenanpassung im europäischen Markt und insbesondere Verlagerungen von Produktionsmengen von Duisburg zu anderen Standorten kommen. Damit stehen die Alternativlösungen im Sinne bereits in Betrieb befindlicher Halden bezogen auf die*

*Erwartungsmengen sowie die ausschließliche Nutzung der Halde im Rahmen einer möglichen Genehmigung für die Zwecke des Stahlwerks und nicht wie zu erwarten für Fremdeinlagerungen als quasi eigenständiges Betriebskonzept immer noch vorrangig und grundsätzlich zur Prüfung und Einschränkung an.“*

Bewertung:

Es ist eine umfassende Alternativen-Prüfung erfolgt. Der Bedarf besteht. Es wird insoweit nach oben verwiesen.

Einwendung:

*Von Einwendern wird vorgetragen, sie seien vor Jahren in der Annahme in den Averbuch gezogen, dass es sich um einen Stadtteil mit hoher Lebensqualität handle. Sie tragen vor, von der „Existenz“ einer Giftmülldeponie hätten sie nichts „gewusst“. Das „Wissen“ um die „vorhandene Gefährdung“, die sich mit der geplanten Deponieerweiterung in unmittelbarer Nähe zu den Häusern erheblich potenzieren würde, stellten für die Einwender eine psychische Belastung dar.*

Bewertung:

Für eine psychische Belastung besteht kein Grund, denn es handelt sich vorliegend nicht um eine Giftmülldeponie. Außerdem ist hier die Erweiterung einer seit Jahrzehnten vorhandenen Deponie geplant.

Antrag Nr. 48:

*Es wird beantragt, das die Bezirksregierung Düsseldorf einen Aktenvermerk zu dem Inhalt des Gesprächs mit der Antragstellerin bei der Übergabe des Schreibens der Hermann Nottenkämper OHG an die Antragstellerin vom 18.09.2015 vorlegt.*

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

thyssenkrupp Steel Europe AG hat der Bezirksregierung Düsseldorf das Schreiben nicht übergeben. Der Rechtsanwalt der Hermann Nottenkämper OHG informierte die Bezirksregierung Düsseldorf mit E-Mail vom 18.09.2015 über das Schreiben seiner Mandantin vom 18.09.2015 an die thyssenkrupp Steel Europe AG. Über den Eingang dieser E-Mail gibt es keinen Aktenvermerk.

Antrag Nr. 50:

*Es wird der Antrag gestellt, dass die Behörde ein Sachverständigengutachten einholt, das die Umweltverträglichkeit der Alternativen– die Deponien Eichenallee,*

*Brüggen II und Asdonkshof – im Vergleich zu der beantragten Deponie hinsichtlich der beiden mengenrelevanten Abfallschlüsselarten untersucht.*

Antrag Nr. 51:

*Es wird beantragt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf die Vorhabensträgerin dahingehend berät, ihr die freien Deponiekapazitäten der Deponien Eichenallee, Brüggen II und Asdonkshof aufzuzeigen und sie darauf zu verweisen, dass die weiteren Abfallschlüsselnummern, die über die zwei relevanten Hauptschlüssel hinausgehen, auf weiteren zugelassenen Deponien untergebracht werden können.*

Entscheidung:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Vorhabensträgerin hat die Notwendigkeit der Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen 3. Bauabschnitt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht begründet (s. Teil 3, III, Nr. 3.2 des Bescheides). Einer weitergehenden Alternativenprüfung unter Einbeziehung von etwaigen Kooperationen mit anderen Deponien (insbesondere von DKII-Deponien) bedarf es - auch im Rahmen der Abwägung und der Planrechtfertigung - nicht.

## **6. Gesamtabwägung**

Die Gesamtabwägung fällt zu Gunsten des beantragten Vorhabens in der planfestgestellten Fassung unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen aus.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens konnte festgestellt werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie sind nach gutachterlicher Bewertung keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die benachbarte Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt zu erwarten. Durch gesetzliche Vorschriften sowie die in den Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen und deren Überwachung wird der Schutz der betroffenen Schutzgüter gewährleistet.

Sonstige verbleibende Auswirkungen stehen in der Gesamtschau gegenüber dem Belang einer geordneten und fachgerechten Abfallentsorgung als Gemeinwohlbelang zurück.

In Bezug auf das herangezogene Abwägungsmaterial ist u.a. zu beachten, dass sich die privaten Belange nicht auf subjektiv öffentliche Positionen oder auf das, was nach Art. 14 GG oder Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt ist, beschränkt haben. Vielmehr sind unter anderem auch sonstige Inte-

ressen, Chancen, Gewinnerwartungen und Möglichkeiten in die Abwägung mit eingeflossen. Diesem Maßstab folgend, sind unter anderem auch Nachteile von Mietern, Pächtern und anderen Nutzungsberechtigten eingestellt worden. Dies brachte mit sich, dass auch die Belange der Anwohner und ansässigen Betriebe der Straßen und das Interesse an einem funktionierenden Zu- und Abfahrtsverkehr sowie z.B. das Interesse an einer freien Sicht in die Landschaft in die Abwägung eingeflossen sind. Wegen der einzelnen Belange sowie auch der Einzelheiten zu den Belangen wird nach oben verwiesen. Soweit einzelne Belange, welche ihrer Richtung nach gegen das Vorhaben sprechen, nicht ausdrücklich qualifiziert worden sind, ist festzuhalten, dass sie als Belang von geringem Gewicht bewertet worden und Teil der Gesamtabwägung geworden sind.

Dem Vorhaben stehen keine rechtlichen Versagungsgründe oder unüberwindbaren Belange entgegen.

Für das Vorhaben spricht zunächst die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um einen dritten Bauabschnitt. Es muss kein neuer Standort mit der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie belastet werden, und viele Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Deponie können weiter genutzt werden.

Entscheidend für das Vorhaben spricht, dass eine geordnete und fachgerechte Abfallentsorgung einen Gemeinwohlbelang von sehr hoher Bedeutung darstellt und daher als Belang ein sehr großes Gewicht hat. Denn –wie sich auch den einzelnen Darstellungen zur Planrechtfertigung ergibt– besteht hier ein großer Bedarf an der Deponie. Dies stellt nicht nur einen privaten Belang der Vorhabenträgerin dar. Ohne die Werksdeponie müssten die Abfälle auf anderen Deponien abgelagert werden. Dies stünde nicht nur im Widerspruch zu dem Grundsatz der Nähe, wonach Abfälle möglichst nah an ihrem Entstehungsort abgelagert werden sollen. Vielmehr führte dies auch zu einer Belastung der Kapazitäten anderer Deponien und damit auf die Ablagerungsmöglichkeiten auf anderen Deponien. Die Verwirklichung des hiesigen Vorhabens führt also auch zu einer Entlastung anderer Deponien und trägt dazu bei, dass eine Ablagerungsmöglichkeit an den anderen Deponiestandorten weiterhin besteht. Daher entspricht die Verwirklichung des hiesigen Vorhabens gerade den Zielen des KrWG sowie denen des Abfallwirtschaftsplans des Landes Nordrhein-Westfalen.

Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung in Bezug auf das im Eigentum der Stadt Dinslaken stehende Grundstück in der Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 32, Flurstück 198 (Leitstraße) auslöst, ist eine etwaige Belastung der Eigentumsposition als Belang von mittlerem Gewicht zu qualifizieren. Der hier gegenständliche Teil des Grundstücks wird als Straße genutzt, wobei auch Dritte im Rahmen der Widmung zur Nutzung berechtigt sind. Wegen der Tatsache, dass die Leitungen unterirdisch verlaufen, ist die

Nutzungsmöglichkeit in geringem Maße eingeschränkt und die drohende Belastung der Eigentumsposition von mittlerem Gewicht. Die Einschränkungen liegen im Wesentlichen darin, dass die Straße wegen Bau- und Sanierungsarbeiten nicht genutzt werden kann und z.B. eine Bepflanzung mit Bäumen an dieser Stelle nicht mehr möglich sein wird.

Die Funktion des Betriebshofs, die eng mit dem Betrieb der Deponie verknüpft ist, kann nicht an einem anderen Ort ebenso zweckmäßig erfüllt werden, sondern es ist eine direkte räumliche Nähe zum Ablagerungsbereich der Deponie erforderlich. Eine andere Anordnung der Leitungen würde zu einem erheblichen Mehraufwand durch zusätzlich technische oder organisatorische Maßnahmen der Annahmекontrolle und Abwicklung des Deponiebetriebs führen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Verortung des Betriebshofs verwiesen.

In der Gesamtschau überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange.

## **7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Nach dieser Norm kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen.

Hier besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Zudem überwiegt das Interesse der Vorhabensträgerin an einer sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aussetzungsinteresse Drittbetroffener.

Im Einzelnen:

### **Überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt gegenüber dem Interesse von Drittbetroffenen an einer Suspendierung des Planfeststellungsbeschlusses im Falle einer Klageerhebung.

Die maßgebliche Dringlichkeit besteht darin, dass nur durch eine zeitnahe Verwirklichung des Vorhabens eine Entsorgung und Ablagerung produktionsspezifischer Abfälle der Werke der Vorhabensträgerin in Duisburg in der Nähe ihres Entstehungsortes gewährleistet werden kann. Die verbleibenden Ablagerungskapazitäten der Vorhabensträgerin sind zeitnah ausgeschöpft. Die Kapazität des 2. Bauabschnitts beträgt rund 2,9 Mio. m<sup>3</sup>. Es ist damit zu rechnen, dass der Mischbereich des 2. Bauabschnitts im Januar 2019 endgültig verfüllt sein wird (der Monobereich für Gichtschlamm wird voraussichtlich Ende 2022 verfüllt sein). Keine betriebseigene oder drittbetriebene Deponie ist in der Lage ist, die anfallenden Abfälle zu



wirtschaftlich und kreislaufwirtschaftlich vergleichbaren Konditionen zu entsorgen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ist es daher erforderlich, die Kapazität der Deponie Wehofen-Nord zu erweitern und vor allem auch, zeitnah mit der Umsetzung (dem Bau der Basisabdichtung des 3. Bauabschnitts) beginnen zu können.

Es besteht vor allem auch ein öffentliches Interesse daran, dass die Abfälle nicht zwischenzeitlich auf einer anderen, weiter entfernten Deponie abgelagert werden. Dies folgt aus dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landesabfallgesetzes statuierten Grundsatz der Nähe der Abfallbeseitigung. Dieser Grundsatz der Nähe sieht eine Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes vor.

Schließlich folgt aus dem Rechtsgedanken des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO, dass auch das öffentliche Interesse an Investitionen oder der Schaffung von Arbeitsplätzen ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung begründen kann. Vorliegend besteht ein Zusammenhang des planfestzustellenden Vorhabens mit dem Produktionsstandort der Vorhabensträgerin in Duisburg, da die Produktion mittelbar von der Entsorgung abhängt. Die Aufrechterhaltung des Betriebes und somit letztlich die Absicherung von Arbeitsplätzen gehen mit der zeitnahen Umsetzung der Deponieerweiterung einher. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Standort Duisburg-Nord in einer Region gelegen ist, die bereits erheblich unter dem Strukturwandel im Ruhrgebiet leidet.

Das Aussetzungsinteresse von etwaig betroffenen Dritten liegt darin, nicht bereits von Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens betroffen zu sein, also nicht – trotz einer Klage – Auswirkungen der Verwirklichung des Vorhabens ausgesetzt zu sein.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Drittbetroffene sind von geringer Intensität. Insoweit wird auf die Begründung zur Planfeststellung verwiesen. Darüber hinaus drohen den potentiell Drittbetroffenen keine irreversiblen Schäden. Im Falle einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses und einer in diesem Fall auszusprechenden Rückbauverpflichtung könnte der ursprüngliche Zustand nahezu vollständig wieder hergestellt werden. Drittbetroffene werden durch eine vorzeitige Verwirklichung des Vorhabens also nicht vor vollendete Tatsachen gestellt. Im Wesentlichen würde sich die bis dahin eintretende Belastung in Lärmauswirkungen durch die Baumaßnahmen erschöpfen. Diese wären von geringer Intensität.

In der Gesamtschau überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Planfeststellung.

### **Überwiegendes privates Vollzugsinteresse der Vorhabensträgerin**

Die Vorhabensträgerin hat ein wirtschaftliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. So ist sie auf den Deponiebetrieb angewiesen, um ihre Produktion in den Produktionsstandorten fortführen zu können, ohne erhebliche Einbußen zu erleiden. Wegen der Einzelheiten wird nach oben verwiesen.

Die Restkapazität des Mischbereichs des 2. Bauabschnitts der Deponie Wehofen-Nord beläuft sich - Stand Ende Dezember 2017 - auf knapp 100.000 t. Es ist damit zu rechnen, dass der Mischbereich des 2. Bauabschnitts im Januar 2019 endgültig verfüllt sein wird.

Seit 2016 werden Teilmengen der im Werk Duisburg-Nord anfallenden DK I-Abfälle extern entsorgt. Die Mehrkosten gegenüber einer Eigenentsorgung in den Kalenderjahren 2016 und 2017 betragen jährlich 5,5 Mio. Euro. Im Jahr 2018 werden die Mehrkosten voraussichtlich auf 6,8 Mio. Euro steigen. Ursache für den Kostenanstieg sind die knappen Restkapazitäten der zur Verfügung stehenden DK I-Deponien.

Sofern zukünftig die Gesamtmenge aller anfallenden DK I-Abfälle der thyssenkrupp Steel Europe AG auf einer externen Deponie abgelagert werden müssten, werden die Mehrkosten auf 11 Mio. Euro jährlich steigen. Dies setzt dementsprechende DK I-Kapazitäten voraus, die in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Wegen des Aussetzungsinteresses Drittbetroffener wird nach oben verwiesen.

Vor dem Hintergrund der geringen Intensität der den Drittbetroffenen drohenden Nachteile und der nahezu vollständigen Reversibilität selbiger überwiegt in der Gesamtschau das Vollziehungsinteresse der Vorhabensträgerin gegenüber dem Aussetzungsinteresse potentiell betroffener Dritter.

### **Ermessen**

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Bei dieser Ermessensentscheidung war –neben den Aspekten der Interessenabwägung - Folgendes von Bedeutung: Im Fall der Erhebung einer Klage hätte diese -ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung- nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass das Vorhaben bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht verwirklicht werden könnte. Vor dem Hintergrund, dass ein etwaiges verwaltungsgerichtliches Verfahren mitunter über ein Jahr dauern kann und der Ablagerungsfähigkeit Baumaßnahmen vorausgehen müssen, ist die Anordnung –mangels milderer gleich geeigneter Mittel- erforderlich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der aufschiebenden Bedingungen,

da überwiegendes dafür spricht, dass die Bedingungen erfüllt werden. Die Anordnung ist in der Gesamtschau angemessen.

## **8. Kostenentscheidung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.14 a) AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**54.000,00 €**

festgesetzt.

Den festgesetzten Betrag bitte ich, innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Verwendungszwecks **7331200001088559** zu überweisen. Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW ist die thyssenkrupp Steel Europe AG Kostenschuldnerin, da sie als Vorhabensträgerin die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat und die Planfeststellung zu ihren Gunsten vorgenommen worden ist.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Die Gebühr für die Entscheidung richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.14 a), da Gegenstand des Verfahrens die Planfeststellung für die Errichtung und Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnitts im Sinne des § 35 Absatz 2 KrWG ist. Diese Tarifstelle bestimmt, dass je Kubikmeter nutzbaren Volumens Euro 0,02 bis 0,04, mindestens Euro 3.750 Gebühr festzusetzen ist.

Dieser Gebührensatz ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m<sup>3</sup> bezieht

- für das 500.000 m<sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Fünftel,
- für das 5.000.000 m<sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Zehntel.

Da die Tarifstelle einen Gebührenrahmen zwischen 0,02 und 0,04 Euro je m<sup>3</sup> vorsieht, ist hier eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 9 GebG NRW vorzunehmen.

Nach § 9 GebG sind bei Rahmensätzen für Gebühren,

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner,

im Einzelfall zu berücksichtigen.

Komplexität und Größe des Vorhabens sowie Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens haben einen Verwaltungsaufwand im obersten Bereich verursacht. Im Laufe des Verfahrens wurde der Plan viermal geändert und es mussten dementsprechend vier Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Ein Faktor von 0,038 Euro je Kubikmeter neuen Volumens ist daher angemessen.

Allerdings ist hier bei der Festsetzung der Gebühr noch der Hinweis zu Nr. 28.2 „Abfallrechtliche Angelegenheiten“ der AVerwGebO NRW zu berücksichtigen. Hiernach soll bei der Gebührenbemessung innerhalb geltender Rahmensätze ein um 20 Prozent verringerter Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der durch die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Absatz 2 KrWG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder als ein Unternehmen mit nach DIN ISO 14001 zertifiziertem Umweltmanagementsystem herrührt, sofern die Amtshandlung nicht diese Eigenschaft zwingend voraussetzt. 20 % des Gebührenrahmens zwischen 0,02 und 0,04 Euro je m<sup>3</sup> betragen 0,004 Euro je m<sup>3</sup>. Der Rahmensatz für den Verwaltungsaufwand von 0,038 Euro je m<sup>3</sup> wird um 0,004 Euro je m<sup>3</sup> reduziert, sodass ein Faktor von 0,034 Euro je Kubikmeter neuen Volumens in die Rechnung eingeht.

Wie aus dem Antrag auf Planfeststellung zu entnehmen ist, hat die Planfeststellung für die Erhöhung der Deponie für die Vorhabensträgerin eine große Bedeutung und einen erheblichen wirtschaftlichen Wert. Ein Faktor von 0,038 Euro je Kubikmeter neuen Volumens ist daher angemessen.

Insgesamt ergibt sich so ein Gebührensatz von 0,036 Euro je m<sup>3</sup> neuen Deponievolumens. Das beantragte neue Deponievolumen beträgt ca. 6 Mio. m<sup>3</sup>. Die Gebühr für diese Entscheidung errechnet sich somit wie folgt:

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 364

---

1 x	(500.000 m <sup>3</sup> x 0,036 €/m <sup>3</sup> ) =	18.000,00 €
1/5 x	(4.500.000 m <sup>3</sup> x 0,036 €/m <sup>3</sup> ) =	32.400,00 €
1/10x	(1.000.000 m <sup>3</sup> x 0,036 €/m <sup>3</sup> ) =	<u>3.600,00 €</u>
		<u>54.000,00 €</u>

Für die abfallrechtliche Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 54.000,00 € festgesetzt.

## **Teil 4: Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **I. Erlaubte Benutzung (Grundwassererwärmung)**

#### **1. Entscheidung:**

Gemäß der §§ 8, 9, 12, 13, 19, 47, 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - wird der thyssenkrupp Steel Europe AG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, durch die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord das Grundwasser zu erwärmen.

#### **2. Nebenbestimmungen:**

1.

Die Grundwasserqualität ist durch ein begleitendes Grundwassermonitoring zu überwachen.

2.

Hinsichtlich der Temperaturentwicklung sind bei den vorhandenen 22 Grundwassermessstellen in einem vierteljährlichen Turnus die Grundwassertemperatur zu bestimmen. Das Messstellennetz ist um 2 Grundwassermessstellen im westlichen Bereich der prognostizierten Wärmefahne zu erweitern.

3.

Die Auswertungen der Temperaturmessungen sind jährlich in Karten als Temperaturisolinien darzustellen. In den Karten sind ebenfalls die 4 neuen Versickerungsanlagen aufzunehmen, um deren Einfluss auf die Temperaturentwicklung abschätzen zu können. Der Bau weiterer Messstellen sowie die Erweiterung des Parameterumfangs der Grundwasseruntersuchungen bleiben vorbehalten, wenn sich die Temperaturen anders als prognostiziert entwickeln. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf jährlich zusammen mit dem Jahresbericht vorzulegen.

Werden durch höhere als die prognostizierten Grundwassertemperaturen negative Auswirkungen auf das Grundwasser festgestellt, bleibt die Forderung nach einer Aufbereitung des Grundwassers im Abstrom der Deponie vorbehalten.

### **3. Begründung:**

#### Sachverhalt:

Die thyssenKrupp Steel Europe AG beantrage am 29.06.2012 die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord um den Deponieabschnitt (DA) 3. Bauabschnitt (BA).

Im Bereich der Werksdeponie Wehofen-Nord wurden in der Vergangenheit bereits Schlacken, Abfälle aus der Stahlerzeugung sowie weitere Abfälle in den DA 1. und 2. BA abgelagert. Hierdurch laufen im Deponiekörper exotherme Reaktionen ab, die zu Temperaturerhöhungen im Deponiekörper führen. Diese Temperaturerhöhungen übertragen sich konduktiv durch Wärmeleitung auf den Untergrund und damit auf das im Untergrund befindliche Grundwasser. Es ist bekannt, dass durch die Reaktionen im Abfallkörper der DA 1. und 2. BA sowie durch den Einfluss der Bergehalden Wehofen-West und Wehofen-Ost die Grundwassertemperatur im Umfeld bereits erhöht ist.

Auch auf dem neuen Deponieabschnitt sollen Abfälle aus der Stahlerzeugung abgelagert werden. Da es somit durch die geplante Erweiterung der Deponie zu Auswirkungen auf das Grundwasser kommen wird, beinhaltet der Antrag auf Deponiererweiterung auch den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG.

#### Sachentscheidung:

Für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG) sowie auch als Obere Wasserbehörde nach § 100 WHG in Verbindung mit § 117 LWG und den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU zuständig. Eine Herstellung des Einvernehmens (§ 19 Abs. 3 WHG) war nicht notwendig.

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Aus diesem Grunde bedarf grundsätzlich jede Benutzung eines Gewässers – nach § 8 Absatz 1 WHG – entweder einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer wasserrechtlichen Bewilligung, soweit nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz selbst oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist.

Als Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gelten nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 WHG auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Da eine Temperaturerhöhung im Grundwasser grundsätzlich geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen, gilt dieser Tatbestand als Benutzung im

Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese Benutzung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da für Benutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 WHG keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden darf.

Nach § 12 Absatz 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässeränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Bereich der Werksdeponie Wehofen-Nord wurden in der Vergangenheit bereits Schlacken, Abfälle aus der Stahlerzeugung sowie weitere Abfälle in den DA 1. und 2. BA abgelagert. Durch diese Abfälle sowie durch den Einfluss der Bergehalden Wehofen-West und Wehofen-Ost ist die Grundwassertemperatur bereits erhöht. Die gemessenen Temperaturwerte reichen von 12° C (weitgehend unbeeinflusstes Grundwasser) bis ca. 27° C (im Abstrom des DA 1. BA). Höhere Temperaturen als die unbeeinflusste Grundwassertemperatur von 11 – 12° C können zu chemischen Reaktionen sowie zu einem verstärkten Wachstum von Bakterien im Grundwasser führen.

Auch durch die Erweiterung der Deponie ist eine Erhöhung der Grundwassertemperatur im Umfeld der Deponie zu erwarten. Zur Abklärung welchen Einfluss diese Temperaturerhöhung auf den Grundwasserchemismus und die Mikrobiologie im Grundwasser haben kann, wurde die DMT GmbH & Cop. KG Bereich Hydrogeologie & Wassertechnik von der Vorhabensträgerin beauftragt, ein „Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen“ zu erstellen.

Im Gutachten vom 29.06.2016 wird einmal die Veränderung der Temperaturentbreitung im Grundwasser (Wärmefahne) betrachtet. Durch die geplante Erweiterung der Deponie verschiebt sich die Wärmefahne etwas weiter nach Westen; eine Verlagerung nach Norden und damit eine verstärkte Ausbreitung der Fahne sind dagegen nicht zu erwarten. Weiterhin werden im Gutachten die thermodynamischen Prozesse sowie deren Auswirkungen betrachtet, die bei höheren Temperaturen ablaufen können. Im Gutachten wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Temperaturerhöhungen zu keinen negativen Veränderungen in der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers führen. Bei der mikrobiellen Belastung wird zwar davon ausgegangen, dass eine Temperaturerhöhung von 10° C in dem hier zu betrachtenden Temperaturbereich zu einer Verdoppelung der Wachstumsrate führen kann, allerdings sterben pathogene Keime nach einer Fließzeit von 50 Tagen im Grundwasser entweder ab oder sie werden ad-



sorbiert. Das gesamte Grundwasser aus dem Bereich Wehofen strömt der Grundwasserhaltung Duisburg-Aldenrade der Emschergenossenschaft zu, wird dort gefasst sowie über die Kleine Emscher in den Rhein eingeleitet. Da die Wärmefahne die Grundwasserhaltung Aldenrade nicht erreicht, ist nicht von weiteren negativen Beeinflussungen auszugehen. Die Grundwasserhaltung Aldenrade ist auf Dauer erforderlich, da hierdurch die negativen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus ausgeglichen werden. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg befinden sich im Bereich Abstrom der Deponie Wehofen bis zur Grundwasserhaltung Aldenrade keine genehmigten oder angezeigten Grundwassernutzungen.

Im vorliegenden Fall sind somit schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Die erlaubte Benutzung widerspricht damit auch nicht den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG. Da die Betrachtungen im „Gutachten zu den Auswirkungen des DA 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und die Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen“ auf Prognosen beruhen, sind die Aussagen durch ein begleitendes Monitoring zu verifizieren. Werden Abweichung (höhere Temperaturen als prognostiziert) festgestellt muss die chemische Zusammensetzung des Grundwassers überprüft werden. Werden dabei negative Auswirkungen auf die Grundwasserchemie festgestellt, besteht - in Abhängigkeit von Art und Höhe der vorgefundenen Belastung im Grundwasser – die Möglichkeit, das Grundwasser im Abstrom der Deponie und vor Einleitung in die Kleine Emscher einer Aufbereitung zu unterziehen.

Da ein zwingender Versagensgrund nach § 12 Absatz 1 WHG nicht gegeben ist, steht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Im Rahmen meiner Ermessensausübung habe ich das Interesse der Vorhabensträgerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Temperaturerhöhung keine negativen Auswirkungen im Grundwasser zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

---

**II. Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser des Deponieabschnitts 3. BA der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken in die Emscher**

**Erlaubnisbescheid**

**1. Tenor**

**1.1**

Der Firma

**ThyssenKrupp Steel Europe AG**

**v. d. d. Vorstand**

**Kaiser-Wilhelm-Straße 100**

**47166 Duisburg**

- nachfolgend Unternehmerin genannt -

erteile ich

die wasserrechtliche Erlaubnis, anfallendes Abwasser des 3. Bauabschnittes der Deponie Wehofen-Nord, entsprechend den nachstehenden Anforderungen, am Standort Leitstraße 150 in 46535 Dinslaken, in die Emscher einzuleiten.

**2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009,
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 LWG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,
- § 5 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005,

- § 23 Abs. 1 Nummer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004,
- Tarifstelle 28.1.1.1 in Verbindung mit Anlage 6 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) vom 03.07.2001,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung –OGewV) vom 20. Juni 2016,
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901) zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes,

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

### **3. Zweck der Einleitung**

Die Einleitung dient der Entsorgung des unter Nummer 5 näher beschriebenen Abwassers.

### **4. Dauer der Erlaubnis**

Diese Erlaubnis ist gültig bis zum **31.03.2033**.

### **5. Angaben zu Einleitungsstellen**

#### **5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 108 235/002**

##### **5.1.1 Lage der Einleitungsstelle**

Bezeichnung	ThyssenKrupp Steel Europe AG Deponie Wehofen-Nord
Gemeindename	Stadt Dinslaken
Gemeindekennzahl	05170008
Gewässerkennzahl:	2772_0
Gewässername:	Emscher
Flussgebietskennzahl:	277299
Flussgebietsname:	Emscher

---

Stationierung	5 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	32344355
Ostwert:	5712909
Nordwert:	
Bez. im Lageplan:	Einleitung in die Emscher

### 5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von

- in der Bau- und Ablagerungsphase anfallenden Abwassers der folgenden angeschlossenen Flächen:
  - a) Betriebshof (Au = 7640 m<sup>2</sup>)
  - b) Betriebswege (Au = 9222 m<sup>2</sup>) und Reifenwaschanlage
  - c) Deponieflächen 11-18 (Au = 117650 m<sup>2</sup>) teilweise und 19-25 (Au = 108470 m<sup>2</sup>) vollständig
- Sanitärabwasser des Betriebshofs

Hinweis:

Vor Baubeginn der Oberflächenabdichtung des DA 3. BA ist die Änderung der Einleiterlaubnis zu beantragen, damit das auf der Oberflächenabdichtung gesammelte Wasser eingeleitet werden kann.

### 5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer zwischen Niedrig- und Mittelwasser mit natürlichem Gefälle durch Rohrleitung.

### 5.1.4 Höchstabwasservolumenstrom an dieser Einleitungsstelle

Der Höchstabwasservolumenstrom für diese Einleitungsstelle wird festgesetzt für

- Schmutzwasser auf maximal 10 m<sup>3</sup>/0,5h und 50.600 m<sup>3</sup>/a
- Abwasser auf 150 m<sup>3</sup>/0,5h und 130.000m<sup>3</sup>/a

## 6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

### 6.1

Für das Abwasser, das über die Einleitungsstelle eingeleitet wird, werden die aus dem Annex dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte (ÜW) festgesetzt. Sie sind an der Probenahmestelle

- Ablauf DeSiBa-West (Messstellen-Nr.: 108235/002/01)

einzuhalten.

Die im Annex dieses Bescheides festgesetzten Parameter werden nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt. Die "Allgemeinen Verfahren" sowie die "Hinweise und Erläuterungen" der Anlage 1 zu § 4 der AbwV sind zu beachten. Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist

Bestandteil dieser Erlaubnis.

## **6.2**

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100%) gilt, soweit im Annex dieses Bescheides nichts Anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung. Auf die besonderen Einhalteregelnungen bei den biologischen Testverfahren weise ich hin.

## **6.3**

Die Überwachungswerte für die Abwasservolumenströme sind ständig einzuhalten. Die unter Nummer 7.1.2 genannte zulässige 10 %ige Ungenauigkeit des Messsystems ist in der Festsetzung dieser Werte bereits enthalten.

## **6.4**

Probenahmeart ist, soweit im Annex dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von mindestens zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

## **6.5**

Der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Nummer 6.2 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

## **6.6**

Wird bei der Überwachung eine Überschreitung eines nach dieser Erlaubnis festgesetzten Wertes für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leucht-bakterien nach den Nummern 401 bis 404 der Anlage zu § 4 festgestellt, gilt dieser Wert dennoch als eingehalten, wenn die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 7 vorliegen; Nummer 6.1 bleibt unberührt. Die festgestellte Überschreitung nach Satz 1 muss auf

einem Gehalt an Sulfat und Chlorid beruhen, der über der Wirkschwelle liegt. Die organismusspezifische Wirkschwelle nach Satz 2 beträgt beim Fischei 3 Gramm pro Liter, bei Daphnien 2 Gramm pro Liter, bei Algen 0,7 Gramm pro Liter und bei Leuchtbakterien 15 Gramm pro Liter. Ferner darf der korrigierte Messwert nicht größer sein als der einzuhaltende Wert. Der korrigierte Messwert nach Satz 4 ergibt sich aus der Differenz des Messwertes und des Korrekturwertes. Der Korrekturwert wird ermittelt aus der Summe der Konzentrationen von Chlorid und Sulfat im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, geteilt durch die jeweils organismusspezifische Wirkschwelle. Entspricht der ermittelte Korrekturwert nicht einer Verdünnungsstufe der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so ist die nächsthöhere Verdünnungsstufe als Korrekturwert zu verwenden.

### **6.7**

Alle abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe, die den Abwässern zur Konditionierung bzw. zur Behandlung zugegeben werden, sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Die wesentliche Änderung dieser Stoffe ist mir vorab anzuzeigen.

### **6.8 Einleitung von prioritären bzw. prioritär gefährlichen Stoffen**

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, für flussgebietspezifische Schadstoffe, für prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OgewV -) Umweltqualitätsnormen festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung oder Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf diese Stoffe zu stellen.

### **6.9 Einleitung sonstiger Stoffe**

Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Parameter stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können. Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

### **6.10 Abwasserbehandlungsanlagen**

#### **6.10.1 Abwasserbehandlungsanlage "DeSiBa West"**

Messstellen-Nr.: 108235/002/01

Lage: East 32 344 147, North 5 712 519

Größe der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen befestigten und bebauten Fläche: 16,8 ha.

## **7. Nebenbestimmungen**

### **7.1 Behördliche Überwachung**

Zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 93 und 94 LWG und § 6 AbwAG NRW hat die Unternehmerin an den Mess- und Probenahmestellen

- Ablauf DeSiBa-West (Messstellen-Nr.: 108235/002/01)
- Pumpstation Betriebshof (Messstellen-Nr.: 108235/002/02)

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

#### **7.1.1**

An den Messstellen

- Ablauf DeSiBa-West (Messstellen-Nr.: 108235/002/01)
- Pumpstation Betriebshof (Messstellen-Nr.: 108235/002/02)

ist der Abwasserdurchfluss jeweils mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.

#### **7.1.2**

Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen. Dabei darf die Abweichung des angezeigten Messwertes vom tatsächlichen Wert nicht mehr als 10 % betragen, sofern der Volumenstrom 10 % des einzuhaltenden Höchstwertes übersteigt.

#### **7.1.3**

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle des Messsystems/ der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

#### **7.1.4**

An jeder Probenahmestelle ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

#### **7.1.5**

Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestellen sowie Änderungen von vorhandenen Mengemess- und Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und mir abzustimmen. Die Mengemess- und Probenahmestellen sowie die jeweiligen Einleitungsstellen sind dabei in einen Plan einzutragen und mir in elektronischer Form oder in zweifacher Papiaerausfertigung vorzulegen.

## **7.2 Selbstüberwachung**

### **7.2.1**

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG und gemäß § 59 LWG Menge und Qualität des Abwassers durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder auf ihre Kosten durch eine von ihr beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind im Annex dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

### **7.2.2**

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist stets der mit der Probenahme korrespondierende Abwasservolumenstrom zu bestimmen und zu dokumentieren.

### **7.2.3**

An den Messtellen Ablauf der Pumpstation Nord 3.BA sowie am Ablauf der Pumpstation Süd 3. BA ist der Abwasserdurchfluss jeweils mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.

#### **7.2.3.1**

Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen. Dabei darf die Abweichung des angezeigten Messwertes vom tatsächlichen Wert nicht mehr als 10 % betragen, sofern der Volumenstrom 10 % des einzuhaltenden Höchstwertes übersteigt.

#### **7.2.3.2**

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle des Messsystems/ der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten

### **7.2.4**

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich geforderten Parameter als einzuhaltende Überwachungswerte zu bestimmen, wenn die Ergebnisse der behördlichen Überwachung oder der Selbstüberwachung hierzu Anlass geben.

### **7.2.5**

Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (und dem LANUV NRW) jeweils zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert vorzulegen und an das Postfach [industriabwasser@brd.nrw.de](mailto:industriabwasser@brd.nrw.de) zu senden. Zudem sind die Untersuchungsergebnisse in den Deponiejahresbericht aufzunehmen.



### **7.3 Überprüfung der Messeinrichtungen**

Sämtliche Messeinrichtungen müssen spätestens alle drei Jahre auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und ggf. instandgesetzt werden. Über die Überprüfung und ggf. notwendige Instandsetzung ist eine Bescheinigung zum Betriebstagebuch zu nehmen. Sofern laut Herstellerangaben andere Überprüfungsintervalle vorgeschrieben sind, sind mir diese Intervalle mitzuteilen und einzuhalten.

### **7.4 Betrieb der Anlagen**

#### **7.4.1**

Die Unternehmerin hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend dem die Einleitung erlaubenden Bescheid, der DIN-Vorschriften und der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

#### **7.4.2**

Die Unternehmerin hat den Rückbau der vorhandenen abwassertechnischen Anlagen (Kleinkläranlage, Ölabscheider, Sickerschächte) entsprechend der DIN 1986-100 und der DIN 1999-100 auszuführen. Die dabei anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sickerschächte sind zu verfüllen und so abzudichten, dass eine weitere Versickerung ausgeschlossen ist. Recycling Material darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis zur Verfüllung eingesetzt werden.

#### **7.4.3**

Die Unternehmerin hat die Abscheideranlagen der Betriebstankstelle und des Betriebshofs entsprechen der DIN 1999-100 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entwässerungsanlagen sind entsprechend der DIN 1986-100 zu errichten zu betreiben und zu unterhalten.

#### **7.4.4**

Die Unternehmerin hat die Kleinkläranlage entsprechend der DIN EN 12566, der DIN 4261-1, des DWA M 221 und den Regeln der Technik zu errichten zu betreiben und zu unterhalten.

#### **7.4.5**

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Einzelheiten werden durch eine Betriebsanweisung geregelt, die von der Unternehmerin innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bescheides zu erstellen ist. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen. Die Betriebsanweisung ist bei Änderungen zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist mir auf Anforderung vorzulegen. In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

#### **7.4.6**

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Mengenmess- und Probenahmestelle/n bzw. der Auslaufeinrichtung/en ist auszuschließen.

#### **7.5**

Der Austrittskanal ist rechtzeitig und regelmäßig von Ablagerungen freizumachen. Ablagerungen, die durch die Einleitung an der Böschung und im Vorfluter entstehen, hat die Unternehmerin ohne Schaden für das Gewässer zu entfernen.

#### **7.6**

Das Einleitungsbauwerk ist gegen Unterspülen ausreichend zu sichern. Auskolkungen im Bereich der Einleitungsbauwerke/des Einleitungsbauwerkes sind unverzüglich zu entfernen.

#### **7.7 Gewässerschutzbeauftragter**

Die Unternehmerin hat eine/n Gewässerschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen, überwacht und etwaige Mängel und Verstöße der Betriebsleitung sofort mitteilt. Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass alle durch ihre/n Gewässerschutzbeauftragte/n oder bei den behördlichen Kontrollen festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden.

#### **7.8 Betriebstagebuch**

##### **7.8.1**

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbstständig registrierten Messdaten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten, alle besonderen Betriebszustände wie Störungen oder besondere Reinigungsarbeiten und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen zu vermerken sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

##### **7.8.2**

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich und das LANUV bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

#### **7.9 Schutz gegen Auswirkungen von Betriebsstörungen und Bränden**

##### **7.9.1**

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen (z.B. Brandfall) zusätzliche Abwasserbelastungen bzw. Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Unternehmerin hat insbesondere zu gewährleisten, dass infolge einer Betriebsstörung verunreinigtes Kühl- und Prozesswasser sowie

Löschwasser durch Auffangvorrichtungen aufgefangen werden kann, damit eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. (für neue Einleitungen:) Sie hat unverzüglich zu überprüfen, ob und inwieweit diese Anforderungen erfüllt werden und mir das Ergebnis der Überprüfung in Form eines zusammengefassten Berichts spätestens sechs Monate nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.

#### **7.9.2**

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Anlagen zur Gewässerbenutzung ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. Das Personal ist mit der Funktionsweise der abwasserrelevanten Anlagen umfassend vertraut zu machen. Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist das Betreiberpersonal dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Bescheides, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Personals berühren, zu beachten. Dem betroffenen Personal sind die Bestimmungen dieses Bescheides bekanntzugeben.

#### **7.10**

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden (§ 56 Abs. 2 LWG, § 122 Abs. 3 LWG) sowie die Aufzeichnungspflicht gemäß § 59 LWG weise ich hin. Entsprechende Mitteilungen sind vorzulegen unter der Adresse "industriewasser@brd.nrw.de".

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 18 Abs. 2 LWG) wird hingewiesen.

### **7.11 Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### **7.11.1**

Der Erlaubnisbescheid und sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

#### **7.11.2**

Die Erlaubnis erlischt unbeschadet Abschnitt 4, wenn mit der erlaubten Benutzung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist, die erlaubte Benutzung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist, im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen zur Gewässerbenutzung diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt worden sind.

#### **7.11.3**

Bei einem Wechsel des Eigentums an den Gewässerbenutzungsanlagen findet eine Überprüfung der Erlaubnis statt. Der Eigentumswechsel ist mir daher unverzüglich anzuzeigen.

#### **7.11.4**

Wesentliche Änderungen der diesem Bescheid zugrundeliegenden Betriebseinheiten

durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir (und dem LANUV NRW) vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Soweit erforderlich sind gleichzeitig mit der o.g. Mitteilung entsprechende Unterlagen zur Aktualisierung des Abwasserkatasters vorzulegen.

#### **7.11.5**

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Anlagen zur Gewässerbenutzung sind mir jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

#### **7.11.6 Jahresschmutzwassermenge**

Die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge wird mindestens einmal in fünf Jahren überprüft erstmalig für das Jahr 2022. Die Unternehmerin hat die Jahresschmutzwassermenge entsprechend der in dem Runderlass des MURL NRW vom 04.02.1991 - IV B 6-031 003 0101/ IV B 5-676/5-28728 - (MBI. NRW S. 281/SMBI NRW 772) - in der zurzeit gültigen Fassung - festgelegten Methode zu ermitteln und mir erstmalig zum 31. März 2023, anschließend jeweils nach Ablauf von 5 Jahren zum 31. März des Folgejahres mit den dabei zugrunde gelegten Messergebnissen und Daten sowie die Jahresschmutzwassermengen der vorangegangenen 3 Jahre mitzuteilen.

#### **7.11.7**

Ereignisse, die eine schädliche Umweltauswirkung haben können und im Zusammenhang mit der Speicherung des Sickerwassers, dem Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlage sowie der Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser stehen sind mir unverzüglich mitzuteilen und in das Betriebstragebuch einzutragen.

#### **7.11.8**

Über die Einleitung in die Emscher ist ein privatrechtlicher Vertrag mit der Emschergenossenschaft abzuschließen, der mir bis zum 01.09.2018 vorzulegen ist. In diesem Vertrag ist die Nutzung der, durch die Antragsplanung zu dieser Erlaubnis, betroffenen Eigentumsflächen der Emschergenossenschaft in Hinblick auf den „Masterplan Emscher-Zukunft“ zu berücksichtigen.

#### **7.11.9**

Der Einleiter ist zur unverzüglichen Information der Emschergenossenschaft verpflichtet, wenn die Einleitbestimmungen nicht eingehalten werden können, insbesondere, wenn Stoffe in das Abwasser gelangt sind oder zu gelangen drohen, die zur Nichteinhaltung der Einleitbestimmungen führen oder führen können.

#### **7.11.10**

Die Wässer dürfen nur dann in die Emscher eingeleitet werden, wenn

- keine Schäden an den Bau- und Werkstoffen der genossenschaftlichen Anlagen bewirkt werden oder zu befürchten sind,
- keine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem auf den genossenschaftlichen Anlagen beschäftigten Personal droht,
- keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen, durch Gerüche oder andere Emissionen aufgrund der Zusammensetzung der eingeleiteten Wässer zu besorgen sind.

Zur Sicherung dieser Anforderungen steht die Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestimmungen.

#### **7.11.11**

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es der Emschergenossenschaft zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Abwässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Ihr ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

#### **7.11.12**

Die Einleitungsmenge des Abwassers ist nach Abschluss des Ausbaus der Emscher erneut in Absprache mit der Emschergenossenschaft zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hierzu ist mir ein schriftlicher Bericht zur hydraulischen Gewässerverträglichkeit der Einleitung spätestens ein Jahr nach Abschluss des Ausbaus der Emscher vorzulegen.

#### **7.11.13**

Die Einleitungsstelle muss gegebenenfalls an die geänderten Abflussverhältnisse der Emscher angepasst werden, sodass sie zwischen Niedrig- und Mittelwasser erfolgt.

#### **7.11.14**

Vor Inbetriebnahme der Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser, welches den Abfallkörper nicht durchströmt hat, ist mir eine vollständige Analyse des unbehandelten Sickerwassers vorzulegen. Der Umfang der Untersuchung ist in der Anlage dieses Bescheides festgelegt.

#### **7.11.15**

Nach Inbetriebnahme der Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser, welches den Abfallkörper durchströmt hat, ist mir innerhalb von 6 Wochen eine vollständige Analyse des behandelten Sickerwassers vorzulegen. Der Umfang der Untersuchung ist in der Anlage dieses Bescheides festgelegt.

#### **7.11.16**

Die Möglichkeit, im Notfall das Deponiesickerwasser in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage Beeckerwerth zu behandeln, muss dauerhaft gegeben sein. Ein entsprechender Antrag ist bei mir zu stellen.

#### **7.11.17**

Die Möglichkeit bei Bedarf Deponiesickerwasser der Flächen 11-18 in der DeSiBa-Ost

zu behandeln muss dauerhaft gegeben sein. Ein entsprechender Antrag ist bei mir zu stellen.

**7.11.18**

Die in meiner Stellungnahme vom 06.01.2015 angeforderten Korrekturen der Antragsunterlagen sind mir vor Baubeginn im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen.

**7.11.19**

Der Leichtflüssigkeitsabscheider ist entsprechend den Antragsunterlagen in die Reifewaschanlage einzubauen.

**7.11.20**

Mit Abschluss der nächsten beiden Monitoringzyklen nach Inbetriebnahme der neuen Einleitung und Veröffentlichung der Ergebnisse durch das LANUV ist eine erneute Bewertung der Gewässerverträglichkeit der Einleitung in die Emscher anhand der Selbstüberwachungsergebnisse dieser Einleitung in Form eines Gutachtens zu erstellen und mir vorzulegen.

**8. Hinweise**

**8.1**

Diese Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

**8.2**

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

**8.3**

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

**8.4**

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis.

**8.5**

Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.

**8.6**

Etwaige abwasserabgabenrechtliche Konsequenzen eines im Verfahren geänderten Wasserrechts nach Maßgabe des AbwAG teilt Ihnen die zuständige Stelle mit dem entsprechenden Abgabebescheid mit.

**8.7**

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

## **8.8**

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier erlaubte Maß hinausgehen, bedürfen einer neuen Einleitungserlaubnis.

## **8.9**

Auf die Pflichten der Unternehmerin gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

## **8.10**

Die Erlaubnis ergeht nur nach wasserrechtlichen Vorschriften. Nach anderen Gesetzen erforderliche Gestattungen, etwa nach Abfallrecht, werden davon nicht erfasst.

## **8.11**

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, sollte mir mindestens sechs Monate vor Ende des erlaubten Nutzungszeitraums ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

## **8.12**

Die mit diesem Bescheid erlaubte unnatürliche Einleitung kann eine Gefahr für Dritte - insbesondere bei schnell wechselnden Wasserständen und erhöhten Fließgeschwindigkeiten - im Gewässer darstellen. Sie sind daher neben dem/der Gewässerunterhaltungspflichtigen als Einleiter verkehrssicherungspflichtig. Ich rege an, in Abstimmung mit dem/der Gewässerunterhaltungspflichtigen im Bereich der Einleitungsstelle und im angrenzenden Gewässerabschnitt, in dem sich die Einleitung auswirkt, gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

## **8.13**

Die Emschergenossenschaft wird an der Emscher künftig ökologische Verbesserungsmaßnahmen vornehmen und hierfür begleitende Freiflächen in Anspruch nehmen.

## **8.14**

Wegen der absehbaren Umgestaltung des Abwasserbeseitigungssystems "Emscher" können sich die Anforderungen an die Abwasserableitung auch in Bezug auf die Einleitungsmengen und den Einleitungsbereich entsprechend der neuen ökologischen, hydraulischen und gestalterischen Anforderungen ändern.

Im Rahmen der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen wird sich in dem hier betroffenen Bereich der Emscher das Emscherprofil ändern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dann die Einleitungsstelle an der Emscher angepasst bzw. rückverlegt werden muss.

## **8.15**

Die vorgelegte Planung muss als Bauwerk im Deich angesehen werden, so dass DIN 19712 "Flussdeiche" zu berücksichtigen ist.

## **8.16**

Die Vorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes in seiner aktuellen Fassung

sind zu beachten.

## **9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Annex: Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers; Jahresschmutzwassermenge;

Selbstüberwachung

Die nachfolgenden Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides.

Ordner 1, 5 und 8 des Antrags vom 29.06.2012 mit

- Erläuterungsbericht
- Pläne und Darstellungen
- Übersichtsplan
- Gesamtlageplan (Original Ordner 1)
- Lageplan mit Entwässerung und Detailplänen (Originale Ordner 1)
- Schnitt Einleitungsbauwerk in die Emscher
- Fließschema Deponieentwässerung
- Anlagenfließbilder (Abwasserbehandlung)
- Unterlagen Sickerwasser
- Ermittlung der Deponiesickerwassermengen (Auszug Ordner 5 Nr.4)
- Lageplan Flächeneinteilung Sickerwasser (Original Ordner 5 Anlage A5.1)
- Flächenermittlung Betriebswege mit verschmutztem NSW
- Hydraulische Auslegung der Rückhaltevolumen und Schlammabsetzbecken für die Entwässerung der Betriebswege
- Unterlagen Niederschlagswasser Oberflächenabdichtung
- Ermittlung Niederschlagswassermengen aus der Oberflächenabdichtung (Auszug Ordner 5 Anlage 1)
- Lageplan Endzustand Entwässerung (Ordner 5 Anlage A6.4)
- Erläuterungsbericht Abwasserbehandlungsanlage
- Angaben zur Abwasserqualität
- Unterlagen Deponiesickerwasser-Speicherbehälter
- Erläuterungen Entwässerung Betriebshof
- Unterlagen sonstige Abwasserbehandlungsanlagen
- Kleinkläranlage
- Ölabscheider Betriebshof
- Ölabscheider Betriebstankstelle
- Reifenwaschanlage mit Sedimentationsbecken
- Schlammabsetzbecken Pumpstation Nord (Firma Mall Typ VIA Sedi)

Ordner 9 des Antrags vom 29.06.2012 mit

- Erläuterungsbericht



- Pläne und Darstellungen
- Übersichtsplan
- Gesamtlageplan
- Lageplan mit Entwässerung und Detailpläne
- Schnitt Einleitungsbauwerk in die Emscher
- Anlagenfließbilder
- Bemessung der Sickerwasser- und Abwasserdruckleitungen
- Bemessung Schlammabsetzbecken für Betriebswege
- Erläuterungen Entwässerung Betriebshof (Fa. Konsta)
- Unterlagen Kleinkläranlage
- Unterlagen Ölabscheider Betriebshof
- Unterlagen Ölabscheider Betriebstankstelle
- Beschreibung Reifenwaschanlage

## **10. Begründung**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) der Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Mit Antrag vom 29.06.2012 hat die Unternehmerin die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis beantragt. Für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf sowohl als Obere Wasserbehörde nach § 100 WHG in Verbindung mit § 117 LWG und den Vorschriften der ZustVU als auch als abfallrechtliche Planfeststellungsbehörde zuständig.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Insbesondere wurden die Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstige rechtliche Anforderungen, in einem Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen der Einleitung von Abwasser in die Emscher unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes, des Zielerreichungsgebotes und des Phasing-Out gemäß Art. 4 Abs.1 Buchstabe a Ziff. i-iv der Richtlinie 2000/60/EG

des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) in Verbindung mit §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz geprüft.

Das gewässerökologische Gutachten wurde seitens der Vorhabensträgerin am 02.09.2016 eingereicht. Nach einer Plausibilitätsprüfung durch das LANUV und die Bezirksregierung Düsseldorf musste das Gutachten überarbeitet werden und wurde in seiner endgültigen Fassung am 24.05.2017 erneut eingereicht.

Das Gutachten wurde auf Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 9 A 10.15 vom 28.04.2016, der Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot der 153. LAWA-Vollversammlung am 16./17. März 2017 in Karlsruhe, der geltenden Erlasse des MULNV NRW zum Thema Gewässerbewirtschaftung und den rechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Abwasserverordnung (AbwV) und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) geprüft.

Gemäß Urteil des BVerwG 9 A 10.15 vom 28.04.2016, ist zur Prüfung der vorhabenbedingten Verschlechterung des Gewässerzustandes eine Methode anzuwenden die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist. Außerdem sollen die dabei angewandten Kriterien definiert und ihr fachlicher Sinngehalt nachvollziehbar dargelegt werden. Als Beispiel der zu berücksichtigenden Inhalte einer Prüfung gemäß WRRL und §§ 27 ff. WHG werden im Urteil eine Definition des Verschlechterungsbegriffes, eine Bestimmung des Wasserkörpers sowie die Prüfung einzelner Qualitätskomponenten und die Auswirkung des Vorhabens auf diese gefordert.

Das vorliegende Gutachten definiert sowohl den Begriff des Verschlechterungsverbotes, sowie das Verbesserungsgebot und das Phasing-Out allgemein und geht auf die Einstufung des Oberflächenwasserkörpers Emscher ein. Zudem werden Bewirtschaftungsziele und der entsprechende Bewirtschaftungsplan erläutert. Die einzelnen Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes werden ausführlich für jeden Parameter definiert. Die Mischungsrechnung erfolgt gemäß dem Erlass des MULNV NRW vom 24.05.2016 und mit den vom LANUV ermittelten Daten für den 3. Monitoringzyklus sowie mit den von der Vorhabensträgerin ermittelten Abwasser Messwerten aus der Abwasserbehandlung des Sickerwassers des vorhandenen 1. und 2. Bauabschnittes. Insofern ist eine transparente, funktionsgerechte und schlüssige Methode anzunehmen.

Das Gutachten bezieht sich auf den Oberflächenwasserkörper DE\_NRW\_2772\_0 mit entsprechendem Bewirtschaftungsplan (2016-2021) hier die Planungseinheit PE\_EMR\_1100 im 3. Monitoringzyklus an der GÜS-Messtelle 005 009 Emscher-Mündung und auf das entsprechende Maßnahmenprogramm dazu.

Gemäß LAWA Handlungsempfehlung ist der maßgebliche Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot der Oberflächenwasserkörper an der repräsentativen Messstelle. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu untersuchen, ob das Vorhaben Auswirkungen auf einen oder mehrere Wasserkörper hat. Das Gutachten kommt zu

dem Schluss, dass keine Auswirkungen entstehen.

Der maßgebliche Ausgangszustand für die Beurteilung der Verschlechterung ist der Zustand des Wasserkörpers, wie er zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorliegt. Das heißt im geltenden Bewirtschaftungsplan. Dieser wurde berücksichtigt. Soweit aktuellere Daten zum Zustand des Wasserkörpers vorliegen und diese entscheidungserheblich sind, müssen die Daten bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Der aktuelle 4. Monitoringzyklus ist noch nicht abgeschlossen, die Daten stehen noch nicht zur Verfügung.

Eine in Bezug auf den Wasserkörper nicht messbare Veränderung stellt gemäß LAWA Leitfaden, unabhängig vom Zustand des Gewässers keine Verschlechterung dar.

Gemäß § 5 Abs. 4 OGewV wurden im Gutachten sowohl biologische als auch unterstützende Qualitätskomponenten berücksichtigt. Da die Emscher ein erheblich veränderter Wasserkörper ist, wurden hydromorphologische Qualitätskomponenten im Gutachten nicht berücksichtigt. Dies ist nachvollziehbar, da diese durch die Einleitung auch nicht beeinflusst werden.

Eine Verschlechterung für biologische Qualitätskomponenten (QK) liegt vor, wenn sich der Zustand einer QK um eine Klasse nachteilig verändert. Wenn sich die QK bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet, stellt jede nachteilige, messbare Veränderung eine Verschlechterung dar. Das Gutachten kommt durch Mischungsrechnung zu dem Schluss, dass die berechneten Erhöhungen der Stoffkonzentrationen so gering sind, dass messbare Auswirkungen auf den Zustand der biologischen QK nicht zu erwarten sind.

Für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe (chemische QK) gilt gemäß § 5 Abs.5 S.1 i. V. m. Anlage 6 der OGewV zur Einstufung des ökologischen Potentials, dass bei Nichteinhalten einer Umweltqualitätsnorm (UQN) der ökologische Zustand als mäßig einzustufen ist. Eine Verschlechterung liegt nach LAWA Leitfaden bei einer Überschreitung einer UQN für einen flussgebietsspezifischen Schadstoff vor. Laut Gutachten ergeben sich durch Mischungsrechnung für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe keine messbaren Auswirkungen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes liegt gemäß Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGewV vor, wenn infolge eines Vorhabens eine UQN für einen Stoff überschritten wird. Bei einer bereits überschrittenen UQN ist jede weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung des chemischen Zustandes zu sehen. Laut Gutachten sind auch hier die durch Mischungsrechnung ermittelten Konzentrationen der Einleitung in die Emscher so gering, dass eine Auswirkung nicht messbar sein wird.

Im Gutachten wird eine Worst-Case Betrachtung der Einleitung nach mehrjährigem Betrieb mit hohen Konzentrationswerten im Sickerwasser bzw. mit großen Frachten bei geringer Einleitungsmenge betrachtet. Diese Erwartungswerte stammen aus

Selbstüberwachungsergebnissen des 1. und 2. Bauabschnittes der Deponie mit ähnlichem Stoffinventar.

Der Stand der Technik muss eingehalten werden, daher werden die Vorgaben des Anhangs 51 als Überwachungswerte festgelegt. Der Wert für Quecksilber wird nach schärferen Kriterien festgelegt, da Quecksilber dem Phasing-Out unterliegt. Das Gutachten zeigt, dass der Wert für Quecksilber im Worst-Case Szenario weit unter den Vorgaben des Anhangs 51 der Abwasserverordnung liegt.

Die Einleitungsmenge von  $10\text{m}^3/0,5\text{h}$  bzw.  $50\ 600\ \text{m}^3/\text{a}$  wird festgesetzt. Das Gutachten berücksichtigt die durchschnittliche jährliche Einleitungsmenge.

Gemäß § 13 WHG sind Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Außerdem kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die „der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind“ (§ 13 Abs. 2 WHG).

Momentan ist eine genaue Entwicklungsprognose für den Zustand der Emscher durch deren Umbau ist nicht vorhersagbar, daher ist in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine erneute Bewertung der Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer mit Abschluss des Umbaus notwendig. Wie in § 13 WHG bestimmt, kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die der Beobachtung der Gewässernutzung und Ihrer Auswirkungen dienen und als Nebenbestimmung in die Erlaubnis integrieren. Die Nebenbestimmung Nr. 7.11.20 regelt diesen Fall.

Nach Prüfung der von der Unternehmerin vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall – bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis – die Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG erfüllt werden.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzgl. der Einleitung in die Emscher erhobenen Einwendungen wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt und werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses behandelt.

Bei Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens in Abwägung der Argumente Für und Wider die beantragte Erlaubnis wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

## Annex

### Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, des Volumenstroms, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung

**Einleitungsstellen-Nr.: 108 235/002**

ThyssenKrupp Steel Europe AG Deponie Wehofen-Nord

**Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 108235/002/01**

ThyssenKrupp Steel Europe AG, „Ablauf Desiba West“

Ost: 32, Nord: 57

**Abwasserverordnungsanhänge**

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung

Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen

**Jahresschmutzwassermenge**

	Wert	Einheit	Gültig ab	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge (Sickerwasser)	50.600	m <sup>3</sup>	sofort	

**Volumenstrom**

	Wert	Einheit	Gültig ab	bes. Festlegung
Sickerwasser	10	m <sup>3</sup> /0,5h	sofort	

**Qualitätsanforderungen (Überwachungswerte)**

Nr. der Abwasserverordnung -AbwV-	Parameter	Konzentration		PA	AR	Gültig ab
		Wert	Einheit			
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe	200	mg/l	B	III	sofort
409	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen ) in der Originalprobe (BSB <sub>5</sub> )	20	mg/l	B	III	sofort

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Planfeststellungsbeschluss für den

Deponieabschnitt 3. BA der Deponie Wehofen-Nord

vom 12.02.2019

Az.: 52.05-TKS-Z-61

Seite 389

-	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff (N <sub>ges</sub> )	70	mg/l	B	III	sofort
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	3	mg/l	B	III	sofort
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	10	mg/l	A	III	sofort
107	Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	2	mg/l	B	III	sofort
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEI) in der Originalprobe	2	-	B	III	sofort
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	mg/l	A	III	sofort
215	Quecksilber in der Originalprobe	0,01	mg/l	B	III	sofort
207	Cadmium in der Originalprobe	0,1	mg/l	B	III	sofort
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
210	Chrom VI	0,1	mg/l	A	III	sofort
214	Nickel in der Originalprobe	1	mg/l	B	III	sofort
206	Blei in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5	mg/l	B	III	sofort
219	Zink in der Originalprobe	2	mg/l	B	III	sofort
204	Arsen in der Originalprobe	0,1	mg/l	B	III	sofort
103	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	mg/l	A	III	sofort
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l	A	III	sofort

**Selbstüberwachung**

Nach § 59 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter	Analyse-methode	PA	Häufigkeit	bes. Fest-legung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
409	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen ) in der Originalprobe (BSB <sub>5</sub> )		B	monatlich	
-	Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff (N <sub>ges</sub> )		B	monatlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		A	monatlich	
107	Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)		B	monatlich	
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>EI</sub> ) in der Originalprobe		B	monatlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	monatlich	
215	Quecksilber in der Originalprobe		B	monatlich	
207	Cadmium in der Originalprobe		B	monatlich	
209	Chrom, gesamt in der Originalprobe		B	monatlich	
210	Chrom VI		A	monatlich	
214	Nickel in der Originalprobe		B	monatlich	

---

206	Blei in der Originalprobe		B	monatlich	
213	Kupfer in der Originalprobe		B	monatlich	
219	Zink in der Originalprobe		B	monatlich	
204	Arsen in der Originalprobe		B	monatlich	
103	Cyanid, leicht freisetzbar		A	monatlich	
111	Sulfid, leicht freisetzbar		A	monatlich	
102	Chlorid		B	monatlich	

**Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen****Gültigkeit**

\*) Enthält das Feld "Gültig von" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.

\*\*\*) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

**Analyseverfahren**

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff (NO<sub>2</sub>-N) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff (NO<sub>3</sub>-N) nach Nr. 106 der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung.
- im Übrigen wie angegeben

**Probenahmeart (PA)**

A = Stichprobe

B = qual. Stichprobe

**Einhaltregelung**

I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH- Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.

II = 4 aus 5 + 50%

III = 4 aus 5 + 100%

IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung



nicht mehr als 5% der Probenahmen

$V = 4$  aus  $5 + 100\%$ ; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

### **Frachtbegrenzung**

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt.

Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

### **Selbstüberwachung**

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.

## **Teil 5: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss sowie gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie gegen die wasserrechtliche Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

### **Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Beschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und der Stadt Dinslaken individuell zugestellt.

Da neben der Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen erforderlich wären, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von dieser

Möglichkeit macht die Planfeststellungsbehörde Gebrauch.

Im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und den örtlichen Tageszeitungen wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung in den betroffenen Gemeinden bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden ausgelegt; Ort und Zeit werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus werden diese Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verfügbar gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist als zugestellt.



Birgitta Radermacher